ACTA BORUSSICA

Münzwesen

Münzgeschichtlicher Teil

Dritter Band




CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 092 557 887

ACTA BORUSSICA.

Denkmäler

der

Preußischen Staatsverwaltung

im 18. Jahrhundert.

Herausgegeben von der

Königlichen Akademie der Wissenschaften.

Die einzelnen Gebiete der Verwaltung.

Münzwesen.

Münzgeschichtlicher Teil. Dritter Band.

Berlin.
Verlag von Paul Parey.
SW., Hedemannstraße 10.
1910.

Das
Preußische Münzwesen
im 18. Jahrhundert.

Münzgeschichtlicher Teil. Dritter Band. Das Geld des siebenjährigen Krieges und die Münzreform nach dem Frieden.
1755—1765.



Darstellung von Friedrich Freiherr von Schrötter.

Akten bearbeitet von G. Schmoller und Friedrich Freiherr von Schrötter.

Berlin.
Verlag von Paul Parey.
SW., Hedemannstraße 10.
1910.

A

Vorwort.

Der vorliegende Band behandelt das bisher bekannteste Ereignis der preußischen Münzgeschichte; denn wo immer wir in allgemeinen Werken über den siebenjährigen Krieg oder über das preußische Münzwesen etwas lesen, da finden wir auch die unterwertigen Prägungen jener Kriegszeit, die sogenannten Ephraimiten erwähnt, woran sich meist einige Angaben über die Münzverschlechterung und über die dadurch veranlaßten Verluste der Bevölkerung knüpfen.

Einige aktenmäßige Mitteilungen über diesen höchst merkwürdigen Vorgang hat schon im 18. Jahrhundert Klotzsch, im 19. Riedel gegeben, und zuletzt hat der mitunterzeichnete R. Koser den Münzgewinn für die einzelnen Jahre aus den Tresorakten zu berechnen versucht, ohne die einschlägigen technischen Fragen erörtern zu wollen.

Die Münzverschlechterung war eine zwar nicht zu umgehende, aber doch nur kurze, mit ihren Nachwehen nicht über sechs Jahre (1759—1765) dauernde Episode. Denn für so unvermeidlich der König sie hielt, für ebenso notwendig erkannte er die schnelle Rückkehr zu geordneten Zuständen nach dem Frieden: er erklärte, ruhig sterben zu wollen, nachdem er das Münzwesen verbessert und die Kriegsschulden abgetragen haben würde. Die ungeheuer schwierige Aufgabe, aus einem zerrütteten Münzwesen ein gutes zu schaffen, einen leichten Münzfuß in einen schweren zu verwandeln, ist immer nur selten energischen Politikern wie Diocletian, Pipin und Karl, Ferdinand und Isabella, Sigismund I. von Polen, Elisabeth von England, Richelieu gelungen. Unser Band wird zeigen, welch intensive Arbeit und zähe Energie Friedrichs und seiner Beamten nötig waren, um diese Aufgabe nach dem siebenjährigen Kriege zu bewältigen.

Darum kommt denn auch dieser zweiten preußischen Münzreform des 18. Jahrhunderts eine ungleich größere Bedeutung zu als der Prägung der Ephraimiten. War diese ein kurzer, schnell wieder beseitigter Notbehelf, so hat die von 1763 bis 1765 ausgeführte Reform das Graumansche System unter Beseitigung seiner Übertreibungen und Fehler wieder eingeführt und damit den Untergrund des preußischen Münzwesens geschaffen, der standgehalten hat bis auf unsere Tage.

Die Publikation ist nach denselben Grundsätzen wie in den beiden ersten Bänden erfolgt; auch diesmal hat Frhr. Dr. v. Schrötter die wesentliche Arbeit getan, und hat Herr Dr. Regling durch sorgsames Lesen der Korrektur dankenswerte Hilfe geleistet.

Berlin, Anfang Januar 1910.

Die akademische Kommission
für Herausgabe der **Acta Borussica.**

Gustav Schmoller. R. Koser. Otto Hintze.

Inhalt.

Erste Abteilung. Darstellung.

Erstes Buch.

Seite

Zweites Buch.

Drittes Buch.

Gedruckte Literatur.

J. F. Klotzsch, Versuch einer chursächsischen Münzgeschichte. Chemnitz 1779, S. 840—859.

A. F. Riedel, Der brandenburgisch-preußische Staatshaushalt. Berlin 1866.

R. Koser, Friedrich der Große. II. 1. u. 2. Aufl., 1903, S. 310—312, 353—354; 3. Aufl. 1905 ebenda.

R. Koser, Die preußischen Finanzen im siebenjährigen Kriege. (Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 13.) Leipzig 1900, S. 153—217, 329—375.

Erst nach vollendetem Druck der Darstellung ist mir die Dissertation von K. Arnhold: Anhaltisches Münzwesen im siebenjährigen Kriege, Halle a. S. 1908, bekannt geworden. Im ganzen weicht der Inhalt dieser Schrift von unserer Darstellung nicht ab, ist aber naturgemäß detaillierter. Ich möchte daraus anführen, daß die Rethwischer Münze bis Ende Februar 1762 betrieben wurde, und dort im ganzen für 2 Millionen Rtlr. Kriegsmünzen geprägt worden sind (unsere Darstellung S. 94, zweiter Absatz). Ein besonderes Kapitel schildert die erfolgreichen Bestrebungen, die Maßnahmen des Kaisers gegen die Anhaltischen Prägungen unwirksam zu machen. Arnholds allgemeine Bemerkungen über das deutsche Münzwesen bedürfen der Berichtigung.

Aktenbezeichnungen.

Nr. = Nummer der in diesem Bande abgedruckten Akten.
R = Geheimes Staatsarchiv Berlin, Repositur.
Tit. = Geheimes Staatsarchiv Berlin, Generaldirektorium, Münzdepartement, Titulus.
A. B. = Staatsarchiv Breslau.
A. C. = Staatsarchiv Coblenz.
A. K. = Staatsarchiv Königsberg.
A. M. = Staatsarchiv Magdeburg.
A. S. = Staatsarchiv Stettin.
A. Schl. = Staatsarchiv Schleswig.
A. D. = Haupstaatsarchiv Dresden.
A. Schw. = Geheimes und Hauptarchiv Schwerin.
A. Z. = Haus- und Staatsarchiv Zerbst.

Berichtigungen.

S. 46, Note 1: lies „Keffenbrink" statt „Kettenbrinck".
S. 217, Note 2: lies „Nr. 102" statt „Nr. 103".

Erste Abteilung.

Darstellung.

Erstes Buch.

Die Prägungen.

Erstes Kapitel.

Der Generalpachtkontrakt vom 6. Oktober 1755.

Hatte der Generalmünzdirektor Grauman seine Versprechungen nicht zu erfüllen vermocht, so mußte der König auch bald einsehen, daß er selbst es mit seiner Verwaltung des Münzwesens nicht weiter brachte. Nicht weiter in der Erreichung des Zieles, das er einer guten und klugen Münzverwaltung und Münzpolitik gesteckt hatte: der Gewinnung eines großen Schlagschatzes. Indem Friedrich aber bemerkte, daß die seiner Meinung nach am günstigsten gelegenen Münzstätten, wie Aurich, Cleve, wenig leisteten, die am ungünstigsten gelegenen zu Breslau und Königsberg aber aufblühten, mußte er die Ursache dafür darin erblicken, daß letztere verpachtet waren.

Die Verpachtung der Münzstätten war in den Münzgesetzen des Deutschen Reichs arg verpönt und mit Recht, denn bei nicht sehr strenger und intensiver Aufsicht war Integrität in diesem Verwaltungszweige sowieso schon nicht durchzuführen, bei der Verpachtung aber gaben die Regierungen die Münzverwaltung ganz oder teilweise aus der Hand. Doch immer wieder hatten der Mangel an Kontrollorganen und Scheu vor Ausgaben zu der Verpachtung geführt, was sich dann fast ausnahmslos durch eine mehr oder weniger starke Münzverschlechterung rächte. Indem aber Friedrich bei der Verpachtung der Münzstätten die bestehende Verwaltung beibehielt, die Verantwortung für Münzfuß, Gepräge und das ganze Rechnungswesen weiter dem Münzdirektor und dessen Beamten auferlegte, machte er den Pächtern eine Überschreitung der erlassenen Verordnungen, eine ungesetzliche Bereicherung, eine ungesetzliche Münzverschlechterung sehr schwierig. Er scheint sich auch bei dem Übergange zur Generalpacht genau davon überzeugt zu haben, daß die eigene Staatsverwaltung der Münzstätten nicht so vorteilhaft wie

ihre Verpachtung war, indem er sich die Münzkosten zusammenstellte und sie mit dem bis dahin gewonnenen und dem durch die Verpachtung zu erwartenden Schlagschatze verglich.[1])

Und nicht auf einmal, sondern allmählich wurden die andern Münzstätten den Pächtern der Königsberger übergeben, erst Breslau, dann Aurich und Cleve, endlich Berlin und Magdeburg. Und wenn einmal alle Münzen verpachtet wurden, so war es zur Verhütung gegenseitiger Schädigung durch Höhertreiben der Edelmetallpreise besser, die Verpachtung geschah an einen Unternehmer oder an eine Gesellschaft als an mehrere. Wir sahen, wie üble Erfahrungen man mit den vielen Lieferanten in dieser Beziehung gemacht hatte.

Aber dennoch, in letzter Hinsicht hätte trotz aller Vorsicht die Verpachtung auch dieses Mal nicht segensreich gewirkt; beweisen können wir das nicht, weil der siebenjährige Krieg ausbrach und ganz abnorme Verhältnisse schuf. Aber aus den Erfahrungen des einen Pachtjahres vor dem Kriege oder vielmehr vor dem Jahre 1757 können wir doch so viel schließen, daß, wäre Friede geblieben, die Verpachtung nicht lange gedauert haben würde. Der große Schlagschatz, den die Unternehmer dem Könige versprochen hatten, wurde zwar gezahlt, aber doch nur unter starker Schädigung des Landes durch eine übergroße Herstellung von Scheidemünze und die an einer Stelle schon vor dem Kriege vorgenommene Verschlechterung des Graumanschen Münzfußes.

Während der Graumanschen Periode war die Königsbergsche Münzstätte an die Juden Moses und Abraham Fränckel, nach des Abraham Tode an Moses Fränckel allein verpachtet gewesen. Der Großvater des Abraham, Benjamin Mirelis Fränckel, war von Wien nach Berlin gezogen, wo auch sein Vater Naphtali Hirsch lebte.

[1]) Nach Berechnung der Münzdirektoren betrugen die jährlichen Münzkosten — Löhne und Betriebskosten ohne Kupfer — für Berlin 16778, Breslau 12170, Magdeburg 10184, Aurich 18503, Königsberg 10200, Cleve 13250 Rtlr., wenn überall die gleiche Quantität im Nennwert auszuprägen gewesen wäre; und von der Hand des Königs findet sich eine Notiz, wonach — wahrscheinlich inkl. Kupferkosten — diese Zahlen 30000, 25000, 16000, 20000, 23000, 22000 waren. R. 96, 409 A. Im.-Ber. Diests, Cleve, 15. Nov. 1755. R. 96, 409 T.

Moses und Abraham hatten noch zwei Brüder, David, den Lehrer Moses Mendelssohns, und Salomon, sowie eine Schwester Elka, die den Nathan Veitel, genannt Veitel Ephraim heiratete.

Dieser Veitel Ephraim war der dritte Sohn des Hamburger Juden Chajim, genannt Heine Ephraim, der nach Berlin gezogen und hier 1747 gestorben war. Die reiche Familie Fränckel hat wohl bald den kühnen Unternehmungsgeist des Ephraim erkannt: mit dem Jahre 1755 wurde er ihr Geschäftsteilhaber und bald ihr sie weit überflügelnder Nachfolger in den Münzgeschäften.

Seit Anfang des Jahres 1755 hatte Moses Fränckel, wahrscheinlich von Ephraim unterstützt, die beiden östlichen Münzstätten der Monarchie, Königsberg und Breslau gepachtet.[1]) Bald darauf kamen dazu die beiden westlichen, Aurich und Cleve. Die Veranlassung dazu gab die Verhütung von Konkurrenzunternehmungen an beiden Orten. In Aurich wollte der uns bekannte Meyer Salomon[2]) eine Million Tlr. in Mariengroschen und Schillingen münzen und dafür 16000 Rtlr. Schlagschatz geben. Das hielt Fränckel für eine große Beeinträchtigung seiner Unternehmung. Er habe durch den verbesserten Fuß der Tympfe deren Kredit in Polen, Rußland und Kurland wieder angebahnt, er habe den Wechselkurs auf Holland und Hamburg und damit den Silberpreis um $1^1/_2$ bis $2\,^0/_0$ herabgebracht. Wenn nun Salomon einen halben Taler mehr für die Mark Feinsilber gebe, was er bei dem geringen Schlagschatz und der Nähe von Hamburg und Amsterdam leicht könne, so würden dadurch die andern Münzstätten äußerst geschädigt.

Der Berliner Münzdirektor Knöffel, seit Graumans Verdrängung der monetäre Berater des Königs, stellte sich ganz auf Seite Fränckels, behauptete sogar, daß der Wechselkurs um 2—3 $^0/_0$ gefallen sei, ohne freilich näher zu begründen, daß dieses das Verdienst Fränckels sei.[3]) Er rechnete aus, daß Salomon 35949 Rtlr. gewinnen würde und konnte nur den Vorschlag Fränckels befürworten, daß diesem und dessen Schwager Ephraim die in Aurich zu münzende Million in Mariengroschen gegen einen Schlagschatz von

[1]) S. Bd. II, S. 255.

[2]) S. Bd. II, S. 108, 515.

[3]) Die Gültigkeit der Tympfe in Wechselzahlungen hatten die Königsberger Kaufleute und Behörden durchgesetzt. (S. Bd. II, S. 182—184.)

35000 Rtlr. überlassen würde. Am 3. Juli 1755 überreichte er den Kontrakt dem Könige, der ihn vollzog.[1]) Dieser Kontrakt lautete nun nicht auf Fränckel und Ephraim, sondern auf Ephraim und Kompagnie.[2]) Die Million war in Schillingen und Mariengroschen zu münzen, die, soweit es bisher üblich war, in Wechsel- und Kassenzahlungen weiter gelten sollten. Die Unternehmer hatten aber alle nach Berlin zu sendenden Staatseinkünfte in 2-, 4- und 8-Gr.-Stücke umzuwechseln. Endlich wurden sie dem Schutz der Behörden anempfohlen.

Ob dieser Vertrag den Unternehmern zu ungünstig erschien oder andere Hindernisse eintraten, so viel ist gewiß, daß sie überhaupt kein Silber nach Aurich geliefert haben. Vielmehr wurde bis zum 1. November 1755 auf königliche Rechnung gemünzt,[3]) wenn auch Anfang Oktober die Auricher Münzstätte von Ephraim auf Gumperts und Itzig übertragen worden war.[4]) Wir wissen des weitern aus Wiarda,[5]) daß bis dahin die Schillinge die Bezeichnung IX EINEN THALER, seit dem Beginn der Gumpertsschen Pacht aber die: IIII MAR. GROS trugen und nach altem Graumanschen Fuß fabriziert waren.[6]) 1757 wurde der Auricher Münzschlag durch die feindliche Invasion beendet. Sonst ist von der dortigen Münze nur noch bekannt, daß bis April 1757 auch clevische 6-Kreuzer geprägt worden sind.

Die Übertragung des Kontrakts auf Gumperts und Itzig führt uns auf die Clevische Münze, über die wir ungleich besser unterrichtet sind. Wie in Aurich den Meyer Salomon, so hatten die Ephraim in Cleve die Gumperts und Itzig abzuwehren, von denen sie aber auch hier endlich übertrumpft wurden. Die Familie Gumprecht oder Gumpel oder Gumperts oder Gomperz war schon

---

[1]) Kontrakt fehlt. Antrag Fränckels Königsberg, 28. Mai; Gutachten Knöffels, Berlin, 29. Juni 1755. R. 96, 408 V.

[2]) K.-O. an Kammerpräs. Lentz, Potsdam, 22. Juli 1755, Tit. XXV, 2. Eodem an Stubnitz R. XIII, 1.

[3]) K.-O. an Stubnitz, Potsdam, 21. Oktober 1755. R. XIII, 1. Wiarda irrt, wenn er sagt, Ephraim habe ca. $^1/_2$ Million dort gemünzt. W. nennt auch keine Mariengroschen.

[4]) K.-O. an Stubnitz, Potsdam, 2. Oktober 1755. R. XIII, 1.

[5]) J. B. Wiarda, ostfriesische Gesch. IX. Bd. Aurich 1798, S. 14.

[6]) Münzbeschreibung Nr. 1309—1318.

zurzeit des Großen Kurfürsten in Cleve und Emmerich angesessen; ein Elias Gumperts war Lieferant des Großen Kurfürsten, dessen Sohn Ruben der bekannte Hoffaktor Friedrichs I. Einen anderen Verwandten Moses Levin Gumperts haben wir als Oberhoffaktor und Münzlieferant Friedrich Wilhelms I. kennen gelernt, und dessen Sohn Herz Moses Gumperts wurde nun der Generalmünzpächter Friedrichs des Großen. Er hatte eine Schwester Klara des Veitel Ephraim zur Frau, was ihn nicht hinderte, der grimmigste Feind desselben zu werden.[1]) Daniel Itzig endlich war als Sohn des Grätzer Pferdehändlers Itzig Ben Daniel Jafe 1722 in Berlin geboren;[2]) er war es gewesen, der mit Gumperts und Isaac jene überaus schlechten Tympfe in Stettin hatte schlagen lassen, die die Regierung hernach selbst in Preußen verbieten mußte; allerdings scheint er dabei nur eine Nebenrolle gespielt zu haben. Über die Person des Moses Isaac, des dritten der späteren Generalmünzpächter, ist nichts bekannt. Seit Gumperts im Mai 1755 ein Angebot für die Clevische Münze machte, wurde bald Itzig, bald Isaac als sein Gesellschafter genannt, die jedenfalls noch lange ein gemeinsames Geschäft hatten; sie unterzeichneten immer „Moses Isaac und Itzig".

Gumperts schlug damals vor, für die holländischen Garnisonen in Venlo, Nimwegen, Arnheim und Dusberg holländische 3- oder clevische 5-Stüberstücke in Cleve münzen zu lassen, 70 aus der 6-lötigen Mark, was ganz dem preußischen Fuß der Doppelgroschen entspreche, den clevischen Groschenfuß aber um 4 % an Güte übertreffe. Dadurch werde der Wechsel, der auf 43—44 % stünde, auf 39 fallen. Von einer Million Tlr. wolle er 30000 Rtlr. in Berliner Geld als Schlagschatz zahlen.[3])

Gegen diesen Plan sprachen sich aber die beiden Münzdirektoren Knöffel und v. Diest aus. Jener wies nach, daß der vorgeschlagene Münzfuß nicht nur schlechter als der der Doppelgroschen, sondern sogar um $2^2/_3$ % schlechter als der der clevischen

---

[1]) Fränckels Schwester Elka war also verheiratet mit Ephraim, dessen Schwester Klara die Frau des Gumperts. Angaben der Herren Dr. Freudenthal in Königsberg und Dr. Brann in Breslau.

[2]) M. Freudenthal, aus der Heimat Mendelssohns. Berlin 1900, S. 143.

[3]) Angebot Berlin, 16. Mai 1755. R 96, 408 T, daher auch das Folgende.

Groschen war. Gumperts und Itzig hätten dabei einen Reingewinn von 27857 Rtlr., sie könnten das Geld unmöglich in Holland in Kurs bringen, es würde vielmehr in Cleve bleiben und den Wechselkurs noch mehr erhöhen.[1])

Diest urteilte ähnlich und gab noch an, daß der Kurs nicht 43—44, sondern 37—38 % sei, daß die damaligen Lieferanten dann auf immer verloren sein und die Zwölftel ganz vertrieben werden würden.[2]) Obgleich Gumperts und Isaac ihr Angebot am 8. Juni wiederholten, wandte sich die Regierung lieber an die Königsberger und Breslauer Pächter.

Ephraim und Fränckel wollten zunächst 50000 Rtlr. Schlagschatz zahlen, sobald eine Million Tlr. gemünzt wäre. Knöffel sang ihr Lob in gleicher Weise wie kurz zuvor, als er sie für Aurich gewinnen wollte. Nach Aussagen Berliner Kaufleute sei besonders das Ephraimsche Haus eins der vermögendsten und renommiertesten in Berlin, seine Wechsel würden gleich den besten akzeptiert, alle seine Unternehmungen gelangten zur Blüte. Ephraim wollte 8-, 4-, 2-Sgr. und Stüber in Cleve um so lieber münzen, weil sonst seine bisherigen Bemühungen durch Gumperts und Itzig vereitelt würden, die durch ihre schlechte und ungleichmäßige Prägung in Stettin Geldkurs und Silberpreis sehr verteuert hätten.[3])

Nach dem Projekt der Ephraim und Fränckel vom 4. Juli 1755 sollten eine halbe Million Rtlr. in 8-, 4-, 2-Sgr., die andere halbe in Stübern, mit 35000 Rtlr. Schlagschatz jährlich gemünzt werden. Sie wollten wie in Aurich die ankommenden schlechten Sorten bis auf 2—300000 Rtlr. in 2- und 4-Sgr. umwechseln, was die Regierung bisher 6 % gekostet habe. Dafür wollten sie außer der Million noch ebensoviel an Stübern ohne Erlegung eines Schlagschatzes münzen, als sie umwechselten, ein Punkt, dessen Unsegen man leider viel zu spät erkannte.

Lange hat die Tätigkeit der Ephraim und Fränckel auch in Cleve nicht gedauert. Erst am 16. August kam Ephraims Sohn in Cleve an. Zwei Monate später schon befahl der König, auch die

[1]) Gutachten Knöffels, Berlin, 27. Mai 1755.

[2]) Gutachten Diests, Cleve, 7. Juni 1755.

[3]) Im.-Berichte Knöffels vom 4. und 7. Juli 1755.

Clevische Münzstätte dem Gumpertsschen Konsortium zu übertragen. Damals wurden auch endlich die Verhältnisse der Clevischen Münzbeamten geregelt. Nach Küsters Abgang hatte Diest den Münzmeisterposten durch den jungen Andreae versehen lassen, den er am 8. November 1755 zum Münzmeister vorschlug, was der König genehmigte. Da aber bald darauf über Andreae sehr ungünstige Nachrichten einliefen,[1]) wurde auf seine Anstellung verzichtet. Clevischer Münzmeister wurde vielmehr auf Rat Jasters der frühere Auricher Münzkontrolleur Pommer, der sich im Münzwesen zu Breslau und Berlin vervollkommnet hatte.[2])

Den Rendantenposten wollte Diest mit versehen und dieses Gehalt genießen, nur 50 Rtlr. davon an den Kontrolleur und 50 an einen Kassierer abgeben. Das schlug der König aber ab, denn er sagte mit Recht, daß die wichtigen Posten des Direktors und Rendanten unmöglich in einer Person vereinigt werden dürften.[3]) Auch mit dem Wardein wechselte man. Diest hatte schon öfter über Selcke zu klagen gehabt. Als dieser dann einen großen Silberbarren um 3 Lot zu fein probierte, wodurch eine 4 Gr.-Schmelze um 4 Grän zu schlecht ausfiel, ein Fehler, der durch einen Nachsatz von 14 Mark 12 Lot 17 Grän fein redressiert werden mußte,[4]) wurde er abgesetzt. In seine Stelle kam der frühere Wardein der Berliner neuen Münze Overmann.[5])

Die Herabsetzung der Gehälter, wie sie der König im Oktober vorgenommen hatte,[6]) erfuhr keine Änderung. Diest suchte zwar dem tüchtigen Graveur Marmé, der 8 unmündige Kinder hatte, das alte Einkommen zu erhalten, der König ließ es aber bei der Herabsetzung auf 400 Rtlr.[7]) Friedrich hatte bei allen Münzstätten die Stellen der zweiten Wardeine gestrichen und vorgehabt, statt ihrer

---

1) Im.-Ber. des Kammerpräsidenten v. Bessel, Cleve, 2. Dezember 1755. R. 96, 409 A.

2) Im.-Ber. Retzows, Potsdam, 23. Febr. 1756. R. 96, 409 B.

3) K.-O. an Diest, Potsdam, 14. Nov. 1755. R. 96, 409 A. Wer Rendant wurde, ist ungewiß.

4) Ber. Diests, Cleve, 6. Jan. 1756. R. 96, 409 B.

5) Im.-Ber. Retzows, Potsdam, 23. Febr. 1756, ebenda.

6) S. Bd. II, S. 556 ff.

7) Im.-Ber. Diests, Cleve, 16. Jan. 1756; K.-O. an Diest vom 24. Jan. 1756, ebenda. Marmé hatte gehabt 600 Rtlr. und 200 Rtlr. für einen Assistenten, er bekam jetzt alles in allem 400 Rtlr.

einen einzigen Generalwardein anzustellen. Da er den dafür von Retzow in Vorschlag gebrachten Wardein Siemens aber für nicht zuverlässig genug hielt,[1]) man aber keine andere geeignete Persönlichkeit dafür wußte, blieb die Stelle unbesetzt.

Wieviel die Ephraim in Cleve haben münzen lassen, ist unbekannt, aber da schon im September die Machinationen ihrer Nebenbuhler begannen, werden sie in dem ihnen gänzlich unbekannten Lande nicht viel mehr als in Aurich erreicht haben. Es begann nun ein erbitterter Kampf, besonders zwischen den Häuptern beider Parteien Herz Moses Gumperts und Veitel Ephraim, der erst mit dem Tode des ersteren erlosch. Mitte September 1755 hörten Ephraim und Fränckel wohl zuerst von einem großen neuen Angebot der Gumperts und Genossen. Sie suchten nun wieder darzutun, welchen Schaden deren Stetttiner Prägungen verursacht hätten, sie wiesen auf ihre eigenen Verdienste hin, daß sie mehr Schlagschatz als jene für Cleve geboten hätten, obwohl sie den Westen der Monarchie nicht kannten, daß sie sich sogar auf die Prägung von Speziestalern eingelassen hätten, sie als die einzigen.[2]) Dazu komme, daß die Unternehmung in Königsberg ein sehr großes Risiko sei, weil alles Silber dorthin von weither beschafft werden müsse; nur die Gewinne der Breslauer Münze ermöglichten die Pachtung der Königsbergschen. Wenn jetzt Gumperts vorgezogen würde, seien sie ruiniert, da sie Bestellungen und Anschaffungen nicht mehr rückgängig machen könnten. Sie seien bereit, einen mindestens ebenso hohen Schlagschatz zu geben wie jene.[3])

Unangenehm war es ihnen gewiß, daß sie den Gumperts weichen mußten, aber ihre Angabe, daß sie nun ruiniert wären, war natürlich ebenso falsch, wie daß die Pachtung der Königsberger Münzstättte ein großes Risiko war. Die Breslauer mochte ergiebiger sein, aber jene wäre doch nicht von Fränckel Jahre lang allein betrieben worden, wenn er Verlust davon gehabt hätte. Damals war der König zu dem Entschluß gelangt, sämtliche Münzstätten

[1]) K.-O. an Retzow, Potsdam, 16. Oktober und 6. November 1755. R. 96, 409 A.

[2]) Darüber s. Bd. II, S. 126.

[3]) Im.-Ber. der Ephraim und Fränckel, Berlin, 18. und 26. Sept. 1755. R. 96, 409 A. Daher auch das Folgende, wenn nicht anders bemerkt.

der Gumpertsschen Gesellschaft zu verpachten. Warum er diese vorzog, ist nicht recht ersichtlich; vielleicht mag ihn der Umstand etwas dazu bewogen haben, daß Fränckel nicht im Lande angesessen war. Friedrich hatte befohlen, mit den Gumperts abzuschließen, wenn diese im Verhältnis mehr Schlagschatz böten als die Ephraim.

Weil es ihm selbst dazu an Zeit gebrach, hatte er diese ganzen Verhandlungen seinem treuen, klugen und tätigen Armeeintendanten, dem Generalmajor von Retzow übertragen. Sämtliche Münzbeamten sollten ihn als ihren Chef respectieren, was später noch einigemal ihnen einzuschärfen nötig wurde.[1]) Wenn Retzow sich der schwierigen Arbeit auch mit allen Kräften hingab und dabei beharrte, trotzdem er wie so viele seiner Vorgänger erleben mußte, eine wie dornenvolle und undankbare Mühe das war, so müssen wir doch gestehen, daß er eine richtige Münzpolitik nicht immer vertrat, ja in einem Falle Unternehmungen gut hieß und verteidigte, die äußerst unheilvolle Zustände über einen Landesteil herbeiführten. Daß den Gumperts von Cleve her ein ungünstiges Zeugnis ausgestellt wurde,[2]) beirrte ihn ebensowenig wie ihre früheren schlechten Stettiner Prägungen, er vertrat ihre Sache unbedingt.

Der Generalpachtkontrakt wurde zu Potsdam am 6. Oktober 1755 zwischen Retzow und dem Konsortium abgeschlossen, das aus Herz Moses Gumperts und Konsorten, Moses Isaac und Daniel Itzig bestand.[3]) Zugleich erhielt jede Münzstätte ihren Spezialkontrakt, ratifiziert wurden alle Kontrakte vom Könige am 14. Oktober. Drei von den sechs Münzstätten sollten nur Provinzialgeld herstellen, Königsberg und Breslau polnisch-preußisches oder, wie es in Schlesien genannt wurde, Kreuzergeld, Aurich aber nur Schillinge oder 4-Mariengroschenstücke. Auch sollte Cleve eine halbe Million in 1- und 2-Stüberstücken, die andere halbe Million aber in brandenburgischen 3-, 4- und 2-Sgr.-Stücken ausprägen. Die Münzen zu Berlin und Magdeburg sollten jede $^7/_{10}$

---

[1]) Nr. 22.

[2]) Kammerdirektor v. Meyen meldete Cleve, 4. Oktober 1755, die Familie Gumperts sei ganz ohne Vermögen; ihr Hauptmitglied Cosman Gumperts habe vor einigen Jahren boshaft falliert und sitze noch im Gefängnis. Dadurch sei ihr Kredit ruiniert.

[3]) Nr. 1.

ihrer Million in brandenburgischen Scheidemünzen, $^{3}/_{10}$ in 8=, 4= und 2=Sgr. herstellen. Jede der 6 Anstalten hatte jährlich für eine Million Tlr. zu münzen.

Scheidemünzen waren die brandenburgischen Groschen und 6=Pf.=Stücke, die preußischen 3=, 2= und 1=Gr.=Stücke, die schlesischen 3=, 2=, $1^{1}/_{2}$=, 1=Xr.=Stücke, die clevischen 2= und 1=Stüber. Die Auricher nach 16=Talerfuß gemünzten 4=Mariengroschen wurden ebensowenig wie die preußischen und breslauschen Tympfe und Szostake für Scheidemünzen angesehen, da sie zwar nur in ihren Herstellungsprovinzen galten, aber doch Wechselgeld waren.[1])

Für Königsberg und Breslau bestimmt der Kontrakt, daß die dortigen Scheidemünzen nur zu schlagen seien, wenn sie dem Lande zuträglich oder wenn sie exportiert werden könnten. Da nun aber lediglich die 8=, 4= und 2=Gr.=Stücke in Berlin als Kassen= und Steuergeld galten, so ist unfraglich, daß deren herzustellende Quantität gegenüber dem Provinzialgelde und den Scheidemünzen eine viel zu kleine war, nämlich nur 1,10 Millionen gegen 4,90 Millionen. Dem wurde auch nicht genügend durch die Bestimmung abgeholfen, daß jährlich eine Million Rtlr. in Friedrichsdor zu münzen sei, denn dieses Geld gelangte nur zum kleinsten Teile ins Publikum. Die Regierung wollte diese Million den Unternehmern mit 2= und 4=Sgr. abkaufen und ihnen dabei $1^{1}/_{2}\,^{0}/_{0}$ Agio zugute kommen lassen. Der König hatte ja wie sein Vater erkannt, wie begehrt und zweckmäßig Goldgeld im Kriege und Handel war. Wir sahen, daß er bemüht war, die Bestände seines Schatzes möglichst ganz in Gold anzusammeln.[2]) Aus demselben Grunde wurde nun im Kontrakt bestimmt, daß der Schlagschatz, der im ganzen 310000 Rtlr. oder 5,6 $^{0}/_{0}$ betrug, nur in Königsberg und Magdeburg mit Silberkurant, sonst mit Gold abzutragen sei.

Der Kontrakt enthielt ferner alle die Begünstigungen, die den frühern Unternehmern gewährt worden waren: Akzisefreiheit der Materialien, Gewicht=, nicht Wertporto für dieselben, Zuweisung der nötigen Räume und Wohnungen in den Münzstätten, Zubilligung des alten Kaufpreises von 11 Rtlr. 9 Sgr. für das Mansfelder

[1]) S. Bd. II, S. 182 ff.
[2]) S. Bd. II, S. 136, 137.

Silber, die Beschränkung des Edelmetallhandels auf die Unternehmer, Freipässe für sie und ihre Leute. Diese trugen dagegen die Münzkosten, wie Gehälter, Löhne, Stempelkosten; sie hatten das Provinzialgeld von Preußen und Cleve vor dessen Absendung zu den Generalkassen in 8-, 4- und 2-Ggr.-Stücke umzuwechseln, wofür ihnen nur in Cleve 3 % Agio gezahlt wurde. Sie hatten die 8-Ggr.-Stücke gut justieren zu lassen, es wurde ihnen 1 Grän Remedium im Schrot und im Korn zugestanden. Doch waren die Kassenbeutel genau egalisiert abzuliefern. Die 2 Grän Vorbeschickung blieben wie bisher bestehen.

Es wurde noch bestimmt, daß nicht gerade jede Münzstätte jährlich eine Million zu münzen brauche, wenn nur das jährliche Gesamtquantum von 6 Millionen erfüllt würde. Der Kontrakt galt 2 Jahre und länger, wenn er nicht 6 Monate vorher von einer Partei gekündigt wurde. Am 1. Dezember 1755 sollte die Unternehmung beginnen. Nur dem Könige und Retzow waren die Unternehmer verantwortlich, letzteren sollten sie getreu über die Edelmetallpreise informieren; fielen diese, so sollte mehr Gold gemünzt werden.

Gleich nach Abschluß des Kontrakts hatten die neuen Unternehmer von der Feindseligkeit der von ihnen verdrängten Vorgänger zu leiden, die überall aussprengten, die Gumperts hätten zu viel geboten und würden ihre Zusagen nicht halten können. Obgleich die Regierung diesen Gerüchten in den Zeitungen entgegentrat, indem als Ursache für den Wechsel angegeben wurde, Ephraim und Fränckel hätten die Silberpreise zu hoch getrieben,[1] so wollten jene Ausstreuungen nicht aufhören. Gumperts und Konsorten gaben allerdings ihren Nebenbuhlern Dinge schuld, die jenen nicht zur Last fielen. Ob Ephraim durch Ausmünzung einiger 100000 Rtlr. in Stübern den clevischen Kurs von 3—4 % auf 7—8 % verschlechtert habe, läßt sich nicht nachweisen.[2] Wenn die Gumperts aber behaupteten, daß Ephraim und Fränckel in Königsberg in 4 Monaten über 400000 Rtlr. an Scheidemünze nach 16-, 18- und 20-Talerfuß geprägt hätten,

---

[1] Im.-Ber. Retzows, Potsdam, 14. Oktober 1755 und K.-O. an den Polizeidirektor Kircheisen, Potsdam, 16. Oktober 1755.

[2] Vorstellung der Gumperts und Konsorten, Berlin, 25. Dezember 1755.

so war das eine Verleumdung, denn es stellte sich heraus, das jene dort bis zum 30. September 1755 nur ein ganz kleines Quantum solcher Scheidemünzen hergestellt hatten.[1]) Dem ganzen Getriebe machte der König schließlich dadurch ein Ende, daß er den Unternehmern verbot, ihn weiter mit ihren Prozessen gegen Ephraim und Konsorten zu behelligen.[2])

Wenn Gumperts dem Ephraim vorwarf, er habe in Cleve zu viel Scheidemünze geprägt, so sollte er es gerade sein, der dadurch jenes Land auf das schrecklichste schädigte. Mit den Scheidemünzprägungen, wie wir sie eben angegeben haben, war es nämlich nicht getan. Schon Ephraim hatte in seinem Clevischen Kontrakt (vgl. S. 8) zur Entschädigung des Wechselverlustes bei Annahme der einlaufenden Scheidemünzen das Zugeständnis erworben, daß er so viel Stübermünze ohne Erlegung eines Schlagschatzes mehr münzen dürfe, als er Provinzialgeld in Berliner Kurant umtausche. Diesen Vorteil ließen sich seine Nachfolger natürlich nicht entgehen. Der Kontrakt gestand ihn zunächst für Cleve und Königsberg zu. Als dann in Breslau geklagt wurde, daß das viele polnische Geld die 4- und 2-Ggr.-Stücke verdränge, erboten sie sich, unter denselben Bedingungen wie in Königsberg auch den Breslauer Kassen jährlich 4—500000 Rtlr. in gutes Geld umzuwechseln.[3]) Nach einigen Weiterungen wegen der von den Unternehmern zu zahlenden Kaution wurde den Direktoren zu Königsberg, Breslau und Cleve mitgeteilt, daß das Nachsuchen bewilligt sei; in Königsberg sollten sie immer bis 25000 Rtlr. erhalten und diese binnen 4 Wochen umwechseln. Auf von ihnen vorzulegende Kammeratteste über das ausgewechselte Geld war ihnen

---

[1]) Im.-Eingabe der Gumperts und Itzig, Potsdam, 24. Oktober und Im.-Eingabe des Gumperts, Potsdam, 11. Nov. 1755. Nach Berichten der Königsberger Münzdirektion waren bis zum 30. Sept. 1755 dort gemünzt an

Tympfen	für	145102 Rtlr.			} 409090 Rtlr. 22 Ggr. 4 Pf.
Szostaken	„	263988 „	22 Ggr.	4 Pf.	
Düttchen	„	497 „	20 „		} 4674 „ 11 „ 8 „
Doppelgroschen	„	2924 „	4 „		
Schillingen	„	1252 „	11 „	8 „	

Von diesen Sorten überschritten nur die 3 letzteren den 16-Rtlr.-Fuß und waren Scheidemünzen.

[2]) K.-O. an Gumperts und Konsorten, Berlin, 27. Dez. 1755.

[3]) Im.-Eingabe der Gumperts und Konsorten, Berlin, 25. Dez. 1755.

zu erlauben, ein gleich großes Quantum an Scheidemünze ohne Schlagschatz ausprägen zu lassen.[1])

In welch eine münzverderbende Zwickmühle gerieth aber dadurch das Land! Nehmen wir einmal an, die Unternehmer wechselten den Clevischen Kassen jährlich 500000 Rtlr. Scheidemünzen in Berliner Kassengeld um. Mit diesen 500000 Rtlr. Scheidemünzen ließen sie durch ihre Agenten im Lande Berliner Kassengeld aufkaufen, das dann wieder nach Berlin floß. Gaben die Berliner Generalkassen das meiste davon auch wieder als Gehälter aus, so brauchten die Unternehmer das Kurantgeld doch auch, um das Silber zu bezahlen, aus dem sie dann natürlich bestrebt waren, zunächst immer so viel Scheidemünze zu schlagen, als sie im In- und Auslande absetzen durften und konnten. Allein durch diese Erlaubnis des vermehrten Scheidemünzschlages wuchs das Verhältnis der Münzproduktion zugunsten der Scheidemünze ganz bedeutend. Deren Herstellung beschränkte sich zuletzt freilich selbst, da sie den Kredit verlor und besonders im Auslande nicht weiter unterzubringen war. Bis dahin hatte die Bevölkerung aber schon große Einbußen gelitten.

Dieselben waren in Preußen und Schlesien darum geringer, weil diese Länder größer waren und an das sehr münzaufnahmefähige Polen grenzten, weil hier ja auch nicht nur kleines Scheidegeld ausgeprägt wurde. Das alles fehlte in Cleve. Das Land war klein, die Nachbarn mußten sehr bald dessen Münzprodukte verbieten, die Herstellung von mindestens 800000 Rtlr. in 2- und 1-Stüberstücken mußte sehr bald eine ungeheure Last werden.

Warnungen vor dem kommenden Unheil fehlten nicht. Graumans Stimme fand zwar nicht mehr das Ohr des Königs, dafür trat nun aber der Clevische Münzdirektor Friedrich Wilhelm v. Diest in die Schranken. Leider war er bei seinen Berechnungen nicht ganz genau, worauf hinweisend Retzow die Hauptsache übergehen konnte. Der Clevische Münzdirektor berechnete durch die schlagschatzfreie Scheidemünzprägung von 450000 Rtlr. in Cleve einen Gewinn von 81000 Rtlr. für die Unternehmer. Es würden dort jährlich

[1]) K.-O. an die Königsberger Kammer, Potsdam, 27. Februar und an Kröncke und Bube, Potsdam, 20. April 1756.

1083855 Rtlr. an Stübergeld und eine halbe Million in Berliner Kassengeld gemünzt, also das Land mit Scheidemünze überfüllt und der Kurs verdorben. Besser sei, man hebe die schlagschatzfreie Scheidemünzprägung auf und lasse den Unternehmern nicht nur 3, sondern die ganzen 6 % Agio für die Umtauschung ersetzen.[1])

Retzow sagte dagegen, der König habe festgesetzt, daß, wenn Gumperts 180000 Rtlr. mehr als Ephraim böte, also in 4 Jahren 720000 mehr, mit ihm unter denselben Bedingungen abzuschließen sei. Damit nun aber das schlagschatzfreie Scheidemünzquantum nicht zu groß werde, habe er festgesetzt, daß die Unternehmer doch nicht mehr ohne Schlageschatz prägen dürften, als sie den Kassen umtauschten. Seien das nach Diest 450000 Rtlr., so gewännen sie dadurch nicht 81000, sondern nur 55000 Rtlr. Retzow behauptete, die Unternehmer dürften höchstens 300000 Rtlr. schlagschatzfrei ausprägen. Das aber stand im Widerspruch mit dem Generalkontrakt! Nehme man, rechnet er, ihren Gewinn von 300000 Rtlr. auf 66666 Rtlr. an, so gingen davon ab 10 % für Münzkosten und 6 % [!] für umzutauschende 500000 Rtlr., so daß ihnen nur 6666 Rtlr. Gewinn bleibe. Wenn Diest ein ehrlicher Mann wäre, würde er bei dem Wechsel der Unternehmer gemeldet haben, daß die Ephraim viel mehr gewonnen hätten. Mit Heftigkeit forderte Retzow, daß der Ehrlichkeit und Subordination wegen Diests Verfahren streng gerügt würde,[2]) was denn auch geschah.[3])

Unzweifelhaft waren Retzows Angaben unklar, wenn nicht unrichtig; Diest blieb mit Recht dabei, daß die Summe der ohne Schlagschatz zu prägenden Stüber nicht bestimmt wäre.[4]) War das aber doch der Fall, so wußte Diest nichts davon, was ein großer Fehler Retzows war, denn wer als Diest konnte die Kontrolle darüber führen, daß Gumperts nicht mehr münzte? Wie dem aber auch sei, in der Sache hatte Diest unzweifelhaft recht: das Land mußte mit Scheidemünze überschwemmt werden.[5])

---

[1]) Nr. 4.

[2]) Nr. 5.

[3]) K.-O. an Diest, Potsdam, 21. Februar 1756.

[4]) Nr. 6.

[5]) Einer schalt dort immer über den andern. Gumperts hatte über Diest zu klagen, der wieder über das unverschämte Benehmen Isaacs empört war. Ein

Vor der Hand ließ sich der König davon aber nicht überzeugen. Schon am 13. Februar 1756 taten sich die Kaufmannschaften von Cleve, Wesel und Emmerich zusammen und behaupteten, daß seit Etablierung der Münze zu Cleve alles gute Geld erstaunlich im Kurse gestiegen sei. Dann hätten Berliner Zeitungen behauptet, Gumperts würde den Kurs herunterbringen, aber das Gegenteil sei eingetroffen. So habe der holländische Gulden früher 31 clevische Stüber, vor Gumpertsens Pacht $34\frac{1}{2}$ gegolten, jetzt stehe er auf 36 Stüber; ebenso sei der holländische Wechsel von 128 auf 138 gestiegen und gelte jetzt 143, d. h. 100 Fl. holländisch Banko 143 Fl. clevisches Geld. Die clevischen 1- und 2-Stüber hätten auswärts keinen Kurs gefunden und seien auch nicht in den andern preußischen Landen gangbar, also alle im Lande geblieben, wodurch es geschehen sei, daß die 8-, 4- und 2-Ggr.-Stücke kaum für 6 % Agio erhältlich seien. Womit solle man also die Magdeburger und Berliner Fabrikate, womit die andern fremden Waaren bezahlen? Die Kaufmannschaften prophezeiten den Ruin, wenn dem nicht abgeholfen werde.[1]) Obgleich dem allem die Kammer zustimmte, ließ sie der König wissen, das seien nur Intriguen des Ephraim, und er wundere sich, daß sie sich durch so unbegründete Angaben täuschen ließen.[2]) Der König sollte zu spät einsehen, daß er selbst der getäuschte war.

Bald war es kaum mehr möglich, die clevischen Einkünfte nach Berlin zu senden, weil es an 2- und 4-Ggr. mangelte. Das Land war bis zum Sommer mit Scheidemünze schon so überfüllt, daß Kassengeld 7—8 % Agio kostete, der Louisdor war von 5 auf $5\frac{1}{2}$ Rtlr. gestiegen. Die ganze Nachbarschaft hatte die clevischen Stüber um $\frac{1}{4}$ des Nennwertes herabgesetzt, so daß die Bewohner von Cleve beim Kauf dortselbst ebensoviel verloren.[3])

---

früherer Beamter der Stettiner Münze Embcke (nicht Eimbcke) suchte die Gegensätze auszugleichen und besonders Diest klar zu machen, daß Retzow doch einmal ihr Chef sei, womit auch Diest zu rechnen habe; er müsse ihn nicht weiter durch Unfolgsamkeit reizen. Embcke an Diest o. D., wahrscheinlich vom Ende Februar 1756. R. 96, 408 T.

[1]) R. 96, 409 B.

[2]) K.-O. an Kammerpräsident v. Bessel und Kammerdirektor v. Meyen, Potsdam, 15. März 1756. R. 96, 409 B.

[3]) Ber. der Gen.-Direktoriums vom 12. Juli 1756. R. 96, 408 T.

Da suchten denn die Unternehmer, die selbst in arge Bedrängnis gerieten, durch eine neue Münzoperation zu helfen. Sie wollten Scheidemünze im Reich abzusetzen suchen. Da die 2-Stüberstücke nach demselben Fuß gemünzt würden wie die früheren 4-Xr. oder Batzen — wir erinnern uns jener unheilvollen Prägung für van der Nüll —, so rieten sie, statt der 2-Stüber fortan 3-Xr.-Stücke zu münzen.[1])

So viel war ja sicher, daß die 3-Xr.-Stücke überall im Reich gang und gebe waren. Schon ein Jahrhundert lang münzten die Kaiser diese Kaisergroschen, in Schlesien Böhm genannt, zeitweise in großen Massen, die Süddeutschen taten es ihm nach; und die polnisch-preußischen Dreigröscher oder Düttchen waren die allgemeinste Scheidemünze des Ostens und allmählich auf ziemlich denselben Gehalt herabgesunken, wie die 3-Xr.-Stücke. Die Unternehmer gaben nun an, daß die neuen 3-, 6- und 12-Xr. zwar nach 18-Talerfuß gemünzt werden, aber weniger Kupfer als die Stüber enthalten sollten, denn sonst seien sie gegen die im Reich üblichen zu schwer; auch sei das Kupfer zu teuer.[2])

Auch gegen diesen Vorschlag sprachen sich Diest und die clevische Kammer aus. Diese Kreuzergelder würden um den minderen Kupfergehalt wertloser, worin natürlich ein großer Vorteil der Unternehmer liege. Die 12-Kreuzerstücke, ein Geldstück etwa 3 Sgr. wert, werde der König doch nicht nach 18-Rtlr.-Fuß ausmünzen lassen, sonst würden die Unternehmer sie unter die bessern Königsberger und Breslauer Münzen mischen; Ende August seien schon 32000 Rtlr. in Kreuzergeld mit Extrapost von Cleve nach Schlesien abgegangen.[3])

Das aber war es gerade, was die Unternehmer ohne Zweifel beabsichtigten. Retzow gestattete ihnen jetzt nämlich, 6-Xr.-Stücke, die polnischen Szostake, auszuprägen, aber nicht nach dem in Preußen und Schlesien vorgeschriebenen 16-, sondern nach dem von ihnen vorgeschlagenen 18-Talerfuß. Das Gepräge war ganz das der polnischen Kronsechser.[4]) Es war die erste gesetzmäßige Abweichung

[1]) Im.-Ber. Retzows, Potsdam, 10. April 1756. R. 96, 409 B.

[2]) Nr. 8.

[3]) Remonstration o. D. und ohne Unterschrift; Kammerbericht Cleve, 4. September 1756. R. 96, 408 T.

[4]) Münzbeschreibung Nr. 1729—1738.

vom Graumanschen Münzfuße! Und wie wußten die Unternehmer sie auszubeuten! Das Glück war ihnen günstig, denn fast zugleich mit der erhaltenen Erlaubnis[1]) brach der siebenjährige Krieg aus, der den König verhinderte, sich wie bisher um das Münzwesen zu kümmern. Sie taten zunächst alles, den König zufrieden zu stellen. Weil sie die clevischen Einkünfte nicht zurzeit umgewechselt hatten, war dieses durch clevische Kaufleute besorgt worden, und der König hatte befohlen, das Agio aus der Berliner Münzkasse zu zahlen, die Quittungen aber den Unternehmern als Baargeld auszuhändigen.[2]) Das werde, versicherten diese nun, fortan nicht mehr vorkommen, denn sie könnten jetzt, da die Prägung des Kreuzergeldes erlaubt sei, wieder Silber kommen lassen. Ende August wollten sie auch den ganzen Schlagschatz des dritten Quartals abzahlen.[3])

Dem Kontrakt nach brauchten sie das nicht früher als im September, denn ihre Schlagschatzzahlung fing am 1. Dezember an. Friedrich befahl aber Retzow, sie möglichst dahin zu bewegen, das laufende Münzjahr vom 1. November 1755 an zu rechnen, denn er habe das Geld jetzt höchst nötig.[4]) Die Juden gingen darauf ein.

Dafür münzten sie nun aber in Cleve mit Macht 6=Xr.=Stücke, die zwar nur im Reich umlaufen sollten, die sie aber in Menge nach Schlesien und Sachsen zur Armee und nach Preußen schickten. Der schlesische Oberpräsident v. Schlabrendorff verhörte darüber den Breslauer Agenten des Gumperts, der sich damit ausredete, er wolle die 6=Xr. nach Böhmen senden.[5]) Nun nahm sich das General=Direktorium den Gumperts vor. Der sagte, die 6=Xr. würden nach Danzig und Königsberg nur für den russischen, polnischen und lievländischen Handel geschickt; wenn einige, wie Schlabrendorff behauptete, in der Provinz Preußen umliefen, so geschehe das ohne ihr Vorwissen. Uebrigens sei ihnen gar nicht verboten, diese Sorten nach Orten, wo sie gang und gebe seien, zu versenden. Die 2 Taler, um die der Münzfuß schlechter sei, kämen nicht ihnen, sondern, wie

[1]) Ein Kontrakt oder eine königl. Order darüber ist nicht erhalten.

[2]) K.=O. an Knöffel, Potsdam, 16. August 1756. R. XIII, 1.

[3]) Jm.=Ber. Retzows, Potsdam, 9. August 1756. R. 96, 409 B.

[4]) K.=O. an Retzow, Potsdam, 10. August 1756, ebenda. S. auch Nr. 9.

[5]) Schlabrendorff an das Gen.=Dir., Breslau, 3. Oktober 1756. Tit. XLIX, 3.

Retzow wisse, dem Könige zugut. Auch litten die Kassen dadurch keinen Schaden, denn die schlechten Sorten würden ihnen ja umgetauscht. Werde jetzt die Ausfuhr der 6-Xr. aus dem Clevischen gehemmt, so müßten diese Münzen dort bleiben, und die Clever würden weiter 25—30 % verlieren, die Prägungen einer Million jährlich aufhören müssen.[1])

Man kann eigentlich keinem dieser von Gumperts vorgebrachten Punkte schlechthin widersprechen; man kann nur dahingestellt sein lassen, ob der König mit der Verschlechterung des Münzfußes einverstanden war oder vielmehr, ob ihm die Folgen der Gumpertsschen Betriebsamkeit in Cleve richtig dargestellt worden sind.

Über diese Angelegenheit hatte sich ein längerer Schriftwechsel zwischen den Ministern von Borcke, von Schlabrendorff und dem Armeeintendanten von Retzow entsponnen, dem einzigen der höheren Beamten, so viel ich sehe, der damit einverstanden war und die Prägung für ungefährlich hielt. Wir müssen dabei bedenken, daß damals niemand einen 7 Jahre dauernden Krieg und die Notwendigkeit der Münzverschlechterung voraussehen konnte. Endlich wurden die 6-Kreuzer in Sachsen aber so häufig, daß man gegen sie Edikte erlassen mußte. Zwei Fässer mit 2400 Rtlr. solcher Sorten, die von Berlin nach Leipzig bestimmt waren und das Siegel der Magdeburger Münzstätte trugen, ließ Borcke im Juni 1757 konfiszieren.[2])

Die 6-Kreuzerstücke wurden nämlich seit Ende 1756 nicht nur in Cleve und Aurich, sondern auch in Berlin, Magdeburg, ja selbst in Königsberg geprägt. Am 18. Dezember 1756 schon teilte der Münzdirektor Knöffel dem Geheimrat Köppen mit, daß sie seit dem 1. Dezember in Berlin geschlagen würden, was Retzow den Unternehmern „der Clevischen Münze zu Hülfe" erlaubt hätte. Sie würden zwar in versiegelten Fässern nach Danzig, Polen, Kurland, Livland gesandt, doch würde unmöglich zu verhindern sein, daß sie über kurz oder lang zurückkommen und das Kurant vertreiben möchten.[3]) Und seitdem der Einbruch der Franzosen im April 1757

[1]) Verhör des Gumperts Berlin, 13. Oktober 1756. Tit. XLIX, 3.

[2]) Borcke an das General-Direktorium. Torgau, 29. Juli 1757. Tit.. XVII, 24.

[3]) Tresorakten R. 163, I, 75. Über diese Akten im allgemeinen vgl. Koser, Finanzen S. 336, 337.

die clevische Münze zum Stillstand gebracht hatte, wurden die 6-Kreuzerstücke auch in Magdeburg geprägt.[1])

Der König wurde endlich doch auch, wahrscheinlich durch seinen Sekretär Eichel, davon überzeugt, daß durch die starke Prägung des schlechten Geldes selbst die Kassen kein anderes bekämen, wie „zu seinem Leidwesen das Beispiel im Clevischen dargetan habe". Er konnte aber nur sagen, daß, wenn nicht Krieg wäre, er das längst abgestellt haben würde.[2]) Soviel erreichte nun aber Schlabrendorff bei Retzow, daß die clevischen 6-Kreuzer in Schlesien verboten werden durften. Doch sollte ihr Absatz in Böhmen wegen des Schlagschatzes auf alle Weise befördert werden.[3])

Diese Prägung der clevischen 6-Kreuzer nach 18-Talerfuß bildete den Übergang von dem Graumanschen Gelde zu den geringhaltigen Kriegsmünzen. Denn damals war deren Schlag in den sächsischen Münzstätten gerade ins Werk gesetzt worden.

Während die Regierung in Cleve der starken Scheidemünzprägung nicht entgegen gewesen war, wurde diese in der Mitte der Monarchie eingeschränkt. Den Anstoß zu dieser Veränderung gab sehr wahrscheinlich der Vorteil, den die Prägung der polnischen Münzen mit sächsischem Stempel in Königsberg und Breslau brachte (s. S. 28). Am 2. April 1756 wurden nämlich die beiden Kontrakte wegen Berlin und Magdeburg dahin geändert, daß in Magdeburg jährlich 50000 Mark in Tympfe und 25000 Mark in Szostake mit sächsischem Gepräge vermünzt werden sollten. Dagegen waren dort außerdem nur 12858 Mark in 8-, 4-, 2-Ggr. und 25000 Rtlr. in 6-Pf.-Stücken zu prägen. In Berlin sollten außer dem Golde nur 30000 Mark in 8-, 4-, 2-Ggr.-Stücke vermünzt werden. Die Juden wollten jährlich 30000 Rtlr. mehr an Schlagschatz geben, also im Jahre 340000 Rtlr. Davon gingen ab 15000 Rtlr., die sie als Agio auf die von ihnen jähr-

[1]) Verfügung Schlabrendorffs an die Breslauer und Glogauer Kammer vom 9. Juni 1757: Wegen zessierender Prägung in Cleve und Aurich würden die 6-Kreuzer nun in Berlin und Magdeburg geschlagen. A. B. M. R. IV, 31, IV. Die clevische Münze hat dann während des ganzen Krieges geruht, die Gebäude dienten als Lazarett.

[2]) Nr. 15, 16 und 20.

[3]) Verfügung Schlabrendorffs an die schlesischen Kammern vom 9. Juni 1757. A. B. M. R. IV. 31, IV.

lich zu liefernde eine Million Rtlr. Friedrichsdor zu beanspruchen hatten. Es blieben demnach 325000 Rtlr. Schlagschatz.[1])

Es wurden also nunmehr in Berlin und Magdeburg zusammen nicht 142858 feine Mark nach dem alten Kontrakt zu $^3/_{10}$ in Kurant, $^7/_{10}$ in Scheidemünzen verprägt, sondern das Verhältnis war nun so, daß herzustellen waren etwa 43000 Mark in 8-, 4-, 2-Ggr., 25000 Mark in 6-Pf. und 75000 Mark in poln. Sorten. Da die letzteren nicht im Lande verausgabt wurden, war das für das Land auszuprägende Geldquantum viel kleiner, aber es wurde das Verhältnis des Kurants zur Scheidemünze ein viel richtigeres.

Noch einmal kam damals die Frage nach dem Remedium im Schrot zur Verhandlung. Wir wissen, daß es Grauman nur mit vieler Mühe gelungen war, den König, der darin eine Gefährdung des Münzfußes erblickte, von der Notwendigkeit des Remediums zu überzeugen. Ähnlich wehrte Friedrich sich auch jetzt dagegen. Die Gumperts hatten in ihrem anfänglichen Münzplan als Remedium im Schrot auf die in sämtlichen Münzstätten zu prägenden Scheidemünzen 40000 Rtlr. angegeben. Auch Retzow führte an, daß früher bei der Administration das Remedium im Schrot dem Könige, bei der Pacht den Unternehmern zugut gekommen sei; in Berlin habe es vom 1. Mai 1755 bis 4. August 1755 von der Scheidemünze 4080 Rtlr. 8 Gr. betragen.[2])

Die Gumperts und Retzow gebrauchten für „Remedium im Schrot" den Ausdruck „Überschuß der Stückelung." Dieser Ausdruck erklärt sich so: Nach Beendigung der Prägung eines Werkes ergab sich eine größere Anzahl von Scheidemünzen als nach dem legierten Quantum Silber und Kupfer hätten herauskommen müssen, ein Teil der einzelnen Stücke war zu leicht. Dieses Plus an Zahl und Minus an Gewicht repräsentierte also das Remedium im Schrot und sollte bei den Scheidemünzen für die ganze Unternehmung im Jahre 40000 Rtlr. nicht überschreiten. Daß auch einmal ein Minus

---

[1]) Der Kontrakt vom 2. April 1756 liegt zwar nur in einem Konzept vom 1. April vor, Nr. 7, es ist aber eine Bemerkung des Königs über die Genehmigung vorhanden.

[2]) Im.-Ber. Retzows, Potsdam, 9. Februar und der Gumperts, Potsdam, 24. Februar 1756. R. 96, 409 B.

an Zahl und Plus an Gewicht herauskommen könnte, wird gar nicht erwähnt, was darauf schließen läßt, daß Unternehmer und auch Beamte das Gewicht immer mit möglichster Knappheit bemaßen. Der König hatte mit seinem Mißtrauen also so Unrecht nicht.

Für das Kurantgeld der 8-, 4- und 2-Ggr. wollte er ein Remedium im Schrot überhaupt nicht zugestehen.[1]) Da die Münzdirektoren nun danach verfuhren, so beriefen sich die Gumperts auf eine Verordnung vom 13. Dezember 1753, in der es wahrscheinlich festgesetzt worden war, und klagten, die Direktoren chikanierten sie.[2]) Da fuhr der König auf: sie sollten sich nicht unterstehen, es Chikane zu nennen, wenn seine Direktoren auf Befolgung des Münzfußes hielten! Wenn früher anders verfahren sei, so sei das gegen seinen Willen geschehen. Er erlaubte nur, daß bei den Scheidemünzen und den ins Ausland gehenden Tympfen etwas, aber mit Maß, nachgelassen werden dürfe. Sonst sei der Münzfuß streng zu beobachten[3])

Wir brauchen nicht hinzuzufügen, daß ein Remedium im Schrot natürlich auch bei den Kurantmünzen unumgänglich nötig war; es wird vielleicht nach den früheren Graumanschen Bestimmungen geregelt worden sein.[4])

---

[1]) K.-O. an die Gumperts vom 25. Februar 1756. R. 96, 409 B.

[2]) Im.-Ber. der Gumperts, Potsdam, 4. März 1756, ebenda.

[3]) K.-O. an Retzow, Potsdam, den 5. März 1756. R. 94, 409 B. — Im Kontrakt vom 2. April 1756 genauer bestimmt: Auf die Bruttomark Tympfe 1/4 Stück, Szostake 3/4—1 Stück, Tympfe und Szostake nach sächsischem Fuß wie in Leipzig, Stüber ein Stück, Auricher Schillinge 3/8—1/2 Stück.

[4]) S. Bd. II, S. 89.

Zweites Kapitel.

Die einzelnen Münzstätten 1756—1759.

Über die Tätigkeit der einzelnen Münzstätten während des siebenjährigen Krieges ist äußerst wenig erhalten, was zum Teil daher kommt, daß den König die Politik und der Krieg ganz in Anspruch nahmen, er dafür seine Kräfte und Zeit freihalten mußte, und nur ganz wenige Immediatberichte über die innere Verwaltung an ihn erstattet wurden.[1] Als der erste Feldzug begann, teilte er den Münzdirektoren mit, daß er jetzt keine Zeit mehr habe, sich um die Münzverwaltung zu kümmern; um so genauer müßten sie bei Pflicht und Ehre und bei Vermeidung schwerster Verantwortung für Ordnung sorgen und besonders darauf sehen, daß unter keinerlei Vorwand der Münzfuß verändert oder mehr Scheidemünze angefertigt würde, als der Kontrakt vorschreibe; vielmehr müßten so viel gute Kassensorten geprägt werden, als der Verkehr erfordere und die Unternehmer zu prägen verpflichtet seien.[2] Auch später ging der König auf die Münzverwaltung nicht ein. Friedrich hat nur noch um die Jahreswende notgedrungen deswegen sich um die Neuaufstellung der Kontrakte gekümmert, weil er sich den notwendigen Schlagschatz für das kommende Jahr sichern mußte. Im übrigen wurden die Münzsachen zuerst von Retzow, nach dessen Tode Ende 1758 von dem Kriegszahlmeister und Rendanten der General-Kriegskasse Geheimrat Köppen und den Münzdirektoren besorgt, wobei ab und zu andere bedeutende Persönlichkeiten, wie der Kabinetssekretär Eichel, der General v. Tauentzien, dem besonders die Breslauer

---

[1]) Darüber R. Koser, König Friedrich d. Gr., II, S. 161, 202.

[2]) Nr. 19 und K.-O. an Knöffel, Hauptquartier bei Prag, 2. Juni 1757. R. XIII, 1.

Münze unterstand,[1]) und der Minister von Schlabrendorff ihren Rat erteilten. Das Berliner General-Direktorium blieb auf die Münzfabrikation selbst nach wie vor ohne Einfluß; nur die dadurch bewirkten Änderungen im Geldwesen erforderten sein Eingreifen. —

In der Berliner Münze, deren Prägestatistik bis Ende 1758 erhalten ist,[2]) wurde bis zum Schluß des Jahres 1757 nach Graumanschem Fuße gearbeitet. 1758 sind dort zwar noch nach demselben Groschen geschlagen, in der Hauptsache aber polnisch-preußische Sorten gemünzt worden.

Die Prägung von Szostaken nach 18-Talerfuß hatte, wie wir hörten, in Berlin schon am 1. Dezember 1756 begonnen.[3]) Diese Prägung fand auch nach 1756 statt, wie das unsere statistische Tabelle zeigt. Daneben ging in diesem Jahre eine Prägung von Tympfen.[4]) Es waren nämlich im großen Tresor bis Ende 1753 1 Million ganze Talerstücke gesammelt worden, welcher Bestand bis Ende 1757 auf 1064000 gewachsen war. Diese befahl nun der König in Tympfe nach 15-Talerfuß zu vermünzen. Warum ein so guter Münzfuß gewählt wurde, — der bis dahin befolgte war etwas geringer[5]) — ist nicht ersichtlich. Jedenfalls wurden in den Münzstätten von Berlin[6]) bis zum 17. April 1758 400000, in Breslau 664000 Tlr. in solche Tympfe umgemünzt. Der Gewinn daraus betrug nach Abzug der Münzkosten 74248 Rtlr. 18 Gr. 3 Pf. Man hatte so bis August 1758 für 1134248 Rtlr. 18 Gr. 3 Pf. Tympfe geprägt. Man muß damit aber in Berlin fortgefahren haben, da unsere Tabelle 2280433 Rtlr. 10 Gr. angibt.[7])

---

[1]) Tauentzien sollte eigentlich Retzows Nachfolger in der Münzdirektion sein, in der Tat war es Köppen.

[2]) S. die Tabelle I.

[3]) S. S. 20.

[4]) Atteste des Münzkontors, Berlin, 6. März und 17. April 1758. Bericht des Rentmeisters Cölsch, Berlin, 10. August 1758. Tresorakten Rep. 163, I, 93. Jaster an Köppen, Berlin, 5. Januar 1762. Ebenda II, 16.

[5]) Bd. II, S. 548, 549.

[6]) Die Neue Münze war dazu oder vielleicht schon früher wieder in Betrieb gesetzt worden, denn Landeshut, 22. März 1758 äußerte Retzow gegen Knöffel seine Zufriedenheit, daß die Prägung der Achtzehner in beiden Berliner Münzen so gut von statten gehe und die Unternehmer den stipulierten Schlagschatz zahlen könnten. R. XIII, 2.

[7]) S. Tabelle Nr. 1.

Es könnte allerdings sein, daß in den letzten Monaten des Jahres 1758 die Berliner Tympfe schon geringer ausgebracht wurden. Unzweifelhaft beweisen die von uns gebrachten Valvationen, daß die Berliner Tympfe von 1759 nach mindestens 18-Talerfuß, der damals der allgemeine preußische war, ausgebracht sind.[1]) Später hat man den Unternehmern vorgehalten, daß sie an der Tympfprägung von 1759 großen Vorteil gehabt hätten, was sie auch nicht leugneten.[2]) Ihr Gewinn war gewiß deshalb ein so hoher, weil die Sorten damals noch in Polen ihren vollen Kredit genossen und derselbe nicht wie später mit kostbaren künstlichen Mitteln zu erhalten war.

Die Berliner Münztätigkeit wurde 1760 von dem Feinde unterbrochen, die Beamten flüchteten; im November wurde sie wieder aufgenommen.[3]) Seitdem fand hier die Prägung der neuen Augustdor, seit Juli 1761 auch die von Sechsern und Dreiern statt,[4]) endlich 1762 die der kontraktmäßigen fremden Sorten, besonders auch der sächsischen Doppelgroschen, von all welchen Münzen wir später Näheres hören werden.

Die Königsberger Münze arbeitete bis zur Einnahme der Stadt durch die Russen im Januar 1758 ebenfalls nach Graumanschem, Clevischem und Leipziger Fuß, außer einigen Rechnungen ist über ihre Tätigkeit in diesen Jahren nichts erhalten.[5])

Von der Magdeburger Münzprägung im allgemeinen können wir nur sagen, daß sie wahrscheinlich dieselbe wie die Berliner war, von dem Einzelnen haben wir gar keine Kunde. Man kann

[1]) Tabelle 4, C.

[2]) Ephraim und Itzig an Köppen, Berlin, 17. Dezember 1763. Tresorakten Rep. 163, I, 99. — Vielleicht sind die ersten von 1758 die ohne Krone, Münzbeschr. Nr. 1724, die dann also besser wären, doch ist darüber nichts Bestimmtes zu sagen.

[3]) Tit. XVII, 15.

[4]) Tit. XVII, 15. Es sind bisher wohl Sechser und Dreier von 1760, auch Dreier der folgenden Jahre (Münzbeschreibung 1711, 1746 ff.), aber noch keine Sechser von 1761 zum Vorschein gekommen.

[5]) Von Interesse ist ein Bericht der Feldkassenrendanten der ostpreußischen Armee von 1757 (Nr. 21), aus dem hervorgeht, daß das kleinere Berliner Kurant von den Truppen nicht gebraucht werden konnte und in preußisches Provinzialgeld umgewechselt werden mußte.

nur aus den Kassenüberschlägen Köppens[1]) schließen, daß die Prägung zeitweise, besonders 1760, als die Berliner Münze still stand, eine sehr umfangreiche war. Es kommen dort viele Schlagschatzzahlungen der Unternehmer vor, die zwar, da die Zitadelle von Magdeburg der Sammelplatz der Kriegseinkünfte war, von allen Münzstätten dort zusammenflossen; aber alle Posten, bei denen bemerkt wird, daß sie von der Magdeburger Münze oder dem dortigen Münzdirektor Wanney zu zahlen waren, sind gewiß als Schlagschatz jener Münzstätte zu betrachten; und diese Posten beliefen sich oft auf mehrere 100000 Rtlr.[2])

Neben den Prägungen nach Graumanschem Fuß bis 1759 liefen auch hier noch andere, zunächst die schon erwähnte der Clevischen 6-Kreuzerstücke.[3]) Sodann ist vorgreifend die Monetisierung des Silberschatzes des Berliner Schlosses zu erwähnen, zu der Friedrich nach der Niederlage von Kolin veranlaßt wurde. Er gedachte diese „argenterie", deren Wert er auf 400000 Rtlr. schätzte, in Magdeburg unter Ausschluß der Unternehmer so geringhaltig ausmünzen zu lassen, daß 800000 Rtlr. herauskämen, „da es in den jetzigen verworrenen Kriegeszeiten so genau auf einen ordentlichen Münzfuß und Gehalt nicht ankommen kann."[4]) Dann aber,

---

1) Tresorakten R. 163, I. 97, 98.

2) Hier einige jener Magdeburger Posten:

1760:	1. Januar	100000 Rtlr.
	7. Juni	350000 „
	19. Juli	400000 „
	9. August	500000 „
	22. November	550000 „
1761:	12. September	20000 „
	28. November	145000 „
1762:	23. Januar	150000 „
	27. November	80000 „

Diese Posten sind freilich für eine Statistik ganz unbrauchbar, weil man nie weiß, ob einer in dem vorhergehenden oder folgenden mitenthalten ist oder noch andere nicht verzeichnete gezahlt wurden; wir führten sie nur an, um zu zeigen, wie hoch im allgemeinen der Schlagschatz der Magdeburger Münze damals war.

3) S. S. 20.

4) K.-O. an Gr. Finckenstein vom 27. September 1757. Polit. Correspondenz Friedr. d. Gr. Bd. 15, S. 380, 381.

am 11. November 1757, beschränkte er jenen Befehl dahin, daß die „als Möbel jetzt unnütze" argenterie nach dem clevischen Fuß, aber nicht in 6-Kreuzer, sondern in Groschen und Sechser ausgemünzt werde, was 600000 Rtlr. zu ergeben habe. Da der Feingehalt der Silbergeräte aber 28560 Mark 7 Lot betrug und 18 Rtlr. aus der Mark ermünzt werden sollten, hätte man nur 514080 Rtlr. bekommen. Nach späteren Angaben sind aber in der Tat 600000 Rtlr. herausgebracht worden.[1]) Der Fuß war also etwa 21 Rtlr., vielleicht etwas schlechter bei den Groschen, besser bei den Dritteln, denn auch solche wurden gemünzt.[2])

Sodann wurde der Graumansche Fuß nicht befolgt bei der schon angeführten Nachprägung der polnisch-sächsischen Tympfe, auf die wir nunmehr kommen. Wir haben gehört, daß es die Königsbergsche Tympfprägung war, die den König von Polen veranlaßte, diese Münzsorte in Leipzig für Polen münzen zu lassen, wir haben ferner erfahren, einen wie guten Fortgang dieses Werk nahm.[3]) Immer war eine Hauptbedingung dafür, daß die Durchfuhr der Tympfe durch preußisches Gebiet, das Sachsen von Polen trennte, frei blieb. Sie wurde nun zwar von Preußen Anfang 1755 verboten, es scheint indessen, daß dadurch Sachsen zwar geschädigt wurde,[4]) aber das Verbot doch durchaus nicht durchzusetzen war, denn in Schlesien waren die polnischen und sächsischen Tympfe eben das einzige Geld, das man beim Handel mit Polen benutzen konnte, besonders seit die preußischen Tympfe wegen des preußischen Durchfuhrverbots in Polen verboten und die holländischen Dukaten im Kurse bedeutend gestiegen waren.[5])

---

[1]) Koser, Finanzen S. 343.

[2]) Nach Im.-Ber. Köppens vom 25. Februar 1761 waren von den 600000 Rtlr. des Jahres 1758, die er gegen Einziehung anderer Sorten hatte nach Sachsen schicken müssen, noch 21900 in Groschen und 6621 Rtlr. in Dritteln übrig. R. 96, 409 C.

[3]) S. II. Bd. S. 124 ff.

[4]) Ber. Unruhs, Dresden, 12. Mai 1755: Verbot der Durchfuhr sächsischer Tympfe in Breslau und Königsberg habe sehr geschadet. Hoffentlich werde man die Aufhebung erlangen. A. D. Loc. 2265, III.

[5]) Ber. Unruhs, Leipzig, 13. Oktober 1755: Die Nachfrage nach Tympfen und Szostaken hält an. Ebenda.

Der Unternehmer Gumperts kam daher auf den Gedanken, ob es wohl nicht besser sei, die Durchfuhr der Leipziger Tympfe wieder frei zu geben, wonach man in Sachsen doch immer sehr verlange,[1]) und dadurch die Geltung der eigenen in Polen zu gewinnen, denn die Quantität der preußischen übertreffe weit die der sächsischen Tympfe und dann sei auch zu hoffen, daß die um $1^1/_2$ % silberreicheren preußischen nicht weiter 6—7 % im Kurse unter den sächsischen stehen würden.[2]) Gumperts erblickte einen ferneren Vorteil darin, daß er dann das Kurant in Preußen festhalten und mit den Tympfen viel Gold von Polen nach Preußen ziehen könne.

Retzow und die Breslauer Kammer waren ganz derselben Ansicht. Besonders meinte diese, würde durch den freien Münzverkehr zwischen Polen, Schlesien und Sachsen der große Viehhandel sehr befördert werden, denn die bis dahin dafür benutzten Goldmünzen würden von Tag zu Tag seltener.[3]) Wir wissen, daß der preußische Tresor damals eifrig daran war, solche zu sammeln.

Der König wollte das Durchfuhrverbot aber nicht gern zurückziehen, wie er denn Sachsen gefällig zu sein damals schon längst keinen Grund mehr hatte, suchte sich aber in anderer Weise zu helfen. Denn konnte man nicht zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen, indem man Tympfe mit sächsischem Stempel herstellte? Dann blieb das Verbot der Leipziger Tympfe bestehen, und man versorgte die eigenen Kaufleute und auch die Polen mit ihnen, ohne des Schlagschatzes an Sachsen verlustig zu gehen. Man hatte schon versucht, die Leipziger Tympfe möglichst genau, aber doch mit preußischer Umschrift, nachzuahmen,[4]) doch scheint das wenig geholfen zu haben.

Die völlige Nachmünzung der polnisch-sächsischen Tympfe nach sächsischem Fuß und mit Leipziger Gepräge hatte der König schon

---

[1]) Man hoffte in Dresden noch nach Beginn des Krieges, die freie Durchfuhr wieder zu erhalten und war bereit, zur Bestechung preußischer Beamten einige hundert Dukaten zu opfern. Unruh an Brühl, Dresden, 30. Oktober 1756. A. D. Loc. 2265, Vol. IV.

[2]) Nr. 2.

[3]) Im.-Ber. Retzows, Potsdam, 23. Oktober 1755 und Kammer.-Ber. Breslau, 1. November 1755, ebenda.

[4]) S. Bd. II, S. 270. Münzbeschr. Nr. 1469—1472, 1485—1488, 1088 bis 1092.

im Juli 1755 ins Auge gefaßt, als ihm vorgestellt wurde, daß polnische Viehhändler ohne diese Münzen nichts tun könnten, er aber fürchtete, sie würden dann gleichsam Kommissionäre der Leipziger Münzstätte werden.[1]) Am 12. November befahl er dann den Münzdirektoren zu Breslau und Königsberg, sie nachzumünzen, wofür die Unternehmer 10000 Rtlr. mehr jährlichen Schlagschatz geben müßten, weil die sächsischen Tympfe schlechter als die preußischen wären. In Preußen seien diese Münzen aber nach wie vor verboten.[2])

Als dann im Januar 1756 das Königsberger Handelshaus Schwindt u. Ko. den König bat, 100000 Rtlr. in sächsischen Tympfen nach Riga führen zu dürfen,[3]) befahl Friedrich über eine derartige Prägung mit den Unternehmern zu verhandeln.[4]) Diese gingen gern darauf ein und wollten vorgeben, sie hätten des Königs Erlaubnis, die — in Königsberg gemünzten — Leipziger Tympfe aus Leipzig kommen zu lassen, womit Friedrich einverstanden war.[5]) Als er bald darauf von einem andern Hause um ähnliches angegangen wurde, antwortete er, man werde die verlangten 25000 Rtlr. in sächsischen Tympfen in Breslau besorgen und nach Königsberg schicken.[6])

Endlich wurde der Königsberger und Memeler Kaufmannschaft allgemein bekannt gemacht, daß die Unternehmer das Benefiz hätten, diese Sorten aus Leipzig kommen zu lassen.[7])

---

1) K.-O. an Kröncke und Bube, Potsdam, 14. Juli 1755. R. XIII, 1.

2) K.-O. an Becker, Kröncke und Bube. Potsdam, 12. November 1755. R. XIII, 1.

3) Königsberg, 16. Januar 1756. Ebenda.

4) Nr. 3.

5) Im.-Ber. Retzows, Berlin, 24. Januar 1756. Ebenda. — K.-O. an Becker, Berlin, 26. Januar 1756. R. XIII, 1: Soll allen Eklat vermeiden und sorgen, daß nicht mehr als 100000 Rtlr. davon gemünzt werden. — K.-O. an Retzow, Berlin, 26. Januar 1756. Bei Bahrfeldt, Berliner Münzblätter 1901, S. 2881, 2882.

6) K.-O. an Samuel Büttner und Gürgens in Königsberg. R. 96, 409 B.

7) K.-O an Retzow, Potsdam, 11. Februar 1756. Ebenda. — Der offizielle geheime Name der Tympfe mit nachgemünztem sächsischen Gepräge war „Tympfe C“. In Breslau wurden davon bis Mai 1756 für 109472 Rtlr. geprägt. R. 96, 408 Z.

Hiergegen vermochte natürlich nichts eine Eingabe des General-Postmeisters, der, um die Ausfälle seiner Kassen zu decken, das am 11. Februar 1756 wiederholte Durchfuhrverbot der Leipziger Tympfe aufgehoben wissen wollte.[1])

Während nun aber die Prägung der Tympfe mit preußischem Gepräge in Königsberg und Breslau weiter ging, wurde die der sächsischen am 1. Mai 1756, wohl zur besseren Bewahrung des Geheimnisses, nach Magdeburg verlegt. Dennoch wurde die Sache bald ruchbar. Am 30. Oktober meldete der sächsische General und Geheimrat Graf v. Unruh dem Premierminister Grafen v. Brühl, daß der Leipziger Münzunternehmer Bankier Frege einen Tympf und Szostak mit Leipziger Stempel vorgezeigt hätte, der nicht in Leipzig geschlagen wäre. Man vermutete gleich richtig eine preußische Münze als Ursprungsort, zweifelte aber daran, daß diese Nachmünzung mit Vorwissen des Königs von Preußen stattfinde. Gleichwohl fürchtete man davon für die Leipziger Münzstätte das Schlimmste.[2])

In Breslau wurden, außer den Sorten nach Graumanschem Fuß in den ersten Monaten des Jahres 1756 auch, wie eben erwähnt, Tympfe mit polnisch-sächsischem Gepräge geschlagen, diese Münzung aber am 1. Mai nach Mageburg übertragen. Die Prägestatistik vom 1. Januar bis 31. Juli 1756 ist erhalten.[3])

Aus der Zeit des siebenjährigen Krieges ist über die Breslauer Münztätigkeit fast nichts zu erfahren; ich kann nur sagen, daß später zeitweise wieder besonders viel polnische Tympfe geschlagen worden sind.[4]) Da diese Münzen von den polnischen Magazinlieferanten und andern Kaufleuten so sehr begehrt wurden, daß sie 1758 5% Aufgeld genossen, wies Schlabrendorff die Münze an,

---

[1]) Im.-Ber. des Grafen Gotter, Berlin, 26. Februar 1756. R. 96, 408 B.

[2]) Unruh an Brühl, Dresden, 30. Oktober und 6. November 1756. A. D. Loc. 2265, Vol. III. Starke Rimessen seien davon von Berlin nach Danzig gegangen. An den Säcken seien sogar die kleinen Leipziger Münzsiegel nachgestochen und auf den Begleitzetteln die Handschrift des sächsischen Beamten nachgemacht.

[3]) S. Tabelle II.

[4]) Schlabrendorff an Kröncke, 29. Januar, an die Glogauer Kammer, 12. April 1758. A. B. M. R. IV, 31, IV.

sie Tag und Nacht zu prägen, die Abnehmer sollten sie gegen 2 % Aufgeld erhalten.

Diese Nachfrage hielt an: wir hören, daß während des Jahres 1760 die Getreidelieferanten sie begehrten und Steinsalz nur mit ihnen erkaufbar war. Tauentzien wurde von Schlabrendorff wiederholt ersucht, ihre Prägung in Breslau zu beschleunigen.[1])

Im Jahre 1761 aber, als die noch näher zu erörternde Reduzierung der Tympfe in Polen geschah, kamen diese in Menge nach Schlesien zurück, wo die Juden sie nur mit 8—10 % Verlust gegen sächsische Drittel annehmen wollten. Schlabrendorff sprach darüber mit dem General von Tauentzien, der nur versichern konnte, der König habe ihren Umlauf im Lande nie gewollt.[2]) Man suchte sich dadurch zu helfen, daß man ihren Kurs und ihre Annahme den Staatskassen verbot,[3]) die Kaufleute aber anwies, von den Polen höhere Preise zu fordern, falls diese mit sächsischen Tympfen zahlten.

Wir möchten hier noch erwähnen, daß, da die Prägung nach Graumanschem Fuße 1758 aufhörte, die seitdem geprägten Tympfe mit preußischem Stempel von den früheren besseren sich besonders dadurch unterschieden, daß sie nicht mehr gerändelt wurden.[4]) Indessen sind es nur wenige,[5]) die Breslauer Münzstätte hat seit Ende 1758 nur noch polnische geprägt.

Mit geringen Unterbrechungen waren während des ganzen Krieges die Münzstätten zu Berlin, Magdeburg und Breslau in Tätigkeit. Da aber die Clevische seit 1757 ganz, die Auricher lange Zeit ausfiel, die Königsberger sogar vom Feinde benutzt wurde, fand Friedrich Ersatz dafür in den beiden sächsischen.

---

[1]) Schlabrendorff an Tauentzien 5. Februar, Tauentzien an Schlabrendorff 16. November 1760. A. B. M. R. IV, 31, Vol. V.

[2]) Kammer-Ber. Breslau, 27. November 1761 und Reskript Schlabrendorffs vom 1. Dezember 1761. A. B. M. R. IV, 33 a, Vol. II.

[3]) Kammerverfügung an den Kreis Namslau, Breslau, 2. Dezember 1761 und 27. September 1762. A. B. P. A. VI, 81 e.

[4]) Ein Rezeß der Königsberger Kaufmannschaft vom 29. Juni 1763 nennt vollhaltig alle Tympfe mit E und G sowie die gerändelten bis 1758 mit B, dagegen nicht vollhaltig, im Durchschnitt nur 15 Gr. wert alle mit A, F und die randlosen mit B von 1758. A. K. R. K. PO. Lit. M. Tit. 98, Nr. 3, Vol. I.

[5]) S. Münzbeschreibung Nr. 1725, 1726.

Bei Beginn des Krieges okkupierte Friedrich Sachsen und behielt es während des ganzen Feldzuges zum größten Teile in seiner Gewalt. Es ist bekannt, wie bedeutende Geldsummen er dort als Kriegssteuer beigetrieben hat; nebenher lief eine indirekte Besteuerung durch Einziehung eines sehr großen Schlagschatzes aus den beiden Münzstätten Dresden und Leipzig.

Preußen hat die sächsischen Prägungen zuerst unter Beibehaltung des dortigen Münzfußes und Gepräges, wogegen staatsrechtlich gar nichts einzuwenden gewesen wäre, fortsetzen wollen. Aber daß der König sehr bald ohne des Kurfürsten Einwilligung und gegen dessen Einspruch unter sächsischem Gepräge den Münzfuß verschlechterte, wird, da hiermit eine Täuschung der Bevölkerung beabsichtigt war, nicht gebilligt werden können. Eine nähere Beurteilung dieser Nachmünzungen werden wir aber erst geben können, nachdem wir sie ganz kennen gelernt haben werden.

Die Leipziger Münzstätte war es zuerst, in der Preußen eine umfangreichere Produktion sächsischer Münzen unternahm, weil hier schon seit 1752 sowohl sächsisches Kurant nach geringerem Fuß als dem Leipziger und auch polnisch-sächsisches hergestellt worden war. Der sächsische Kriegsrat und Münzkommissar Elsasser suchte diese Münzstätte mit aller ersinnlichen Mühe dem Kurfürsten zu erhalten. Als der preußische Geheimrat Cautius von ihm Nachrichten über sie verlangte, schützte er Unwissenheit vor: nicht der König von Polen, sondern die Republik hätte das Münzrecht, mit der darüber wahrscheinlich etwas ausgemacht sei. Zunächst gehöre der Schlagschatz dem Unternehmer Frege, dem man Vorschüsse schulde. Wenn wie bisher weiter gemünzt werden solle, so müßten die Lieferungen unbehindert bleiben und die Münzdurchfuhr durch Preußen wieder erlaubt werden.[1])

Elsasser machte weiter Schwierigkeiten, er behauptete, ein Kontrakt existiere nicht — freilich hieß er in Sachsen nicht Kontrakt, sondern Konzession —, und der Bankier Frege wollte mit Berechnung des Schlagschatzes nichts zu tun haben, ließ aber aufs eifrigste weiter münzen. Da der König aber am 5. November befohlen hatte, die

---

[1]) Ber. Elsassers, Leipzig, 11. Oktober 1756. A. D. Loc. 2265, Vol. III, daraus auch das Folgende.

Münzstätte dem Frege abzunehmen und den preußischen Juden zu verpachten,[1]) so ging dem preußischen General-Feld-Kriegsdirektorium endlich die Geduld aus, und es erließ am 23. November den Befehl an Cautius, dem Elsasser sofort die vollständigen Akten über die Verhandlungen mit der Republik Polen und die Berechnungen mit den Pächtern abzufordern, bei fernerer Weigerung ihm jedoch einen Unteroffizier und 6 Mann ins Haus zu legen, nach 3 Tagen 12 Mann, ihn selbst zu arretieren. Da half kein Sträuben mehr. Gleich darauf, am 27. erhielt Frege den Befehl, bei Vermeidung prompter Exekution die Münze sofort abzutreten und mit dem Inventar dem preußischen Kammerdirektor Fiedler zu übergeben.

Frege mußte sodann die sämtlichen Stempel ausliefern, er mußte von seinen Münzmaterialien hergeben. Ihm besonders war Preußen wenig gewogen, da man ihn mit Recht für einen treuen Anhänger des Kurfürsten hielt.[2]) Er hat auch in der Folge alles getan, diesem weiter zu nützen, so das stellungslose Leipziger Münzpersonal, das nicht in preußische Dienste trat, fast während des ganzen Krieges aus eigenen Mitteln unterhalten, er selbst mußte von einem Ort zum andern flüchten. Wir müssen die Treue, mit der dieser Bankier ebenso wie die sächsischen Münzbeamten an ihrem Herrn festhielten, und lieber sich große Entbehrungen auferlegten, als daß sie in den Dienst des Feindes traten, rühmend anerkennen.

Die Leipziger Münze sollte nach dem Wunsch des Königs verpachtet werden. Ephraim und Söhne, die fortwährend auf eine Gelegenheit warteten, ihre Dienste als Münzlieferanten wieder anzubieten, versprachen, sobald das Gerücht von der beabsichtigten Verpachtung der Leipziger Münze nach Berlin kam, 200000 Rtlr. Schlagschatz zu zahlen, wenn ihnen erlaubt würde, eine Million nach clevischem Fuße in Tympfe, Szostake und Düttchen zu vermünzen.[3]) Sie sagten, diese 200000 Rtlr. seien doch viel mehr als die Gumperts gäben, die jährlich 7—8 Millionen münzten und davon fast den

[1]) K.-O. an Borcke, Sedlitz, 5. November 1756. Polit. Korrespondenz Friedr. d. Gr. Bd. 14, S. 18, 19.

[2]) Unruh an Brühl, Dresden, 5. Januar 1757.

[3]) Nr. 12 und K.-O. an Borcke, Sedlitz, 13. November 1756. Polit. Korrespondenz Bd. 14, S. 42.

dritten Teil nach 18=Rtlr.=Fuß. Sie baten auch, einen der beiden Breslauer Münzdirektoren nach Leipzig zu versetzen, damit man so den Schein vermeide, als ob die Münze in Pacht gegeben sei.[1])

So vollzog denn der König den Kontrakt. Indessen ging er auf weitere Forderungen der Juden nicht ein; er wollte, daß die Leipziger Münzstätte als fremde zu betrachten sei, deren Produkte in Preußen ungültig wären. Daher erlaubte er zwar den Unternehmern, Leipziger Münzen nach Polen und Ungarn unter Vergünstigung des Viktualienportos[2]) und Metalle durch die preußischen Lande zollfrei nach Leipzig zu schaffen, aber nicht, solche in Preußen aufzukaufen und so dessen Münzstätten zu schädigen. Ebensowenig willfahrte er dem Wunsche des Ephraim, ein Verbot der Münzung polnisch=sächsischer Sorten an die preußischen Münzdirektoren zu erlassen.[3])

Aber die Prägung polnischer Sorten in Leipzig stieß auf Schwierigkeiten. Im März 1757 meldete der General von Unruh dem Grafen Brühl, Tympfe seien noch nicht gemünzt worden,[4]) und am 23. Mai klagten die Unternehmer, sie hätten fast gar keine polnischen Sorten bisher schlagen können, weil deren Durchfuhr durch Schlesien trotz königlicher Erlaubnis verhindert werde. Daß war eine Folge davon, daß die sächsischen Münzstätten für Preußen fremde blieben. Es war ja auch gar nicht zu leugnen, daß die Leipziger nach 18-Talerfuß geschlagenen Sorten die weitere Prägung der besseren Königsberger und Breslauer sehr schwierig gemacht hätten. Wahrscheinlich setzte die Herstellung der polnischen Sorten in Leipzig erst wieder 1759 ein, als der Graumansche Fuß in Preußen verlassen wurde.[6])

---

[1]) Vorstellung der Ephraim und S., Torgau, 19. November 1756. R. 96, 425 O. Wahrscheinlich kam damals Bube nach Leipzig.

[2]) K.-O. an Schlabrendorff, Dresden, 21. Dez. 1756. Tit. XVII, 24.

[3]) K.-O. an Borcke, Dresden, 28. November 1756, R. 96, 425 O und Polit. Korrespondenz Friedrichs d. Gr. Bd. 14, S. 84, 85.

[4]) Dresden, 15. März 1757. A. D. Loc. 2265, Vol. III.

[5]) R. 96, 425 P.

[6]) Daß, wie Koser, Finanzen, S. 13 sagt, die Tympfe und Szostake in Breslau nach 14-, in Königsberg nach 18-Rtlr.-Fuß gemünzt worden seien, ist ein Irrtum. Nach 14-Rtlr.-Fuß sind sie nie gemünzt worden. Die preußischen wurden 1757 nach 15- bis 16-Rtlr.-Fuß gemünzt. S. oben S. 25 und Bd. II, S. 548, 549.

In Leipzig wurden seit Januar 1757 Groschen mit den sächsischen Stempeln der Jahre 1753, 1754 und 1756 und 8-Gr.-Stücke mit den Stempeln des Jahres 1753 geprägt und zwar war der Münzfuß von Anfang an geringer als der bis dahin dort beobachtete. Während der Fregesche Fuß der 8-Gr.-Stücke etwas über 14 Rtlr. gewesen war, stieg man nun bis 18 und 19 Rtlr., und während Frege die Groschen zu 15 Rtlr. ausgebracht hatte, tat es Ephraim zu 18 bis 20 Rtlr. Unzweifelhaft sind damals auch Leipziger Taler mit polnischem Gepräge unter Benutzung der vorgefundenen Stempel früherer Jahre mit den Buchstaben EDC und auch schlechter als die Fregeschen gemünzt worden.[1])

Die Ephraim planten noch andere Prägungen. Am 23. Mai 1757 stellten sie vor, es würde sehr bequem sein, da jetzt die Armee in Böhmen stehe, die Regimenter mit österreichischen 7-, 10-, 17- und 20-Kreuzerstücken zu bezahlen; sie wollten für 1 Million Rtlr. davon nach den Bedingungen ihres Leipziger Kontrakts in Dresden schlagen und 200000 Rtlr. Schlagschatz dafür geben. Da der Vorschlag Borckes Befürwortung fand, weil man mit diesen in Böhmen heimischen Sorten dort billiger kaufen werde, so war der König damit einverstanden, verlangte aber 350000 Rtlr. Schlagschatz. Auch darauf gingen die Ephraim ein, wenn sie $1^1/_2$ Millionen prägen dürften, alle einlaufenden böhmischen und anderen guten Sorten ihnen abgeliefert und die Ausfuhr der Metalle aus Böhmen verhindert würde. In 6 Monaten hofften sie mit den $1^1/_2$ Millionen fertig zu sein. Nachdem der König noch befohlen hatte, daß nichts von diesen Sorten nach Preußen gelangen dürfe, gab er diese Prägung in Dresden und Prag zu.[2])

Die letzte Kabinettsorder darüber unterschrieb Friedrich im Lager vor Prag. Bald darauf traf ihn der Schlag von Kolin, Prag fiel nicht in seine Hände, er mußte Böhmen zum größten

---

[1]) Der Fregesche Leipziger Talerfuß war 14 Rtlr. 2 Gr. $2^{16}/_{109}$ Pf., der der Ephraimschen Taler 14 Rtlr. 5 Gr. 4 Pf., 8 Stück aus der 12-lötigen Mark. Verschiedene sächsische Probierungen, A. D. 2265, Vol. III; eine Notiz, wahrscheinlich Zeitungsinserat, Leipzig, 16. März 1757, gibt den Fuß noch schlechter an: 14 Rtlr. 6 Gr. $8^{16}/_{255}$ Pf.; ebenda Loc. 514. — Münzbeschr. Nr. 1835.

[2]) Promemoria der Ephraim, Torgau, 23. Mai und 2. Juni 1757. K.-O. an Borcke, Lager bei Prag, 2. Juni 1757. R. 96, 425 P.

Teile räumen. An eine Ausführng dieser Prägung war also nicht weiter zu denken. Immerhin ist es interessant zu erfahren, daß man mit dem eroberten Böhmen monetär ebenso zu verfahren gedachte, wie mit Sachsen.

Die sächsischen 8-Gr.-Stücke wurden nun bald die Hauptkriegsmünze, sie und die sächsischen Tympfe waren die eigentlichen Ephraimiten, wie das Volk sie nannte. Unter diesem Namen gingen zwar auch die seit dem Sommer 1757 in Dresden gemünzten preußischen Drittel und XII-Mariengroschen und die später mit den Geprägen anderer und von anderen Herren geschlagenen Drittel und Sechstel, aber jene Tympfe und sächsischen Drittel waren die ersten und blieben auch immer die bei weitem zahlreichsten. Wir bemerken hier gleich, daß diese sächsischen Drittel sämtlich mit der Jahrzahl 1753 versehen wurden,[1]) erst von 1760 an schlug man solche mit der Jahreszahl des Entstehungsjahres, indessen nur wenige, da es bei dem heruntergebrachten Münzfuß nicht mehr gut gelang, sie abzusetzen.

Seit August 1757 gingen aus der Münze zu Leipzig sächsische 8-Gr.-Stücke hervor, die nicht wie bis dahin ohne Münzmeisterbuchstaben waren, sondern die Initialen EC trugen. Wenn der Dresdener Münzmeister ô Feral meinte, das bedeute Ephraim und Compagnie oder Consorten,[2]) so irrte er gewiß. Es sollten vielmehr die Initialen des sächsischen Münzmeisters Ernst Dietrich Croll sein, wie sie dieser ebenso auf die polnischen Sorten und auch die sächsischen Groschen gesetzt hatte.

Noch einige Worte über Schlagschatz und Münzfuß. Im Februar 1757 kamen die Unternehmer der preußischen Münzstätten Gumperts und Itzig nach Dresden und Leipzig, wahrscheinlich um

---

[1]) Brühl behauptete in einem Entwurf für ein Zeitungsinserat von 1757, daß für die sächsischen 8-Gr.-Stücke in Leipzig die sächsischen Stempel von 1756 benutzt seien, auf denen man „die Zahl 6 durch eine übel gerathene und daher ganz sichtbare Rasur in die Zahl 3 verwandeln wollen, zu desto ehender Hintergehung derer von dem vormaligen bessern Gehalt unterrichteten Abnehmer". A. D. Loc. 514. Auf den sehr vielen Stücken, die mir vorlagen, war eine derartige Rasur nicht zu bemerken. Jedenfalls ist eine solche nur in der ersten Zeit geschehen. — Münzbeschreibung Nr. 1763 ff.

[2]) Ber. ô Ferals, Dresden, 20. August 1757. A. D. Loc. 514. — Münzbeschreibung Nr. 1785—1802.

zu versuchen, ihre Konkurrenten wieder aus dem Sattel zu heben. Das gelang ihnen dieses Mal aber nicht. Ephraim beklagte sich bitter über sie: sie kauften Silber auf, brächten die Leipziger Sorten in Verruf, bewirkten eine Nachprüfung derselben durch den Wardein des obersächsischen Kreises; das werde noch weiter gehen, wenn man erst nach clevischem Fuße münze. Auf ihr Gesuch wurden Gumperts und Itzig aus Sachsen ausgewiesen.[1])

Die Ephraim bemerkten zugleich, sie würden die 2 Millionen in Dresden und Leipzig nicht in einem, sondern einem halben Jahre fertig haben. In der Tat war in Leipzig 1 Million nach 4 Monaten geprägt und die 200000 Rtlr. Schlagschatz abgeliefert.[2]) Und wenn man den Unternehmern glauben darf, so waren sie dabei durch große Schwierigkeiten beim Transport des in England und Holland erkauften Silbers nach Sachsen behindert. Wenn sie aber am 7. Februar 1757 behaupteten, in Leipzig würde nach Berlinischem Fuße geprägt, und am 2. Juni, daß ihr Leipziger Münzfuß den preußischen „wo nicht übertrifft, doch auch nicht schlechter ist," so war das eine Unwahrheit, denn in den preußischen Münzstätten wurde damals nach 14-Rtlr.-Fuß gearbeitet, die polnischen Sorten nicht geringer als nach 16-Rtlr.-Fuß und nur die clevischen Szostake nach 18-Rtlr.-Fuß ausgebracht, während, wie wir sahen, die 8-Gr.-Stücke in Leipzig schon um die Mitte des Jahres 1757 dem 19-Rtlr.-Fuß sich näherten.

Unausbleiblich war bei diesen Vorgängen eine starke Erbitterung auf sächsischer Seite. Der König von Preußen ließ dazu durch die Zeitungen in dem übertreibenden Stil der Kriegsmanifeste versichern, daß er wünsche, der König von Polen möchte, wenn er wieder in Besitz seiner sächsischen Lande käme, diese auf eine vorteilhaftere Art verwaltet finden, als das in den letzten fünf Jahrhunderten geschehen sei. Unermeßliche Mißbräuche, die man wie in andern Zweigen, so auch in dem der Münzverwaltung entdeckt habe, hätten den Befehl veranlaßt, die Stempel zu verwahren und die Münzen vorläufig zu schließen. Empört über diese Beschuldigung

---

[1]) Im.-Ber. Bordes, Torgau, 7. Februar 1757. K.-O. an die Dresdener Kommandantur, Dresden, 10. Februar 1757. R. 96, 425 P.

[2]) Im.-Ber. Bordes vom 23. Mai 1757, ebenda.

schrieb der Vizebergdirektor Frhr. v. Gartenberg, da sehe man, daß der König von Preußen ehrlichen Dienern Brod und Ehre zu nehmen suche; die Welt werde einst sehen, daß alle von Preußen beim Berg- und Münzwesen vorgenommenen Veränderungen nur von Betrügern und Verbrechern gemacht worden seien, als welche sie der König von Preußen wohl kenne.[1])

Die Erbitterung wuchs, aber es war in der Folge nicht geraten und auch nicht möglich, etwas gegen diese Maßnahmen des Feindes zu unternehmen.

Wie mit der Leipziger verfuhr Preußen bald auch mit der Dresdener Münze. Vom 11. September bis zum 21. Dezember 1756 arbeitete die Dresdener Münze in bisheriger Weise, aber auf Rechnung Preußens; an diesem Tage aber wurde sie von Preußen versiegelt, und am 31. Dezember nahm der preußische Kammerdirektor Fiedler das Inventar auf und ließ die Silberbestände in den nächsten Wochen in sächsische Groschen vermünzen. Auch diese Münze wurde an Ephraim verpachtet, der das Freibergische Ausbeutesilber genau nach dem bis dahin beobachteten Fuße in Speziestaler und Gulden vermünzen sollte, worauf das preußische General-Feld-Kriegs-Direktorium zu achten hatte.[2])

Es gelangte nämlich nach der alten sächsischen Bergverfassung die Silberausbeute des Erzgebirges nach der in Freiberg vollendeten Generalschmelze in die Dresdener Münze, damals jährlich etwa 25 bis 26000 Mark, jede feine Mark wurde mit 11 Rtlr. 4 Gr. 3 Pf. bezahlt. Die Ausbeute mußte nach der Bergordnung für die Bergleute in steuerbare Sorten, für die Interessenten aber in feine Speziestaler vermünzt werden. Von dieser Verfassung hingen, wie Minister v. Borcke seinem Herrn berichtete, fast allein die Nahrung des Gebirgkreises und beträchtliche Revenüen von 300000 Rtlr. jährlich ab. Dagegegen war der Schlagschatz selbst in Dresden nie groß gewesen, obgleich noch für 50—60000 Rtlr. Silber dazu gekauft worden war.

Bei dieser Verfassung wollte man deshalb vor der Hand bleiben; aber es dauerte nicht sehr lange, so ward sie über den

---

[1]) Nr. 17.

[2]) Nr. 13, 14 und Relation des Berggemachs vom 10. Januar 1757. A. D. Loc. 514 und Nr. 18.

Haufen geworfen. Nachdem die sächsischen Münzbeamten ihre Wohnungen den preußischen hatten räumen müssen und die Münzarbeiter der neuen Verwaltung verpflichtet worden waren, begann am 24. Januar 1757 die Münzung nach altsächsischem Fuße unter Leitung des Münzdirektors Hynitsch und Münzmeisters Biller. Über andere preußische Münzbeamte ist, da die Detailakten zerstört sind, nichts bekannt. Es hat aber der sächsische Wardein Knaust anfänglich auch für die preußische Verwaltung gearbeitet.

Obgleich der „einäugigte Jude Ephraim" und der preußische Kammerdirektor Fiedler sich bemühten, den Dresdener Münzmeister und Generalwardein des obersächsischen Kreises ô Feral zum Weiterarbeiten zu bewegen, schlug dieser es ab und protestierte auch gegen die Benutzung der Dresdener Stempel, die seine Namensinitalen trugen, was denn auch von Fiedler abgestellt wurde.[1] Die Dresdener Münzen der ersten Monate des Jahres 1757 tragen die Buchstaben des preußischen Münzmeisters Biller.[2] Ein Probierzettel des sächsischen Wardeins Knaust beweist, daß der alte Dresdener Fuß von Preußen eingehalten worden ist.[3] Aber es sind wohl nur sehr wenig Münzen nach diesem Fuße geschlagen worden, was auch die wenigen vorhandenen Stempelverschiedenheiten beweisen.

Schon Ende 1756 hatte Ephraim versprochen, in Dresden 200000 Rtlr. Schlagschatz zu zahlen, wenn er außer der verfassungsmäßigen Ausbeute noch eine Million in sächsischen Sorten nach demselben Fuß wie in Leipzig, d. h. zu 18 Rtlr. die feine Mark, prägen lassen dürfe. Wegen des schwierigen Transportes und Handelskurses in Dresden sollte ihm aber freistehen, einen Teil dieser Summe in Leipzig zu schlagen.[4] Da der König diesen Plan „ganz admirabel" nannte, so kam es unter den von Ephraim angegebenen Bedingungen zum Kontrakt.[5] Dennoch scheint es, daß

---

[1]) Ber. ô Ferals, Dresden, 15. Februar 1757. A. D. Loc. 514.

[2]) S. Münzbeschreibung Nr. 1752—1759.

[3]) Taler: 8 aus d. 14 L. 4 Gr. f. M., aus d. f. M. 12 Rtlr.
Zweidrittel: 17 aus d. 15 L. 2 Gr. f. M., aus d. f. M. 12 Rtlr.
Groschen: $117\frac{1}{2}$—118 aus d. 5 L. 4 Gr. f. M., aus d. f. M. 15 Rtlr.
Sechser: 215—$215\frac{4}{5}$ aus d. 4 L. 11 Gr. f. M., aus d. f. M. 15 Rtlr. 14 Gr. $4\frac{4}{5}$ Pf.

[4]) Im.-Ber. Borckes, Dresden, 14. Dezember 1756. R. 96, 425 O.

[5]) Am 19. Dezember 1756 von Borcke überreicht. Der Kontrakt selbst fehlt.

die Prägung geringhaltigen Geldes in Dresden, wahrscheinlich durch die Vorstellungen der sächsischen Behörden verzögert, nicht vor Juni 1757 begann.

Mittlerweile suchte Ephraim, weil er in Dresden bei der Prägung nach dem guten Münzfuße nichts gewann, besonders die Leipziger Münzung zu befördern. Sechs der besten Stoßwerke mit allem Zubehör ließ er von Dresden nach Leipzig schaffen.[1]) Er suchte sich der Verpflichtung, das Freiberger Ausbeutesilber mit guten Münzen zu bezahlen, auf alle mögliche Weise zu entziehen; er bezahlte mit den in Leipzig gemünzten 8-Gr.-Stücken und bewirkte, als der Oberberghauptmann v. Schönberg sich darüber beschwerte, einen Befehl an diesen, daß, da in Dresden nur Gold- und Kupfermünzen hergestellt werden sollten, das Freiberger Silber in die Leipziger Münze zu senden sei,[2]) womit denn eigentlich die bisherige sächsische Münz- und Bergverfassung aufgehoben war.

Am 12. Juni 1757 endlich teilte Ephraim dem Wardein Knaust mit, daß er Erlaubnis erhalten habe, nun auch in Dresden nach seinem Leipziger Kontrakt zu münzen, und am 15. Juni wurde dort mit 8- und 1-Gr.-Stücken mit Leipziger Stempel begonnen.[3]) Am 26. Juli meldete der Vizebergdirektor Frhr. von Gartenberg nach Warschau, in Dresden werde nun auch trotz aller Vorstellungen Tag und Nacht nach schlechtem Fuße gemünzt. Darauf verbot man sächsischerseits dem Wardein Knaust die weitere Arbeit für die Dresdener Münze, dem dieser auch folgte.

Die Dresdener Münzprägung unterschied sich seitdem nicht mehr wesentlich von der Leipziger. Es wurden aber die sächsischen 8- und 1-Gr. Stücke in Dresden nicht länger als bis zum Anfange des Jahres 1758 gemünzt, als Ephraim diese Münze an Gumperts und Konsorten abtreten mußte,[4]) jedenfalls weil diese ihre Prägungen auf der ihnen damals allein unbeschränkt zu Gebote

[1]) Nr. 18.

[2]) Beschwerde des Bergkollegs vom 10. März, Verfügung des Gen.-Feld-Kr.-Dir. an Schönberg, Torgau, 30. März 1757. A. D. Loc. 514.

[3]) Meldung Knausts vom 13. Juni 1757, ebenda.

[4]) Valvation des ô Feral, Dresden, 5. Juli 1758, der dabei sagt, die preußischen Drittel seien in Dresden von Gumperts und Konsorten geprägt. A. D. Loc. 514.

stehenden Breslauer Münze nicht bewältigen konnten. Denn in der Magdeburger Münze wurde, wie wir wissen, damals der königliche Silberschatz zu Geld gemacht, die Berliner aber sollte wahrscheinlich für die Vermünzung der englischen Subsidiengelder und der Million ganzer Taler in Tympfe vorbehalten bleiben.[1]) Daher hat Gumperts wohl die Überlassung der Dresdener Münzstätte gefordert und erhalten.

Über die folgende Prägung daselbst sind wir nun ausnahmsweise gut unterrichtet. Als nämlich Dresden 1759 vom Feinde erobert wurde, fielen die preußischen Münzbücher in dessen Hände, aus denen Auszüge im Dresdener Staatsarchiv aufbewahrt werden.[2]) Daraus geht hervor, daß vom 15. Februar 1758 bis zum 31. Mai 1759 in Dresden gemünzt sind

an preuß. XII- und VI-Mariengr. für . .	1252444	Rtlr.	16 Gr.
„ „ 8-Gr.-Stücken für	4825105	„	16 „
„ Bernburger 8- und 4-Gr.-Stücken für .	2010624	„	20 „
zusammen für	8088175	Rtlr.	4 Gr.

wofür ein Schlagschatz von . . . 2404338 Rtlr. 0 Gr. 11 Pf. abgeliefert worden ist.

Laut Verordnung vom 24. Januar 1756 sollte das Mariengeld nach $18^2/_3$-Rtlr.-Fuß gemünzt werden; die Juden haben es aber nach einem solchen von 19 Rtlr. 5 Gr. 10 Pf. ausgebracht und waren nach den sächsischen Probierungen bei den preußischen Dritteln im Juli 1758 auf 19 Rtlr. 8 Gr. 11 Pf., im März 1759 auf 20 Rtlr. 19 Gr. 2 Pf., bei den Bernburger Dritteln von 1758 auf 25 Rtlr. 18 Gr. 1 Pf. gegangen.[3])

Diese erhaltene Statistik reicht also bis Ende Mai 1759. Da aber bis Ende Juli eifrig gearbeitet worden ist, so kann man wohl annehmen, indem man die Monate Februar, März, April 1759 zugrunde legt, als monatlich für etwa 1 Million Rtlr. hergestellt

[1]) K.-O. an Knöffel, Breslau, 3. Februar 1758, R. XIII, 1. Die Gumperts hatten geklagt, wenn das Silber des Königs in Berlin vermünzt werde, so stände ihnen nur die Breslauer Münze zur Verfügung. Damals wurde ihnen noch Berlin gelassen nnd des Königs Silber zu 15 Rtlr. die feine Mark verkauft. S. auch S. 25.

[2]) Nr. 30 und A. D. Loc. 1334, IX.

[3]) S. auch Tabelle Nr. IV.

wurde, daß das Quantum der Bernburger und andern fremden Münzen etwa 4 Millionen Rtlr. betrug. Man ersah nämlich aus den Büchern, daß auch mit Stempeln von Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach und Stolberg gearbeitet worden war.[1])

Noch ist zu bemerken, daß der Dresdener Münzbetrieb seit Anfang 1759 nicht mehr durch Gumperts geschah, der damals starb, sondern wie der aller andern Münzen an das neue Konsortium Ephraim, Isaac und Itzig übergegangen war.

Seit der Einnahme Dresdens am 4. September 1759 blieb die Stadt während des weiteren Krieges in der Gewalt der Österreicher, so daß die dortigen preußischen Prägungen damit abschlossen. Wir haben aber noch über die Herstellung einer anderen Münzart in Dresden, kupferner Groschen und Schillinge für Polen, die Sachsen seit 1749 eifrig betrieben hatte, zu berichten. Ihre Prägung hatte in Guben und in der Saigerhütte zu Grünthal an der böhmischen Grenze stattgefunden und war 1755 sistiert worden, weil Polen damit überschwemmt war und man sie nicht mehr hatte absetzen können.[2]) Anfang 1756 wurde die Kupferprägung in Grünthal aber wieder verpachtet und zwar an den Vizebergdirektor von Gartenberg. Doch sollte er den erhofften Gewinn nur zum Teil haben. Im Januar 1757 bekamen die Ephraim Wind davon und meldeten es Borcke, der vorschlug, obgleich nun Gartenberg monatlich 600 Rtlr. Schlagschatz geben wollte, ihm die Münze abzunehmen, weil er das Werk verheimlicht hätte und Grünthal nahe der Grenze nicht genügend überwacht werden könnte. Sie sei nach Dresden zu übertragen und an die Ephraim zu verpachten, die jährlich 12000 Rtlr. Schlagschatz geben wollten. Der Kontrakt über die nach Dresden und Leipzig zu verlegende Kupfermünze ist wahrscheinlich zustande gekommen.[3]) Denn am 1. Februar 1757 wurden Gartenberg in Grünthal Kupfer für 7000 Rtlr. und die Maschinen konfisziert und nach Dresden geschafft.[4]) Bald darauf wurde er selbst arretiert, doch

---

[1]) Nr. 30.

[2]) Darüber Kirmis, Handbuch der polnischen Münzkunde, S. 197 und unser Bd. II, S. 161.

[3]) Im.-Ber. Borckes, Torgau, 19. Januar 1757. Am 3. Februar schickte Borcke den nicht mehr vorliegenden Kontrakt dem Könige. R. 96, 425 P.

[4]) Gartenberg an Brühl, Canicz, 8. Februar 1757.

gelang es ihm, seine Unschuld wegen der ihm vorgeworfenen Ungehörigkeit der Münzunternehmung und anderer Beschuldigungen zu beweisen.[1]) Sein Kupfer aber hat er wahrscheinlich nicht ersetzt erhalten.

Wieviel Kupfergroschen die Ephraim in Dresden und auch in Leipzig[2]) geprägt haben, ist völlig unbekannt. Solche mit den Jahreszahlen 1756 und 1757 liegen gar nicht vor, sie haben die Stempel früherer Jahre benutzt und erst 1758 solche mit dem wirklichen Entstehungsjahr anfertigen lassen.[3])

---

[1]) Als nach der Schlacht bei Kolin die Laudonschen Truppen das südliche Sachsen besetzten, gelang es Gartenberg unter ihrem Schutz 7091 Mark Freiberger Brandsilber über Prag nach Wien zu schaffen, wo er es in österreichisches Geld vermünzen ließ. Da war seines Bleibens in Sachsen natürlich nicht länger. — Später schrieb Eichel über ihn an den Minister Graf v. Finckenstein (23. Mai 1760) wohl nicht ganz zutreffend: er sei nach den Zeitungen jüngst zum Oberbergdirektor befördert worden. Er habe bei der Kupfermünze so viel gewonnen, daß er „als vorhin schlechter Mensch und armer Laquais" sich bei Wittenberg ein oder zwei beträchtliche Güter habe kaufen können. Polit. Corr. Bd. 19, S. 369.

[2]) Daß sie auch in Leipzig geprägt wurden, geht aus einem Gesuch der Ephraim, Leipzig, 11. Juni 1757, hervor, es möchte die Glogauer Kammer angehalten werden, ihre in Leipzig geprägten Tympfe und Kupfergroschen freizugeben und über die Grenze zu lassen (s. oben S. 35), im Preußischen nehme letztere ja niemand. A. B. M. R. IV, 31, IV.

[3]) S. Münzbeschreibung Nr. 1831—1834. Wenn sie in den Akten oft Schillinge genannt werden, so war das irrig, es waren 3 Schillinge geltende Groschen.

Drittes Kapitel.

Der allgemeine Abgang vom Graumanschen Münzfuße 1759—1763.

Im Jahre 1758 hat der Schlagschatz der preußischen Münzstätten, da Cleve, Aurich und Königsberg weggefallen waren, 1 Million kaum überschritten.[1]) Dazu kamen aus der Dresdener Münzstätte über 1 Million,[2]) aus der Leipziger wohl mindestens ebensoviel. Diese 3 Millionen genügten aber nicht mehr. Unter den Mitteln, die pekunären Bedürfnisse für den Feldzug von 1759 sicher zu stellen, spielte die Erhöhung des Schlagschatzes eine bedeutende Rolle.

Die Veränderung wurde dadurch vereinfacht, daß, wie bemerkt, Herz Moses Gumperts Ende 1758 starb und es Ephraim gelang, dessen beide Gesellschafter Isaac und Itzig für sich zu gewinnen. Damals war auch Retzow gestorben; in dessen Stelle trat der Geheimrat Köppen, der Rendant der Generalkriegskasse, mit dem der König die ganzen Beratungen über die Geldbedürfnisse und deren Deckung führte. Köppen war es auch, der fortan die Kontrakte mit den Münzlieferanten zustande brachte.

Wenn man gesagt hat, die Verschlechterung der Silbermünzen habe erst Ende 1758 begonnen, so ist das nicht richtig. Denn ab-

1) In einem Schreiben vom 1. Juli 1758 sagt Grauman, der Schlagschatz der preußischen Münzstätten betrage „nach zuverlässigen Nachrichten“ 4 bis 500000 Rtlr. in 4 Monaten. R. 96, 408 E. — Nach einer Berechnung betrug der der Berliner Münze für das Jahr 1758 seit dem 1. Februar etwa 376000 Rtlr. R. M. B. Nr. 28, I.

2) S. S. 42. Die Angabe bei Koser, Finanzen S. 344, der Schlagschatz aus den sächsischen Münzen habe 1758 400000 Rtlr. betragen, ist also nicht aufrecht zu erhalten.

gesehen von den sächsischen und polnischen Sorten, so haben, wie bemerkt, auch die 8-Gr.-Stücke mit preußischem Stempel seit dem 1. April 1758 einen 19-Rtlr.-Fuß überschritten.[1]) Aber so viel ist gewiß, daß diese Abweichung vom Graumanschen Fuß sich bezüglich der preußischen Kurantmünzen nur auf die Dresdener und Magdeburger[2]) Münzstätte beschränkt hatte. Allerdings sind in Berlin und wohl auch in Breslau 1758 keine preußischen Kurantmünzen mehr geschlagen worden.[3]) Jetzt änderte sich das. Anfang Dezember 1758 gestand der König den Ephraim und Söhnen den $19^3/_4$-Rtlr.-Fuß zu[4]) und kontrahierte mit ihnen über eine Ausmünzung von 100000 Mark Feingold in Friedrichsdor, deren Münzfuß in demselben Verhältnis wie jener der Silbermünzen zu verringern wäre, also um 41 %.[5])

Diese Friedrichsdormünzung fand in Berlin statt; damit wurde jene Münze geschaffen, die später unter dem Namen der Mittelfriedrichsdor bekannt wurde. Ihr Münzfuß war: 35 Stück aus der 15 Karat 4 Grän feinen Mark. Diese Mittelfriedrichsdor, es wird angezeigt sein, diesen Namen beizubehalten, obwohl sie zuerst „neue Friedrichsdor" genannt wurden, sind durch ihr Gepräge von den alten nicht zu unterscheiden. Zwar suchten fremde Staaten, wie Hannover, als sie erschienen, verschiedene Erkennungszeichen aufzustellen, aber weil daneben immer weiter gute alte Friedrichsdor gemünzt wurden, so brauchte man dieselben Stempel für beide Arten. Auch durch das Gewicht ist es nicht möglich, die eine oder andere Sorte zu unterscheiden, denn was die Mittelfriedrichsdor an Gold weniger enthielten, setzte man ihnen an Kupfer zu. Wir erkennen die Mittelfriedrichsdor nur daran, daß sie röter und dicker als die

---

1) Das wußte auch Grauman, der freilich glaubte, alle 8-Gr.-Stücke nach $19^1/_2$-Rtlr.-Fuß seien in preußische Münzstätten geschlagen. Koser, Finanzen S. 344. — (v. Kettenbrinck) des Pommerschen Patrioten gemeinnütziger Unterricht, 1764, S. 33, hat also ganz Recht, wenn er sich wundert, daß das preußische Edikt von 1764 die schlechten Münzen erst vom 1. März 1759 beginnen läßt; er meint, die Drittel mit Jahreszahl 1758, aber vom Münzfuß von 1759, müßten die Jahreszahl 1758 fälschlich tragen.

2) S. oben S. 28 und 42.

3) Tabelle I.

4) Nr. 25.

5) $14 : 19^3/_4 = 100 : X;\ X = 141.$ — Nr. 24.

guten sind; sie tragen die Jahreszahlen 1755, 1756 und 1757.[1]) Wieviel überhaupt geprägt worden sind, ist unbekannt, die sehr große Zahl der Stempel läßt aber vermuten, daß mindestens die anfänglich stipulierte Masse von 100000 Mark Feingold oder an $1^1/_2$ Millionen Stück zur Ausmünzung kam.

Es sollten nach demselben Fuße auch Augustdor und Louisdor angefertigt werden, es scheint aber aus den spätern Nachrichten und den erhaltenen Münzen hervorzugehen, daß nur Mittelfriedrichsdor und wenige Mittelaugustdor geschlagen worden sind; Mittellouisdor werden nie mehr genannt.

So nützlich und bequem aber auch die Goldmünzen für den Transport und die Bezahlung der Lieferungen waren, ihre Prägung durfte die von Silberkurant nicht zurückdrängen. Schon im Juni 1759 wurde bei der schlesischen Armee geklagt, die Kapitäne bekämen das Gold nur mit Verlust gewechselt.[2]) Es mußte daher die Produzierung von Silbergeld doch immer an erster Stelle stehen.

Bald nach der Herabsetzung des Münzfußes, jedenfalls noch im Jahre 1758, wurde die Verpachtung sämtlicher preußischen und sächsischen Münzstätten an Veitel Ephraim und Söhne, Moses Isaac und Daniel Itzig zur Tatsache. Alle preußischen, sächsischen und polnischen Sorten sollten nach $19^3/_4$-Talerfuß ausgebracht werden. Und zwar waren in Berlin zu münzen Taler, Halbtaler, 8-, 4-, 2-Groschenstücke, Groschen und Tympfe.[3])

Die andern Bedingungen dieses nicht erhaltenen Kontrakts scheinen ähnliche gewesen zu sein wie die früheren: ein Remedium im Korn von $1^1/_2$ Grän, im Schrot von 2 %, worin man also weiter ging als vordem,[4]) eine Vorbeschickung von 2 Grän. Bei der Silberlieferung waren die fremden Sorten zu einem Preise an-

---

[1]) S. Münzbeschreibung Nr. 1652—1662, 1760, 1761. Edikt vom 29. März 1764, § 5. — Nr. 87.

[2]) Ber. Sieberts (Regimentsquartiermeister?), Landeshuth, 14. Juni 1759. R. 96, 425 C c.

[3]) Es sei hier erwähnt, daß von preuß. Talern aus dem siebenjährigen Kriege bisher nur ein einziges Stück von 1761 (Münzbeschr. Nr. 1663), von halben noch keins zum Vorschein gekommen ist. Auch Groschen sind von 1758—1762 nicht bekannt.

[4]) S. oben S. 13.

zunehmen, der ihrem Feingehalt im Verhältnis zu dem der Piaster als des Hauptmünzmaterials entsprach; diese waren zu 14 Lot 12 Grän fein angenommen worden. Wie hoch die Mark in Piastern bezahlt wurde, ist leider nicht angegeben.[1])

Dieser Kontrakt trat wahrscheinlich am 1. Februar 1759 in Kraft, denn bis dahin lief der frühere mit Gumperts, Isaac und Itzig für die Preußischen Münzstätten; in die Stelle des verstorbenen Gumperts war dessen Witwe getreten, mit der Isaac und Itzig nun abrechneten, so daß auch sie Ende Januar 1759 von der Münzunternehmung zurücktreten konnte.[2])

Von den Akten über die Münzung des Jahres 1759 sind außer den erwähnten der Dresdener Münze alle andern so gründlich vernichtet worden, daß wir fast gar keine Kunde über diese Zeit haben. Nur wissen wir, daß der in diesem Jahre ermünzte Schlagschatz mindestens 5650000 Rtlr. betragen sollte, wozu noch 90000 Rtlr. aus 1758 und 1759 für 260000 Rtlr. geprägten Friedrichsdor kamen.[3]) Er wurde aber noch etwas höher, denn nach dem Kassenüberschlage vom 22. März 1760 betrug er bis zum 31. Januar 1760 6518000 Rtlr.[4])

Die finanzielle Lage erforderte in den nächsten Jahren einen noch höheren Schlagschatz. Vom 1. Februar bis 22. November 1760 betrug er 9 Millionen Rtlr.[5]) Der König drang nämlich schon im April dieses Jahres darauf, daß die Prägung forciert würde, damit ihm der Schlagschatz bald zukomme. Die Unternehmer sagten das Mögliche zu, glaubten aber sechs Monate dazu nötig zu haben; in der Tat brauchten sie noch 7, im ganzen 10 Monate.[6])

---

[1]) K.-O. an Knöffel, Breslau, 26. Dezember 1758. R. XIII, 1.

[2]) K.-O. an Knöffel, Kröncke und Studnitz, Breslau, 12. und 29. Januar 1759, das Material für die Abrechnung an den König und Tauentzien einzusenden. R. XIII, 1.

[3]) Koser, Finanzen S. 346, gibt dabei an, es seien alte Friedrichsdor gewesen. Diese brachten aber noch nicht 1 % Schlagschatz, es werden also gewiß Mittelfriedrichsdor gewesen sein. Die betr. Notiz habe ich an der von Koser angeführten Stelle nicht finden können.

[4]) R. 163, I, 97, 98.

[5]) Koser, Finanzen S. 347.

[6]) Im.-Ber. Köppens, Berlin, 18. April 1760. Die Unternehmer sprachen dabei von „Bezahlung der extraordinären 360000 Rtlr.“. R. 96, 409 C. Es ist nicht ersichtlich, was damit gemeint ist.

Diesen enormen Münzüberschuß zu gewinnen, gelang aber nur durch weitere Münzverschlechterung. Am 15. Januar 1760 war mit den Unternehmern von neuem abgeschlossen worden.[1]) Es waren dieselben Sorten genannt wie im vorigen Kontrakt, dazu noch 17 Kreuzer und Sechspfennigstücke, aber den Münzfuß setzte man von $19^3/_4$ auf 30 Rtlr. herab. Die genannten Sorten sollten jetzt nur polnisches, sächsisches und anderes fremdes Gepräge tragen, für die preußischen Kurantmünzen blieb der $19^3/_4$-Rtlr.-Fuß bestehen.

Da die sächsischen Münzen noch immer mit der Jahreszahl 1753 geprägt wurden — erst im Laufe des Jahres 1760 ging man davon ab — so war es dem Publikum unmöglich, die nach $19^3/_4$- und 30-Rtlr.-Fuß gemünzten voneinander zu unterscheiden. Dazu wurde ihre Annahme den Kassen verboten, während sie im Verkehr erlaubt waren, was begreiflicherweise höchst unerquickliche Zustände hervorrief; darüber werden wir noch eingehend zu reden haben. Für die preußischen Kurantmünzen aber wurde der $19^3/_4$-Rtlr.-Fuß auch darum beibehalten, weil mit ihnen und mit Mittelfriedrichsdor die Unternehmer den Schlagschatz abführen mußten.

Der Kontrakt für 1760 nennt als herzustellende Sorten „allerhand sächsische, polnische und andere". Diese „anderen" Münzen waren schon 1759 geschlagen worden, denn wir hörten, daß in Dresden vom 15. Februar 1758 bis 31. Mai 1759 an Bernburger 8- und 4-Gr.-Stücken für über 2 Millionen Rtlr., und zwar nach einem Fuß von 25 Rtlr. 18 Gr. geprägt worden sind, ebenso auch Weimarer, Eisenacher und Stolberger Münzen.[2]) Der Fürst von Anhalt-Bernburg hatte zuerst selbst eine Prägung schlechter Münzen unternommen, dann hatte Preußen sie nachgemünzt; sie sollten besonders in Kursachsen umlaufen, während die besseren preußischen XII- und VI-Mariengroschenstücke im Brandenburgischen zu verausgaben waren.[3])

Noch schlechtere derartige Sorten sollten die Unternehmer also 1760 schlagen. Der Kontrakt erlaubte ihnen, auch preußische, polnische und sächsische Kupfermünzen „wie bisher" anzufertigen. Das „wie bisher" kann sich nur auf polnische Groschen und Schillinge

[1]) Der Kontrakt ist nicht erhalten, sein Inhalt ersichtlich aus Nr. 29.

[2]) S. oben S. 42, 43.

[3]) Ber. der kursächsischen Geh. Räte, Dresden, 14. April 1760. A. D. Loc. 1334, Vol. IV.

aus Kupfer beziehen, die sie ja schon 1757 hatten prägen dürfen;[1]) die letzten preußischen Kupfermünzen waren aber 1755 entstanden, Sachsen hatte überhaupt noch keine hergestellt. Die Juden wollten nun wieder Berliner Kupferdreier fabrizieren, aber nicht für 300000 Rtlr., wie man ihnen vorgeschlagen hatte, denn das sei zu viel. Sodann müsse ihnen ein Platz geschenkt werden, wo sie auf eigene Kosten eine neue Münze errichten könnten, da in der Neuen Münze kein Raum mehr wäre. Münzgerät hätten sie in den Münzstätten zu Bernburg, Harzgerode und im Köthenschen, wohin es von Stettin und Leipzig geschafft worden sei.[2]) Der König war damit sowie mit dem zu zahlenden Schlagschatz von 20000 Rtlr. einverstanden.[3]) Wenn jedoch Köppen schrieb, die Juden wollten „wie früher" 20000 Rtlr. Schlagschatz dafür geben, so kann sich dieses nur auf die Prägung der Kupferdreier in den Jahren 1752, 1753 und 1755 beziehen, oder auf die der polnischen Schillinge 1757, für die sie jedoch nur 12000 Rtlr. versprochen hatten.

Wo die Kupferdreier zunächst geprägt worden sind, ist ungewiß. Die Juden wollten das dem Geheimrat Köppen gehörige Haus am Mühlendamm kaufen, der es aber nicht hergab. Erst am 14. März 1762 konnten die Ephraim melden, daß sie es erstanden hätten, worauf ihnen erlaubt wurde, dort die nötige Wasserstrecke anzulegen.[4]) 1760 hatte das Generaldirektorium vorgeschlagen, die Kupferdreier in Quedlinburg prägen zu lassen; diesen Plan nahm der König aber sehr übel, indem er, wohl mit Unrecht, meinte, daß die Münzung auf Rechnung der Äbtissin geschehen sollte.[5]) Die Dreier sind jedenfalls in Berlin, wahrscheinlich in der dritten Münzstätte, die die Juden vor dem Königstore anlegten,[6]) geschlagen worden.

---

[1]) S. oben S. 43, 44.

[2]) Im.-Ber. Köppens, Berlin, 22. April 1760. R. 96, 409 C.

[3]) K.-O. an Köppen, Schlettau, 27. April 1760. Ebenda. Siehe auch Koser, Finanzen, S. 347.

[4]) Konzession, Berlin, 2. Mai 1760. Tit. XLIII, 4.

[5]) K.-O. an d. Gen.-Direktorium, Lager bei Neiße, 27. Mai 1760. Gen.-Dep. XLII, 7a, Vol. II.

[6]) Immediatvorschlag der Unternehmer vom 5. Januar 1764. R. 163, I, 99. — Dieses Grundstück mit Haus hatten die Unternehmer dem Münzrendanten Schatz abgekauft. 1796 kam es deshalb zum Prozeß zwischen der Generalmünzdirektion, die es für Staatseigentum hielt, und den Erben der Ephraim und Itzig,

Der König hatte schon im April 1760 Köppen befohlen, daß, da der Kontrakt vor Ablauf des Jahres erfüllt sein werde, dann sofort ohne weitere Rückfrage mit den Juden auf die Hälfte des für 1760 stipulierten Quantums Gold und Silber von neuem kontrahiert werden sollte. Wegen möglicher Unsicherheit der Post sollte er den Kontrakt nicht einsenden, das könne später geschehen.[1] Der schriftliche Verkehr über diese Dinge selbst wurde seitdem immer in Chiffreschrift geführt.

Die Unternehmer machten nun aber zum ersten Male ernstliche Schwierigkeiten. Als Köppen ihnen im August die Prolongation des Kontraktes vorschlug, wollten sie darauf nicht eingehen,[2] denn da der Silberpreis von 19 auf 28 Rtlr., der holländische und hamburgische Wechsel von 180 auf 300 % gestiegen sei, so münzten sie die feine Mark jetzt mit 5—6 Rtlr. Schaden aus.

Die Unternehmer schlugen nun vor, den Silberpreis dadurch herunter zu bringen, daß nach Ablauf des Kontraktes einige Monate gar nicht oder vielmehr nur Scheidegeld gemünzt werden möchte, wofür sie wie bis dahin 7 Rtlr. Schlagschatz auf die vermünzte feine Mark zahlen wollten. Sie klagten dabei über die Schwierigkeit des Münzabsatzes: in Hannover, Braunschweig und Cassel sei auf den Verkehr mit sächsischen Sorten Festungsstrafe gesetzt; ihr bester Absatz, der bei der alliierten Armee, sei durch den Krieg abgeschnitten, die Wege seien höchst unsicher, bei Leipzig und Lingen habe der Feind ihnen Geldtransporte aufgehoben, die Münze zu Leipzig stehe jetzt still.

Das alles rührte den König aber nicht. Er schrieb an Köppen und Tauentzien, Geld sei nötig, sie sollten abschließen, wenn auch nur sächsische Drittel und Scheidemünzen geschlagen werden müßten.[3] Im November meinte er, die Offizinen zu Magdeburg, Leipzig, Berlin und Breslau könnten jetzt sicher münzen, im Juni das ver-

die den Prozeß durch 3 Instanzen 1796—1799 gewannen. Man einigte sich endlich auf einen Kaufpreis von 12000 Rtlr., den der Staat den Erben zahlte. K.-O. an Heinitz vom 17. Juni 1800. Tit. XX, 27.

[1] K.-O. an Köppen, Freiberg, 22. April 1760. R. 96, 409 C., daher auch das Folgende.

[2] Im.-Ber. der Ephraim und Itzig, Berlin, 26. August 1760.

[3] K.-O. an Köppen und Tauentzien, Dittersdorf, 21. September 1760. Itzig befand sich wahrscheinlich meist in Breslau.

langte Quantum fertig sein, auf 3—4 Millionen Taler Schlagschatz müsse es berechnet werden.[1])

Aber der Rendant der Generalkriegskasse erklärte, mit der jüdischen Art nicht fertig werden zu können; die Unternehmer wollten nun einige Millionen der damals gemünzten Mittelaugustdor gegen $12^1/_2$ % Agio an sich bringen, um damit billiger Silber einkaufen zu können.[2]) Erst Ende November kam man weiter. Der Kontrakt sollte vom 1. Oktober 1760 bis zum 31. Januar 1761, eventuell bis Ende Mai laufen, aber die Unternehmer wollten sich auf die Zusage eines bestimmten Schlagschatzes noch immer nicht einlassen. Sie wollten ihn auch nicht mehr in preußischen nach $19^3/_4$-Rtlr.-Fuß gemünzten Sorten oder in den schlechteren sächsischen, unter Anrechnung des Agio, sondern in letzteren al pari bezahlen. Sie blieben endlich bei ihrer Hauptbedingung, Goldmünzen eintauschen zu dürfen, wovon Köppen aber ein Verschwinden des Goldvorrats befürchtete.[3])

Dagegen blieb der König bei seiner Forderung: wenn die Juden wegen der geringhaltigen Münzen, mit denen sie das Silber bezahlten, auch etwas weniger Gewinn hätten, müsse man mit ihnen doch nicht so viel Umstände machen.[4]) Bald darauf berichtete Tauentzien, in Breslau könnten jährlich 20000 feine Mark in Tympfe vermünzt werden, was bis zum Juni 1761 600000 Rtlr. Schlagsatz bringe.[5]) Damit war ein Ausweg gefunden.

Denn gleich darauf gelang es, den Kontrakt für das ganze Jahr 1761 abzuschließen, indem der König den Unternehmern gestattete, so viel Tympfe zu prägen, wie sie wollten, und zwar nicht

---

1) Nr. 38.

2) Nr. 39.

3) Nr. 40. — Um wieviel leichter und billiger der Transport von Goldgeld als der von Silbergeld war, erhellt aus folgender Notiz: Im Jahre 1760 waren zum Transport einer 5monatigen Geld-Verpflegung von 36 Bataillonen, 36 Schwadronen Kürassieren und 2 Regimentern Husaren, nämlich 750155 Rtlr., nötig

20 Wagen, wenn die Summe ganz aus Silber bestand,
11 „ „ „ „ halb aus Gold-, halb aus Silbergeld bestand,
16 „ „ „ „ zu $^1/_4$ aus Gold-, $^3/_4$ aus Silbergeld bestand.

4) K.-O. an Köppen, Meißen, 26. November 1760.

5) Breslau, 7. Dezember 1760.

wie bisher nach 30-, sondern nach 40-Rtlr.-Fuß.[1]) Die andern zu prägenden Sorten waren weiter nach 30-Rtlr.-Fuß auszubringen,[2]) doch sollten von den in diesem Jahre zu vermünzenden 850000 Mark Feinsilber 10000 Mark in Scheidemünze nach 35-Rtlr.-Fuß hergestellt werden, wofür die Unternehmer 50000 Rtlr. mehr Schlagschatz geben wollten.[3])

Das wurde aber noch geändert. Nachdem zu Leipzig im Dezember 1760 aufgesetzten Hauptkontrakt sollte der Schlagschatz 3965000 Rtlr. betragen, was aber zunächst in 4100000 korrigiert wurde. Dann aber sollten die Unternehmer ihn auf 5 Millionen bringen, wozu sie sich auch im März 1761 verstanden, indem sie noch $^1/_4$ mehr als im Hauptkontrakt bestimmt war, und zwar 162500 feine Mark in sächsische Drittel und 50000 in Tympfe zu vermünzen sich verbanden. Da jedoch die Tympfe wegen deren Verbots in Polen schwer anzubringen waren, wollten sie statt ihrer auch Groschen oder höchstens 2-Mariengroschenstücke nach 40-Rtlr.-Fuß münzen dürfen. Nach Ablauf des Hauptkontrakts wollten sie dann noch 1025000 Rtlr. Schlagschatz in sächsischen Dritteln dazu zahlen. Damit war der König einverstanden.[4]) Der ganze Schlagschatz betrug demnach 4990000 Rtlr., dazu vielleicht noch die 50000 Rtlr. von der im Januar ausgemachten Scheidemünzprägung.

Es muß aber im Jahre 1761 noch ein zweiter Nebenkontrakt zustande gekommen sein, denn die Tresorakten nennen einen ersten, zweiten und dritten Kontrakt,[5]) und der bis zum 22. März 1762 für das Jahr 1761 gezahlte Schlagschatz betrug 6 Million Rtlr.[6])

Man hatte, um das alles zu erreichen, den Unternehmern noch einige andere Zugeständnisse machen müssen. Zunächst hielt man ihnen, so viel es möglich war, die Konkurrenz fern. Wir werden sehen, wie die Fürsten von Anhalt von Preußen mit Gewalt am

---

[1]) 8 Rtlr. 1 Gr. 4 Pf. aus der 3 Lot 4 Gr. feinen Mark. Knöffel an Wardein Graff, Berlin, 3. Januar 1761. Bahrfeldt, a. a. O. S. 2902.

[2]) Kontrakt fehlt. S. Nr. 41.

[3]) Im.-Ber. Köppens, Magdeburg, 18. Januar 1761, am 21. vom Könige genehmigt.

[4]) Im.-Ber. Köppens, Magdeburg, 7. März 1761. R. 96, 409 C und Nr. 44.

[5]) R. 163, I, 98.

[6]) Im.-Ber. Köppens, Magdeburg, 22. März 1762, R. 96, 409 C, ebenso Kostenüberschlag vom 27. März 1762. R. 163, I, 98.

Münzen gehindert wurden, wie 1761 die Schweriner Münzstätte mit Gewalt aufgehoben wurde. Als man erfuhr, daß einige Magdeburger Kaufleute in der Münze der Äbtissin von Quedlinburg eine Prägung unternehmen wollten und schon einen Kontrakt abgeschlossen hatten, wurde ihnen diese Unternehmung scharf verboten.[1])

Sodann erwies man den Unternehmern noch einen persönlichen Gefallen. Ein Mecklenburg-Strelitzer Jude Abraham Marcuse, der 100000 Rtlr. besaß, hatte, wie Köppen versicherte, sich dadurch sehr um Preußen verdient gemacht, daß er die Harmonie zwischen den drei Münzunternehmern aufrecht erhielt. Der König gewährte ihm daher die Niederlassung in Berlin mit den Freiheiten christlicher Bankiers, wofür er 2000 Rtlr. zahlte.[2]) Ein Gleiches beantragten nun Ephraim und Itzig — Isaac hatte sich damals von ihnen getrennt — auch für sich. Sie hätten seit einigen Jahren den Schlagschatz auf 12 Millionen gebracht und über 50 Millionen Rtlr. an Gold aus Polen, Rußland und Ungarn mit leichtem Gelde, besonders Tympfen, gezogen.[3]) Sie stellten die Gewährung ihrer Bitte als eine Bedingung für die Zahlung des Schlagschatzes von 5 Millionen hin.[4]) Ihr Gesuch wurde gewährt.[5])

Daß sie den Schlagschatz auf 12 Millionen gebracht hatten, kam der Wahrheit ziemlich nahe;[6]) ob sie 50 Millionen an Gold aus dem Osten hereingezogen hatten, ist natürlich nicht zu beweisen, aber soviel ist gewiß, daß sie in eigenstem Interesse das Gold des Ostens aufkaufen mußten, um damit das nötige Silber billig erhandeln zu können. Denn im Lande selbst wurde gutes Goldgeld immer seltener, selbst die Mittelfriedrichsdor und Mittelaugustdor

---

[1]) K.-O. an den Kammerpräsidenten v. Blumenthal, vom 27. Mai 1760. Im.-Ber. Blumenthals, Magdeburg, 29. Mai 1760.

[2]) Im.-Ber. Köppens, Magdeburg, 18. Januar 1761. K.-O. an Köppen, 21. Januar 1761. — Die Strelitzer Münzstätte stand mit der Berliner schon Jahre lang in einer gewissen Verbindung. (v. Kettenbrinck), Des pommerschen Patrioten gemeinnütziger Unterricht 1764, S. 32 sagt, der in Preußen 1755 beobachtete $15^2/_3$-Tlr.-Fuß [so] sei der sogenannte Strelitzer, denn Strelitz habe dieselben Lieferanten wie Berlin und die Graumansche Einrichtung völlig angenommen.

[3]) Im.-Ber. der Unternehmer, Magdeburg, 6. März 1761.

[4]) Im.-Ber. Köppens, Magdeburg, 7. März 1761.

[5]) K.-O. an das Gen.-Direktorium, Leipzig, 9. März 1761. A. K. 99, b.

[6]) S. oben S. 48.

wurden begehrter, als eine neue noch schlechtere Goldmünze geschaffen worden war.

Am 3. Juli 1758 hatte die Zahlung der englischen Subsidien angefangen. Im Jahre 1758 wurden an Gold für 1367626 Rtlr. und an Silber für 2655388 Rtlr. geliefert. Wahrscheinlich wurden daraus Kriegsmünzen für 5300000 Rtlr. gemünzt, ebenso 1759. Im Jahre 1760 erzielte man aus den Subsidien 6312432, 1761 10738192 Rtlr. Seit 1759 wurden sie aber nur in Gold vereinnahmt, indem die Berliner Bankhäuser Splittgerber und Daum und Friedrich Wilhelm Schütze den ganzen Betrag der Subsidien gegen die Lieferung von 19500 Mark Feingold übernahmen.[1]) Die Vermünzung dieses Goldes wurde nicht Unternehmern überlassen, sondern geschah auf Rechnung des Staates. 1759 und 1760 wurden daraus wohl meist Mittelfriedrichsdor und Mittelaugustdor, wahrscheinlich nur wenig alte Friedrichsdor geprägt. Dann aber gedachte der König die Subsidien in höherem Nennwert auszubringen. Am 11. November 1760 teilte er Köppen mit, es habe Jemand ein Verfahren entdeckt, Kupfer so zu raffinieren, daß die damit legierten Friedrichsdor weit mehr Feingehalt hätten als bisher: sie würden dann nicht $2^1/_2$, sondern 4 Rtlr. wert sein. Es sollte, wenn eine Probe gut ausgefallen wäre, alles Subsidiengold ohne Teilnahme der Unternehmer, damit legiert werden. Sofort seien der Berliner Münzdirektor und Münzmeister, wenn sie vor der Invasion geflüchtet wären, zurückzurufen und mit ihnen geheim das Nötige vorzubereiten. Bankier Schindler, so schrieb Friedrich bald darauf, werde 4000 Pfund dieses cuivre rosat besorgen; alles sei ganz geheim zu behandeln.[2])

---

1) Koser, Finanzen, S. 352 ff.

2) K.-O. an Köppen, Meißen, 11. November 1760 (Nr. 38) und o. D. (28. November 1760). Am 3. Januar 1761 meldete Schindler, die 4000 Pfund „schwedisch Kupfer rosette" würden in 8 Tagen in Magdeburg sein.

Diese Verwendung des cuivre rosat war durchaus nichts Neues. Im Jahre 1626 sagte ein Luxemburgischer Falschmünzer, befragt, wie er die Münzen den echten so ähnlich mache, aus: man nimmt Weinstein und Arsenik und gießt sie in das „cuivre de rosete", das dadurch so weiß wie 3-Solstücke wird; und wenn man dieses Kupfer dann zum Silber gießt, wird dieses noch weißer. A. Pinchart, quelques particularités sur les ateliers de fausses monnaies au 17. siècle etc. dans le Luxembourg; Revue de la numismatique belge, 1848,

Köppen ließ Knöffel und Jaster sofort aus Hamburg, wohin sie geflohen waren, über Magdeburg, wo er sich mit ihnen beredete, nach Berlin zurückkehren.[1]) Friedrich beorderte aber beide Beamte zu sich nach Leipzig. Doch wurde die Goldmünzung nicht dem Berliner Münzmeister Jaster übertragen, sondern dem Königsberger Münzmeister Nelcker, der damals Münzmeister in Leipzig war. Nelcker hatte eine Probe gemacht, ehe Jaster eintraf, und dieser wurde wieder nach Berlin zurückgeschickt. Wahrscheinlich hatte der König zuerst vor, diese Prägung unter seinen Augen in Leipzig vornehmen zu lassen.[2]) Endlich entschied er sich doch für Berlin, wohl weil das Werk dort sicherer und heimlicher als in Leipzig geschehen konnte; er befahl Knöffel, den Nelcker, der dazu nach Berlin komme, dort alles nach der diesem mündlich erteilten Instruktion besorgen zu lassen. Jaster solle ihn in Leipzig vertreten.[3]) Da die Unternehmer diesen aber für ihre Silberprägungen nicht missen wollten, war der König es zufrieden, daß der Berliner Münzmeisterassistent Stephani nach Leipzig gesandt würde.[4])

Am 18. Januar 1761 setzte der König Köppen noch einmal genau auseinander, was gemünzt werden sollte. Es waren 2 Mill Reichstaler in englischem Golde vorhanden. Davon sollte 1 Million in alte Friedrichsdor vermünzt werden, die zur Bezahlung anderen Goldes, das Schickler besorgte, zu benutzen wären. Aus diesem Golde waren neue Friedrichsdor — Mittelfriedrichsdor nennen wir sie — herzustellen. Aus der andern Million des Subsidiengoldes sollten 2 Millionen in Augustdor ermünzt werden.[5]) Friedrich verfügte bald darauf noch einmal, daß aus der zweiten Million „absolut" 2 Millionen in Augustdor fabriziert würden.[6])

p. 49, 50. — Die heutige französische Industrie kennt den Ausdruck cuivre rosette nicht mehr, sie sagt: cuivre pur. Cuivre rosat oder rosette war wohl nur gut gereinigtes Kupfer. Mitteilung der Herren Dr. H. Jansen in Berlin und Dr. B. E. Schmitt in Paris (Redaktion des Technolexikon).

[1]) Nr. 40.

[2]) K.-O. an Köppen, Leipzig, 24. Dezember 1760: Knöffel und Jaster können wieder nach Berlin. „Die Goldmünzung soll der von Königsberg künftig alleine unter sich haben, auch deshalb noch etwas hier bleiben."

[3]) Nr. 43.

[4]) K.-O. an Knöffel, Leipzig, 17. Januar 1761. R. XIII, 1.

[5]) K.-O. an Köppen, Leipzig, 18. Januar 1761. R. 96, 409 C.

[6]) K.-O. an Köppen, Leipzig, 10. Februar 1761.

Nach einer Berechnung Nelckers konnten, wenn 2 Millionen in 11 karätigen Neuen Augustdor gemünzt wurden, wozu 5238 Mark 1 Lot 10 Grän Feingold nötig waren, aus dem Rest des Goldes, nämlich 2052 Mark 14 Lot 8 Grän, noch 559277 Rtlr. $10^1/_2$ Gr. in 15 Kar. 5 Gr. feinen Mittelfriedrichsdor hergestellt werden.[1]) Er konnte täglich 100000 Rtlr. oder 20000 Stück neue Augustdor prägen.[2])

Es ist wohl ganz gewiß, daß die 2 Millionen in neuen Augustdor im Frühjahr 1761 ausgeprägt worden waren, denn schon die Kassenüberschläge vom 19. und 21. März gaben an, daß 1600000 Rtlr. davon eingekommen seien.[3])

Von dieser ersten Ausprägung Neuer Augustdor haben wir keine weiteren Nachrichten, wohl aber von einer zweiten, die vom 15. Juni 1761 bis zum 1. Juni 1762 währte.[4])

Danach wurden in diesem Zeitraum die Neuen Augustdor nicht mehr 11, sondern nur 7 Karat $7^3/_4$ Grän fein gemünzt, und zwar wurden aus 19498 Mark $8^3/_4$ Grän Feingold, also dieses Mal der ganzen englischen Subsidie[5]) und 36921 Mark 3 Lot Kupfer 10783156 Rtlr. in neuen Augustdor geprägt, so daß die gesamte Ausmünzung an Neuen Augustdor bis zum 1. Juni 1762 12783156 Rtlr. oder 2556631 Stück betrug. Es läßt sich annehmen, daß auch in der zweiten Hälfte des Jahres 1762 solche Münzen geprägt sind, wahrscheinlich aber nur für 38192 Rtlr. oder 7638 Stück.[6]) Im ganzen wären also 2564269 Stück geprägt worden, und überhaupt seit dem 15. Juni 1761 2964269 Stück.

Wenn der König wirklich geglaubt haben sollte, daß durch das cuivre rosat der Gehalt der Goldmünzen verbessert würde, so war das natürlich ein Irrtum. Auch äußerlich ist diese wohl schlechteste Goldmünze neuerer Zeiten von sehr häßlichem Ansehen. Die Ver-

---

[1]) Promemoria Nelckers, Berlin, 22. Januar 1761.

[2]) Im.-Ber. Köppens, Magdeburg, 5. Februar 1761

[3]) R. 163, I, 97, 98.

[4]) Nr. 61.

[5]) S. oben S. 55.

[6]) Nach Koser, Finanzen, S. 353, war die Ausmünzung der 3. Subsidie (1761) 10738192 Rtlr., also ziemlich unserer obigen Angabe entsprechend, die der 4. ergab 1762 noch 38192 Rtlr. (S. 357).

legenheiten, welche durch sie der Bevölkerung erwuchsen, werden wir später eingehend zu betrachten haben.

Das Jahr 1761 war noch in anderer Weise ein münzgeschichtlich interessantes. Koser hat kurz von der Gefahr erzählt, in der damals die Unternehmer schwebten, ihr Hauptabsatzgebiet zu verlieren.[1]) Sie nannten Polen die Hauptstütze ihres Münzwesens und meldeten im Frühjahr 1761, daß Briefe aus Königsberg und Danzig, ebenso ein Verbot fremder Szostake in Polen, davor warnten, zu viel polnisches Geld zu schlagen, sonst liefe man Gefahr, es alles wieder einschmelzen zu müssen. Das einzige Mittel, die Prägung fortzusetzen, sei die Herstellung gangbaren Geldes für Deutschland, wobei die andern fürstlichen Lieferanten immer im Vorteil vor ihnen wären.[2]) Deshalb war ihnen die Herstellung deutscher Sorten nach 40-Tlr.-Fuß erlaubt worden (s. S. 52, 53).

In der Tat begannen die schlechten Tympfe nachgerade in Polen böses Blut zu machen, zumal da sie nicht nur von Preußen, sondern auch von der eigenen Regierung hergestellt sein sollten. Es erschienen nämlich im Herbst 1760 in Warschau sehr schlechte Tympfe mit der Jahreszahl 1754, die fast ganz aus Eisen waren, einer wurde statt 38 nur 7 polnische Groschen wert geschätzt. Es verbreitete sich das Gerücht, sie seien unter Gartenbergs Verwaltung in Zips geschlagen worden,[3]) manche behaupteten das, wie der preußische Gesandte in Warschau, Benoit schrieb, „à cor et à cri.“ Darüber zeigte sich nun Brühl empört, ließ in die Warschauer Zeitung setzen, jene Tympfe stammten weder aus Sachsen noch aus Zips, und lenkte so den Verdacht auf Preußen. Wenn er aber gegen Benoit äußerte, es seien Erzkanaillen, die behaupteten, diese Tympfe seien in Zips geschlagen, so antwortete dieser, es seien Erzspitzbuben, die ihre Entstehung nach Preußen verlegten. In einem Inserat der Breslauer Zeitung vom 24. Dezember wurde dann ge-

---

[1]) Koser, Finanzen, S. 348—350.

[2]) Reflexion der Unternehmer o. D. (Anfang März 1761). R. 96, 409 C.

[3]) Später wurde Gartenberg wegen Prägung falscher Tympfe verklagt, floh deshalb nach Sachsen, wurde hier aber nach dem Tode Friedrich Augusts auf den Königstein gefangen gesetzt. Sehr wahrscheinlich waren es unsere Zipser Tympfe, um die es sich dabei handelte. Kirmis, S. 204. Ebenda auch die weiteren Schicksale dieses gewandten Mannes.

sagt, jeder müsse doch das Lächerliche der Behauptung einsehen, das preußische Fuhrleute so schlechte Münzen bei den polnischen Kassen hätten anbringen können.[1])

Wie dem aber auch war, jene eisernen Tympfe sind in Breslau oder einer andern preußischen Münzstätte jedenfalls nicht geschlagen worden, da damals in Preußen noch der 30-Tlr.-Fuß für die Tympfe bestand. Mißtrauen aber hatten sie erregt: vom 12. August 1761 datierte ein großes Warschauer Münzedikt des Krongroßschatzmeisters Theodor von Wessel, der darin, wie es schon durch ein Universale des litauischen Kronschatzmeisters geschehen war, die Reduktion der fremden Münzen verfügte. Die Tarifierung war im ganzen eine richtige, dem Feingehalt entsprechende.[2]) Besonders war die Herabsetzung der polnisch-sächsischen von Preußen geschlagenen Tympfe von 38 auf 15 Groschen nicht falsch, da wir wissen, daß sie von einem 16- allmählich auf einen 40-Tlr.-Fuß ge-

[1]) Berichte Benoits, Warschau, Dezember 1760, an den König und Schlabrendorff. A. B. M. R. IV, 31, V. — Nr. 42.

[2]) Wir geben hier den Inhalt kurz an, weil wir so auch erfahren, welche Sorten damals, besonders in Polen, umliefen. Die Grundlage, die eigentliche Währung, bildeten die alten polnischen und die bis 1751 in Königsberg gemünzten Tympfe zu 38 Groschen. Danach wurden valviert: die sächsischen Tympfe 1753 bis 1756, die russischen und die preußischen mit polnischem Typ 1755 und 1756 auf 35 Gr., die Danziger von 1759 und 1760 auf 33, die preußischen seit 1752 geprägten auf 30 Gr., endlich die polnisch-sächsischen von Preußen geprägten auf 15 Gr. Von Szostaken wurden die sächsischen und preußischen mit C 1753—1756, sowie die russischen 1759, 1760 auf 11, die Danziger auf 10 Gr. valviert. Die unlängst erschienenen Düttchen wurden ganz verboten. — Sodann wurden die in Polen Doppelgulden genannten 8-Groschenstücke herabgesetzt. Die bis 1758 nach Graumanschem Fuße geprägten und geränderten behielten die Geltung von 2 Gulden oder 60 Groschen; ebenso galten die bis 1755 geschlagenen $^1/_6$-Taler und VI-Mariengroschen, sowie die bis 1757 in Cleve und Aurich geprägten (C D) weiter 30 Groschen. Auf 48 Groschen setzte man die Drittel von Berlin (A) 1759, Dresden (kein Buchstabe) 1758, 1759, und Magdeburg (F) 1759, auf 46 die Breslauer (B) 1759 und die XII-Mariengroschen 1759. Die $^1/_6$-Taler von Berlin, Breslau, Magdeburg (A, B, F) 1756—1759 reduzierte man auf 22, die VI-Mariengroschen 1758 auf 26 Gr. Unverständlich ist, daß weiterhin gesagt wird, die bis 1755 gemünzten $^1/_6$-Taler sollten nur 15 Gr. gelten; gewiß muß es heißen: „die bis 1755 gemünzten Zwölftel". — Vgl. Münzbeschreibung, besonders das Kriegsgeld. — Warschau, 12. August 1761. Übersetzung ins Deutsche, R. 96, 409 C. Die Erlasse Wessels in polnischer Sprache bei J. Zagorski, monety dawnej Polski etc. Warschau 1845, p. 171—177.

sunken waren. Man kannte in Polen von diesem flachen und unförmlichen Gepräge 10 Arten uud sandte Blechabschläge den Zöllen und Gerichten. Zum Schluß erging man sich in dem bekannten hochtrabenden polnischen Staatsstil über das Wohl des Vaterlandes, strenge Bestrafung der zuwiderhandelnden Übeltäter.

Der erste, der diesem Edikt entgegen handelte, war der Kronschatzmeister selbst. Sein „Hofjude", ein gewisser Isaak Jakob von Pilz, schrieb dem Breslauer Münzjuden Heumann, Wessel wolle aus Ehrfurcht vor dem Könige von Preußen alles tun, daß es bei der alten Geltung der Tympfe bleibe und auf den Grenzen bei ihrer Einfuhr keine Revision stattfinde. Er benötige dazu aber 8000 Dukaten, nicht für sich, sondern um denen die Mäuler zu stopfen, die deswegen so viel Unruhe erregten. Würde man ihm die 8000 vollwichtigen Dukaten nicht zahlen, so würden die Tympfe bestimmt nicht länger in Polen hineingelassen werden. Wenn im März 1762 endlich die Tympfe wieder auf ihren alten Wert gesetzt seien, dürfe er wohl auf die ihm versprochene Donation hoffen.[1])

Die 8000 Dukaten wurden Wessel sofort von den Juden gezahlt,[2]) die Donation betrug außerdem 80000 Rtlr., so daß er im Ganzen durch diesen unsaubern Handel 100000 Rtlr. gewann.[3]) Wessel ließ sich noch entschuldigen, daß er nicht selbst geschrieben habe, aber wenn der Brief von den Kosaken aufgefangen würde, gehe es ihm an Ehre und Leben.[4])

Übrigens war das Edikt in Polen selbst auf heftigen Widerstand gestoßen: aus allen Teilen der Republik liefen Proteste ein; der Sieradsche Adel erließ ein Manifest, in dem das Edikt annulliert wurde, denn die Reduktion hätte früher geschehen müssen, nicht erst, nachdem Millionen über Millionen des schlechten Geldes eingeführt worden seien. So erließ denn Wessel am 19. Oktober 1761 ein neues Patent, in dem er sagte, unter den Tympfen seien doch auch viele bessere, z. B. die sogenannten Breslauschen, die fort-

---

[1]) Nr. 45.

[2]) Meldung der Ephraim, Magdeburg, 22. November 1761.

[3]) Mitteilung Schlabrendorffs, Breslau, 16. November 1761.

[4]) Nr. 46. — Garantieschein Schlabrendorffs (Konzept) in A. B. M. R. IV, 31, V, worin dieser dafür steht, daß Graf Wessel die 100000 Rtlr. binnen einem Jahre in vier Quartalen erhalte, wenn er die Tympfe wieder in Polen zum Umlauf bringe.

an wie in Lithauen 2 Szostake oder 25 Groschen 1 Schilling gelten sollten.[1]) Dies stimmte zwar insofern nicht, als der lithauische Großschatzmeister es im Gegenteil am 17. Februar 1762 bei der Tarifierung der Breslauer auf 15 Groschen beließ, aber für Polen blieb es doch bei Wessels Befehl.[2])

Um sich aber, bis die Wiederannahme der Tympfe in Polen durchgesetzt sei, sogleich zu helfen, schlug Schlabrendorff vor, die in Polen nur sehr wenig herabgesetzten russischen und Danziger Tympfe nachzuprägen, und zwar schnell, da man diese Münzsorte zum Getreidekaufe in Polen unumgänglich nötig habe; das sei das einzige Mittel, aus der Verlegenheit zu kommen. Wessel selbst halte das für gut, nur müßten diese Tympfe nicht unter der Hälfte ihres jetzigen Feingehalts ausgebracht werden. Und dann sei eine reine gute Prägung nicht genug anzuempfehlen; die elende der Auricher und Berliner Tympfe habe in Polen den meisten Spektakel erregt, denn fast kein Gepräge wäre kenntlich und viele Stücke auf einer Seite blind; wegen ihrer besseren Prägung hätten die Breslauer Tympfe 10 % mehr gegolten. Schlabrendorff bat noch, ihn gegen Tauentzien nicht als Urheber dieses Vorschlages zu nennen, damit dieser nicht denke, er trachte nach der Münzdirektion, wovor ihn Gott behüten solle.[3])

Sofort geht Friedrich darauf ein und befiehlt, in Magdeburg, Breslau und Berlin mit aller Force Tag und Nacht russische und Danziger Tympfe auszumünzen. In Breslau soll sofort über einige 100000 Rtlr. Schlagschatz aus dieser Prägung abgeschlossen werden. Gutes Gepräge wird eingeschärft.[4])

Schon am 18. November 1761 konnte Tauentzien melden, daß zunächst die Prägung von Szostaken eifrig betrieben werde; er schlug vor, etwa 100000 Mark fein in Tympfe nach 40 Rtlr.-Fuß zu vermünzen.[5]) Am 30. November waren die Matrizen für die russischen und Danziger Tympfe fertig, Tauentzien wollte auch die alten

[1]) Alle bis 1760 geprägten sächsischen und preußischen Szostake sollten 12 Gr. 2 Schilling gelten.

[2]) A. B. M. R. IV, 31, V.

[3]) Nr. 46.

[4]) K.-O. an Tauentzien, Strehlen, 17. November 1761, abgedruckt bei Preuß, Urkundenbuch V. B., S. 139—141.

[5]) Im.-Ber. Tauentziens, Breslau, 18. November 1761.

sächsischen von 1753 mit T nachmünzen, was der König „ganz gut“ nannte.[1])

Damit war die Gefahr des behinderten Münzabsatzes in Polen abgewendet; sofort aber begann wieder das Feilschen um den 1762 zu zahlenden Schlagschatz. Es war ja gewiß, daß die Unternehmer ganz bedeutende Unkosten hatten. Mit der Summe von 100000 Rtlr. für den polnischen Kronschatzmeister war es lange nicht getan. Sie gaben an, daß sie jährlich für Präsente nach Polen 1500000 Rtlr. nötig hätten, und der preußische Gesandte v. Borcke in Kopenhagen bezeugte, daß sie die Hemmung der Münze zu Rethwisch bei Plön mit einer Sendung von 250000 Rtlr. nach Dänemark erkauften oder erkauft hätten. Wenn sie ferner angaben, das jährlich nötige Kupfer koste sie 800000 Rtlr., die Assekuranz für die Metalle 400000, Transport derselben sowie Unkosten und Gehälter 600000 Rtlr.,[2]) so war das gewiß übertrieben, groß waren ihre Unkosten aber ohne Zweifel. Indessen doch nicht so groß, daß sie nicht noch ein Erkleckliches erübrigten. Denn trotz vielen Lamentierens fügten sie sich doch endlich den Forderungen des Königs.

Zuerst sagten sie, in dem damals russischen Königsberg und in Danzig seien nur 1 oder 200000 Rtlr. in polnischen Sorten, und zwar viel besser als in den preußischen Münzstätten geprägt. Die Russen würden sich wegen des Mißbrauchs ihres Stempels an ihnen rächen. In Mecklenburg, Stralsund, Plön und Hildburghausen münze man dagegen die Drittel um 30 bis 40 % schlechter als die sächsischen, und kaufe das Silber zu dem enormen Preise von 34 Rtlr. weg.[3]) Der König glaubte aber nicht an ihre Nöte; die vorgegebene Furcht wegen des nachgemünzten russischen Stempels sei frivol, Beispiele für solche Nachprägung seien aus früheren Kriegen vielfältig vorhanden.[4]) Gegen das Eindringen fremder

[1]) Im.-Ber. Tauentziens, Breslau, 30. November 1761. — Stempel der Danziger, russischen und T-Tympfe s. Münzbeschreibung Nr. 1841, 1842, 1861 bis 1876.

[2]) Zettel o. D.

[3]) Die Unternehmer an Tauentzien, Magdeburg, 24. November 1761.

[4]) Dennoch war die Furcht der Unternehmer groß; Köppen schrieb am 6. Dezember 1761 dem Könige, sie wollten sofort nach Breslau, wenn sie es mit Sicherheit könnten, denn sie „fürchten sich ganz ungemein vor persönlicher Nachstellung und Aufhebung“.

Sorten sollten aber das Generaldirektorium und Feldkriegsdirektorium mit Köppen und Tauentzien Maßregeln beraten.[1]) Da Köppen 600000 Rtlr. in schlechten fremden Sorten vereinnahmt hatte, so wurde auch der Herzog Ferdinand von Braunschweig ersucht, diese Sorten bei der alliierten Armee zu verbieten.[2])

Der König drängte unterdessen fortwährend auf Abschließung des Kontrakts; obgleich die Unternehmer sagten, sie könnten nicht unter 40 Rtlr. ausmünzen, da die Berliner Courtiers einen Siberpreis von 30 Rtlr. attestierten,[3]) so verlangte Friedrich die positive Erklärung, ob sie unter Beibehaltung des 30-Rtlr.-Fußes für die sächsischen Drittel den erforderlichen Schlagschatz zahlen wollten oder nicht. Sie könnten und müßten es.[4])

Da erklärten sie denn, 3 Millionen Rtlr. Schlagschatz zahlen zu wollen, aber unter dem Könige sehr unwillkommenen Bedingungen.[5]) Wenn der Hauptkontrakt für 1761 die zu vermünzende Quantität Feinsilber auf 850000 Mark mit 4100000 Rtlr. Schlagschatz gesetzt hatte, so sollte sie 1762 nur 700000 Mark mit 3 Millionen, aber binnen 6 Monaten zu zahlendem Schlagschatz, betragen. Die sächsischen Drittel wollten die Unternehmer zu 35, die Tympfe zu 40 Rtlr., die anderen fremden Sorten zu 40 bis 43 Rtlr. prägen. Sie verlangten, daß die sächsischen Groschen weiter von den königlichen Kassen genommen würden, die Bernburger 8- und 4-Groschenstücke wenigstens im Verkehr gültig seien. Kupfermünzen sowie 1- und 2-Mariengroschen und Stüber wollten sie weiter prägen, alle diese Sorten nach 40-Rtlr.-Fuß.

Den Schlagschatz wollten sie mit sächsischen Dritteln bezahlen, doch diese frei, ohne Schlagschatz prägen dürfen, oder es sollten die 3 Millionen in Neuen Augustdor gemünzt werden nach dem

---

1) K.-O. an Köppen und Tauentzien, Strehlen, 29. November 1761.

2) Eingabe der Ephraim und Itzig, Berlin, 14. Dezember 1761. Schreiben an Ferdinand von Braunschweig, Breslau, 21. Dezember 1761. — Am 16. Dezember 1761 baten die Unternehmer, sämtlichen Armeechefs zu befehlen, daß die Kontribution fortan nur in preußischen, sächsischen und bernburger Silbermünzen sowie in Gold, den Dukaten zu 6, den neuen Friedrichsdor zu 7, den alten zu 10 Rtlr. gerechnet, angenommen würde. Ob das geschah, ist nicht ersichtlich.

3) Im.-Ber. Köppens vom 18. Dezember 1761.

4) K.-O. an Köppen, Breslau, 26. Dezember 1761.

5) Nr. 47.

Fuß des Vorjahres. Auch wenn die Wege unsicher wären, wollten sie den Schlagschatz in diesen Goldmünzen abführen dürfen. Sie verpflichteten sich auch, zum Besten der Bevölkerung Silbermünzen nach dem $19^3/_4$-Rtlr.-Fuß und Mittelfriedrichsdor herstellen zu lassen. Im Fall der Reduzierung der neuen Sorten, wie sie mit den sächsischen Tympfen und fremden Szostaken in Polen schon vorgenommen sei, sollte deren Ummünzung in sächsische Groschen oder unter Verkauf des darinsteckenden Silbers gegen Gold in neue Augustdor ohne Erlegung eines Schlagschatzes geschehen. Endlich verlangten sie wieder den Platz für eine neue Berliner Wasserstrecke und die darauf auf ihre Kosten zu errichtenden Gebäude zum Eigentum.

Der König war über die meisten dieser Forderungen äußerst ungehalten, und Köppen bekam zu hören, daß er zu „faible" sei, der König verstehe in diesen Dingen gar keinen Scherz; der neue Kontrakt müsse ganz wie der alte sein; Köppen solle den Juden nur sagen, daß man über die Silberlieferung schon mit andern Kaufleuten verhandle.[1]) Ob das der Fall war, wissen wir nicht, es ist aber sehr wahrscheinlich, daß man andere Unternehmer wohl bekommen hätte, da schon 1758 Grauman sich verbindlich gemacht hatte, christliche Münzlieferanten zu besorgen, die unter billigeren Bedingungen hatten abschließen wollen als die Juden.[2])

Jedenfalls half die Drohung. Nachdem der König Köppen mitgeteilt hatte, daß er auf 4, noch besser 6 Millionen Schlagschatz abschließen müsse, wobei die Einzelheiten seiner Gewissenhaftigkeit überlassen werden sollten, daß aber alle Sorten, die schlechter als nach 30-Rtlr.-Fuß gemünzt würden, kein Kassengeld sein dürften, und die in Breslau zu prägenden Tympfe derartige sein mußten, daß sie in Polen nicht reduziert würden,[3]) kam der Kontrakt zustande. Freilich hatte Köppen schon Gewalt anwenden und so viel von dem Silber der Juden in der Magdeburger Münze beschlagnahmen müssen, daß davon noch im Januar $^1/_2$ Million Rtlr. Schlagschatz zu erheben waren. Die Bitte der Unternehmer, die Bernburger 4-Gr.-Stücke in Preußen kursieren zu lassen, schlug

[1]) K.-O. an Köppen, Nr. 48 und vom 26. Januar 1762.
[2]) Im.-Ber. Graumans, Berlin, 13. Juni und 1. Juli 1758. R. 96, 408 E.
[3]) Nr. 49.

Friedrich rund ab.[1]) Doch befahl er dem Generaldirektorium gegen falsche Sorten scharf vorzugehen, da die Unternehmer geklagt hatten, daß nach Knöffels Anzeige in Berlin falsche preußische Drittel nach 55 Rtlr. 9 Gr.- und falsche sächsische Drittel nach 79 Rtlr.-Fuß, also fast ganz kupferne, kursierten.[2])

Der mit Ephraim und Itzig im Februar 1762 abgeschlossene Kontrakt enthält folgende Punkte. Die Unternehmer sollten 200000 Mark Feinsilber in sächsische Drittel nach dem bisherigen 30-Rtlr.-Fuß vermünzen. Nach 40-Rtlr.-Fuß waren in Tympfe und fremde Sorten 650000 Mark zu verarbeiten. An Tympfen aber brauchten sie doch nur soviel herzustellen, als der König ihnen abnehmen und sie selbst auswärts absetzen könnten. Unter den fremden Münzen waren auch neue Augustdor begriffen, deren Prägung der Staat nun auch ihnen überließ. Die andern fremden Sorten sollten kein Kassengeld sein, sondern wie die polnischen außerhalb des Landes verausgabt werden.

Der Schlagschatz wurde wie der im vorjährigen Hauptkontrakt auf 4100000 Rtlr. gesetzt, die von ihnen gemachten Bedingungen über dessen Zahlungsart gestand man zu.[3]) Sie wollten alles mögliche tun, den Schlagschatz auf 6 Millionen zu bringen, doch verlangten sie auch Nachsicht, wenn Münzstätten außer Betrieb kämen. Bei der Ausmünzung nach $19^3/_4$-Rtlr.-Fuß war kein Schlagschatz zu erlegen. Die ihnen von den Kassen zu übergebenden fremden schlechten Sorten hatten sie in neue Augustdor oder sächsische Groschen umzutauschen, wogegen sie für Ummünzung der von Polen reduzierten Tympfe keinen Schlagschatz bezahlten. Der Platz endlich für die Wasserstrecke war ihnen anzuweisen und die dort errichteten Gebäude wurden ihr Eigentum.[4])

Indem der König noch Köppen befahl, den Unternehmern bei Androhung schwerer Verantwortung einzuschärfen, daß sie keine

[1]) Nr. 50.

[2]) Im.-Ber. Köppens, Magdeburg, 6. Februar 1762. — K.-O. an das Generaldirektorium, Breslau, 11. Februar 1762.

[3]) S. oben S. 63, 64. — Sie durften außerdem für sich selbst, ohne Erlegung eines Schlagschatzes, ein gleiches Metallquantum, als in diesen 4100000 Rtlr. steckte, in neue Augustdor oder sächsische Groschen vermünzen.

[4]) Nr. 52.

Bernburger oder andere fremde schlechte Sorten in die Kassen einbrächten, und besonders die sächsischen Drittel und andere bessere Sorten nicht verdrängt oder eingeschmolzen würden, ließ er ihn den Kontrakt ratifizieren.[1])

Nach diesem Kontrakt wurde das Jahr 1762 über in Berlin, Magdeburg, Breslau und Leipzig sowie Aurich gemünzt und 4900333 Rtlr. Schlagschatz gewonnen.[2]) Wir hören noch, daß in Berlin, Breslau und Leipzig statt der bisher geprägten sächsischen Groschen, Doppelgroschen von gleichem Gehalt gemünzt werden sollten,[3]) die außer in der Provinz Preußen bei allen Kassen zu gelten hatten, aber nicht in Wechselzahlung, auch sollte seit Juli mit der Prägung des Bernburger Geldes möglichst angehalten werden.[4]) Jedoch waren, wie wir später zeigen werden, die Doppelgroschen schlechter als die Groschen, und ging die Bernburger Prägung mit ungeschwächten Kräften bis zum 1. März 1763 weiter.

Die Berechnung über die Ausmünzung im Jahre 1762, d. h. bis Ende Februar 1763, wurde kompliziert. Wie wir sehen werden, wurde am 17. Dezember 1762 ein neuer Kontrakt abgeschlossen,[4]) der einen besseren Münzfuß schuf. Weil man damals mit den für 1762 bestimmten Quantitäten nicht fertig geworden war, auf den Schlagschatz aber nicht verzichten wollte, so wurde in dem Kontrakt bestimmt, wie es mit dem von 1762 stammenden Rest zu halten sei. Man sagte den Unternehmern nämlich zu, daß sie den Rückstand an auszumünzenden sächsischen Sorten in den nächsten drei Monaten schlagen dürften, und wenn noch ein Rest wäre, diesen in Groschen nach dem neuen 25-Tlr.-Fuß. Dafür waren 1450000 Rtlr. Schlagschatz zu entrichten, die sie mit neuen Augustdor und sächsi-

---

[1]) K.-O. an Köppen, Breslau, 28. Februar 1762.

[2]) Es wurden also 800333 Rtlr. mehr Schlagschatz gewonnen, als im Kontrakt ausgemacht war. Woher dieses Mehr stammte, wissen wir nicht. Nur von 100000 Rtlr. haben wir Nachricht (s. S. 67). Daß die 200000 Rtlr. wegen der Königsberger Prägung, wie Koser annehmen möchte, dazu gehören, könnte wohl sein, obgleich sie erst am 22. Januar 1763 begann. Koser, Finanzen, S. 351.

[3]) Seit dem 2. Juli 1762. Denn da die Berliner Wardeine sie probieren und ihren Gehalt an diesem Tage attestieren, scheinen sie bis dahin in Berlin nicht geschlagen zu sein. Tit. XVII, 15. Münzbeschr. Nr. 1803—1807.

[4]) Nr. 56.

schen Doppelgroschen abtragen durften. Der Schlagschatz für 1762 wurde dann richtig folgendermaßen bezahlt:

1794000	Rtlr. in sächsischen Dritteln,
1896000	„ „ „ 2= und 1=Groschen,
410000	„ „ neuen Augustdor
4100000	Rtlr.,

ferner 100000 Rtlr. wegen erlaubter Bezahlung der letzten 1450000 Rtlr. mit sächsischen Doppelgroschen und neuen Augustdor, statt mit sächsischen Dritteln.[1])

Nach einer Schlußberechnung[2]) waren in diesem letzten Jahre 1762 bis zum 1. März 1763 zu vermünzen:

	nach 30=Tlr.=Fuß	200000	Mk. f.,		
es wurden aber nur vermünzt	„ „	100740	„ „	4 L.	8 Gr.
	demnach Rest:	99259	Mk. f.	11 L.	10 Gr.
	nach 40=Tlr.=Fuß	849615	Mk. f.	3 L.	3 Gr.
es wurden aber nur vermünzt	„ „	640286	„ „	7 „	2 „
	demnach Rest:	209328	Mk. f.	12 L.	1 Gr.

Diese beiden Restsummen betrugen in Geld 11350941 Rtlr. 19 Gr. 4 Pf. und durften 1763 und 1764 in preußische Groschen nach 25=Tlr.=Fuß vermünzt werden, was nicht mehr als 448419 Mk. 5 L. 8 Gr. fein an Material verlangte. Da nun aber, wie wir sehen werden, seit dem 1. März 1763 die Herstellung der Sorten nach dem neuen Fuß die Münzstätten ganz in Anspruch nahm, so blieb nach der endgültigen Decharge vom 24. Mai 1764 jenes Restquantum von 1762 bis auf die geringe Summe von etwa 3000 Mark ganz ungemünzt, obgleich der volle Schlagschatz im voraus bezahlt worden war.

Wie oben angeführt, war die Summe des nach den Berechnungen auszuprägenden Feinsilbers in Sorten nach 40=Tlr.=Fuß 849615 Mark 3 Lot 3 Grän, während der Kontrakt nur 650000 Mark angegeben hatte. Dies theoretische Mehr war verursacht worden

[1]) Nr. 90.

[2]) Berechnung mit Ephraim und Itzig, Berlin, 24. Mai 1764; Entwurf zur Decharge v. D. ebenda.

erstens durch 102500 Mark, die die Unternehmer in die zur Bezahlung des Schlagschatzes nötigen Sorten frei vermünzen durften, sodann durch 97115 Mark 3 Lot 3 Grän, die sie ebenso wegen ihrer kostenlosen Umwechselung schlechter fremder Sorten in Geld zu verwandeln die Erlaubnis erhalten hatten.

Als später Ephraim und Itzig um Decharge baten, fragte Köppen bei Tauentzien an, ob es mit der letzteren Summe seine Richtigkeit habe, worauf dieser die Atteste über die Umwechselung schickte.[1]) Aus diesen ersehen wir, daß die Unternehmer verschiedenen Zivil- und Militärkassen meist schwedische, mecklenburgische und Zerbst-Plönsche Sorten, der Breslauer Obersteuerkasse polnische Tympfe für 2387610 Rtlr., im ganzen für 3834652 Rtlr. eingetauscht hatten.[2])

So endete die zweite Münzperiode des Krieges und es begann jene dritte, die über den Friedensschluß hinaus bis zum 1. März 1764 reichte. Sie wurde um die Mitte des Jahres 1762 mit Verhandlungen über die Wiederaufnahme der Königsberger Prägung eingeleitet.[3])

Zum Schluß noch ein Wort über den Abzug der Unternehmer aus Sachsen. Während der Friedensunterhandlungen wurde die Leipziger Münze mit einer Gründlichkeit geräumt, die noch einmal die Sachsen äußerst erbitterte. Die Unternehmer packten binnen 24 Stunden alles was transportabel war, ein, nicht nur alle Maschinen und Geräte, sondern auch, wie man sagte aus Bosheit, alles Holzwerk und fuhren damit von dannen. Eine Bitte an den sächsischen Friedensunterhändler, Geheimrat von Fritsch, das zu verhindern, war erfolglos. Der sagte, er könne nicht helfen, man müsse sich künftig an den Juden zu entschädigen suchen, die Leipzig nicht würden vermeiden können.[4])

---

[1]) Köppen an Tauentzien, Berlin, 8. Sept. 1763. Rep. 163, I, 99.

[2]) Nämlich dem Feldkriegskommissariat zu Rostock 300000 Rtlr., den Berlin passierenden Truppen 425668 Rtlr., der Stettiner Feldkriegskasse 92879 Rtlr., der Stettiner Landrentei 55000 Rtlr., der Stettiner Obersteuerkasse 181735 Rtlr., der Breslauer Garnison 391760 Rtlr. R. 163, I, 99 und Tit. XLVI, 2. Nach Schreiben Köppens vom 8. September 1763 war die Hauptsumme noch etwas höher: 3884608 Rtlr.

[3]) Über die Königsberger Verhältnisse später.

[4]) Extrakt eines Schreibens aus Leipzig vom 16. Februar 1763. A. D. Loc. 2265, Vol. IV.

Die Prägung schlechter Sorten mit fremdem Stempel hörte bald nach dem Frieden auf. Der am 17. Dezember 1762 mit den Unternehmern abgeschlossene Kontrakt verpflichtete sie, vom 1. April 1763 an nur preußisches Geld nach besserem Fuß zu münzen.

Suchen wir nun noch die Nachprägungen Friedrichs im siebenjährigen Kriege im allgemeinen zu beurteilen. Der erste Gebrauch fremder Stempel in Preußen war das nicht: wir hörten, daß der König seit 1753 holländische Dukaten hat nachmünzen lassen,[1]) ein damals nicht einzeln dastehendes Vorkommnis, und daß er schon vor dem Kriege die Leipziger Tympfe nach dem sächsischen Münzfuße hergestellt hat.[2])

Eine Nachahmung fremder Gepräge, wofern sie als Erzeugnisse des eigenen Staates kenntlich gemacht sind, indem sie das durch Bild und Wort anzeigen, ist durchaus gerechtfertigt, die Einführung einer neuen Münze ist in den meisten Fällen eine Nachahmung einer fremden. Grote spricht sich dahin aus, daß solche Nachmünzung unter dem Stempel des eigenen Staates des Handels wegen nur empfehlenswert ist. Er verurteilt es aber auch nicht schlechtweg, wenn ein Staat dabei das fremde Gepräge nachahmt, und nennt solche Beispiele piae fraudes oder nicht-dolose Fälschungen. Denn so lange nur der Münzfuß derselbe bleibt wie der der Vorbilder, liege keine betrügliche Absicht oder Gefährdung des Münzsystems vor; nur wäre dieses Vorgehen der Strenge des Grundsatzes wegen, dem keine Regierung im Münzwesen untreu werden sollte, zu tadeln. Er führt dafür eine Menge von Beispielen bis in die Gegenwart hinein an.[3]) Unsere eben angezeigten Fälle der nachgemünzten Dukaten und Tympfe gehören mit darunter.

Wenn aber Grote weiter annimmt, mit Nachbildung zwar der nichtcharakteristischen Teile des Typus, jedoch unter Wiedergabe der wahren Münzherren und Münzstätten, wäre derselbe Umlauf gesichert gewesen, so müssen wir dieses bezweifeln. Wir erinnern hier

---

1) S. Bd. II, S. 217, 218.

2) S. S. 28 ff.

3) H. Grote, Die Geldlehre. Leipzig 1865, S. 161—163, 178—185.

nur daran, mit welcher minutiösen Genauigkeit die Araber das Detail des Maria-Theresientalers noch heute prüfen,[1]) und daß eine im Groteschen Sinne erfolgte Nachahmung der sächsischen Tympfe in Preußen keinen Erfolg hatte.[2])

Darüber läßt aber Grote keinen Zweifel, daß eine Nachahmung fremder Münzen, unter Verschlechterung des Münzfußes, staatliche Falschmünzerei ist. Selten dachte man anders.[3]) Da nun König Friedrich im siebenjährigen Kriege hiervor nicht zurückschreckte, müssen wir diese seine Maßnahmen etwas näher beleuchten. Er hat einmal gesagt, derartige Nachmünzungen seien in Kriegszeiten immer vorgenommen worden.[4])

Wir können weiter gehen und sagen: in Kriegs- und Friedenszeiten. Dem Numismatiker ist das nur zu bekannt,[5]) und so wollen wir uns hier nur auf wenige prägnante Fälle beschränken. Daß solche Nachmünzung meist Hand in Hand mit Münzverschlechterung ging, erleidet gar keinen Zweifel, denn den kleinen Herren wenigstens war es anders gar nicht möglich, die Münzkosten herauszuschlagen.

Daß sie ziemlich häufig vorkam, beweisen die seit alters erlassenen Gesetze und Verordnungen dagegen, die bis ins 18. Jahrhundert wiederholt werden mußten.[6]) Für das Einzelne können wir auf die vorhandene Literatur hinweisen, auf die Nachmünzung der englischen Sterlinge in den Niederlanden und Westfalen, besonders in Lippe, auf die von mohamedanischen Münzen durch südfranzösische Grafen und Bischöfe,[7]) auf die wie es scheint fast allgemeinen Nachprägungen in den Niederlanden, besonders durch die Herren von Batenburg, die im 16. Jahrhundert fast aller Herren

1) Peez und Raudnitz, Geschichte des Maria-Theresientalers. Wien 1898, S. 135—137.

2) S. oben S. 29.

3) S. z. B. Bd. II, S. 200.

4) S. oben S. 62.

5) H. Dannenberg, Grundzüge der Münzkunde. 2. Aufl. S. 172.

6) Für Kaiser Friedrich II., s. Menadier, Deutsche Münzen I, Berlin 1891, S. 217. — Für Kaiser Rudolf I. und Albrecht I., Thoman II, S. 118. — Ferner Sachsenspiegel, Buch II, Art. 26, und Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V., Thoman II, S. 111, 112, 115. — Diese Bestimmungen öfter wiederholt, z. B. 1666 und im Leipziger Rezeß 1690, Thoman II, S. 268, 368.

7) J. Michelet, histoire de France II. Paris 1872, p. 432.

Europas Gold- und Silbermünzen nachgeschlagen haben, und zwar, wie es für einige Sorten bewiesen, für alle wahrscheinlich ist, unter Verschlechterung des Münzfußes.[1]) Auch auf die Nachbildungen Johannes von Luxemburg[2]) und der Freiherrn von Reckheim sei hingewiesen, welch letztere unter fremdem oder nachgeahmtem Stempel unglaublich große Massen von Kupfergeld gemünzt haben. Genau unterrichtet sind wir über starke Falschmünzerei im Luxemburgischen und in der gräflich Leiningischen Münzstätte zu Cramberg bei Schaumburg a. d. Lahn um 1625,[3]) und bedeutende Nachprägungen französischer Goldmünzen längs der ganzen französischen Grenze, besonders in den österreichischen Niederlanden von 1718—1726, wobei auch die österreichische Regierung beteiligt war.[4])

Ganz bekannt ist ferner die Münzfabrikation der kleinen oberitalienischen Despoten, die ihre Haupteinnahmequelle bildete; sie errichteten eine Münze oft in der einzigen Absicht, fremde Sorten für die Länder nachzuprägen, wo sie gerade kursierten; von einigen dieser Herren kennt man nur Nachschläge. Die Herren von Dezana, Frinco, Passerano, Lavagna, Masserano, Montanaro, Macagno u. a. haben dieses Geschäft zum Teil durch Jahrhunderte betrieben.[5])

Endlich gehört auch hierher die Nachmünzung verschiedener deutscher Gulden durch Nassau-Weilburg am Ende des 17. Jahrhunderts,[6]) die massenhafte Nachprägung spanischer Kupfermünzen

---

1) J. Erbstein, Zur Münzgesch. d. letzten Freiherrn v. Batenburg und Stein aus d. Hause Bronckhorst. Münz- u. Medaillenfreund, Dresden 1900, Nr. 17—24.

2) Grote, Münzstudien V, S. 165 ff. — Dannenberg, Zeitschr. f. Numismatik XV, Berlin 1887, S. 309 ff. und Numism. Zeitschr. III, Wien 1872, S. 212 f.

3) A. Pinchard in Revue de numism. belge 1848, p. 46—54; und P. Joseph i. d. Numism. Zeitschr., Wien 1884, S. 182 ff.

4) G. Bigwood in Revue belge de numismatique 1903, p. 77—97, 207 bis 224, 356—367.

5) A. Morel-Fatio, imitations ou contrefaçons de la monnaie suisse, fabriquées à l'étranger aux XVI et XVII siècle, Zürich 1862 und A. Morel-Fatio, monnaies inédites de Dezana, Frinco, Passerano in revue numismatique, Paris 1865, sowie andere Aufsätze desselben. Sehr bezeichnend ist ein Wort des savoiischen Münzdirektors in einem Bericht von 1532, wo er die umliegenden Münzstätten charakterisiert: „Je ne compte point Dezana, Montanar, Crevacor, qui sont ordonnées à la tromperie".

6) S. Bd. I, S. 82—85

in den Niederlanden und die Verfertigung falscher fast ganz kupferner Groschen für 2 Millionen Rtlr. mit Gepräge Friedrichs des Großen durch englische Spekulanten am Ende des 18. Jahrhunderts.[1])

Wohl am interessantesten für uns sind eben diese Nachprägungen zu Ende des 18. Jahrhunderts. Aktenmäßige Nachrichten haben wir darüber bis jetzt zwar erst wenige, doch werden die Tatsachen nicht ganz abzustreiten sein. Die große englische Fabrik fremder Münzen war die zu Birmingham. Hier wurden in großem Umfange spanische Piaster geprägt, 1792 wöchentlich für 100000 réaux de vellon, später auch französische Münzen und Assignaten hergestellt.[2]) Dann hat Wellington während des pyrenäischen Feldzuges, wie berichtet wird, 1813 und 1814, Goldstücke mit dem Bilde Napoleons I. schlagen lassen,[3]) und es prägte die englische Regierung 1815 in London zur Besoldung der Okkupationsarmee in Frankreich vollhaltige Louisdor.[4])

Endlich erzählen uns der Graf von Garden und Eugen de Vitrolles, daß Napoleon I. zur Bezahlung seiner in fremden Gebieten stehenden Heere das Geld dieser Länder geringhaltig nachprägen ließ, z. B. Friedrichsdor; besonders aber habe er Wiener Banknoten, preußische Staatsobligationen, englische Banknoten und russische Papierrubel in Paris herstellen lassen.[5])

Über die Nachprägungen während des siebenjährigen Krieges möchte vielleicht ein Apologet sagen, sie seien von Friedrich als dem Eroberer Sachsens zu Recht geschehen. Aber dem ist nicht so. In-

---

1) Genaueres hierüber wird der IV. Bd. bringen.

2) P. Bordeaux in der Revue numism. Paris 1903, p. 383—395.

3) Brialmont, Gesch. Wellingtons; zitiert in der Revue de la numism. belge 1857, p. 313: pour eviter la dépréciation des pièces anglaises et faciliter les transactions commerciales de son armée.

4) P. Bordeaux in der Revue belge de numism. 1904, p. 163—174.

5) M. Comte de Garden, un éclair d'historie, ou l'empereur Napoléon I. faux-monnayeur. Bruxelles 1877; zitiert in der Revue de la numism. belge 1877, p. 459. — Eugen de Vitrolles, Gedenkschriften; zitiert v. d. Antiquitäten-Zeitung v. 7. Oktober 1903 und danach von Tijdschrift voor Munt-en Penningkunde, Amsterdam 1904, p. 79. — Über die Fälschung der englischen und russischen Banknoten durch Napoleon I. im Jahre 1810 finden sich sehr genaue und detaillierte Angaben durch den Graveur Lale in Les papiers secrets du second empire No. 4, Bruxelles 1871.

dem der König seine preußischen Sorten viel langsamer verschlechterte, so geringe preußische Sorten wie die neuen Augustdor, sächsischen Drittel und Groschen sowie Tympfe überhaupt nicht prägen ließ, ist die Behauptung gar nicht abzuweisen, daß er das Odium dem Kurfürsten von Sachsen wie den Herren, deren Gepräge er sonst nachahmte, dem Mecklenburger, Russen, Danziger aufzubürden suchte und seinen eigenen Ländern die Verluste, welche durch die herbeigeführte Preissteigerung und spätere Einziehung dieser Münzen veranlaßt wurden, ersparen wollte. Aber ohne daß wir den König durch den Hinweis auf die Beispiele anderer Regierungen, früherer und späterer, entschuldigen wollen, müssen wir dennoch die Momente hervorheben, die dieses Verfahren in das rechte Licht zu rücken vermögen. Denn so nur können wir der Wahrheit genügen.

Die Nachmünzung im siebenjährigen Kriege wurde von mehreren Umständen veranlaßt und begünstigt. Zunächst war es die politische Zerrissenheit Deutschlands und die Schwäche Polens, die es erlaubte, wenn der eine Stempel wegen des geringen Münzfußes seinen Kredit verlor, den einer andern Hoheit nachzuahmen, zweitens die Notwendigkeit großer Mengen Baargeldes im Kriege. Die Münzverschlechterung aber war eine unausbleibliche Folge länger dauernder Kriege. Wir haben schon bei Besprechung der europäischen Münzverschlechterungen zu Anfang des 18. Jahrhunderts gezeigt, wie dieselben bei der damaligen Schwierigkeit der Steuererhöhung oder größerer Staatsanleihen eine indirekte Kriegssteuer darstellten.[1] Der Staat stellte aus den umlaufenden Münzen durch stärkeren Kupferzusatz ein viel größeres Geldquantum her, wobei das einzelne Stück seinen Nennwert behielt oder behalten sollte. Indem nach dem Frieden aber die Umwandlung dieses Kriegsgeldes in Geld nach dem früheren guten Münzfuße nicht etwa aus Staatsmitteln, d. h. den allgemeinen ordentlichen Steuern, bestritten, sondern die Kosten dafür dem Volke neben diesen Steuern auferlegt wurden, war die ganze Unternehmung nicht eine Anleihe, sondern vielmehr eine Kriegssteuer. Der Hauptgegner Friedrichs, Maria Theresia, hat von diesem Mittel, soviel wir bis jetzt wissen, keinen Gebrauch gemacht. Aber durch Auferlegung vieler Kopf-,

[1] Bd. I, S. 93.

Vermögens-, Erbschafts-, Einkommen- und Luxussteuern; durch Nichtbezahlung der Getreide- und andern Lieferungen; durch Vorerhebung der Steuern auf 3, 4, 5 Jahre im voraus; durch große Anleihen, die bei einem Staatseinkommen von 24 Millionen Fl. jährlich seit 1756 die Staatsschuld von 49 bis auf 136 Millionen vergrößerten, hat Maria Theresia ihre Untertanen unzweifelhaft mehr geschädigt, als Friedrich durch seine Münzverschlechterung.[1])

Wie gesagt, verlangt der Krieg bedeutend mehr Baargeld als der Friede. Man glaube nicht, daß diese Behauptung durch die heutige Kreditwirtschaft ganz beseitigt werde. Der Krieg verlangt auch heute Baargeld, nicht nur Papier. Denn erstens werden die Einwohner besonders der Partei, die im Unglück ist, ihr Baargeld möglichst zu verbergen, festzuhalten, einzuziehen suchen — man rechnet schon bei jeder Mobilmachung mit einem Sturm auf die Vorräte der Banken —, zweitens verlangen die Armeen ein ganz bedeutendes Mehr an Baargeld. Die Ursachen dafür hier des weiteren auseinanderzusetzen, geht nicht an, doch wollen wir daran erinnern, wie in den meisten Fällen die Ökonomie des Friedens im Interesse der Schnelligkeit und Kampffähigkeit aufgegeben werden muß, wie besonders früher vor der Zeit der Eisenbahnen und Dampfschiffe, als ein schneller Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage sehr schwierig war, der Kriegsschauplatz eine viel größere Menge von Menschen als im Frieden allein verpflegen mußte, wie dadurch also die Preise stark stiegen und viel mehr Zahlmittel als vorher verlangt wurden. Wie sehr man dem auch durch Magazine vorzubeugen suchte, die Quartierverpflegung ist nie ganz ausgeschlossen gewesen und sie eben ist ohne Baargeld nicht zu ermöglichen. Fehlt es, so bleibt nur die Land und Heer verderbende Requisition übrig.[2])

Dieses Baargeld zu schaffen war also unumgänglich nötig. Österreich prägte zwar seit 1759 eine Menge Kupfergeld, konnte damit aber nur wenig ausrichten, und so kam es, daß den öster-

[1]) A. Ritter v. Arneth, Maria Theresia u. d. siebenjährige Krieg. II, Wien 1875, S. 254 ff. — Österreich edierte 1762 sein erstes Papiergeld. Th. Rohde, Über Papiergeld in Österreich. Monatsbl. der numismat. Gesellschaft in Wien, Mai 1907.

[2]) Darüber s. d. ausgezeichnete Arbeit v. Engelhard. Beiheft z. Militär-Wochenblatt 1901, 11. Heft, passim.

reichischen Heeren immer ein großer Judentroß folgte, der alles Gold- und bessere Silbergeld gegen preußische Kriegsmünzen aufwechselte,[1]) ohne die auch die Österreicher nicht Krieg führen konnten. Ja, die österreichischen Behörden wechselten selbst das für die Armee bestimmte Geld, ehe es abgeschickt wurde, in verrufenes preußisches um und förderten so, wie der sächsische Gesandte am Kaiserhofe klagte, dessen weitere Prägung.[2])

Friedrich münzte das schlechte Kriegsgeld oder ließ vielmehr die Verschlechterung des Münzfußes zu, weil anders die Münzpächter ihm keinen so hohen Schlagschatz gezahlt hätten, wie er ihn zur Fortsetzung des Krieges benötigte. Sie hätten ihn aber wahrscheinlich nicht zahlen können, wenn die fremden Heere das Kriegsgeld zu entbehren imstande gewesen wären. Diese konnten das aber nicht, sie brauchten es ebenso notwendig wie die Preußen.

Dazu kam noch ein anderes Moment. Ein sächsisches Promemoria vom Oktober 1760 erwähnt, der König von Preußen kaufe polnisches Korn für seine Magazine mit seinem schlechten Gelde, das der polnische Edelmann, da Polen gar keine Münzverfassung habe, in viel zu hohem Wert annehme.[3]) Wir erwähnten, wie die preußischen Münzunternehmer Polen die Hauptstütze ihres Münzwesens nannten und enorme Mengen Edelmetalls dort mit ihren schlechten Münzen aufkauften. Seitdem eben Polen jedes Münzen aufgegeben hatte, mußte man dort alles nehmen, was das Ausland bot; so auch für sein Hauptprodukt, das Getreide. Die Unentbehrlichkeit des polnisches Getreides war es aber wiederum, die bald die preußische Verwaltung vor keinem Mittel zurückschrecken ließ, ihre Münzen in Polen kursfähig zu erhalten.

Das also sind in Kürze die Punkte, welche gegen und für die Münzverschlechterung angeführt werden können. Wir verdammen weder die Nachmünzung fremder Sorten zugunsten des Handels an sich, wie die der holländischen Dukaten oder sächsischen Tympfe, noch die Münzverschlechterung als Kriegssteuer an sich. Nicht aber

---

[1]) Schreiben an die sächsische Gesandtschaft in Wien, Dresden, 15. April 1760. A. D. Loc. 1334, Vol. IV.

[2]) Ber. Paezolds, Wien, 13. September 1760, ebenda.

[3]) 7 preuß. Tympfe für 1 russischen Rubel, obwohl in jenen nur $3^1/_2$, in diesem 5 Tympf Silber steckten. Ebenda Loc. 1334, Vol. IV.

können wir die Nachmünzung fremden Gepräges unter gleichzeitiger Verschlechterung des Münzfußes billigen. Aber auch dabei werden wir im Auge behalten müssen, daß, was der König tat, von zahlreichen andern Staatsgewalten und Fürsten geschah, ohne daß sie die gleiche Entschuldigung hatten wie er, nur um ihre augenblicklichen Einnahmen zu steigern. Friedrich glaubte ohne einige Millionen jährlicher Schlagschatzeinnahme den Krieg nicht führen zu können. Er sah klar die unheilvollen Nachwirkungen des schlechten Geldes. Diese Folgen wollte er, so weit es ging, von Preußen abhalten, sie auf fremde Staaten ableiten. Und so schlug er immer leichtere Münze, die allein großen Schlagschatz gab, mit fremden Stempeln; dieses Geld ließ er in Preußen nicht zu, sondern lenkte es in die Gebiete seiner Feinde und nach Polen; der König von Polen gehörte als Kurfürst von Sachsen zu diesen; und Polen war, da es längst kein eigenes Geld schlug, das große Gebiet, in dem fremde gute oder schlechte Münze relativ am leichtesten Eingang fand.

Und endlich unter der Voraussetzung, daß nicht nur das Wohl, sondern die Existenz des Staates an dem Siege hing und demnach der Sieg errungen werden mußte, so war der große König auch dadurch groß, daß er das Odium wegen der Nachmünzung zu tragen nicht scheute. Einen Sündenbock dafür hat er niemals gesucht. Es diente also Friedrich auch dieses Mittel zur Rettung seines Staates.

Für die Nachmünzungen und Münzverschlechterungen anderer Fürsten der damaligen Zeit könnte man als Entschuldigung anführen, daß, wenn sie nicht mitgemacht hätten, das schlechte preußische Geld ihr besseres verschlungen haben würde, sowie daß der ermünzte Schlagschatz eine Entschädigung für die preußische Kontribution war. Aber welche Entschuldigung hatten Holstein und Dänemark zu der großen Heckenmünzerei in Plön, Schweden zu der in Stralsund, welche der Trierer, Neuwieder, Öttinger, Hildburghausener, Ansbacher, Bayreuther? Manche von ihnen litten ja auch unter dem Kriege, aber es kann doch gar keine Rede davon sein, daß sie durch die Gefährdung der Existenz ihrer Lande zu der Münzverschlechterung gezwungen worden wären.[1])

[1]) Die preußischen Ephraimiten — $^1/_3$- und $^1/_6$-Taler — wurden von folgenden deutschen Staaten nachgemünzt: Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-

Da auch diese fremden Münzverschlechterungen zeit- und stellenweise auf das Geldwesen Preußens einwirkten, müssen wir ihnen nun einige Worte widmen.

Strelitz, Braunschweig, Schwedisch-Pommern, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Zerbst, Oldenburg, Holstein-Plön, Sachsen-Hildburghausen, Ansbach, Bayreuth, Württemberg, Kurtrier, Fulda, Bentheim-Tecklenburg, Sayn-Wittgenstein-Altenkirchen, Neuwied, Wied-Runkel, Hanau-Lichtenberg, Montfort, Dortmund, Öttingen. Außerdem prägten viele dieser Staaten eine Unmenge von Scheidemünzen. In den Jahren 1759 und 1760 verriefen nicht weniger als 12 Kaiserliche Edikte diese Sorten. Ein Edikt der Stadt Frankfurt vom 15. August 1763 zählt diese Verrufe auf. A. C. Churtrier, Münzwesen Nr. 9, Vol. I. S. auch Hirsch VIII, Nr. 62, 63, 65, 69—72, 79, 81, 82, 84, 85, 88—90 und Berliner Münzblätter 1881, S. 210. Die Kurtrierischen Ephraimiten in Frhr. v. Schrötter, Die Münzen von Trier. Beschreibung der neuzeitlichen Münzen. Bonn 1908, Nr. 1155—1173.

Unter den Münzabbildungen des Wiener Plakats vom 16. August 1759 findet sich auch ein preußischer Szostak mit C, neben dem nachlässigerweise steht: „6 einen Reichstaler", obwohl deren 15 einen Taler ausmachten!

Viertes Kapitel.

Die außerpreußischen Münzverschlechterungen in Deutschland während des siebenjährigen Krieges.

Der regierende Graf von Wied, Bruder des preußischen Generals, ist wahrscheinlich der erste gewesen, der die preußische Münzverschlechterung nachahmte. Schon am 26. April 1757 berichtete der preußische Gesandte in Frankfurt a. M., Freytag, er habe erfahren, daß in Neuwied eine Menge schlechter 4-Groschenstücke geprägt würden, wofür die Unternehmer wöchentlich 100 Louisdor Schlagschatz zahlten und dabei doch 8 % gewönnen. Zwei Juden, Cappelkaan und Meyer Flörisheim brächten sie im Auftrage der Frankfurter Juden Gebrüder Maas nach Leipzig; auf diese und andere Transporte müsse man dort ein Auge haben.[1]

Zugleich begann auch der Markgraf von Ansbach in Ansbach sowie als Fürst von Sayn-Witgenstein-Altenkirchen in Sayn schlechtes Geld in stets zunehmender Menge zu prägen. Ansbach war auch derjenige Staat, in dem große Nominale, wie Taler und Gulden nach schlechtem Fuß in bedeutender Menge hergestellt wurden. Im Berliner Königlichen Münzkabinett befinden sich eine überaus große Menge von Stempelverschiedenheiten dieses Kriegsgeldes.

Gegen die Ansbacher Münzen wollte das General-Feld-Kriegs-Direktorium in Sachsen erst vorgehen, wenn sie in Preußen verboten worden wären; die Neuwieder Sorten wurden jedoch sofort durch Proklamation in Leipzig verrufen. Die beiden Frankfurter Juden konnte man nicht erwischen.[2] Da die Neuwieder Sechstel nun aber über Hamburg und Hannover nach Preußen einzuströmen drohten, so

---

[1]) Ber. Freytags, Frankfurt, 26. April 1757. R. IX, 167, daher auch das Folgende.

[2]) Gen.-Feld-Kriegs-Dir. an d. Auswärt. Depart. Torgau, 11. Juni 1757.

wurden sie am 5. August in ganz Preußen verboten.[1]) Aber dieses sowie eine energische Exekution durch den Kaiser vermochte die Neuwieder Münzprägung nur kurze Zeit zu hemmen. Denn ein Jahr später begann sie wieder. Da um diese Zeit die ganzen Lande am Rhein, Westfalen und Oberdeutschland mit Trierischer, Wied-Runkeler, Sayn-Altenkircher und Bayreuther schlechter Münze überschwemmt waren, warum sollte, wird der Graf von Neuwied gedacht haben, er da nicht weiter mitmachen? Eine Menge Frankfurter Juden, Kölnische Kaufleute, besonders unser alter Bekannter van der Nüll, boten sich als Lieferanten an.[2]) So begann es denn wieder in Neuwied mit frischen Kräften. Durch die Verdrängung und Vernichtung des guten Geldes, das in die Schmelztiegel wanderte, stieg natürlich der Wechselkurs; die Pistolen standen auf 6 statt auf 5 Rtlr. und die preußischen 8-, 4- und 2-Groschen erzielten 12 % Aufgeld. Ammon, der preußische Gesandte in Cöln, sagte mit Recht, daß die Münzen schwer zu erkennen seien; alle glichen einander wie ein Ei dem andern, die darauf angebrachten Buchstaben oder verschlungenen Initialen waren sehr schwer zu entziffern.[3]) Anfang 1759 arbeitete man in den Westerwälder Münzstätten mit 100 Pferden, und Ammon fürchtete, daß man sich dort nächstens auch an die Einschmelzung der brandenburgischen Sorten machen werde, da das Geschäft so vorteilhaft sei; denn der Friedrichsdor koste in brandenburgischem Gelde nur $5^1/_3$ Rtlr., in Neuwieder Münze aber 6 Rtlr.[4]) Wie bedeutend konnte der Graf also sparen, wenn er seine Ausgaben in eigener Münze bezahlte!

Die kaiserlichen Edikte gegen derartige Münzen wären gewiß ganz erfolglos geblieben, wenn der Kaiser nicht gegen einen, eben den Grafen von Neuwied, der es mit am schlimmsten trieb, abermals exekutorisch vorgegangen wäre und durch Kurpfalz und Kurköln dessen Münze aufheben und strenge Untersuchung gegen alle Beteiligten hätte verfügen lassen.[5]) Ob eine Bestrafung wirklich aus-

---

[1]) Avertissement, Berlin, 5. August 1757. Mylius, N. C. II, Nr. 43.

[2]) Nr. 23.

[3]) S. z. B. Münzbeschreibung Tafel 35, Nr. 1837, 1840.

[4]) Ber. Ammons, Köln, 2. Februar 1759. Tit. XVII, 9.

[5]) Extrakt des Reichshofratsprotokolls vom 19. August 1760 gegen Neuwied. Hirsch VIII, Nr. 99. Der Extrakt gibt ein anschauliches Bild von dem

geführt wurde, ist aus der gedruckten Literatur nicht ersichtlich. Wahrscheinlich wurde die Neuwieder Prägung aber 1760 eingestellt, denn späteres schlechtes Geld existiert kaum. Auch auf die andern scheint diese Exekution gewirkt zu haben. Es könnte ja sein, daß mit den alten Stempeln hie und da weiter gemünzt wurde, aber viel wird es nicht gewesen sein, man hört nur noch wenig von diesen schlechten Münzprägungen.

Den größten Gewinn davon hatte immer, wer die Münzen der andern dem eigenen Lande am besten fernzuhalten, die eigenen aber in andern Ländern unterzubringen verstand. Da nun Preußen im Westen die große alliierte Armee hatte, so konnte es hier die fremden Gepräge verbieten, wonach sich die von der Armee okkupierten Landesteile zu richten hatten. Leider reichte dieser Einfluß nur selten bis zum Rhein, nie bis auf dessen linkes Ufer. Begreiflicherweise drangen die preußischen Münzunternehmer immer darauf, daß Ferdinand von Braunschweig die fremden Sorten von seinen Truppen nicht annehmen ließ.

Da die Geldremissen aus England für die alliierte Armee durch holländische Wechsel über Hamburg bewirkt wurden, so benutzten diese Gelegenheit Hamburger Kaufleute, Neuwieder, Ansbacher, Bayreuther u. a. schlechte fremde Sorten dahin zu schaffen. Die Bitte der Unternehmer, dieses zu verbieten und die Wechsel an sie adressieren zu lassen, wurde vom Könige warm befürwortet und von Ferdinand wahrscheinlich zugestanden.[1] Als dann später die sehr schlechten Münzen von Plön, Schwedisch-Pommern, Mecklenburg und Hildburghausen den Norden Deutschlands überfluteten, erließ Ferdinand ein sehr scharfes Verbot derselben für die Armee und die okkupierten Gebiete, das nur die preußischen, braunschweigschen, sächsischen und bernburgschen Kriegsmünzen erlaubte, alle andern zu konfiszieren befahl, und die dagegen handelnden Wucherer mit der Strafe der Karre bedrohte.[2]

Jene eben genannten Sorten waren es, die den preußischen Unternehmern am meisten zu schaffen machten. Der Westen und

---

ausgedehnten Betriebe und dem sehr großen Agenten- und Lieferantenpersonal ener Münzstätte.

[1] K.-O. an Ferdinand v. Braunschweig, Breslau, 10. Febr. 1759. R. XI, 167.

[2] Hauptquartier Hildesheim, 4. Januar 1762. R. XI, 167.

Süden Deutschlands war für sie freilich verloren und wurde von den Neuwieder, Sayner, Trierer, Ansbacher, Bayreuther u. a. Sorten beherrscht; die von der alliierten Armee besetzten Landstriche aber, d. h. meist die Lande an und östlich der Weser sahen sie für ihre Domäne an und kämpften hier für das Münzmonopol mit größter Energie.

Am besten erreichten sie das dadurch, daß sie die Münzstätten selbst pachteten. Zuerst geschah das mit der Anhalt-Bernburger.

Schon im Mai 1758 bot ein Münzunternehmer dem Fürsten und dem Erbprinzen von Anhalt-Bernburg die Prägung schlechten Kriegsgeldes an.[1]) Am 1. Juni erhielt der Erbprinz die Münzstätte zu Harzgerode zu persönlicher Nutzung und kontrahierte mit einem Unternehmer, der sich Johann Friedrich Martini zeichnete. Es sollten 100000 Mark Feinsilber in 8-, 4- und 2-Groschen nach 19-Talerfuß unter Ablieferung von $1^1/_4$ Rtlr. Schlagschatz von der feinen Mark vermünzt werden.

Die preußische Münzverwaltung war von diesen Vorgängen wohl unterrichtet: am 22. Juni schrieb Retzow dem Bernburgischen Geheimrat v. Sonnenthal, bei 19-Talerfuß und 1 Rtlr. (so) Schlagschatz könne der Unternehmer das Silber so hoch bezahlen, daß die preußischen Münzstätten nicht bestehen würden. Der Unternehmer in Harzgerode, Wulff — dieser hatte den Kontrakt „im Names seines Principals" vollzogen — sei nur ein Agent eines wegen seiner Malversationen bekannten Mannes; die preußischen Unternehmer wollten in den Kontrakt eintreten und mehr Schlagschatz zahlen.

Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich in diesem Manne, der sich Martini nannte, den Moses Isaac erkenne. Der Fürst fügte sich und verhandelte nun mit Moses Isaac, zwei Leuten Namens Wulff und Daniel Itzig. Dennoch blieb Isaac die Seele des Ganzen, er wollte sich in Bernburg niederlassen, das Material besorgen und die Münzen verlegen. Die Bedingungen blieben die schon angegebenen, nur setzte man die zu verprägende Quantität auf 200000 Mark Feinsilber. Am 17. August sandte Viktor Friedrich den Isaac an Retzow mit einem Briefe, der die Abmachungen

[1]) Das Folgende über die Anfänge der Harzgeroder Münze nach gütigen Mitteilungen des Herrn Archivrats Dr. Wäschke aus dem Archiv Zerbst, Abteilung Bernburg C 13a, Nr. 5—12.

meldete, und schrieb 3 Tage später in sein Tagebuch: „Ich und mein Land, auch alle, so mir gut sein (aber ich insbesondere) habe Ursach, Gott zu danken vor die außerordentliche Gnade, so er mir und meinen Sohn gethan hat“.

Daß aber Preußen auf diese Unternehmung einging, ist wohl folgendermaßen zu erklären. Um den Fürsten zu den großen Magazinlieferungen willig zu erhalten, war ihm ein Zugeständnis zu machen; außerdem mußte viel daran liegen, daß diese nahe gelegene Münzstätte nicht an einen selbständigen Unternehmer kam, der den preußischen Konkurrenz machen konnte. Eine Verpachtung an Isaac und Itzig erschien um so weniger bedenklich, als nach dem Tode des Gumperts Ende 1758 Ephraim sich mit jenen beiden verband, und dieses Konsortium nun sämtliche preußischen und sächsischen Münzstätten in Pacht nahm. Die Bernburger Münzung wurde also von ihnen besonders betrieben, um hier keine Konkurrenz entstehen zu lassen. Sie haben dann ja Bernburger Münzen in Dresden und Leipzig in großen Mengen geprägt.

Gefährlich wurde die Bernburgische Münzstätte aber ein Jahr später. Moses Isaac hielt es nämlich für vorteilhafter, allein dortiger Pächter zu sein. Er hatte die Bernburger Geschäfte wohl schon bis dahin im Auftrage seiner Genossen besorgt, nun gelang es ihm am 2. Januar 1760 einen Kontrakt für sich allein abzuschließen, zugleich legte er außer der Münze von Harzgerode noch eine zweite an. Als Ephraim und Itzig dagegen Lärm machten, ließ der Fürst den Itzig nach Bernburg kommen und nahm ihn wieder neben Isaac an. Viktor Friedrich behauptete, nur Itzig liefere noch Silber, und zwar zu preußischen Preisen.[1])

Diese Bernburger Mißhelligkeiten waren die Veranlassung, daß die Vereinigung des Isaac mit Ephraim und Itzig bezüglich der preußischen Münzstätten auseinanderging: seit dem Anfange des Jahres 1760 war jener endgültig aus dem Konsortium ausgeschieden.[2]) Und es scheint, daß auch im Bernburger Münzwesen

---

[1]) Gesuch der Ephraim und Itzig, Berlin, 24. Januar 1760. Schreiben Viktor Friedrichs, Bernburg, 2. Februar 1760. Rep. XI, 167.

[2]) Isaac scheint seitdem eigene Wege gegangen zu sein, 1765 klagte Ephraim gegen ihn wegen einer Summe von 80000 Rtlr. Geiger, Gesch. der Juden in Berlin. II, 1871, V. 140.

unser Triumvirat nicht lange wirkte, denn Ende 1760 ließ der König die Münze von Harzgerode mit Gewalt schließen, versiegeln und dem Fürsten sagen, daß er zum Münzen gar kein Recht habe. Das war ein Irrtum: die Fürsten von Anhalt hatten nach Reichsrecht das Jus monetandi ebenso wie die Markgrafen von Brandenburg. Viktor Friedrich betonte außerdem, daß er zu Bernburg, wie ihm vorgeworfen wurde, nie gemünzt habe, und die große Menge der Bernburger Stempel nicht in seinem Lande entstanden sei, womit er, wie wir wissen, nicht unrecht hatte. Er bat, die Harzgeroder Münze zu entsiegeln, ansonst er seine Beisteuer zu den Kriegserfordernissen nicht mehr vollständig werde abführen können.[1]) Da der Fürst sich wieder dazu bequemte, Ephraim und Itzig als Unternehmer anzustellen, so wurde seinem Gesuch gewillfahrt und die Harzgeroder Münze wieder eröffnet.[2]) Ob Isaac weiter daran beteiligt war, ist ungewiß.

In Preußen aber hielt man auf das Verbot der Bernburger Gepräge zunächst mehr als auf das der sächsischen. Sogleich, nachdem man von Eröffnung der Harzgeroder Münze Kenntnis erhalten hatte, verrief man diese den preußischen sehr ähnlichen Produkte.[3]) Alle Frachtwagen sollten auf preußische Sorten untersucht werden, da man fürchtete, daß diese in Harzgerode eingeschmolzen werden würden.[4]) Auch besorgte man, daß andere dem Bernburger folgen würden; aber es ergab sich bald, daß in Köthen zwar eine Münze angelegt, wegen des Einspruchs des Fürsten von Bernburg als Senior des Hauses Anhalt aber nicht betrieben wurde, die Grafen von Stolberg überhaupt keine Münze errichteten.[5])

---

[1]) Viktor Friedrich an den König, Bernburg, 5. Januar 1761. R. 96, 98 N.

[2]) Im.-Eingabe der Ephraim und Itzig, Magdeburg, 20. Februar 1761. Geschieht durch K.-O. an Oberstleutnant v. Marwitz vom Reg. Gendarmes, Leipzig, 23. Februar 1761. R. 96, 409 C.

[3]) Sie trugen wie die Breslauer den Münzbuchstaben B; s. Münzbeschreibung Nr. 1836, 1837.

[4]) Verfügungen an alle Kammern, den Generalfiskal, den Minister v. Katt und den preußischen Vertreter in Quedlinburg, Frhrn. v. Schellersheim, 5. und 24. Oktober 1758. Patent des Gen.-Feld-Kriegs-Direktoriums, Torgau, 27. Okt. 1758. Reskript an die Kammern v. 2. November 1758. Tit. XLIV, 11.

[5]) Berichte des Kriegsrats Lamprecht, Halle, 14. Dezember 1758, und des Landrats von Werthern, 5. Januar 1759. Ebenda.

Bei dem Verruf der Bernburger blieb man nicht stehen, man beschrieb in einem Patent die 8- und 4-Groschenstücke und setzte auf jedes angetroffene Stück 8 und 4 Rtlr. Strafe. Besonders sollte der Aufkauf preußischen Geldes damit bestraft werden. Ebenso sollten die neuen württembergischen 4 Gr., Neuwieder u. a. Sorten verboten sein. Weil aber gleich darauf der Bernburger das Gepräge änderte und an Stelle seines Bildes die verschlungenen Namensinitialen setzen ließ, so wurde ein Zirkular nötig, das dieses neue Gepräge und zugleich die württembergischen 4 Gr. beschrieb. Der Inhalt beider Verordnungen wurde in den Zeitungen abgedruckt.[1]) Hannover folgte diesem Beispiele.[2])

Damit aber nicht genug, wurde auf Rat des Landrats v. Dacheroeden zu Quedlinburg dem Fürsten vom Weitermünzen abgeraten; aber wie Minister v. Podewils sogleich erwartet hatte, entschuldigte sich Viktor Friedrich damit, daß er wiederholt scharf befohlen habe, den preußischen Münzfuß einzuhalten.[3]) Man mußte sich also weiter darauf beschränken, die Bernburgischen Münzen fernzuhalten.

Und obgleich sie in Leipzig und den preußischen Münzstätten in immer größeren Quantitäten und schlechterem Gehalte, seit 1761 nach 40-Talerfuß, gemünzt wurden,[4]) erreichten die Juden, daß sie im Handel und Verkehr auch der preußischen Lande Geltung erhielten. Die Unternehmer hatten mehr Gewinn davon als von der Herstellung preußischer und auch sächsischer Sorten, die Bevölkerung aber widersetzte sich der Annahme. Außer daß die Unternehmer sie an die Armeen absetzten, ließen sie 1762 den Vertrieb ins Publikum durch vier Hauptagenturen in Berlin, Magdeburg, Braunschweig und Minden besorgen.

Die Mindensche Kammer führte nun dagegen an, daß der Landmann, der diese Sorten nehmen müsse, hernach für brandenburgisches Steuergeld 60 bis 70 % Aufgeld zu geben habe. Da das

---

[1]) Patent vom 16. Dezember 1758 und Zirkular an die Kammern vom 28. Dezember 1758. Mylius, N. C. II, Nr. 55, 57.

[2]) Gedruckte Verordnung, Hannover, 13. November 1758. Tit. XLIV, 11. Die 4 Gr. seien kaum 3 Mariengr. 3 Pf. wert.

[3]) 4. Dezember 1758. Tit. XLIV, 11.

[4]) S. S. 65.

Militär bei der Löhnung den Louisdor gegen diese Münzen zu 12 bis 13, den Dukaten zu 7 bis 7 1/3 Rtlr. angerechnet bekomme und für das schlechte Geld wenig Ware zu haben sei, so entstehe Krawall und Blutvergießen. Die Kammer nahm an, daß sich jene die Erlaubnis der Bernburger Sorten nur auf kleine Posten im Verkehr erstrecke, nicht auf die Ausgabe im großen, weil sonst damit die sächsischen Drittel aufgekauft würden, die bei Benutzung als Steuergeld nur das halbe Aufgeld der Bernburger erforderten. Daher ließ sie den 4 jüdischen Kommissionärs 12000 Rtlr. Bernburger Geld beschlagnahmen.[1])

Diese Klagen und Maßnahmen beantworteten Ephraim und Itzig in unsachgemäßer und hochfahrender Weise: Sr. Majestät Erleuchtung im Münzwesen übertreffe gar weit die der Mindenschen Kammer. Sie müßten mit Bernburgischen Sorten die Wechsel auf Holland und Hamburg kaufen, um Silber zu bekommen. Also müßten die Leute sie unweigerlich annehmen, sonst ginge der Kredit der Münzen zugrunde.[2]) Letztere Angabe war zwar unwahrscheinlich, da die Unternehmer für den Silberkauf durch Wechsel sich bessere Sorten reservierten und diese neu schlagen ließen, aber ihre Gelder in Minden mußten doch freigegeben werden. Indessen erließ das General-Direktorium am 16. März 1762 ein Reskript an alle Kammern, daß keine Sorten, die schlechter als die sächsischen Drittel wären, in die Kassen fließen dürften, sie seien vielmehr außer Landes zu schaffen; besonders sollten damit keine besseren Münzen zum Einschmelzen aufgewechselt werden.

Kaum aber war dieses Reskript erlassen, so liefen von überall her Beschwerden über die Bernburger ein, aus Berlin, Magdeburg, Halberstadt, Pommern,[3]) denn die Annahme der preußischen, sächsischen und Bernburger Münze, letztere freilich nur im Verkehr, war noch einmal auf Veranlassung Tauentziens bei Androhung härtester Strafe publiziert worden.[4]) Unter anderem sagten die Berliner

---

[1]) Nr. 51.

[2]) Eingabe der Ephraim und Itzig, Berlin, 22. März 1762. Tit. XLIV, 11.

[3]) Eingaben der Magdeburger Kammer vom 17. April, 10. Mai, 18. Juni, 10., 28. Juli, der Halberstädter vom 17. Mai, 7. Juni, 20. September, der Stettiner vom 6. September 1762. Tit. XLIV, 12.

[4]) Nr. 54.

Kaufleute, die neuen Bernburger Drittel seien zu 42, die Sechstel zu 44 Rtlr. ausgebracht; eine ganz wahrscheinliche Angabe, da die Juden ja nie den verordneten Münzfuß eingehalten haben. Die Kaufleute meinten ferner ganz richtig, wenn in dem Reskript vor den schlechteren Zerbster, mecklenburgischen und schwedischen Sorten gewarnt werde, so seien diese doch um $33^{1}/_{3}\,\%$ besser als die Bernburgischen. Jene Münzen seien nun alle in die Hände der Juden geraten, wobei der arme Mann 10—12 % verloren habe. Den Juden koste die Mark Feinsilber aber, die 12 % Verlust gerechnet, etwa 27 bis 28 Rtlr., wofür sie nun das ganze Land mit Scheidemünze nach 56-Rtlr.-Fuß überschwemmt und das Doppelte verdient hätten. Alle Fabrikanten würden zugrunde gehen, da die Fremden nur auf den Gehalt sähen, die Warenpreise enorm stiegen; die Einkünfte des Königs verringerten sich.[1])

Das mochte alles zutreffen, doch konnte das General-Direktorium nichts tun, als die Einsender unmittelbar an den König weisen.

In die größte Verlegenheit kam man in Magdeburg, denn das Publikum weigerte sich schlechterdings, die Bernburgischen Münzen im Nennwerte anzunehmen. Da der Soldat sie aber nicht anders empfing, so entstanden überall Zwistigkeiten und Schlägereien.[2]) Ähnlich ging es in Stettin, wo man glaubte, die Bernburgischen Münzen würden gar nicht auf Rechnung des Königs geprägt.[3]) Auf Knöffels Rat wurde auch der pommerschen Kammer anheimgestellt, beim Könige oder bei Tauentzien anzufragen, wo sie gemünzt seien.[4])

Zum Glück dauerte die Kriegsgeldfabrikation nicht mehr lange. In wie enormer Weise diese Bernburgischen Münzen verschlechtert waren, ersieht man aus einer Probierung des Wardeins Graff, der fand, daß die mit den Jahreszahlen 1754 und 1758 versehenen,

---

[1]) Nr. 55. — Ähnliche Eingaben des Magistrats von Magdeburg vom 14. April, von Halle vom 6. Mai, von Ellrich vom 9. Mai, Hornberg vom 28. Mai, der Brauer zu Calbe vom 15. Juni, der Magdeburger Kaufleute vom 3. Juli (100 Rtlr. in Hamburger Banko = 400 Rtlr. in Bernburgischen Sechsteln), der Kaufleute und Handwerker zu Burg vom 24. Juli 1762.

[2]) Kammerbericht, Magdeburg, 10. Juli 1762.

[3]) Kammerbericht, Stettin, 6. September 1762.

[4]) 7. Oktober 1762.

aber 1758 bis 1762 geschlagenen Drittel[1]) 7 Lot 16, 7 Lot 2, 5 Lot 12, 4 Lot 8 und 2 Lot 14 Grän, die Sechstel aber 7 Lot, 6 Lot 15, 6 Lot 8, 3 Lot 6 und 2 Lot 4 Grän Feinheit hatten.

Viel größere Gefahr erwuchs den Unternehmern aus der Münzstätte zu Mecklenburg-Schwerin, deren Verpachtung an sie der Herzog niemals zugab. Da dieser an Preußen eine sehr beträchtliche Kontribution zahlen mußte, so suchte er seine Verluste auf gleiche Weise wie der Fürst von Anhalt-Bernburg wieder einzubringen, wobei er immer noch die Entschuldigung hatte, daß sonst ja doch sein gutes Geld von den Juden aufgesammelt und eingeschmolzen würde. Er ließ nun aber nicht unter der laufenden Jahreszahl prägen, sondern alle Münzen vom 16 bis 4 Schillingstück (8 bis 2 Ggr.) mit dem Gepräge von 1754 herstellen. Wahrscheinlich begann man damit 1758. Der Münzfuß wurde in demselben Verhältnis verschlechtert, wie es mit den von Preußen gemünzten Sorten geschah; er war:

1758 . . .	16—18 Rtlr.,	1761 . .	33 und 34 Rtlr.,
1759 . . .	19—21 „	1762 . .	36 „ 40 „
1760 . . .	22—32 „	endlich in den Dritteln	50 „

welche Höhe die preußischen Unternehmer doch auch in den fremden deutschen Sorten nicht erreicht haben.[2])

Da war den Ephraim und Itzig natürlich äußerst daran gelegen, daß diese Münzstätte geschlossen würde. Schon im Januar 1760 willigte der König in ihre Zerstörung ein, sie geschah aber nicht. Im November desselben Jahres meinte Köppen, daß es nun an der Zeit sei: die Unternehmer wollten 30000 Rtlr. zahlen, wenn die Münzanstalten in Mecklenburg und Harzgerode durch Militär zum Stillstand gebracht würden.[3]) Aber diese Bitte wurde

[1]) S. Münzbeschreibung Nr. 1838, 1839.

[2]) Evers, Mecklenb. Münzverfassung I, S. 130—133. Evers sagt, Herzog Friedrich habe mit dem Stempel seines Vorgängers geprägt, weil „das zarte Gemüt des so religiösen als rechtschaffenen Herzog Friedrich sich zu einem offenen Bekänntnisse der von ihm geprägten schlechte Münze sich nicht entschließen konnte". Das gewählte Mittel sei aber das schicklichste doch nicht gewesen. — Ähnliche Münzfüße hat Kettenbrink, Des pommerschen Patrioten gemeinnütziger Unterricht, 1764, in seiner Tabelle A für Mecklenburg-Schwerin 1752—1763.

[3]) Im.-Ber. Köppens, Magdeburg, 15. November, und Leipzig, 24. Dezember 1760. R. 96, 409 C.

wieder nicht sogleich gewährt; Mecklenburg-Strelitz wollte man überhaupt nicht schädigen und auch gegen die Schweriner Münze vorläufig nicht einschreiten, weil, wie der Minister Finckenstein meinte, dadurch nur Repressalien veranlaßt und der Handel geschädigt würde.[1]) Indessen flüchtete die Schweriner Münze im November 1760 vor dem preußischen Einfall nach Hamburg, kehrte aber bald zurück.[2])

Zum zweitenmal floh die Münze im März 1761 nach Lübeck,[3]) denn damals hatten die preußischen Unternehmer ihren Willen durchgesetzt: die Aufhebung der Schweriner Münzstätte ging vor sich. Auf 150 Wagen führte man Material, Maschinen und Geräte davon. Gleichwohl soll der Herzog auf einem Klippwerk zu Schwartau, einem bischöflich lübischen Flecken, weiter täglich Drittel für 12000 Rtlr. hergestellt haben.[4])

Vor allem aber gelang es Mecklenburg-Schwerin, in Eutin weiter zu münzen.[5]) Schon im Herbst 1760 hatte der Jude Herz Philipp bei dem mecklenburg-schwerinschen Postmeister Wilhelm Meinecke in Hamburg angefragt, ob die Schweriner Münze wegen der Unruhen nicht besser nach Rethwisch in Holstein-Plön zu verlegen sei. Obgleich dies zunächst abgelehnt wurde, sah sich das Münzdirektorium im Dezember wegen der „alle Grenzen des Begriffs der Billigkeit und Möglichkeit überschreitenden Brandschatzungen“ Preußens doch genötigt, darauf einzugehen, zumal da „der Fonds der Münze als das fast einzige bisherige Rettungsmittel größtenteils zur Unterhaltung des Herzoglichen Etats und anderer vor Augen liegenden unermeßlichen Ausgaben darauf gehen und für die Zukunft ohne einige oder doch sehr langsame ressource sein könnte“.[6]) Aber auch diesmal kam es nicht dazu, wenn auch der Plönsche Justizrat Schröder weiter mit Meinecke verhandelte.

Erst nach der Aufhebung der Schweriner Münze durch Preußen wandte sich Herzog Friedrich im Mai 1761 an den Bischof

---

[1]) Finckenstein an die Unternehmer, Berlin, 2. Februar 1761. R. XI, 167.

[2]) A. Schw. S. 88, 4, Vol. XXIV.

[3]) Ebenda.

[4]) A. Schl. A. VII, Vol. 8. — Evers I, § 133.

[5]) Das Folgende nach A. Schw. S. 88, 4, Vol. XXIV.

[6]) Promemoria des Münzdirektoriums (Müller, Wachenhusen), Schwerin, 14. Dezember 1760.

von Lübeck, den Herzog Friedrich August von Oldenburg, um Überlassung der Münzstätte zu Eutin. Gleich darauf verabredeten die Schweriner Kammerräte v. Müller und v. Wachenhusen mit den Eutiner Beauftragten in Travemünde den Vertrag. Nach längerem Herumfeilschen kam derselbe zu Lübeck am 8. Juni 1761 zustande.

In dem Hauptvertrage wurde Schwerin zugestanden, in der Eutiner Münze und in einem andern Gebäude auf einer Insel so viel Schweriner Geld zu prägen, als beliebt werde. Die Lieferanten durften sich in Eutin einmieten. Von dem Schweriner Geld sollte nichts in Holstein ausgegeben werden. Die andern Punkte betreffen Gerichtsbarkeit, Lieferung von Materialien. Der Vertrag dauert bis zum Frieden oder bis kaiserliche Inhibitoria oder der Krieg die Ausführung unmöglich machen.

In einem Separatartikel wurde bestimmt, daß Schwerin an Eutin monatlich 3350 Rtlr. in Pistolen zahlt, solange gemünzt wird, außerdem am Dreikönigstage 1762 einen Vorschuß von 19000 Rtlr. in Pistolen, der dadurch abzuzahlen sei, daß Schwerin 19 Monate lang nicht 3350, sondern nur 2350 Rtlr. Pacht erlegte. Die andern Punkte enthalten Rückzahlung des Vorschusses bei Verhinderung der Münzung. Bei allem wurde vorausgesetzt, daß Dänemark und Rußland das ganze Geschäft zustande kommen ließen.

Da Ministerium und Münzdirektorium rieten, auf diese Weise das Münzwesen als einziges Rettungsmittel zu betreiben, „wenn die Göttliche Barmherzigkeit das liebe Vaterland mit anderweitigen barbarischen preußischen Überzügen auf das ängstliche Gebet so vieler armer und unschuldiger Untertanen nicht verschonen wollte“, so ratifizierte der Herzog.

Die schwerinsche Prägung ging in der Eutiner Münze von Herbst 1761 bis Ende 1762 vor sich. Nach Abschluß des Friedens zwischen England und Frankreich, und da der zwischen Preußen und Österreich in Aussicht stand, schien es nämlich geratener, nicht weiter schlechtes Geld zu schlagen, was auch Friedrich August von Oldenburg einsah. Ende des Jahres wurden die Geldverhältnisse vertragsmäßig geregelt: Eutin erhielt für die Zeit vom 1. Oktober 1761 bis zum 31. Dezember 1762 50250 Rtlr.

Aber schon im Juni 1762 war der Münzbetrieb zum größten Teile wieder nach Schwerin zurückverlegt worden. Am 11. November meldete das Münzdirektorium, daß, wenn auch noch ein preußischer Überfall käme, die Transportkosten „nach der Eutiner boutique“ doch zu große wären.

Es schien den preußischen Unternehmern das beste Mittel zu sein, die Schweriner Konkurrenz zu unterbinden, indem sie die Münzen nachprägten. Da dieselben in Ostfriesland und dortiger Umgegend stark umliefen, setzten sie 1760 die Auricher Münzstätte wieder instand und ließen dort sächsische und mecklenburgische Drittel, diese wie in Mecklenburg selbst mit der Jahreszahl 1754, sowie preußische Mariengroschen, deren 3 so gut wie ein alter waren, ausprägen. Obgleich man Tag und Nacht arbeitete, mußte noch eine zweite Münzstätte im Schlosse angelegt werden. Die sächsischen Drittel gingen besonders zur alliierten Armee, die mecklenburgischen an Ephraims Agenten, den Schutzjuden Arend Heymann in Emden. Später entstanden in Aurich auch noch sehr schlechte Tympfe für Polen.

Durch die enorme Produktion der mecklenburgischen Drittel und der Mariengroschen wurde in Ostfriesland eine große Preissteigerung veranlaßt. Die Erbitterung des Volkes entlud sich endlich in einem Tumult zu Emden am 13. Februar 1761, bei dem Heymanns Wohnung ruiniert wurde, der sich aus dem Staube machte; 4 andere Judenhäuser wurden rein ausgeplündert. Ein Jahr später, am 30. Mai 1762, brach ein zweiter Aufstand los, der schlimmer als der erste zu werden drohte, weil die Bürgerwehr sich weigerte, gegen die Tumultuanten vorzugehen. Indessen begnügten diese sich wieder damit, bei den Juden alles kurz und klein zu schlagen. Bevor der Pöbel auf die christlichen Kaufleute losging, gelang es, ihn auseinanderzutreiben, worauf die drei Rädelsführer ins Zuchthaus oder auf Festung kamen.

Die Wirkung der mecklenburgischen Drittel und der Mariengroschen, der sogenannten „Heymännchen“, war auf Handel und Wandel ebenso verderblich wie die des andern Kriegsgeldes, wovon noch eingehender gehandelt werden soll; die Schuldner beeilten sich, ihre Ausstände mit dem schlechten Gelde abzuzahlen, nur wenige

Gläubiger hatten die den meisten unbekannte Vorsicht gebraucht, mit Vorbehalt des Agios zu quittieren. Besonders aber schadete die große Preissteigerung den Lohn- und Gehaltsempfängern, die ihr Leben kaum zu fristen wußten und zum Teil auswanderten.[1])

Weil Preußen also das mecklenburgische Geld nachmünzte, weil es ferner große Mengen davon als Kontribution aus Mecklenburg empfing, hören wir von einer Konfiskation desselben nur einmal: 1761 wurden in Minden 23665 Rtlr. mecklenburgisches Geld in 31 einzelnen Sendungen beschlagnahmt. Diese Münzen blieben dort bis 1764 liegen, dann wurden 16 Posten, die fremden Untertanen gehörten, eingeschmolzen, während die 15 andern, preußischen Untertanen zustehenden diesen als Geschenk unter der Bedingung zurückgegeben wurden, daß sie nicht im Lande verausgabt würden.[2])

Im Juni 1762 bot sich den Unternehmern Gelegenheit, die Strelitzsche und Plönsche Münzstätte zu pachten, wo sie Bernburgische Münzen, sächsische 2- und 1-Groschenstücke sowie neue Augustdor prägen und dafür 100000 Rtlr. Schlagschatz geben wollten.[3]) Sehr wahrscheinlich kam es zu dieser Prägung, aber unter preußischem Stempel. Denn nach dem am 17. Dezember 1762 geschlossenen Kontrakt sollten sie auch „in den kombinierten Münzen" zu Bernburg, Plön und Mecklenburg nur noch nach $19^3/_4$-Talerfuß unter preußischem Gepräge münzen.[4]) Wir fügen hier gleich bei, daß, wie die Scheidemünzen in den preußischen Münzanstalten 1763 nach 25- und 30-Talerfuß ausgebracht worden sind, dies auch in den kombinierten der Fall war. Die hier entstehenden Groschen und Sechser trugen den Münzbuchstaben G.[5])

Mit der dritten für uns wichtigen Münzart, die aus der eben genannten Holstein-Plönschen Prägstätte hervorging, hatte es eine ganz eigene Bewandtnis. Eins der bedeutendsten kaufmännischen Genies, die das 18. Jahrhundert hervorgebracht hat, war Heinrich Karl Schimmelmann, der sich vom Stettiner Ladendiener zum

---

[1]) Wiarda, Ostfriesische Geschichte, IX, S. 15, 16, 73—77, 92—93.

[2]) K.-O. an Graf Reuß mit Designation, Potsdam, 11. Februar 1764. Tit. LV, 3.

[3]) Im.-Ber. Köppens, Magdeburg, 16. Juni 1762. R. 96, 409 C.

[4]) R. 163, I, 99.

[5]) Münzbeschreibung Nr. 1710, 1712, Note.

dänischen Minister und Grafen emporgearbeitet hat und 1782 mit Hinterlassung eines Vermögens von 14 Millionen Rtlr. starb. Er schloß nach der Schlacht bei Kolin mit Friedrich dem Großen bedeutende Lieferungskontrakte, wobei er $1^1/_2$ Millionen Rtlr. gewonnen haben soll, und pachtete die Meißener Porzellanfabrik. 1758 aber ging er nach Hamburg.[1])

Hier beschäftigte er sich auch mit Münzsachen. Im August 1758 ließ er den sächsischen Wardein Knaust kommen und sich von ihm einen Aufsatz über alle Erfordernisse einer Münzstätte anfertigen. Man wußte in Dresden, daß er sie unter dänischem Schutze betreiben wollte.[2]) Damals aber scheint es noch nicht zum Prägen gekommen zu sein. Er verschrieb vielmehr 1759 10000 Rtlr. in sächsischen Tympfen von den preußischen Unternehmern und ließ sie von Hamburg nach Danzig gehen, wo sie aber konfisziert wurden. Minister Finckenstein machte wenig Hoffnung, sie wieder los zu bekommen, da selbst die Durchfuhr solcher Münzen der Magistrat nicht gestattete. Die Tympfe blieben denn auch konfisziert, nur wurde den Empfängern, den Danziger Kaufleuten de Cuyper und Stolterfoth, die weitere Strafe von 10 % des Wertes erlassen.[3])

Anfang 1761 kam es dann zu einem Kontrakt zwischen Schimmelmann und dem Herzoge Friedrich Karl von Holstein-Plön; zwar trat Schimmelmann davon zurück, doch widmete er seine vermittelnden Dienste weiter dieser Sache.[4]) Am 11. März 1761 schloß der Herzog einen andern Kontrakt mit den Hamburger Bankiers Seyler und Tillemann; aber auch dieser mußte am 1. Mai aufgehoben werden, weil der König von Dänemark von geringhaltigem Gelde Schaden für sein Land befürchtete.[5]) Erst als Friedrich Karl erklärte, er werde unter dem Stempel eines fremden

---

[1]) J. G. Hunger, Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen, Leipzig 1709, S. 165—168; J. D. Preuß, Friedrich d. Gr., II, Berlin 1833, S. 391, 445.

[2]) Unruh an Brühl, Dresden, 22. August 1758. A. D. Loc. 451.

[3]) Isaac und Itzig an Minister v. Blumenthal, Breslau, 20. Juni 1759. — Finckenstein an d. Gen.-Direktorium, 3. Juli 1759. Tit. XVII, 12. — Unruh an Brühl, Dresden, 5. Oktober 1759. A. D. Loc. 451.

[4]) Friedrich Karl an den preußischen Residenten in Hamburg, Hecht, Plön, 19. Januar 1761. R. 81, 104.

[5]) Das Folgende nach A. Schl. A. VII, 583, Vol. I—XI.

Fürsten prägen und das Geld bei den Armeen in Deutschland ausgeben lassen, er müsse sonst auf einen Gewinn von 360000 Rtlr. verzichten, gab der König die Unternehmung zu.

Schon im März 1761 war man darüber einig geworden, die Prägung im Schloß zu Rethwisch vorzunehmen, und im Juli und August wurden die Vorbereitungen unter fortwährender Vermittelung Schimmelmanns beendet. Der Kommis des Hauses Seyler und Tillemann, Johann Wieger aus Straßburg, trat als Unternehmer ein; es wurde mit dem Anhalt-Zerbster Geheimrat Cappelmann in Hamburg über Gebrauch des Zerbster Stempels verhandelt, und am 23. August konnte Wieger aus Zerbst melden, daß der Kontrakt fertig sei.

In dem Kontrakt Wiegers mit dem Herzog von Plön wurde zunächst ausgemacht, daß dieser in Rethwisch auf eigene Kosten und unter eigenem Stempel Speziestaler und Gulden nach Reichsfuß prägen sollte.[1]) Auf Schimmelmanns Rat wurden diese in Hamburg ausgegeben, um dem Publikum jeden Verdacht zu nehmen. Viel ist davon aber nicht gemünzt worden. Sodann aber sollte Wieger jährlich 300000 Mark Feinsilber in geringe Kriegsmünze verarbeiten lassen und dem Herzog als Schlagschatz für jede vermünzte feine Mark eine Mark dänisch Kurant, außerdem noch andere hohe Abgaben zahlen.

In dem Kontrakt mit der Anhalt-Zerbster Kammer wurde dem Wieger erlaubt, unter Zerbster Stempel zu Rethwisch 8- und 4-Groschenstücke sowie Scheidemünze nach Anhalt-Bernburger Fuß schlagen zu lassen, wofür er auf die feine Mark der Kammer 1 Taler in Rethwischer Münze zu senden hatte. Wenn Bernburg seinen Fuß verringerte, durfte er das auch, aber erst nach Bewilligung der Kammer. Er war befugt, das Gepräge zu ändern, aber nicht des Herzogs Bildnis anzubringen; es sollte ihm freistehen, die Jahreszahl von 1754 an zu wählen, die ihm am günstigsten erschien.[2])

[1]) Darüber habe ich gehandelt in den Berliner Münzbl. 1905, Nr. 40.

[2]) Entwurf beider Kontrakte ohne Datum. A. Schl. A. VII, 583, Vol. III. — Die Anhalt-Zerbster zu Rethwisch gemünzten Drittel- und Zwölfteltaler mit der Jahreszahl 1758 f. bei J. Mann, Anhaltische Münzen und Medaillen. Hannover 1907, Nr. 364, 367.

Am 16. September 1761 wählte man einen 41-Talerfuß. Herzog Friedrich Karl starb schon am 18. Oktober 1761, mit welchem Ereignis die Schleswiger Archivalien abschließen. Sein Nachfolger in Plön wurde infolge eines Vergleichs vom 29. November 1756 der König von Dänemark, Friedrich V. Der preußische Gesandte in Kopenhagen, von Borcke, meldete, daß die Kontrakte übergeben und die Münze im Gange sei, und vermutete, daß Dänemark sich den Extragewinn daraus nicht entgehen lassen werde. Zu einem Einspruch dagegen hatte er kein Recht, doch sollte er sich indirekt um Sistierung jener Münze bemühen.[1])

Die preußischen Unternehmer taten alles, sie zum Stillstand zu bringen, und schickten zu dem Zweck 250000 Rtlr. nach Kopenhagen.[2]) Sie erreichten ihn, wie es scheint, damit, denn die Rethwischer Prägung ist wohl kaum über den Januar 1762 auf dänische Rechnung fortgesetzt worden. Natürlich suchten Ephraim und Itzig auch den Absatz der Rethwischer Produkte in Deutschland mit allen Kräften zu vereiteln, bis sie selbst 1762 diese Münze pachteten. (S. S. 91).

Schon Anfang Oktober, also 14 Tage nach Beginn ihrer Prägung, waren die Zerbst-Plönschen Münzen in Leipzig im Umlauf.[3]) Sie waren nicht zu 41 Rtlr., sondern schlechter: wie der Rethwischer Münzmeister Georg Anton Schröder später angab, zu 41 Rtlr. 18 Schilling ausgebracht worden. Schröder war im Jahre 1761 Wardein in Schwerin geworden, aber noch in demselben Jahre von Schimmelmann nach Rethwisch gerufen worden, wo er bis zum Tode des Herzogs amtierte, worauf er Münzmeister in Danzig wurde.[4]) Wer sein Nachfolger in Rethwisch war, wissen wir nicht.

Schröder erzählte später noch, daß die Rethwischer Münzen wöchentlich in vier Wagen nach Hamburg gefahren worden seien, und das preußische General-Direktorium erfuhr, daß wöchentlich große

---

[1]) Ber. Borckes, Kopenhagen, 30. Oktober. Finckenstein an Borcke, 7. November 1761. R. XI, 167 (Dänemark 58 A).

[2]) Attest Borckes o. D. R. 96, 409 C.

[3]) Ber. der Ephraim und Itzig, Berlin, 12. Oktober 1761. R. XI, 167.

[4]) Schröder war in Danzig bis 1765, seitdem Münzmeister in Warschau bis zum Jahre 1795. Er war der Sohn des hannöverschen Münzmeisters Johann Anton Schröder. Ber. Schröders an Minister v. Heinitz, Warschau, 2. März 1796. Tit. XVIII, 13.

Transporte dieser Sorten von Hamburg über Braunschweig nach Berlin unter Adresse der Kaufleute Klunder und Schwartz gingen.[1]) Die braunschweigische Regierung behauptete aber, davon nichts zu wissen, sie hätte mit der Münze zu Rethwisch nichts zu tun, gestand aber zu, daß sie Zerbster Drittel aus Hamburg für eigene und fremde Rechnung habe kommen, in Braunschweig und Berlin davon aber nichts habe ausgeben lassen.[2])

Schon am 7. November 1761 wurden außer den mecklenburgischen, Stralsunder und Hildburghausenschen auch die Zerbst-Plönschen schlechten Sorten verboten, da sie 30 bis 40 % schlechter als die sächsischen Drittel seien.[3]) Der König befahl dann auf Betreiben der Unternehmer, diese Gelder ohne jede persönliche Rücksichtnahme zu konfiszieren; alle Mitglieder des General-Direktoriums seien dafür verantwortlich; ein Beamter, der dabei säumig sei, werde mit sofortiger Kassation bestraft.[4])

Es kam gleich darauf zu einigen Konfiszierungen, z. B. in Stettin von 12000 Rtlr. in schwedischem (Stralsunder) Gelde.[5]) Ferner wurden dem bekannten Kaufmann Gotzkowsky 50000 Rtlr. Zerbst-Plönscher Sorten, die er bei der alliierten Armee anzubringen suchte, in Bielefeld angehalten und trotz aller seiner Protestationen und Unschuldsbeteuerungen konfisziert.[6]) Wenn Gotzkowsky auch den Juden alle Schuld zuzuschieben sucht, so sagt er doch ausdrücklich, daß er nach dem Verbot dieser Münzen Order gegeben habe, „eine Probe von 50000 Rtlr. nach der alliierten Armee zu senden, ob solche daselbst nicht anzubringen stünden“. Die Juden hätten dann erst ein Durchfuhrverbot erwirkt und seine Münzen konfiszieren lassen.[7]) Dem mochte so sein; als „patriotischer Kaufmann“ hätte

1) Finckenstein an das Gen.-Direktorium, 17. November 1761. Tit. XV, 1.

2) Schreiben der Regierung, Braunschweig, 2. Januar 1762. Ebenda.

3) Avertissement. Tit. XI, 167.

4) K.-O. an das Gen.-Dir., Strehlen, 6. Dezember 1761, und Breslau, 2. Januar 1762. Tit. LV, 1.

5) Gen.-Postamt an das Gen.-Dir., 27. Dezember 1761, R. 96, 409 C., und 10. Januar 1762. Tit. LV, 1. Das Geld war für einen Stettiner Kaufmann Frisener bestimmt.

6) K.-O. an d. Gen.-Dir., Strehlen, 6. Dezember 1761. Ebenda.

7) Geschichte eines Patriotischen Kaufmanns. Schriften des Ver. f. d. Gesch. d. Stadt Berlin, Heft 7. Berlin 1873, S. 68—76, 81. — Die 50000 Rtlr. wurden in Berlin eingeschmolzen und ergaben:

Gotzkowsky sich aber von solchem Handel mit verbotenem Gelde doch wohl fernhalten müssen.

Man erfährt dabei auch, daß der Berliner Polizeidirektor Kircheisen in Berlin 12000 Rtlr. Plönscher Münzen konfiszierte, die in einem Wagen mit doppeltem Boden dahin eingeschleppt waren.[1]) Endlich ertappte man wieder in Bielefeld einen Transport von 20000 Rtlr. in Zerbster Münze an einen dortigen Kaufmann von Laer, dem es ebenso ging wie Gotzkowsky. Darunter waren auch 7183½ Rtlr. in mecklenburgischen Sorten; gegen alle Bitten wurden diese Gelder 1764 eingeschmolzen.[2]) Man fand bei der Einschmelzung der Gotzkowskyschen Münzen einen Fuß von 42½ Rtlr.,[3]) während bei einer Probierung in Dresden sich ein solcher von 42 Rtlr. 1 Gr. 2 Pf. ergeben hatte.[4])

Gerade als die preußischen Unternehmer erlangt hatten, daß ihr Bernburger Geld in Schlesien erlaubt wurde, fingen die Hildburghausenschen Sorten mit Bernburger Stempel an sich auszubreiten, und Ephraim und Itzig forderten nun, daß die Einfuhr von neuen Bernburger Geprägen verboten würde, was auch geschah.[5])

In Hildburghausen prägte man zuerst unter eigenem Stempel, aber seit 1761 äußerst schlecht, nämlich Groschen nach einem Fuß von 41 Rtlr. 7 Gr. 8 Pf., dann 44 Rtlr. 7 Gr. 4 Pf., dem Beispiele Sachsen-Saalfelds folgend, das solche Sorten schon 1760 zu 43 Rtlr. 2 Gr. 9 Pf. und 44 Rtlr. 5 Gr. 3 Pf. ausgebracht hatte.[6]) Dann aber schien es bei den fortwährenden Verboten in Preußen und anderswo geraten, ein anderes Gepräge zu wählen.

Silber . . .	3927 Mark 6 L. zu 4 L. 16 Gr. f.	=	1200 Mk. 9 Gr. fein,
Kupfer . . .	2727 „ 8 „	=	1363¾ Pfd.;

die Mark Feinsilber zu 28 Rtlr., das Pfd. Kupfer zu 8 Gr. gerechnet, ergab 34055 Rtlr. 11 Gr., wovon ¼ als Denunziantenanteil, ¾ an die Staatskasse fielen. Berlin, 6. Januar 1762. Tit. LV, 1.

[1]) Patr. Kaufmann, S. 73.

[2]) Ber. des Gen.-Dir., Berlin, 29. März 1764. Bitte des von Laer durch K.-O. vom 11. April 1764 abgeschlagen. Tit. LV, 3.

[3]) R. 96, 409 C.

[4]) A. D. Loc. 1334, Vol. IV.

[5]) Ephraim und Itzig an Schlabrendorff, Berlin, 9. August 1762. Avertissements vom 12. August für die Kurmark, vom 17. für Schlesien. A. B. M. R. IV, 33a, Vol. II.

[6]) A. D. Loc. 1334, Vol. IX.

Als der Kaiser den Kurfürsten von Sachsen mit der Exekution gegen Hildburghausen beauftragte, die jener unter den damaligen Umständen natürlich nicht ausführen konnte, die den Herzog aber doch wegen der Zukunft besorgt gemacht haben wird, versprach er, seine Münze zu schließen. Er tat das auch, legte aber eine neue in Kloster Veilsdorf an und ließ hier im Namen seines Bruders unter fremdem Stempel, besonders Bernburgischem, nach „unerhört" schlechtem Münzfuße Drittel und Sechstel prägen.[1]) Dieser Unternehmung hat wahrscheinlich erst der Friede ein Ende gemacht. Vielleicht wurde hier ein 51-Rtlr.-Fuß befolgt, da die Dresdener Valvationen einen solchen höchsten Fuß für Bernburger Sechstel mit der Jahreszahl 1758 als der am spätesten, sicher nicht vor 1761 erschienenen Münzen erwähnen.[2])

Auf Betreiben der preußischen Unternehmer, die erfahren hatten, daß auch Schwarzburg-Sondershausen schlechtes Geld schlagen wollte, schrieb man preußischerseits dem Fürsten, er möchte es lieber unterlassen, da der König das nicht gleichgültig ansehen würde. Der Fürst verteidigte sich aber damit, daß er nur dem Mangel an Scheidemünzen abhelfen wollte und diese besser als die meisten umlaufenden prägen lassen werde.[3]) Wenn überhaupt, so hat er doch nicht viel schlechtes Geld hergestellt, weil Klagen darüber nicht einliefen.

---

[1]) Promemoria ohne Unterschrift, Leipzig, 8. Dezember 1762. R. 96, 409 D.

[2]) A. D. Loc. 1334, Vol. IX. S. auch Tabelle IV, c.

[3]) Minister Graf Finckenstein an den Fürsten, 10. November 1761. Antwort: Sondershausen, 24. November 1761. R. XI, 167.

Zweites Buch.

Der Verkehrswert des Kriegsgeldes.

Erstes Kapitel.

Der Verkehrswert der Kriegsmünzen preußischen Gepräges.

Wenn man von der Wirkung des Kriegsgeldes oder geringhaltiger Münzen überhaupt auf Handel, Verkehr und Volkswirtschaft spricht, so versteht man darunter besonders ihren Einfluß auf die Steigerung der Warenpreise und des Wechselkurses. Es ist nun unsere Aufgabe nicht, eine Geschichte der Preise zu geben, und wir können uns auch nicht auf die sehr interessante und schwierige Untersuchung einlassen, wieviel bei der Preissteigerung auf die Münzverschlechterung und wieviel auf andere Umstände, wie die gewaltig zunehmende Kriegsnachfrage und das mit ihr nicht gleichen Schritt haltende Angebot, kam.[1] Wir müssen uns darauf beschränken, erstens das Material zur Beantwortung dieser Fragen insoweit herbeizuschaffen, als es die Münzverschlechterung betraf, was in den vorigen Kapiteln geschehen ist; zweitens zu erörtern, wie sich Regierung und Bevölkerung dabei verhielten.

So sehr wir die Lückenhaftigkeit der Nachrichten über die Münzprägungen zu beklagen hatten, so vollständig sind die umfangreichen Akten der inneren Verwaltung über die Wirkungen des Kriegsgeldes erhalten.

König Friedrich hat während des ganzen Krieges, solange es nur möglich war, seinem Lande das gute Geld zu bewahren gesucht. Schon bei Beginn des Krieges sorgte er dafür. Die Feldkriegskasse gab die Friedrichsdor mit $1/2$ bis $1/3$ % Aufgeld oder gar pari aus. Als das die Ephraim hörten, wollten sie 1 % geben, wenn sie die Friedrichsdor erhielten, womit sie die zum Silberkauf nötigen englischen und holländischen Wechsel zu bezahlen vorhatten.[2] Kaum

---

[1]) Über die Steigerung der Warenpreise s. Koser, Finanzen, S. 373, 374.

[2]) Im.-Ber. Borckes, Torgau, 1. März 1757. R. 96, 425 P.

hörte der König davon, so erkundigte er sich nach diesem Agio und vernahm, daß es ihm gar nicht berechnet worden war. Er untersagte dem Kommissariat diesen Handel, und befahl, die Friedrichsdor nur an preußische Lieferanten zu bezahlen, während in Sachsen alles nur „mit geringer Silber- und Scheidemünze“ bezahlt werden müsse.[1])

Das begehrte Goldgeld, das der König in seinem Schatz angesammelt hatte, mußte bei der Mobilmachung und im Laufe des Krieges in den Verkehr fließen. Um zu verhindern, daß es sogleich ausgeführt würde, suchte Friedrich die Nachfrage nach Gold im Lande zu steigern. Er befahl ein Edikt zu erlassen, demzufolge die Zölle und Lehnpferdegelder ganz, die Domänenpachten, Post-, Akzise-, Chargen- und Stempelabgaben zum Teil mit Friedrichsdor bezahlt werden sollten.[2]) Daraufhin setzte das General-Direktorium fest, daß die Lehnpferdegelder und Domänenpachten — nicht die Pachten der einzelnen Bauern — ganz, die Zölle, Chargen- und Stempelgelder, wenn der Betrag 5 Rtlr. und mehr, die Post- und Akziseeinkünfte, wenn er 10 Rtlr. und mehr betrug, mit Friedrichsdor zu entrichten wären.[3])

Auf Viereck's Rat sprach man nicht von der zu verhindernden Ausfuhr, sondern nur von der zu befördernden Zirkulation der Friedrichsdor.[4]) Wenn man auf seinen Rat von andern Sorten nichts erwähnt hatte, weil er sonst unzählige Klagen erwartete, so liefen doch gleich eine ganz ungeheuere Menge von Gegenvorstellungen ein, die das General-Direktorium zunächst abwies, da es nicht befugt sei, das Edikt zu ändern.[5])

Auch Schlabrendorff war gegen das Edikt gewesen und hatte den König sowie Retzow dringend gebeten, davon abzusehen und

---

[1]) K.-O. an das Feld-Kriegs-Kommissariat, Dresden, 11. März 1757. Ebenda.

[2]) Nr. 10.

[3]) Edikt vom 21. August 1756. Mylius N. C. II, S. 159.

[4]) Viereck's Bemerkungen vom 5. September 1756, ebenda; das Edikt wurde auf den 21. August zurückdatiert.

[5]) 1756 sandten Gegenvorstellungen: Mindensche, Königsberger, Pommersche, Neumärkische, Halberstädtische Kammer; Berliner, Kolberger, Frankfurter Kaufmannschaften; Stettiner Kommerzkolleg; Hinterpommersche Stände; Kreis Friedeberg, Kreis Schievelbein, Hohensteinsche Ritterschaft. — S. auch A. M. Halberstädt. Kammer I, 156.

das einzig erfolgreiche Mittel anzuwenden, nämlich den Friedrichsdor auf 5 Rtlr. 6 Gr. zu setzen, da er schon 5 Rtlr. 4 Gr. gelte. Der König aber meinte, es sei damit zu viel gewagt, er fürchtete wohl für das Silbergeld.[1]) Dennoch hatte Schlabrendorff recht, er war es, der 7 Jahre später den hier gemachten Vorschlag durchsetzte.

Die meisten der einlaufenden Klagen betonten, daß viel zu wenig Friedrichsdor vorhanden seien und man für einen 5 bis 6% Aufgeld geben müsse. Sodann wurde geltend gemacht, daß viele Adlige keine 5 Rtlr., ja nicht einmal $2^1/_2$ Rtlr. an Lehnpferdegeld zahlten, worauf für diese Fälle die Zahlung mit Silbergeld erlaubt wurde.[2])

Eine größere Ausnahme erfuhr das Edikt zuerst im Mindenschen. Da das Hauptlandesprodukt, die Leinwand, nicht über die Weser durfte, so war es sehr schwer, Friedrichsdor zu erhalten, man mußte sie sich wie eine Ware, die nicht im Lande hergestellt wurde, mit schweren Kosten kommen lassen. Deshalb wurde erlaubt, daß vorläufig alle Mindenschen Abgaben mit Sechsteln und Zwölfteln bezahlt würden. Im Jahre 1757 mußte dasselbe für die pommerschen und Magdeburgischen Pferdegelder zugestanden werden, und 1758 wurden, da die Friedrichsdor durch das Kriegsgeld verdrängt waren, weitere Ausnahmen nötig.[3]) Überhaupt war es damals nicht mehr möglich, das Edikt streng durchzuführen; der kurmärkischen Kammer wurde mitgeteilt, sie brauche darauf nicht mehr so genau zu halten. Aufgehoben wurde es aber nicht. Als im Jahre 1759 die Mittelfriedrichsdor erschienen, sollte die Zahlung mit solchen geschehen.

---

[1]) Im.-Ber. Schlabrendorffs, Breslau, 24. August; K.-O. an ihn vom 27. August 1756. A. B. M. R. IV, 31, IV und Nr. 11.

[2]) Übrigens erforderte der Krieg auch große Mengen von Silbergeld, über dessen Mangel Köppen wiederholt klagte, was der König aber nicht recht glauben wollte, da ja neulich noch behauptet sei, es laufe nur Silbergeld um und die Friedrichsdor gewönnen Aufgeld. Köppen müsse nur die Groschen und Sechser mitnehmen, die er, der König, gern los werde, und sich mit dem General-Direktorium darüber in Verbindung setzen. K.-O. an Köppen, Dresden, 15. und 23. Dezember 1756. Tresorakten R. 163, I, 75.

[3]) Resolution für d. Mindensche Kammer vom 21. Dezember 1756. Tit. XVI, 17. — Die Wasserzölle und Akzise im Magdeburgischen sollten gar nicht, in Berlin nur zur Hälfte mit Friedrichsdor gezahlt werden.

An diese Verhandlungen knüpften sich andere sehr wichtige über die Auseinandersetzung zwischen Gläubigern und Schuldnern, wie sie bei jeder Münzveränderung nötig werden, zunächst wegen der auf Goldzahlung lautenden Obligationen. Die pommersche Regierung gab an, „daß die Goldmünzen wegen des bequemen Transports und da sie nur halbes Porto zahlen, einen großen Vorzug haben".[1]) So richtig das an sich ist, so ist uns doch bekannt, daß das Agio auf Friedrichsdor in erster Linie durch die zu niedrige Bewertung des Goldes hervorgerufen worden ist. Gleichwohl hielt die Regierung für Recht, daß der Schuldner die Sorte schaffe, in der er bezahlt worden wäre, oder das Agio nach dem Kurse der nächsten Handelsstadt dazulege. Die Kaufleute müßten, werde ein Wechsel auf sie trassiert, die verschriebenen Sorten zahlen, es koste was es wolle.

Indessen konnten doch Fälle vorkommen, die eine Ausnahme von den Gesetzen angezeigt erscheinen ließen. Nach Aussage der pommerschen Landstände liefen besonders Groschen und Sechser um. Nun war es möglich, daß der Landmann mit einem Kaufmann einen Getreideverkaufskontrakt auf Scheidemünze schloß, weil er diese zur Lohnzahlung brauchte und er dabei dieselben Sorten einnehmen und ausgeben konnte, ohne Agio zu bezahlen. Das war ungesetzlich, weil nach dem Wechseledikt keine Kontrakte auf Scheidemünze abgeschlossen werden durften. Das Justizministerium war daher zwar damit einverstanden, daß der Gläubiger das Agio nach dem Kurs der nächsten Handelsstadt oder die verschriebenen Sorten zahlte, verwies die Regierung wegen der Kontrakte auf Scheidemünzen aber auf den Immediatweg.[2]) Ob dieser betreten wurde, ist ungewiß.

Die Dinge ließen sich solange ganz erträglich an, als der Graumansche Fuß eingehalten wurde. Als dieser aber seit Ende 1758 ganz allgemein aufgegeben wurde, entstanden große Verlegenheiten. Am 20. März 1759 meldete das mittelmärkische Pupillen-

[1]) S. auch S. 52, Note 3.

[2]) Regierungsbericht, Stettin, 5. November 1756. Tit. XVI, 12. — Reskript des Justizministeriums, Berlin, 8. Januar 1757. Grauman wurde auch befragt, sagte in einem Gutachten vom 4. Dezember 1756 aber gar nichts zur Sache. Tit. XVI, 12.

kollegium, daß dem Kaspar Ernst Friedrich v. Bredow auf Senske fast sämtliche Gläubiger seines Schützlings (Curandi) wegen des täglich steigenden Agios die Kapitalien gekündigt hätten. Ähnliche Vorfälle ereigneten sich in Menge. Deswegen bat das altmärkische Kreis-Direktorium um Abhilfe. Konnte diese auch nicht gewährt werden, weil das General-Direktorium während des Königs Abwesenheit darüber nichts bestimmen wollte, so sind jene Angaben des Kreis-Direktoriums doch sehr bezeichnend für die damalige Sachlage.[1])

Die alten guten, im Reskript vom 12. Januar 1751 genannten Sorten: Dukaten, Friedrichsdor, Louisdor und Zweidrittel waren verschwunden, für Pistolen mußte der Schuldner schon 10 bis 15 % Agio zahlen. Um dieses zu gewinnen, kündigten also manche Gläubiger ihre Kapitalien oder ließen sie in Silbergeld umschreiben. Davon, so klagte man, hätten die Gutsbesitzer den größten Schaden, könnten kaum kümmerlich leben und ihren im Kriegsdienste stehenden Söhnen kein Geld schicken. Der Getreidepreis sei wegen der verbotenen Ausfuhr schlecht, und die Gerichte hielten sich an die Bescheinigungen der Parteien, die diese sich von Bankiers und Kaufleuten über das Agio ausstellen ließen. Das Direktorium bat deshalb um Fixierung des Agios.

Ganz richtig war diese Auffassung wohl nicht. Die Getreidepreise mochten damals durch die verbotene Ausfuhr etwas gefallen sein, das wurde aber doch wohl bald durch die stark vermehrten Zufuhren zum Heere paralysiert. Und jene Atteste der Kaufleute über das Agio werden in den meisten Fällen richtig gewesen sein, denn in den Städten gab es ebenso Gläubiger und Schuldner wie auf dem Lande.

Über die Verhältnisse in den Städten kam es auch bald zu eingehenden Verhandlungen, die durch einen besonderen Fall hervorgerufen wurden. Die Fabrikanten Wegely und Söhne waren den Kaufleuten Gregory und Caquot 10000 Rtlr. in Friedrichsdor schuldig und bezahlten mit Mittelfriedrichsdor, was diese sich nicht gefallen lassen wollten.[2]) Das Staatsministerium fand sich nun

[1]) Nr. 27 und Reskript des General-Direktoriums, Berlin, 3. April 1759, R. 92, Grauman 3.

[2]) Meldung von Präsident, Bürgermeister und Rat von Berlin, 22. März 1759. R. 92, Grauman 3. Daher auch das Folgende.

doch bewogen, wegen dieses und vieler andern Prozesse über die Bezahlung mit den neuen Gold- und Silbermünzen dem König Vorschläge zu unterbreiten, befahl aber zunächst Grauman, mit den angesehensten Kaufleuten und Ephraim das Agio der alten gegen die Mittelfriedrichsdor und der Gold- gegen die Silbermünzen in Überlegung zu nehmen.[1])

Zunächst ist Graumans Urteil über den Streit zwischen Wegely und Gregory bemerkenswert und jedenfalls richtig. Er gab Wegely unrecht, weil er, da er am Verfalltage keine Mittelfriedrichsdor bekommen konnte, die 3 Respekttage hatte ablaufen lassen, in denen er sich Mittelfriedrichsdor verschaffte und mit diesen zahlte, wodurch er 20% gewann und Gregory ebensoviel verlor. Das tue an großen Plätzen kein rechtschaffener Kaufmann.[2])

Was nun die allgemeinen Gutachten Graumans und der Kaufleute angeht,[3]) so sagen dieselben etwas ganz anderes aus, als man vielleicht erwarten dürfte. Sollten sie mit ihrer wahren Meinung hinter dem Berge gehalten haben, wenn sie behaupteten, daß Geld keine Ware sei, sondern ein Ding, dem der König den Wert gebe? Sie standen damit auf demselben nationalökonomischen Standpunkte wie jener Russe Passoschkow ein halbes Jahrhundert früher.[4]) Oder führte der Patriotismus die Feder, als sie das schrieben und meinten, der König werde seine Gründe haben, den Gehalt zu verringern? Wir können das nicht entscheiden. Gewiß ist nur, daß damals, also im April 1759, außer zwischen alten und Mittelfriedrichsdor der Unterschied im Kurse zwischen altem und neuen Gelde noch kein sehr großer war. Die Kaufleute behaupteten, die alten Friedrichsdor hätten vor 6 Monaten ebensoviel in Silbergeld gegolten wie nun die Mittelfriedrichsdor. Ferner: man könne heute für 1000 Rtlr. in neuen Silbermünzen ebensoviel mobile und immobile Güter wie vor 6 Monaten kaufen; Getreide und andere Waren seien nicht im geringsten im Preise gestiegen. Diese Wahr-

[1]) Verfügung des Staatsministeriums an Grauman, Berlin, 9. April 1759.

[2]) Gutachten Graumans o. D.

[3]) Gutachten der Kaufleute Martin Schulz, Reitmeyer u. Co., Leveaux u. Thuillay, Wylich u. Co., Joh. Georg Wegely u. Sohn, Ephraim u. S., vom 12. April 1759.

[4]) S. Band I, S. 95.

nehmungen werden es mit gewesen sein, die zu der Behauptung führten, daß der Staat dem Gelde den Wert gebe.

Die Kaufleute folgerten weiter, daß der Gläubiger nicht verliere, da er jährlich für Mittelfriedrichsdor wie für neue 5 % Zinsen erhalte; ihr Gehalt gehe ihn also nichts an. Wie aber erklärten sie dann die von ihnen zugegebene Tatsache, daß alle ausländischen Produkte durch Steigen des Wechselkurses teurer geworden waren? Sie sagten, das liege gar nicht am Gelde. Denn wenn der preußische Handel nicht so gefährdet wäre, würde der Wechselkurs nie so hoch gestiegen sein; wenn Friede würde und man nur 3 bis 4 Monate mit Münzen pausiere, werde der Wechselkurs mit den neuen Münzen so stehen, wie vor einiger Zeit mit den alten.

Zum Schluß wird bemerkt, daß eine gesetzliche Reduktion des Nennwertes die übelste Wirkung auf die Fremden haben würde, die die neuen Münzen weit über ihrem Edelmetallwert annehmen. Und da die Mittelfriedrichsdor die Jahreszahlen der alten trügen, so deute dieses doch darauf hin, daß der König ihnen denselben Kurs wie den alten habe geben wollen; in Schlesien sei das ausdrücklich befohlen und die Kassen handelten danach. Wenn man von früherem Agio spreche, so denke man dabei meist an einen Vergleich von preußischem Gelde mit fremdem. Dafür, daß, wie Gregory wollte, das Agio auf die Hälfte der Differenz im Edelmetallgehalt gesetzt würde, war die Mehrzahl nicht, sie wünschte nur, daß der Schuldner dem Gläubiger etwas vergüten mußte, wenn er von der Bezahlung mit dem Kriegsgelde Gewinn habe.

Grauman schloß sich dem Gutachten der Mehrheit an: Gebrauch und Kurs des Geldes im Lande hänge von der Willkür des Landesherren ab. Da alles damit bezahlt werden könne, dürfe sich niemand darüber beklagen. Zwischen dem alten und neuen Gelde sei ein Agio unstatthaft. Nur zwischen Mittelfriedrichsdor und neuem Kurant erlaube der König es, da Akzisezahlungen über 5 Rtlr. in Friedrichsdor geschehen müßten, wodurch diese mehr gesucht würden. Er machte dann einige Vorschläge über die Höhe dieses Agio, wollte etwas Bestimmtes aber auch nicht angeben.[1])

[1]) Gutachten Graumans vom 25. April 1759. — Es ist noch ein Gutachten des Joh. Georg Eimbcke, Gotzkowsky und Streckfuß vorhanden, das von dem der Mehrzahl aber kaum abweicht.

Sehr wahrscheinlich ist darauf über das Agio keine Bestimmung erlassen worden. Ein Hauptfehler jener Gutachten liegt darin, daß sie den inländischen Kurs ganz isolieren und eine Wirkung des ausländischen auf ihn fast unbeachtet lassen. Man kann zugeben, daß bei den damaligen schwierigen Transport- und Verkehrsverhältnissen sich ein solcher Einfluß viel langsamer geltend machte als heute. Man muß auch zugeben, daß der Krieg an und für sich den Handel erschwerte, unsicher machte und den Kurs drückte. Unmöglich aber wird man glauben, daß eine Steigerung des Kurses fremden Geldes gegen preußisches von 146 in den Jahren 1755 bis 1758 auf 173 am 1. Mai 1759 lediglich diesen Ursachen beizumessen ist. Denn erstens führte nicht nur Preußen Krieg, sondern fast ganz Europa, und zweitens fiel der Kurs nicht mit dem Frieden, sondern erst dann auf seine alte Höhe zurück, als der Graumansche Münzfuß wiederhergestellt war. Den Kulminationspunkt erreichte der Wechselkurs Ende 1762 mit 231, stand aber trotz des Friedens Ende Oktober 1763 noch auf 230 und fiel erst nach der Münzreform von 1764 auf seine alte Höhe zurück.[1])

Der Minister v. Schlabrendorff erkannte den Hauptfehler im Gutachten der Kaufleute wohl;[2]) er wollte dagegen, daß das Agio des alten Kurantgeldes gegen alle Kriegsmünzen festgestellt würde. Dann müsse man alle auf Breslau gezogenen Wechsel auf Preußisch Kurant stellen und damit den hohen Kurs auf den Stand von Oktober 1758 herunterbringen. Daß sehr wenig davon erhältlich sei, spreche nicht dagegen, denn in Leipzig und andern Orten sei Wechselgeld der Louisblanc, den man fast nie zu sehen bekomme.[3])

Diese Ansicht des schlesischen Provinzialministers war ganz richtig: man hätte das alte Kurant wohl als eine ideale Handelsmünze gelten lassen können. Allerdings das Aufgeld derselben gegen die schlechter werdenden Kriegsmünzen gesetzlich zu fixieren, hätten

---

1) S. d. Wechselkurstabelle Nr. VII.

2) Daß man mit neuen Friedrichsdor ebensoviel wie mit alten ausrichtete, diese Behauptung sei sehr falsch und „wider alle Kaufmannsnotice, denn es auf die Waren einen großen Unterschied macht, wenn der Wechsel auf 140, 142 und 156 stehet“. A. B. M. R. IV, 37 b.

3) Verfügung an die Breslauer Kaufmannschaft vom 10. April 1759. A. B. M. R. IV, 31, Vol. IV.

die Zeitumstände wohl kaum zugelassen: den wirklichen Verkehrswert desselben gelten zu lassen, lag auch gar nicht im Interesse des Staates, der natürlich immer wünschte, den Kurs der von ihm geprägten Münzen so hoch wie möglich zu halten.

Eine Verordnung über die Schuldenzahlung wurde aber, je mehr Preußen von dem Kriegsgelde, besonders den sächsischen Dritteln überflutet wurde, doch nötig. Wann ist nicht gewiß, aber wohl 1759 oder 1760 wurde vom Staatsrat, General-Direktorium und Departement der auswärtigen Affairen festgesetzt, daß kein Gläubiger angehalten werden dürfe, sächsische Drittel, auch nicht mit Agio, anzunehmen. Vielmehr war, wenn das Kapital in alten Friedrichsdor bestand, mit neuen; wenn in Silber, mit brandenburgischen Dritteln zu zahlen, und zwar unter Beifügung eines Reverses und Bestellung genügender Sicherheit wegen des künftig festzusetzenden Agios — d. h. bei zukünftiger Tarifierung des Kriegsgeldes gegen vollhaltiges.[1])

Aber auch über neuere Verpflichtungen kamen Zweifel vor, besonders seit die sächsischen Drittel die fast beste habhafte Münze geworden waren. Man bestimmte, da alles damit angefüllt war und die Edikte vom 14. Juli 1750 und 27. März 1752 unmöglich Verbindlichkeit haben konnten, daß ein Kauf oder Wechsel in sächsischen Dritteln gültig sei. Wenn keine Sorte ausgemacht wäre, sollte möglichst eine gütige Verständigung zwischen den Parteien angestrebt werden.[2])

Unter vielen Entscheiden interessiert der folgende. Ein Verkäufer liegender Gründe wollte die Hälfte der Kaufsumme in sächsischen, die andere in preußischen Dritteln annehmen, wogegen der Käufer nur sächsische zahlen wollte, indem er sich auf die Forderung des Kontrakts: „unverrufener gangbarer Münze“ und „cuius valoris monetae“ bezog. In seinem Entscheid gab das Justizministerium aber dem Käufer Unrecht, denn seine Beschwerde sei so ungerecht

[1]) Gutachten des Großkanzlers Jariges, Berlin, den 23. September 1761. Gutachten des Etatsministeriums vom 19. Dezember 1761. Zustimmung des General-Direktoriums vom 31. Dezember 1761. Tit. XVI, 12. Zirkular vom 12. Januar 1761. Mylius N. C. III, S. 119.

[2]) Reskript an die Breslausche Oberamtsregierung, Berlin, 5. August 1761. Mylius N. C. III, S. 57.

wie irgend möglich, weil jene Formel sich nicht auf „tempus solutionis“, sondern „contractus“ beziehe, und nicht im Detailhandel gangbare Münze gemeint sei, sondern solche des Immobilienhandels, „welche bei allen nur möglichen Münzveränderungen sich in alle Wege verinteressieren, für usuell und gangbar anzusehen“. Die sächsischen Drittel seien aber von calamitas temporis hervorgebracht und nur aus Gnade würden sie von den Staatskassen angenommen. Wenn Verkäufer sich mit der Hälfte in preußischen Dritteln begnügen wolle, so sei das sehr billig.[1])

Endlich wurde bestimmt, daß als Zinsen keine besseren Sorten als sächsische Drittel gefordert werden dürften, wofern nicht beide Parteien etwas anderes ausmachten. Unterschiede zwischen Mobilien und Immobilien, zwischen mehr und weniger Geschädigten sollten während des Krieges dabei nicht gemacht werden.[2])

Mußte man sich derart mit dem Kriegsgelde, so gut es eben ging, abzufinden suchen, so taten die Behörden doch alles, die Bevölkerung gegen die Beraubung durch die Münzunternehmer zu schützen. Diesen standen nämlich, um das nötige Münzmaterial zu bekommen, drei Quellen zu Gebote: erstens der Bezug von Pagament und Rohedelmetall von auswärts, zweitens die Umwechselung guter fremder Münzen, drittens die guter einheimischer mit dem schlechten Kriegsgelde.

Über ihren Bezug fremden Goldes und Silbers wissen wir äußerst wenig. So viel steht aber fest, daß sie dafür um so mehr zahlen mußten, je schlechter die Münzen wurden, mit denen sie die hamburgischen und holländischen Wechsel bezahlten. Wir haben sie genug darüber klagen gehört. Sie bestanden darum in den letzten Kriegsjahren so hartnäckig darauf, preußische Goldmünzen einwechseln zu dürfen, die ja immer, ausgenommen die neuen Augustdor, verhältnismäßig besser waren als die sächsischen Drittel und andere Silbersorten, und für die sie die Wechsel also billiger bekamen.[3])

---

[1]) Resolution für die ostfriesische Regierung, 25. Juni 1762. Mylius N. C. III, S. 147.

[2]) Reskript an die Breslausche Oberamtsregierung, Berlin, 17. Oktbr. 1762; ging an alle Regierungen und Kammern zur Nachachtung. Tit. XVI, 12.

[3]) 1762 standen gegen 100 brandenburgische Drittel die Mittelfriedrichsdor auf 165, die Mittelaugustdor auf 163 bis 164, die neuen Augustdor auf 95 bis 78,

Die zweite Quelle floß besonders in Polen und dessen östlichen Hinterländern, die sie die Hauptstütze ihres Münzwesens nannten und woher sie bis 1761 für 50 Millionen Rtlr. Gold gezogen haben wollten.[1]) Dem mochte so sein, dennoch scheint es nach allem, was wir hören werden, daß das Heimatsland eine mindestens ebenso reichfließende Quelle war, was die Unternehmer öffentlich natürlich nicht eingestehen durften.

Obgleich nämlich Friedrich ohne Unterlaß und so lange es nur möglich war, darauf drang, daß seine eigenen Länder von dem schlechten Gelde verschont blieben, machte sich die Sache in der Tat doch so, daß die Juden fortwährend auch in Preußen die gerade umlaufenden Sorten mit den schlechteren neuen aufkauften und in diese ummünzten. Dann wurde der Münzfuß verringert und die eben ausgegebenen neuen Sorten wurden mit noch schlechteren eingesammelt; so ging es weiter bis zum Ende des Krieges. Anders wäre es ihnen auch gar nicht möglich gewesen, jährlich 6 bis 10 Millionen Schlagschatz abzuführen.

Diese Umwechselung war zwar gegen alle Gesetze, mußte aber, da der König den Schlagschatz nicht entbehren konnte, zugegeben werden. Das erste Erfordernis dazu war, daß die Post- und Frachtpakete der Münzunternehmer von Akzise, Post und Zoll nicht eröffnet wurden, denn sonst hätten die Beamten bemerkt, daß die Juden zum Einschmelzen gute Sorten sammelten und ihrer Pflicht gemäß dagegen mit Strafen einschreiten müssen. Schon die früheren Kontrakte hatten den Juden dieses Zugeständnis gemacht, ausdrücklich wiederholt wurde es in dem abgeänderten Generalkontrakt vom 2. April 1756.[2]) Danach blieben ihre Geldpakete uneröffnet und brauchten nur Gewichts-, nicht Wertporto zu zahlen; die Post nahm sie mit einem vom Münzdirektorium unterschriebenen und numerierten Attest an, das von dem Grenzzollamte dem General v. Retzow zugeschickt wurde. Sodann war den Gumperts schon am 11. Februar

die sächsischen Drittel 145, die sächsischen Groschen auf 97 bis 92. Nach Berliner Kurszetteln. A. St. Tit. XI, Polizei, Generalia, Münzwesen Nr. 8. Der Stand der sächsischen Drittel ist mir hiernach nicht erklärlich, da sie schlechter als preußische waren.

[1]) S. S. 54.

[2]) Nr. 7, Posten 3 bis 5.

1756 erlaubt worden, die nachgemünzten sächsischen Tympfe durchzuführen.[1])

Hieran knüpften sich nun Weiterungen, die durch den ganzen Krieg fortliefen. Als die Post in Stettin Anfang 1757 einige Fässer öffnete, fand sie, daß darin nicht nur die zur Durchfuhr erlaubten sächsischen Tympfe und Szostake, sondern auch große Massen preußischer Szostake und Sechspfennigstücke sich befanden, jene offenbar das uns bekannte Produkt der Clevischen und vielleicht auch Magdeburgischen und Berliner Münzstätte.[2]) Als der Generalpostmeister sich darüber bei Retzow beschwerte, antwortete dieser nur, er halte darauf, daß der Kontrakt richtig befolgt werde und bat Gotter, die Juden vielmehr zu schützen, die man neulich wegen der nützlichen Ausprägung der Aurichschen 4-Schillingstücke zur Verantwortung gezogen hätte.[3])

Bald darauf sandte Eichel seine Meinungsäußerung über jene Clevischen Münzen, in der er andeutete, daß er es gewesen sei, der größeres Unheil verhütet hätte.[4]) Mit diesem größeren Unheil ist sehr wahrscheinlich ein Plan der Unternehmer vom 9. Januar 1757 gemeint,[5]) in dem sie vorschlugen, außer der im Generalkontrakt bestimmten Summe noch 80000 feine Mark in 1100000 Rtlr. 6-Kreuzer oder 6- und 3-Mariengroschenstücke nach Clevischem 18-Talerfuß zu verwandeln. Damit die guten Münzen erhalten blieben, wollten sie diese neuen Sorten an Köppen gegen Kurantgeld zur Verpflegung der Armee abliefern.

Die darin steckende Sophisterei war es nun wohl, auf die Eichel, der kleine Daniel, wie er sich nennt, den König aufmerksam machte. Denn wenn die Kriegskassen sich mit diesen Münzen füllten, so breiteten diese sich doch früher oder später durch die Armeen im Lande aus und verdrängten die guten. Und was hätten die Unternehmer mit den guten eingewechselten Sorten gemacht? Sie hätten sie wohl zum Teil zur Abführung des Schlagschatzes benutzt, be-

[1]) Retzow an das General-Direktorium, Juni 1756. Tit. XVII, 12.

[2]) S. S. 19—21.

[3]) Gen.-Postmeister Gr. v. Gotter an das General-Direktorium, Berlin, 14. Januar 1757. Antwort Retzows, Klein Boorten, 29. März 1757. Tit. XVII, 12. Gemeint waren die 4-Mariengroschen.

[4]) Nr. 20.

[5]) Nr. 15.

sonders aber gewiß auch zur Bezahlung des fremden Silbers, aus dem sie wieder schlechte Münzen fabrizierten, so daß der ganze Plan lediglich auf eine Münzverschlechterung hinauslief. Daher sagte der König, der Plan sei für ihn „schlechterdings nicht anständig“; dieses „infame Geld“ solle in den alten Provinzen durchaus nicht verausgabt werden, wie es in Cleve geschehen sei. Solche Münzung gehe erst an, wenn die Armee in Feindesland stehe und man jenes Geld dort ausgeben könne.[1]) So war diese Münzverschlechterung noch einmal abgewendet worden.

In Berlin glaubte man aber doch nicht, daß das Uneröffnetbleiben der Geldpakete sich auf die Akzisevisitation beziehe, und die Berliner Kammer befahl im Juli 1757 der Akzise, kein zum Einschmelzen bestimmtes Geld ohne Knöffels Attest freizugeben, der geklagt hatte, daß verbotene Münzen eingeführt würden.[2]) Noch im Dezember 1757 bemerkte das General-Direktorium, die Kabinettsordres vom 17. Dezember 1755 und 6. Dezember 1756 bewilligten nur Akzisefreiheit der Edelmetalle und des Kupfers, nicht der Münzen.[3]) Mit der Prägung von Münzen fremden Stempels wurde die Sachlage aber eine andere, noch kompliziertere.

---

1) Nr. 16.

2) Tit. XVII, 12.

3) General-Direktorium an Minister v. Borcke, 3. Dezember 1757. Tit. XVII, 24.

Zweites Kapitel.

Der Verkehrswert der Münzen fremden Gepräges.

Schon 1758 in Sachsen, seit 1759 allgemein, wurde der Graumansche Fuß aufgegeben und die nicht mit preußischem Gepräge versehenen Sorten, besonders die sächsischen Drittel und Bernburgischen Münzen, noch schlechter als nach 18-Talerfuß ausgebracht. Wie es nun im Interesse der Unternehmer lag, all diesen Münzen einen möglichst allgemeinen Umlauf zu verschaffen, so waren im Gegenteil die Behörden und das Publikum in Preußen bestrebt, sich die schlechten Sorten vom Leibe zu halten. Als Ephraim, Isaac und Itzig Ende 1758 alle preußischen und sächsischen Münzstätten in Pacht genommen hatten, erwirkten sie den Befehl, daß nicht nur die Pakete mit Münzen und Barren uneröffnet mit Gewichtsporto passierten, sondern daß ihre Münzen auch als Kurant, sowohl im Verkehr wie auch von den Staatskassen angenommen würden und alle Metalle und Materialien zoll- und akzisefrei seien.[1]) Wohlgemerkt aber, der König erklärte später ausdrücklich, daß die Bernburgischen und schlechten sächsischen Münzen ein für allemal nicht in Berlin geprägt, nicht von den preußischen Kassen angenommen und auch nicht im dortigen Verkehr umlaufen sollten.[2])

Zunächst aber handelte es sich um die Mittelfriedrichs- und Augustdor, die, wie der Kommis des Ephraim, Ephraim Markus, klagte, weder von den Staatskassen noch von den sächsischen und anderen Kaufleuten auf der Frankfurter Messe angenommen würden. Dagegen ließ man die Kaufleute verwarnen, den Kassen die An-

[1]) Wenn die sächsischen Drittel kein Kassengeld wären, würde das Agio der erlaubten Sorten zu hoch. Köppen an das General-Direktorium, Berlin, 13. Dezember 1758. Tit. XVII, 24. K.-O. an das General-Direktorium, Breslau, 26. Dezember 1758. Tit. XVII, 12.

[2]) Köppen an das General-Direktorium, Berlin, 7. Juli 1759. Tit. XVII, 24.

nahme befehlen, ließ die Ausfuhr der guten Geldsorten aber unbeschränkt, weil das Edikt vom 21. August 1756 den Meßhandel nicht begreife, bei dem keine geplante Münzausfuhr vorliege.[1])

Sodann wurde verkündet, daß allgemein in Preußen die Bernburgischen und schlechten sächsischen Sorten nicht zu dulden seien.[2]) Diesem Befehl nachzukommen, ging stellenweise aber schon nicht mehr an. Denn die Erlaubnis des Königs, die sächsischen 8-Groschenstücke in Sachsen und dem Reich in so großer Menge, als sie wollten, auszugeben,[3]) wurde von den Unternehmern unzweifelhaft überschritten.

Die Stettiner Kammer meldete nämlich am 29. Juli 1759, die sächsischen Drittel seien schon fast das einzige habhafte Geld, und die hinterpommerschen Stände klagten (10. August), die Agenten der Juden sammelten alle guten Sorten ein, indem sie dafür nur Bernburgische Drittel gäben. Das mochte übertrieben sein, wie diese Klagen denn als unbegründet vom General-Direktorium abgewiesen wurden, aber ganz unwahr waren sie doch nicht.

Nun machte das General-Direktorium aber einen Unterschied zwischen schlechten und nicht schlechten sächsischen Sorten, oder suchte ihn zu machen. Als schlechte wurden die Drittel mit E C bezeichnet,[4]) die andern waren nach Verfügungen vom 19. Dezember 1758 und 7. August 1759 anzunehmen. Die beiden Berliner Generalkassen hingegen verstanden unter anzunehmenden sächsischen Sorten nur die mit preußischem Gepräge in Dresden und Leipzig geschlagenen Drittel und XII-Mariengroschenstücke. Diese Auffassung entsprach gewiß der des Königs, wogegen die Berliner Kammer einen dritten Standpunkt vertrat: lieber auch die sächsisch geprägten ohne und mit E C anzunehmen, da sie voneinander zu schwer zu unterscheiden und

---

[1]) Bericht und Entscheid der Meßkommerzienkommission, Frankfurt a. O., 11. März 1759, vom General-Direktorium genehmigt am 15. März 1759. — Gleiche Befehle am 20. März 1759 an die Kassen und am 4. April 1759 an den Mindenschen Kammerpräsidenten v. Massow, der jene Goldmünzen den Preußen der alliierten Armee nicht auszahlen wollte.

[2]) Reskript an die Kammern, Kassen, Gotter und Kircheisen, Berlin, 11. Juli 1759. Vgl. S. 114, Note 2.

[3]) K.-O. an das General-Direktorium, Landshut, 21. Mai 1759.

[4]) Reskript an die neumärkische Kammer vom 26. Juni 1759. Dieses und das Folgende aus Tit. XVII, 12. S. Münzbeschreibung Nr. 1785—1802.

die einen so schlecht wie die andern seien.[1]) Das General-Direktorium hielt sich aber an den königlichen Befehl,[2]) so daß die schwankende Auffassung, was eigentlich unter guten sächsischen Münzen zu verstehen wäre, weiter bestand: die Generalkassen wiesen alle mit sächsischem Bilde versehenen Drittel zurück.

Dadurch kamen nun die Provinzialkassen, die die einlaufenden sächsischen Drittel nicht nach Berlin senden durften, und die Bevölkerung in die größte Verlegenheit. Der Intendant, Generalleutnant v. Massow bezahlte die Lieferungen für die Armee fast nur mit diesen Sorten, und selbst die Bernburgischen Drittel wurden so häufig, daß stellenweise die ganzen Kriegsgefälle (Kontribution) in keinem andern Gelde abgeführt werden konnten.[3]) So ging es denn nicht anders: man mußte ein Auge zudrücken und es mit der Annahme nicht so genau halten, besonders wenn die Gelder in der Provinz blieben.[4]) Zugleich aber wurde in Pommern verfügt, daß die Polizeiausreuter den jüdischen Agenten alle andern als preußische Sorten konfiszierten, wenn sie mit solchen das erhandelte Silber bezahlten.[5])

Ähnlich wurde die Lage bald überall. Wie der Magdeburgische Kriegsrat Cellarius zum Getreide- und Mehltransport nach Sachsen vom Feldkriegskommissariat 13000 Rtlr. in sächsischen Dritteln erhielt, Köppen aber deren Annahme verweigerte,[6]) ebenso verlangte jede Behörde von den andern gute Sorten, suchte selbst aber die sächsischen abzuschieben, wodurch dann die preußischen im Publikum immer seltener wurden.

Als Anfang 1760 der neue Kontrakt mit den Unternehmern zustande gekommen war, wurden ihnen auch alle früheren Benefizien weiter gewährt.[7]) Da machte das General-Direktorium den Juden neue Schwierigkeiten, indem es sich weigerte, ihnen und ihren Be-

---

1) Nr. 28.

2) Reskript an die kurmärkische Kammer vom 2. Januar 1760.

3) Kammerbericht, Berlin, 11. September, und Bericht des Amtmanns Levetzow, Amt Suckow, 17. November 1759.

4) Reskript an die pommersche Kammer, Berlin, 13. Dezember 1759.

5) Pommersche Kammerverfügung, Stettin, 29. November 1759. Bahrfeldt a. a. O., S. 3000, 3001.

6) Kammerber. Magdeburg, 11. Januar 1760.

7) K.-O. an das General-Direktorium, Freiberg, 26. Januar 1760.

auftragten Freipässe zum Aufkauf von Edelmetall zu geben. Diese beklagten sich deswegen bitter: mit vielem Verdruß und Zeitverlust müßten sie alles Nötige einzeln erbitten; laut ihren Privilegien von 1755 dürften ihre Münzen frei in ganz Preußen kursieren, die Ein- und Durchfuhr fremder schlechter Gelder hänge von ihrer Zustimmung ab. Sie könnten unmöglich für jeden einzigen ihrer Agenten, von denen bald dieser, bald jener in Tätigkeit trete, jedesmal um einen neuen Paß bitten, vielmehr müsse ein mit ihrem Münzsiegel versehener Paß genügen. Wenn sie weiter so wenig unterstützt und selbst von den Kanzeln gegen den Kurs ihrer Münzen gepredigt werde, so könnten sie dem Könige unmöglich den bestimmten Schlagschatz abliefern.[1])

Die letztere Drohung schlug durch. Wenn das General-Direktorium noch am 13. Februar 1760 der kurmärkischen Kammer befohlen hatte, nur Münzen preußischen Gepräges anzunehmen, so wurde auf ein Gutachten Köppens 5 Tage später allen Kammerpräsidenten geschrieben, daß die Gelder der Juden unter der Hand und connivendo anzunehmen seien, was aber nicht förmlich publiziert werden dürfe. Zugleich wurde den Unternehmern erlaubt, Pässe auszustellen, denen nur ihr eigener vidimierter Paß beizufügen sei.

Mit alledem war aber nicht gesagt, daß nun auch die Steuern mit nichtpreußischen Münzen abgetragen werden durften.[2]) Das ließ sich aber, je länger, um so schwerer vermeiden. Als die Halberstädtische Kammer das Feldkriegskommissariat in Wittenberg ersuchte, die Vorschüsse in kassenmäßigem Gelde abzuzahlen, erfolgte die Antwort (11. Februar), in den Kassen seien nur sächsische und Bernburgische Drittel, der König habe ausdrücklich befohlen, daß sie von den Feldkriegskassen angenommen werden müßten. Doch war das den Kassen des Heimatlandes nicht erlaubt, denn wie Knöffel am 18. Februar der pommerschen Kammer schrieb, sei den Unternehmern im neuen Kontrakt zwar erlaubt, die sächsischen und Bernburgischen Sorten in allen Landen frei auszugeben, doch dürften

[1]) Eingabe der Ephraim und Itzig, Berlin, 13. Februar 1760.

[2]) Mehrere Reskripte des General-Direktoriums, z. B. vom 4. März 1760 an Steuerrat v. Retzdorff in Perleberg.

die Kassen sie nicht annehmen. Das General-Direktorium konnte nur raten, sich in die Zeit zu schicken.[1])

So konnte es aber unmöglich weiter gehen. Wenn die Kriegslieferungen fast nur mit sächsischen und Bernburgischen Münzen bezahlt wurden, wenn diese freien Kurs im Lande genossen, wenn die Juden trotz aller Verbote die besseren Sorten aufkauften, so war das Gesetz, daß die Steuern nur mit diesen besseren Sorten zu bezahlen waren, nicht mehr aufrecht zu erhalten. In der Erkenntnis dieser Sachlage beriet endlich das General-Direktorium mit Köppen, was zu tun sei.

Am 27. März und 6. Mai 1760 wurde darüber verhandelt. Die zweite Sitzung am 6. Mai wurde nötig, weil die Unternehmer am 28. April alle ihre ihnen gemachten Zugeständnisse mit den Belegen einsandten. Demnach wurde am 6. Mai folgendes bestimmt und allen Behörden zur Nachachtung zugesandt:

Die Unternehmer dürfen Gold und Silber und die vor dem 1. Januar 1759 gemünzten preußischen Sorten mit preußischen und sächsischen Münzen aufkaufen.[2]) Die Agenten, welche Freipässe erhalten, sind den Kammern namentlich anzuzeigen. Laut Kabinettsordre vom 2. Januar 1759 hat es bei der Nichtöffnung der Sendungen der Unternehmer sein Verbleiben. Die andern früheren Zugeständnisse bleiben gleichfalls in Kraft.

Noch ein sehr wichtiger Punkt kam zur Sprache: der große Mangel an Scheidemünze. Da die Herstellung kleiner Sorten, besonders wenn deren Münzfuß nicht billiger als der der großen ist, viel mehr Kosten als die des Kurants verursacht, so läßt sich denken, daß die Juden zu deren Prägung nicht zu bewegen waren. Sie bezeichneten das als ein Nebenwerk, das sich nur ausführen ließe, wenn Silber übrig sei, doch wollten sie alles mögliche tun, dem Mangel abzuhelfen. Köppen stand deshalb mit Tauentzien in Korrespondenz. Endlich versprachen die Unternehmer, monatlich 20000 Rtlr. an preußischen Münzen für die Provinzen zu liefern, besonders für Minden, wo daran der größte Mangel herrschte.[3])

---

[1]) A. M. Halberstädtische Kammer I, 156.

[2]) Damit ward der Graumansche Fuß offiziell vernichtet. — Das Folgende aus Tit. XVII, 13.

[3]) Nr. 31.

Die Hauptsache für die Juden aber war: sie hatten erreicht, daß ihnen alle Münzen nach Graumanschem Fuß preisgegeben waren. Die nach dem 1. Januar 1759 geschlagenen sollten sie zwar nicht zum Einschmelzen aufwechseln, aber, wie das General-Direktorium noch am 22. Mai bestimmte, sie durften sie zur Bezahlung an die Kassen und für ihren Handel sammeln. Erinnern wir uns, daß sie dem Könige den Schlagschatz in diesen Sorten zahlen mußten und wahrscheinlich das fremde Silber mit ihnen kauften, so erhellt sofort, daß der Mangel auch an diesen Sorten immer größer wurde.[1])

Um so weniger ist zu verstehen, daß das General-Direktorium noch immer auf dem Verbot der Annahme der sächsischen Drittel bei den Kassen bestand. Es ist wahr, der König wünschte mit dergleichen Dingen nicht behelligt zu werden, aber es fragte sich doch, ob eine so brennende Frage nicht entweder vom General-Direktorium eigenmächtig zu lösen oder trotz allem dem Könige zur Entscheidung vorzulegen gewesen wäre.

Denn den ganzen Sommer über stieg die Verlegenheit. Besonders schlimm scheint es im Magdeburgischen gewesen zu sein. Das Magazingetreide wurde mit sächsischen Dritteln bezahlt, und die Bürger und Bauern mußten wie Bettler von Tür zu Tür laufen, um preußisches Geld für Akzise und Kontribution zu bekommen. Wenn ein Soldat ein Maß Bier kaufte, so verlangte er auf ein Drittelstück 7 Gr. 6 Pf. zurück; der Bauer konnte aber wegen Mangel an Scheidemünze nicht wechseln, weshalb es zu Streitigkeiten kam. Eine Sendung von 1000 Rtlr. in Sechsern durch Köppen war ein Tropfen auf einen heißen Stein.[2]) Die Juden jedoch entschuldigten sich damit, daß preußisches Geld erst geschafft werden könnte, nachdem die neue Prägestätte für Scheidemünzen in Berlin angelegt sein werde,[3]) und daß eigennützige Kaufleute die kleinen Sorten aufwechselten und zur alliierten Armee schickten. Übrigens begann damals die Prägung der sächsischen Groschen.[4])

---

[1]) Im Juni 1760 eine Menge Klagen der Einnehmer, Amtleute, Innungen im Halberstädtischen über Mangel an kassenmäßigem Gelde. A. M. Halberstädt. Kammer I, 156.

[2]) Nr. 33.

[3]) Bericht Köppens vom 1. Juli 1760.

[4]) Ebenso vom 5. Juli 1760. Vgl. S. 122.

Kaum besser stand es im Halberstädtischen. Die Kammer erinnerte daran, daß, weil ihr Bezirk von lauter fremden Landen umgeben, ohne Verkehr mit den andern preußischen Provinzen sei, eine Kabinettsorder vom 26. Mai 1755 fremde Sorten im Verkehr erlaubt habe.[1]) Jetzt aber wandere alles kassenmäßige Geld nach Berlin oder falle in die Hände der Juden, die damit auf das schändlichste wucherten und für diese besseren Münzen 3 bis 4 Gr. Aufgeld pro Taler nähmen. Da die schärfste Exekution doch kein gutes Geld mehr hervorbringen würde, hätten die Kassen auch sächsische und Bernburgische Sorten genommen, wovon nun in der Domänenrentei und Obersteuerkasse für 387000 Rtlr. lägen. Die wiederholte Bitte, diese in Berlin anzunehmen, fand dort aber kein Gehör.[2])

Mittlerweile bestürmten die Kammern, die Kaufmannschaften von Magdeburg, Berlin, Stettin, Potsdam, Kottbus und andere, die Städte Königsberg, Halle, Krossen, Landsberg a. d. W. weiter das General-Direktorium mit Bitten, die sächsischen Drittel zum Steuergelde zu erklären, selbst Minister v. Katt bat am 18. Juli, die Hauptkassen möchten sie den Postämtern abnehmen. Aber alles war vergebens. Die Zentralbehörde raffte sich nur zu halben Maßregeln auf und verhandelte mit Köppen, ob man den Juden vielleicht das Einschmelzen und die Ausfuhr der guten Drittel und preußischen Scheidemünzen verbieten sollte;[3]) doch ehe man deshalb an den König sich wende, wollte man den Juden das Hausieren verbieten. Diese waren nun zwar bereit, das Hausieren auf dem Lande aufzugeben, nicht aber in den Städten, worauf am 26. August 1760 das Verbot des Landhausierens an die Kammern verfügt wurde.

Aber wie gesagt, das waren Mittel, die wenig halfen. Da glaubte denn die kurmärkische Kammer die Not des Landes nicht länger mit ansehen zu dürfen, zumal da sie schon die Akzise stunden mußte, und bat um positiven Entscheid, ob das General-Direktorium die Sachlage dem Könige anzeigen werde oder sie es selbst tun solle. Die Zentralbehörde aber versagte sich wieder, sie fand es

---

[1]) Das war noch durch Reskript vom 2. März 1757 bestätigt worden. A. M. Halberstädt. Kammer I, 156.

[2]) Nr. 34 und Reskripte, Berlin, 15. und 22. Juni 1760. A. M. Halberstädtische Kammer I, 156.

[3]) Das Folgende aus Tit. XVII, 14.

bedenklich, den König jetzt zu behelligen, erlaubte es aber der Kammer, wenn sie sich nicht anders beruhigen könne.[1])

So stellte diese denn dem Könige vor, wie die Unternehmer gutes Gold- und Silbergeld mit den schlechten Leipziger Sorten aufwechselten, wie dadurch jenes von den Steuerzahlern mit 20 bis 30% Aufgeld zu beschaffen sei. Friedrich war höchst erzürnt über diese Verhältnisse und nannte es eine eigenmächtige Unbesonnenheit des General-Direktoriums, derartige Wechselei zuzulassen. Wenn auch der Krieg nicht erlaube, Kassensorten zu beschaffen, so sollten doch, um „das mehr als jüdische Agio" zu beseitigen, die Leipziger Drittel von den Kassen angenommen werden, unbeschadet der auf bessere Sorten lautenden Kontrakte oder der verschiedenen Zollkassen, auf die diese Erlaubnis sich nicht erstrecke. Alle Schikanen beim Einziehen der Kontribution verbot der König.[2])

Noch eine Behörde war von diesen Verfügungen ausgenommen: die Post; da demzufolge Köppen deren Zusendungen in sächsischen Dritteln nicht annahm, so ließ der General-Postmeister Graf Gotter von Bemittelten, besonders Juden und Kaufleuten, die Hälfte des Portos in brandenburgischen Sorten fordern. Freilich fürchtete er davon einen großen Einnahmeverlust, weil die meisten Leute wegen des hohen Agios ihre Sendungen zurückhalten würden.[3]) Ebensowenig wurde Gesuchen, den Zoll mit sächsischen Dritteln bezahlen zu dürfen, nachgegeben.[4])

Eine große Wohltat für die Bevölkerung war es ferner unzweifelhaft, daß das General-Direktorium sich nun durch die Königliche Ordre für befugt erachtete, den Unternehmern alles Hausieren durch deren mit Pässen versehene Kommissionärs zu verbieten und den einmal erlaubten Einkauf der besseren Sorten auf ihre Wohnungen zu beschränken.[5])

---

[1]) Nr. 35.

[2]) Nr. 37. Dementsprechende Verfügungen an die Behörden, Berlin, 13. September 1760.

[3]) Gotter an das General-Direktorium, Berlin, 3. November 1760. Tit. XVII, 14.

[4]) Tit. XVII, 15.

[5]) Köppen an das General-Direktorium, Magdeburg, 19. Juli 1762, erinnert an diese Verfügung. Tit. XVIII, 6.

Kaum aber war die Sache wegen der sächsischen Drittel behoben, so drängte sich eine andere mit womöglich noch größerer Heftigkeit an die Behörden: der Mangel an Scheidemünze. Wir hörten eben von den dadurch erzeugten Schwierigkeiten in Magdeburg und Halberstadt[1]) im Sommer 1760; auch aus Schlesien liefen massenhaft Klagen darüber ein.[2]) Wie dort die Glogauer Kammer Mord und Totschlag befürchtete,[3]) so besorgte man in Brandenburg eine Hungersnot, weil Kaufleute und Handwerker keine Groschen, Sechser, Dreier zum Herausgeben hätten und daher die Bevölkerung darben ließen.[4]) Nur stellenweise scheint man sich mit Zeichengeld geholfen zu haben.[5])

Zwar beruhigte Köppen damit, daß die Unternehmer im Oktober zu Berlin und Magdeburg soviel sächsische Groschen prägen lassen würden, als nur immer möglich sei,[6]) und versprach Tauentzien aus den Silberresten „Böhmen" schlagen zu lassen,[7]) aber das geschah doch nicht in genügender Menge. Obgleich bis zum 14. Februar 1761 in Berlin für 160900, in Magdeburg für 136971 Rtlr. fertig wurden, forderten doch die Wechsler gegen sächsische Drittel für sächsische Groschen 7, für brandenburgische Sechser 18 % Aufgeld.[8])

---

1) S. 119, 120, und Nr. 33.

2) Vom März bis September 1760 aus Hirschberg, Glatz, Löwenberg, Glogau, Breslau, meist wiederholt. A. B. M. R. IV, 31, V.

3) 8. Januar 1761; ebenda.

4) Bericht des Magistrats, Brandenburg, 4. September 1760. Tit. XVII, 14.

5) So gab das Berliner Materialgeschäft Stenger und Müller Papiermarken zu 4 Groschen aus. Die Kammer glaubte das nicht verhindern zu dürfen. (Nr. 36.) Hierher gehören auch die in unserer Münzbeschreibung unter Nr. 1952 bis 1955 verzeichneten und abgebildeten Blechmarken der Garnison Kosel, sowie Marken mit N-K, die der Dresdener Kaufmann Nautze damals wahrscheinlich ausgab. Vergl. A. Brause, Feld-, Not- und Belagerungsmünzen, Berlin 1897, S. 27 bis 29, Neumann, Kupfermünzen I, S. 487 und Götze, Groschenkabinett III, S. 952. Auch in einigen Gegenden des Erzgebirges waren an Stelle des fast ganz verschwundenen Metallgeldes besiegelte und beschriebene Papierstreifen im Umlauf. Th. Flate, Gesch. des Kurstaates und Königreichs Sachsen, II. Bd., Gotha 1870, S. 497.

6) Sitzung des General-Direktoriums, des Kammerpräsidenten v. Groeben, des Kammerdirektors Groschopp und Köppens am 24. September 1760. Schreiben Köppens vom 1. Oktober 1760. Tit. XVII, 14.

7) Tauentzien an Schlabrendorff, 16. Nov. 1760. A. B. M. R. IV, 31, V.

8) Kammerber., Berlin, 15. Jan. 1761. Tit. XVII, 15, daher auch d. Folgende.

Köppen behauptete, die Groschen würden zur alliierten Armee weiter gebracht, denn obgleich die Magdeburger Garnison sie erhalte, geschehe dort die Löhnung mit Dritteln. Den Unternehmern könne man unmöglich zumuten, noch mehr Scheidemünze zu prägen als sie jetzt täten, sonst könnten sie den kontraktmäßigen Schlagschatz nicht abführen. Dem Mangel werde so lange nicht abgeholfen werden, als man den Wechslern das Geschäft nicht lege.[1]) Das war natürlich ein Irrtum: dem Mangel an Scheidemünze hätte nur durch eine umfangreichere Fabrikation derselben abgeholfen werden können, wie denn auch das General-Direktorium meinte, Wechseleiverbote seien der Erfahrung nach bei den vielen Unterschleifen der Juden erfolglos.[2])

Mittlerweile unterhandelte Köppen darüber mit Tauentzien. Vor Jahr und Tag war mit den Unternehmern ein Kontrakt über Prägung von Kupferdreiern geschlossen worden, der aber schlecht erfüllt war.[3]) Köppen meinte nun, das General-Direktorium sei wohl befugt, auf Innehaltung der Kontrakte zu bestehen.[4]) Wenn endlich im Juli 1761 mit der Prägung von Groschen, Sechsern und Dreiern energischer begonnen wurde, so zweifelte er doch, daß dadurch der Mangel beseitigt werden würde, denn die Armeen absorbierten davon gar zu viel.[5]) Im April hatte er an Groschen über 20000 Rtlr., am 1. Juni weitere 5000 Rtlr. durch die Unternehmer nach Stettin senden lassen. Dieselben wollten nach Schlesien posttäglich 5000 Rtlr. schicken, aber es scheint nicht dazu gekommen zu sein, denn noch im August ermahnte sie Schlabrendorff vergeblich daran, und im Dezember beschied er die Glogauer Kammer, alle Klagen hülfen nichts, es würde keine Scheidemünze geschlagen, man habe sich also mit Gutengroschen und Dreikreuzern zu helfen, so gut es gehe.[6])

Trotz ihrer geringen Scheidemünzprägung kamen die Juden mit neuen Forderungen: sie klagten, daß von den Magdeburgischen Kaufleuten in den beiden letzten Jahren kaum 20000 Rtlr. in Silber zur Münze geliefert seien, was sich nur so erkläre, daß

1) Köppen an das General-Direktorium, Magdeburg, 14. Februar 1761.

2) Reskript an Köppen, Berlin, 18. Februar 1761.

3) S. S. 50.

4) Köppen an das General-Direktorium, Magdeburg, 16. Juni 1761.

5) Ebenso, Magdeburg, 4. Juli 1761.

6) A. B. M. R. IV, 31, V.

sie es gegen geringes Geld ausführten. Entrüstet versicherte darauf die Magdeburgische Kammer, sie habe alles getan, derartiges zu verhüten; die Unternehmer möge man nur vom Einschmelzen brandenburgischer Sorten abhalten, dann würden diese nicht so selten sein. Die Juden beriefen sich aber darauf, daß der König ihnen wegen des Einschmelzens freie Hand gelassen habe, worauf endlich das General-Direktorium am 21. April 1761 verfügte, daß brandenburgische Sorten durchaus nicht einzuschmelzen seien.[1]) Damit setzte es sich aber in Widerspruch mit dem vorjährigen Befehl,[2]) daß die vor dem 1. Januar 1759 geprägten Münzen eingeschmolzen werden dürften. Aber was sollte man tun? Seitdem waren preußische Münzen ja fast gar nicht mehr geschlagen worden, also mußte man die vorhandenen, die für viele Zahlungen doch noch immer nötig waren, schützen so gut es ging.

Abgesehen nämlich davon, daß die Zölle und ein Teil des Postportos mit ihnen zu begleichen waren, so legte sie jeder Privatmann, da ihr höherer Kurs bekannt war, als Notgroschen zurück. Ferner galten die Münzen mit fremdem Gepräge nicht bei Rückzahlung von Kapitalien, und endlich sicherten sich die Kaufleute für ihre Zahlungen im Auslande das bessere Geld. So sahen sich viele Leute in die Notwendigkeit versetzt, alte Münzen anzuschaffen, die sie begreiflicherweise in erster Linie bei den Juden erhalten konnten. Denen erwuchs daraus ein neuer Vorteil: indem sie überall herumhausierten und ungebildeten Leuten die guten Sorten gegen das neue glänzende, aber schlechte Kriegsgeld abschwatzten, gerieten jene in ihre Hände. Dazu stellten sie selbst ältere bessere Sorten her und verkauften sie mit hohem Aufgeld denen, die sie nötig hatten. Köppen klagte, daß, da sie diese ohne Erlegung eines Schlagschatzes münzten,[3]) das ein sehr eigennütziger Handel sei, weil sie so das Steigen und Fallen des Agios allein leiten könnten.[4])

---

[1]) Eingabe des Ephraim und Itzig, Berlin, 27. März und 29. April 1761 Kammerber., Magdeburg, 11. April 1761.

[2]) S. S. 119.

[3]) S. S. 52 und 63.

[4]) Köppen an das General-Direktorium, Magdeburg, 4. Juli 1761. Damals sah sich auch die Breslauer Kammer veranlaßt, wegen des Eindringens vieler unbekannter Juden, die von andern Pässe entliehen hatten, dieses Entleihen zu untersagen und die Pässe nur 6 Monate gelten zu lassen. Schlabrendorff be-

Schließlich scheinen die Freigebung der sächsischen Drittel und die wenn auch nicht zureichende Scheidemünzfabrikation die ärgsten Verlegenheiten beseitigt zu haben: in der zweiten Hälfte des Jahres 1761 wurde es mit den Klagen ruhiger. Seit Anfang 1762 wurde das Bild aber wieder ein anderes, da eine bedeutende weitere Münzverschlechterung dadurch eintrat, daß Bernburgische u. a. fremde Sorten nach einem äußerst geringen Münzfuß geschlagen wurden. Allerdings befahl der König den Unternehmern bei schwerer Verantwortung, keine Sorten, die schlechter als die sächsischen Drittel wären, in Preußen auszugeben.[1]) Da aber diese als bestes habhaftes Geld selten wurden, erlaubte man auch sächsische Groschen und Sechser als Abgabengeld anzunehmen, doch sollten die Kassen damit nicht überfüllt werden.[2])

Dadurch wurde die Fabrikation der Groschen und Halbgroschen mit sächsischem Gepräge nach einem sehr geringen Münzfuß den Juden schon äußerst vorteilhaft. Sie erreichten aber noch mehr, indem sie am 2. Juli 1762 einen Kontrakt schlossen, demzufolge sie auch sächsische Doppelgroschen mit der Jahreszahl 1761 und 1762 prägen durften, die nicht nur im Verkehr, sondern auch von allen Staatskassen, außer in der Provinz Preußen, angenommen werden sollten.[3]) Dazu kam, daß diese Doppelgroschen, nach keinem bessern Münzfuß als die Groschen geprägt, den Juden noch weniger Kosten machten, weil sie weniger Kupfer als die Groschen enthielten.[4])

Wenn nun auch Knöffel sagte, sie seien so gut wie die Groschen, und das General-Direktorium, sie mögen zwar weniger,

fahl später, alle Zuwiderhandelnden zu arretieren und ihre Münzbestände zu konfiszieren, denn diesem Gewerbe der Aufwechselei guten Geldes müsse endlich ein Ziel gesetzt werden. Kammerverfügung, Breslau, 23. Juni 1761. Reskript Schlabrendorffs vom 17. August 1762. A. B. M. R. IV, 31, VI.

[1]) Köppen an das General-Direktorium, Magdeburg, 9. März 1762 mit Übersendung der Ratifikation des Münzkontraktes vom 20. Februar 1762, Breslau, 28. Februar 1762.

[2]) Reskript an die kurmärkische Kammer vom 13. April 1762.

[3]) Nr. 56 und Köppen an das Gen.-Dir., Magdeburg, 20. Juli 1762.

[4]) Nach Attesten der Berliner Münze vom 28. August 1762 waren die sächsischen Doppelgroschen zu 6 Rtlr. 17 Gr. 6 Pf. aus der 2 Lot 10 Grän feinen Mark oder nach einem 42 Rtlr. 3 Gr. $1^1/_2$ Pf.-Fuß ausgebracht.

man dürfe aber eine Münze nicht nach dem Bruttogewicht, sondern müsse sie nach ihrem Feingehalt beurteilen, und ihre unweigerliche Annahme befahl,[1]) so lag in dieser Erörterung doch ein Irrtum. Denn so richtig diese Theorie auch vielleicht erschien, in der Tat war sie mindestens ebenso falsch wie die des Volkes. Nur die im Münzwesen Aufgeklärtesten sahen damals schon ein, daß es bei der Scheidemünze nicht auf deren Feingehalt ankomme.[2]) Man mochte noch so viele Vorträge zu Gunsten der Doppelgroschen halten: die Bevölkerung sah nicht, daß sie feiner als die Groschen, wohl aber, daß sie verhältnismäßig leichter waren, und wollte sie nur zu $1^1/_2$ Gr. nehmen.

Ein Gesuch der Unternehmer, von den Kassen den dritten Teil der Einkünfte in sächsischen Dritteln, zwei Dritteile aber in sächsischen Doppelgroschen und Groschen annehmen zu lassen, damit das Publikum bei Annahme der Doppelgroschen weniger schwierig sei, wurde zwar abgeschlagen.[3]) Als aber die Berliner Kaufmannschaft angab, 200 Rtlr. in Groschen wögen etwas über 39 Mark, in Doppelgroschen nur 29 Mark 8 Lot, und letztere deshalb nicht im Nennwert gelten lassen wollte, wurde dem Polizeidirektor Kircheisen befohlen, die mit Gefängnis oder Geldstrafe zu belegen, die die Doppelgroschen unter ihrem Nennwert annähmen,[4]) doch sollten die Kassen sich damit nicht überhäufen lassen.[5])

Es sei gestattet, hier an einem Beispiele zu zeigen, in welche Verlegenheiten diese Verhältnisse führten. Der Bäcker Joh. Friedrich Stubenrauch wohnte vor dem Berliner Königstore neben dem Ordonnanzhause. Im Januar 1762 war er beständigen Gewalttätigkeiten vom Militär ausgesetzt, man bedrohte ihn mit blanker Waffe, und zwang ihn, Backwaren sich mit Doppelgroschen bezahlen zu lassen. Wenn er aber dem Bauer für das Getreide diese Münzen geben wollte, so schlug dieser sie aus und wollte gar kein Getreide

---

[1]) Ber. Knöffels, Berlin, 23. August 1762. Verordnung an die Kammern, Berlin, 24. August 1762.

[2]) S. Bd. I, S. 176.

[3]) Gesuch der Unternehmer vom 25. Aug., abgeschlagen am 31. Aug. 1762.

[4]) Reskript an Kircheisen, Berlin, 7. September 1762.

[5]) Reskript an den Kommandanten v. Zegelin, die kurmärkische Kammer und den General-Postmeister Grafen Reuß vom 7. September 1762.

mehr bringen. Stubenrauch mußte daher 50 Rtlr. Doppelgroschen in Groschen umsetzen und dafür dem Juden 8 Rtlr. geben. Endlich sah er sich gezwungen, gar nicht mehr zu backen und seinen Laden zu schließen.[1])

Daß die Kassen dieses Groschengeld nur teilweise annahmen, wollten sich wieder die Juden nicht gefallen lassen und steckten sich hinter Köppen, der gestehen mußte, daß dieses den Intentionen des Königs nicht entspreche. Eine bedingte Annahme möchte um so üblere Folgen haben, als fast keine andern Sorten mehr gemünzt würden und die Annahme der neuen Augustdor auch verweigert würde.[2])

So war man denn auf dem Wege zu einer Scheidemünzwährung. Auch diese hätte ertragen werden müssen und wäre ertragen worden, wenn der Krieg noch länger gedauert hätte.

Die enorme Produktion der sächsischen Doppelgroschen erforderte noch in den letzten Monaten des Krieges und den ersten des Friedens vielfache Verhandlungen. Die Erlaubnis, sie von den Kassen unbedingt annehmen zu lassen, entfernte zunächst die schlimmsten Verlegenheiten.[3]) Schwierigkeiten machte aber das große Kreditinstitut der kurmärkischen Landschaft,[4]) denn man könne die Landeskreditkassen nicht auf gleichen Fuß mit den Akzisekassen stellen; Doppelgroschen seien Scheidemünzen und könnten nicht zu Zinszahlungen an die Landeskreditoren benutzt werden. Noch am 17. September und 17. Oktober 1762 sei befohlen worden, das mit keinen schlechteren Sorten als sächsischen Dritteln zu tun. Das General-Direktorium erklärte aber die Verfügung nicht ändern zu können. Das Institut wird die Annahme der Doppelgroschen bei

---

[1]) Verhör mit Stubenrauch, Berlin, 21. Januar 1762. Tit. XVII, 16.

[2]) Köppen an das General-Direktorium, Magdeburg, 13. September, demgemäß Verordnung an die Behörden vom 15. September 1762. Tit. XVII, 15. Es scheint den Unternehmern auch nicht gelungen zu sein, diesen Münzen in Hamburg Annahme zu verschaffen, obgleich sie versuchten, mit den dortigen Bankiers Schimmelmann und Stenglin, von denen „das ganze dortige Wechselnegoce" abhänge, deswegen anzuknüpfen. Im.-Ber. Köppens, Magdeburg, 30. Oktober 1762. R. 96, 425 Ee.

[3]) Kammerber., Magdeburg, 25. Oktober 1762 (Nr. 60). Tit. XVII, 16, daher auch das Folgende.

[4]) Vorstellung vom 8. November 1762.

Einziehung der Ziese und Schloßgefälle wohl möglichst verweigert haben.

In der Kurmark nahmen die Getreide-, Getränke- und Schlachtkassen von Brauern, Bäckern und Branntweinbrennern Doppelgroschen als Steuer an, während Weinhändler, Kaufleute und Materialisten, wenn die Akzise über 10 Rtlr. betrug, die Hälfte in sächsischen, die andere in preußischen Dritteln bezahlen mußten.[1])

Als dann nach dem Friedensschluß die Garnisonen wieder einrückten, mußte man weitere Exzesse befürchten, und verfügte auf Antrag Kircheisens durch Avertissement vom 24. Februar 1763 wiederum die Annahme der Doppelgroschen zum Nennwert. Dieser Befehl schien aber doch der Generaldomänenkasse, dem Geheimen Finanzrat Ursinus und dem Kabinettsrat Lautensack bedenklich,[2]) da eine Kabinettsorder über unbedingte Annahme dieser Sorte nicht vorliege; während der König sich mit Verlust von der Masse schlechter Münzen befreie, würden durch diese Verordnung wieder Millionen davon ins Land gezogen. Durch die Generalpostkasse kamen die Doppelgroschen in der Tat in großen Mengen ein.[3]) Endlich einigten sich in einer Sitzung vom 10. März 1763 die Minister v. Borcke, v. Wedel, der Kabinettsrat Lautensack und die Geheimen Finanzräte dahin, daß es zwar bei der Verordnung vom 24. Februar bleibe, die Kassen aber mündlich zu bescheiden seien, sich nicht mit Groschen und Doppelgroschen überhäufen zu lassen.

Wir kommen auf die Einziehung der Kriegsmünzen des Näheren zurück und fügen hier nur noch zu, was gegen das Eindringen der der sächsischen Sorten weiter verfügt wurde. Denn da fast der ganze Osten Deutschlands damit angefüllt war, so suchte natürlich jeder sie dahin abzuschieben, wo sie am meisten galten. Es konnte

[1]) Genehmigung des General-Direktoriums vom 15. Dezember 1762.

[2]) Vorstellung v. Ursinus und Lautensack vom 3. März 1762. Bericht der General-Domänenkasse, Berlin, 21. März 1763.

[3]) Die General-Domänenkasse weigerte sich endlich, der Post die Doppelgroschen abzunehmen. Daher wollte der General-Postmeister auch den Postkassen deren Annahme nicht befehlen. Eingabe Reuß' vom 25. März 1763. Die General-Domänenkasse hatte von der General-Postkasse vom 24. Dezember 1762 bis 22. Februar 1763 30658 Rtlr. in sächsischen Doppelgroschen angenommen, am 21. März bot letztere ihr wieder 50000 Rtlr. in 2- und 1-Groschen an.

die Einfuhr daher nicht scharf genug verboten werden. Am 5. April 1763 erließ man an die Kammern eine Verordnung, daß das Einschleppen der sächsischen Drittel, 2- und 1-Groschenstücke bei Konfiskation und arbiträrer Strafe verboten sei, den anzeigenden Polizei- und Akzisebeamten fiele $1/_6$ der konfiszierten Summe zu. Stellenweise kam das schon zu spät: in Minden war alles mit sächsischen Doppelgroschen und Groschen überschwemmt.[1])

Die Unternehmer hielten sich aber durch diese Verfügung für benachteiligt, denn sie verlören so eine Menge Pagament, das sie bei der weiteren Ausmünzung gut brauchen könnten. Jedoch wollte sich Ursinus darauf, daß die Einfuhr dieser Sorten den Juden so schlechthin erlaubt würde, nicht einlassen. Für eine Änderung des Avertissements wäre er überhaupt nicht, vielmehr wäre den Juden nur insofern entgegenzukommen, daß die von ihnen zur Münze zu liefernden sächsischen Sorten nach Menge und Güte spezifiziert und dann der Münze geschickt würden, daß Knöffel ferner auf Pflicht und Gewissen dafür stehen müsse, daß nichts davon ins Publikum käme; demgemäß wurde verfügt.[2]) Noch mehr natürlich sträubten sich die Juden gegen ein damals erlassenes allgemeines Einfuhrverbot und bewirkten, daß an sie adressierte Münzen und Metalle ihnen uneröffnet ausgeliefert würden.[3])

Im übrigen war man sehr auf der Hut. Als Magdeburger Kaufleute an Berliner 23900 Rtlr. in sächsischem Gelde schickten, mußte man das zwar zulassen, weil der Verkehr damit im Lande ja nicht verboten war, vermutete aber, daß auf die Einschleppung nicht gut aufgepaßt werde, und schärfte daher die Verfügung am 30. April 1763 der Magdeburger Kammer von neuem ein.

Es wäre vielleicht angezeigt, zu erörtern, wie die Kriegsmünzen überhaupt in den nacheinanderfolgenden Jahren Handel und Wandel beeinflußten; wir würden dann sehen, wie die Wirkung der monetären Änderungen im ganzen war. Aber es würde durch eine

1) Kammerber., Minden, 22. und 31. März 1763.

2) Gutachten Ursinus', Berlin, 19. April 1763, und Verordnung an die kurmärkische Kammer, an Ephraim und Itzig, den Grafen Reuß und Knöffel. Tit. XVII, 16.

3) Verfügung vom 26. April 1763.

derartige chronologische Darstellung die Wirkung der einzelnen Münzsorten nicht klar genug hervortreten, wir müßten 6-, 7 mal von einer zur andern springen und würden so, was die Münzen betrifft, deren Geschichte der vornehmste Gegenstand unserer Arbeit ist, ein zerrissenes und verwirrendes Bild bringen. Ich habe mich deshalb dafür entschieden, die einzelnen Nominale nach 3 Hauptklassen zu sondern, zumal da ihr Wirkungskreis entweder in geographischer oder in sozialer Beziehung ein meist verschiedener war. Die große Gruppe der preußisch-sächsischen Silbersorten, der eigentlichen Ephraimiten und ihrer Teilmünzen, haben wir in ihren Wandlungen und Wirkungen kennen gelernt; wir haben nun noch die beiden andern Gruppen der mecklenburgischen, holsteinischen und schwedisch-pommerschen Silbermünzen sowie der neuen Augustdor näher zu betrachten.

Die mecklenburgischen und Holstein-Plönschen Kriegsmünzen waren ohne Ausnahme Nachmünzen; wie wir erzählten, münzte Mecklenburg-Schwerin 8- und 4-Groschenstücke mit der Jahreszahl 1754 selbst, also die eigenen Münzen des vorigen Fürsten, nach; dann Preußen, besonders in Aurich. Die mit Anhalt-Zerbster Stempel geschlagenen Sorten lernten wir als Produkte der Münze zu Rethwisch bei Plön kennen. Die schwedischen 8- und 4-Groschenstücke von 1759 und 1760 waren keine Nachmünzen, wurden dafür aber in Stralsund in um so größerer Menge und nicht besser hergestellt. Alle drei Sorten liefen in den ihren Ursprungsstätten nächstgelegenen Ländern um, d. h. an der Ost- und Nordsee von Hinterpommern bis Ostfriesland. Weiter nach Süden scheinen sie in größeren Mengen nicht gedrungen zu sein; in den Marken klagte man zwar hin und wieder über sie, doch verschwinden solche Beschwerden ganz gegen die wegen der sächsischen und bernburgischen Münzen. Nur in Schlesien und Kursachsen scheinen schwedische Agenten eine beträchtliche Menge der Stralsunder Münzen abgesetzt zu haben.

Ende 1761 gestand ein Agent der Ephraim, Moses Esaias zu Glogau, von diesen 20000 Rtlr. in schwedischen Sorten erhalten zu haben, er sollte damit bessere Münzen zur Lieferung an die Prägestätten einwechseln.[1]) Als diese Sorten zuerst aufgetaucht waren, Anfang 1761, hatte der Breslauer Münzdirektor gefunden,

[1]) Kammerber., Breslau, 31. Dezember 1761. A. B. M. R. IV, 33 a, II.

daß sie meist etwas reichhaltiger als die sächsischen Drittel und Sechstel waren. Er hielt ein Vorgehen gegen diese Sorten nicht für ratsam, denn es sei nur wünschenswert, daß alle deutschen Stände dem preußischen Beispiele folgten, dann würde bei künftiger Münzverbesserung leichter ein allgemeiner Münzfuß zustande kommen. Die ersten Vorteile habe Preußen ja hinweg.[1]) Dennoch wurden Ende des Jahres auch die schwedisch-pommerschen Sorten zusammen mit den mecklenburgischen und Plön-Zerbster verboten.[2])

Was über die durch die mecklenburgischen Drittel in Ostfriesland hervorgerufenen Unruhen aus Wiarda bekannt ist, erwähnten wir.[3])

Demnach bleiben uns nur noch die Verhältnisse in Pommern, wo jene Sorten in großen Mengen umliefen, zu erzählen. Die Verbote aus Berlin blieben ohne Erfolg, denn es war dort wie anderswo dasselbe Leid: die Stettiner Feldkriegskasse bezahlte das Getreide nur mit diesen Sorten, was besonders auch daher kam, daß das Feldkriegskommissariat aus Mecklenburg große Kontributionen zu erheben hatte und diese meist in jenen geringen Schwerinschen 8- und 4-Groschenstücken erhielt.[4]) Übrigens prägte auch Mecklenburg-Strelitz schlechte 4-Groschenstücke mit den Jahreszahlen 1751 bis 1759.

Die Juden hatten wegen ihrer mecklenburgischen Nachmünzungen in Aurich, wo es ihren Agenten damals recht übel erging, natürlich ein schlechtes Gewissen und erboten sich, im Falle des Verrufs dieser Sorten die Bestände des Feldkriegskommissariats daran umzutauschen; wir erinnern uns, daß damals, im Frühjahr 1761, die Schweriner Münze von Preußen aufgehoben wurde.[5]) Wenn auch von Mecklenburg im geheimen weiter gemünzt wurde, so kann man doch wohl behaupten, daß seitdem lange nicht soviel schlechtes mecklenburgisches Kriegsgeld wie bis dahin hergestellt worden ist, denn in Aurich ging seit der Revolte die Arbeit auch nicht mehr an, und in den andern Münzstätten der preußischen Verwaltung wurden andere Sorten, besonders sächsische, bernburgische und polnische hergestellt.

[1]) Bericht Kröndes, Breslau, 10. Januar 1761. Ebenda.

[2]) Erlaß an die Breslauer Kammer, Breslau, 24. Dezember 1761. Ebenda.

[3]) S. S. 90.

[4]) Kammerber., Stettin, 1. Juni 1761. Tit. XLVI, 1. Daher auch d. Folgende.

[5]) S. S. 88.

Das hinderte aber nicht, daß die schon vorhandene ungeheure Menge der mecklenburgischen und schwedischen Münzen die Kassen weiter überflutete; mit den schlechten Plönschen Münzen war man weniger geplagt; die Stettiner Kammer verrief sie im November 1761. Als aber das Stettiner Gouvernement die Verpflegungsgelder in sächsischen Dritteln erbat, hatte die Kammer keine, und Köppen assignierte weiter in mecklenburgischen und schwedischen Sorten. Die Kammer ließ in ihrer Bedrängnis endlich durch den Stettiner Magistrat die Annahme dieser Münzen anbefehlen, das rügte aber der Generalfiskal Uhden als einer Order vom 6. Januar 1762 widersprechend.[1])

Laut Kontrakt vom 20. Februar 1762 begann man von Stettin her sogleich mit der Sendung der Kontributionsgelder zum Umtausch durch die Unternehmer nach Berlin; es war eine Summe von 325500 Rtlr. Köppen hatte geraten, die Fässer mit diesen Kontributionsgeldern den Juden nicht unbesehen auszuliefern, sondern zuvor die besseren Sorten, wie sächsische Drittel, auszusuchen, weil die Unternehmer sonst zu großen Vorteil hätten, indem sie so diese Sorten, die sie zur Ablieferung des Schlagschatzes nötig hatten, ganz kostenlos erhielten. Er klagte damals, daß die Stettiner Kammer ihn heute um Scheidemünze ersuche und am andern Tage beim General-Direktorium verklage, daß er keine schicke; 350000 Rtlr. in sächsischen Groschen gingen damals nach Stettin.[2])

Wegen der Umwechselung machten die Juden nach ihrer Art Schwierigkeiten, erklärten aber endlich am 8. März, sie würden schon nach und nach alles umwechseln, d. h. außer jenen Kontributionsgeldern noch 30000 Rtlr. und die Münzen der gefangenen österreichischen Offiziere. Diese Einwechselung sollte zwar auch mit Augustdor, hauptsächlich aber sächsischen Dritteln vor sich gehen. Die Unternehmer schickten aber nur sehr wenige sächsische Drittel und sonst Augustdor und sächsische Groschen. Anklagen und Entschuldigungen gab es deshalb die Menge. Die Kammer klagte, nur noch schwedische und mecklenburgische Drittel liefen um, die sächsischen flössen in die königlichen Kassen, die Juden wechselten die mecklenburgischen und schwedischen Drittel unter 12 % Verlust für den Inhaber mit

[1]) Meldung Uhdens, Berlin, 25. Januar 1762. S. S. 125.

[2]) Bericht Köppens vom 29. Januar 1762.

sächsischen Groschen ein, obgleich diese noch schlechter sein sollten; die Vormünder müßten das Kapital der Unmündigen angreifen, denn bei Bezahlung von größeren Summen mit Groschen nähmen die Kaufleute um 6 % höhere Preise als bei solcher mit sächsischen Dritteln.[1]) Wenn dann die Juden, die man zur Einwechselung aller reduzierter Sorten zu bewegen suchte, das mit neuen Augustdor tun wollten, so meinte die Kammer, nicht diese, sondern nur sächsische Drittel könnten helfen. Denn man müßte sich sonst doch wieder an die Juden wegen Umwechselung der Augustdor wenden, da diese kein Kaufmann auswärts anbringen und deshalb auch kein Bürger der Garnison gegen Drittel oder Groschen abnehmen könne. Also sächsische Drittel und Groschen möchten sie schicken.[2])

Das half aber nichts, die Unternehmer hatten sich dazu gar nicht verpflichtet, und Köppen gestand zu, daß die Umtauschung der verrufenen Sorten nach dem Kontrakt vom 20. Februar 1762 nur mit neuen Augustdor und sächsischen Groschen zu geschehen brauche. Zwar schickten die Juden in April 1762 10000 Rtlr. in sächsischen Dritteln nach Stettin, wollten aber mehr nicht tun, da der König den ganzen Schlagschatz in diesen Sorten verlangte und sie sonst zu viel Schaden hätten.[3])

Trotz häufigem Hin- und Herschreiben blieb es dabei: bis Mitte August 1762 wurden für 1055282 Rtlr. 17 Gr. in Zerbst-Plönschen, mecklenburgischen und Stralsunder Münzen, meist mit neuen Augustdor, etwas auch mit sächsischen Dritteln und Groschen umgewechselt.[4]) Vielleicht möchte man diese Summe für zu unerheblich halten, als daß durch deren Einwechselung ein Einfluß auf die pommerschen Münzverhältnisse hätte ausgeübt werden können. In der Höhe der Summe lag aber nicht das Wesentliche des Vorganges. Es kam vielmehr darauf an, die Kassen in den Stand zu setzen, keine jener Sorten weder einnehmen noch ausgeben zu brauchen. Alle Verbote blieben, wie wir genugsam gesehen haben, solange erfolglos, als die Lieferungen von den Staatskassen selbst mit den verbotenen Sorten bezahlt wurden. Indem man diesen nun ihre

---

[1]) Nr. 53.

[2]) Kammerber., Stettin, 23. April 1762.

[3]) Erklärung der Unternehmer, Berlin, 28. April 1762.

[4]) Die einzelnen Posten s. oben S. 68, Note 2.

Bestände an diesen Münzen abnahm, machte man es ihnen möglich, mit anderen Gelde zu zahlen, und konnte demgemäß auch von der Bevölkerung die Steuerzahlung mit erlaubten Sorten verlangen.

Wir fügen hier noch einige besondere Fälle aus dem pommerschen Münzwesen jener Zeit hinzu.[1]) Der Kaufmann Saune jun. in Stettin hatte für eine Fouragelieferung von dem General v. Belling 25000 Rtlr. in mecklenburgischen und schwedischen Sorten erhalten und konnte nach dem Verbot derselben 19000 Rtlr. davon nicht los werden; man verwies ihn zuerst an v. Belling und die Unternehmer; da er bei diesen aber nichts erreichte, regelte der Oberkommissar Stein die Sache wahrscheinlich so, daß er dem Manne bessere Sorten verschaffte. Man sieht an diesem Beispiele, wie gut jene Einwechselung in Verbindung mit dem Verbot gewirkt hatte.

Zu bemerken ist ferner, daß wahrscheinlich durch die Russen, die Hinterpommern mit Köslin besetzt hatten, sächsische Tympfe auch nach Lauenburg kamen; sie wurden als nicht kassenmäßiges Geld in Stettin nicht angenommen,[2]) wodurch man ihren Umlauf auf Lauenburg lokalisierte.

Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß man sich den gar zu starken Wucher der Juden doch nicht gefallen ließ. Es war schon schlimm genug, daß besonders in Hinterpommern die Juden alles gute Geld aufwechselten; ein Verbot des russischen Generalleutnant Wolkonskoi dagegen[3]) hatte kaum viel Erfolg. Als aber ein Stettiner, Hirsch Simon, die schwedischen und mecklenburgischen Sorten gegen 12 % Aufgeld mit sächsischen Groschen einwechseln wollte, wurde er wegen dieses beabsichtigten Wuchers bestraft.[4])

Im ganzen waren die Verlegenheiten, die wir als Wirkungen der sächsischen Drittel kennen gelernt haben, auch nach der Prägung der neuen Augustdor zu bemerken. Diese Münze, von der 1761 und 1762 mindestens 3 Millionen Stück hergestellt worden sind,[5]) war dem Goldgehalt nach kaum $^1/_2$ bis $^1/_4$ soviel wert als die guten

---

1) Tit. XLVI, 2.

2) Reskript an die Pommersche Kammer, Berlin, 27. Mai 1762.

3) Köslin, 13./24. März 1762.

4) Reskript an die Pommersche Kammer, Berlin, 14. Oktober 1762. S. oben S. 132, 133.

5) S. S. 57.

früheren preußischen oder fremden Pistolen, also höchstens $2^1/_2$ Rtlr. Da aber der Staat dadurch auf ihre Geltung wirkte, daß er sie den guten gleichgestellt haben wollte, so kam allmählich ein mittlerer Kurs von 4 bis 3 Rtlr. zustande. (S. S. 136.)

Der König begründete die Ausgabe der neuen Augustdor vor allem damit, daß er die Armeelieferanten mit ihnen bezahlen müßte. Wir erinnern nochmals daran, daß diese es im Kriege oft in ihrer Hand haben, die Preise zu erhöhen. (S. S. 74.) Nun hattten sie auch damals unter dem Vorwande des schlechten Kriegsgeldes die Preise verdoppelt und noch höher gesetzt. Darum wollte ihnen Friedrich die Lieferungen mit neuen Augustdor bezahlen, und zwar im Nennwert zu 5 Rtlr., während er damit einverstanden war, daß die Kassen der Heimat sie nicht annahmen; auf die Weise glaubte er seinen Schaden wieder einbringen zu können.[1])

Ob das gelang, werden wir am besten sehen, wenn wir auf die Wirkung, welche die Zurückweisung durch die Kassen ausübte, näher eingehen. Ende Juni 1761 kam die erste Anfrage nach Berlin, indem die neumärkische Kammer sich erkundigte, ob die Augustdor bei den Zöllen wie die sächsischen Drittel mit 10 % negativem Agio zu nehmen sei, worauf ihr der Bescheid wurde, daß überhaupt keine Staatskasse sie nehmen dürfe.[2])

Als dann aber in der zweiten Hälfte des Jahres 1761 die schlechteren neuen Augustdor geprägt wurden, gewann die Sache doch ein anderes Ansehen. Am 2. Februar 1762 stellte der Kriegsminister v. Wedel vor, daß das Berliner Lagerhaus, die große staatliche Tuchfabrik, von der General-Kriegskasse über 90000 Rtlr. zu erheben habe, die nur in neuen Augustdor gezahlt würden, wobei viel verloren würde. Um dieses zu vermeiden, möchte man die aus königlichen Kassen kommenden Augustdor von diesen auch wieder für voll annehmen lassen.

Da aber Köppen mitteilte, daß davon bald Millionen umlaufen würden, so war guter Rat teuer, ja fast unmöglich. Der Kriegszahlmeister meinte, wenn diese Sorten bei den Kassen nicht gelten sollten, würde der König die Untertanen auch wohl nicht zu

---

1) Nr. 58.

2) Anfrage Küstrin, 29. Juni, Reskript darauf, Berlin, 16. Juni 1761. Tit. XVI, 29. Daher auch das Folgende.

ihrer Annahme verpflichten.[1]) Für eine Anfrage beim Könige aber war wieder v. Wedel nicht, indem er auf die unwillige Meinungsäußerung wegen Annahmeverbots der sächsischen Drittel hinwies.[2])

Nun kamen, da nichts für oder wider geschah, die Bevölkerung aber die größte Abneigung gegen diese Münze faßte, weil die Staatskassen sie wohl ausgaben, aber nicht annahmen, natürlich wieder dieselben Klagen, wie einst wegen der sächsischen Drittel. Besonders gefährlich erschien es, daß die Fuhrleute den Dienst versagten und die Bedürfnisse nicht zur Armee fahren wollten, weil sie für die Augustdor in den Krügen kein Futter bekämen. Man sah sich also genötigt, auf den Straßen nach Schlesien die Annahme zu befehlen.[3])

Schließlich nahm wenigstens die General-Kriegskasse die Augustdor an, da diese sie leichter ausgeben konnte, doch nach wie vor wies die General-Domänenkasse sie zurück. Das wurde besonders im Magdeburgischen, wo sehr viele Getreidelieferungen stattfanden, drückend empfunden, indem die Pächter ihr Getreide von der Kriegskasse mit Augustdor bezahlt erhielten, diese aber nicht als Pachtgeld an die Domänenkasse abführen konnten.[4]) Auf diese und andere Vorstellungen vermochte das General-Direktorium nur zu antworten, daß es deswegen nichts verfügen könne, weil der König seine Willensmeinung für diesen Fall nicht mitgeteilt habe.[5])

Die Vorstellungen wurden dringender, sowohl von seiten v. Wedels wie der Kammern, besonders der pommerschen. Sehr zu leiden hatten auch die Kriegsgefangenen, die ihre „Löhnung" nur in neuen Augustdor bekamen und diese, wenn überhaupt, so doch nur zu $4^1/_2$ Rtlr. bei den Bürgern anbringen konnten; Ende Juli 1762 stand der Kurs nur noch auf 3 Rtlr. 16, höchstens 4 Rtlr. Da wurde es auch Köppen bange, er zweifelte wieder, ob das Annahmeverbot an die Kassen ganz dem Willen des Königs entspreche, vielleicht könnte man doch den dritten Teil der einlaufenden Beträge in neuen Augustdor annehmen. Es gäbe gar kein ander Geld, nur

[1]) Gutachten Köppens, Magdeburg, 4. Februar 1762.

[2]) Wedel an die Magdeburger Kammer, 14. Februar 1762. S. auch oben S. 121.

[3]) Klagen des Oberst v. Stechow und Oberst L. v. Wartenberg, März 1762. Verfügung an die kurmärkische Kammer vom 31. März 1762.

[4]) Kammerber., Magdeburg, 31. Mai 1762.

[5]) Reskript an die Magdeburger Kammer vom 1. Juni 1762.

Millionen von Augustdor. „Fürchterliche Auftritte" seien zu besorgen, wenn es so weiter gehe.[1])

Als dann das General-Direktorium es Köppen überließ, beim Könige anzufragen, erhielt dieser die von uns schon erwähnte Kabinettsorder aus Dittmannsdorf,[2]) in der Friedrich zugab, daß das General-Direktorium keine Verhaltungsmaßregeln habe, er aber die Augustdor weiter zu 5 Rtlr. auszugeben genötigt sei, bis die Zeiten erlaubten, „alles wieder in vorigen Train zu setzen".

Eine strikte Verwaltungsmaßregel gab der König damit also nicht und konnte es auch gar nicht; er sagte, er müsse die Augustdor zu 5 Rtlr. ausgeben, man helfe sich in der Heimat so gut man könne. Nur daß sie von den Kassen nicht im Nennwert anzunehmen seien, glaubte man herauslesen zu können. Als das General-Direktorium sie nun aber auf 4 Rtlr. heruntersetzen wollte, war Friedrich damit doch nicht zufrieden: es sei das zu voreilig, man werde dadurch die hohen Preise nicht herunterbringen, man möge Gott danken, daß bei diesen schweren Kriegszeiten noch Geld existiere, so rund sei.[3]) Daran können wir ja auch gar nicht zweifeln, daß der neue Augustdor nach seiner offiziellen Herabsetzung im Verkehr sofort weiter gefallen wäre.

Bei alledem war ein Glück, daß die Prägung dieser Münze verhälnismäßig spät begonnen hatte und die dadurch heraufbeschworenen Verlegenheiten nicht viel länger als ein Jahr dauerten.

Gegen die von den Lieferanten geforderten hohen Preise ging der König zugleich in anderer Weise vor. Er meinte, daß, wenn er bei Bezahlung mehr ausgebe, er auch mehr einnehmen müsse, d. h. es sollte bei den Abgaben mehr gefordert werden, wenn dazu schlechtes Geld benutzt werde.[4]) Hielt Friedrich eine solche Maßnahme für „ganz billig", so sind wir heute nicht derselben Ansicht,

---

[1]) Nr. 57.

[2]) Nr. 58.

[3]) K.-O. an das General-Direktorium, Bögendorf, 28. September 1762; Im.-Ber. Köppens vom 18. September 1762. R. 96, 425 Ee. — Die Breslauer Kammer verfügte am 27. September 1762, daß die Steuerkassen nur $^2/_6$ der zu erhebenden Quoten in Augustdor, $^3/_6$ in sächsischen Dritteln und $^1/_6$ in guten und Silbergroschen, Tympfe und Szostake aber gar nicht annehmen dürften. A. B. P. A. VI, 81e.

[4]) K.-O. an das General-Dir., Leipzig, 13. März 1761. Tit. XVII, 25.

denn die Schlußfolgerung hätte die sein müssen, die Münzverschlechterung als eine Hauptursache der hohen Preise zu beseitigen, in zweiter Linie erst waren die Steuern bei Bezahlung mit schlechtem Gelde zu erhöhen. So wäre es billig gewesen. Diese Billigkeit auszuüben, gestattete aber der Krieg nicht, die Münzverschlechterung konnte nicht unterlassen werden.

Keineswegs aber war es die Meinung des Königs, daß durch die anbefohlene Maßregel die Bauern und Unvermögenden geschädigt werden sollten, entschieden sprach er sich dagegen aus. Nur bei den verschiedenen Zöllen sollte sie besonders auf die aus- und eingehenden Waren, wie Holz und Salz sich erstrecken.[1]) Daran, daß die Armen gerade dieser Dinge doch auch bedurften und durch den erhöhten Zoll indirekt geschädigt wurden, dachte Friedrich wohl kaum. Das General-Direktorium stellte fest, daß unter guten Münzen alle vor Herstellung der sächsischen Drittel geprägten zu verstehen seien und setzte ein mittleres positives Agio von 10 % auf diese gegen die späteren. Um so viel wurden also die Zölle bei Bezahlung mit schlechtem Gelde nominell erhöht.[2])

Die frühere Bestimmung, laut Kabinettsorder vom 28. August 1760, daß die verschiedenen Zölle nur mit brandenburgischem Gelde zu bezahlen seien,[3]) kam damit in Wegfall. Ferner wurde erlaubt, daß die Beträge unter 8 Groschen mit sächsischen Groschen entrichtet werden dürften.[4])

---

[1]) K.-O. an das General-Direktorium, Meißen, 28. März 1761.

[2]) Protokoll einer Sitzung des General-Direktoriums vom 19. März 1761. Tit. XVII, 25.

[3]) S. S. 121.

[4]) Reskript an die Pommersche Kammer vom 19. Nov. 1761, ebenda.

Drittes Kapitel.

Die Geldverhältnisse im Westen und die Abwehr der preußischen Kriegsmünzen in den benachbarten Gebieten Norddeutschlands.

Waren die Lande westlich der Weser schon in Friedenszeiten zum Teil auf fremdes Geld angewiesen, so war das im Kriege noch mehr der Fall. Denn wo der Feind herrschte, wie westlich des Rheines in Cleve und Geldern, waren die Kriegsmünzen natürlich dauernd verboten, während man sich in den preußischen Gebieten zwischen Rhein und Weser mit dem Gelde behelfen mußte, was man bekam, d. h. was von den Armeen oder den Münzlieferanten oder vom Auslande, besonders von Holland und Frankreich her zu haben war.

In Minden und Ravensberg lagen die Verhältnisse insofern am ähnlichsten den im mittleren Landkomplex herrschenden, als man großen Mangel an ediktmäßigem Gelde für Übersendung der Einkünfte nach Berlin hatte. War das hier schon immer im Frieden der Fall, so noch mehr im Kriege. Im April 1758 liefen in Berlin aus Minden 3000 Rtlr. ein, worunter 1400 in geringhaltigen Fuldaschen, Neuwiedschen, Mecklenburgischen, Ansbachschen und andern Dritteln waren. Die Kammer wußte sich nicht zu helfen, da der Feind sie einschleppe und das gute Geld ausführe. Aus Berlin bedeutete man sie zwar, sie möchte die schlechten Münzen zur Löhnung der alliierten Armee verwenden,[1]) das wird aber auch seine Schwierigkeiten gehabt haben.

---

[1]) Reskript an die Mindensche Kammer, Berlin, 25. April; Kammerber., Minden, 2. Mai, Reskript darauf, Berlin, 16. Mai 1758. Tit. XLIII, 13. Daher auch das Folgende.

Nirgends wohl aber war der Mangel an Scheidemünze, über den wir schon im allgemeinen gesprochen haben, größer als hier: im März 1760 war sie fast völlig verschwunden, d. h. von den Armeen absorbiert.[1]) Die Kammer gab damals eine Darstellung der übeln monetären Lage ihres Departements, das von Preußen abgeschnitten von Hessen, Lippe, Paderborn, Rittberg, Rheda, Münster, Osnabrück, Bentheim und Hannover umringt sei; von diesen Hoheiten münze nur Hannover gut, es habe sich aber, trotz schärffster Edikte, des schlechten Geldes nicht erwehren können und sich genötigt gesehen, dasselbe, wenn auch in devalviertem Wert, umlaufen zu lassen. Wollte man nun die Nachbarn zwingen, nur mit gutem Gelde zu zahlen, so würde kein Mensch mehr in Minden etwas einkaufen können. Für Leinwand und Garn, die Hauptindustrieerzeugnisse des Landes, käme auch kein gutes Geld ein, denn seit sie zum Vorteil Schlesiens nicht mehr über die Weser gelassen würden, gingen sie nach Frankfurt a. M., woselbst die Wechsel mit schlechtem Gelde bezahlt würden. Berg, Holland, England, Spanien, Portugal nähmen zwar Garn und grobe Leinwand und bezahlten sie mit holländischen Wechseln, die aber in Bremen trassiert, dort fast nur mit nicht ediktmäßigen Sorten vergütet würden. Hannover nehme wenig, Osnabrück das meiste Korn, wofür es aber nur schlechtes Geld gebe.

Die beste Hilfe wäre also: die Regierung müßte die schlechten Sorten bei den Münzstätten umwechseln, was freilich viel kosten würde. Deshalb rieten sie, diese Sorten wie die „delikaten Hannoveraner" bis zum Frieden nach einem Tarif von den Generalkassen nehmen zu lassen. Besonders handelte es sich dabei um sächsische Drittel.[2])

Auf diese Klagen hatte das General-Direktorium nur den wenig sachgemäßen Entscheid: die Kammer möchte erst die Sorten-

---

[1]) Kammerber., Minden, 15. März 1760.

[2]) Kammerber., Minden, 26. März 1760. Der Hannoversche Tarif setzte die Schildlouisdor auf 5 Rtlr. 24 Gr., die andern Pistolen von Frankreich und die von Schwerin, Preußen, Braunschweig, Hamburg auf 4 Rtlr. 24 Gr. (Mittelfriedrichsdor und Augustdor waren verboten), die holländischen Dukaten auf 2 Rtlr. 24 Gr., dänische XII-Markstücke auf 2 Rtlr. 4 Gr. 4 Pf., Drittel von Braunschweig mit Pferd auf 9 Gr., mit C von 1759 auf 6 Gr., preußische bis 1759 und mecklenburgische auf 7 Gr., sächsische von 1753 und bernburgische auf 6 Gr., braunschweigische Sechstel mit Pferd auf 4 Gr. 4 Pf., mit C von 1759 auf 3 Gr., preußische und mecklenburgische bis 1759 auf 3 Gr. 4 Pf. Tit. XLIII, 13.

zettel der eingelaufenen Bestände einschicken und melden, warum sie die verbotenen Gelder nicht an die Truppen ausgegeben hätte.[1]) Die Zusendung des Protokolls vom 6. Mai 1760[2]) konnte, wie wir sahen, auch nur teilweise helfen.

Dem Mangel an Scheidemünze abzuhelfen, geschah wenig. Zuerst hatte man von Minden her um 4000 Rtlr. in 6- und 8-Pfennigstücken und ebensoviel in 2- und 4-Groschenstücken gebeten. Köppen aber wollte sie nur Zug um Zug schicken, denn Kredit könne er der stark rückständigen Mindenschen Obersteuerkasse nicht geben, übrigens habe er nur 6-Pfennigstücke.[3]) Auf seine weitere Frage, wer das Risiko für den Transport tragen werde, antwortete die Kammer ausweichend; die Post wollte es nicht übernehmen; bezahlen könne man die Scheidemünze auch nur mit den kursierenden Sorten.[4])

Da die Unternehmer aber die Prägung der Scheidemünzen fortwährend verschoben, so wandten sich Ende des Jahres 1760 die Mindenschen Stände direkt an den König, der darauf Köppen befahl, mit den Juden über Anfertigung solcher für Minden und Ostfriesland zu akkordieren.[5]) Wir haben gesehen, wie es darauf zu der enormen Ausprägung sächsischer 1- und 2-Groschenstücke kam, und welche Verlegenheiten dann durch diese Sorten entstanden sind.[6])

Mittlerweile waren die Klagen über den Mangel an Steuergeld nicht verstummt. Es kam hier sogar zu einer Exekution gegen die Bielefelder Garnhändler, weil sie ihre Abgaben nicht mit brandenburgischen Münzen abführten, doch wurde die Maßregel in der Erkenntnis der Notlage vom General-Direktorium aufgehoben.[7]) Endlich hat auch hier die Erlaubnis der sächsischen Drittel[8]) als Steuergeld die Verlegenheit zum großen Teile beseitigt.

---

1) Reskript, Berlin, 29. April 1760.

2) S. oben S. 118.

3) Kammerber., Minden, 15. März 1760; Anfrage Köppens v. 20. März 1760.

4) Kammerber., Minden, 30. März 1760.

5) Mitteilung Köppens vom 3. Januar 1761.

6) S. oben S. 125—127.

7) Andere Klagen wie die der Landstände vom 11. und 16. August, des Kommerzkollegs und der Bürgerschaft von Herford vom 14. September 1760 bringen keine neuen Momente.

8) S. oben S. 121.

Diese Erlaubnis erstreckte sich aber, wie wir wissen, nicht auf die Zölle. Nun waren die Mindenschen Zoll- und Lizentkassen nichts anderes als Akzisekassen, daher denn für sie die Annahme der sächsischen Drittel eigentlich erlaubt war. Die Kammer war aber dagegen, denn die Kaufleute könnten ganz gut preußische Silbermünze zahlen; halte man nicht darauf, so gehe sie zum Lande hinaus. Dabei blieb es denn.[1]) Ebenso wurde die Versteuerung der im Auslande fabrizierten Waren in preußischem Gelde verlangt und auch davon auf Vorstellungen der Bielefelder Kaufleute nicht abgegangen.[2]) Das bedeutete natürlich nichts anderes als eine Erhöhung des Zolls auf fremde Waren um die Höhe des Agios der preußischen Sorten.

Über die Grafschaft Mark liegen nur wenige Nachrichten vor. Ich habe an anderer Stelle gezeigt,[3]) wie man in Westfalen von alters her an kupferne Scheidemünze gewöhnt war, wie selbst einige preußische Städte bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts solche schlugen, wie man während der Scheidemünznot des Jahres 1760 darauf zurückkam und die Clevischen Behörden mit Erlaubnis der österreichischen Administration kupferne $^1/_4$-Stüber, sogenannte Füchse, schlagen lassen wollten, wovon die Grafschaft Mark eine Partie erhalten sollte, wie das General-Direktorium diesen Vorschlag aber abwies, weil die Münzsachen ganz in den Händen der Pächter lägen. Das Aufgeld westfälischer Füchse betrug schon im Juni 1760 3 Stüber auf einen Taler, weshalb die Märkische Kammerdeputation bat, 2000 Rtlr. in $^1/_4$-Stüberstücken in Magdeburg münzen zu lassen,[4]) woraus aber auch nichts wurde.

Aber noch drückender war der Mangel an gutem Kurant. Wenn man sich bei der Generalität über die Lieferungsbezahlungen mit schlechtem Gelde beschwerte, so hieß es, von Leipzig kämen ganze Wagenzüge mit polnischen und bernburgischen Sorten zur Armee. In der Überschwemmung damit erblickten die Behörden

---

[1]) Kammerber., Minden, 18. November, Reskript darauf, Berlin, 1. Dezember 1760. Tit. XLIII, 13.

[2]) Resolution des General-Direktoriums für die Bielefelder Kaufleute, Berlin, 12. Mai 1762.

[3]) Die letzte städtische Münzprägung in Preußen; Zeitschr. f. Numismat., B. 23, S. 211 ff.

[4]) Ber. der Kammerdeputation, Hamm, 4. Juni 1760. Tit. XLIII, 14.

eine der härtesten Kontributionen des Landes; da der holländische Wechsel auf 200% statt sonst auf 140% stand, schlugen die Kaufleute ihren Verlust auf die Warenpreise. Dazu wollten die Franzosen nur Louisneufs und Dukatons nehmen, die aber durch Einschmelzung sehr selten geworden waren.[1])

Im Frühjahr 1760 kam ein neues Unglück. Nach dem Beispiele Kölns erließ die österreichische Administration in Cleve und ähnlich in Berg am 28. April 1760 ein Devalvationspatent, worin die 1755 bis 1759 geschlagenen preußischen Drittel von 20 auf 15 Stüber gesetzt, alle späteren verrufen wurden.[2]) Dadurch kam es nun, daß die Markaner im Clevischen und Bergischen mit nicht herabgesetzten 2-Stüberstücken bezahlten, die dadurch in der Grafschaft selten wurden. Im Juni 1760 standen sie schon um 8 bis 10% höher als preußische Drittel,[3]) weshalb man um ihre Neuprägung bat, auf die die Juden sich aber nicht einlassen wollten, weil sie alle Hände voll zu tun hätten.[4])

Die Kammerdeputation suchte sich daher auf andere Weise zu helfen, indem sie vorschlug, den Stapeln, Bergwerken und Hämmern zu befehlen, daß sie im Bergischen und in den andern dortigen Gegenden als Bezahlung nur 2-Stüberstücke oder allenfalls preußische Drittel, diese aber in dem dort herabgesetzten Wert von 15 Stübern sich bezahlen lassen sollten.[5]) Als man noch auf Befehl des General-Direktoriums die Stapelinteressenten zu Altena, Iserlohn und Lüdenscheid darüber vernehmen ließ, wußten diese auch nichts besseres zu raten. Der Kriegsrat und Fabrikenkommissar Göhring meldete, daß die Warenpreise um das Doppelte gestiegen seien und hielt den Vorschlag der Kammerdeputation für das beste Mittel, die 2-Stüber zurückzuziehen.[6]) Demgemäß wurde verfahren. Natürlich war dabei vorausgesetzt, daß man im Bergischen die

---

[1]) Ber. der Kammerdeputation, Hamm, 29. März 1760. Tit. XVII, 9.

[2]) Scotti, Sammlung der Gesetze in Cleve-Mark, Düsseldorf, 1826, Nr. 1749.

[3]) Ber. der Kammerdeputation, Hamm, 20. Juni 1760. Der Louisneuf stand in 2-Stüberstücken auf 8 Rtlr., in preußischen Dritteln auf 8 Rtlr. 50 Stüber. Tit. XLIII, 14.

[4]) Schreiben der Ephraim und Itzig vom 23. Juni 1760, ebenda.

[5]) Entwurf der Verordnung, Lippstadt, 28. Juni 1760, ebenda.

[6]) Bericht Göhrings, Hagen, 8. September 1760, ebenda.

Waren der Grafschaft Mark nicht entbehren könnte. Über den Erfolg dieser Maßnahmen sind wir leider nicht unterrichtet.

Ende des Jahres kam man noch einmal auf die Kupfermünzen zurück und wies auf die Grafschaft Rheda hin, wo solche geschlagen wurden;[1]) aber wie gesagt, kam es zu keiner Prägung von kupfernen 1/4-Stübern oder Deuten. Köppen vertröstete auch hier auf die demnächst beginnende Scheidemünzprägung, die eine Annahme der Rhedaschen Sorten unnötig machen werde.[2]) Doch fand die Ausprägung kupferner Dreipfennigstücke erst 1763 in Aurich statt;[3]) die in Berlin geschlagenen werden ihren Weg kaum in den Westen gefunden haben.

In Ostfriesland richteten sich nach Beendigung der feindlichen Okkupation die Bemühungen der Regierung in erster Linie gegen die eingedrungenen fremden Münzen, besonders die 4-Groschenstücke von Hildburghausen und die Weimarschen Sechser.[4]) Da aber in diesem Gebiete, wie überhaupt im Westen, bald nur noch sehr wenig brandenburgisches Geld zu bekommen war, Wechsel aber mehr als Barsendungen kosteten und die Aurichschen 4-Mariengroschenstücke nicht von den Generalkassen genommen wurden, so trat auch hier Mangel an Steuergeld ein.[5]) Obgleich braunschweigisches und bernburgisches Geld umlaufen und auch an das sächsische Feldkriegs-Direktorium geschickt werden durfte, so half das wenig, weil man doch kein brandenburgisches für die Berliner Zentralkassen hatte; wenn man von den Domänenpächtern nicht alles mögliche nahm, kam gar nichts ein. Zwar das Bedenken der ostfriesischen Kassen, die Mittelaugustdor zu nehmen, weil sie in der Nachbarschaft weniger als 5 Rtlr. galten, wurde beseitigt, indem man die Kammer beauftragte, die Mittelfriedrichsdor und Augustdor anzunehmen und nach Berlin

[1]) Ber. der Kammerdeputation, Lippstadt, 14. November 1760. Der Graf v. Rheda schlug 42 Stück Kupfermünzen auf einen Taler, aus dem Pfund Kupferplatten etwas über 2 Rtlr. Mit Kupfer und Münzlohn kostete das gemünzte Pfund noch keinen Taler; ebenda. — Vgl. auch Weingärtner, Kupfermünzen Westfalens, S. 196, 197.

[2]) Mitteilung Köppens vom 3. Januar 1761. Tit. XLIII, 13.

[3]) Münzbeschreibung Nr. 1751.

[4]) Avertissement der Kammer, Aurich, 18. April, und Kammerber., Aurich, 12. Dezember 1758. Tit. XVI, 28, daher auch das Folgende.

[5]) Kammerber., Aurich, 13. November 1758. Münzbeschr. Nr. 1309—1318.

zu senden, aber die schlechten sächsischen Drittel wurden damals noch nicht erlaubt.[1])

Diese Verhältnisse änderten sich, als die Auricher Prägung wieder begann. Der dortige Agent, der Unternehmer Aaron Meyer, hatte zwar anfangs erklärt, die neugeprägten Sorten außer Land schaffen zu wollen, erfüllte das aber durchaus nicht. Es entstand vielmehr große Verwirrung. Während die sächsischen Drittel seit dem 28. August 1759 verboten waren, befahl man am 18. Februar 1760, die in Aurich gemünzten anzunehmen, die aber natürlich niemand von den in andern Münzstätten geprägten unterscheiden konnte. Die Emdener Kaufleute wollten die Drittel nur nehmen, wenn das auch von den Renteien geschehe, und diese konnten es nicht, weil die Generalkassen sie zurückwiesen. Wenn die Kammer noch darauf hinwies, daß die Bauern ihre Produkte nach Bremen verkauften, und die guten Sorten durch Einschmelzen immer seltener würden, so erlangte sie mit dem allem doch nur das Zugeständnis, daß die in Aurich geprägten Sorten — meist sächsische und mecklenburgische Drittel — dort gelten dürften, aber nicht nach Berlin zu senden seien, was nicht mehr bedeutete, als daß alles bleiben sollte wie es war.[2])

In Emden war man besonders darum gegen die Juden so erbittert, weil sie alles gute Geld auffammelten und mit gerichtlichen Klagen drohten, wenn jemand das neue Geld nicht nehmen wollte, wie sie denn die Verordnungen so auslegten, daß niemand das alte Geld zur Bezahlung fremder Waren benutzen sollte, während doch nur die gewinnsüchtige Ausfuhr gemeint war. Der holländische Wechsel war in den Kriegsjahren von 140 auf 220 % gestiegen, was den Handel lahmlegte und eine allgemeine Teuerung befürchten ließ.[3])

Wie sollte man also unter solchen Umständen Steuergeld herbeischaffen? Wir hörten, daß endlich die Juden vor einer

[1]) Mitteilung des General-Feld-Kriegs-Direktoriums, Dresden, 6. April 1759. Reskript an die ostfriesische Kammer, Berlin, 8. Mai 1759. Kammerber., Aurich, 11. Juni 1759. Reskript darauf, Berlin, 26. Juni 1759. — Reskript an die ostfriesische Kammer, Berlin, 28. August 1759. Es werden darin die sächsischen 8-Groschenstücke mit E C als verboten genannt.

[2]) Kammerber., Aurich, 14. Mai 1760. Reskript darauf, Berlin, 3. Juni 1760. Tit. XXV, 3. Daher auch das Folgende.

[3]) Nr. 32. S. auch S. 143 oben.

Revolte flüchten mußten. Die größte Spannung wird auch hier durch die Freigebung der sächsischen Drittel als Steuergeld im Herbst 1760 gelöst worden sein.[1]) Nun wurde deren Münzfuß aber schlechter, das Agio auf preußische Drittel betrug gegen sie im August 1761 25 %, und in Bremen galten die mecklenburgischen Drittel 13 % mehr als die sächsischen. Es war daher kein Wunder, daß niemand sie weiter nehmen wollte, die Kaufleute sie auswärts nicht los wurden und die Münze keine mehr prägen konnte. Es kann also kein Zweifel darüber sein, daß die Sachlage hier doch eine ganz andere wie in dem mittleren Landkomplex des Staates war, wo jedermann damals nur zu froh war, wenn er genug sächsische Drittel bekam und diese die besten habhaften Sorten waren und bis zum Ende des Krieges es blieben.

In Ostfriesland hatte man eben noch besseres Geld und die sächsischen Drittel schob zuletzt jedermann an die Kassen ab. Die Landleute verkauften ihr Getreide nur für Gold oder für gutes Silbergeld, das allein auf dem Auricher Pferdemarkt galt. Wenn sie aber zur Steuerzahlung sächsische Drittel oder preußisches Geld brauchten, verschafften sie sich die nötige Summe bei den Juden. So waren seit Herbst 1760 die Staatskassen die einzigen im Lande, die die sächsischen Drittel nahmen.[2])

In der südlich von Ostfriesland liegenden kleinen, wirtschaftlich ganz von Holland abhängigen Enklave Lingen waren, wie wir früher gezeigt haben,[3]) die Abgaben mit holländischem und nicht mit preußischem Gelde — mit Markgeld, wie es dort hieß — zu zahlen, wobei ein Vorteil für die Staatskassen herauskam. Die durch die alliierte Armee verbreiteten Kriegsmünzen vertrieben nun das holländische Geld, wozu kam, daß die Holländer, die den preußischen und andern Münzpächtern ihre guten Münzen nicht als Material zuführen wollten, ihre Münzproduktion beschränkten, ihr Silbergeld festhielten und die Lingenschen Arbeiter mit hoch stehendem Golde bezahlten. Diese Umstände bewogen endlich den Lingenschen Kriegsrat Hildebrand zu dem Vorschlage, die Kontribution auch mit ediktmäßigem, d. h. brandenburgischem Gelde zahlen zu lassen, wofür ein

---

[1]) S. S. 121.

[2]) Kammerber., Aurich, 6. August 1760.

[3]) Bd. II, S. 200.

Agio von 4 Mariengroschen auf den nun in Markgeld gezahlten holländischen Gulden geschlagen werden sollte.[1])

Die Mindensche Kammer hatte zwar ihre Bedenken, weil, wenn bei den Lingenschen Kassen das holländische Geld abgeschafft werde, sofort schlechte Sorten das Land überschwemmen würden,[2]) und gestattete nur, daß die Steuerrückstände mit ediktmäßigem Markgelde, unter Anrechnung eines Agios von nur 2 Mariengroschen auf den Gulden entrichtet würden, indem sie hoffte, daß das holländische Geld im Herbst wieder leichter zu haben sein würde; sie mußte sich nach näheren Erkundigungen aber doch sagen, daß den Maßnahmen der Holländer gegen die Ausfuhr ihres Silbergeldes im Kriege nicht zu steuern sei und die Lingener also dieses Geld unmöglich würden beschaffen können. Da nun Herzog Ferdinand schärfsten Befehl gegeben hatte, bei den Lingenschen Kassen durchaus kein schlechtes, wohl aber das gute preußische Geld anzunehmen, wobei diese das Agio von 2 Mariengroschen gewannen, so hatten sie keine verrufenen Sorten nötig. Statt eines holländischen Gulden wurden nun 20 Mariengroschen, statt 250 Gulden oder 100 holländischer Taler 138 Rtlr. 32 Mariengroschen gegeben. Da der holländische Wechsel von 100 Rtlr. holländisch damals mit 133 Rtlr. gekauft wurde, ergab sich für die Kassen ein nominaler Gewinn von 5 Rtlr. 32 Gr.

Da sich bei der Reduzierung des holländischen Geldes in preußisches kleine Pfennigbrüche ergaben, die die Einnehmer als ganzen Pfennig einzogen, so hatten diese dabei einen persönlichen Gewinn. Deshalb wurde bestimmt, daß die Brüche bis Ende des Jahres stehen bleiben und dann erst berechnet werden sollten. Alle diese Vorschläge wurden vom General-Direktorium genehmigt.[3])

In den folgenden Jahren liefen aus Lingen Gesuche ein, die Steuern auch mit sächsischen Dritteln bezahlen zu dürfen, man war aber so weit entfernt, darauf einzugehen, daß zeitweise sogar wieder befohlen wurde, sie ganz in holländischem Silbergelde zu entrichten, weil die meisten Beamten meinten, durch die vielen Lingener, die in

[1]) Ber. Hildebrands, Lingen, 17. Januar 1759. Tit. XXIII, 3. Daher auch das Folgende.

[2]) Hannover wurde deshalb auch ersucht, die Bezahlung der Lieferungen an die alliierte Armee mit schlechtem Gelde nicht zuzugeben.

[3]) Nr. 26 und Reskript, Berlin, 21. Februar 1759.

Holland arbeiteten, käme genug holländisches Geld ein; es würde damit schon gewuchert.[1])

Am 27. April 1762 wurde erlaubt, die Abgaben mit holländischen Dukaten zu bezahlen, ein Beweis dafür, daß Holland noch immer lieber mit Gold als Silber lohnte. Die Generalkriegskasse hatte aber vordem die Lingenschen Einkünfte in preußisch Kurant aus Holland eingezogen und darüber Wechsel auf holländisches Silbergeld ausgestellt, welche die Lingensche Kriegskasse honorierte und in Holland berichtigte. Nun fürchtete man, daß die holländischen Wechsler, da die Wechsel auf Kurant lauteten, Dukaten nicht nehmen würden. Daher wurde bestimmt, daß die General-Kriegskasse die Dukaten direkt annehme und über den Betrag derselben der Lingenschen Obersteuerkasse auf holländisch Geld quittiere. Dadurch ersparte man zugleich Porto für die Sendung des holländischen Geldes von Lingen nach Amsterdam. Die holländischen Dukaten waren auf 5 Rtlr. 4 Stüber gesetzt,[2]) natürlich in schlechtem Kriegsgelde.

Dabei blieb es aber nicht lange, denn Köppen machte geltend, daß der ganze Gewinn des Supraagios an holländischem Silbergelde verloren gehe, wenn alles, auch im Frieden, weiter mit Dukaten bezahlt werden würde, weshalb am 10. August 1762 befohlen wurde, die Dukaten in Lingen anzunehmen und direkt nach Holland, keine mehr nach Berlin zu senden.

Wieder eine Änderung trat im Oktober 1762 ein. Lingen war im Juli abermals vom Feinde besetzt worden, hatte durch viele Einlagerungen von Freund und Feind und Werbungen sehr gelitten; aus den Nachbargebieten Münster und Osnabrück waren Mengen schlechten Geldes eingeströmt. Dadurch war holländisches Silber- und auch Goldgeld stark im Kurse gestiegen und schwer zu beschaffen. Um der Grafschaft zu helfen, wurde deshalb wieder der Zahlungsmodus von 1759 eingeführt, indem die Abgaben mit preußischem Gelde und 2 Mariengroschen Agio auf den Gulden abzuführen waren.[3]) Das ging bis Trinitatis 1763. Seitdem be-

[1]) Reskript an die Kammern, Berlin, 24. März 1762.

[2]) Kammerber., Minden, 28. Mai 1762.

[3]) Kammerber., Minden, 23. September 1762; genehmigt, Berlin, 12. Oktober 1762.

zahlte man sie wieder wie vor dem Kriege mit holländischem Gelde.[1])

Die kleinen Gebiete Norddeutschlands, preußische sowohl wie fremde, mußten das Kriegsgeld nehmen, kraftvollere suchten es energisch abzuwehren. Die preußischen Münzpächter glaubten wohl, daß die auf Preußens Seite kämpfenden norddeutschen Staaten dessen Geld in ihrem Gebiete dulden würden. Soweit meinten diese ihre Freundschaft aber doch nicht auszudehnen. Als Braunschweig die preußischen Münzen verbot, baten die Unternehmer vergebens um Zurückziehung des Verrufes.[2]) Die Braunschweigische Regierung vermeinte sehr gelinde verfahren zu sein, wenn sie für 42000 Rtlr. Dresdener Drittel dem Braunschweigischen Juden Fränckel wieder außer Landes zu schaffen anbefahl.[3]) Dagegen half natürlich auch nichts, wenn Ephraim dem Departement der auswärtigen Affären schrieb, zur Meßzeit kursierten in Braunschweig viel schlechtere Münzen — eine falsche Behauptung — und die Braunschweiger Sorten passierten frei in Preußen — sie waren aber unvergleichlich besser als die neuen sächsischen.[4])

Damals hatte Hannover schon die Mittelfriedrichsdor verboten (20. Februar 1759). Was Ephraim an Hannover dagegen einwendete, war, man kann es nicht anders bezeichnen, erlogen.[5]) Wenn er nämlich behauptete, der Münzfuß der Louisdor sei schon seit einigen Jahren schlechter geworden, so bedeutete das nur ein Minimum gegen die Verschlechterung der Friedrichsdor. Daß der Goldpreis täglich steige, war natürlich richtig, wenn man ihn mit dem Nennwert der silbernen Ephraimiten verglich; da mochten die Louisdor wohl um 18 bis 20 % im Kurse steigen und die alten Friedrichsdor das Land verlassen. Indem Ephraim das aber ohne diese Beschränkung behauptete, war es die reine Sophisterei. Ganz falsch war seine Angabe, daß die Ephraimiten im Durchschnitt

---

1) Antrag Hildebrands, genehmigt, Berlin, 17. Mai 1763.

2) Berlin, 9. Februar 1759. R. XI, 167. Daher auch das Folgende.

3) Braunschweig, 16. Februar 1759. Braunschweig gab den Münzfuß der sächsischen Drittel auf 20 Rtlr. 18½ Gr. an, wußte aber bestimmt, daß er noch verringert werden würde.

4) Ephraim u. Söhne an d. Depart. d. ausw. Affären, Berlin, 8. März 1759.

5) Ephraim an d. hannoversche Regierung, Berlin, 8. März 1759.

wenigstens um 6 % besser als die Münzen anderer Fürsten seien;[1]) sie waren in der Tat mindestens um 6 % schlechter als die gleichen fürstlichen Nominale.

Das Falsche dieser Angaben sahen Hannover und Braunschweig sofort ein. Hannover antwortete am 20. März, die preußischen Silbermünzen habe man noch gar nicht verboten, ebenso war das in Braunschweig offiziell noch nicht geschehen.[2]) Hannover gab an, daß die Mittelfriedrichsdor um über 29 % schlechter als die alten seien; die schlechteren französischen Pistolen gölten gar nicht als Wertmesser. Die übrigen Angaben nannte man mit Recht bloße Vorspiegelungen. Braunschweig sagte, nur die Not werde endlich zwingen, die preußischen Sorten mit Namen zu verrufen und gab eine genaue Wardierung derselben.[3]) Hannover ging dagegen so weit, durch den hannoverschen Kommandanten in der preußischen Festung Hamm das Verbot vom 20. Februar anschlagen zu lassen,[4]) und war weiter auf seiner Hut. Im Jahre 1759 und wieder 1760 kam es sogar vor, daß in Aurich gemünzte sächsische Sorten bei der Passage von Minden nach Hamburg in Nienburg angehalten und erst auf Vorstellungen des Berliner auswärtigen Departements wieder freigegeben wurden.[5])

Wenn es Hannover auch weiter gelang, das schlechte Geld ziemlich fernzuhalten, so war das dem älteren Zweige des Welfenhauses weniger möglich; in Braunschweig wurde auch bald schlechtes Kriegsgeld geprägt. Wohl aber sahen sich andere Mächte genötigt, dem Beispiele Hannovers zu folgen, besonders seit die Aurichsche Münze anfing, ihre enorme Tätigkeit zu entfalten. Hessen-Kassel und das General-Kommando der alliierten Armee verriefen diese Sorten, die Hessen ließen sich auch durch eine Vorstellung aus Berlin

---

[1]) In diesem Sinne schrieb d. ausw. Depart. am 10. März 1759 an Hannover und Brannschweig.

[2]) Antwort Braunschweigs v. 24. März 1759.

[3]) S. die Valvationstabelle, Beil. Nr. IV, Mittelfriedrichsdor und preußische Drittel.

[4]) Ber. der Kammerdeputation, Hamm, 17. März 1759.

[5]) Vorstellung der Ephraim und Itzig, Berlin, 27. Juli 1760. Vorstellung Preußens an Hannover, Berlin, 29. Juli 1760. — Am 7. Juli 1760 verbot Hannover die sächsischen Drittel mit E C als nur 3 Gr. wert. Gedrucktes Patent, Hannover, 7. Juli 1760. R. 96, 409 C.

nicht davon abbringen: es sei bekannt, daß 100 Rtlr. in sächsischen Sorten nur den Wert von 40 in gutem Gelde hätten, in Aurich werde noch schlechter gemünzt; wenn man nicht all das schlechte Geld auf den Hals bekommen wolle, müsse man der Devalvation der Nachbarn folgen.[1]) Und Prinz Ferdinand antwortete, weil die Lebensmittel durch das schlechte Geld sehr verteuert würden, habe die Intendantur die ganz schlechten Sorten verbieten, die weniger guten herabsetzen müssen.[2])

Ein besonderer Kampf entspann sich in Hamburg, welcher Platz als Silbermarkt für die preußischen Münzpächter natürlich von der größten Wichtigkeit war. Ephraim und Itzig verweilten oft dort, und im September 1759 machte der kaiserliche Gesandte Graf Raab dem Magistrat die herbsten Vorwürfe, daß er sie aufgenommen habe und verlangte ihre sofortige Arretierung. Ephraim, der damals allein dort war, bewirkte dagegen ein energisches Promemoria des dänischen Gesandten an den Magistrat: Ephraim sei als dänischer Untertan[3]) nicht im geringsten zu kränken. Dann aber drängte Raab zur Anschlagung des kaiserlichen Edikts vom 16. August gegen die preußischen Münzen.[4]) So viel Mühe der preußische Gesandte Hecht sich auch gab, verhindern konnte er das nicht. Die Stadt machte zwar geltend, daß der Kaiser ihr den freien Handel ausdrücklich zugestanden habe, also die Silberlieferungen an preußische Münzstätten stattfinden dürften, wozu komme, daß das preußische Geld in Hamburg nur Ware sei, aber das Edikt wurde dennoch angeschlagen. Es hatte indessen, wie Hecht voraussagte, nicht den geringsten Erfolg, die Lieferungen der Hamburger gingen wie bis dahin weiter.[5])

---

[1]) Schreiben der Kasseler Regierung vom 21. Juni 1760. R. XI, 167. Daher auch das Folgende.

[2]) Schreiben Ferdinands, Ziegenhain, 4. Juli 1760.

[3]) Über die dänische Staatsangehörigkeit der Ephraim ist mir Näheres nicht bekannt; sie kamen nach Preußen aus Hamburg oder Altona, und daher mag sie rühren; sie wurde wohl ad hoc wieder aufgewärmt. S. auch S. 5.

[4]) Hirsch VIII, Nr. 65; Faber, neue Staats-Kanzlei III, 497.

[5]) Ber. Hechts, Hamburg, 14. und 26. September 1759. Durch das infolge der starken Edelmetallieferungen in Hamburg aufblühende Wechselgeschäft, durch die damit zusammenhängende Wechselreiterei und die massenhaften Kriegsmünzen, kam es mit zu den vielen Hamburger und Amsterdamer Bankrotten unmittelbar nach dem Kriege. Soetbeer, Beiträge, S. 50ff.

Befürchtungen, die Hecht von seiten Bremens hegte, bewahrheiteten sich nicht. Der dortige Magistrat hatte nur das allgemeine kaiserliche Edikt, nicht das spezielle gegen Preußen anschlagen lassen; er hatte eine Untersuchungskommission einsetzen müssen, um die Kipperei und Wechselei von Haus zu Haus zu verhindern und der Einschleppung des schlechten Geldes zu steuern. Gegen das preußische speziell einzuschreiten oder gar die Hamburger wegen ihrer Lieferungen beim Kaiser anzuzeigen, wie man Hecht hinterbracht hatte, davon war man in Bremen weit entfernt; das auswärtige Departement erkannte im Gegenteil an, daß der Bremische Magistrat viel behutsamer als der Hamburgische gehandelt habe.[1])

Wie in Hamburg, wurde das kaiserliche Edikt vom 16. August 1759 gegen die preußischen Kriegsmünzen auch in Regensburg angeschlagen, was der preußische Komitialgesandte v. Plotho eine gegen alle Reichs- und Kreisverfassung verstoßende Anmaßung des Kaiserlichen Hofes nannte,[2]) und zwar wohl deshalb, weil ein Reichsedikt nicht ohne Genehmigung der Reichsstände erlassen werden durfte.

Das Departement der auswärtigen Affären hielt einen Protest aber nicht für angebracht, weil er nichts helfen könne, sondern nur noch schärfere Edikte hervorrufen würde.[3]) Erfolg konnte das Edikt natürlich nur dort haben, wo die kaiserlichen Heere herrschten, d. h. in einem Teile Sachsens und in West- und Süddeutschland, wo übrigens, wie wir bemerkten, weniger preußisches als Bayreuther, Ansbacher u. a. Kriegsgeld umlief.[4]) In Westfalen hatte sich die Kreisverfassung ganz aufgelöst, da die protestantischen Stände den Kreistag gar nicht mehr beschickten. Beim Kreis-Direktorium lief keine einzige Anzeige ein, daß irgend ein Kreisstand die kaiserlichen Münzedikte publiziert habe.[5])

---

[1]) Ber. Hechts, Hamburg, 18. März 1760; Rechtfertigung Bremens vom 2. April 1760.

[2]) Ber. Plothos, Regensburg, 30. August 1759.

[3]) Ausw. Dep. an Plotho, Magdeburg, 20. Oktober 1759.

[4]) S. S. 79, 80.

[5]) L. Hölzermann, Lippische Geld- und Münzgeschichte, in Grotes Münzstudien V, 1867, S. 358.

Drittes Buch.

Die Reorganisation 1763—1770.

Erstes Kapitel.

Der Übergangsmünzfuß von 1763.

Am 17. Dezember 1762 wurde mit den Unternehmern der letzte Kontrakt des siebenjährigen Krieges geschlossen, und zwar für die Zeit vom 1. März 1763 bis zum 29. Februar 1764. Das Silberkurant, nur preußischen Gepräges, sollte nach $19^3/_4$-Talerfuß ausgemünzt werden. Unzweifelhaft hat man dabei den nahen Friedensschluß in Rechnung gezogen und einen Übergang zu geordneten Münzzuständen schaffen zu wollen. Die Frage dabei ist aber, warum man denn nicht sofort zum alten Graumanschen 14-Talerfuß zurückkehrte: denn da das doch einmal geschehen mußte, so wäre ein einmaliger, wenn auch großer Verlust vielleicht weniger schmerzhaft gewesen, als erst der Übergang zum $19^3/_4$-, dann von diesem zum 14-Talerfuß. Wir können aus den Akten nicht entnehmen, welche Beweggründe den König dabei leiteten, wir können aber folgendes vermuten.

Zunächst erschien wohl eine sofortige Rückkehr vom 30- und 40-Talerfuß zum 14-Talerfuß nicht gut möglich; der König hätte dazu eine enorme Masse Feinsilber anschaffen müssen, was erstens sehr viel gekostet, zweitens die Umprägung sehr verlangsamt hätte. Um aber seine Lande möglichst schnell von den elendesten Münzen und den dadurch herbeigeführten Mißständen zu befreien, erschien als das beste Mittel, diese schlechtesten Sorten zu demonetisieren und sie in solche umzuprägen, die das ohne zu große Opfer erlaubten, und von denen von früher eine ziemlich bedeutende Menge noch umlief. Das aber waren die ersten Ephraimiten, die in Dresden unter preußischem Stempel, dann in allen preußischen Münzstätten und in Leipzig seit dem 1. Januar 1759 in großen Massen nach $19^3/_4$-Talerfuß geschlagen waren; seit 1760 hatte dieser einem 30-Talerfuß weichen müssen.

Sodann konnte der König auf einen verhältnismäßig hohen Schlagschatz nicht sofort verzichten, da die Einnahme aus dem Lande seit dem Wegfall der Subsidien fast die einzige blieb. Diesen Schlagschatz vermochten die Unternehmer aber bei einem 14-Talerfuß natürlich nicht zu zahlen. Auch bei der Wahl eines $19^{3}/_{4}$-Talerfußes war das nur möglich, wenn neben ihm eine gewisse Fabrikation noch geringhaltigerer Scheidemünze einherlief.

Der letzte Kontrakt mit Ephraim und Itzig[1]) bestimmte, daß vom 1. März 1763 an binnen einem Jahre 1 Million Mark Feinsilber vermünzt würde, und zwar:

nach	$19^{3}/_{4}$-Talerfuß	600000	Mark in	$^{1}/_{3}$-, $^{1}/_{6}$-, $^{1}/_{12}$-Taler, Tympfe, Szostake,
„	25 „	350000	„ „	Groschen, Stüber, Mariengroschen und Kreuzergeld,
„	30 „	50000	„ „	Sechspfennigstücke.

Der Schlagschatz sollte 1 Million Rtlr. in preußischen $^{1}/_{3}$-, $^{1}/_{6}$- $^{1}/_{12}$-Taler und 1100000 Rtlr. in sächsischen Zwölfteln und neuen Augustdor betragen. Davon sollten die letzteren 1100000 Rtlr. und zugleich 300000 Rtlr. brandenburgisches Geld binnen 8 Wochen abgeführt, die übrigen 700000 Rtlr. in zweimonatlichen Raten gezahlt worden.

Den Unternehmern kam offenbar sehr viel darauf an, da ihr Münzgeschäft dem Ende entgegenging, sich die Regierung geneigt zu machen; immer wieder stellten sie die Bedingung, daß sie in Zukunft deren Schutz genießen sollten, denn von der Bevölkerung hatten sie begreiflicherweise wenig Gunst zu erwarten.

Darum bezahlten sie den Schlagschatz schon für das Jahr 1762 voll ab, obgleich sie das bedungene Quantum nicht ausgemünzt hatten.[2]) Sodann hatten sie 97115 Mark 3 Lot 3 Grän Geld nach 40-Talerfuß mit besseren Sorten eingewechselt, welche Summe in sächsische und preußische Groschen ohne Erlegung eines Schlagschatzes zu vermünzen ihnen durch den Kontrakt vom 20. Februar und den neuen vom 17. Dezember 1762 erlaubt war. Obgleich es nun zu dieser Vermünzung gar nicht kam und auch die neue Prägung im Jahre 1763 nicht ganz ausgeführt wurde, zahlten sie dennoch

---

[1]) Nr. 63.

[2]) S. S. 67.

auch für dieses Jahr den ausbedungenen Schlagschatz. 1763 nämlich sollten gemünzt werden:

	600000	Mark zu $19^3/_4$-Tlr.,		350000	Mark zu 25 Rtlr.,
Es wurden gemünzt	534265	„ 13 L. 1 Gr.,		304531	„ 7 L. 4 Gr.
Also zu wenig	65734	Mark 2 L. 17 Gr.,		45468	Mark 8 L. 16 Gr.

	50000	Mark zu 30 Rtlr.,
Es wurden gemünzt	9884	„ 7 L. 2 Gr.
Also zu wenig	40115	Mark 8 L. 16 Gr.[1]

Der $19^3/_4$-Talerfuß, bestimmte der Kontrakt weiter, durfte auch in der Provinz Preußen statthaben, aber nur für den auswärtigen Absatz, denn es war dort 1762 ein 18-Talerfuß eingeführt worden.[2]) Auch in den mit den preußischen kombinierten mecklenburgischen Münzstätten und in denen zu Bernburg und Plön war nach diesem Fuß und unter preußischem Stempel zu prägen. Dafür sollten die Unternehmer fernere 150000 Rtlr. Schlagschatz in sächsischen Dritteln zahlen, was auch geschah.[3])

Die früheren Benefizien wurden zugestanden; die Unternehmer durften auch auf ihre Kosten in jeder Münzstätte einen eigenen Kontrolleur anstellen, da sie über Unfleiß, schlechte Ökonomie und Mangel an Verschwiegenheit geklagt hatten. Endlich wurde ihnen erlaubt, kupferne Dreier und kupferne polnische Groschen zu münzen, die sehr fehlten und wofür sie 5000 Rtlr. Schlagschatz entrichteten.[4])

Die Unternehmer hatten darauf bestanden, daß von den Kassen nur neues Geld angenommen würde, sonst, versicherten sie aufs heiligste, könnten sie den Kontrakt nicht annehmen; denn andernfalls werde das alte nicht verschwinden, das neue nicht in Umlauf kommen und sie kein neues erhalten, damit das Silber zu bezahlen. Zum wenigsten müßte der Kurs des leichten Geldes auf die sächsischen Kassen und auf 2 bis 3 Monate beschränkt werden.[5]) Demgemäß wurde im Kontrakt bestimmt, daß die sächsischen Sorten von den Kassen nach 2 bis 3 Monaten nicht mehr genommen werden sollten.

---

[1]) Berechnung vom 24. Mai 1764. R. 163, I, 99.

[2]) Über Preußen weiter unten Näheres.

[3]) R. 163, I, 99.

[4]) Im.-Ber. Köppens, Leipzig, 17. Dezember 1762 mit Marginal: „Gut". R. 96, 409 D.

[5]) Vorstellung, Leipzig, 15. Dezember 1762. R. 163, 99, I, und Nr. 62.

Über diese Forderung entspann sich aber ein lebhafter Meinungsaustausch. Denn es ist klar, daß die Geltung der damals häufigsten guten Münzen, der sächsischen Drittel, fast die wichtigste Frage der nächsten Zukunft war. Man mußte befürchten, daß, wie bei den früheren Münzveränderungen, die Spekulation die Bevölkerung arg schädigen würde. Sobald bekannt werden würde, daß vom 1. Juni 1763 an nur noch preußisches Kurant bei den Kassen anzubringen sei, würde sich jeder der sächsischen Drittel zu entledigen suchen, und der Wucher den Preis des neuen Geldes steigern, soweit er nur konnte.

Der König fand es deshalb für gut, einem seiner energischsten Beamten, dem Geheimen Finanzrat Ursinus, die spezielle Aufsicht über diesen Teil des Münz- und Kassenwesens zu übertragen. Ursinus sollte gegen den Wucher vorgehen. Die Kassen würden die sächsischen Drittel zwar noch eine Zeitlang ausgeben müssen, aber er sollte darauf achten, daß das Aufgeld nicht zu hoch getrieben würde und die Beamten redlich verführen, d. h. wohl: sie nicht erst zu eigenem Vorteil gegen preußisches Geld sammelten und dann zum Nennwert ausgäben. Auch sollte Ursinus durch die Polizei bei Bezahlung mit guten Sorten auf billigere Warenpreise dringen lassen,[1]) eine Forderung, die dieser mit Recht für ziemlich aussichtslos erklärte: die Voraussetzung für ein Sinken der Preise sei allein die Verbreitung guten Geldes.

Die Unternehmer blieben aber bei ihrem Verlangen, daß vom 1. April 1763 an nur gutes Geld von den Kassen genommen würde. Die doch einmal nötige Beseitigung des schlechten könne nicht schnell genug geschehen, denn sehe das Publikum den Ernst, so werde es sich in wenigen Wochen davon befreien. Die noch einlaufenden schlechten Sorten könne man den Armeelieferanten geben, die ihre Preise danach eingerichtet hätten.[2])

Wenn wir dagegen bedenken, daß die Unternehmer bis zum 1. April noch sehr viele schlechte Sorten prägen ließen und die Herstellung des neuen Kurants erst am 1. März begann, so ist klar, daß ihre Forderung unmöglich gewährt werden konnte. Es mußte doch zweifelhaft erscheinen, ob selbst am 1. Juni soviel neues Geld

[1]) Nr. 65.

[2]) Vorstellung der Unternehmer, Berlin, 14. Januar 1763. Gen.-Dep. LXX, 5.

geschlagen sein würde, daß man die Leipziger Drittel würde entbehren können.

Ursinus begrüßte das Anerbieten der Unternehmer, schon am 1. April das nötige gute Geld für Kassen und Verkehr zu schaffen, mit Freuden, indem er glaubte, daß dann am 1. Juni kein Mangel daran sein würde.[1]) Sodann sprach er sich gegen eine Fixierung des Verkehrswertes der sächsischen Drittel aus, denn es sei zu schwer, sie richtig zu tarifieren. Sei die Taxe zu niedrig, so würden sie zum Schaden der Besitzer und Vorteil der Wechsler verschwinden, wenn aber zu hoch, so würden die guten Sorten weggerafft. Aber ganz frei dürfe man sie auch nicht umlaufen lassen, weil man sie sonst nicht los würde. Deshalb müßten sie für den Großhandel und Immobilienverkehr verboten werden. Er vermochte endlich eine Verordnung vom 7. Januar nicht zu billigen, die den durch den Krieg besonders geschädigten Provinzen Pommern und Neumark erlaubte, die sächsischen Drittel etwas länger zu behalten, denn der leide am meisten, der das schlechte Geld zuletzt habe, das natürlich dahin strömen würde, wo es am längsten gelte. So würden diesen Landen die ganzen Wechselverluste am letzten Ende aufgebürdet.

Ganz anders stehe es mit den schlechten Augustdor und sächsischen 2- und 1-Groschenstücken, deren plötzlichen Kursfall man unmöglich verhüten könne. Daher müßten Zölle, Akzisen, Pachtgelder nur mit preußischem Gelde, die andern Abgaben auch mit sächsischen Dritteln bezahlt werden. Sächsische Scheidemünze dagegen sei nur in Ermangelung preußischer annehmbar.

Abgesehen davon, daß Ursinus über den baldigen Vorrat an neuem Gelde zu optimistisch dachte, waren seine Vorschläge gewiß sehr verständig: der König lobte ihn wegen seiner richtigen Auffassung.

Der schlesische Provinzialminister v. Schlabrendorff, ein Hauptberater Friedrichs seit dem siebenjährigen Kriege in der Staatsverwaltung, dem, wie so viele andere Verwaltungszweige, auch das preußische Münzwesen sehr viel verdankt, war jetzt in einigen Punkten doch anderer Ansicht als Ursinus. Schlabrendorff sowie der Breslauer Kriegsrat Viebig waren zwar wie Ursinus gegen eine Festsetzung des Verkehrswertes der sächsischen Drittel, wollten

[1]) Nr. 66.

aber, daß, wenn ein Termin für ihre Geltung gesetzt würde, sie dann überhaupt zu demonetisieren seien.[1])

Sodann glaubten sie nicht daran, daß bald genug neues Geld umlaufen werde. Ende Januar befände sich von brandenburgischem Kurant nur soviel in Schlesien, daß damit gerade eben die Steuern eines Monats bezahlt werden könnten. Die sächsischen Drittel standen schon 56 % unter den preußischen. Der Minister fürchtete, es würden 70 bis 80 werden, wenn erst jeder preußisch Kurant haben müßte. Voraussetzung für die Terminbestimmung sei immer, daß dann genug neues Kurant vorhanden sei. Aber auch genug brandenburgische Groschen und Sechser. Denn wenn die sächsischen Scheidemünzen weiter im Nennwert gelten, werde das Agiotieren nie aufhören. Bekomme z. B. ein Kapitän den einen Teil der Löhnung in preußischen Dritteln, den andern in sächsischen Groschen, so werde er auch jene vor der Ausgabe an die Kompagnie beim Bankier in sächsische Groschen umwechseln; tue er es nicht, so geschehe es durch die Soldaten. So käme das gute Geld in die Hände der Wechsler, denen das Publikum es zur Steuerzahlung wieder abkaufen müsse.

Indessen wurde die Geltung der sächsischen Drittel doch fixiert. Indem der König das Kippen und Wippen des preußischen Kurants verbot und die Kassen nur vollwichtige Stücke annehmen ließ, erlaubte er die Annahme der sächsischen und anderer Drittel, die mit einem Aufgeld von 75 % und keinem höheren eingezahlt werden durften.[2])

Die Tabellen des Ediktes vom 18. Mai 1763[3]) aber beschränkten dieses Aufgeld etwas: indem sie für die sächsischen Drittel einem 33-, die sächsischen Doppelgroschen und Groschen einen 44-Talerfuß annahmen, der um etwa 1 bis 3 % geringer als der wirkliche war, setzten sie das Agio auf 70 und $117^1/_4$ %. Diese Sorten durften die Kassen nicht wieder ausgeben, sondern mußten sie dem Tresor einliefern, der ihre Ummünzung veranlaßte. Die neuen Augustdor wurden so bewertet, daß drei einen alten Friedrichsdor galten.

---

[1]) Promemoria Viebigs, Breslau, 31. Januar, und Nr. 67.

[2]) Nr. 68.

[3]) Hirsch VIII, Nr. 141; Mylius N. C. III, S. 223—232.

Um den befürchteten Wucher, die Emporschraubung des Nennwertes des neuen Kurants gegen die sächsischen Münzen zu verhindern, wurde dies Verfahren mit Konfiskation der Münzen, Festungs- oder Leibesstrafe bedroht; ebenso wurde bestraft, wer die sächsischen Sorten einschleppte, doch war erlaubt, sie auch von auswärts den Münzen zum Einschmelzen einzuliefern.

Aber auch die Geltung des neuen Kurants mußte bestimmt werden. Es wurde, da die Staatseinkünfte wie vor dem Kriege nach dem 14-Talerfuß zu bezahlen waren, die Differenz zwischen ihm und dem vom 1. Juni an gültigen $19^3/_4$-Talerfuß — 41 % — der Steuerquote zugeschlagen, die Steuern also um 41 % erhöht.

Wir wollen nicht nochmals ein Urteil über die Münzverschlechterung abgeben; es handelte sich jetzt nur darum, wie man auf die beste Art zu gesunden Geldzuständen gelangen konnte. Wollte man zum 14-Talerfuß zurück, so war das bei Annahme eines 33-Talerfußes als Durchschnitt des umlaufenden Geldes nur mit einem Verlust von etwa 140 % möglich. Da der Staat die Münzen verschlechtert und den Gewinn im Kriege genossen hatte, so hätte, wird mancher zu sagen geneigt sein, auch der Staat den Verlust bei Wiederherstellung des guten Fußes tragen müssen. Da jene Münzverschlechterung aber zur Rettung des Staates nötig gewesen war, so mußten alle Glieder des Staates für deren Folgen aufkommen. Die damalige Zeit sah das ein. Wenn es auch unter der absoluten Monarchie dem Untertan kaum möglich war, die Maßnahmen der Regierung öffentlich zu beurteilen, so ist doch oft bemerkt worden, daß selbst die am meisten Geschädigten, die Beamten, dadurch an ihrem Patriotismus nicht im geringsten eingebüßt haben.

Wir haben schon früher darauf hingewiesen, daß außerordentliche Kriegssteuern oder Anleihen damals noch ziemlich unbekannt waren, und die Regierungen bei derartigen außergewöhnlichen Geldbedürfnissen sich fast immer auf die Münzverschlechterung angewiesen sahen.[1]) Auch der Übergang zum guten Münzfuß konnte nur auf Kosten der Bevölkerung geschehen, denn die ordentlichen Steuern vermochte der Staat nicht zu missen; er hätte viel von ihnen er-

[1]) Vgl. auch J. Steuart, an inquiry into the principles of political economy III Basil 1796, p. 235, 236, geschrieben 1760, und P. P. Guden, vom schweren und leichten Münzfuß, Hannover 1777, S. 34.

lassen, ja sie zeitweise ganz entbehren müssen, wenn er jene Verluste allein hätte tragen wollen. Preußen, auch nach dem Kriege fortwährend von feindlichen Anfällen bedroht, mußte ein großes Heer und bedeutende Kriegsmittel bereit halten; es würde das Errungene sofort wieder gefährdet haben, wenn es seine Kriegsbereitschaft aufgegeben hätte.

Der erste Schritt zum 14=Talerfuß zurück wurde also durch das Edikt vom 18. Mai 1763 gemacht. Dabei war man bemüht, den am meisten Geschädigten nicht zu viel aufzuerlegen: in Pommern,[1]) in den Marken, in Halberstadt und Magdeburg, ebenso in Cleve und Mark[2]) sollte das neue Kurant bei der Kontributions= und einem Teil der Domänenpachtzahlung im Nennwert ohne die 41 % Zuschlag genommen werden. Um ferner die Kipperei zu beschränken, war nach dem Wunsche Schlabrendorffs in einer Tabelle genau verzeichnet, wieviel Summen von 100 Rtlr. bis zu einem Pfennig in altem Gelde gegen neues ausmachten; ebenso wieviel Summen von 500 bis 10 Rtlr. an neuen Münzen wiegen mußten.

Es war aber auch noch nötig, über die Abzahlung der während des Krieges eingegangenen Schulden und Verpflichtungen Bestimmungen zu treffen. Das geschah durch ein Edikt vom 21. April 1763.[3]) Zunächst wurde darin der Grundsatz aufgestellt, daß, wenn beide Parteien sich über das Aufgeld schon verglichen hätten, oder wenn der Gläubiger die Bezahlung in geringen Sorten ohne den Vorbehalt eines Aufgeldes quittiert hätte, es dabei sein Bewenden habe.[4]) Hatte sich der Gläubiger höheres Aufgeld vorbehalten als jetzt im Edikt bestimmt wurde, so mußte der Schuldner es gleichwohl zahlen.

Abgesehen von einigen weniger wichtigen Bestimmungen, wurden für alle Fälle, in denen über das Agio nichts ausgemacht worden war, drei monetäre Zeiträume angenommen:

1. Die Zeit vor dem Jahre 1759, da offiziell der 14=Talerfuß herrschte. Die Rückzahlung hatte in Kurant von 1763 zu=

[1]) K.=O. an das Gen.=Direktorium, Berlin, 27. Mai 1763. Tit. XVII, 26.

[2]) Immediateingabe der Stände der Grafschaft Mark, Cleve, 18. November 1763. Tit. XLIX, 5.

[3]) Hirsch VIII, Nr. 138; Mylius, N. C. III, S. 207—212.

[4]) S. J. D. E. Preuß, Friedrich der Große, II. Bd., Berlin 1833, S. 392

schläglich eines Agios von 41 %, wenn die Abmachung auf altes Kurant oder Friedrichsdor, von $33^1/_3$ %, wenn sie auf Groschen oder Sechser lautete, zu geschehen.

2. Die Zeit von Anfang 1759 bis zum 1. September 1760, d. h. die des $19^3/_4$-Talerfußes. Da 1763 derselbe Fuß galt, blieben die Verschreibungen im Nennwert.

3. Die Zeit vom 1. September 1760 bis Trinitatis 1763, als die sächsischen Sorten vorherrschten. Da diese nach schlechterem Münzfuß als das Kurant von 1763 ausgebracht waren, mußte der Gläubiger die Differenz tragen.[1])

Kommen wir nun auf die wichtigste Voraussetzung, unter der diese Gesetze erlassen wurden: ob am 1. Juni 1763 genug neues Geld vorhanden war, so können wir sie nicht bejahen. Es wurden vom 1. März 1763 bis zum 31. März 1764 für 8 337 809 Rtlr. 8-, 4- und 2-Groschenstücke, und für 9 180 335 Rtlr. Provinzial- und Scheidemünzen geschlagen.[2]) Wenn, wie die Statistik zeigt, die Prägung in den ersten Monaten auch eine besonders lebhafte war, so erreichte sie bis zum Juni doch lange nicht die Hälfte der genannten Summen; besonders waren bis dahin erst 4 Millionen Kurant geprägt, das ja in den mittleren Provinzen allein zur Rückzahlung der Kapitalien dienen sollte. Gold kam dabei nur wenig in Betracht, denn der König hatte befohlen, alle Goldstücke einzuziehen und keine auszugeben.[3])

Am schlimmsten war der Geldmangel wohl in Schlesien. Schon im Juni warf Schlabrendorff den Unternehmern vor, seine vielfachen Ermahnungen, beizeiten Silber zur Kurantprägung zu verschaffen, seien von ihnen nicht beachtet worden. Statt Drittel zu prägen, hätten sie sich damit amüsiert, aus dem geringen Kriegsgelde kleinere Sorten zu schlagen. In Berlin seien an 7 Millionen

[1]) Nämlich bei sächsischen Dritteln sich einen Abzug von 37 % gefallen lassen, bei Doppelgroschen und Groschen $52^3/_4$ %, bei neuen Augustdor, wenn die Schuld mit Mittelfriedrichsdor gezahlt wurde, 50 %. Wir erinnern daran, daß der Mittelfriedrichsdor 15 Karat 5 Grän, der neue Augustdor 7 bis 11 Karat Feingold enthielt.

[2]) S. Tabelle VI.

[3]) Verordnung an die Kammern, Berlin, 20. Mai 1763: die Goldstücke „zu Unserer Disposition zu asservieren". Tit. XVII, 26.

eingewechselt worden, in Breslau kaum eine, während doch Schlesien wegen seines großen Handels mehr Geld nötig habe als Berlin.[1]) Aber wenn der Minister auch mit der Meldung an den König drohte, so geschah vorläufig doch wenig. Fortwährend klagte die Glogauer Kammer, es werde kein Denar preußischen Geldes von den Unternehmern geschickt; auf lamentabelste Berichte und dreisteste Fragen, wo denn die ediktmäßigen Wechselbureaus seien, könne sie nur mit Ausflüchten und Vertröstungen antworten.[2]) Im Juni und Juli gingen endlich 60000 Rtlr. nach Glogau, aber genug war das lange nicht.

Köppen schob die Schuld auf die Unternehmer, diese auf den Breslauer Münzdirektor Kröncke, der wieder angab, er könne nicht schneller münzen, er habe zwar 60000 Mark geringen Silbers, aber trotz alles Erinnerns nur 8000 Mark Piaster erhalten. Da diese aufgebraucht seien, könne er die Münze schließen. Wenn er mehr Feinsilber gehabt hätte, würde er bequem 5 statt $1^1/_2$ Millionen bis jetzt haben münzen können. Dagegen warf ihm Schlabrendorff Eigensinn vor. Wenn nicht bald geholfen würde, wüchsen die Steuerreste so an, daß man die Regimenter nicht mehr werde löhnen können. Land und Städte schrieen ihm täglich die Ohren voll.[3])

Die Unternehmer behaupteten zwar, Piaster seien ihnen zu teuer, sie hätten bei dem laufenden Kontrakt enormen Schaden, das hinderte sie aber keineswegs, wie Köppen schrieb, an ihren „excessiven Depensen ad voluptuosa".

Wenn Kröncke vom Minister ein eigensinniger Mann genannt wurde, so traf dieser Vorwurf insofern zu, als er aus dem geringen Silber Sechstel und Zwölftel hätte prägen können. Köppen riet so die sächsischen Drittel zu verwenden.[4]) Das scheint denn auch geschehen zu sein und geholfen zu haben, denn in der zweiten Hälfte des Jahres 1763 verminderten sich die Klagen.

Während in den Marken die Einziehung des Kriegsgeldes schneller vor sich ging, herrschten weiter westlich ähnliche Mißstände wie in Schlesien. Als schon am 4. Juni aus Quedlinburg Nach-

[1]) Nr. 71.

[2]) Kammerberichte, Glogau, 21. und 28. Juni 1763.

[3]) Schlabrendorff an Köppen, 9. Juli 1763. A. B. M. R. IV, 31, VI.

[4]) Köppen an Schlabrendorff, 12. Juli 1763.

richt kam, daß dort, außer ein paar Groschen, gar kein neues Geld zu haben sei,[1]) befahl das General-Direktorium den Ephraim und Itzig, sofort dort ein Wechselbureau anzulegen und zu melden, wo solche Bureaus zur Umwechselung des geringen Geldes in neues sich befänden, andernfalls man die Angelegenheit dem Könige melden würde.[2])

Mit der Anlegung dieser Bureaus, zu der sich die Unternehmer verpflichtet hatten, die ihnen aber natürlich Kosten verursachten, ging es sehr langsam. Im Juni war in Halberstadt auch keins, im September fehlte es noch in Minden, im Oktober in manchen andern Gebieten; und man kann annehmen, daß in den meisten Landesteilen überhaupt keine eingerichtet worden sind.[3])

Natürlich suchte jeder das alte schwere Geld zu bekommen: der König für seinen Schatz, die Juden, um damit das ausländische Silber zu bezahlen, die Untertanen, um es zu thesaurieren oder mit ihm die Steuern zu bezahlen. Als den Kammern befohlen wurde, das schwere Geld alle 2 oder 4 Wochen an Köppen zu schicken, der dafür neue Drittel geben würde,[4]) trat die Halberstädtische Kammer für die Beamten ein, die besonders dadurch gelitten hätten, daß ihnen die während des Krieges nicht gezahlten Gehälter nachträglich mit sächsischen Dritteln und Groschen gegeben seien, und die vorzüglich die Kosten des Krieges trügen, jetzt gar die Akzise mit gutem Gelde zahlen müßten. Wenn man dieses nun alles nach Berlin sende, würde man ihnen keins als Gehalt geben können. Gleichwohl blieb es bei der Verordnung.[5])

Die Unternehmer kamen damals mit wenig begründeten Klagen. Ihre Agenten zählten nicht die eingelieferten sächsischen Sorten, sondern wogen sie und verlangten bei fehlendem Gewicht Ersatz; das wurde streng verboten, denn die Unternehmer seien es doch, die an dem falschen Gewicht die Schuld trügen: die Sorten seien stück-

---

[1]) Meldung des Frhr. v. Schellersheim, Quedlinburg, 4. Juni 1763. Tit. XVII, 26.

[2]) Befehl an die Unternehmer vom 14. Juni 1763. Ebenda.

[3]) Tit. XVII, 26.

[4]) Berlin, 20. Mai 1763. Ebenda.

[5]) Kammerber., Halberstadt, 6. Juni 1763; am 20. Juni abgewiesen. Tit. XVII, 26.

weise mit dem ediktmäßigen Agio anzunehmen.[1]) Es blieb dabei trotz weiterer Vorstellungen, denn das Agio sei unter Rücksichtnahme auf leichte Stücke festgesetzt worden.[2]) Danach wurden die Behörden instruiert.[3])

Trotz aller Strafandrohungen riß das leidige Agiotieren ein, besonders zwischen den neuen preußischen 8-, 4- und 1-Groschenstücken, denn auch die 4-Groschenstücke wurden weniger fein als die 8-Groschenstücke ausgebracht. Man befahl die sich aus Faulheit oder Eigennutz säumig erweisenden Beamten zu kassieren, den mit dieser Wechselei sich abgebenden Juden ihre Privilegien zu entziehen.[4])

Befördert wurde das Agiotieren durch massenhaftes Einströmen der in Harzgerode gemünzten preußischen Groschen und Sechser, die die Unternehmer, wie wir wissen, in Menge schlagen durften.[5]) Gegen diese Sorten hatte die Halberstädter Kammer ihr Gebiet sperren wollen, worüber die Juden sich beschweren wollten. Ende November 1763 wurde endlich diese Bernburger Münze geschlossen und die Magdeburger angewiesen, die im Magdeburgischen und Halberstädtischen umlaufenden schlechten Sorten einzuwechseln.[6]) Auch in Schlesien hatte man unter den vielen Groschen zu leiden. Da die Kassen nur wenige annahmen, fiel ihr Verkehrswert um 24 bis 36 %, es stiegen die Warenpreise, denen man durch Taxen nur wenig beikommen konnte, und es entstanden wieder mannigfache Streitigkeiten zwischen Militär und Handwerkern.[7])

Man lebte in fortwährendem Wechsel. Die Genesung von dem Münzübel war eine schmerzhafte und ruckweise. Im Dezember wurde schon alles auf den endgültigen Abschluß des Übergangsmünzfußes eingerichtet: die Obersteuerkassen sollten sich der sächsischen Münzen möglichst entledigen, da das Edikt sie ja nur „vorläufig“ zulasse, schon genug eigenes Geld umlaufe und fast gar keine sächsischen Drittel, sondern nur 2- und 1-Groschen eingingen,

---

1) Reskript an die Unternehmer, Berlin, 12. Juli 1763. Ebenda.
2) Ebenso 9. August 1763. Ebenda.
3) Reskript an die Halberstädtische Kammer vom 20. Sept. 1763. Ebenda.
4) Verordnungen an alle Kammern, Berlin, 6. u. 26. Oktbr. 1763. Ebenda.
5) S. S. 156 und Nr. 73.
6) Protokoll mit Itzig, Berlin, 7. Dezember 1763. Tit. XVII, 26.
7) Nr. 79.

zu deren Auswechselung die Unternehmer sich nicht verstehen wollten. Von Anfang 1764 an sollten jene nur zur Not, diese gar nicht mehr genommen werden, außer natürlich von den Münzen zum Schmelzwert.[1])

Um dem Mangel an neuem Gelde abzuhelfen, hielt der König auf die Prägung vieler Drittel und setzte am 8. Oktober ein Produktionsquantum für die Münzstätten zu Berlin, Breslau und Magdeburg fest. Die Münzdirektoren sollten immediat melden, wenn die Unternehmer nicht genug Silber lieferten.[2])

Darauf reichten diese eine Rechtfertigungsschrift ein. Zur Verwunderung des Königs hätten sie sich in dem letzten Kontrakt erboten, besseres Geld zu schlagen, denn das leichte sei nicht mehr abzusetzen gewesen. Freilich hätten sie damals nicht die vielen Bankrotte voraussehen können,[3]) durch diese und die steigenden Silberpreise seien die Lieferungen höchst schwierig geworden. Den Schlagschatz hätten sie aus den preußischen Groschen ziehen wollen. Da aber kein Befehl über deren Annahme erlassen sei, so sei ihr Kredit gefallen. Den Kontrakt könnten sie nur erfüllen, wenn die Groschen von den Kassen allgemein genommen würden und sie das stipulierte Quantum noch 1764 ausmünzen dürften. Allein in Breslau und Berlin hätten sie dem Publikum 14 Millionen Rtlr. leichter Gelder eingewechselt, was ihnen eine halbe Million gekostet habe.[4])

Dem muß aber hinzugefügt werden, daß ihnen bei Empfang von sächsischen Dritteln 170, von neuen Augustdor und Zwölfteln 225 % bei der Umwechselung von der General-Kriegskasse zu gut gerechnet wurden; ihr hatten sie bis zum 25. April 1954200 Rtlr. an neuen Augustdor und sächsischen Zwölfteln abgenommen und dafür 579022 Rtlr. 5 Gr. 8 Pf. an preußischem Kurant und 289511 Rtlr. 2 Gr. 9 Pf. an preußischen Groschen gegeben.[5])

---

[1]) General-Kriegskasse an das General-Direktorium, 20. Dezember 1763. Reskript an die Halberstädtische Kammer, 3. Januar 1764. Tit. XVII, 26.

[2]) Köppen an das General-Direktorium, 6. und 14. Oktober 1763. R. 163, I, 99.

[3]) Über diese Bankrotte s. A. Soetbeer, Beitr. und Materialien. Hamburg 1855, S. 43—54.

[4]) Nr. 77. — Über die Umwechselung der Staatskassengelder s. auch S. 68.

[5]) Quittung vom 20. April 1763. R. 163, I, 99.

Kommen wir zum Schluß der Prägung durch die Unternehmer, die, wie erwähnt, den ganzen Schlagschatz zahlten, obwohl das kontraktmäßige Quantum nicht ausgemünzt wurde. Die Juden wollten 1764 den Rest des Schlagschatzes — 954100 Rtlr. — zu 600000 Rtlr. in sächsischen Doppelgroschen und Groschen, und zu 354100 Rtlr. in preußischen Sorten zahlen, aber die letztere Summe nicht zu $^{2}/_{3}$ in Kurant, wie ausgemacht, sondern ganz in Groschen. Dafür wollten sie auch die neuen von ihnen errichteten Münzgebäude in Magdeburg, Breslau und vor dem Königstor in Berlin dem Staate unentgeltlich überlassen.[1] Man ging darauf ein, indem die Zweidrittel der preußischen Sorten oder 236066 Rtlr., die eigentlich in Kurant gezahlt werden sollten, auch in preußischen Groschen, zuschläglich eines Agio von 20000 Rtlr. angenommen wurden, obgleich das für den König einen Ausfall von 42557 Rtlr. 16 Gr. bedeutete.[2] Wahrscheinlich wollte man endlich mit den Juden fertig werden.

Daß auf sie sich wegen der unendlichen Vermögensverluste der Haß der Bevölkerung entlud, läßt sich denken und ist bekannt genug. Am 25. Juni 1764 klagten Ephraim und Itzig, daß sie trotz der erteilten Decharge durch Verleumdungen im Handel sehr litten, und baten, die Decharge in den Zeitungen veröffentlichen zu dürfen, was ihnen begreiflicherweise nicht erlaubt werden konnte. Denn der König durfte und wollte von dieser ganzen Angelegenheit nichts verlautbaren lassen. Noch 1771 verbot er bei daraus entstandenen Streitigkeiten, die Münzkontrakte den Gerichten anzuvertrauen.[3]

Wir werden bei der Beurteilung der Münzunternehmer dreierlei zu beachten haben. Erstens erinnern wir an jene Umstände, die die

---

[1]) Immediatvorschlag vom 5. Januar 1764, ebenda. Dieser wurde am 14. Januar von Schlabrendorff dem Könige überreicht. Die Juden wollten auch noch eine Million Taler in Tympfen in Polen absetzen und dafür ebensoviel als Schlagschatz in altpreußischem Kurant zahlen. A. B. M. R. IV, 36c. Aus letzterem Plan ist aber nichts geworden, weil die Tympfe in Polen gar zu tief herabgesetzt waren. Promemoria vom 27. Januar 1764. R. XIII, 2. Doch unternahmen damals andere Juden ähnliches, was aber mißglückte, wie wir im folgenden Bande zeigen werden. Nr. 81, 82.

[2]) Im.-Ber. Kröndes, Berlin, 22. Januar 1764. R. XIII, 2. Entscheid darauf fehlt.

[3]) L. Geiger, Gesch. d. Juden in Berlin II, 1871, S. 140, 141.

Juden vor allen andern zu dem Silberlieferungsgeschäft und dem Münzenhandel geeignet machten,[1]) sowie daran, daß der König schon vor dem Kriege alle Münzstätten einer jüdischen Gesellschaft verpachtet hatte. Die Unternehmer hatten weder die Absicht, dem Staate und der Bevölkerung zu nutzen, noch ihnen zu schaden; sie hatten ja kein Vaterland: der König und dessen Untertanen erblickten in den Juden ein fremdes Volk und nannten sie „die jüdische Nation". Zu Staatsbürgern wurden sie in Europa erst ein halbes Jahrhundert später. Ephraim, Itzig und die andern wollten einzig und allein reich werden; sie besaßen den Mut, den allgemeinen Haß zu tragen, und das weite Gewissen, vor einem allgemein verabscheuten Mittel, reich zu werden, nicht zurückzuschrecken.[2])

Zweitens darf der Historiker nicht übersehen, daß sehr bedeutende christliche Kaufleute ähnliche Bahnen, wenn auch mit mehr Scheu und Vorsicht wandelten. Ich erinnere nur an die Operationen Schimmelmanns in Plön und Gotzkowskys in Berlin und Leipzig.[3])

Drittens bleibt allerdings der wunde Punkt zu berühren, daß unsere Unternehmer sich nicht an die Kontrakte hielten, sondern, wie wir öfter erwähnt haben, den darin bestimmten Münzfuß nicht einhielten und fast immer noch schlechter ausmünzen ließen. Verantwortlich waren dafür auch die Münzbeamten, besonders die Direktoren und Münzmeister, doch wurden weder sie noch die Unternehmer jemals deshalb zur Verantwortung gezogen, sehr wahrscheinlich, weil man diese, um den Schlagschatz zu bekommen, bei gutem Willen halten mußte, weil man ihnen unter damaligen Umständen nicht den Prozeß machen oder sie gar verlieren durfte. Zu entschuldigen sind sie dafür aber in keiner Weise, denn sie hätten auch dann einen großen Gewinn gemacht, wenn sie z. B. die sächsischen Drittel gesetzmäßig zu $19^3/_4$-Rtlr. und nicht zu 21 und höher ausgebracht haben würden. —

Werfen wir nun noch einen Blick auf die östlichen und westlichen Landesteile. In Preußen war es dem außerordentlich tüch-

---

[1]) S. Bd. II, S. 100ff.

[2]) Wenn sie Ende 1763 ihre Verluste während des Krieges auf $5^1/_2$ Million bezifferten, was wir nicht nachrechnen können, so beweist das nur, wie enorm ihre Profite gewesen sein müssen. Nr. 80.

[3]) S. S. 92, 95, 96.

tigen Präsidenten Domhardt zu verdanken, daß die Provinz von dem schlechten Kriegsgelde verschont blieb. Die Russen hatten dieses während ihrer Okkupation streng ferngehalten und selbst nach verhältnismäßig gutem Fuße geprägt. Damit nun die wieder einrückenden Truppen nicht das Kriegsgeld hereinbrächten, schlug der Präsident dem König vor, ihnen vor dem Einmarsche in das Land alles schlechte Geld mit gutem umzutauschen. Friedrich war damit einverstanden, wenn ihn das nichts koste.[1])

Infolgedessen wurden den Truppen beim Überschreiten der Grenze die schlechten Münzen abgenommen und der Königsberger Münze übergeben, die sie in Gegenwart einiger Bürger einschmolz. Der Wechselverlust betrug 101 000 Rtlr. Nach längeren Verhandlungen einigten sich Regierung und Kammer am 22. September 1763 dahin, daß von den 101 000 Rtlr. zahlen sollten der Adel $^{16}/_{72}$, die Domänenämter $^{21}/_{72}$, Kaufleute, Bankiers, Juden $^{18}/_{72}$, Königsberg $^{11}/_{72}$, andere Städte $^{6}/_{72}$.[2]) Das war das Opfer, das die Provinz Preußen der Münzverschlechterung bringen mußte, gewiß ein viel kleineres als das der andern Provinzen.[3])

Daneben war Domhardt auf das eifrigste bemüht, seiner Provinz gutes neues Geld zu verschaffen. Wir erinnern uns, daß schon um die Mitte des Jahres 1762 die Verhandlungen über die Wiederaufnahme der Königsberger Münzprägung einsetzten.[4]) Der Kammerpräsident bemühte sich freilich vergeblich, im Lande Silberlieferanten zu bekommen, und so fiel auch diese Unternehmung den Ephraim und Itzig zu.[5]) Da die Russen das schlechte Geld ferngehalten hatten, so sollten auch sie keins einführen oder gar in Königs-

---

[1]) K.-O. an Domhardt, 16. April 1763.

[2]) Nr. 72.

[3]) A. K. 99 e, die Verhütung des Verlustes usw. 1763, 5. — Erklärung der Ephraim und Itzig, Berlin, 6. Mai 1763: Sie wollen bei der Umwechselung helfen und 100 Rtlr. geben für 188¼ Rtlr. in sächsischen Dritteln, oder für 260 Rtlr. in sächsischen 2- und 1-Groschen, oder für 225 Rtlr. in neuen Augustdor, und die Mark Feinsilber in den andern Sorten mit 17 Rtlr. bezahlen. A. K. R. K. Lit. M. Tit. 98, 3, Vol. I.

[4]) S. S. 68.

[5]) Im.-Ber. Köppens, Magdeburg, 2. Juni 1762, R. 96, 409 C. Daher auch das Folgende.

berg prägen lassen. Sie wurden verpflichtet,[1]) bis Ende des Jahres 1762 200000 feine Mark in preußische Tympfe, Szostake und brandenburgisches Kurant nach $19^3/_4$-Talerfuß zu vermünzen, wofür 200000 Rtlr. Schlagschatz zu zahlen waren. Indessen sollten unter diesen 200000 Mark auch alle Münzen zählen, die in andern Münzstätten nach $19^3/_4$-Rtlr.-Fuß geprägt werden würden.

Über diesen Kontrakt wurden aber die Königsberger Kaufleute unruhig, die bei Bezahlung der von ihnen bezogenen Waren mit diesen Münzen Schaden zu leiden fürchteten. Sodann besorgten die Behörden, daß die Juden alles Silber und gute Geld aufkaufen und einschmelzen würden. Hierüber beruhigte sie aber Köppen: der Kontrakt untersage das strenge, und eine Kabinettsorder Hermannsdorf, 8. August 1760 habe die Freiheit behufs Silberaufkauf gänzlich widerrufen. Die Unternehmer dürften nur wie alle andern Bankiers und Kaufleute in ihren eigenen Häusern gute Sorten einwechseln.[2])

Damit gab man sich aber in Königsberg nicht zufrieden. Die Kaufleute und Domhardt wünschten, daß nach 16-Talerfuß, wie er bis 1757 und unter russischer Herrschaft[3]) ausgeübt sei, weiter geprägt würde, denn nur solche Sorten seien jetzt in Polen anzubringen, mit großer Mühe müsse man sie sammeln. Wolle man mit schlechterer Münze bezahlen, so würde man den polnischen Handel verderben und die Preise im Lande um 25 % steigern. Die Hauptstütze der polnischen Handlung sei eben das gute Geld, das man den Polen liefere.[4])

Darauf fragte Köppen bei Domhardt an, ob denn die dortigen Kaufleute die 200000 Rtlr. Schlagschatz aufbringen würden, denn die Juden erklärten ihn bei einem 16-Talerfuß zu zahlen für unmöglich.[5]) Ephraim und Itzig suchten ihrerseits zu zeigen, daß der $19^3/_4$-Talerfuß nicht schaden könne. An 70 Millionen Rtlr. in da-

---

[1]) Nr. 56.

[2]) S. S. 121.

[3]) Über d. russischen Münzfuß s. Bahrfeldt in den Berliner Münzblättern 1901, Spalte 3065, 3097. S. aber S. 172, Note 1.

[4]) Nr. 59 u. Im.-Ber. Domhardts, Königsberg, 9. August 1762. R. 96, 408 R.

[5]) Im.-Ber. Köppens auf Domhardts Schreiben vom 1. Oktober 1762, Magdeburg, 6. Oktober 1762. R. 96, 409 D.

nach gemünzten Sorten hätten sie in Polen verausgabt, und die Russen hätten nach den gemachten Probierungen auch zwischen 19 und 20 Rtlr. gemünzt,[1]) was Danzig noch tue.[2]) Dennoch wollten sie etwas nachgeben und einen 18-Talerfuß beobachten, wenn nur der Hauptkontrakt verlängert würde.[3])

Wenn letzteres nun auch geschah, so ist doch nicht wahrscheinlich, daß die Königsberger Prägung schon im Jahre 1762 wieder aufgenommen wurde, denn es ist von diesem Jahre keine Königsberger Münze preußischen Stempels erhalten, und nach der statistischen Tabelle begann die Prägung am 22. Januar 1763.[4])

Der mit den Unternehmern am 17. Dezember 1762 geschlossene Generalkontrakt, durch den der $19^3/_4$-Talerfuß eingeführt wurde, umfaßte auch Preußen. Am 20. Dezember teilte der König Domhardt mit, daß Ephraim und Itzig in Königsberg 8-, 4-, 2-Ggr. und Tympfe nach jenem Fuß, letztere nur für den Absatz im Auslande, Szostake aber nach 18-Talerfuß für Preußen prägen würden. Es blieb dabei, daß ein 16-Talerfuß nur gewährt werden könnte, wenn die Kaufleute das Silber lieferten und den Juden 2 Rtlr. auf die feine Mark vergüteten. Als Domhardt sich noch einmal gegen den zu schlechten Fuß aussprach, ließ ihn der König wissen, daß der festgesetzte ein genügend guter sei und der Präsident sich besonders nicht darum zu sorgen habe, daß schlechte Sorten für die Fremde geprägt würden; vielmehr habe er nicht zuzulassen, daß diese durch ungünstige Gerüchte im Ausland diskreditiert würden.[5])

Wenn also beim König nichts weiter auszurichten war, so scheint es Domhardt doch gelungen zu sein, einen Münzschlag nach $19^3/_4$-Talerfuß in Königsberg zu verhindern. Und wenn

---

[1]) Gesetzmäßig zwischen 16 und 19 Rtlr. Vgl. E. Bahrfeldt in Berliner Münzblätter N. F. I, S. 206.

[2]) Danzig münzte viel besser: 1760—1763 gesetzlich die Tympfe $33^1/_3$ Stück aus der 7 L. 17 Gr., die Szostake zu $68^3/_4$ aus der 5-lötigen Mark, also nach $13^3/_5$- und $14^2/_3$-Talerfuß. Kirmis, S. 200.

[3]) Vorstellung, Berlin, 1. November 1762. R. 96, 409 D.

[4]) R. 163, I, 99.

[5]) K.-O. an Domhardt, Leipzig, 20. Dezember 1762 und 22. Januar 1763. A. K. R. K. Po. Lit. M. Tit. 98, 3, Vol. I.

die Juden später sich dazu verstehen wollten, Tympfe nach 18-Talerfuß für Preußen zu prägen, so geschah auch das nicht; es ist überhaupt wohl nur ein Probestempel angefertigt worden.[1]) Denn sowohl Domhardt wie Tauentzien erklärten, daß, wenn man die damals kursierenden Tympfe im reduzierten Werte gebrauche, genug Kurant vorhanden sei. Münze man neue schlechte, so würden die alten Graumanschen um so schneller verschwinden und bei künftiger Reduktion die Masse der schlechten die Kassen schädigen. Die Unternehmer bekämen das Silber in Königsberg für 13 Rtlr., könnten also sogar einen 15-Talerfuß gut einhalten.[2])

So sind denn nach der Statistik und den Sammlungen 1763 in Königsberg lediglich Szostake nach 18-Talerfuß geschlagen worden. Einer Bitte der Unternehmer, bei dem polnischen und lithauischen Kronschatzmeister sich für Geltung der neuen Szostake in Polen zu verwenden, willfahrte zwar das auswärtige Departement, doch ohne Erfolg, denn der polnische Schatzmeister wollte es nicht verantworten, daß Münzen einströmten, die schlechter als die letzten des Johann Kasimir seien und das erlittene Münzelend dadurch erneuert werde. Die Szostake Graumans ohne Krone dagegen blieben im Nennwert in Polen zugelassen.[3])

Bemühte man sich besseres Geld zu schlagen, so suchte man doch zugleich auch in Preußen mit aller Mühe die reduzierten Sorten der eigenen Münzstätte zu erhalten. Es war dem Königsberger Münzdirektor aber nicht möglich, die einlaufenden sofort umzuprägen und neue Szostake zurückzugeben. Da aber die Einbringer drohten, sie dann nach Danzig und Elbing zu schaffen, so nahm Below das von den Russen eingeführte Verfahren auf und wies das Publikum an, sie den Silberlieferanten zu verkaufen, die sie dann der Münze zu liefern hatten. Diese Lieferanten, Jeremias David, Joseph und Abraham Seligmann, durften bei

[1]) Münzbeschreibung Nr. 1727. Der Münzfuß vom 1. April 1763 (Nr. 63) enthält auch Tympfe nach 16-Talerfuß, aber der war eben den Unternehmern zu kostbar.

[2]) Domhardt an Tauentzien, Königsberg, 30. August 1763; Antwort Tauentziens, Potsdam, 12. September 1763. A. K. R. K. Po. Lit. M. Tit. 98 3, Vol. I.

[3]) Bericht Benoits, Warschau, 13. August 1763. A. K. 99 d. Münzbeschr. Nr. 1019—1060.

großen Summen dem Überbringer pro Tympf $^1/_2$ Gr. preußisch als Wechselspesen berechnen, was wegen ihrer Mühe, des Zinsverlustes und des Dienstes, den sie damit der Münze leisteten, nur billig war. Daß sie die reduzierten Sorten nicht ausführten, dafür sorgten Akzise- und Zollbehörden.[1])

Über die Reduzierung der verschiedenen Tympfe war vielfach mit der Königsberger Kaufmannschaft verhandelt worden. Endlich fand ein Gutachten derselben vom 29. Juni 1763 die Billigung der Behörden, wonach alle kursierenden Tympfe in 3 Klassen geteilt wurden.[2]) In der ersten waren die 18 Gr. geltenden, nämlich alle bis 1758 geschlagenen Königsberger (mit E), alle Stettiner (mit G) und die gerändelten Breslauer (mit B).[3]) In der zweiten Klasse waren die enthalten, denen man einen Nennwert von 15 Gr. gewährte, und die von den Juden mit $14^1/_2$ Gr. eingelöst wurden;[4]) alle andern gehörten, gänzlich verboten und demonetisiert, in die dritte Klasse.[5])

Außerdem war man natürlich bemüht, die Graumanschen Sorten festzuhalten; nur Rubel und Speziestaler durften nach Rußland ausgeführt werden. Die holländischen Dukaten aber mußten

---

[1]) Below an die Kammer, 24. Januar 1763; Reskript der Kammer an Below, 27. Januar 1763. A. K. R. K. Po. Lit. M. Tit. 98, 3, Vol. I. — Kammerreskript vom 19. März 1763. A. K. 99 d, Domänenamt Liebemühl.

[2]) Tauentzien an Domhardt, 29. Juni 1763, ebenda. — Am 25. Februar 1763 hatte die Münze der Kammer mitgeteilt, daß die seit 1758 geprägten, nun reduzierten Tympfe folgendermaßen angenommen würden: 1. die mit F, die mit B zwischen Ranken, die mit A zwischen Ranken oder großen Sternen zu $14^1/_2$ Gr., 2. die mit A zwischen Rosetten oder 3 Sternchen zu 13 Gr. A. K. 99 d, Domänenamt Liebemühl.

[3]) Münzbeschreibung Nr. 917—1012, 1018, 1455—1468.

[4]) Es waren:
1. die Berliner, A zwischen Rosetten oder Sternen, ungerändelt; Münzbeschr. Nr. 1713—1723;
2. Breslauer, B zwischen Rosetten, ungerändelt; Münzbeschr. Nr. 1725, 1726;
3. Magdeburger, F zwischen Rosetten; Münzbeschr. Nr. 1728;
4. die von 1757 mit breitem ungekröntem Kopf; Münzbeschr. Nr. 1724;
5. der Nachschlag von 1756 (nicht häufig); Münzbeschr. S. 128, Note 2.

[5]) Das wären also besonders die polnisch-sächsischen gewesen. Die mit A zwischen Ranken waren besser als die mit A zwischen Rosetten (siehe vorige Note, 1), gehörten also auch zur zweiten Klasse.

die Kassen nach Königsberg senden, von wo sie wahrscheinlich nach Berlin zum Umprägen gingen. Endlich wies man die Elbinger Schillinge, die in den letzten Jahren in übergroßer Anzahl geschlagen waren, zurück, eine Maßregel, die, auch von Danzig und Ermeland befolgt, die Elbinger Münze Ende 1763 zum Stillstand brachte.[1]) —

Wenn die Provinz Preußen die schlechten Kriegsmünzen auch nach dem Friedensschluß fernzuhalten gewußt hat, so kam es in den rheinischen und westfälischen Landen zwar zu ähnlichen Maßregeln, die aber nicht ebenso prompt wie dort durchgeführt werden konnten.

Während der französischen Okkupation hatte man bedeutende Summen französischen Geldes annehmen müssen. Nun fürchtete man in der Grafschaft Mark von der Einfuhr des sächsischen Kleingeldes eine Vergrößerung der Landesschuld um die Hälfte, denn die Eisen- und Drahtfabriken müßten alle Abgaben mit gutem Gelde bezahlen, das durch die Groschen verdrängt werden würde. Man schlug daher vor, daß die Akzisekassen dem zu Soest und Hamm garnisonierenden Regimente die Doppelgroschen und Groschen umwechselten, und der dadurch entstehende Verlust der noch zu berichtigenden französischen Kontribution zugeschlagen würde.[2])

In Cleve wurde ähnliches versucht. Man wollte hier und in Geldern die sächsischen Sorten verrufen, das aber billigte das General-Direktorium nicht, weil sie in dem Edikt nicht verboten seien.[3]) Jedenfalls wünschte man auch hier sie nicht in den Verkehr bringen zu lassen, sondern sie vorher den Truppen abzunehmen, was aber nicht wie in Ostpreußen vor deren Einmarsch geschah. Und dann hatte man nicht genug gutes Geld zur Hand. Die Kammer schoß aus Privatfonds bis zum 23. April 17000 Rtlr. in französischem Gelde vor. Ferner ließ sie, da es hier den Truppen an Kleingeld aufs äußerste fehlte, das französische Geld von den Zoll-, Brücken-, Salz- und Akzisekassen in kleines umwechseln.

---

[1]) Reskripte der Königsberger Kammer vom 6. April, 18. April, 26. Mai 1763. A. K. 99d, Domänenamt Liebemühl. Über Elbing s. auch F. A. Voßberg, Münzgesch. d. Stadt Elbing, Berlin 1844, S. 111.

[2]) Nr. 69.

[3]) Kammerber., Cleve, 14. und 23. April 1763. Reskript, Berlin, 28. April 1763.

So half man sich über die ersten Verlegenheiten hinweg, doch ließen die Zustände eine Regelung des Münzwesens aufs dringendste notwendig erscheinen. Es wurde auseinandergesetzt, wie seit 50 Jahren durch Verringerung des Münzfußes alle Zinsen, Pachtgelder, Steuern, Zölle, Gehälter verringert worden seien. Und wenn die Warenbilanz zuungunsten des Landes stehe, so werde bald alles gute Geld verschwunden oder so hoch tarifiert sein, daß der ganze Handel mit dem Auslande stocken müsse. Die enormen Vorschüsse der letzten Jahre an die Franzosen hätten nur bei Benachbarten zusammengebracht werden können; bezahle man sie nun in den empfangenen, jetzt schwer erhältlichen Sorten zurück, so entstünden große Verluste; wenn nicht, so würden die Nachbarn allen Geldverkehr mit dem Lande abbrechen.

Die letztere Befürchtung war wohl übertrieben, denn die Nachbarn wußten wohl, daß ihre Kapitalien sicher angelegt waren und werden auf deren Rückzahlung gewiß nicht gedrängt haben. Mit weit mehr Grund besorgte man Schlimmes von einer neuen Münzänderung. Man meinte, auch der König würde mehr gewinnen, wenn der neue Fuß nicht eingeführt werde, weil man mit Stübergeld die holländischen Wechsel billiger beschaffen könnte als mit den neuen preußischen Dritteln.[1])

Ebenso forderten die Markaner ein Beharren beim alten Münzfuß, auf dem als Basis ein neues Geldreglement aufzustellen sei. In Berg und Westfalen seien die neuen preußischen Münzen verrufen, in Essen und Dortmund nehme man die Drittel zu 13 bis 15, statt zu 20 Stüber. Die jenen Gegenden am nächsten wohnenden Markaner müßten also fremde Waren nach Frankfurter und Kölnischem Fuße bezahlen, für ihre eigenen Waren aber preußische Sorten nehmen, wodurch sie einen Verlust von mindestens 25 % erlitten.[2])

Das alles waren Klagen, die sich gegen den Übergangsmünzfuß des Jahres 1763 richteten, der zwar in den mittleren Provinzen und Schlesien ein besserer war als der bis dahin hier geltende, im Westen aber ebenso wie in Preußen ein schlechterer. Wenn die

---

[1]) Nr. 70.

[2]) Im.-Ber. der märkischen Stände, Cleve, 18. Nov. 1763. Tit. XLIX, 5.

Behörden und Stände von Cleve und Mark für den alten Münzfuß eintraten, so war dies dasselbe, was der König plante und vorbereitete. Man kann aber wohl sagen, daß die Münzen nach $19^3/_4$-Talerfuß, die schon für die mittleren Provinzen in ungenügender Menge hergestellt wurden, nach Mark und Cleve kaum in größeren Summen gelangt sein werden. Die dortigen Einwohner und Behörden fürchteten davon mehr für die Zukunft, als daß sie in der Gegenwart darunter litten. Die Regierung ließ es hier beim Alten bewenden.

Zweites Kapitel.

Das Edikt vom 29. März 1764.

Die wichtigste Urkunde für das preußische Münzwesen ist das Edikt vom 14. Juli 1750, das den Graumanschen Münzfuß einführte. Die Bestimmungen dieses Gesetzes waren aber, wie wir sahen, zum Teil nicht durchführbar. Einen erheblichen Fortschritt bildete das Edikt vom 29. März 1764, das wir nun einer eingehenden Betrachtung unterwerfen; es ist das Gesetz, auf dem das preußische Münz- und Geldwesen über 100 Jahre lang basierte.

Der erste Entwurf dieses Ediktes stammte von dem General-Münzdirektor Kröncke, einem Schüler Graumans, mit dem er 1750 aus Braunschweig nach Preußen gekommen war. Kröncke war kein ideenreicher Kopf wie sein Vorgänger, er war ein sehr zuverlässiger Beamter, aber ein ziemlich eigensinniger Mann; er hatte sich als Breslauer Münzdirektor das Vertrauen so maßgebender Persönlichkeiten, wie des Generals von Tauentzien und des Ministers von Schlabrendorff erworben, er hatte dann die Münzveränderung von 1763 unter Leitung des Königs bearbeitet und stand mit diesem über die Reorganisation des Münzwesens in fortlaufendem lebhaften mündlichen und schriftlichen Verkehr. Am 1. Dezember 1763 trat er seine Stellung als General-Münzdirektor an.[1])

Die Grundzüge des neuen großen Münzgesetzes hat Friedrich wahrscheinlich mit ihm und dem Minister von Schlabrendorff, der damals in Berlin weilte, in den ersten Tagen des Jahres 1764 besprochen. Am 10. Januar übersandte er dem General-Direktorium den Krönckeschen Entwurf, den es mit dem Justizministerium und Schlabrendorff zu beraten, in die Form eines Ediktes zu bringen und dieses zu veröffentlichen habe, wenn genug neue Münze vor-

---

[1]) Nr. 74.

handen sein würde.[1]) Am 16. Januar fand die Sitzung statt, in der auch einige materielle Änderungen gemacht wurden. Darauf fertigte das Justizministerium mit Kröncke einen neuen Entwurf vom 23. Februar an, der zur Begutachtung an Schlabrendorff ging. Dieser hatte zahlreiche Monita anzubringen (2. März), die wieder der Geheime Justizrat Fürst zum Teil widerlegte (12. März), zum Teil bei einem dritten Entwurf berücksichtigte. Diese Änderungen wurden in einer Sitzung vom 12. März genehmigt, worauf der Staatsrat am 9. April auf Schlabrendorffs Vorschlag noch einige Verbesserungen, besonders an den Tabellen, verfügte, nachdem der König das Edikt schon am 29. März vollzogen hatte.

Wir geben in einer Anlage[2]) den ersten Entwurf Krönckes im Wortlaut, daneben die davon abweichenden Stellen des fertigen Ediktes mit Anführung, wann und von wem diese beantragt worden sind. Außer dem König sind danach die Haupturheber des Edikts Schlabrendorff, Fürst und Kröncke.

Im Jahre 1763 hatte man über die Bezahlungsart von Kontrakten und Zinsen ein besonderes Edikt erlassen; jetzt wurden solche Bestimmungen als Paragraph 10 eingeschoben, der freilich länger ist als alle andern Paragraphen zusammen. Wir sehen von ihm vorerst ab.

Es waren besonders zwei Aufgaben gestellt: einmal die Beseitigung des schlechten Kriegsgeldes, zweitens die Schaffung eines neuen oder vielmehr die Wiederherstellung des Graumanschen Münzfußes. Der Graumansche Fuß von 1750 hatte, wie wir uns erinnern, nur sehr kurze Zeit rein bestanden: schon seit 1752 begann man in den 8-, 4- und 2-Groschenstücken vom 14-Talerfuß abzugehen, so daß sich verschiedene Münzsysteme bildeten, da die nach 14-Talerfuß ausgebrachten ganzen, halben und viertel Taler im Verkehr etwas mehr galten als das schlechtere Kurant der $^1/_3$-, $^1/_6$- und $^1/_{12}$-Taler.

Wenn das neue Edikt schlechthin von dem Münzfuß von 1750 sprach, so hieß das, der 14-Talerfuß sollte für das gesamte Silberkurant nicht nur der ganzen, $^1/_2$- und $^1/_4$-Taler, sondern auch der $^1/_3$-, $^1/_6$- und $^1/_{12}$-Taler (8-, 4-, 2-Groschenstücke) gelten. Darin hat man immer mit Recht eine große Verbesserung erkannt. Nur

[1]) Dies und das Folgende aus Tit. XVI, 19. S. auch Nr. 75.

[2]) Nr. 87.

fragen wir uns heute, ob diese Aliquotisierung nach der Viertelung neben einer solchen nach der Drittelung immer noch nötig war, die früher wohl einen Sinn gehabt hatte, weil jene das System des alten Reichstalerfußes, diese das des Zinnaschen und Leipziger Fußes dargestellt hatte.[1]) Auch Grauman hatte, als er seit 1752 zu einem billigeren Fuß überging, wohl noch das Gefühl, daß die Münzen nach diesem Fuß Drittel, Sechstel und Zwölftel genannt werden müßten, analog den früheren Leipziger Dritteln, Sechsteln und Zwölfteln, die verhältnismäßig weniger fein als die ganzen, halben, viertel, achtel Taler des alten Reichsfußes waren.

Wenn man aber 1764 die älteren preußischen Drittel, Sechstel und Zwölftel vernichtete und alles Kurant nach 14-Talerfuß schlug, so wäre eine der beiden Abteilungen genügend gewesen. In der Tat wurden halbe und viertel Taler seit 1768 nicht mehr geprägt.[2]) Freilich hatte der erste Entwurf Kröncke die ganzen, halben und viertel Taler für den Handel mit dem Auslande, die Drittel, Sechstel und Zwölftel für den Binnenverkehr bestimmt, was aber gleich in der Sitzung vom 16. Januar 1764 als natürlich ganz undurchführbar und zwecklos gestrichen wurde.

Demnach waren preußisches Kurantgeld seit 1764 folgende Sorten (§ 6):

1. die Friedrichsdor nach dem Münzfuß von 1750, der nicht geändert wurde;
2. die ganzen, halben und viertel Taler von 1750, 1751, 1752 und die seit 1764 geprägten;
3. die seit 1764 geprägten 8-, 4- und 2-Groschenstücke;
4. die seit 1764 geprägten Achtzehner ($^1/_5$-Taler, Tympfe).

Sehen wir von den wenigen viertel, halben und fünftel Talern ab, die seit 1768 nicht weiter geschlagen wurden,[3]) so entsprach dieses Münzsystem mit seinen 10-, 5-, $2^1/_2$-, 1-, $^1/_3$-, $^1/_6$-, $^1/_{12}$-Talerstücken wohl allen Ansprüchen, die selbst eine moderne Geldtheorie an ein Münzsystem die Stückelung betreffend stellt, sofern die Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse des damaligen Preußen berücksichtigt werden.[4])

[1]) S. Bd. I, S. 59.
[2]) Münzbeschreibung S. 152.
[3]) Münzbeschreibung S. 152, 154.
[4]) Den Münzfuß von 1764 s. in Tabelle X.

Die 8=, 4= und 2=Groschenstücke der Jahre 1750—1756 hatte der erste Entwurf Kröndes in reduziertem Werte als kassenmäßiges Geld umlaufen lassen wollen, wohl aus Besorgnis, daß sonst nicht genug Zahlmittel zu Gebote stehen würden (§ 1, 3). In dem zweiten Entwurf vom 22. Februar aber waren sie ganz weggelassen, d. h. zum Münzmaterial bestimmt, und zwar war diese Veränderung von Kröncke selbst beantragt worden. Wegen der Beischläge und Auskippungen wäre ihr Wert schwer zu bestimmen, wollte man nicht viele Unterschiede nach Jahren und Gewicht machen, was nur große Verwirrung erzeugt hätte. Und wenn man die Stücke der ersten Jahre öffentlich valviere, würde der ganzen Welt offenbar, daß man schon zu Friedenszeiten vom 14=Talerfuß abgewichen sei.[1])

Dagegen konnten die neuen Tympfe für allgemeines Staatskurant erklärt werden, weil sie jetzt zu 14 Taler ausgebracht wurden,[2]) wozu der König wahrscheinlich durch den Königsberger Kammerpräsidenten Domhardt bewogen worden war.[3]) Man fragte noch einmal bei der Königsberger Kammer an, die wieder, wie schon so oft, dafür eintrat, daß wegen der regen Handelsbeziehungen zu Polen die Tympfe und Szostake Wechselgeld bleiben müßten. Demgemäß wurden dem Kurant überall, wo es im Edikt genannt wurde, die Tympfe zugesetzt und als Wechselgeld aufgeführt. Wir werden später sehen, warum dennoch die Tage dieser Münzsorte gezählt waren.

Der Minister von Schlabrendorff forderte noch, daß keine fremden Sorten, die besser als das eigene Geld seien, irgendwie vom Verkehr ausgeschlossen oder gar umgeschrieben würden, „wodurch Grauman dem ganzen Lande einen großen und unersetzlichen Schaden getan", denn kein Land sei dadurch unglücklich, daß es besseres Geld als die Landesmünzen habe.[4]) Diese Auffassung kann keine geldpolitisch richtige genannt werden.

Unter besseren Münzen verstand der Minister solche, die von gleichem Nennwert wie die eigenen, einen größeren Edelmetallgehalt

---

[1]) Bemerkungen Fürsts vom 12. März ad § 1.

[2]) Ebenda.

[3]) S. auch oben S. 172, 173.

[4]) Monita Schlabrendorffs vom 2. März 1764 am Schluß.

als diese hatten. Das betraf seit 1750 besonders die Münzen nach Leipziger Fuß und die fremden Pistolen. Wahrscheinlich dachte Schlabrendorff besonders an die fremden Pistolen, die Grauman wegen ihrer Unzuverlässigkeit beseitigen wollte. Derselbe durfte aber doch nur so handeln wie er es tat, denn um dem neuen Gelde Aufnahme zu verschaffen, mußten gerade die größeren Verpflichtungen mit ihm allein abgemacht werden. Sonst hätte man gar keine Münzreform vorzunehmen brauchen, man hätte weiter Scheidemünzen prägen und das große Geld Frankreichs und Hollands gebrauchen können, man wäre so aber endlich zu den monetären Zuständen Polens gekommen.

Eine Umschreibung war jetzt übrigens gar nicht nötig, das Edikt gab, wir werden es sehen, nur an, wie die in Kriegsgeld abgeschlossenen Kontrakte bezahlt werden sollten; daß die alten Sorten nach Reichs-, Leipziger- und dem $13^1/_3$-Talerfuß der Konvention nicht verboten wurden, war natürlich. Ebenso erlaubte man die holländischen geränderten Dukaten und die vollwichtigen braunschweigischen Karldor und alten französischen Louisdor (§ 3, 4). Wenn man hiermit also Schlabrendorffs Wunsch erfüllte, so kam man mit diesen Pistolen doch sehr bald in Verlegenheiten und mußte Graumans Maßregeln wieder hervorholen.

Die preußischen Scheidemünzen galten, soweit sie unter dem Wert eines Groschen standen, meist in vollem Nennwert weiter. Es waren die bis 1756 geprägten 6-Pfennigstücke, die bis 1757 inklusive geschlagenen 3-, 2-, 1-Kreuzer, 2- und 1-Gröschel,[1]) die bis 1755 gemünzten 2-, 1- und $^1/_2$-Mariengroschen, während die bis 1756 inklusive geprägten 2- und 1-Stüber, wir werden später sehen warum, nur $1^1/_2$- und $^3/_4$-Stüber gelten sollten (§ 9). Kröncke hatte so viele der alten Scheidemünzen in Geltung gelassen, weil man fürchtete, es werde sonst wie im Sommer 1763 großer Mangel daran eintreten, auf den Schlabrendorff fort und fort hinwies. Man glaubte auf sie um so weniger verzichten zu können, als alle fremden Scheidemünzen verboten waren oder wie die enorme Masse der sächsischen Groschen nur in stark reduziertem Wert gelten sollten.

---

[1]) Hierzu gehören auch wohl die ostpreußischen 3-, 2-, 1-Gröscher und Schillinge, wenn auch nicht ausdrücklich genannt.

Das waren also die Münzen, die vom 1. Juni 1764 an in vollem Nennwert umlaufen sollten. Die zweite Aufgabe des Edikts war, die Kriegsmünzen zu beseitigen. Das sächsische Geld hatte das Edikt vom 18. Mai 1763 um 33 bis 41 % devalviert, als man Kurant nach $19^3/_4$-Talerfuß schuf. Da jetzt aber der 14-Talerfuß wieder eingeführt wurde, mußte sowohl die Taxe des sächsischen Geldes niedriger werden, als auch das nach $19^3/_4$-Talerfuß geprägte preußische eine Herabsetzung erfahren.

Die Taxe der neuen Augustdor erfuhr keine Veränderung, sie verloren nach wie vor $66^2/_3$ %, weil Wertmesser der gute Friedrichsdor blieb, aber neu war jetzt die Herabsetzung der Mittelfriedrichs- und Mittelaugustdor, deren 29 Stück soviel wie 20 alte Friedrichsdor galten, so daß deren Besitzer 31,034 % einbüßten.

Von den andern Kriegsmünzen beschäftigte man sich zunächst mit der Hauptmasse, den sächsischen Dritteln, 2- und 1-Groschenstücken, wozu noch 6- und 3-Kreuzer kamen, die wohl besonders in Breslau geschlagen worden waren. Kröncke hatte zuerst die sächsischen Halbgroschen und das bernburgische Geld dazu nehmen wollen; da die ersteren aber durch die preußischen Sechser vollkommen ersetzt wurden und in Schlesien schon ganz verrufen waren, so hatte niemand etwas dagegen, daß sie nur zum Schmelzwert den Münzstätten abzuliefern seien. Die andern Münzen mit sächsischen Gepräge durften in reduziertem Wert auch den Staatskassen bezahlt werden; und zwar galten (Tab. ad Lit. A.) 100 Rtlr. in sächsischen Dritteln $37^1/_2$ Rtlr., so daß der Besitzer $62^1/_2$ % einbüßte; in 2- und 1-Groschenstücken, sowie 6- und 3-Kreuzern nur $26^2/_3$ Rtlr., so daß man bei ihnen $73^1/_3$ % Verlust hatte.

Was das Kriegsgeld preußischen Gepräges anging, wozu auch die 1763 geprägten Sorten gehörten, so setzte man (Tab. ad Lit. B.) die nach $19^3/_4$-Talerfuß geschlagenen 8-, 4- und 2-Groschen von 1758, 1759 und 1763 um 40 % herab, so daß 100 Rtlr. in ihnen nur 60 galten; die nach 18-Talerfuß geprägten Szostake von 1763 erfuhren eine Devalvierung um $33^1/_3$ %, so daß 100 Rtlr. in ihnen $66^2/_3$ Rtlr. galten, während 100 Rtlr. in den nach 25-Talerfuß geschlagenen Groschen und 3-Kreuzern von 1763 56 % verloren, also nur 44 Rtlr. 10 Gr. 8 Pf. wert waren.

In seinen ersten Entwürfen hatte Kröncke geringere Herabsetzungen vorgenommen;[1]) Schlabrendorff war nun ziemlich ungehalten, als er von den weiteren Devalvierungen erfuhr. Er fürchtete, daß man mit diesen niedrigen Tarifierungen die schlechten Münzen den Nachbarn zutreiben würde, die sie höher gelten ließen und dann nicht genug Zahlmittel haben würde. In Sachsen gebe man für ein sächsisches Drittelstück 3 Groschen nach $13^1/_8$-, hier ebensoviel nach 14-Talerfuß, wobei man in Sachsen nicht bestreite, daß mehr Silber als für 3 Groschen darin stecke.[2]) Und wenn ein preußisches Drittelstück nur 4 Gr. 10 Pf. gelte, so könne man wegen Mangels an einzelnen Pfennigen im Verkehr damit nicht auseinander kommen. Wäre man bei der Geltung von 5 Groschen geblieben, so würde das ganz gut gegangen sein.[3]) Jene Änderung der Tarife war aber aus folgenden Gründen notwendig geworden.

Die Entwürfe der Tabellen hatten zuerst geändert werden müssen, weil die einlaufenden Stücke so verschieden schwer waren, daß an vielen Beuteln 2 bis 3 Mark und mehr fehlten. Rechnete man, daß 500 Rtlr. preußischer Drittel nach Münzfuß und Benefizien im Schrot 49 Mark 10 Lot 2 Quentchen wiegen sollten,[4]) wegen der Auswippungen aber nur 48 Mark 14 Lot 2 Quentchen wogen, daß sie wegen der Benefizien im Korn nicht achtlötig, sondern nur 7 Lot 15 bis $15^1/_2$ Grän fein, also nicht nach $19^3/_4$-, sondern $20^5/_6$-Talerfuß ausgebracht waren, so standen ihrer $166^2/_3$ Tlr. mit 100 Tlr. neuen Geldes im richtigen Verhältnis.

---

[1]) So findet man da bei den sächsischen 2-, 1-Groschen, 6- und 3-Kreuzern nicht $73^1/_2$, sondern nur 71,6 % Verlust, bei den preußischen Dritteln nicht 40, sondern nur $37^1/_2$, bei den Groschen nicht 56, sondern nur 52 % Verlust.

[2]) Kursächsisches Mandat vom 14. März 1763. Cod. Aug. Contin. 1772, S. 1598—1603. — Man behandelte die Leipziger Drittel in Kursachsen ganz anders als in Preußen: man suchte sie gar nicht festzuhalten, sondern bestimmte, sie müßten bis zum 1. Juni in die Münze oder über die Grenze geschafft werden. Am 28. Januar 1764 aber verrief man sie gänzlich (ebenda S. 1657), womit man der preußischen Münzverwaltung den größten Gefallen tat.

[3]) Nr. 85. — Der Schmelzwert eines preußischen Drittelstücks war in Kursachsen auf 5 Gr. im 20-Fl.-Fuß, also auf 5 Gr. 3 Pf. im preußischen 21-Fl.-Fuß gesetzt.

[4]) In den ersten Entwürfen waren die Zahlen der Tabellen C und D für das Gewicht der preußischen Drittel von 1758, 1759 und 1763 49 Mark 10 Lot.

Die zweite Änderung war durch die hohen Silberpreise nötig geworden. Kröncke hatte sich über die Amsterdamer Silberpreise eingehend unterrichtet und gefunden, daß die feine Mark mit neuem Kurant bezahlt 13 Rtlr. 9 Gr. $9^1/_2$ Pf. bis 14 Rtlr. 3 Gr. 8 Pf. kostete. Da nun der König „ein sehr beträchtliches Quantum an Schlagschatz bei der neuen Ausmünzung lukrieren" wollte, so waren diese Preise nicht annehmbar. Demnach blieb nichts weiter übrig, als das Kriegsgeld zu scheiden und die Scheidungskosten von der Taxe für die Kriegsmünzen abzuziehen. Ephraim und Itzig hatten aber die Raffinierungskosten von $^1/_8$ auf einen ganzen Taler für die feine Mark erhöht, daher denn der Preis für diese in den reduzierten schlechteren Sorten von $12^1/_2$ auf 12 Rtlr., in den besseren von 13 auf $12^1/_2$ Rtlr. erniedrigt werden mußte.

Auch der König war zuerst ungehalten: man könne die Tabellen nicht alle Tage ändern, hat sich dann aber doch dazu bewegen lassen.[1]) Dem Minister v. Schlabrendorff schrieb der Generaldirektor, er habe im August 1763 noch größerem Schaden des Publikums beim König vorgebeugt, mehr aber beim besten Willen nicht tun können. Übrigens nähmen die sächsischen Münzstätten die Ephraimiten wegen des Verlustes durch die vielen zu leichten Stücke seit einigen Monaten auch nur nach dem Gewicht.[2])

Der Wunsch Schlabrendorffs, daß alles wieder auf die ersten Reduktionen gesetzt würde, ging nicht in Erfüllung, wenn auch jedermann zugab, daß der Verlust der Bevölkerung dadurch ein beträchtlicher sein würde. Einige unwesentliche Änderungen jedoch, wie die Hinzufügung der Tabelle des schlesischen Gewichtes und die ausdrückliche Bemerkung, daß die Kassen die reduzierten Sorten auch wieder ausgeben durften (§ 8), wurden auf Antrag des schlesischen Ministers angenommen.[3])

Jene Preisherabsetzung des Silbers in den reduzierten Sorten konnte aber doch nicht von Dauer sein. Man vermochte zwar zunächst, wenn auch nicht ganz, durch strenge Strafen die Ausfuhr des im Lande befindlichen Silbers und der eigenen reduzierten Münzen

---

[1]) Nr. 76. — Im.-Ber. Krönckes vom 31. Januar 1764. R. XIII, 2. K.-O. an Kröncke, Potsdam, 1. Februar 1764. R. XIII, 1.

[2]) Nr. 86.

[3]) 27. März 1764 auf Monita vom 2. März 1764. Tit. XVI, 19.

zu verhindern und daher für dieses Material verhältnismäßig geringe Preise zu zahlen. Aber schon Anfang 1765 mußte man diese, um die Münzen festzuhalten, steigern, und diese Preiserhöhung ging mit ihrem Seltenerwerden unaufhaltsam weiter: so stieg die feine Mark in 6-lötigen Sorten 1763 bis 1767 von $12^1/_2$ auf $13^1/_2$ Rtlr.[1])

Wenn man aber fremdes Silber und fremde feinere Münzen erhalten wollte — man konnte dieses Material zur Herstellung des besseren Münzfußes schwer entbehren — so mußte man sich natürlich nach den Marktpreisen richten. Diese waren anfangs auch zu gering angesetzt und wurden erhöht, die der Goldmünzen 1763 bis 1770 von $191^1/_2$ auf $193^1/_2$ Rtlr., der Silbermünzen von $13^1/_4$ auf $13^2/_3$ Rtlr., während der Piasterpreis $13^2/_3$ war und blieb. 1770 machte man einen Unterschied zwischen in- und ausländischen Goldbarren, für jene gab man nur $192^1/_2$ Rtlr. Da 1770 die große Masse der Kriegsmünzen eingeschmolzen war, findet man seitdem keine derartigen Tarife mehr; es wurden die Edelmetallpreise einzige und beständige: für Gold $193^2/_3$ Rtlr., für Silber 13 Rtlr. 20 Gr. (14:1).

Wie man endlich aus unsern Tabellen sieht, waren die Preise für geringhaltige Sorten immer niedriger als für feinere, denn es kostete mehr, das Kupfer aus jenen zu scheiden als aus diesen. Seit 1765 wurden die Affinierungskosten genau bestimmt, betrugen sie weniger, so konnten den Lieferanten höhere Preise gezahlt werden.[2])

[1]) S. Tabelle VIII und IX.

[2]) Über die Affinierung wird im letzten Bande gehandelt werden.

Drittes Kapitel.

Tarifierungen, Steuergeld, Bezahlung von Obligationen.

Auch in den Verhandlungen, die sich über einige vom Edikt nicht erledigte Fragen entspannen, spielte Schlabrendorff eine sehr bedeutende, wenn nicht nächst dem Könige die bedeutendste Rolle; vor allem in der über das Wertverhältnis zwischen den Gold- und Silbermünzen.[1])

Wenn später so oft von einem Taler Gold gesprochen wurde, so fand dieser Ausdruck seine Entstehung eben im Jahre 1764. König Friedrich lebte des Glaubens, daß ein festes Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbergeld vom Staate durchgeführt werden könnte, und war sich des großen Irrtums, den Grauman mit seiner zu niedrigen Tarifierung des Goldes begangen hatte, nicht bewußt. Es kostete daher ziemlich viel Mühe, ihn jetzt zu überreden, von dem unrichtigen Wertverhältnis abzugehen. Daß es gelang, ist die andere große Errungenschaft des Jahres 1764 auf münzpolitischem Gebiete.

Das Edikt übertrug die polizeiliche Aufsicht über die Beobachtung seiner Bestimmungen besonders dem Generalfiskal (§ 12). Dieser, Geheimrat d'Anières, kam nun durch den Paragraph 11 in

---

[1]) Wenn K. Helfferich in seinem Aufsatz: Die geschichtliche Entwickelung der Münzsysteme (Jahrb. f. Nat.-Ök. u. Stat., Bd. 64, Jena 1895, S. 819) über das Edikt von 1764 sagt, die in § 11 erwähnte Proportion zwischen Gold und Silber sei nur gedankenlose Reminiszenz an die bisherige Praxis in Münzsachen gewesen, vielleicht auch halbklarer, nicht fertig gedachter Versuch, auch zwischen Gold- und Silbermünzen ein festes Wertverhältnis zu schaffen, so hat er damit nicht Unrecht. Wenn er aber fortfährt, das Zirkular vom 9. Mai 1764 rede nur vom Agiotieren mit Silbermünzen unter sich, vom Agiotieren zwischen Gold und Silber finde sich kein Wort mehr, so werden wir nun sehen, daß an die Fixierung des Wertverhältnisses mit Ernst gedacht wurde und sich sehr viele Worte über diese Frage finden, freilich nicht in den paar Druckstücken, die Helfferich eingesehen hat.

arge Verlegenheit. Derselbe verbot zwar nicht ganz direkt das Abgehen von der staatlichen Proportion zwischen Gold und Silber, sagte aber doch, daß „die Proportion genau beobachtet sei[1]) und der Wucher beim Agiotieren“ auch deshalb streng bestraft werden müsse. Aber die damals auf dem Weltmarkte geltende Proportion war ebenso wenig beobachtet worden wie bei Erlassung des ersten Graumanschen Münzgesetzes von 1750. Da nach wie vor aus der feinen Mark Silber 14 Taler, der feinen Goldmark 35 Friedrichsdor, deren einer 5 Rtlr. galt, gemünzt wurden, so war das dadurch gegebene Wertverhältnis 1:13,793. Auf dem Weltmarkte war es hingegen im Jahrzehnt 1741—1750 1:14,93, 1751—1760 1:14,56, 1761—1770 1:14,81.[2])

Nehmen wir an, daß 1764 auf dem Weltmarkte eine Goldeinheit mit 14,70 Silbereinheiten zu kaufen war, so überstieg diese Bewertung des Goldes die preußische um etwa 0,9 Einheiten oder 9 %. Wie war da zu helfen, wenn nicht wieder wie in den fünfziger Jahren alles Gold verloren gehen sollte?

Österreich hatte, wie wir früher erwähnten,[3]) ein viel richtigeres Wertverhältnis im Konventionsfuß ergriffen, nämlich bei Dukaten $1:14^{11}/_{71}$, bei fremden Pistolen 1:14. Als man in Sachsen Ende 1762 überlegte, welches zu wählen sei, bezeichneten die Geheimen Räte zwar das Silber als alleinigen Wertmaßstab, nannten aber doch das Gold für den Handel unentbehrlich, so daß ein solches Wertverhältnis anzunehmen sei, bei dem keins der beiden Metalle mit Vorteil aufgekauft und ausgeführt werden könne. Das österreichische Gold verhältnismäßig höher als das sächsische Silber zu tarifieren gehe nicht an. Wenn man nun ein Verhältnis $1:14^1/_2$ wähle, so sei daraus keine Unbequemlichkeit zu fürchten, denn unter 1:14 oder über 1:15 gehe es nie. Höher aber als $1:14^1/_2$ wollte man vorläufig die Goldmünzen nicht setzen, das läge in der Mitte damaliger Fluktuationen.[4])

---

[1]) Diese Stelle kann wohl, wie Helfferich sagt, lediglich aus dem Edikt von 1750 abgeschrieben sein.

[2]) Soetbeer, Edelmetallproduktion.

[3]) S. Bd. II, S. 152.

[4]) Bericht der Geheimen Räte, Dresden, 10. Dezember 1762. A. D. Loc. 1334, Vol. X.

In Preußen gelangte man nicht aus der Betrachtung solcher Umstände zu einer richtigen Relation, sondern wurde von dem Publikum dazu gedrängt. Freilich hatte Schlabrendorff ja schon bei Ausbruch des siebenjährigen Krieges das Notwendige in dieser Richtung wohl erkannt.[1]) Seit dem Erlaß des Ediktes von 1764 fragten fast täglich Kaufleute beim Generalfiskal an, ob ein Wechselkurs zwischen Friedrichsdor und neuem Silbergelde erlaubt sei, und vom 10. Juli datierte eine gleiche Anfrage Schlabrendorffs. D'Anières sah den wahren Sachverhalt wohl ein. Trotz des Paragraphen 11 müsse man den Untertanen darin nicht die Hände binden, er bestrafe lediglich den Wucher; es sei aber keiner, wenn die Natur der Dinge ein Aufgeld der Friedrichsdor fordere, wie man das an den Wechselkursen von Leipzig und Hamburg sehe.

Dazu käme, daß das Aufgeld nur auf Friedrichsdor, keineswegs aber auf fremde Goldmünzen verboten sei; im Gegenteil sage Paragraph 4 des Ediktes, daß fremde Dukaten und Pistolen freien Kurs im Lande hätten. Wolle jemand also Goldgeld haben, so dürfe er jene fremden Goldmünzen mit preußischem Silbergelde kaufen, was mit einem Wechselzuschlag von 6 % möglich sei, nicht aber Friedrichsdor, denn ein Aufgeld auf sie sei eben verboten. Um diese zu erhalten, müsse man erst fremdes Gold kaufen, dann dieses mit $1^1/_2$ % Provision in Friedrichsdor umwechseln; so komme der Friedrichsdor auf 5 Rtlr. 8 Gr. zu stehen. Da er aber im Lande nur zu 5 Rtlr. anzubringen sei, würde jedermann ihn nur für den Handel im Auslande benutzen, alle also notwendig das Land verlassen müssen.[2])

Dieser klaren Auseinandersetzung konnte der General-Münzdirektor sich nur anschließen. Kröncke hatte schon im Januar bemerkt, daß der Friedrichsdor im Verkehr 5 % mehr gelten könne als bei den Kassen; und da die Proportion in Europa 1:14 bis 15, in Preußen aber 1:13,793 sei, so würden die Ausländer alles Gold an sich ziehen, wenn dem Friedrichsdor nicht ein Aufgeld zugestanden würde. Dazu werde das Gold im Kriege wegen des leichteren Transportes viel höher als das Silber geschätzt, wie denn nach

---

[1]) S. S. 102, 103.

[2]) Nr. 91. Tit. XVI, 20. Daher auch das Folgende.

Hamburger Kurszetteln 1759 der Friedrichsdor $15^{11}/_{16}$, der Dukat $12^{3}/_{4}$ % Aufgeld gegen Silbergeld genossen hätten.

Demgemäß wurde im Staatsministerium beschlossen, den Generalfiskal dahin zu bescheiden, daß ein Agio zu gestatten sei, aber kein höheres als 5 %, was auch in die Kurszettel gerückt werden sollte. In diesen könnte auch das Agio der fremden in den Tabellen (A, B) des Ediktes nicht bemerkten Goldsorten nach ihrem Kurs notiert werden.[1])

Nun aber galt es noch, die Zustimmung des Königs zu gewinnen. Als Friedrich zuerst von diesen Dingen hörte, fuhr er auf: das Agiotieren zwischen Gold und Silber beginne wieder, es sei streng zu bestrafen.[2]) Sofort aber liefen Immediatberichte des General-Direktoriums und d'Anières ein, die dem König die Sachlage auseinanderzusetzen sich bemühten.[3]) Besonders wurde darin gezeigt, wie der Untertan andernfalls zu leiden habe, da ihm niemand Gold für Silber al pari gebe, er also fremdes Gold mit 6 % Verlust kaufen und dieses dann mit $1^{1}/_{2}$ % Provision in Friedrichsdor umsetzen müsse. Vor dem Kriege sei auch immer ein billiges Agio erlaubt gewesen. Schlabrendorff und Kröncke seien derselben Meinung, daher hätten sie einen Wechselkurs von 2 bis 5 % zugelassen.

Die Angabe, daß vor dem Kriege ein Aufgeld der Friedrichsdor gestattet gewesen sei, bestritt aber der König; da jetzt derselbe Münzfuß befolgt werde, dürfe es nicht anders sein.[4]) Wir sehen hier, welches Vertrauen Friedrich noch immer zu den einstigen Maßregeln Graumans hatte. Da war es denn Schlabrendorff, dem es gelang, dem König bei dessen Anwesenheit in Schlesien die Zustimmung abzugewinnen. Nachdem er endlich einen günstigen Moment gefunden hatte, „diese Corde anzuschlagen", setzte er Friedrich auseinander, daß das Gold schon wegen des leichteren Transportes vor dem Kriege 3, 4, 5 % Agio genossen hätte, je nach dem aus-

[1]) Nr. 95.

[2]) K.-O. an das General-Direktorium, Potsdam, 12. August; demgemäß Reskripte an die Kammern vom 19. August 1764.

[3]) Nr. 98 und Im.-Ber. des General-Direktoriums vom 14. August 1764. Tit. XVI, 20 und R. 96, 409 F.

[4]) K.-O. an d'Anières, Potsdam, 14. August 1764.

wärtigen Kurse. Der König antwortete darauf einfach, dann werde man wohl ein billiges Agio zugeben müssen.[1]) Vom 11. September 1764 datiert aus Breslau folgende wichtige Kabinettsorder an das General-Direktorium:

„Auch befehlen Seine Königliche Majestät hiernächst dem General rc. Directorio zu veranlassen und darauf zu halten, daß zwischen denen verschiedenen guten preußischen Silbersorten kein Agio stattfinde; dagegen aber es zwischen Gold- und Silbergelde bei dem Satz des durch das General-Direktorium in Vorschlag gebrachten Agio sein Verbleiben hat."

Es war also seitdem erlaubt, im Verkehr den Friedrichsdor bis zu 5 % oder 6 Groschen höher als 5 Rtlr. gelten zu lassen.[2]) Wenn man sich seitdem eine Zahlung in Taler Gold ausbedang, so mußte diese entweder mit Friedrichsdor geleistet werden, oder mit Silberkurant zuschläglich 5 % der Summe. Wir werden aber sehen, daß dieses Aufgeld mit der Zeit nicht mehr genügte, bis 1780 stieg es auf 8 Groschen für den Friedrichsdor oder 6,8 %.[3]) Die Staatskassen nahmen für gewisse Leistungen nur Friedrichsdor, auch mußte 1/4 aller Steuern mit solchen gezahlt werden. Geschah das mit Silber, was erst seit 1780 erlaubt wurde, so war ebenso wie im Verkehr Aufgeld zu zahlen. Auch einen Teil der Gehälter gab man später in Gold.[4])

Ob übrigens die Staatskassen zuerst den Friedrichsdor mit 4 Groschen Aufgeld annahmen, wie Kröncke geraten hatte, ist ungewiß, jedenfalls mußte schon 1765 das Goldviertel der Steuern unvertretbar mit Friedrichsdor zu 5 Rtlr. entrichtet werden.[5])

Indessen mehrten sich die Schwierigkeiten durch die fremden Goldmünzen. Am 22. August 1764 klagte Kröncke, daß leichte Dukaten und um 2 und mehr As zu leichte Louisdor eingebracht würden und auf der Berliner „sogenannten" Börse niemand in Silbergeld handeln wolle. Um dem abzuhelfen, gedachte der General-Direktor die Kurszettel zu benutzen, auf denen die bis dahin überhaupt

[1]) Nr. 99.
[2]) In Cleve verfügt, 29. September 1764, Scotti 1843.
[3]) A. B. M. R. IV, 33a, II.
[4]) S. auch J. G. Hoffmann, Drei Aufsätze, S. 32.
[5]) A. B. P. A. IV, 83 K.

nicht genannten Friedrichsdor um 1/2 bis 1 % höher als die fremden Pistolen anzusetzen seien. Gegen solches Verfahren sprachen sich aber der Geheime Finanzrat Rose, die Hofmäkler und angesehene Bankiers, wie Schütze, aus. Dieser legte dar,[1] daß man zwar einen Kurs dekretieren könne, sich aber kein Mensch daran kehre. Fremde Goldmünzen vermöchten dem eigenen Gelde nicht zu schaden, Louisdor, die unter 2 As zu leicht seien, oder um 1/2 As zu leichte Dukaten seien vom Handel ausgeschlossen. Die Friedrichsdor seien oft 1 As und mehr zu leicht und dennoch kursierten sie ungewogen, hätten als Kassenmünze den Vorzug und ständen im Auslande mit Louisdor al pari. Louisdor, Karldor und Dukaten seien begehrter als Friedrichsdor, weil sie zur Bedeckung der Wechselbriefe und Disposition der Ausländer benutzt und in andere Sorten umgetauscht werden könnten, wovon die Friedrichsdor gesetzlich ausgeschlossen seien. Das Aufgeld auf Friedrichsdor war damals ja noch nicht gestattet.

Eine Hauptursache dafür, daß das Silbergeld weniger begehrt war, sah Schütze in seiner mangelhaften Justierung: um 10 und mehr Prozent differierten die 4- und 2-Groschenstücke im Gewicht untereinander; langsamer und akkurater müßten die Münzstätten arbeiten. Wir werden sehen, daß dieser Vorwurf richtig war.

Kröncke verteidigte nun seine Ansicht in einem langen Gegenbericht.[2] Er griff dabei zurück auf die Graumanschen Daten seit 1742; er erklärte, daß die Schildlouisdor mit 6 1/3 Rtlr. viel zu hoch angesetzt seien und kaum 6 Rtlr. gelten dürften,[3] die Dukaten aber um 9 % zu hoch. Wenn Geheimrat Rose sage, es seien nicht genug Friedrichsdor vorhanden, so sei das nicht seine Schuld, denn der Preis für die feine Goldmark sei auf 191 Rtlr., für fremdes Gold auf 192 Rtlr. gesetzt, wobei kaum die Münzkosten bestritten werden könnten. Wollte man die Goldpreise so regulieren, daß man gar keinen Schlagschatz erübrige, und in einigen Monaten

---

[1]) Gutachten Schützes, Berlin, 3. September 1764, dem sich Rose anschloß. Tit. XVI, 20.

[2]) Berlin, 5. Oktober 1764. Nr. 100.

[3]) Nach andern Valvationen hätte Kröncke Recht. In Trier wurden die Schildlouisdor als 10 Fl. 36 xr., die Pistolen als 8 Fl. 45 xr. wert angegeben, was ungefähr das Verhältnis 6:5 ergibt. Scotti, Trier, Nr. 650. Verordnung Ehrenbreitstein, 16. Januar 1766.

3 Millionen Rtlr. in Friedrichsdor prägen, so würde 3 Monate später keine $^1/_3$ Million mehr davon umlaufen, weil die fremden Goldmünzen zu hoch tarifiert und das Wertverhältnis in Preußen ein dem Golde zu ungünstiges sei. Daher bäte er, den Friedrichsdor bei den Kassen auf 5 Rtlr. 4 Gr., im Verkehr auf 5 Rtlr. 6 Gr. zu setzen, wodurch man ein Wertverhältnis 1:14,252 und 14,482 erhalte.

Wir hörten, daß diesem Wunsche bezüglich des Verkehrskurses entsprochen wurde (S. 191). Ferner wünschte Kröncke die Wiederholung des Louisdoredikts[1]) und daß für gewisse Zahlungen nur Silbergeld erlaubt würde, das hierdurch begehrter werden würde. Er schließt damit, daß es ihm gar nicht eingefallen sei, den Kurs „par ordre" bestimmen zu wollen; 1752—1756 habe er in Hamburg durchschnittlich auf 44 % gestanden; da er jetzt um 2 % besser sei, so wäre sein Satz von $40^1/_2$ bis 41 % richtig. Da ferner der Wechsel auf Paris 80 bis $80^1/_2$ % gestanden habe, sei von ihm 78 gesetzt.[2])

Also trotz seiner gegenteiligen Behauptung wollte doch Kröncke den Kurs bestimmen, was natürlich eine ganz vergebliche Mühe war. Man ging darauf an maßgebender Stelle auch nicht weiter ein, ebensowenig auf den Vorschlag, die Zahlkraft der Goldmünzen zu beschränken. Darin aber gab Fürst dem Generaldirektor recht, daß, wenn die Louisdor schlechter als die Friedrichsdor seien, der König bei deren Annahme Schaden habe und die Friedrichsdor vertrieben würden. Auch um den Mangel an Friedrichsdor zu beseitigen, könne man das Louisdoredikt renovieren. Wenn die Louis- und Karldor dann von den Kassen nur zu 4 Rtlr. 22 Gr. angenommen würden, so könne man sie ohne Schaden ummünzen, und werde das Publikum sie nicht ebenso hoch wie Friedrichsdor schätzen. Leichte seien nur der Münze abzuliefern, die für jedes fehlende As 1 Groschen vom Preise abzöge.[3])

Dieser Meinung schlossen sich das General-Direktorium und Justizdepartement an, auch der König billigte sie, indem er noch wünschte, daß die Domänenpächter wie vor dem Kriege einen Teil

---

[1]) S. Bd. II, S. 171 ff.

[2]) S. die Wechselkurstabelle VII.

[3]) Gutachten Fürsts, Berlin, 27. Oktober 1764. Nr. 105.

ihrer Pacht in Friedrichsdor abführen müßten,[1]) die aber wieder auszugeben seien; so sollten sie in Umlauf kommen und die Wechselei mit ihnen verhindert werden.[2]) In dieser Angelegenheit war man also ganz zu den Graumanschen Maßnahmen zurückgekehrt. Auf Kröncкes Antrag wurde noch verfügt, daß die umlaufenden fremden Pistolen nicht wieder verausgabt, sondern den Generalkassen zugeführt würden, die sie dann der Münze ablieferten.[3])

Gegen diese Verordnungen erhob Schlabrendorff Einspruch: das Publikum könne die Karl- und Louisdor nicht entbehren, wenn man nicht mehr Friedrichsdor münze; und erhielten die Kaufleute nicht gleiches Agio wie auf Friedrichsdor, so schafften sie jene zum Lande hinaus dahin, wo sie ebenso bewertet würden wie preußische Pistolen. Der Kurs solle doch nach dem Edikt frei sein (§ 4).[4])

Darin hatte der Minister wohl recht, daß die fremden Goldstücke nicht ganz entbehrt werden konnten und die Pistolen in fremden Staaten gleichmäßig bewertet wurden. In Kursachsen setzte man den Kassenkurs der Louisdor und Karldor auf 4 Rtlr. 20, ihren Verkehrskurs auf 5 Rtlr. fest, d. h. gegen Konventionsgeld,[5]) was also im preußischen 14-Talerfuß 5 Rtlr. 1 Gr. 9 Pf. und 5 Rtlr. 6 Gr. ausmachte. Indessen prägte man dort keine Pistolen, hatte also die eigenen nicht zu schützen.

Da die Louis- und Karldor in Preußen von den Staatskassen weiter nur zu 4 Rtlr. 22 Gr., die Friedrichsdor zu 5 Rtlr. genommen wurden, hatte dieses Verhältnis auf den Verkehrskurs insoweit Einfluß, daß dieser sich um 1780 auf 5 Rtlr. 6 Gr. für jene, auf 5 Rtlr. 8 Gr. für die Friedrichsdor stellte.[6])

---

[1]) Immediatantrag des General-Direktoriums vom 29. Oktober, K.-O. an dasselbe, Potsdam, 30. Oktober 1764.

[2]) In Cleve verfügt am 9. November 1764. Scotti 1845. Dort wurde zugleich das holländische Pfenniggewicht, wonach $36^3/_4$ Friedrichsdor eine Mark wogen, verboten. Cleve, 20. November 1764. Scotti 1847.

[3]) Reskript an die Kammern und Kassen vom 20. November 1764. Tit. XVI, 21.

[4]) Vorstellung Schlabrendorffs, Breslau, 10. November 1764. Ebenda.

[5]) Mandat vom 14. März 1763, Tabelle B. Codex Augusteus Continuatio. 1772, S. 1598—1603.

[6]) Bericht der Glogauer Kammer vom 29. Dezember 1780. A. B. M. R. IV, 33a, Vol. II.

Auch in Sachsen machte man sehr bald die Erfahrung, daß der Verkehrskurs der Goldmünzen trotz der Verbote dagegen stieg, schon 1765 galt der Louisdor im Gebirge 5 Rtlr. 4 Gr. (preußisch: 5 Rtlr. 10 Gr. 2 Pf.).[1]) Und 1772 entschloß sich denn auch Kursachsen, weil man die fremden Pistolen nicht anders fern halten konnte, selbst solche zu prägen.[2]) —

Eine sehr wichtige Rolle in der preußischen Steuerzahlung spielte hinfort immer eine Verordnung, die der König zugleich mit dem neuen Münzfuße erlassen hatte: es sollte kein Kursunterschied zwischen schweren und Scheidemünzen stattfinden, und von Trinitatis 1764 an sollten die Einnahmen und Ausgaben der Staatskassen zum vierten Teile in Friedrichsdor, zur Hälfte in Silber, zum vierten Teile in Scheidemünzen und Dukaten geschehen.[3])

Wieder war es der umsichtige Schlabrendorff, der dagegen seine Bedenken hatte. Zunächst: woher sollte das dazu nötige Silberkurant kommen? In Breslau seien nur Zwölftel geschlagen; und auch das für Schlesien beliebte Scheidemünzquantum von 40000 Rtlr. sei für das Viertel lange nicht genug. Ein Viertel aller Abgaben in Scheidemünze zu zahlen setze von dieser auch zu viel voraus. Und was gehöre denn von reduzierten Sorten unter das steuermäßige Geld?[4])

In dem Hauptpunkte konnte der Generaldirektor Schlabrendorff beruhigen: für Schlesien seien nämlich über 242000 Rtlr. in Scheidemünze zu prägen bestimmt,[5]) was nahezu $^1/_7$ des Kurants ausmache. Von reduzierten Sorten gehörten zum Scheidegelde preußische Groschen und 3-Kreuzer von 1763, sächsische 6- und 3-Kreuzer, 2- und 1-Groschen. Er selbst habe übrigens nie beantragt, daß der vierte Teil der Steuern mit Scheidemünze zu bezahlen sei.

Schlabrendorffs Bedenken hatten guten Grund: in der Tat hielt es schwer, die Hälfte der Einkünfte in Silberkurant einzuziehen, was die Regierung doch so notwendig brauchte, denn da die eisernen

[1]) Cod. Aug. Contin. II, S. 1154, 1175, Dresden, 17. Februar 1766 und 24. April 1765.

[2]) Klotzsch, S. 952, 953.

[3]) K.-O. an das General-Direktorium und Schlabrendorff, Potsdam, 3. März 1764. A. B. M. R. IV, 33.

[4]) Nr. 85.

[5]) Nr. 86.

Bestände der Kassen meist in preußischen Groschen, sächsischen 2- und 1-Groschen bestanden, konnte Krönde aus diesen ohne Silberzusatz nicht einmal Dreier prägen lassen; er erwirkte deshalb einen Befehl, daß die Hälfte der Steuern mit preußischen 8-, 4- und 2-Groschenstücken von 1758, 1759, 1763 und mit sächsischen Dritteln in reduziertem Wert bezahlt würden, die sächsischen Doppelgroschen und Groschen aber unter das Scheidemünzviertel gehörten.[1])

Aber auch da noch scheint es schwierig gewesen zu sein, diese Zahlungsart durchzuführen. Am 2., 4. und 15. Juni stellte die kurmärkische Kammer vor, daß Reste unvermeidlich seien, wenn 1/4 der Abgaben in Gold, 2/4 in Silberkurant gezahlt werden sollten; bei den Zöllen und Akzisen kämen viele 4-, 2-, 1-Groschenstücke, Sechser und Dreier ein; daher wäre man in großer Verlegenheit, wenn die Regimenter 1/4 ihrer Löhnung in Gold, 2/4 in Silberkurant beanspruchten. Man beruhigte die Behörde damit, daß es dabei so genau nicht zu nehmen sei, und man die Regelung dem Pflichtgefühl der Rendanten überlassen müsse.[2]) Endlich erinnerte ein Avertissement vom 23. Juli daran, daß zu den 2/4 in Silberkurant auch die Graumanschen Taler, halben und viertel Taler neben den reduzierten Sorten gehörten. Der Rendant oder Kassierer, der bei ihrer Annahme Schwierigkeiten mache, sei zu kassieren.

Darauf scheint es gegangen zu sein, es waren auch gewiß genug reduzierte Sorten vorhanden. Es ist begreiflich, daß die Kassen diese nicht gern nahmen, denn sie wußten, daß die reduzierten Sorten in nicht gar zu ferner Zeit verrufen werden würden, weshalb sie keinen Vorrat davon ansammeln wollten. Eine Zurückweisung durfte aber natürlich nicht zugegeben werden. Man ließ außerdem mit strengster Strafe drohen, wenn das reduzierte Geld nicht im festgesetzten und die Sechser nicht im Nennwert genommen würden, da diese Münzen der Armee und den Beamten ausgezahlt würden.[3]) Endlich wurde auf Antrag des Generalfiskals dem

---

[1]) Verordnung an die Kammern, Berlin, 29. Mai 1764. Tit. XVII, 19.

[2]) Anfrage vom 15. Juni 1764; Reskript vom 5. Juli 1764. Tit. XVI, 20. Daher auch das Folgende.

[3]) Ber. Kröndes vom 7. Juni, Verordnung an die Kammern vom 13. Juni, an den Berliner Polizeidirektor Kircheisen vom 21. Juni 1764.

General-Postmeister Graf Reuß vorgestellt, daß auch die Post bei Annahme der reduzierten Gelder nicht schwierig sein dürfe.[1])

Die Scheidemünzen, in denen $^1/_4$ der Abgaben bezahlt werden durften, verursachten noch besondere Schwierigkeiten. Aus Pommern kam der Antrag, daß die demonetisierten preußischen Groschen im Verkehr weiter, und zwar 6 Pf. gelten möchten; das hielt Kröncke aber für sehr nachteilig, denn so würden sie alle nach Pommern strömen, weil die Münze sie nur zu 5 Pf. nehme. Es könnten doch alle kleineren Beträge mit den sächsischen Münzen und den andern kleinen preußischen bezahlt werden.[2])

Von diesen kleinen in vollem Nennwert umlaufenden Münzen[3]) fielen aber die alten roten Sechser bedeutend im Kurse, denn sie waren nach einem sehr geringen Fuße gemünzt und, zum großen Teil über ein halbes Jahrhundert im Umlauf, hatten sie viel an Gewicht eingebüßt. Da sie sich also zum Einschmelzen nicht eigneten, liefen sie von überall her in ihrer Heimat zusammen. Zunächst war das General-Direktorium nicht für einen Vorschlag der Halberstädtischen Kammer, nur Posten bis zu 2 Groschen in ihnen bedingungslos annehmen zu lassen, da sie früher selbst bei Umwechselung in Gold ohne Bedenken genommen seien.[4])

Das letztere Argument paßte aber gar nicht mehr. Früher, als fast mehr Gold als Silbergeld umlief, nahm man die Sechser wegen Mangels an letzterem gern.[5]) Jetzt aber war das Umgekehrte der Fall. Die Sechser sanken auch darum weiter, weil nur ein Viertel der Abgaben mit Scheidemünzen bezahlt werden durfte. Mitte Juni galten sie im Verkehr nur noch 4 Pfennig. Da die Groschen nur zu 5 Pfennig von den Münzstätten angenommen wurden, so wechselte man sie wahrscheinlich mit Sechsern ein und führte jene aus, wodurch denn immer mehr Sechser einströmten. Daher bat die Halber-

---

[1]) Vorstellung d'Aniéres vom 13. Juni 1764.

[2]) Ber. Krönckes vom 22. Juni, demgemäß Verordnung an die Kammern und Kassen vom 28. Juni 1764.

[3]) S. S. 182.

[4]) Kammerber., Halberstadt, 25. Juni und Reskript darauf, Berlin, 10. Juli 1764. Tit. XVII, 27.

[5]) S. Bd. II, S. 14.

städtische Kammer, nicht zu viel Scheidemünzen schlagen zu lassen und den Verkehrswert der Sechser festzusetzen.[1]) Daß zu viel neue Scheidemünze geschlagen würde, brauchte man freilich schon darum nicht zu besorgen, weil die Münzstätten dazu gar keine Zeit hatten. Kröncke meinte, die Klagen würden verstummen, wenn die Sechser sich in einigen Monaten verstreut hätten. Abwürdigen dürfe man sie keinesfalls, sonst würden die Nachbarn sie gar nicht mehr nehmen. Die Halberstädtische Kammer wurde abermals abgewiesen.[2])

Nun wurde das Zuströmen aber auch dem König bedenklich, da die Ummünzung der Sechser nicht sofort erfolgen konnte und man im Tresor von dieser schlechten Münze nicht zu große Bestände sich ansammeln lassen durfte. Friedrich meinte, eigennützige Kaufleute und Juden ließen sie von auswärts kommen und schickten dafür gutes neues Geld weg, was wohl nicht ganz unrichtig war. Daher sollten die alten Sechser sogleich verboten und nur die neuen von 1764 erlaubt sein.[3])

Damit war diese Münzsorte zwar demonetisiert, aber doch nicht aus der Welt geschafft. Wenn ihrem Zufluß aus der Fremde zwar Halt geboten war, da wenigstens keine Staatskasse sie mehr annahm, so befand sich doch die große Masse davon in Preußen, und es sollte ihre Umprägung in neue Scheidemünzen noch geraume Zeit und Kosten erfordern, wie wir das bald sehen werden.

Zu besprechen bleibt uns nun noch der zehnte Paragraph des Ediktes vom 29. Mai 1764. Kröncke hatte sich als juristischer Laie hierauf nicht eingelassen; erst in der Sitzung vom 16. Januar[4]) wurde die Aufstellung desselben dem Justizdepartement unter Festsetzung folgender Prinzipien zugewiesen:

---

[1]) Kammerber., Halberstadt, 17. Juli 1764. Tit. XVII, 27.

[2]) Gutachten Krönckes vom 3. August 1764. Demgemäß Reskript an die Halberstädtische Kammer vom 7. August 1764. Ebenda.

[3]) K.-O. an das General-Direktorium, Potsdam, 17. November 1764. Tit. XIII, 1. In Cleve wurden zugleich die bis 1755 geprägten 4-Pfennigstücke für ungültig erklärt. Cleve, 26. November 1764. Scotti 1848. — Einen Vorschlag des Königs vom 24. November, die alten Sechser zu kontermarkieren, damit keine weiter eingeführt würden, hielt das General-Direktorium für untunlich, da die Gegenstempel leicht nachgemacht werden könnten. A. B. M. R. IV, 33a, II.

[4]) S. S. 179.

1. Alle Kontrakte, die auf geringhaltigere als Graumansche Sorten lauten, sind nach dem Verhältnis ihres Gehaltes zu dem des neuen Kurants umzuschreiben und zu bezahlen.
2. Die Kriegsmünzen werden nur in reduziertem Werte benutzt, wenn auch der Kontrakt auf neues Geld (Kriegsgeld) laute, denn die Obligationen werden in altes Geld umgeschrieben.

Darauf arbeiteten das Justizdepartement und Krönde den Paragraph 10 für den neuen Entwurf vom 22. Februar aus, der mit nur unwesentlichen Änderungen in das fertige Edikt überging.

Während sich das Edikt von 1763 fast nur mit dem Kriegsgelde beschäftigte, weicht der Paragraph des neuen erstens dadurch von ihm ab, daß er gemäß der Demonetisierung oder Reduzierung vieler seit 1750 geschlagenen preußischen Münzen auch die Bezahlung der in ihnen abgeschlossenen Kontrakte regeln mußte, zweitens aber ein Leitfaden für die Zukunft sein sollte, in der eben nur das neue Kurant als Zahlmittel zu gelten hatte.

Alle Abzahlungen früherer Kapitalien und deren Zinsen, sie mochten gezahlt sein, in welcher Sorte es sei, hatten vom 1. Juni 1764 ab einzig und allein mit neuem Gelde zu geschehen. Dadurch war am besten zu erzwingen, daß das alte Geld zum Einschmelzen eingeliefert, das neue aber begehrt wurde. Natürlich durften alle vom 1. Juni 1764 an abzuschließenden Kontrakte, Käufe, Mieten usw. nur auf neues Geld lauten. Selbst wenn mit einem Ausländer auf nicht ediktmäßige Sorten abgeschlossen war, so sollte die eigentliche Zahlung doch mit Landesgeld geschehen. Auch wenn der Kontrakt vor dem 1. Juni 1764 abgeschlossen war, sollte als Regel gelten, daß die Zahlung in neuem Gelde geschehe, und zwar im Verhältnis seines Gehaltes zu dem der als Kapital früher empfangenen Sorten oder in dem noch erlaubten reduzierten Gelde, nach dem Wert, wie wir ihn vorhin kennen gelernt haben (S. 183).

Den Wert, den die Kriegsmünzen bei Abzahlung von Kapitalien und Zinsen haben sollte, detaillierte eine Tabelle (E). Aus derselben ersieht man, daß dieser Wert nicht derselbe war, den jene Münzen im Verkehr genossen. In der Tabelle E ist das wirkliche Wertverhältnis der Kriegsmünzen zu den neuen ausgedrückt. Die Werte der Kriegsmünzen in den Tabellen A und B waren dagegen die, welche die Münzstätten bei Einlieferung zahlten und die auch

im Verkehr galten. Sie waren etwas niedriger, zum Vorteile der Münzstätten und weil man auch mit der stattgehabten Auskippung rechnen mußte,[1]) was bei Rückzahlung von Kapitalien in neuem Gelde natürlich nicht in Betracht kam.[2]) War z. B. ein Kapital in Mittelfriedrichsdor aufgenommen worden, so galten 100 Rtlr. bei der Abzahlung mit neuen Friedrichsdor 70 Rtlr. 18 Gr., während die Münzstätten für 100 Rtlr. in Mittelfriedrichsdor nur 68 Rtlr. 23 Gr. 2 Pf. in neuen gaben.[3])

Nur wenn eine Sorte besonders ausgemacht war, sollte in dieser, falls sie ediktmäßig erlaubt war, wenn nicht, in neuem Gelde unter Berechnung des Agios gezahlt werden.

Sodann wurde noch Näheres über die verschiedenen früheren preußischen Münzsorten festgesetzt:

1. Rührte die Schuld aus der Zeit vor 1750 her, so war, mochte sie umgeschrieben sein oder nicht,[4]) in neuem Kurant nach dem Nennwert zu zahlen.
2. Rührte die Schuld aus der Zeit des Graumanschen Geldes, d. h. vom 14. Juli 1750 bis zum 1. März 1759 her, so war in neuem Kurant im Nennwert des Kapitals oder in reduzierten Sorten nach deren ediktmäßigem Werte zu zahlen. Die Groschen galten im Nennwert wie neue, in denen effektiv zu zahlen war.
3. Rührte die Schuld aus der Zeit des Kriegsgeldes vom 1. März 1759 bis zum 21. April 1763 her, so waren zunächst die auf Graumansches Geld lautenden Kontrakte, wie vorher bestimmt, abzutragen.

   War der Kontrakt auf Mittelfriedrichsdor oder Mittelaugustdor oder preußisch Kurant geschlossen, so fanden die Sätze

---

1) S. S. 184.

2) Der Unterschied zwischen den Tabellen A, B und E wird im Reskript an die Clevische Kammer vom 4. Juni 1764 erklärt. Tit. XVI, 22.

3) 100 Rtlr. in neuen Augustdor bei Kapitalzahlung 35 Rtlr. 9 Gr., Schmelzwert 33 1/3 Rtlr.; ebenso 8-, 4-, 2-Groschen nach 19 3/4-Talerfuß 70 Rtlr. 22 Gr. und 60 Rtlr.; sächsische Drittel 44 2/3 Rtlr. und 37 1/2 Rtlr.; sächsische 2- und 1-Groschen (Bernburger 8- und 4-Groschen) 33 Rtlr. 13 Gr. und 26 2/3 Rtlr.; preußische Groschen von 1759—1763 53 Rtlr. und 44 Rtlr. 10 Gr. 8 Pf.

4) S. Bd. II, S. 174 ff.

der Tabelle E Anwendung, wie wir vorhin sahen.[1]) Ebenso war preußisch Kurant anzunehmen, wenn in Kontrakten aus der Zeit vom 1. März 1759 bis 1. September 1760 keine besondere Sorte ausbedungen war.

Stammte der Kontrakt aus der Zeit der sächsischen Drittel und Groschen, 1760 bis 21. April 1763, und war keine besondere Sorte ausbedungen, so traten gleichfalls die Sätze der Tabelle E in Geltung.[1])

4. Rührte die Schuld aus der Zeit des wiederhergestellten $19^3/_4$-Talerfußes her, so war wie für die Zeit vom 1. März 1759 bis 1. September 1760 bestimmt, zu verfahren.

Für die Provinz Preußen galten, da dort das Kriegsgeld nicht eingedrungen war, nur die für Graumansche Münzen bestimmten Sätze, wenn nicht auf eine andere Sorte ausdrücklich kontrahiert war.[2])

Die weiteren Punkte des Paragraphen 10 regeln die Zinszahlung und rein juristische Angelegenheiten. Zu erwähnen ist davon, daß, wenn die Parteien wegen des Agios sich schon vereinigt hätten, oder über die Abzahlung schon quittiert wäre, es dabei sein Bewenden haben sollte. War jedoch die Nachzahlung eines Aufgeldes vorbehalten, so war dieses ebenso wie die Zinsen nach den Sätzen des Ediktes zu begleichen.

---

[1]) S. 200, Note 3.

[2]) Ein Spezialfall veranlaßte nur nähere Bestimmung über die Sechsgröscher. Der Graf von Schlieben auf Sanditten in Ostpreußen hatte noch vor dem Abmarsch der Russen 1762 zum Ankauf von Kriegsbedürfnissen 10000 Rtlr. in „Sechsern" vorgeschossen und wünschte die Summe nun in neuem Gelde zurück zu erhalten. Die Königsberger Behörden legten dar, daß die „Sechser", die seit Frühjahr 1763 in Preußen umzulaufen begonnen hätten, gegen die immer gleichhaltigen holländischen Dukaten und Taler wie 80:100 ständen. Demgemäß schlug das Justizdepartement vor, daß eine Schuld von 100 Rtlr., die in „Sechsern" von 1763, aber auch älteren, nach dem 21. April 1763 aufgenommen worden sei, mit 80 Rtlr. in 1764er Kurant abgezahlt werden müsse, was denn auch verordnet wurde. Kammerber., Königsberg, 7. Juni 1764. Reskript, Berlin, 18. Juni 1764. Antrag des Staatsministeriums vom 16. Juli 1764. Tit. XVI, 20. Deklaration, 16. Juli 1764. Mylius N. C. III, 451. — Ber. der Regierung und Kammer, Königsberg, 27. Juni 1764. A. K. 99d.

Alle diese Bestimmungen bewährten sich vollkommen — außer in den westlichen Landen, auf deren ganz abweichende Geldverhältnisse wir noch eingehen werden.

In dem Lande, das von dem Kriegsgelde am stärksten heimgesucht wurde, in Kursachsen regelte das dortige Mandat über die Verschreibungen während der Münzzerrüttung [1]) die Rückzahlung in ähnlicher Weise wie es in Preußen geschah. Der Hauptunterschied bestand aber darin, daß man nach den Leipziger Kurszetteln von Halbjahr zu Halbjahr angab, wieviel die Kriegssorten zu jedem Zeitpunkt gegen Konventionsgeld wert gewesen waren. War z. B. ein Kontrakt im Sommer 1760 ohne Angabe einer Münzsorte geschlossen worden, so waren sächsische Drittel anzunehmen und waren für einen Nennwert von 100 Rtlr.: 66 Rtlr. 10 Gr. 8 Pf. in Konventionsgeld zurückzuzahlen; war auf eine bestimmte Sorte, z. B. neue Augustdor im Sommer 1762 kontrahiert, so waren statt 100 Rtlr.: 41 Rtlr. 3 Gr. 7 Pf. zurückzuzahlen.

Dieses Verfahren war vielleicht einfacher als das preußische, doch konnte man sich in Preußen nicht wohl an die Leipziger Kurse halten und nicht öffentlich die allmähliche Münzverschlechterung zugestehen, abgesehen davon, daß dann eine verschiedene Bewertung einmal für Kapitalrückzahlung, das andere Mal für Lieferung in die Münzstätten schwer durchführbar gewesen wäre.

---

1) 18. Juni 1763. Cod. Aug. Continuatio 1772, S. 1623 ff.

Viertes Kapitel.

Die Umprägung des Kriegsgeldes.

Am Ende des siebenjährigen Krieges war ganz Deutschland mit dem geringen Gelde, das mit wenigen Ausnahmen alle münzenden Stände geschlagen hatten, angefüllt. Diese große Münzverschlechterung drängt uns zu einem Vergleich mit der letzten allgemeinen deutschen der Kipperzeit, der nicht sowohl die Ähnlichkeiten, als vielmehr die Verschiedenheiten, ich möchte fast sagen, den Fortschritt der späteren ins Auge fallen läßt.

In der Kipperzeit ging die Münzverschlechterung im schnellsten Tempo vor sich, in Zeit von 1 bis 2 Jahren war man bei rein kupfernen Groschen und Pfennigen angelangt, und jeder Stand, die kleinsten Städte prägten darauf los, so daß das Übel nach 2 Jahren so gewachsen war, daß die allgemeine Verzweifelung über enorme Verluste die Obrigkeiten gleichsam wie auf Kommando zur Umkehr bewog: in ganz Deutschland wurde 1623 der alte Reichsfuß wiederhergestellt, ein Fuß, der, wie wir wissen, doch nicht mehr ausführbar war.[1])

Im siebenjährigen Kriege dagegen ging die Münzverschlechterung Schritt für Schritt, ja man kann sagen jedes Jahr einen Schritt weiter, sie wurde staatlich geregelt, man war sich sehr wohl der Verluste bewußt, die dadurch dem Volke aufgebürdet wurden, sie geschah preußischerseits lediglich aus Finanznot. Nach dem Kriege, sogar schon seit 1761 und 1762 finden wir, daß von allen größeren Territorien auf das energischste, ernsthafteste und ehrlichste ein guter und, ein großer Unterschied von den Maßregeln des

1) S. Bd. I, S. 55 und G. Schmoller, Über die Ausbildung einer richtigen Scheidemünzpolitik. Jahrb. f. Gesetzgeb., Verw. u. Volkswirtsch. 24, 4, Leipzig 1900, S. 22.

Jahres 1623, ein durchführbarer Münzfuß aufgestellt und befolgt wird. Es kann kaum genug betont werden, daß das Jahr 1764 nicht nur in der preußischen, sondern auch in der deutschen Münzgeschichte ein äußerst wichtiges dadurch ist, daß seitdem die bewußte und gewollte Münzverschlechterung bei den größeren Territorien nur noch ausnahmsweise auftauchte.

Es ist wahr, das Scheidemünzelend herrschte in dem politisch zerrissenen und machtlosen Süden und Westen noch fast 100 Jahre. Das lag aber weniger an dem schlechten Willen der Regierungen als an ihrer wirtschaftlichen Ohnmacht, an der Unmöglichkeit, große Münzen dauernd in genügenden Quantitäten herzustellen. Der Münzpolitik der größeren Staaten wie Österreich, Sachsen, Preußen ist es aber seit 1764 gelungen, in der Produktion von Kurant und Scheidemünzen ein richtiges Verhältnis zu erhalten und damit einen Zustand zu schaffen, nach dem man seit 200 Jahren vergeblich gestrebt hatte.[1]) Dieses wurde in der Hauptsache in der Weise ausgeführt, daß sich zwei große Münzsysteme konsolidierten, das des Konventionsfußes, dem seit 1761 fast alle übrigen deutschen Stände und Polen beitraten, und das des Graumanschen 14-Talerfußes, dem Preußen und Braunschweig anhingen. Hannover hat noch längere Zeit vergeblich gesucht, den Leipziger 12-Talerfuß beizubehalten.

Wir haben die Reduzierung oder Demonetisierung der früheren Münzen kennen gelernt, wir haben gesehen, wie man die reduzierten Sorten weiter umlaufen ließ, bis genug neues Geld vorhanden war. Die Ummünzung nahm die Prägestätten in der nächsten Zeit ganz in Anspruch, die kleinen zu Magdeburg, Cleve und Aurich bestanden nur so lange als die Umprägung dauerte.

Über diese liegen genauere Angaben nicht vor, es war Sache der Münzdirektoren, sich das Material in den reduzierten Münzen und das dazu nötige Feinsilber zu beschaffen,[2]) der Mangel an diesem war der Anlaß, Scheideanstalten in Preußen einzuführen. Die Umprägung ging dann mit ziemlicher Gleichmäßigkeit vor sich, natürlich trug die Bevölkerung die Kosten derselben, die sich in der Herabsetzung des Nennwertes des Kriegsgeldes aussprach, und

[1]) Zeitweise Rückfälle waren die Scheidemünzprägung Preußens kurz vor, die Österreichs während der Napoleonischen Kriege.

[2]) S. Tabelle VIII und IX.

worüber wir unser Urteil schon abgegeben haben.[1]) Da die Regierung aber auch selbst in den Tresorbeständen große Massen solchen Geldes besaß, mußte sie durch deren Ummünzung dieselben Verluste tragen, über deren Höhe wir sichere Nachrichten haben.

Schon Anfang 1764 begann die Einschmelzung, nicht der Tresorgelder, sondern der Bestände der beiden Generalkassen und einiger schlesischen Kassen, damit sie am 1. Juni imstande wären, mit neuem Gelde zu zahlen und ähnliche Nöte wie 1763 vermieden würden.[2])

Für diese Summen war nicht nur kein Schlagschatz zu zahlen, sondern der König gab sogar die Ummünzungskosten, nämlich für:

400000 Rtlr.	der General-Kriegskasse	160000 Rtlr.,
372787 „	bis 400000 Rtlr. der General-Domänenkasse	140000 „
700000 „	der schlesischen Magazinkasse . . .	?[3])

Der Verlust hierbei betrug also etwa 40 %. Derselbe genügte aber nicht. Denn die General-Kriegskasse hatte bei der Ummünzung von 200000 Rtlr. in Mittelfriedrichsdor 40 % oder 80000 Rtlr. zuzuschießen,[4]) und dafür Silbergeld zurückhaben wollen, worauf sich aber Kröncke nicht einlassen wollte; denn er wisse sonst das Gold nicht abzusetzen, da die Silberlieferanten mit Silber bezahlt werden müßten.

Ephraim und Itzig erboten sich, die 200000 Rtlr. in neuem Silberkurant zurückzugeben, wenn sie sie in Mittelfriedrichsdor und noch 90000 Rtlr. dazu erhielten.[5]) Sie erhielten in der Tat 290000 Rtlr., gaben dafür aber nur 53381 Rtlr. 15 Gr. in neuem Silberkurant, 146618 Rtlr. 9 Gr. in guten Friedrichsdor zurück; die 10000 Rtlr. oder 5 %, um die das vom Könige bewilligte Agio überschritten war, sollten von der General-Kriegskasse als extraordinäre Ausgabe gebucht werden.[6]) Es scheint, daß 45 % als Ummünzungskosten

---

[1]) S. S. 161, 162.

[2]) Nr. 75.

[3]) K.-O. an Kröncke, Berlin, 22. Januar 1764. R. XIII, 2.

[4]) Reskript an die General-Kriegskasse vom 14. März 1764. Tit. XLI, 7. Daher auch das Folgende.

[5]) Ber. Krönckes vom 4. April 1764.

[6]) Ber. der General-Kriegskasse vom 27. April 1764. Reskript an dieselbe vom 1. Mai 1764.

auch der anderen Bestände, sicher der Mittelfriedrichsdor und Mittelaugustdor, gegeben wurden.[1])

Kröncke hatte zur Wiederherstellung des Graumanschen Münzfußes Piaster für nötig gehalten, es zeigte sich aber gute Aussicht, dieses teuere Material wenigstens zum größten Teile entbehren zu können, da es Itzig gelang, das geringhaltige Silber zur höchsten Feine zu brennen. Schon Anfang April lieferte er 5000 Mark fein. Seine Affinerie ging an die Ephraim über.[2]) Der König billigte einen Finierungspreis von 41 % des Nennwertes, nicht 44, wie auch schon gezahlt worden war. Man muß dabei bedenken, daß 2- bis 7-lötige Masse in 15- bis 16-lötige verwandelt wurde.[3])

Wenn aber der Generaldirektor bat, die sächsischen 2- und 1-Groschenstücke, woraus die umzumünzenden eisernen Bestände sich meist zusammensetzten, affinieren zu lassen, da man selbst kleinste Scheidemünze nicht daraus prägen könne, so hielt das der König für zu kostbar.[4]) Sie wurden denn, freilich auch unter großem Verlust, umgemünzt, wie wir gleich sehen werden.

Das Ummünzen der schlechten Sorten ging dem König zuerst viel zu langsam; die Kassen klagten darüber.[5]) Kröncke gab zwar an, daß die Berliner Münzstätten seit März Tag und Nacht arbeiteten, aber auch große Hindernisse zu überwinden seien. So erforderte die Affinierung der schlechten Goldmünzen 10 Tage; da die Silbersorten meist unter 5-lötig waren, konnten ohne Zusetzung von Silber selbst keine Groschen daraus geprägt werden. Auf den Vorschlag, das Silbergeld auswärts scheiden zu lassen, ging der König noch nicht ein.[6]) Erst im August erklärte er sich mit der

---

[1]) Im.-Ber. Krönckes vom 7. März 1764 über 220665 Rtlr. in Mittelfriedrichs- und -Augustdor. R. XIII, 2.

[2]) Über das Affinieren näheres im nächsten Bande.

[3]) Im.-Ber. Krönckes vom 5. April 1764 und K.-O. an ihn, Potsdam, 7. April 1764. R. XIII, 2 und 1.

[4]) Im.-Ber. Krönckes vom 11. Mai; K.-O. an ihn, Potsdam, 12. Mai 1764. Ebenda.

[5]) K.-O. an Kröncke, Potsdam, 24. Juni 1764. R. XIII, 1.

[6]) Im.-Ber. Krönckes vom 27. Juni; K.-O. an ihn, Potsdam, 26. Juni und 28. Juni 1764. R. XIII, 2 und 1.

Produktion zufrieden; Kröncke konnte Hoffnung machen, sie statt der verabredeten 12 auf 18 Millionen Rtlr. jährlich zu bringen.[1])

Suchen wir nun eine kurze Übersicht über die Ummünzung der Tresorbestände zu gewinnen. Unter den Tresorgeldern waren Ende April 1764 an Kriegsmünzen:

Mittelfriedrichsdor für	1400000 Rtlr.,
Neue Augustdor für	2975807 „
Sächsische Drittel für	2594000 „
Sächsische 2- und 1-Groschenstücke für . .	4195031 „
Bernburger (8- und 4-Groschenstücke) für .	2237448 „
	13402286 Rtlr.[2])

Von diesen Summen wurden durch die beiden Berliner Münzstätten umgemünzt: die sächsischen Drittel in 7 Posten vom 14. Dezember 1764 bis 15. Juli 1768, die sächsischen 2- und 1-Groschenstücke vom 14. Dezember 1764 bis 19. September 1768 in 10 Posten. Von den andern Sorten erfahren wir nur, daß für 2699743 Rtlr. Bernburger und neue Augustdor vom 14. Dezember 1764 bis 9. September 1768 in 6 Posten umgemünzt wurden. Außerdem war für 157867$^1/_3$ Rtlr. preußisches Geld von 1763 in einem Posten am 15. Juli 1768 den Münzen zum Einschmelzen übergeben worden.[3]) Wann wurden nun die andern Augustdor und Bernburger umgemünzt? Die 1400000 Rtlr. in Mittelfriedrichsdor wurden mit 975807$^1/_2$ Rtlr. neuen Augustdor 1770 und 1771 zusammengeschmolzen, affiniert und daraus 1300931 Rtlr. gute Friedrichsdor geprägt, was für den Tresor einen Verlust von 1074876 Rtlr. bedeutete. Danach war kein Kriegsgeld mehr im Tresor. Es müssen also etwa 1$^1/_2$ Millionen Rtlr. in neuen Augustdor und Bernburger Geld zwischen dem März und Dezember 1764 oder von September 1768 bis 1770 umgemünzt worden sein.

Wie groß der Verlust beim Ummünzen der einzelnen Sorten war, erkennt man aus den Nachweisungen des neuen oder kleinen Tresor, dessen Bestände von Januar bis Ende Mai 1765 umge-

---

1) K.-O. an Kröncke, Potsdam, 24. September 1764. R. XIII, 1.

2) R. 163, I, 102.

3) R. 163, I, 112.

münzt wurden, wobei sich ein Verlust von 359573 Rtlr. auf 1 Million ergab.[1])

Wenn man auch beschlossen hatte, die Bestände der schlechtesten Kriegsmünzen in Sechspfennigstücke umzuprägen, so war der Gehalt jener doch ein so geringer, daß man dabei über 50 % Verlust hatte. Es wurden auf diese Weise vom 16. November 1764 bis zum 31. Mai 1765 in der Neuen Münze eine Million Rtlr. mit einem Verlust von 543121 Rtlr. in neue Sechser umgemünzt.[2])

In ähnlicher Weise wurden 1766 und 1767 3 Millionen mit einem Verlust von 1795936 2/3 Rtlr. in Sechser umgemünzt.[3])

---

[1])

Dukaten	à 2 Rtlr. 18	für	110 000 Rtlr.	—,	zurück	110 000 Rtlr.	— Gr.
Neue Augustdor	à 5 „ —	„	212 625 „	—,	„	70 875 „	— „
Mittelfriedrichs- u. Augustdor	à 5 „ —	„	526 690 „	—,	„	363 234 „	11 „
Laubtaler	à 1 „ 20	„	31 414 „	20,	„	25 891 „	10 „
Graumansches Silbergeld		„	11 100 „	—,	„	9 098 „	1 „
Preußische Drittel von 1763		„	75 429 „	—,	„	45 981 „	20 „
Preußische Groschen von 1763		„	32 741 „	4,	„	15 346 „	7 „
			1 000 000 Rtlr.,		zurück	640 427 Rtlr.	1 Gr.

R. 163, I, 115.

[2]) Und zwar aus:

		in neue 6 Pfennigstücke
250 000 Rtlr.	in sächsischen Zwölfteln	96 122 Rtlr. 23 Gr.
2 000 „	„ „ Groschen	757 „ 23 „ 6 Pf.
495 268 „	„ „ Dritteln	264 223 „ 1 „ — „
97 725 „	„ schwedisch., bernburg. und Plönschen Dritteln	37 143 „ 5 „ 6 „
155 007 „	„ Bernburgschen Sechsteln	58 631 „ 22 „ 6 „
1 000 000 Rtlr.		456 879 Rtlr. 3 Gr. 6 Pf.

R. 163, I, 107.

[3]) 17. Juni 1766 bis 7. August 1767 in beiden Berliner Münzen:
400 000 Rtlr. in sächsischen Dritteln,
1 125 523 „ 9 Gr. 4 Pf. in sächsischen Zwölfteln und Groschen,
1 474 476 „ 14 „ 8 „ in Bernburger Dritteln und Sechsteln,
3 000 000 Rtlr.;
dafür an Sechsern zurück von der
alten Münze für 439 034 Rtlr. 11 Gr.
neuen „ „ 765 028 „ 21 „
zusammen für 1 204 063 Rtlr. 8 Gr. R. 163, I, 126.

Weiter glaubte der König aber dem Tresor solche Verluste nicht zumuten zu dürfen. Als die eben genannte Ausmünzung zu Ende ging, ließ man lieber bessere Münzen zusetzen, um ein nominell annähernd gleiches Geldquantum zurückzubekommen. Es erhielten vom Juni bis November 1767 beide Berliner Münzstätten 1380836 Rtlr. 18 Gr. 8 Pf. Bernburger Sorten und sächsische 2= und 1=Groschen, sowie 300000 Rtlr. in preußischen neuen Zwölfteln, also zusammen 1680836 Rtlr., die man in 1 Million Rtlr. Sechser umzumünzen hoffte. Indessen waren, da man die Feinheit der ganzen Masse auf 2 Lot 16 Gr. angenommen hatte, sie sich beim Einschmelzen aber $3^1/_4$ Grän weniger fein fand, noch weitere 100000 Rtlr. in Zwölfteln zuzusetzen, um 1 Million an Sechsern zu erhalten.[1])

Ebenso wurde beschlossen, vom 5. Mai 1768 bis Trinitatis 1769:

1700000 Rtlr. in Preußisch Kurant und
1265000 Rtlr. in schlechten Sorten

in $2^1/_2$ Millionen Rtlr. in Sechsern, und zwar mit nur 465707 Rtlr. 7 Gr. Verlust, umzuprägen.[2]) Dieser Verlust wurde aber noch geringer, da die Münzverwaltung einen Schlagschatz von 79000 Rtlr. und ein Surplus, d. h. einen Extragewinn durch Vermünzung der Abfälle und des Ausschusses, von 10600 Rtlr. berechnen konnte, so daß der ganze Verlust nur 376107 Rtlr. 7 Gr. betrug.[3])

Wie bemerkt, war bis 1771 mit den Kriegsmünzen im Tresor aufgeräumt. Wie es mit den im Lande umlaufenden stand, entzieht sich unserer genaueren Beurteilung, wir wissen nur, daß die Münzen zu Magdeburg, Cleve und Aurich bis dahin eingegangen waren, weil nur noch wenig reduzierte Sorten zu bekommen waren. Ganz sind diese indessen noch lange nicht verschwunden, denn Mittelfriedrichsdor liefen noch im 19. Jahrhundert um, und noch heute erinnern sich ältere Leute der Ephraimiten oder Blechkappen als umlaufenden preußischen Kurants.

Daß der König fortwährend auf schnelles Münzen drang, dazu hatte er, außer dem Wunsche, dem Lande bald gutes Geld zu

---

1) Meldung Kröncke's vom 1. Januar 1768. R. 163, I, 136.

2) K.=O. vom 5. Mai 1768, ebenda.

3) Im.=Ber. Kröncke's vom 8. und 10. Juli 1769. R. XIII, 3.

verschaffen, noch einen andern Grund. Er, sowie auch Kröncke und die Direktoren der einzelnen Münzstätten hegten immer starken Verdacht, daß die reduzierten Sorten aufgekauft und ausgeführt würden. Denn da der von den Münzstätten dafür gezahlte Preis doch erheblich unter dem Schmelzwert blieb, so war der Verkauf an fremde Münzstätten, die etwas mehr boten, vorteilhafter als an die preußischen. Vor allem kam es darauf an, daß der Bevölkerung genug neues Geld geboten und das alte umgeprägt wurde. Wir erinnern uns, daß in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts Preußen dadurch viel Münzmaterial bekam, daß andere deutsche Staaten mit der Umprägung ihrer eigenen von ihnen verrufenen Münzen nicht schnell genug verfuhren.[1]) Auch jetzt ging es damit in Preußen, obgleich man Tag und Nacht arbeitete, zu langsam: das im Edikt gegebene Versprechen, daß jeder altes Geld in neues umwechseln könne, vermochte man nicht immer zu halten. So wandte sich denn der Besitzer an die Bankiers und Wechsler, denn was blieb ihm anders zu tun übrig, da er neues Geld für die Steuerzahlung haben mußte und nur bei diesen Leuten bekam, die es in kluger Voraussicht gesammelt hatten? Die aber waren es meist, die das alte Geld ausführten.

Schon im Januar 1764 erließ man zwei Edikte, von denen das erste[2]) die Ausfuhr der reduzierten Sorten verbot und die früheren Gesetze über das Einschmelzen erneuerte.[3]) Nur der Gold- und Silbermanufaktur durften fremde Blicksilber, und zwar nur nach ihrer Abstempelung in der Münze, verkauft werden; und allein Juweliere durften Gold und Silber in ihren Häusern schmelzen, aber keine preußischen Sorten. Eine Ergänzung hierzu bildete das zweite Edikt[3]) gegen das Kippen und Wippen und Beschneiden der Münzen. In beiden Gesetzen wurde dem Denunzianten ein Viertel der konfiszierten Summe zugestanden; wer aber jemand des Beschneidens überführte, erhielt 100 Dukaten, war der Missetäter ein Beamter, 1000 Rtlr. Gegen die Ausfuhr schienen diese Maßregeln aber noch nicht genügend.

---

[1]) Bd. I, 230.

[2]) Berlin, 11. Januar 1764. Mylius, N. C. III, S. 357—360.

[3]) Berlin, 16. Januar 1764. Ebenda, S. 359.

Es wurden nun strengere Visitationen an den Toren und Grenzen eingeführt, es wurde der Denunziantenanteil noch 1764 von dem Viertel auf die Hälfte der zu konfiszierenden Posten erhöht. Dadurch meinte man, falle auch der Verdacht wegen Bestechung der Beamten weg, denn so hoch werde die Bestechungssumme nie sein.[1]) Endlich stellte Kröncke einige Juden als sogen. „Münzausreuter", wir würden heute sagen „Münzgensdarmen" an.[2])

Der Transport der reduzierten Sorten von einer preußischen Stadt zur andern sollte zwar frei bleiben,[3]) aber das konnte doch nicht lange gestattet werden, weil Kaufleute diese Münzen in Grenzorten, wie Magdeburg, Lenzen, Stettin sammelten und von da bei günstiger Gelegenheit ausführten. Es sollten daher reduzierte Gelder nur auf ein Attest Krönckes und allein von einer zur andern Münzstätte befördert werden dürfen. Auf das schärfste befahl der König gegen die Ausfuhr vorzugehen und bei Saumseligkeit der Steuer-, Zoll- und Postbeamten diese ohne weiteres zu kassieren. Genug neues Geld sei jetzt da.[4])

War letztere Behauptung auch nicht ganz richtig, so hatten jene Drohungen doch Erfolg: vom 15. September bis 13. Oktober 1764 wurden allein 7 nach Hamburg bestimmte Sendungen im Werte von 9223 Rtlr. konfisziert. Zufrieden war man aber doch

[1]) Vorschläge d'Anières, Berlin, 10. Januar und 8. Juni 1764. Gutachten des Kriegsrates Ernst, Berlin, 15. Juni 1764. Tit. XVI, 6.

[2]) Der eine, Simon Levi Spiro, erhielt am 27. Juli 1766 einen Paß, mittelst dessen er den Behörden zur Unterstützung empfohlen wurde (K.-O. an Kröncke, 27. Juli 1766, R. XIII, 1). Er brachte 1766 sieben Defraudationen zur Anzeige (Im.-Ber. Krönckes vom 10. September 1766, R. XIII, 2). Der andere hieß Meyer Benjamin Joseph. Beide wurden 1768 früherer Hehlerei beschuldigt, doch verwandte sich Kröncke für sie auf das angelegentlichste: sie hätten Defraudationen von 40 bis 60000 Rtlr. entdeckt, andere so geschickte werde man vergebens suchen (desgl. 2. August 1768, R. XIII, 3). Dem Benjamin wurde die Strafe erlassen (Münzjustitiar Schmid an Kröncke, 3. August 1768, R. M. B. Nr. 23, Vol. I), dem Spiro wohl nicht, denn er ging ab. Anfang 1769 finden wir als Münzausreuter neben Benjamin einen Salomon Elias. Benjamin erhielt damals ein Schutzprivileg für sich und seine Familie (Im.-Ber. Krönckes vom 14. und 16. Januar 1769, R. XIII, 3).

[3]) K.-O. an das General-Direktorium, Charlottenburg, 19. Juni 1764. Tit. XVI, 6.

[4]) K.-O. vom 15. September 1764 an das General-Direktorium und General-Postamt. Ebenda.

nicht. Ein Jahr später wurde der kurmärkischen Kammer Schläfrigkeit dabei vorgeworfen, und der König nannte es eine Folge des langen Krieges, daß die Untertanen allen Gehorsam und Respekt aus den Augen setzten, nur mit großer Strenge könne man sie wieder dazu bringen. Nicht so leichthin seien Reinigungseide zuzulassen, denn wer gegen die Edikte frevle, werde auch einen Meineid nicht scheuen.[1]) Das General-Direktorium bestimmte darauf mit dem Großkanzler Jariges, daß die Fiskale, wenn nach ihrer Meinung zu gelinde verfahren sei, aber auch wenn der Beschuldigte glaubte, zu hoch bestraft worden zu sein, Provokation gestatten dürften.[2])

Von Dezember 1766 bis Oktober 1768 wurden 9 Posten im Werte von 23665 Rtlr. und im Frühjahr 1769 noch einem Kaufmann Schwarz aus Altona 1334 Rtlr. 13 Gr. konfisziert. Alle diese Gelder wurden verordnungsmäßig verteilt, so daß z. B. von der letztgenannten Summe 508 Rtlr. 15 Gr. 10½ Pf. die Straffasse, 150 Rtlr. der Münzrichter Schmid, 658 Rtlr. 15 Gr. 10½ Pf. der Münzausreuter, der den Transport entdeckt hatte, erhielten.[3])

Seitdem werden die Konfiskationen sowohl wie auch die Klagen über derartige Defraudationen selten, was einerseits an den hohen Strafen, andererseits daran lag, daß die reduzierten Sorten durch die Umprägung allmählich aufgebraucht waren.

Mit dem Sammeln der reduzierten Münzen beschäftigten sich eine große Menge Juden, die dazu von der Münzverwaltung Pässe erhielten. Da einige Pässe mißbraucht wurden, ließ Kröncke im April 1765 alle einziehen und gab nur den Juden neue aus, für die die Lieferanten kavierten. Am 3. Dezember 1764 hatten die Bankiers Jores und Kober beantragt, ihnen die pommersche Einwechselung zu überlassen, wofür sie sofort 20 bis 30000 Rtlr. zur Löhnung der Regimenter zahlen wollten. Man ging darauf ein, und sie lieferten schon bis zum 23. Januar 1765 über 4000 Mark ab, die einem Wert von 50000 Rtlr. in neuem Kurant entsprachen. Im Frühjahr 1766 hatten in Pommern 44 Juden Pässe in Händen; zweien wurden sie damals abgenommen, weil sie reduziertes Geld

[1]) K.-O.'s an das General-Direktorium, Potsdam, 9. und 24. Nov. 1765.

[2]) Zirkular an die Kammern, Berlin, 22. Januar 1766.

[3]) R. M. B. Nr. 23, Vol. I.

ausgeführt hatten. Diese 42 pommerschen Juden lieferten nicht mehr nur an Jores und Kober, sondern an 11 Berliner jüdische Großlieferanten.[1]) Ähnlich wird es in anderen Provinzen gewesen sein.

Wegen der Ausfuhr der Kriegsmünzen geriet Kröncke in Mißhelligkeiten mit dem Generalpostamt. Ein Züllichauer Jude sollte solche aus Polen für Hamburg besorgt haben, und Kröncke behauptete, auf diesem Wege des Transits gingen viele Gelder als polnische nach Danzig und dann außer Landes. Das Generalpostamt müßte solche Sendungen öffnen und die reduzierten Sorten den Münzen zum festgesetzten Schmelzwerte verkaufen lassen.[2])

Die Post wollte aber auf diese Transitabgaben nicht verzichten, so daß Kröncke bald darauf dem Könige nochmals vorstellte, wie groß dadurch der Verlust für die Münzstätten sei. Die Post irre mit der Annahme, daß die Transitzölle den Münzprofit überstiegen. Die Lieferanten müßten die reduzierten Sorten meist an den polnischen Grenzen aufkaufen und erhielten keine mehr, weil die fremden Besteller viel höhere Preise zahlten.[3])

Aber erst Kränckes Nachfolger erreichte gleich nach seinem Amtsantritt, daß die Durchfuhr wenigstens aller fremden Silbermünzen verboten wurde.[4])

---

1) Tit. XXX, 2 und 3.

2) Im.-Ber. Kröndes vom 10. September 1766. R. XIII, 2.

3) Desgl. 25. Dezember 1766, ebenda.

4) 27. Februar 1770.

Fünftes Kapitel.

Das Schicksal des Edikts vom 29. März 1764 in den westlichen Landen und die Münzstätten zu Cleve und Aurich.

In den westlichen Provinzen des preußischen Staates herrschten nach wie vor dieselben Geldverhältnisse. Immer und immer wieder versuchte man von Berlin aus eine Münzverwaltung nach dem Beispiele der mittleren Landesteile einzuführen, aber jedesmal entspann sich darüber ein mehr oder weniger lebhafter, ja gereizter Meinungsaustausch zwischen den Berliner und Clevischen Behörden, worauf dann immer zuletzt die Berliner von ihrem Vorhaben abstehen mußten.

So war es auch nach dem siebenjährigen Kriege. Kaum hatten Regierung und Kammer zu Cleve das Edikt zur Publikation erhalten, so meldeten sie auch schon dessen teilweise Unausführbarkeit. Zunächst hätte man kein neues Geld, und die Graumanschen Sorten wären schon vor dem Kriege mit Aufgeld bezahlt worden, nun aber ganz verschwunden. Von den reduzierten Kriegsmünzen sprach man hier kaum, wir erfahren, daß nur wenige eingedrungen waren.[1]) Man mußte also notwendigerweise noch andere als die im Edikt erlaubten Sorten gelten lassen, wenn man überhaupt Geld haben wollte. Und dann mußten diese Sorten auch zu den in der ganzen Umgegend geltenden Stübermünzen in Verhältnis gesetzt werden, um den Verkehr mit den Nachbarn nicht zu sehr zu behindern.[2])

Der König erkannte diese Vorstellungen an und ließ Kröncke einen Tarif ausarbeiten, wie die fremden Sorten zu nehmen seien. Danach sollten gelten die Friedrichs-, Karldor und alten Louisdor 5 Rtlr., die Schildlouisdor 6 Rtlr., die Dukaten 2 Rtlr. 45 Stüber,

---

[1]) S. S. 177 und 220.

[2]) Nr. 88. Tit. XVI, 22. Daher auch das Folgende.

die Laubtaler 1 Rtlr. 30 Stüber, die holländischen Gulden 32 Stüber.[1]) Außerdem wurde erlaubt, daß die bis 1756 geprägten 2= und 1=Stüber, die wegen ihrer Geringhaltigkeit Anfang 1762 und dann auch im Edikt von 1764 auf 1½= und ¾=Stüber reduziert waren, nicht nur als Scheidemünzen, sondern auch bei Kapital= und Steuerzahlung in größeren Beträgen angenommen werden könnten.[2]) So glaubte man den Klagen über mangelnde Zahlmittel genügend abgeholfen zu haben.

Denn von der Clevischen Münzstätte schien man sich nicht viel versprechen zu können. Der Generalmünzdirektor sagte, er habe seit Februar alles Menschenmögliche getan, ihr Silberlieferanten zu verschaffen, aber, vermutlich wegen des durch deren Katastrophe von 1754[3]) geschwächten Kredits, keine bekommen; erst als der König im April 20000 Rtlr. vorschoß, ging es damit etwas besser. Sodann setzten sich die eisernen Bestände der cleve=märkischen Kassen meist aus sächsischen 2= und 1=Groschenstücken zusammen, die man wegen ihres geringen Gehaltes ja nicht einmal in kleinste preußische Scheidemünzen umprägen konnte.[4]) Da der auf Kröncke̓s Veranlassung gegebene Befehl, die in Cleve, Ostfriesland, Geldern einlaufenden Laubtaler, holländischen Gulden und reduzierten Sorten den Münzen zu senden, wenig Erfolg hatte, so gingen in der ersten Zeit aus der Clevischen Münzstätte fast nur 2= und 1=Stüberstücke hervor.[5])

Mit Krönckes Tarifierungen aber waren die Clevischen Behörden durchaus nicht zufrieden, sie wünschten die Schildlouisdor, Kronen= und Laubtaler etwas höher gesetzt zu sehen, denn da sie in der Nachbarschaft mehr gälten, würden sie das Land sonst ver=

---

[1]) K.=O. an Kröncke, Potsdam, 31. Mai 1764. R. XIII, 1. Tarif vom 1. Juni 1764.

[2]) Nr. 89. Die Herabsetzung der Doppelstüber und Stüber auf 1½= und ¾=Stüber war Anfang 1762 erfolgt. Verfügung der K. K. General=Administration in den eroberten k. preußischen Landen, Cleve, 21. Februar 1762. Scotti 1767, und Verfügung vom 23. Dezember 1761 in Jülich=Berg. Scotti, Jülich=Berg 1913.

[3]) S. Bd. II, S. 239—241.

[4]) Kröncke an die Clevische Regierung und Kammer, Berlin, 1. Juni 1764.

[5]) Reskript an die Clevische und Ostfriesische Kammer und Geldernsche Kommission vom 29. Juni 1764. — General=Direktorium an Kröncke, 30. Juni 1764.

lassen. Außerdem dürften die älteren reduzierten 2- und 1-Stüber nicht so schlechthin als Kurant gelten, sonst würden sie von überallher eindringen und man müßte sie weiter herabsetzen. Man möge sie vielmehr nur bis zu Beträgen von 2 Rtlr. gelten lassen; was darüber sei, dürfe den Kassen nur zum vierten Teil mit ihnen bezahlt werden.[1])

Dagegen bestand Kröncke auf seinem Tarif, indem er darauf hinwies, daß der neue Münzfuß der Drittel, Sechstel und Zwölftel besser als der frühere sei und man deshalb die fremden Sorten niedriger als früher ansetzen müsse; denn wenn die fremden über ihren Gehalt umliefen, könnten sie weder als Münzmaterial dienen, noch würde sich Nachfrage nach preußischem Gelde zeigen.[2])

So wollte keiner von seiner Ansicht weichen: hier war die Münzverwaltung bestrebt, die fremden Sorten in die Tiegel zu bekommen, dort rechneten die Provinzialbehörden mit den bestehenden Verhältnissen, mit der Notwendigkeit, auf den Münzkurs der Nachbarn Rücksicht zu nehmen, die mit ihrem Gelde jene preußischen Enklaven immer beherrscht hatten und weiter beherrschten. Darüber wurde lang und breit korrespondiert, bis endlich wieder einmal dem General-Direktorium die Geduld ausging und es der Kammer andeutete, daß sie aufhören sollte, widerzustreiten: man ermahne sie zum letzten Male wohlmeinend, den ganzen Zusammenhang besser zu begründen, ansonst man den Generalfiskal gegen sie exzitieren müsse. Im auswärtigen Handel könne ja jeder die fremden Münzen so hoch anbringen wie er wolle; die $1^1/_2$- und $^3/_4$-Stüber müßten wie Kurant gelten.[3]) Damit letzterer Verordnung nichts entgegenstände, wurde die Verfügung, daß $^1/_4$ der Abgaben mit Gold, $^2/_4$ mit Kurant, $^1/_4$ mit Scheidemünzen zu zahlen sei, aufgehoben.[4]) Bis zum Betrage von 18 Groschen durfte auch die Akzise mit Stübergeld bezahlt werden. Ebenso wurde den Regimentern dessen Annahme befohlen.[5])

[1]) Bericht der Regierung und Kammer, Cleve, 22. Juni 1764.

[2]) Gutachten Kröncke, Berlin, 12. Juli 1764.

[3]) Reskript, Berlin, 31. August 1764.

[4]) Cleve, 13. August 1764. Scotti 1837.

[5]) Reskript, Berlin, 11. September 1764. Tit. XVI, 23. Daher auch das Folgende. S. auch Scotti 1842.

Auf diese Maßregeln verließ man sich in Berlin aber nicht, sondern sandte den Geheimrat Reichardt nach Cleve, um dort Ordnung zu schaffen, da die Kammer nicht verstehen könne oder wolle. Wenn diese sich damit verantwortete, daß schon im August für 132645 Rtlr. reduzierte Münzen abgeliefert seien, so war es doch ein dienstlicher Ungehorsam, daß sie noch immer nicht das Edikt und Kröncke Tarif veröffentlicht hätte.[1])

Aber auch Reichardt konnte sich der Überzeugung nicht verschließen, daß die Schwierigkeiten groß waren. Das Edikt sei eben nur dann durchzuführen, wenn genug neue Münzen vorhanden seien oder die fremden Sorten nach dem jedesmaligen Handelskurse gelten. Die Hindernisse lägen besonders daran, daß die clevischen Lande mit der Nachbarschaft nach Stübern rechneten, preußische neue Münzen aber nur zur teilweisen Steuerzahlung gesucht würden. Die Kammer habe ganz richtig beantragt, daß keine neuen Scheidemünzen geschlagen würden, denn die nähmen die Fremden nicht. Wenn man nur neues Kurant präge, werde alles zu gutem Ende geführt werden.[2])

Aber diese geforderte Prägung guten Geldes ging noch immer nur langsam vonstatten, weil, wie Kröncke behauptete, von März bis September nur 31148 Rtlr. an fremden und reduzierten Sorten zur Münze geliefert seien,[3]) während man 1756 648000 Rtlr. angeblich schlechter Gelder dorthin abgegeben habe. Wir wissen nun aber, daß dieser Vergleich gar nichts besagt, denn 1756 münzte Gumperts in Cleve seine Szostake nach 18-Talerfuß, während man jetzt besonders gutes Pagament nötig hatte, um daraus Kurant nach 14-Talerfuß herzustellen. Seit Mai, gab Kröncke an, war kein Stüber mehr geprägt worden; er wollte genau darauf halten, daß nicht zu viel Scheidemünze angefertigt werde.

Endlich stellte der Generaldirektor einen neuen Tarif auf, in dem er es für den Kassenkurs bei den Sätzen des ersten im allgemeinen beließ, nur daß er die Karldor und alten Louisdor, wie es damals ja überall in Preußen geschah,[4]) auf 4 Rtlr. 22 Gr. herab-

---

[1]) Reskript, Berlin, 16. Oktober 1764.

[2]) Bericht Reichardts, Aurich, 6. Oktober 1764. Nr. 103.

[3]) So! Vielleicht muß es heißen 131,148 Rtlr.

[4]) S. S. 193, 194.

setzte. Für den Verkehrskurs aber gab er höhere Sätze zu: es sollte der Friedrichsdor 5 Rtlr. 10 bis 15 Stüber und ähnlich die fremden Pistolen gelten, womit man also auch hier das Gold in richtiges Wertverhältnis zum Silber setzte. Auch die kleineren holländischen Münzen wurden berücksichtigt.[1]) Vom 1. Dezember 1764 an sollte dieser Tarif in Cleve, Geldern, Mörs und Mark bei Mangel an preußischen Münzen gelten.[2])

Es war damit auch die höchste Zeit, denn schon klagte man stellenweise über jämmerliche Geldzustände, man hatte keine neuen Münzen zur Abgabenzahlung, man hatte überhaupt noch keine gesehen.[3]) Seitdem trat das General-Direktorium mehr auf die Seite der Clevischen Behörden. Als der Generalmünzdirektor am 30. Januar 1765 vorschlug, das alte Stübergeld dadurch zu beseitigen, daß man das in ihm einzuhebende Viertel der Abgaben der Münze abliefere, die dafür die Hälfte in Kurant, die Hälfte in neuen Stübern zurückgeben würde, sprach sich die Clevische Kammer dagegen aus, dem das General-Direktorium beipflichtete. Denn die alten Doppelstüber, mit denen man in der Nachbarschaft handeln könne, dürfe man nicht vernichten, da dort nicht einmal das neue Kurant, geschweige denn die neuen Stüber, den vorgeschriebenen Kurs habe. Die Kammer bat wiederholt darum, keine neuen Scheidemünzen schlagen zu lassen und um freien Geldverkehr mit den Fremden.[3])

Es ist wohl begreiflich, daß man durch die Erfahrungen des Krieges mißtrauisch gegen alle Münzveränderungen geworden war, besonders gegen die Preußens, das schlechtes Geld natürlich in weitaus größerer Menge als die andern Staaten geschlagen hatte.[4]) Dieses Mißtrauen mußte erst überwunden werden durch eine lange zuverlässige Münzprägung, die indessen in den westlichen Landesteilen Preußens ausblieb.

Kröncke ließ sich aber durch nichts von seiner Meinung abbringen. Er bestritt, daß noch Münzmangel herrschen könne, denn

---

[1]) Bericht Krönckes, Berlin, 27. Oktober 1764.

[2]) Verordnung, Berlin, 25. November 1764. Verfügung, Cleve, 28. Januar 1765. Scotti 1857.

[3]) Protokoll der Kammer, Cleve, 25. Februar 1765. Tit. XVI, 24. Daher auch das Folgende.

[4]) „Preußisch Geld nehm ich nicht" läßt Fritz Reuter in seinem „Dorchläuchting" eine Händlerin sagen.

es seien von April 1764 bis Januar 1765 in der Clevischen Münze für 236 500 Rtlr. an neuem Silbergelde geprägt worden und in keiner andern Provinz so viele reduzierte Sorten erlaubt. Wenn die Kaufleute diese auswärts höher anbrächten, so müßte die Kammer solche Ausfuhr mit allem Fleiß zu verhüten suchen. Das war also das gerade Gegenteil von dem freien Münzverkehr, den die Kammer anstrebte und bei dem es trotz aller gegenseitigen Bestrebungen geblieben ist, weil er von den durch die Natur und Kultur geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnissen jener Gebiete bedingt war.

Übrigens wurde damals der Münzpreis der Holländischen Gulden und neueren Brabanter Permißschillinge auf die Verkehrstaxe des letzten Tarifs — 33½ und 10 Stüber — erhöht; eine Bitte der Geldernschen Kommission, den bis 1749 geprägten und reduzierten Permißschillingen einen Kassenkurs von 10 statt 8½ Stüber zu gewähren, jedoch abgeschlagen.[1])

In einem endgültigen Deklarationsreskript vom 9. Mai 1765[2]) wurden diese Änderungen des Edikts zusammengefaßt; es wurde der Tarif für den Geldkurs bezüglich der Steuerzahlungen und des Verkehrs wiederholt, es wurde bekannt gemacht, daß auch 20-, 10- und 5-Stüberstücke geschlagen werden würden.

Denn mit dem Reskript zusammen wurde dem Könige ein Vorschlag Kröncke unterbreitet, daß die in Cleve gemünzten 8-, 4- und 2-Groschenstücke, um in den dortigen Gegenden beliebter zu werden, die Aufschrift 20, 10 und 5 Stüber und nur am Rande den brandenburgischen Wert tragen sollten.[3]) In der Tat wurde aber umgekehrt verfahren, denn die von da an in Cleve geprägten 4- und 2-Groschenstücke — 8-Groschenstücke stellte man nicht her — tragen im Felde die Bezeichnung VI (oder XII) EINEN THALER und darunter in kleiner Schrift ihren Wert in Stübern.[4]) Einen Erfolg hatte die Veränderung nicht.

Die besonderen Kredit-, Handels- und Geldverhältnisse der westlichen Provinzen machten auch nicht unwesentliche Änderungen

[1]) Bericht Krönckes, Berlin, 5. März und 30. April 1765. Verfügung, Cleve, 19. März 1765. Scotti 1863.

[2]) Nr. 109.

[3]) Verfügung, Cleve, 3. Juni 1765 nach Reskript, Berlin, 19. Mai 1765. Scotti 1883.

[4]) Münzbeschreibung Nr. 610, 611, 656—659.

bei dem die Schuldenzahlung regelnden 10. Paragraphen des Edikts nötig. Schon am 4. Juni 1764 war der Clevischen Kammer befohlen worden, mit der Landeskreditkommission und einigen Münzkundigen die nötigen Zusätze zu Paragraph 10 und der Tabelle E zu entwerfen,[1]) und am 3. November 1764 erinnerte Fürst an diesen Befehl. Daraufhin verhandelten Regierung, Kammer und die Landesdeputierten und berichteten am 11. Januar 1765 weitläuftig über die dortigen Verhältnisse.[2]) Nach mehreren Hin- und Herschreiben nahm das Deklarationsreskript die Hauptprinzipien des § 10 mit einigen formellen Änderungen an.[3])

Ohne auf das einzelne einzugehen, das mehr die Schuldenverwaltung betrifft, bemerke ich nur das für das Geldwesen Wichtige. Daß die älteren 2- und 1-Stüber im Wert von $1^1/_2$ und $^3/_4$ Stüber den Charakter des Kurantgeldes haben sollten, sahen wir; wegen dieser ihrer Reduktion galt der Taler nicht mehr wie bis 1756 30, sondern 40 solcher Doppelstüber.[4])

Die Zahlung mit fremden Sorten sollte in dem Werte des Tarifs gelten, wenn die Schuld aus der Zeit vor 1750 stammte und in solchen Sorten ausgedrückt war. Stammte die Schuld aus der Zeit des Graumanschen Geldes, so war sie, wenn auf Friedrichsdor gestellt, mit diesen, wenn auf Stüber, mit Stübern, wenn auf fremde oder eigene Kurantsilbersorten oder wenn keine Sorten genannt waren, wie im Edikt angegeben,[5]) oder in den erlaubten fremden Sorten in tarifmäßigem Werte abzutragen.

Stammte die Schuld aber aus der Kriegszeit vom 1. April 1757 bis 1. Juni 1764, so unterschied man zunächst eine Zahlungsart in Cleve, Geldern und Mörs, wo die Kriegsmünzen von der feindlichen Verwaltung ziemlich ferngehalten waren. Lautete hier die Schuld auf genannte fremden Sorten, so war mit diesen zu zahlen, lautete sie unbestimmt auf französisches, holländisches, gangbares oder

---

[1]) Nr. 89.

[2]) Tit. XVI, 24.

[3]) Bericht der Regierung und Kammer, Cleve, 11. Januar 1765. Nr. 107. Reskript, Berlin, 15. März 1765. Votum Fürsts vom 4. Mai 1765. Deklarationsreskipt vom 9. Mai 1765. Nr. 109.

[4]) Ebenda und Separatvotum der Regierung zum Bericht vom 11. Januar 1765. Nr. 107 am Schluß.

[5]) S. S. 200.

Stübergeld, so war mit guten Friedrichsdor oder mit den erlaubten Sorten zu zahlen, und zwar gab man für die Schuldsumme von 600 Rtlr. nur 500. Diesen Satz hatten die Behörden und Stände vereinbart als am entsprechendsten dem Kurs des Kriegsgeldes gegenüber den sich gleich gebliebenen guten Münzen, besonders den holländischen Gulden.[1])

Für die Schulden in der Grafschaft Mark aus der Zeit bis zum 1. Januar 1760 galten dieselben Bestimmungen wie in Cleve. Für die Zeit seit diesem Termin aber, als die Ephraimiten eingedrungen waren, galt die Tabelle E mit einer Änderung. War das Darlehn nämlich mit preußischen 8-, 4-, 2-Groschen von 1758 bis 1763 gezahlt, so sollte sie nicht wie in den östlichen Provinzen mit neuem Kurant, was in Mark fehlte, bezahlt werden, sondern mit Friedrichsdor oder den erlaubten fremden Goldmünzen, und zwar 100 geliehene Taler mit $62^1/_2$ Rtlr. War sie in sächsischen Dritteln oder noch schlechteren Sorten geliehen, so waren für 100 Rtlr. nur 55 Rtlr. 13 Gr. 4 Pf. zurückzuerstatten. Diese Einheitssätze waren beliebt worden, weil eine Berücksichtigung all der verschiedenen Kriegsmünzen nur Verwirrung und Streit hervorgerufen hätte.[2])

Endlich bestimmte man für das Jahr vom 1. Juni 1764 bis dahin 1765 und für alle westlichen Lande, daß Kontrakte auf Scheidemünze oder Stüber mit Stübern, auf fremde Sorten wie oben für Cleve angeführt, abzuzahlen seien.

In den nächsten Jahren wurde es immer offenbarer, daß die Aufrechterhaltung eines eigenen preußischen Münzsystems in den westlichen Landen unmöglich war. Daß die meisten Nachbarn, so Jülich-Berg, Köln und Frankfurt den Konventionsfuß annahmen, bedeutete für Cleve-Mark so viel als ob die Münzen nach 14-Talerfuß dort verboten wären, so daß auch der Handel sie ablehnte und sie eigentlich nur wie früher schon immer für die nach Berlin zu sendenden Einkünfte beschafft werden mußten. Nur die alten 2- und 1-Stüber waren beliebt und wurden auch von allen Nachbarn

[1]) Bericht vom 11. Januar 1765, Nr. 107, 1.

[2]) Bericht vom 11. Januar 1765, Nr. 107, 12.

als $1^1/_2$- und $^3/_4$-Stüber gern genommen. Später freilich wurden die preußischen Taler aus anderen Gründen im Westen Deutschlands sehr begehrt.[1])

Zunächst drehte sich alles darum, wie man für genug Preußisch Kurant sorgen könnte. Als die Geldern-Mörsische Kammer vorschlug, jeder Kämmerei einen beständigen Fonds von 600 Rtlr. in preußischem Kurant zu überlassen, aus dem die Steuerzahler mit diesem versehen werden könnten, die 2- und 1-Stüber aber den Regimentern anzuweisen, da sie nicht nach Berlin gesandt werden dürften, so meinte Kröncke, die Münze habe die Mittel nicht zu solchen Vorschüssen, und die Anweisung der Stüber an die Regimenter hielt das General-Direktorium für unnütz.[2])

Die Münze suchte auf alle Weise größere Prägungen von Kurant zu ermöglichen. Da die holländischen Schillinge so beschnitten waren, daß man bei ihrem Kurse von 10 Stüber[3]) beträchtlichen Schaden hatte, so drang der Münzdirektor darauf, daß die holländischen Sorten von den Kassen zurückgewiesen würden. Bude klagte ferner, daß noch immer ein doppelter Kurs bestehe, da die Schildlouisdor im Verkehr $7^1/_3$ Rtlr., die andern Pistolen 6 Rtlr., die Dukaten $3^1/_2$ Rtlr., die holländischen Gulden 40 und die gestempelten Schillinge 12 Stüber gälten, woher es denn komme, daß jeder nach diesen Sorten und nicht nach preußischen greife, sowie daß es niemandem einfalle, die fremden Sorten der Münze zu liefern. Nötig könne diese keiner mehr haben, denn es seien jetzt für über 520000 Rtlr. preußische Münzen geschlagen.[4])

Wenn wir aber hören, daß dieses Geld meist in die Berliner Kassen floß oder von den Silberlieferanten absorbiert wurde,[5]) so reichte die halbe Million gewiß nicht hin. Zweitens lehnte der Handel das preußische Kurant als in der Nachbarschaft schwer anbringlich ab, so daß das Publikum die fremden Sorten nicht ent-

---

[1]) Darüber im folgenden Bande.

[2]) Bericht der Kammer, Mörs, 9. August 1765. Bericht Krönckes vom 22. August 1765. Tit. XVI, 25. Daher auch das Folgende.

[3]) S. S. 219.

[4]) Bericht Krönckes, Berlin, 16. August 1765.

[5]) Kammerbericht, Cleve, 8. August 1765.

behren konnte und sie auch höher schätzte als sie nach ihrem Gehalt vielleicht verdienten.[1])

Dennoch wurde verfügt, daß außer in Krefeld, wo man die Industrie dadurch nicht schädigen wollte, aller doppelter Kurs aufhören, beschnittene unterwichtige holländische Münzen nicht mehr anzunehmen seien.[2])

Dahingegen versuchte es Kröncke bald durch Höhersetzung einiger fremden Sorten, diese in die Münze zu ziehen, was erlaubt erschien, da der König am 18. September 1765 höhere Münzpreise zugestanden hatte: der Laubtaler wurde von 1 Rtlr. 30 auf 1 Rtlr. 32 Stüber gesetzt.[3]) Die andern fremden Sorten wollte die Münze jetzt aber gar nicht mehr nehmen, denn das holländische Silbergeld sei zu stark beschnitten und die Schild- und Sonnenlouisdor könnten wegen ihres ungleichen Gewichtes nur mit Verlust in Friedrichsdor umgemünzt werden.[4]) Am 7. November 1765 wurde der clevischen Kammer befohlen, jene Pistolen von den Kassen gar nicht mehr annehmen, die holländischen Gulden aber nicht mehr der Münze schicken zu lassen.

Der Generalmünzdirektor setzte des Näheren auseinander, wieviel diesen holländischen Münzen am Gewicht fehlte: eine Tarifierung des Guldens auf 33 Stüber sei zu hoch, da er in Düsseldorf am 13. März auf 31, d. h. 32 Stüber $8\frac{4}{5}$ Heller clevisch gesetzt sei. Auch könnten die gestempelten Schillinge nicht mehr höher als die ungestempelten, d. h. auch nur zu $8\frac{1}{2}$ Stüber von der Münze genommen werden.[5]) Demgemäß wurde bestimmt, daß 89 Gulden 4 Kölnische Mark wiegen müßten, wenn einer 33 Stüber gelten

---

1) Gesetzmäßig waren sie in Jülich-Berg nicht höher als in Cleve-Mark tarifiert, nämlich auf der Grundlage des Konventionsfußes die französischen Schild- und Sonnenlouisdor auf 5 Rtlr. 53, die alten Louisdor auf 4 Rtlr. 53 Stüber, die Friedrichsdor und Karldor auf 4 Rtlr. 51, die Laubtaler auf 1 Rtlr. 30 Stüber. Edikt vom 3. April 1765. Scotti, Jülich-Cleve-Berg 1967.

2) Reskript an die Kammern zu Cleve und Mörs, Berlin, 27. August 1765. Verfügung, Cleve, 19. September 1765. Scotti, Cleve-Mark 1904.

3) Reskript an die Clevische Kammer vom 1. Oktober 1765. Verfügung, Cleve, 14. Oktober 1765. Scotti 1908.

4) Bericht Kröncke's vom 29. Oktober 1765.

5) S. S. 219 und 222.

sollte, und die auf 10 Stüber tarifierten Schillinge hinfort nur zu $8^1/_2$ anzunehmen seien.[1])

Alle diese Erlasse und Veränderungen blieben aber ohne Erfolg. Aus einigen längeren Berichten der Kammern zu Cleve und Mörs erhalten wir einen klaren Überblick über die dortigen Geldverhältnisse, auf die wir zum Schluß noch einen Blick werfen, weil seitdem jene Gebiete ihr monetäres Sonderleben ungestört weiterführten und die Clevische Münzstätte damals auf immer einging.

Die Clevische Kriegs- und Domänenkammer erwog die Abschaffung des doppelten Münzkurses nochmals und fand, daß Kröncke nur an das Münzgeschäft denke, die ganze wirtschaftliche Lage des Landes aber nicht in Betracht ziehe. Die Kammer zeigte, wie die Untertanen, da sie ihre Produkte nicht über die Weser schicken durften, zum Absatz in der Nachbarschaft gezwungen seien und dort fremdes Geld erhielten, das in Preußen um 20 % reduziert sei. Wenn man dieses Geld nicht zuließe, werde selbst exekutorisch nichts beizutreiben sein. Gewiß würden die Verluste erst aufhören, wenn es nur einen Kurs gebe, aber dieser müsse der der Nachbarn sein.

Sodann wandte sich die Behörde zu den Vorwürfen des Generaldirektors, daß sie durch scharfe Befolgung der Edikte hätte durchsetzen können, was „gegen die Natur der Sache" gehe. Wenn die Friedrichsdor in Jülich-Berg auf 4 Rtlr. 51 Stüber gesetzt seien,[2]) so wären sie damit zwar nicht verboten, aber doch den Clevischen Einwohnern ein großer Schade getan. Die Düsseldorfer erhielten sie um 3 bis 6 % billiger, bezahlten die Clever aber mit ihnen nach preußischem Kurse. Früher vor 1750 habe man allgemein mit Dukaten gezahlt, wobei derartige Unzuträglichkeiten nicht vorkommen konnten. Dukaten habe man aber jetzt kaum.

Ein weiterer Punkt war der Streit um die alten Stüber, die die Kammer als bestes Clevisches Handelsgeld nicht einschmelzen lassen wollte. Wenn Kröncke behauptete, die neuen seien besser, so konnte das dem Lande nichts helfen, da die Nachbarn die alten hoch schätzten, die neuen aber ablehnten. Denn es waren die alten 2- und 1-Stüber nach ihrer Herabsetzung auf $1^1/_2$- und $^3/_4$-Stüber

[1]) Bericht Krönckes vom 3. Dezember 1765. Verfügung, Cleve, 20. Dezember 1765. Scotti 1917.

[2]) S. S. 223, Note 1.

um etwa 8 % besser als neues Kurant, nach Nennwert und Gehalt verglichen, weshalb die Kammer bat, das Agio der $1^1/_2$-Stüber höchstens um 5 % unter Kurant und 10 % unter Gold zu setzen. Ein Entscheid darauf liegt nicht vor.[1])

Kröncke sah nun auch, wenn zwar nicht das Irrtümliche, so doch das Vergebliche seiner Bemühungen ein, und daß man die Münzstätte aufheben müsse. Denn Silber von Hamburg und Holland zu schaffen, koste zu viel, reduzierte Sorten aber liefen nicht mehr ein, aus Geldern und Mörs wären davon von Mai bis Dezember 1765 nur 277 Rtlr. geliefert worden. Scheidemünze aber war genug im Lande, also konnte man auch aus deren Prägung nichts gewinnen; die letzte war im April 1764 geschlagen worden.[2])

Dieser ermüdende Meinungsaustausch lief in derselben Weise weiter, ohne daß neue Momente herbeigebracht wurden. Die Stände verlangten mehr grobe Münze, Kröncke konnte wegen zu hoher Edelmetallpreise keine schlagen lassen, und erreichte deshalb vom Könige den nachdrücklichen Befehl, daß der hohe Kurs der französischen Münzen abgestellt und sie zu der festgesetzten Taxe der clevischen Münzstätte abgeliefert würden.[3]) Diese Valvation war schon kurz vorher publiziert worden (s. S. 226, Note 2), aber wieder wurde sie von den Behörden und Ständen als unausführbar bezeichnet.

Der Kern der Ausführungen der Geldern-Mörsischen Kammer vom 8. September 1767 gipfelte darin, daß dem Lande der Louisdor und der Louisblanc (Laubtaler) sowie das holländische Geld unentbehrlich wären. Die „eigensinnigen Nachbarn“ ließen einmal das preußische Zwölftelstück nur $4^1/_2$ Stüber statt 5 gelten, und wegen des starken Verkehrs mit Holland müsse man sich dem fügen. Wenn der Laubtaler auch wirklich 1 Rtlr. 32 Stüber wert sei und zu 1 Rtlr. 52 gerechnet werde, so sei dieses doch kein Verlust, da er in dem Werte sowohl gegeben wie genommen werde. Noch manche andere Gründe, warum es bei dem Gebrauch zu lassen sei, führte man an, so die mannigfachen Geldbezüge aus Holland, die

---

[1]) Kammerbericht, Cleve, 5. Dezember 1765, Nr. 111.

[2]) Berichte Krönckes vom 17. Dezember 1765 und 4. März 1766.

[3]) Gutachten Krönckes vom 8. Mai 1767. K.-O. an das General-Direktorium, Potsdam, 11. Juli 1767. Tit. XLIII, 15. Daher auch das Folgende.

bei einer Kurserniedrigung bedeutend vermindert, ja zum Teil ganz wegfallen würden.

Nicht anders sprachen sich die Stände von Cleve-Mark aus. Sie blieben dabei, daß durch die von Kröncke vorgeschlagene Regulierung der Warenpreise nichts zu bessern sei. Wenn man die Münze der Nachbarn nicht so nehme, wie sie bei jenen gelte, könne man die Landesprodukte nicht los werden. Nichts vermöchten diese kleinen Gebiete darin gegen die mächtigen Länder mit blühendem Handel. Man müsse alles tun, einen mit dem nachbarlichen übereinstimmenden Münzfuß zu erhalten.[1])

Der 1767 noch einmal festgesetzte Kurs der fremden Münzen[2]) ist nicht zur Ausführung gekommen, man gab sich seit dem Ende dieses Jahres auch in Berlin mit diesen Dingen nicht mehr ab und ließ sie ihren eigenen Lauf gehen, den sie immer gegangen wären, wenn man sich nicht 100 Jahre lang mit der Errichtung und Erhaltung einer Münzstätte in Cleve gequält hätte, ein Streben aus den besten Absichten, aber der Unkenntnis der handels- und geldpolitischen Verhältnisse in jenen Gegenden entstanden.[3])

Als der so oft wieder aufgenommene Versuch auch 1767 gescheitert war und die Clevische Münze — damals auf immer — einging, endeten auch sofort diese Verhandlungen, und jene Lande haben sich seitdem zum großen Teile mit den Münzen der Nachbarn beholfen.

Von der Münzstätte selbst fehlen uns, außer der Statistik und einigen Personalien, alle Nachrichten aus dieser letzten Periode ihres Daseins. Am 8. September 1767 bestimmte der König, daß sie eingehen sollte. Da die Beamten in den 5 letzten Quartalen nur wenig Gehalt bekommen hatten, bat Kröncke das Fehlende aus dem Erlös der zu verkaufenden Materialien und die dann noch rückständigen 7 bis 8000 Rtlr. aus dem Berliner Schlagschatz zu

---

1) Cleve, 14. September 1767. Tit. XLIII, 15.

2) Cleve, 25. Juni 1767: Verkehrskurs der Laubtaler 1 Rtlr. 32, der holländischen Gulden 33 Stüber, der gestempelten und ungestempelten Schillinge 8 Stüber 4 Pfg. Scotti 1975.

3) Ähnlich scheint es in Jülich-Berg gegangen zu sein, wo auch öfter der frühere Kurs verboten werden mußte, z. B. am 17. August 1765. Scotti, Jülich-Berg, 1974. Die Ephraimiten mußten hier übrigens noch im Jahre 1780 offiziell, wenn auch reduziert, erlaubt werden, weil man wohl zu wenig eigenes Geld hatte. Ebenda 2162.

zahlen, was wohl genehmigt worden ist. Schon als Friedrich befahl, die Münze eingehen zu lassen, hatte er Kröncke ans Herz gelegt, vor allem für Anstellung des Münzdirektors Bube zu sorgen, eines „bekannten ehrlichen Mannes".[1]) Der König hatte Bube wohl während des Krieges als Leipziger Münzdirektor schätzen gelernt. Dieser muß eine Anstellung in Cleve erhalten haben, denn er führte bis zu seinem 1776 erfolgten Tode die Aufsicht über die dortigen Münzgebäude; diese lag seitdem dem früheren Clevischen Wardein Hobermann ob, der also wohl auch dort in Stellung war.[2])

Eine Hauptschwierigkeit, die Clevische Münzstätte arbeiten zu lassen, lag in der Unmöglichkeit, die neuen Scheidemünzen abzusetzen; sehr ähnliche Verhältnisse finden wir auch in Ostfriesland. Auch hier tat man das möglichste, die reduzierten Kriegsmünzen einzuziehen, ihre Ausfuhr zu verhüten,[3]) aber Anfang 1767 schien weitere Mühe vergeblich zu sein. Der Wardein Wiedemann stellte vor, er bekomme fast gar kein Gehalt mehr und könne „in diesem Sibirien unter Barbaren" nicht weiter leben; „flehentlich", aber wohl vergebens, bat er, ihn nach Berlin kommen zu lassen. Im April ließ dann der Münzdirektor Unger, um nur die Gehälter herauszubringen, 551 Rtlr. in Füchsen münzen, was er mit Mangel an ihnen zu entschuldigen suchte, da man schon Papiermarken gemacht habe; im Mai wurden noch für 483 Rtlr. 8 Pfg. davon geprägt.[4]) Dennoch trat im Juni der Rendant Schnedermann von der Münze zur Auricher Regierung über.[5])

Da verfiel man denn auch hier wieder einmal auf das alte Hilfsmittel der Scheidemünzprägung in größerem Maßstabe, ohne zu ahnen, daß die Umstände dafür nun bei weitem ungünstiger waren als in früheren Zeiten. Der Hauptsilberlieferant für Aurich war Meyer Salomon der Jüngere, der sowohl in Aurich wie auch in Berlin Beziehungen hatte. Er verabredete mit Unger eine Prägung von 1- und $1/2$-Mariengroschen oder 8- und 4-Pfennig-

[1]) K.-O. an Kröncke, 8. September 1767. R. XIII, 1. Im.-Ber. Krönckes vom 21. Januar 1768. R. XIII, 3.

[2]) Mitteilung Gentzens vom 9. Juli 1785. Tit. XXIV, 6.

[3]) Bericht Ungers, Aurich, 1. August 1765. Tit. XXV, 4.

[4]) Münzbeschreibung Nr. 1433.

[5]) Tit. XXV, 5.

stücken; wenn man 5000 Mark fein in sie verarbeite, könne man bei einem Silberpreis von 15 Rtlr. ein gleiches Quantum Feinsilber in Kurant vermünzen und erziele einen Schlagschatz von 5000 Rtlr. Der Unternehmer verpflichtete sich, die Hälfte dieser Scheidemünzen in Münster, Oldenburg und Bremen abzusetzen. Kröncke war einverstanden, denn es seien 1764 bis 1767 nur für 31 773 Rtlr. an Scheidemünze in Aurich geprägt, von den vor 1756 geschlagenen 120000 Rtlr. aber die meisten während des Krieges eingeschmolzen worden. Die „Heymännchen" der Kriegszeit überging er mit Stillschweigen.

Der König, der die Münzstätte lieber hätte eingehen lassen wollen, als daß zu viel Scheidemünze geprägt würde, gab, nachdem Kröncke ihn darüber beruhigt hatte, die Abschließung des Kontrakts zu.[1]) Binnen neun Monaten waren die 10000 Mark zu liefern, der Unternehmer sollte als Bezahlung 65000 Rtlr. in Kurant, 85000 in Scheidemünzen erhalten.[2])

Da aber das hierbei angenommene Produktionsverhältnis des Kurants zur Scheidemünze ein unrichtiges war, 1767 in Aurich verhältnismäßig wenige $^1/_6$- und $^1/_{12}$-Taler, an Scheidemünze aber für 31 773 Rtlr. gemünzt war und viele fremde Scheidemünze im Lande umlief, so hätte man auf Erfüllung des Kontrakts nicht allzustark bauen dürfen.

Wie groß aber war die Überraschung des Unternehmers und der Münzbeamten, als sie bemerken mußten, daß die neuen Scheidemünzen von der Bevölkerung überhaupt abgewiesen wurden! Als die ersten 2 bis 300 Rtlr. davon ausgegeben werden sollten, wollte sie niemand annehmen: die Münzarbeiter, die mit Mariengroschen gelohnt waren, konnten dafür nichts kaufen. Da nun auch die Landschafts- und königlichen Kassen diese Münze ablehnten, war deren Schicksal so gut wie besiegelt.[3])

Zwischen der Auricher Kammer und dem Generalmünzdirektor begann darüber ein lebhafter Meinungsaustausch, aber geändert wurde dadurch nichts. Wenn die Kammer zwar befahl, daß dieses Geld im Nennwert genommen würde und in Emden und Leer Käufe

[1]) K.-O. an Kröncke, 12. März, Jm.-Ber. Krönckes vom 14. März, K.-O. an Kröncke vom 15. März 1767. R. XIII, 1 und 3.

[2]) Kontrakt vom 18. März 1767. Tit. XLIII, 24.

[3]) Bericht Ungers vom 30. Juli 1767. Tit. XXV, 4.

in preußischem und nicht holländischem Gelde abzuschließen seien, weil der holländische Wechsel um $1/4\,\%$ gegen Mariengroschen gestiegen war, so wollte sie diese Maßregeln doch nicht auf den Großhandel ausdehnen, der dadurch ruiniert werden würde, und sprach die Befürchtung aus, daß zu viel Scheidemünze geschlagen würde. Kröncke meinte darauf, die 85000 Rtlr. seien nicht zu viel.[1]) Dagegen forderte wieder die Kammer, und zwar mit Recht, daß der Unternehmer erst das Kurant münze. Gewiß würde, wäre das geschehen, auch die Scheidemünze besser aufgenommen worden sein, aber dazu verpflichtete der Kontrakt den Salomon nicht. Es blieb dabei, daß die neuen Sorten im Nennwert genommen werden müßten, allerdings mit beschränkter Zahlkraft, denn Posten über 2 oder 4 Ggr. müßten mit Kurant bezahlt werden,[2]) obschon Kröncke darauf hinwies, daß seit 1764 ein Viertel aller Staatsabgaben mit Scheidemünze bezahlt werden durfte.

Wenn aber Salomon das Mariengeld nicht absetzen konnte, so vermochte er auch kein Silber zu liefern, und die Schulden der Münze, die keinen Schlagschatz erzielte, wuchsen durch die Gehaltszahlung. Als Ende 1767 die Clevische Münze aus ähnlichen Ursachen einging, meinte Kröncke, die Auricher werde ihr bald folgen. Denn die Hoffnung, die Mariengroschen in der Nachbarschaft abzusetzen, erfüllte sich auch nicht. Zwar besserte sich die Sachlage wieder etwas, so daß man bis März 1768 die Schulden abzahlen konnte, aber es waren von den bedungenen 10000 Mark Feinsilber bis dahin doch nur 2893 geliefert worden. Salomon bat ihn, noch ein Vierteljahr Zeit und die Münze nicht eingehen zu lassen. Das wurde gewährt, aber nicht seine Forderung, einige 20000 Rtlr. in Sechspfennigstücken statt in Mariengeld schlagen lassen zu dürfen.[3])

Zu letzterem Vorschlage hatten ihn Maßregeln der Zentralbehörde veranlaßt. Am 12. Februar 1768 fragte nämlich das General-Direktorium bei Kröncke an, ob nicht ein Publikandum nötig sei, daß die Mariengroschen in den mittleren Provinzen nicht umlaufen dürften.[4]) Wenn das auch bisher nicht formell untersagt

[1]) Kammerber., Aurich, 20. Juli, Vorstellung Krönckes vom 10. August 1767.

[2]) Kammerber., Aurich, den 6. Aug.; Gutachten Krönckes vom 22. Aug. 1767.

[3]) Alles aus Tit. XXV, 5.

[4]) Das Folgende nach Tit. XLIII, 5.

war, so wollte der König sie doch diesseits der Weser nicht dulden und meinte, sie müßten durch Schelmereien eingeschleppt worden sein.[1])

Salomon hatte nämlich in seiner Verlegenheit, dieses Geld im Westen los zu werden, davon gegen 22000 Rtlr. seinem Schwiegersohn Moses Samuel Fürst in Berlin geschickt, und nun hielt man ihn an, sie mit Kurant einzutauschen und wieder nach Aurich zurückzubefördern.[2]) Trotz starken Lamentierens und unwahrer Entschuldigungen mußte er sie einwechseln. Kröncke verwandte sich noch beim König dafür, daß die Mariengroschen wenigstens in Halberstadt und Minden erlaubt würden, denn es seien seit 1764 nur für 11800 Rtlr. in Magdeburg geschlagen worden, vor 1756 aber überhaupt für 1296000 Rtlr. Wenn die Hälfte der ausbedungenen 85000 Rtlr. auf die Lande zwischen Weser und Elbe gerechnet würden, so sei dieses Quantum für jene Gegenden gewiß nicht zu viel. Weise die Post sie weiter zurück, so nehme sie überhaupt niemand, und Salomon könne nicht weiter prägen lassen. Dennoch wollte Friedrich ihren Umlauf diesseits der Weser nach wie vor nicht zugeben, jenseits derselben sollte sie aber jeder unweigerlich annehmen.[3])

Wir erinnern uns, daß für die Lande zwischen Weser und Elbe schon vor 1756 die Magdeburger Münze, auf Graumans Anordnung, hatte Mariengeld münzen müssen, dieses aber nicht hatte absetzen können, weil dasselbe in diesen Gegenden damals schon außer Gebrauch kam.[4]) Jenseits der Weser war es aber eigentlich immer nur wenig im Umlauf gewesen; dazu kamen nun im siebenjährigen Kriege die massenhaften Ausprägungen von schlechtem Mariengeld in der Auricher Münze, wodurch es dort vollends jeden Kredit verloren hatte.

Wenn also auch die Auricher Kammer nach jener Willensäußerung des Königs die unweigerliche Annahme erneut verkünden

---

1) K.-O. an das General-Direktorium, Potsdam, 15. März 1768.

2) Bericht des Polizeidirektoriums, Berlin, 22. März 1768.

3) Im.-Ber. des Gen.-Direktoriums vom 25. April, Tit. XLIII, 5; Im.-Ber. Krönckes vom 27. April; K.-O. an Kröncke vom 28. April 1768. R. XIII, 3 u. 1.

4) Östlich der Elbe nahm man es natürlich erst recht nicht. 1757 wurden der Halberstädtischen Obersteuerkasse 200 Rtlr. davon aus Berlin zurückgesandt: es sei edikt- aber nicht kassenmäßiges Geld und nur für den Verkehr mit der Nachbarschaft geschlagen. A. M. Halberst. Kammer I 156. S. Bd. II, S. 187f.

mußte,[1]) so hielt sie diesen Befehl doch für unausführbar, denn mit den 4-Pfennigstücken oder Groten sei die ganze Gegend angefüllt, und die Mariengroschen kämen alle aus der Nachbarschaft wieder zurück. Was sollten die Bäcker und Brauer mit ihnen beginnen, die Korn nur für Goldgeld bekämen?

Kröncke aber fuhr fort, alle Schuld auf das üble Benehmen der Kassen zu wälzen, die diese Münzen durch verweigerte Annahme diskreditiert hätten; das Emdener Postamt erdreiste sich sogar, bei Bezahlung mit Mariengeld Aufgeld zu erheben.[2]) Aber er erlangte wenig. Die Kammer gab vielmehr an, daß der holländische Gulden zu $31^1/_2$ Stüber nun in Halbmariengroschen 45 Stüber koste, und die Provinz auf 10 und mehr Jahre mit genug Scheidemünze versehen sei. Nur soviel wurde endlich verfügt, daß die Kassen jenseits der Weser davon annehmen sollten, was sie wieder im Lande auszugeben in der Lage seien; mehr versicherte das General-Direktorium, nicht befehlen zu können.[3]) Bei alledem darf man nicht außer acht lassen, daß es keineswegs nur preußische 8- und 4-Pfennigstücke waren, über die man klagte. Vielmehr drangen Scheidemünzen der Nachbarn, besonders Bremische Groten, in großer Menge ein.

Die Auricher Münzstätte schleppte ihr Dasein noch eine Weile dahin, geriet dabei aber in große Verlegenheiten, denn da man keine Scheidemünze mehr loswerden konnte, wurde Kurant gemünzt, das zu wenig Schlagschatz abwarf, als daß davon die Münzkosten bestritten werden konnten. So kam es, daß das Quartal Juni, Juli, August 1768 mit einem Fehlbetrag von 4753 Rtlr. abschloß.[4]) Da machte denn Salomon wieder den Vorschlag, den Rest des Scheidemünzquantums in Sechspfennigstücke auszumünzen, aber das wollte der König nicht zugeben, weil er, wie Kröncke angab, diese Münze für eigene Rechnung prägen ließ. Der Generaldirektor konnte Unger nur raten, möglichst schnell dem Könige eine Erklärung Salomons

[1]) Zeitungsinserat vom 16. Mai 1768, sie bei Posten bis 2 Ggr. anzunehmen. Tit. XLIII, 24.

[2]) Kammerber., Aurich, 31. Mai 1768. Kröncke an Minister v. Hagen, 28. Juni 1768.

[3]) Kammerber., Aurich, 14. Juli 1768. Reskript an Kröncke vom 6. September 1768.

[4]) Das Folgende nach Tit. XXV, 5. Salomon hat bis Ende November 1768 5817 Mark 1 L. 9 Gr. Feinsilber, dann nichts mehr geliefert. Tit. XLIII, 24.

zu unterbreiten, daß dieser den Kontrakt nicht erfüllen könne, besonders sich aber mit dem Juden über die Rückstände zu vergleichen, der darauf eingehen müsse, da er doch durch verzögerte Silberlieferung die Schulden der Münze veranlaßt habe.[1])

Als Friedrich von den mißlichen Umständen hörte, gab er, um die Münze im Gange zu erhalten, zu überlegen, ob man nicht die Münzen der Nachbarn und des Reiches nachprägen könne; früher seien dort ja Frankfurter Sorten mit großem Gewinn geschlagen worden.[2]) Jedenfalls meinte er damit die vor 1756 in Cleve gemünzten Batzen.[3]) Aber sowohl Kröncke wie auch der Berliner Bankdirektor Koes wiesen diesen Plan zurück. Denn zunächst sei das fremde Kurant nach Konventionsfuß um 5 % silberreicher als das preußische; sodann lasse sich aber kein Unternehmer mehr darauf ein, fremde Scheidemünzen abzusetzen, gegen die man überall einen starken Widerwillen habe. Ferner könne der geschickteste Stempelschneider das fremde Gepräge nicht so genau nachahmen, daß die Fremden es nicht als Nachschlag erkennten. So habe die Nachprägung österreichischer Levantetaler und russischer Rubel in Magdeburg wegen Unmöglichkeit sie abzusetzen bald aufhören müssen.[4])

Da also auch dieses Mittel nicht anwendbar erschien, mußte die Münze eingehen. Im Januar 1769 kam Unger nach Berlin, um seine Verabschiedung zu betreiben, die aber ihre Schwierigkeiten hatte, weil die Münze eben noch an 5000 Rtlr. dem Salomon schuldig war.[5]) Da alle Münzbeamten entlassen wurden, begab sich Unger nach Rothenburg, wo er bei den Bergwerken Anstellung fand. Er erlangte von Meyer Salomon die Zusage, daß dieser auf alle Forderungen an die Münze verzichte, doch hatte der Jude einen Wechsel, der ihm von Unger auf 3000 Rtlr. ausgestellt war, an Joseph Veitel Ephraim abgetreten, der Unger nach Verfallzeit des Wechsels verklagte. 1770 bat dieser Kröncke flehentlich um Erstattung der Summe, denn dieses Defizit sei weder durch seine noch

[1]) Kröncke an Unger, 13. September und 8. November 1768.

[2]) K.-O. an Kröncke vom 29. September und 11. Oktober 1768. R. XIII, 1.

[3]) Bd. II, S. 238, 239.

[4]) Im.-Ber. Krönckes vom 4. Oktober 1768. Im.-Ber. Krönckes und Koes' vom 10. Oktober 1768. R. XIII, 3. Über diese Nachschläge Näheres im IV. Bande.

[5]) Im.-Ber. Krönckes vom 19. Februar 1769. R. XIII, 3.

des Salomon Schuld, sondern durch die Unmöglichkeit, das Mariengeld abzusetzen, entstanden. Ebenso viel Schuld hätte sonst auch Kröncke, der dessen Prägung befürwortet habe. Es wurde darauf ein Vergleich getroffen, daß von Ungers Gehalt jährlich 200 Rtlr. gezahlt würden, bis die 3000 Rtlr. nebst 59 Rtlr. 10 Gr. Interessen und Kosten abgetragen seien. Bis auf 241 Rtlr. 10 Gr. wurde bis Ende 1789 alles abgezahlt.[1])

Seit 1768 also führte Ostfriesland wieder sein monetäres Sonderleben. Französisches Goldgeld und französisches und holländisches Silbergeld bildeten das grobe Kurant des Handels, während das preußische in zweiter Linie insofern in Betracht kam, als es für die Sendung der Einkünfte nach Berlin unentbehrlich war. Doch trat dieses Moment allmählich mehr in den Hintergrund, weil die Übermachung der Einkünfte nach Berlin gegen Ende der Regierung Friedrichs schon zum großen Teile durch Wechselverkehr geschah.

Was die Münzen angeht, so hat man nach 1768 nur ab und zu, wenn Scheidemünzmangel eintrat, von Berlin her diesem abgeholfen. So 1771 und 1772 durch Sendung von ganzen und halben Stübern.[2]) Es muß sich damals in jenen Gegenden ein bemerkenswerter Umschwung in der Anschauung der Bevölkerung über die Scheidemünze vollzogen haben. Als es 1777 in Ostfriesland an Scheidemünze mangelte, hatte man vor, in Berlin für 3000 Rtlr. silberne Sorten, wahrscheinlilich Mariengroschen, und für 2000 Rtlr. Kupfergeld prägen zu lassen. Dagegen aber sprach sich zuerst der Minister v. Derschau aus, weil die Post sie auf dem Halse behalten würde, dann aber besonders scharf die Auricher Kammer.[3]) Indem sie an die Vorgänge von 1767 und 1768 erinnerte, stellte sie vor, daß man in Ostfriesland gar nicht nach guten oder nach Marien-

[1]) Tit. XLIII, 5 und Bericht des Oberhüttenmeisters Unger, Rothenburg, 21. November 1789. Tit. XLIII, 24. — Über den Rest war es zu einer Klage der Witwe Salomons gekommen. Gentz rechnete aber heraus, indem er unterstellte, daß Salomon seinen Lieferungskontrakt nicht gehalten und den versprochenen Schlagschatz nicht gezahlt hätte, daß er vielmehr dem König 1022 Rtlr. schuldig geblieben sei, die man nur aus Mitleid nicht eingetrieben hätte. Bericht vom 15. Oktober 1789. Tit. XLIII, 24.

[2]) Münzbeschreibung Nr. 1404—1407, 1413.

[3]) K.-O. an die General-Kriegskasse vom 7. Mai 1777. Vorstellung Derschaus vom 26. Mai 1777. Tit. XLIII, 10.

groschen, sondern nach Stübern rechne, und es immer schwierig sei, dem Volke eine unbekannte Münze genehm zu machen. Die 4-Pfennigstücke wären als Groten wohl bekannter, seien aber eben durch jene Vorgänge außer Kredit gekommen und vom Volke auf $^1/_2$-Stüber, d. h. von $^1/_{72}$ auf $^1/_{108}$ Rtlr., devalviert worden. 1768 habe man für 827 Rtlr. davon aus den Kassen nach Berlin senden und mit 30 % Verlust umprägen lassen müssen. Entweder also nähmen die Kassen sie und trügen den Verlust, oder man beschränke ihre Zahlkraft und bürde damit den Schaden dem Volke auf, da dann sofort wieder der holländische Wechselkurs und die Warenpreise steigen würden. Besser sei also, entweder nur 5000 Rtlr. in Kupfergeld oder nur 3000 Rtlr. in einer andern Billonsorte, wie etwa doppelten oder einfachen Stübern zu prägen.[1]) Es sind dann wohl 5000 Rtlr. ganz in kupfernen Viertelstübern gemünzt[2]) und mit diesen die verhaßten Vierpfennigstücke eingezogen worden, wie es der Generalmünzdirektor Singer am 7. Juni 1777 geraten hat.

Auch als man 1781 und 1782 silberhaltige Halbstüber prägte, kam man über einen Versuch nicht hinaus: nur für 500 Rtlr. sind davon hergestellt worden.[3]) Dagegen sind nicht nur in den Jahren 1777, 1778 und 1779, sondern auch 1781 und 1784 kupferne Viertelstüber, im letztgenannten für 500 Rtlr., von Berlin geschickt worden.[4]) Den kleinen, leicht verlierbaren und nach kurzem Umlaufe unansehnlichen Billonmünzen wurden auch in Deutschland immer mehr die kupfernen Scheidemünzen vorgezogen.

---

[1]) Kammerber., Aurich, 20. Mai 1777. Ebenda.

[2]) Münzbeschreibung Nr. 1434—1436.

[3]) Diese Münze ist ein numismatisches Kuriosum. Da man wohl sah, daß die alten fürstlich ostfriesischen Münzen beliebter als die mit preußischem Gepräge waren, ahmte man die Halbstüber des Fürsten Georg Albrecht († 1743) nach und ließ sogar dessen Titel trotz des preußischen Adlers und der Jahreszahl 1781 oder 1782 stehen. Münzbeschreibung Nr. 1414—1416. — Münzfuß: 324 Stück aus der 2-lötigen Mark, also ein 24-Talerfuß.

[4]) Münzbeschreibung Nr. 1437, 1438.

Schluß.

Um das Jahr 1765 war die Reorganisation des preußischen Münzwesens beendet. Zwar dauerte die Umprägung der Tresorbestände und auch die Einschmelzung der großen Masse des umlaufenden Kriegsgeldes noch bis etwa 1770, aber die Münzverfassung und Geldgesetzgebung waren 1764 und 1765 von neuem festgelegt worden. Und zwar war das in so umsichtiger und durchführbarer Weise geschehen, daß nicht nur während der weiteren Regierung Friedrichs, sondern bis tief in das 19. Jahrhundert hinein an den damals aufgestellten Grundsätzen wenig geändert zu werden brauchte.

Nicht als ob diese Gesetze nun trotz aller politischen, wirtschaftlichen und technischen Änderungen starr beibehalten wären. Vielmehr wurden dieselben wohl danach modifiziert, aber diese Modifikationen waren keine die Grundlage, den Münzfuß berührenden. Sodann werden wir auf manche Fehler und Mißbräuche unter den beiden folgenden Regierungen, besonders auf eine unheilvolle übermäßige Scheidemünzproduktion stoßen; diese Mißbräuche entsprangen indessen auch nicht etwa den 1764 aufgestellten Gesetzen und Verordnungen, sie waren keine organischen Übel, sondern chronische, es waren Fehler der Staatsverwaltung, nicht der Münzverfassung. Nach 1806 vermied man sie, und da begann der preußische Münzfuß seinen Siegeslauf durch ganz Deutschland.

Die Hauptarbeit war in den sechs Jahren 1750 bis 1752 und 1763 bis 1765 geleistet. Seitdem geht die Münzprägung in so ruhigem und regelmäßigem Gange weiter, daß die Akten außer der Prägestatistik nicht viel Erwähnenswertes enthalten. Daher bildet denn die Zeit von 1765 bis 1786 die erste Hälfte der im preußischen Münzwesen zusammenhängenden Epoche von 1765 bis 1806, die im folgenden letzten Bande behandelt werden soll.

Zweite Abteilung.

Akten.

---

1. Generalpachtkontrakt für sämtliche Münzstätten mit Herz Moses Gumperts, Moses Isaac und Daniel Itzig.

Potsdam, 6. Oktober 1755.

Abschrift.[1]) R. 96. 409 A.

Nachdem S. K. M. . . resolviret, mit Dero sämmtlichen Münzen eine Veränderung zu treffen und sowohl diejenigen, welche bishero verpachtet gewesen, an gewisse Entrepreneurs auf eine Zeit von vier Jahren gegen einen festgesetzten reinen Schlagschatz von einer jeden Million Silber in Pacht zu überlassen und . . mittelst Dero . . Ordre vom 2. Octobris c. dem Generalmajor v. Retzow anzubefehlen geruhet, den Generalmünzpachtcontract von sämmtlichen sechs Münzen, als: zu Königsberg, Breslau, Aurich, Cleve, Berlin und Magdeburg, mit deren Münzentrepreneurs Herz Moses Gumpertz & Comp. und Moses Isaac Itzig & Comp. behörig zu entwerfen, denselben aber demnächst zur . . königlichen Approbation und Ratification einzusenden, als haben en conformité angezogener . . Ordre besagter Generalmajor v. Retzow an einem und die Münzentrepreneurs Herz Moses Gumpertz & Comp. und Moses Isaac Itzig & Comp. am andern Theile nach vorgängiger reiflicher Erwägung aller Umstände gegenwärtigen Generalmünzpachtcontract auf das zu Recht beständigste dahin verabredet und geschloßen, daß demnach die Entrepreneurs sich verpflichtet:

1. auf denen sämmtlichen sechs k. Münzen, nämlich zu Königsberg, Breslau, Aurich, Cleve, Berlin und Magdeburg, alljährlich 6 Millionen an Silber, als nämlich 428571 3/7 Mark, die Mark à 14 Rthlr. gerechnet, auf folgende Art ausprägen zu lassen, als: in Königsberg 1 Million Silber, wovon die Hälfte an preußischen 18-Groschenstücken, die andere Hälfte an Sechser und, falls es dem Lande erträglich oder außerhalb Landes gebracht werden könnte, in

[1]) Die Ausfertigung war gezeichnet von v. Retzow und den Unternehmern; sie liegt nicht vor.

3-, 2-, $1^1/_2$-[1]) und 1- preußischen Groschenstücken; in Breslau 1 Million Silber, wovon die Hälfte an Achtzehner, die andere Hälfte an Sechser und, falls es dem Lande erträglich oder außerhalb Landes gebracht werden könnte, an 3-, 2-, $1^1/_2$- und 1-Kreuzerstücken; in Aurich 1 Million Silber an 6 Schilling[2]) oder 4 Mariengroschenstücken; in Cleve $^1/_2$ Million Silber an 2-, 4- oder 8-Groschenstücken und $^1/_2$ Million Silber an 1- oder 2-Stüberstücken; in Berlin 1 Million Silber, nämlich $^3/_{10}$ an 2-, 4- oder 8-Groschenstücken, $^7/_{10}$ die Hälfte in 1-Groschen- und die andere Hälfte in 6-Pfennigstücken; in Magdeburg 1 Million Silber, nämlich $^3/_{10}$ in 2-, 4- und 8-Groschenstücken, $^7/_{10}$ die Hälfte in 1-Groschen- und die andere Hälfte in 6-Pfennigstücken; überhaupt aber alle obgedachte Münzsorten ohne die geringste Veränderung auf denselben Münzfuß und auf ebendenselbigen Gehalt in Schrot und Korn, wie S. K. M. bei denen Münzen verordnet und approbiret haben, und wornach bereits von denen vorigen Entrepreneurs, den Ephraim und Fränckel, ausgemünzet worden, zu continuiren.

2. Bezahlen die Entrepreneurs für diese obgedachte 6 Millionen Silber an S. K. M. als einen reinen Schlagschatz, vom 1. Novembris des 1755. Jahres an gerechnet, jährlich 310000 Rthlr., und zwar allemal, so ofte sie ein Viertheil von der ganzen obgedachten Summa ausgepräget haben, auch ein Viertheil von dem Schlagschatz mit 77500 Rthlr.

3. Engagiren sich die Entrepreneurs den Avanzo von denen Breslau-, Berlin-, Cleve- und Aurichschen Münzen in Golde, von Königsberg und Magdeburg aber an Silbergelde, nämlich 2-, 4- oder 8-Groschenstücken, zu bezahlen.

4. Uebernehmen dieselbe, alle erforderliche Münzkosten zu tragen, die Münzbediente sowohl als auch die Arbeitsleute zu bezahlen, das Kupfergeschirr, imgleichen die erforderlichen Stempel und Münzmaterialien auf ihre Kosten anzuschaffen und zu unterhalten; jedoch behalten sich dieselben vor, daß der Münzétat von denen Salariis der Berlinschen und Magedeburgschen Münzofficianten dergestalt reguliret werde, daß solcher sich nicht höher als bei denen andern k. Münzen erstrecke.

---

[1]) $1^1/_2$ Groschen gab es nicht.

[2]) So!

5. Reserviren sich Entrepreneurs, daß sie von denen zur Münze erforderlichen Kupfer- und übrigen Materialien, gleichwie es bishero üblich gewesen, die Accisefreiheit genießen sollen.

6. Ferner übernehmen dieselben alle die Gelder, so von Cleve und Preußen an S. K. M. Kassen aus denen dortigen Krieges- und Domänenkassen übermachet werden und in denselben an clevischem Stübergeld oder preußischen Groschen befindlich sein sollten, solches gegen 2-, 4- oder 8-Groschenstücken auszuwechseln, und zwar in Preußen ohne Agio, in Cleve aber, ohngeachtet die Agio 6 und mehr Procent beträget, nur gegen 3 Procent Bonification, jedoch mit dem Beding, daß denen Entrepreneurs freistehet, ein solches gleiches Quantum als sie ausgewechselt, an Stübergeld a parte prägen zu lassen, ohne S. K. M. davon einen Schlagschatz zu bezahlen; welche Summe alsdann, wenn Entrepreneurs durch Atteste der k. Krieges- und Domänenkassen sich legitimiret haben werden, einzig und allein berechnet wird, gleichermaßen wie solches denen vorigen zugestanden worden.

7. Alle die Münzkassenbeutel sollen dergestalt im Gewichte egalisiret und reguliret werden, daß an denen darin gehörigen Stücken nichts manquiren, und überhaupt mit denen Stückelungen nicht anders als nach dem von S. K. M . . . approbirten Münzfuß und dieserhalb ergangenen königlichen Cabinetsordre verfahren werden muß.

8. Es sollen auch die 8-Groschenstücke gehörig wardiret und bestmöglichst ajustiret werden, der Ueberschuß von der Stückelung bei allen Münzsorten denen Entrepreneurs zuständig sein.

9. Wie denn auch die Metalle, als Silber und Kupfer, so der Münzmeister zu verarbeiten empfängt, exclusive des Abgangs, richtig wiederum abgeliefert und alle daraus gezählte Gelder an vorgedachte Entrepreneurs abgegeben werden sollen. Mit denen Goldmünzen hat es eine gleiche Bewandniß, als vor vom Silber gerechnet worden.

10. Submittiren sich Entrepreneurs, daß, da auf allen Münzstätten ein Grän Remedium passiret wird, sie auch das ausgeprägte Geld, wenn gleich an demselben höchstens ein Grän pro Mark brutto fehlen sollte, annehmen wollen.

11. Behalten sich dieselben vor, daß, wenn sie alljährlich mehr als eine Million fein Silber auf jeder Münze ausmünzen können, imgleichen auch, wenn Entrepreneurs vor gut befinden sollten, um den Silberpreis und Wechselcours nicht in die Höhe zu treiben, mit Ausmünzung einer Million zwei oder drei Monate länger als ein Jahr zu trainiren, solches ihnen freistehen soll, mithin die Ausmünzung nach Gelegenheit und erfordernden Umständen zu betreiben; wie denn auch, wann dieselben finden, daß sie auf einer Münze das Quantum der obgedachten Million nicht ausprägen können, ihnen erlaubet sei, solche auf einer andern Münze zu completiren, und sie sich überhaupt an die Zeit und an den Ort nicht binden dörfen, weil dem ohngeachtet an S. K. M. der pro Million zukommende Schlageschatz zur Verfallzeit gezahlet wird.

12. Behalten sich Entrepreneurs vor, daß außer diesen in gegenwärtigem Contract festgesetzten sechs Münzen keine anderweitige neue zu ihrem Präjudiz angeleget oder eingegangene alte wieder gangbar gemachet werden sollen.

13. Reserviren sich Entrepreneurs, daß alle Ordres und Prärogativen, so die vorige Münzentrepreneurs erhalten haben, ebenso, als ob sie auf ihre Namen und ihnen zum Besten ertheilet worden wären, angesehen und darüber gehalten werden soll.

14. Verlangen Entrepreneurs, daß das in der Berlinschen Münze aus der Mansfeldschen Gewerkschaft fallende Silber um den bishero festgesetzten Preis ihnen gleichfalls geliefert werden müsse.

15. Auch verlangen dieselben, daß die auf denen k. Münzen geprägte preußische Groschen oder Kreuzergelder, gleichwie es denen vorigen Entrepreneurs accordiret worden, auf allen königlichen Kassen des Orts, wo sie geschlagen worden, überhaupt aber in Wechselzahlungen angenommen werden sollen; aller Orten, wo dergleichen bisher acceptable gewesen, cursiren dörfen; dahingegen aber das sächsische Kreuzergeld nicht allein in keinen Wechselzahlungen angenommen, sondern auch dieselben sowohl als andere laut königlicher Edicte reducirte Münzsorten nicht passiret und aus S. K. M. Landen zurückgesendet, auch in wiederholtem Contraventionsfall confisciret werden sollen.

16. Reserviren sich Entrepreneurs, daß an alle Post-, Accise- und Zollämter rescribiret werde, wie sie dahin zu sehen, daß bei

namhafter Strafe kein Silber und Gold aus denen hiesigen nach fremden Landen passiret werden möge; und damit auch hierunter kein Unterschleif vorgenommen werden kann, so soll sowohl alle das güldische Silber an die Entrepreneurs zur Scheidung geliefert, als auch von keinen andern Leuten Silber unter keinem Vorwand außer der Münze geschmolzen und geschieden werden, ausgenommen der königlichen Gold- und Silbermanufaktur, imgleichen denen Goldschmieden dasjenige, was sie zu ihrer Arbeit benöthiget sind, zu schmelzen und zu scheiden erlaubt sein soll.

17. Soll das Postporto von denen Metallen, so zu denen k. Münzen geliefert werden, sowohl was in Paqueten, Beuteln oder Fässern befindlich, nicht nach dem Quanto und Werth, sondern nach dem Gewichte und gleich andern Kaufmannsgütern pro Pfund bezahlet, auch daß das Postporto so reguliret werde, wie es bereits denen vorigen Entrepreneurs Ephraim & Comp . . . ist accordiret gewesen.

18. Imgleichen bitten Entrepreneurs, daß die aus diesem Generalcontract aller Münzen formirte Specialcontracte an keinen andern mehr als an die Münzdirectores und Rendanten communiciret werden, wie auch daß die Contracte und Generalberechnungen nur immediate an S. K. M. und an den Generalmajor v. Retzow, als welchen Allerhöchstdieselben zur Direction dieses importanten Werks denen Entrepreneurs . . accordiret haben, eingesandt werden dörfen.

19. Verlangen Entrepreneurs, daß diejenigen Münzbedienten und Officianten, so bei denen Münzen unbrauchbar und überflüssig sind, von dem Generalmajor v. Retzow, wiewohl mit Genehmhaltung S. K. M., dimittiret und andere geschicktere und brauchbare, so viel wie nöthig, angenommen werden können. Im Fall aber nach geschehener Regulirung des Berlinschen und Magdeburgschen Salarien-Etats fernerhin ein décourt bei denen königlichen Münzofficianten-Salariis entstehen sollte oder eines Münzofficianten Platz vacant würde und derselbe nicht wieder zu besetzen nöthig, so verpflichten sich die Entrepreneurs, das daher entstehende vacante Salarium zum Besten des . . k. Interesse zu verrechnen und dem stipulirten Schlagschatz beizufügen.

20. Engagiren sich Entrepreneurs einen Generalwardein anzunehmen und auf ihre Kosten zu salariren, welcher die Münzen, so ofte es die Nothwendigkeit erfordert, bereisen und die darin befindliche Stock-, Tiegel- und Barrenproben examiniren und probiren, auch von deren Befinden seinen pflichtmäßigen Bericht abstatten soll, damit alle Münzsorten accurat und aufrichtig nach S. K. M . . . approbirten Münzfuß ausgeprägt werden. Dahingegen für denselben S. K. M. einen freien Vorspannpaß zu denen höchstnöthigen Reisen ertheilen.

21. Obligiren sich Entrepreneurs, alljährlich eine Million an Golde successive entweder in Friedrichsd'or prägen zu lassen oder so viel und, wo es möglich, noch mehr an Friedrichsd'or gegen 2- und 4-Groschenstücke mit $1^1/_2\,{}^0/_0$ Agio zu liefern; bitten sich dabei aus, daß sogleich nach Ablieferung einer Summa Goldes ihnen gegen gehörige Legitimation durch einen Schein vom Rendanten der Münze das Silbergeld ausgezahlet und dazu die Anweisung gegeben werden möge. Dahingegen

22. Reserviren sich dieselben, daß allen Münzofficianten ihr Eid dahin erneuert werde, daß sie auf ihr Gewissen mit denen Entrepreneurs handeln und überall der ihnen ertheilten k. Instruction gemäß das ihrige nach wie vor gehörig besorgen sollen; wie solches auch denen vorigen Entrepreneurs accordiret worden.

23. Falls es sich ereignen sollte, daß dieselben mehr Silber wegen guten Preis vorräthig angeschaffet hätten, als sie im Stande, sogleich zu vermünzen, auch ihnen, gleich denen vorigen Entrepreneurs accordirt gewesen, durch die Kammern, auf Einlieferung des vorräthigen Silbers, nach dessen innerlichem Werth der nöthige Vorschuß ad interim geleistet werden soll; weshalb sie die nöthige Ordres an die Kammern ergehen zu lassen bitten.

24. Sollen denen Entrepreneurs bei denen Münzen die k. Magazine zur Aufbehaltung ihrer Materialien und Geräthschaften, wie auch die nöthige Wohnungen für sie und ihre Bedienten eingeräumet werden.

25. Verbleiben die 2 Grän Vorbeschickung auf den Fuß, wie sie bisher gebräuchlich gewesen, nämlich denen Entrepreneurs zum Besten.

26. Bedingen sich Entrepreneurs einen freien Paß für sich und ihre Bediente, weil sowohl sie als das Silber durch hiesige und fremde Lande passiren müssen.

27. Verbinden sich dieselben, vorerst auf zwei Jahre lang, diesen Contract zu continuiren und vom 1. Decembris a. c. den Anfang zu machen, jedoch mit dem Beding, daß die Münzen ultimo Octobris c. geschloßen und ihnen vier Wochen vorhero geräumet werden, damit die Entrepreneurs die nöthige Materialien und Utensilien nach und nach in die Münzen einbringen können. Auch engagiren sich dieselben noch ferner dahin, daß, im Fall sie nicht ein halbes Jahr vor Ablauf dieses Contracts von ihrem Engagement sich lossagen, dieselbe verbunden sein sollen, diesen Contract nach allen Punkten und Clausuln noch auf zwei Jahre weiter zu continuiren, folglich solchen auf vier Jahre fest und unveränderlich zu halten; versprechen auch zugleich, daß sie ihr möglichstes Bestreben dahin anwenden wollen, fernerhin so lange, als es S. K. M. in Gnaden gefallen möchte und es sich thun läßt, diese sämmtliche Münzen mit der Lieferung zu fourniren.

28. Engagiren sich auch obgedachte Entrepreneurs, damit denen abgehenden kein Schade zugefügt werden möge, alles Silber, Kupfer und Materialien, so auf denen Münzen vorräthig und ihnen zugehörig, denenselben abzunehmen und baar zu bezahlen, nämlich das Silber die Mark fein à 14 Rthlr., wie solches im Anschlage aufgeführet, das Kupfer und übrige Materialien nach dem Werth und Preis, wie dieselben sich legitimiren werden, daß sie solches bezahlet haben.

29. Schließlich reserviren sich Entrepreneurs, daß sie wegen dieser wichtigen Entreprise und damit sie solche ohnturbirt gehörig ausführen können, auch von allen und jeden ohnangefochten bleiben, und in erheblichen Fällen gegen dieselben sie lediglich von S. K. M. . . Person immediate und von dem Generalmajor v. Retzow, als welchem, wie gedacht, S. K. M. die Direction dieser considerablen Entreprise anzuvertrauen geruhet haben, dependiren sollen. Und versprechen die Entrepreneurs annoch, daß sie vorgedachtem Generalmajor jederzeit treulich anzeigen und durch die Courszettel beweisen wollen, wie der Wechselcours und das Negotium des Goldes und Silbers beschaffen, und, im Fall derselbe um ein merk-

liches mit Continuation fallen sollte, alsdann noch ein mehreres in Golde an Friedrichsd'or oder Ducaten ausprägen zu lassen, als sie sich in diesem Contracte anheischig gemacht haben.

---

2. Promemoria des Herz Moses Gumperts über Ausbreitung preußischer Münzen in Polen.

O. D. (etwa 20. Oktober 1755).

Abschrift. R. 96. 409 A.

Der wahre Nutzen, so S. K. M. Landen und Unterthanen dadurch zuwächset, wenn es dahin reguliret würde, daß die in S. K. M. Landen geschlagene 8-, 4-, 2-Groschenstücke, auch polnische Gelder in Polen und ganz Sachsen, auch in der Leipziger Steuer angenommen, dahingegen wiederum die sächsischen 4- und 2-Groschenstücke allenthalben in S. K. M. Kassen, das sächsisch-polnische Geld aber nur in Preußen und in Schlesien denen in hiesigen Landen gemünzetes polnisches Geld [so] gleich geachtet würde, solcher würde in folgendem bestehen.

1. Die Annehmunge der sächsischen Gelder kann S. K. M. Landen keinen Schaden bringen, indem bereits auf hiesigen k. Münzen so viele Silbergelder ausgemünzet worden, daß sie die in Sachsen nach dem neuern Münzfuß gemünzte Gelder mehr als zehnmal übertreffen; desgleichen sind bereits viel mehr polnische Gelder in S. K. M. Landen als in Sachsen geschlagen worden; wird also Sachsen viel eher mit preußischem Gelde überschwemmet, als S. K. M. Lande mit sächsischen Geldern werden überhäufet werden. Vielmehr werden solche zurückbleiben müssen, wie in § 4[1]) angeführt.

S. K. M. Unterthanen werden durch die geschehene Egalisirung beiderseits k. Gelder profitiren, indem sie die Agio gewinnen, so bishero die sächsische Steuer und andere Gelder gegen die preußische Gelder gethan haben.

2. Die in S. K. M. Landen geschlagene polnische Gelder, nämlich Kreuzer, haben bis dato 6 à 7 Procent gegen diejenigen polnischen Gelder, so in Leipzig gemünzet, verlieren müssen, ohngeachtet die preußischen um $1^1/_2$ Procent en valeur intrinsèque[2])

---

[1]) In der Zusammenfassung am Schlusse dieses Promemoria.

[2]) Vorlage: „instrincsit“.

besser als die sächsische; welches dann auch hierdurch cessiren würde. Die Ursachen, woher es entstanden, daß die polnischen Gelder, so in Sachsen gemünzet, die angeführte Agio gegen die preußischen-polnischen Gelder bis dato gewonnen, sind diese. Die Sachsen und Polen haben das in hiesigen Landen gemünzte polnische Geld nicht annehmen wollen, aus Ursache, weilen die in sächsischen Landen gemünzte Gelder nicht in hiesigen Landen cursiren dörfen. Da nun nach Schlesien und Preußen von denen Polen ihre Landesproducte zum Verkauf gebracht werden, die Bezahlung aber davor an ihnen in solchen Geldern geschehen muß, wo sie wiederum Waare in Leipzig p. vor kaufen können, die Goldspecies auch bereits so wenig vorhanden, daß sie nicht hinlänglich sind, den zehnten Theil damit zu bezahlen, so haben die sächsischen-polnischen Gelder nothwendig wegen ihres starken Gebrauchs im Agio steigen müssen, indem die Schlesier und Preußen dieselben aufsuchen, um damit die polnische Kaufleute contentiren zu können. Ob man sich zwar unterfangen, E. K. M. vorzutragen, daß dieses dadurch gehoben werden könnte, wenn die Ein- und Durchfuhre der sächsisch-polnischen Gelder in und durch E. K. M. Lande verboten würde, so muß doch als ein treuer Unterthan mit Wahrheit anzeigen, daß solches nicht dadurch gehemmet wird, denn wenn der Verbot noch so scharf, so lässet es sich doch nicht hindern, daß nicht heimlich viel polnisch Geld eingeführet werde, indeme solches nothwendig gebrauchet wird, weil man kein anderes bis dato hat, womit man die polnische Producte bezahle, und welches Schlesien und Preußen doch nothwendig gebrauchen, weil ein großer Theil ihrer Handlung darin bestehet, daß die Polen die in hiesigen Landen gemünzte Gelder nicht angenommen und also die holländische Ducaten zu einem hohen Preis haben annehmen müssen; so ist daraus entstanden, daß die in Holland gemünzte Ducaten bereits so hoch im Agio gestiegen, daß dieselbe bei ihrer Ducatenmünze weit mehr als S. K. M. bei der Friedrichsd'ormünze profitiren, und sind dadurch die Goldmünzungen in S. K. M. Landen gehemmet worden.

3. Profitiren E. K. M. Lande auch hierdurch, daß man die Hamburger und Holländer pp. Wechsel um eben denselben Preis wird erhalten können, als man bis dato solche in sächsisch-polnischem

Gelde bezahlet hat und also hierdurch mit der Zeit 2 à 3 Procent werden heruntergebracht werden. Und da

4. die schlesische und preußische Länder denen Polen zu ihrer Handlung sehr gelegen sind, so werden dieselben auch diese Handlung stärker an sich ziehen, welche sich, weil sie die preußische Gelder in ihren Landen nicht haben gebrauchen können, sehr stark nach Danzig und Leipzig gezogen hat.

5. Wenn die preußischen-polnischen Gelder von denen Sachsen und Polen angenommen werden, so werden nicht alleine dadurch die in S. K. M. Landen noch befindliche Ducaten und Goldspecies conserviret, sondern auch, da S. K. M. Unterthanen mit denen Polen in starker Handlung stehen, in Polen aber noch vieles Gold vorhanden, so wird man dadurch im Stande gesetzet werden, dieses in S. K. M. Lande gegen das preußische-polnische Silbergeld zu ziehen.

Kürzlich ist nach angeführten Punkten der wahre Nutzen von Egalisirung beiderseits k. Gelder dieser:

1. da noch viel Gold und Silber in Polen vorhanden und man dadurch im Stande gesetzet wird, solches gegen die preußischen-polnischen Gelder an sich zu bringen, man also nicht nöthig hat, die Engelländer, Holländer, Hamburg durch Erhöhung des Gold- und Silberpreises und Wechselcours reich zu machen, und also der Gold- und Silberpreis, auch der Wechselcours um ein merkliches heruntergesetzet werden kann; wobei nicht alleine die Kaufmannschaft, sondern auch das Publicum sehr vieles profitiret;
2. wird bei der preußischen und schlesischen Handlung jährlich mehr als 100000 Rthlr. an der Agio profitiret, welche bis dato hat bezahlet werden müssen;
3. wird dadurch auch die polnische Handlung in S. K. M. Landen verstärket;
4. werden auch die polnisch-sächsischen Gelder nicht nach S. K. M. Landen, auch nach Polen geführet werden, indem sie nicht besser alsdenn als die preußischen sind, und doch so viel, als das Porto beträget, denen Polen werden theurer zu stehen kommen.

Sollten nun E. K. M. . . agreiren, und es würde im Stande gebracht, daß die preußischen-polnischen Gelder denen sächsisch-polnischen Geldern in Sachsen und Polen gleich geachtet und genommen werden, so könnten auch die preußischen Achtzehner mit den sächsischen Achtzehnern auf gleichen Fuß ausgemünzet werden, und würde ich dadurch im Stande gesetzet, E. K. M. 10000 Rthlr. jährlich an Schlagschatz vor das erste mehr zu bezahlen, welches auch noch mit der Zeit, wenn nämlich der Wechselcours und Agio gehörig reguliret, um eine considerable Summe vermehret werden kann.

---

3. Kabinettsordre an den Generalmajor v. Retzow über Prägung mit sächsischem Stempel.

Berlin, 23. Januar 1756.

Abschrift. R. 96. 409 B.

Ihr habt aus der abschriftlichen Anlage mit mehrern zu ersehen, was der Kaufmann Schwindt[1]) & Comp. zu Königsberg in Preußen wegen der Freiheit, ein gewisses Quantum an sächsischen Achtzehnern durch Meine Lande ohngehindert, doch ohneröffnet, nach Liefland führen zu dörfen, vorgestellet und gebeten hat. Da Ich nicht gerne von Meiner einmal vorhin genommenen Resolution abgehen möchte, inzwischen dennoch gedachten Kaufleuten darunter in gewisser Maße behülflich sein möchte, damit dieselbe den von ihnen angegebenen Schaden vermeiden könnten, so habt Ihr zu erwägen und mit dem Münzjuden zu sprechen, ob nicht die Einrichtung bei der Münze zu Königsberg so gemachet werden könne, daß unter dem Quanto der Achtzehner, welches erwähnter Münzjude vermöge seines getroffenen Contracts zu Königsberg ausmünzen lässet, ein Quantum von 100000 Rthlr., und zwar nicht mit Meinem, sondern mit dem sächsischen Stempel, auf eben die Art und auf gleichen Fuß und Gehalt sowie die sächsischen Achtzehner seind, welche zu Leipzig ausgepräget werden, ausgemünzet und alsdann obgedachten Kaufleuten gegen Bezahlung und sonder daß einiger Eclat davon entstehe, überlassen werden müßte, damit selbige in ihrem darunter habenden Handel nicht behindert werden.

---

1) In der Vorlage: Schwinck.

4. Immediateingabe des Clevischen Münzdirektors v. Diest über den zu hohen Gewinn der Gumperts und Cons.

Cleve, 30. Januar 1756.

Abschrift. R. 96. 409 B.

In dem mit denen neuen Münzentrepreneurs Gumpertz und Moses Isaac geschlossenen Münzcontract haben diese artic. 17 sich engagiret, alle nach Berlin gehende k. Revenuen in 2-, 4- und 8-Groschenstücke gegen 3 Procent zu verwechseln, dabei aber sich ausbedungen, außer der in dem artic. 1 bereits stipulirten 1/2 Million Scheidemünze, zu Vergütung des Verlustes, weil bishero in Berlin die Kassensorten gegen 6 Procent verwechselt worden, darüber noch so viel in 2-Stüberstücken gratis oder ohne Schlagschatz zu bezahlen, auszumünzen, als sie bei denen k. Kassen wirklich vertauschen werden. Da ich nun finde, daß E. K. M. bei diesem Satz allein ratione des Schlagschatzes 81000 Rthlr. verlieren, denen Entrepreneurs aber dieser Profit anheimfällt, gleichwohl aber dadurch mehr als noch einmal so viel an Scheidemünze als Berlinsch Geld, nämlich an Scheidemünze 1083855 Rthlr. und an Berlinschem Gelde 1/2 Million ausgemünzet, mithin das Land damit sehr überschwemmet und der Cours je länger je mehr verdorben wird, so kann ich nicht umhin, als ein treu verpflichteter Diener und weil ich E. K. M. Interesse vorzüglich zu beaugen und zu befordern schuldig bin, solches aus bloßem Diensteifer hiemit . . anzuzeigen und folgendergestalt zu detailliren.

Die Entrepreneurs haben nämlich von denen hiesigen Kassen jährlich in circa zu vertauschen 450000 Rthlr., und die dafür auszumünzende 2-Stüberstücke bringen nach dem Münzfuß

Avanzo		28 Procent;
nehme ich aber hiervon ab das Kupfer und alle vorkommende Münzunkosten à . .	7 Procent,	
ferner die 3 Procent, welche die Berlinsche Gelder sonst mehr getragen	3 „	10 „
	so bleiben Avanzo	18 Procent,

mithin bringen diese 18 Procent von denen in circa 450000 Rthlr. deductis deducendis an Avanzo 81000 Rthlr. jährlich und also von denen stipulirten vier Contractsjahren überhaupt eine Summe

von 324000 Rthlr., welche E. K. M. verlieren, die Entrepreneurs aber durch den 17. artic. statt des vorgegebenen Verlustes gewinnen. Dahero E. K. M. ich lediglich . . anheimstelle, ob Allerhöchstdieselben bei so bewandten Umständen . . zu resolviren geruhen werden, zum Besten des Landes es bei der in dem 1. artic. stipulirten 1/2 Million Scheidemünze einzig und allein zu belassen oder, falls der 17. artic. bleiben soll, den davon kommenden Profit der 81000 Rthlr. jährlich zu Dero . . Disposition einzuziehen und denen Entrepreneurs dagegen die 6 Procent Agio vergüten zu lassen.

---

5. Immediateingaben des Generalmajors v. Retzow gegen die Angaben Diests vom 30. Januar 1756, betreffend die Clevische Scheidemünzprägung.

Potsdam, 19. Februar 1756.

Urschrift. R. 96. 409 B.

I.

Da E. K. M. bei Erhaltung derer Quartalextracte von denen sämmtlichen Münzen mir ein Promemoria und dabei gelegte Nachweisung, so von dem Münzdirector v. Diest zu Cleve an Höchstdieselben eingesandt, zu examiniren und die Sache selbst dergestalt zu besorgen befohlen, als es Höchstdero Dienst und Interesse erfodern, so habe solcher . . Ordre vom 9. hujus zufolge die von dem p. v. Diest eingesandte Nachweisung genau erwogen, auch das Werk selbst in seiner Connexion betrachtet, wobei ich entdecket, daß des p. v. Diest angefertigte Balance falsch und 26000 Rthlr. jährlich mehr gerechnet, als der wahre Ertrag an sich sein kann, wie die Beilage sub A. mit mehrern besaget.

Damit aber E. K. M. von dieser Sache und deren wahren Beschaffenheit völlig convinciret werden, so sehe mich genöthiget, die Umstände davon genau zu detailliren.

Als Höchstdieselben mir die Contracte mit denen Münzentrepreneurs Gumpertz und Consorten auszufertigen und das ganze Münzgeschäfte zu reguliren . . befohlen, so setzten Höchstdieselben fest, daß, wenn die neuen Entrepreneurs ein Plus von 180000 Rthlr., inclusive der Million Gold auszutauschen, und also in vier Jahren 720000 Rthlr. mehr geben, als der Ephraim wirklich abzugeben

versprochen, die Contracte darüber mit denenselben dergestalt ausgefertiget werden sollten, daß denen neuen Entrepreneurs alle die beneficia, so dem Ephraim und Consf. versprochen, zu Theil werden und auf solchen Fuß mit selbigen contrahiret werden sollte. Da sich nun in dem Ephraimschen Contract § 7 fand, daß, weil die Entrepreneurs schlechte Gelder von dem Quanto, welches zu denen Berlinschen Generalkassen aus Cleve übermachet werden muß, austauschen und dafür nur 3 Procent bonificiret bekommen sollten, ohnerachtet unter 6 Procent es nicht verwechselt werden könnte, dafür ihnen aber erlaubet würde, 300000 Rthlr. Silbergeld ohne Schlageschatz bei der Clevischen Münze auszuprägen, so habe zwar diesen Punkt bei dem neuen Contract auch befolget, jedoch, da 300000 Rthlr. auszutauschende Gelder festgesetzet, hat es mir unmöglich geschienen, daß die Summe davon so viel betragen könnte, weil von denen Zöllen und Domänen auch gute Gelder einkommen müssen. Es ist demnach in dem neuen Contract zu Verhütung aller Unterschleife festgesetzet, daß denen Entrepreneurs nichts mehr an Stübergelde ohne Schlageschatz passiren solle, als was dieselben wirklich mit Attesten von der p. Kammer umgewechselt zu haben, beweisen können.

Da nun aber der p. v. Diest das Quantum, welches jährlich ausgetauschet werden soll (dafern dessen Satz richtig), auf 450000 Rthlr. fixiret und denen Entrepreneurs nichts mehr als 300000 Rthlr. auszutauschen im Contract angerechnet sind,[1]) indessen selbige also 150000 Rthlr. mehr umsetzen und ebenso viel Stübergeld dafür mehr schlagen lassen, so können sich selbige nicht entbrechen, den von diesen 150000 Rthlr. betragenden Schlageschatz von 10832 Rthlr., wie die Nachweisung sub B. besaget, an E. K. M. zu bezahlen. Damit aber Höchstdieselben völlig Sich informiren können, warum diese 300000 Rthlr. ohne Schlageschatz auszuprägen im Contract festgesetzet sind, so rühret solches daher, daß, weil die Entrepreneurs in ihrem übergebenen Generalplan von allen Münzen das ganze Avanzo von dem Stübergelde, und zwar ohne Agio, in Rechnung gebracht, ihnen dagegen die Ausprägung von 300000 Rthlr. als ein Beneficium gelassen worden, nachdem sie jährlich 180000 Rthlr. und also in vier Jahren 720000 Rthlr. gegen die Ephraimsche

[1]) Davon steht nichts im Kontrakt.

Contracte mehr zahlen. Hierüber giebt die Beilage sub C. ein näheres Licht.

Beilagen.

A.

Balance über 450000 Rthlr. Stübergeld, wenn solche, ohne daß davon ein Schlageschatz bezahlet wird, ausgepräget werden und dagegen ebenso viel Silbergeld mit 3 Procent Agio ausgetauschet wird, was effective dabei überschießt.

101¼ Stück Zweistüberstücke, oder 3 Rthlr. 9 Gr., wiegen eine Mark cölnisch, die Mark hält fein Silber 3 Loth; nun wiegen 450000 Rthlr. 133333 Mark, ist also darin fein Silber 25000 Mark. Es wird aber die feine Mark zu 18 Rthlr. ausgemünzet, und da die feine Mark im Ankaufe mit 14 Rthlr. bezahlet wird, also beträget der Profit auf jede Mark 4 Rthlr., folglich von der ganzen Summe . . . . 100000 Rthlr.

Hiervon gehen ab:

an Kupfer und Münzunkosten laut des Director v. Diest eigenem Anschlag à 10 Procent . . 45000 „

Bleibt reiner Überschuß 55000 Rthlr.

Da nun der p. v. Diest fälschlich bei S. K. M. angezeiget, daß bei einer Ausmünzung von 450000 Rthlr. Stübergeld 81000 Rthlr. überschieße und es doch wirklich nicht mehr als 55000 Rthlr., wie gezeiget worden, beträget, so hat derselbe mit Unrecht und wider die Wahrheit 26000 Rthlr. zu viel bei dem Ueberschuß von obigen Quanti Ausmünzung und Umwechselung alljährlich angerechnet.

B.

Balance, was von 150000 Rthlr. Stübergelde S. K. M. an Schlageschatz ausgezahlet werden muß.

In 150000 Rthlr. Stübergelde ist an fein Silber 8333 Mark, das Mark 14 Rthlr., und wird zu 18 Rthlr. ausgepräget, ist also 4 Rthlr. pro Mark fein Avanzo, in summa . . 33332 Rthlr.

Hiervon gehen ab:

1. laut des Director v. Diest Anschlag an Kupfer und Münzunkosten 7 Procent . . . . 10500 Rthlr.

2. Agio à 6 Procent	9000 Rthlr.	
3. an Provision für den Entrepreneur 1 Procent	3000 „	22500 Rthlr.

bleiben demnach an Schlageschatz zu entrichten 10832 Rthlr., dafern des v. Diest angegebener Satz gegründet, daß außer denen 300000 Rthlr. in Cleve umzuwechselnden Stübergeldern die Entrepreneurs annoch 150000 Rthlr. über besagter im Contract festgesetzten Summe umwechseln und ausprägen lassen müssen.

C.

Balance, was bei der im Generalmünzcontract zum Grunde gesetzten Umtauschung gegen 3 Procent und davor ohne Schlageschatz auszumünzenden Summe von 300000 Rthlr. Stübergelder nach Abzug derer Kosten überschießet.

101¼ Stück Zweistüberstücke, oder 3 Rthlr. 9 Gr., wiegen eine cölnische Mark; eine Mark hält an fein Silber 3 Loth.

300000 Rthlr. wiegen 88888 Mark 7 Loth; darin sind an fein Silber 16666 Mark 9 Loth. Da nun die Mark zu 18 Rthlr. ausgemünzet wird, so schießet bei einer jeden Mark 4 Rthlr.

			Rthlr.	Gr.
über			66666	4
Hiervon gehen ab:				
laut des Director v. Diest Anschlag an Kupfer und Münzunkosten, auch Agio, so die Entrepreneurs verlieren, zusammen 10 Procent	30000 Rthlr.			
In dem von denen Entrepreneurs übergebenen Generalmünzplan haben sie von denen in Cleve auszumünzenden 500000 Rthlr. Stübergeld die ganze Avanzo S. K. M. berechnet und keine Agio abgezogen, welche à 6 Procent hier in Anschlag kommt mit	30000 „		60000	—
Würden also die Entrepreneurs bei denen angeführten 300000 Rthlr. gewinnen			6666	—

II.

Nachdem ich E. K. M. in meinem heutigen . . Bericht die wahre Beschaffenheit der von dem Münzdirector v. Diest zu Cleve an Höchstdieselben eingesandten unrichtigen Balance gemeldet, so muß hierdurch noch anzeigen, daß dieser Director v. Diest sich nicht als ein ehrlicher Mann und treuer Diener verhalten; denn, wenn derselbe Höchstdero Dienst zum Augenmerk gehabt, wie er sich dessen rühmet, so hätte er E. K. M., als er Höchstdenenselben den Ephraimschen Contract zur Confirmation vorgeleget, billig anzeigen sollen, daß, anstatt denen Münzentrepreneurs nur 1 Procent gehöret, und wovon sich der Gumpertz und Cons. auch in ihrem neuen Contract begnügen, der Ephraim über alterum tantum gewonnen, weil er laut Contract nur 50000 Rthlr. jährlich bezahlet, ohngeachtet das Avanzo von Cleve beim Stübergelde 104000 Rthlr. jährlich beträget, folglich der p. v. Diest ganz gerne zugelassen, daß E. K. M. in vier Jahren 216000 Rthlr. allein zu Cleve, auf denen sämmtlichen Münzen aber 720000 Rthlr. verlieren sollen. Da aber derselbe anjetzo mit seinem eingeschickten falsch ausgerechneten Plan angestochen kommt, auch darin sich nicht undeutlich merken lässet, daß seine Absicht dahin gegangen, mich entweder als einen Ignoranten oder aber als einen Menschen, der Nebenabsichten hätte, abzumalen, auch wohl durch eine solche subtile malice, wozu ihn andere Intriguen verleiten mögen, intendiret haben mag, E. K. M. einen Soupçon gegen mich zu erwecken, so muß ich Höchstdenenselben . . überlassen, ob des p. v. Diest Conduite in Ansehung des falsch ausgerechneten und eingeschickten Plans nicht zu ressentiren nöthig sein möchte, weil sonst der ehrlichste Mann, der bei allen seinen Handlungen die probité zur Norm hat, beständig risquiren und ohne Satisfaction derer so schwarzen Verleumdungen eine so theuer erhaltene Reputation ventiliret sehen muß, auch überdem, wenn das Münzwesen in gehöriger Ordnung erhalten werden soll, eine ordentliche Subordination bei denen Münzbedienten erfordert wird.

In diesem nunmehro leider aus wohl bemerkten Ursachen so intricat gemachten Münzwesen sind so vielerlei Intriguen verborgen, welche meiner Feder zu gefährlich scheinen und meinen Eifer für E. K. M. Interesse gänzlich ermüden.

6. Immediatbericht des Clevischen Münzdirektors v. Diest über den Schlagschatz.

Cleve, 2. März 1756.

Urschrift. R. 96. 409 B.

Aus E. K. M. . . Ordre vom 21. Februarii a. c. habe mit innigster Wehmuth und Betrübniß ersehen, daß Allerhöchstdieselben meine Balance wegen der Ausmünzung von 450000 Rthlr. Stübergeld unrichtig befunden, indem nicht mehr als 55000 Rthlr. übrig verbleibe und, wenn die dagegen sonst zu bezahlende 6 Procent Agio gerechnet werden, die Entrepreneurs nur einen Profit von etwa 6666 Rthlr. erhielten. E. K. M. geruhen, mir zu allerhöchsten Gnaden zu halten, wenn ich zuvorderst hiemit heilig contestire, daß ich diese Balance aus bloßem Diensteifer und vermöge der mir obliegenden Pflicht, E. K. M. . . Interesse zu befördern, . . eingesandt, als wozu mich der Umstand bewogen, da nämlich in dem vorigen Contract eine gewisse Summa an Stüber gratis auszuprägen festgesetzet, in dem jetzigen Contract aber indeterminate, und zwar so viel Stüber gratis auszumünzen accordiret ist, als die Entrepreneurs bei denen königlichen Kassen wirklich verwechseln und mit Scheinen beweisen werden; und dahero würde die Balance folgendergestalt ausfallen, nämlich:

		Rthlr.	Gr.	Pf.
7 Mark $2^1/_4$ Loth, nach dem festgesetzten Münzfuß ausgemünzt zu 18 Rthlr., betragen		128	12	9
Diese 7 Mark $2^1/_4$ Loth kosten denen Entrepreneurs à 14 Rthlr.	Rthlr. 100			
Beizulegendes Agio von Stübergeld . .	„ 6			
Kupfer und andere Münzunkosten . . .	„ 7			
Zulage zu denen 3 Procent von denen Kassen bei der Verwechselung . . .	„ 3	116	—	—

Bleibt Avanzo $12^1/_2$ Procent.

Mithin machen diese $12^1/_2$ Procent denen Entrepreneurs nach Abzug aller Unkosten einen wirklichen Profit von 56250 Rthlr. jährlich und also in vier Jahren 225000 Rthlr.; wiewohl die Entrepreneurs bei der Kammer wöchentlich 10000 Rthlr. zu verwechseln sich engagiret haben, welches jährlich 520000 Rthlr. erträget und einen Profit von 65000 Rthlr. jährlich ausmachen

würde. Gleichwie ich nun vor Gott und E. K. M. auf meinen Eid und Pflicht . . versichern kann, daß ich die Beförderung Höchstderoselben Interesse zum einzigen Augenmerk gehabt, und ich mein Gut und Blut zu Höchstdero Diensten aufopfere, auch niemals den geringsten Verdacht einiger Intriguen, als weshalb ich mich der rigoureusesten Untersuchung submittire, geäußert, noch bis in meine Sterbegrube werde blicken lassen, als lebe der . . Zuversicht, E. K. M. werden mir Dero . . Gnade und Protection in meinem Amte huldreichst angedeihen lassen, gestalten ich ohnehin bei Erleidung des durch den treulosen Straßburg verursachten Defects ohne E. K. M. höchste Gnade und Assistenz gänzlich zu Grunde gehen muß.

---

7. Änderung des Generalpachtkontrakts.
Potsdam, 1. April 1756.

Abschrift von Eichel.[1]) R. 96. 409 B.

Ob zwar in dem mit denen Münzentrepreneurs Herz Moses Gumpertz & Comp. und Moses Isaak & Itzig & Comp. unterm 14. October 1755 geschlossenen Generalcontract festgesetzet worden, daß jährlich auf der Münze zu Berlin 71428$^{4}/_{7}$ Mark fein Silber, desgleichen auf der Münze zu Magdeburg 71428$^{4}/_{7}$ M. f. S., die Mark fein zu 14 Rthlr. gerechnet, dergestalt ausgepräget werden sollen, daß auf jeder Münze von diesem Quanto $^{3}/_{10}$ in 8=, 4= und 2=Groschenstücken, $^{7}/_{10}$ aber in 1=Groschen= und 6=Pfennigstücken nach dem von S. K. M. . . geordneten Münzfuß ausgemünzet werden müßten, so haben dennoch . . S. K. M. anjetzo aus bewegenden Ursachen, und zwar damit das Land nicht mit so vieler Scheidemünze überhäufet werden solle, diese auf beiden gedachten Münzen festgesetzte Ausmünzung dahin zu ändern . . geruhet, daß

auf der Münze zu Berlin 30000 M. f. S. an 8=, 4= und 2=Groschenstücken und weiter keine Scheidemünze,

auf der Münze zu Magdeburg aber

12858 M. f. S. an 8=, 4= und 2=Groschenstücken,
25000 „ „ „ „ 6=Pfennigstücken,
50000 „ „ „ „ sächsischen Tympfen und
25000 „ „ „ „ „ Schostacken,

---

[1]) Die Ausfertigung vom 2. April liegt nicht vor.

welche Summe laut übergebenem Münzplan die auf beide Münzen vorhin bestimmte 2 Millionen ausmachet, auf die Weise ausgemünzet werden müssen: nämlich die Silber- und Scheidemünzen ebenso als im Generalcontract festgesetzet worden, nach dem . . geordneten Münzfuß, die Tympfe und Schostacke aber mit demselben Stempel und mit demselben Schrot und Korn, als der Kaufmann Frege zu Leipzig solche prägen lässet. Und da vorgedachte Entrepreneurs sich dieser Veränderung ganz willig unterzogen, so haben

1. dieselbe sich verbindlich gemachet, S. K. M. an Schlageschatz 30000 Rthlr. jährlich mehr, als in dem Generalcontract stipuliret worden, zu bezahlen, jedoch dergestalt, daß selbige nunmehro von allen sechs Münzen statt derer im Generalcontract festgesetzten 310000 Rthlr. jährlich 340000 Rthlr. an einem reinen Schlageschatz entrichten.

Weil aber in mehrgedachtem Generalcontract die Entrepreneurs sich auch verbindlich gemachet haben, S. K. M. alljährlich 1 Million Gold gegen $1^1/_2$ Procent umzuwechseln, so wird die davon betragende Agio der 15000 Rthlr. an diesem Schlageschatze abgezogen, und müssen also die Entrepreneurs 325000 Rthlr. alljährlich, und quartaliter 81250 Rthlr. baar bezahlen. Diese Berechnung des Surplus beim Schlageschatze gehet an von Zeit der Ausmünzung der sächsischen Gelder, welche von med. April c. a. ihren Anfang nimmt, und wird ultimo Maji c. der Betrag des Surplus mit dem alsdenn fallenden Schlageschatz bezahlet. Ferner

2. seind die Entrepreneurs gehalten, nicht nur von denen sächsischen Geldern durchaus keine in S. K. M. Landen auszugeben, sondern selbige außerhalb Landes zu versenden. Dieserhalb behalten sie sich vor, daß

3. an alle k. Postämter die Ordre gestellet werde, daß die für ihnen ankommende oder von ihnen zu versendende Gelder nicht eröffnet werden sollen, und daß von diesen sächsischen sowohl als andern Geldern, so die Entrepreneurs auf denen k. Münzen ausprägen lassen, wenn solche mit denen Posten entweder im Lande selbst von einem Orte zum andern oder auch außerhalb Landes versandt werden (gleichwie solches im Generalcontract in Ansehung aller zu denen Münzen erforderlichen Metalle stipuliret worden),

das Porto nicht nach dem Werth, sondern, gleichwie von Kaufmannsgütern und Victualien, nach dem Gewichte bezahlet werden soll.

4. Daß keine sächsische Tympfe und Schostacke, unter welchem Prätext es wolle, durch S. K. M. Lande passiren sollen, ausgenommen die von denen Entrepreneurs gepräget worden seind.

5. Ist zu Verhütung des Unterschleifs bei Versendung dieser sächsischen Gelder festgesetzet, daß alle davon auf denen Posten zu versendende Summen nicht angenommen werden sollen als mit einem gedruckten, von dem Münzdirectorio unterschriebenen Atteste, welche man numeriren wird. Es müssen auch diejenige, denen diese gedruckte Zettel anvertrauet sind, ein Buch halten, worinnen sie solche nach ihren Nummern eintragen und dabei anmerken, wie hoch die Summe sei und wohin sie geschickt worden. Auch ist nöthig, daß die Grenzpostämter angewiesen werden, alle diese gedruckte Attestata an den Generalmajor v. Retzow quartaliter einzusenden, damit man sehen könne, ob alle abgeschickte sächsische Gelder wirklich außer Landes gegangen sind.

6. Reserviren sich Entrepreneurs, daß die im Generalcontract § 19 stipulirte Regulirung des Salarien-Etats bei der Münze zu Berlin nunmehro wirklich geschehen möge, dergestalt daß dieser Etat nicht höher als auf 7500 Rthlr. höchstens gesetzet werde, ohngeachtet die Salarien-Etats derer andern Münzen nur bei jeder 5000 bis 6000 Rthlr. jährlich betragen. Um dieserwegen behalten sich Entrepreneurs vor, daß das Berlinsche Münzcomptoir ein mehreres nicht als höchstens obige 7500 Rthlr. von ihren Geldern jährlich auf den dortigen Salarien-Etat auszahle, und demselben nunmehro aufgegeben werden möge, die von ihnen zu den Tractamenten des Geheimen Raths Graumann, Kriegesraths to der Horst und Medailleur Georgi deponirte Gelder wieder an sie zurückzugeben.

7. Und da die Entrepreneurs vermöge des Generalcontracts sich zum oftern bei S. K. M. wegen der Stückelung gemeldet, weil bei der Scheidemünze es nicht so genau gemachet werden kann, daß alle Stücken egal, und wenn kein Remedium gegeben würde, diese Gelder allemal schwerer ausfallen müßten, als ihr Münzfuß erfordert, Höchstdieselbe darauf auch in einer unterm 5. Martii c. ergangenen Ordre befohlen, daß eine gewisse norme bei der Stückelung festgesetzet werden solle, so ist nunmehro reguliret, daß

17*

bei Tympfen auf die rauhe Mark $1/4$ Stück und bei Schostacken auf die rauhe Mark $3/4$ Stück, höchstens 1 Stück pro remedio passiren solle.

Bei den sächsischen Tympfen und Schostacken, welche in demselben Schrot und Korn, als der p. Frege in Leipzig solche prägen lässet, ausgemünzet werden müssen, passiret denen Entrepreneurs auch ein gleiches Remedium bei der Stückelung, als der p. Frege genießet. Bei denen Stübergeldern ist auf die rauhe Mark ein Stück, und bei den Schillingen, welche in Aurich ausgemünzet werden, auf die rauhe Mark $3/8$ bis höchstens $1/2$ Stück pro remedio festgesetzet. Ueber diese bei dem remedio wegen der Stückelung nunmehro festgesetzete norme soll dergestalt gehalten werden, daß nichts drüber, wohl aber etwas darunter passiret werden kann.

Wie nun vorstehende Veränderung und Erläuterung des Generalmünzpachtcontracts unter beiden Contrahenten, dem Generalmajor v. Retzow an einem und denen Münzentrepreneurs pp. am andern Theile treulich und wohlbedächtig verabredet und geschlossen worden, als begeben sich selbige auf das feierlichste aller daher entstehenden Rechtswohlthaten und Ausflüchte, wie selbige immer Namen haben mögen, als der Uebereilung, anders abgeredet- als niedergeschriebener Punkte pp., und wollen, daß nach eingeholter S. K. M. . . Ratification gegenwärtiger Contract treulich und sonder Gefährde erfüllet, auch dem Generalmünzpachtcontract annectiret werde.

---

8. Immediateingabe der Gumperts, Moses Isaac und Itzig über Prägung von Kreuzergeld in Cleve.

Cleve, 23. April 1756.

Urschrift. R. 96. 408 T.

E. K. M. werden aus dem beigefügten Plan des mehreren zu ersehen . . geruhen, daß der von Allerhöchst denenselben einmal festgesetzte Münzfuß allhier beibehalten und nur lediglich die Stückelung feiner gemachet worden, damit die hiesigen Gelder denen Ausländern beliebter und die gar zu große Last des Kupfers bei der Legierung verringert werden möchte, zumal wir solches aus fremden Ländern mit großen Kosten verschreiben und theuer bezahlen müssen.

Die meisten derer hier angrenzenden, auch noch andere entferntere Reichsfürsten und Städte lassen dergleichen 3, 6 und 12 Kreuzer Stücken ausprägen, welche in dem größten Theile von Deutschland kursiren; unsere hiesigen Stüver Gelder hingegen wollen außer dem Herzogthum Cleve nirgends mehr Kurs finden und in Zahlung angenommen werden, indem denen meisten fremden Unterthanen der Werth von hiesigen Stüvern unbekannt bleibet.

Nicht weniger werden die meisten Ausländer durch die gar zu reichhaltige Stückelung von Kupfer abgeschrecket, mit denen hiesigen zu negociieren. Es würde also denen letztern sehr heilsam und dienlich sein, wenn sie durch die neu auszumünzenden Kreuzer Gelder im Stande gesetzet würden, ihre Handlung und Gewerbe mit denen meisten Einwohnern im Römischen Reiche ungehindert treiben zu können.

Dergleichen Vortheile wir als Entrepreneurs uns ebenfalls zu erfreuen haben würden, wie sich denn schon einige auswärtige Unterthanen mit uns in correspondence eingelassen haben, daß sie auf dem Falle ganz beträgliche Silberlieferungen thun wollten, wenn wir ihnen in solchen im Römischen Reiche kursierenden Kreuzer-Geldern die Zahlung zu leisten vermögend sein möchten.

Die k. Kassen und das Publicum überhaupt hätten noch die besondere Avantage, daß sie in 200 Rthlr. eben so viel an feinen Silber, nur 21 Mk. weniger an der Last des Kupfers als itzo haben würden, und die Scheidemünze derer Stüver, welche itzo im Lande bleibet, wird alsdann ganz bequem außer Landes geschicket werden können.

Wenn E. K. M. wir um die huldreichst zu erteilende Concession demütigst angeflehet haben, vorgedachte 3, 6 und 12 Kreuzer Stücken nach dem von uns . . überreichten Plan auf hiesiger Münze ausprägen zu dürfen, so würden E. K. M. uns noch diese besondere große Gnade dabei angedeien lassen, die hiesigen Kassen durch eine besondere Ordre dahin zu vermögen, daß die bereits ausgeprägten 2 Stüver sowohl, als die neuen Kreuzer Gelder bei denenselben ferner angenommen werden sollten; indem wir als Entrepreneurs den größten Nachtheil und Schaden sonsten zu gewärtigen und die Kassen die bereits ausgemünzten Stüver uns einzig und alleine auf dem Halse lassen würden.

Plan.

	Sollen auf die Cöllnische Mark gehen	Die rauhe Mark ist ausgemünzt			Die Mark hält fein		Die feine Mark ist ausgemünzt
	Stücke	Rthlr.	Gr.	Pf.	Loth	Gr.	Rthlr.
3 Kreuzer, statt der hiesigen 2 Stüver, davon 30 Stück 1 Rthlr. . . .	157 1/2	5	6	—	4	12	18
6 Kreuzer, gelten 4 hiesige Stüver und 15 Stück 1 Rthlr.	84 3/8	5	15	—	5	—	18
12 Kreuzer, gelten 8 hiesige Stüver und 7 1/2 Stück 1 Rthlr.	60	8	—	—	7	2	18

---

9. Nachweisung des Schlagschatzes der ersten beiden Quartale der Entreprise der Gumperts und Consf., eingesandt vom Generalmajor v. Retzow.

Potsdam, 11. Mai 1756.

Urschrift. R. 96. 409 B.

		Rthlr.	Gr.
1. Der Schlageschatz von zwei Quartalen beträget laut Generalcontract		155000	—
2. Der extraordinäre Schlageschatz wegen der Münze zu Breslau[1])		1221	4
3. Das residuum vom Salarien-Etat:[2])			
a) wegen der Münze zu Berlin . .	1100 Rthlr.		
b) „ „ „ „ Breslau . .	300 „		
c) „ „ „ „ Aurich . .	540 „		
d) „ „ „ „ Cleve . . .	990 „		
e) „ „ „ „ Magdeburg .	700 „		
f) „ „ „ „ Königsberg .	550 „	4180	—
Summa		160401	4

[1]) Aus den Akten geht nicht hervor, was damit gemeint ist.

[2]) Ersparte Gehälter von vakanten Posten.

Diese Summe muß in folgenden Münzsorten bezahlet werden:

	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Das Avanzo wegen derer Münzen zu Berlin, Breslau, Cleve und Aurich, so an Friedrichsd'or bezahlet wird, beträgt	103330	—		
Der extraordinäre Schlageschatz wegen Breslau in Friedrichsd'or	1221	4		
Die Avanzo wegen derer Münzen zu Königsberg und Magdeburg in kassenmäßigem Silbergelde	51670	—		
Das residuum von denen Salarien-Etats in Silbergelde	4180	—	160401	4

10. Kabinettsorder an das Generaldirektorium über Maßnahmen die Ausfuhr der Friedrichsdor zu verhüten.

Potsdam, 20. August 1756.

Ausfertigung. Tit. XVI, 17.

Da S. K. M. in Erwägung genommen haben, wie bey einen entstehenden Kriege, und wann Höchstdieselbe mit der Armee marschiren müßen, es nicht ausbleiben kann, daß nicht beträchtliche Summen Geldes aus dero Tresor und sonsten an Friderichsd'or ausgezahlet werden müsten, dergleichen espèces Sie aber sodann gerne so viel möglich ist im Lande conserviren und behindern wollten, daß solche nicht auswärtig gebracht, und dagegen vieles schlechte Geldt und Scheide-Müntze in der Circulation bleiben, oder auch dergleichen auswärtig eingeschleppet werde, so befehlen Sie dero dirigirenden Ministres des General-Directorii hierdurch, deshalb sogleich ohne eclat und sonder daß noch zur Zeit von dieser S. K. M. ordre etwas transpirire, ein öffentliches Edict zu entwerffen, nach welchen das Ausbringen nach frembden Landen derer Friderichsd'or, es sey unter was Nahmen es wolle, verbothen werden müsse. Welches Edict dann, sobald S. K. M. mit der Armee marschiren werden, publiciret und in gesammten hiesigen Provinzien bekannt gemachet werden muß.

Damit aber der Endzweck hierunter um so beßer erreichet werden und die Friderichsd'or in hiesigen Lande beybehalten und coursiren können, so wollen S. K. M., daß gedachte dero dirigirende

Ministres sogleich einen Plan fertigen und präpariren sollen, nach welchen sowohl bei denen größeren Zöllen, als auch bey denen Accisen, Domänen- praestandis, Post-revenues und sonst dergleichen, die Abgaben nicht anders als in Friderichsd'or bezahlet werden müßen, maßen solches bey denen großen Elb-, Havel-, Spree- und Oder-Zöllen sodann gar keine Schwierigkeit haben kann, auch vorhin schon geordnet ist. Bey denen Accisen und Post-Gefällen wird es dahin einzurichten seyn, daß ein gewisses Quantum determiniret werde, in welchen die Abgaben in guter Silber-Müntze bezahlet werden können; wann aber eine stärkere Summe als solche auf einmahl bezahlet werden muß, solche nicht anders als in Friderichsd'or angenommen werde, so auch in gewißer Maße bei der Chargen- und Stempel-Kasse observiret werden kann. Angehend die Domänen-praestationes, so müßen erwähnte dirigirende Ministres die Einrichtung machen, daß etwa, was würckliche Pacht-Gelder seynd, so die Beambten und Pächter wegen der Wirthschafts Stücke, so sie selbst in Administration oder auch sublociret haben, die Pächte, wenigstens auf das stärckeste Antheil gleichfalls nicht anders, als in Friderichsd'or angenommen und zu denen Kassen bezahlet werden müßen. Dahergegen aber, was sonsten fixa und Hebungen von denen Bauren und Unterthanen seynd, es darunter auf den bisherigen Fuß belaßen werden müßte, damit diese dadurch nicht bedrücket werden. Die Lehnpferdegelder und dergleichen würden auch in Friderichsd'or zu entrichten seyn, damit auf solche Art diese goldene espèces allemahl im Lande in der Circulation bleiben, mithin deren Ausbringen nach frembden Orten nach aller Möglichkeit behindert werde, wobey dann wieder das Einbringen derer im Lande nicht gültigen und in denen bisherigen Müntzedicten verbotenen auswärtigen Scheide- und ander schlechten Müntzen sehr invigiliret werden muß.

---

11. Schreiben des Ministers v. Schlabrendorff an den Generalmajor v. Retzow über Verhinderung der Ausfuhr der Friedrichsdor.

Breslau, 5. September 1756.

Konzept. A. B. M. R. IV, 31, Vol. IV.

Aus besonderem Vertrauen gebe mir die Ehre, E. Hochwohlgeboren hiedurch zu melden, wie S. K. M. unterm 20. Augusti

mir bekannt gemachet, daß bei entstehendem Kriege es nicht ausbleiben könne, daß nicht beträchtliche Summen an Friedrichsd'or würden müssen bezahlet werden, und da Allerhöchstdieselbige sothane Gold-espèces in Dero Landen conserviret wissen wollten, ich mit Zuziehung der Kammern einen Plan entwerfen sollte, welchergestalten die Ausführung der Friedrichsd'or und die Einschleppung geringer ausländischer Münzen zu verhüten, solchergestalten, daß mit der Zeit die anjetzo ausgegebenen Friedrichsd'or hinwiederum zum Tresor kämen. Nach gepflogener Ueberlegung ist hierauf der einmüthige Schluß ausgefallen, wie gar leicht ein Edict wegen verbotener Ausfuhre der Friedrichsd'or zu entwerfen, dasselbige aber nicht von dem geringsten Effect sein könne, da bekannt, daß diese Gold-espèces in und außer Landes allbereits über 4 Procent gegen Courantgeld stehen und also diese Münzsorte aller Verbote und darauf gesetzten Pönalien ohngeachtet gar bald und häufig würde aus dem Lande geschleppet werden. Und wann alsdann S. K. M. die aus dem Tresor herausgegebene Summe an Friedrichsd'or hinwiederum dahin verschaffet haben wollten, und es müßte denen k. Unterthanen angemuthet werden, daß sie an Zöllen, Accisen und andern Präststationen ein gewisses Theil an Friedrichsd'or zu erlegen schuldig sein sollten, würden daraus die bittersten Klagen entstehen, weil dadurch die Abgaben gewiß auf 5 Procent erhöhet würden; nicht zu gedenken, was S. K. M. bei dergleichen Verfügungen und Erhöhungen leiden würden. Es ist also als das sicherste Mittel angesehen worden, die Friedrichsd'or in k. Landen zu behalten, dieselbe auf 5 Procent Agio zu setzen, als wobei S. K. M. bei Ausgebung einer Million sogleich 50000 Rthlr. mit anrechneten und, wann solche Million hinwiederum in diesem Werthe zum Tresor käme, S. K. M. Dero Zweck erreichten und nichts dabei verlören, oder wenn auch die Friedrichsd'or nach der Zeit nicht mit 5 Procent Agio herbeigeschaffet werden könnten, so hätten S. K. M. doch bei der Ausgabe das Agio profitirt. Nach dieser Idee ist beiliegendes Edict entworfen und S. K. M. übersendet worden, welches aber Allerhöchstdieselbige nicht vollzogen, sondern mir nur geantwortet: Weil durch den Vorschlag zur Erhöhung der Friedrichsd'or zu viel hasardiret wäre, so trügen Sie Bedenken, solchen zu agreiren; jedoch haben S. K. M. dabei Dero . . Intention nicht zu erkennen

gegeben. E. Hochwohlgeb. können Sich leicht vorstellen, wie mich dieserhalb in nicht geringer Verlegenheit befinde. Die k. Ordre wollte gerne aufs genaueste befolgen. Das Verbot wegen der Ausfuhr ist ganz inutil, und wenn die k. Unterthanen gezwungen werden sollten, statt des nur cursirenden Silbergeldes bei ihren Abgaben Gold-espèces zu erlegen, so wird das Lamentiren fast unerträglich sein, auch nichts gewisser erfolgen, als daß viele Gefälle nicht bezahlet werden. Weil mir nun bewußt, daß E. Hochwohlgeb. wegen des Münzwesens fast allein mit S. K. M. sprechen, und ich vermuthe, daß Allerhöchstdieselbe von E. Hochwohlgeb. Dero Sentiment anbegehret haben oder noch anbegehren werden, so nehme mir die Freiheit, E. Hochwohlgeb. hierdurch ganz ergebenst zu bitten, diese wichtige Angelegenheit doch in die Wege leiten zu helfen, daß das Land nicht bedrücket werde. Ich verhoffe, daß E. Hochwohlgeb. mir Beifall geben werden, wie der Ausfuhre der Gold-espèces nicht besser als durch eine Erhöhung zu begegnen; sollten aber solche mir unbekannte politische Ursachen verhanden sein, welche S. K. M. abhalten, oftgedachte Friedrichsd'or auf 5 Procent Agio zu setzen, so habe E. Hochwohlgeb. ganz angelegentlichst bitten wollen, für mich die besondere Freundschaft zu haben und, wann Selbige Gelegenheit gehabt, deswegen mit S. K. M. zu sprechen, mir alsdann aufrichtig zu melden, was für Intention S. K. M. hierbei haben mögen, indem ich wohl nichts mehr wünsche, als dieselbe aufs genaueste zu erfüllen und zu befolgen.

---

12. Immediatbericht des Ministers v. Borcke über die Leipziger Münzstätte.

Torgau, 8. November 1756.

Urschrift. R. 96. 425 O.

Nach E. K. M. . . Cabinetsordre vom 5. Novembris soll ich erwägen, ob nicht ein beträglicherer Schlageschatz erfolgen könne, wann die Münze zu Leipzig, anstatt solche dem bisherigen Entrepreneur länger zu überlassen, denen Juden in Pacht gegeben würde.

Ich melde hierauf . . ., daß bei meiner Anwesenheit in Leipzig mich von dortiger Münzeinrichtung erkundiget und erfahren, daß

der Kaufmann daselbst Frege,[1]) welcher die Münze entrepreniret und eigentlich nichts anders als polnische Tympfe, ganze und halbe Schostacke münzet und alle diese Gelder auch nach Polen hin zu debitiren schuldig ist, besage Contract an Schlageschatz bezahlet per Mark:

für Tympfe	. . . .	15 Gr.,
ganze Schostacke	. . . .	19 „
halbe „	. . . 1 Rthlr.	3 „

und hat ausgemünzet im Julio, Augusto und September dieses Jahres:

32279 Mk.	3 L.	Tympfe, davon beträget der Schlageschatz à 15 Gr. . .	20174—11—11	
3166 „	9 „	Schostacke à 19 Gr. . . .	3166— 9——[2])	
756 „	22 „	halbe Schostacke à 1 Rthlr. 3 Gr.	756—22— 7[2])	

Summa Schlageschatz in drei Monaten 24097—19— 6, wiewohl im September nur wenig gemünzet worden.

Dieser Schlageschatz ist nicht nur wie gewöhnlich schon auf verwichener Ostermesse zum Voraus erhoben, sondern der Entrepreneur ist besage Rechnungsschluß noch mit 1918 Rthlr. 8 Gr. 2 Pf. in Vorschuß.

Bewandten Umständen nach habe dem Kaufmann Frege, mit der Bedeutung, den Schlageschatz zur hiesigen Kasse monatlich einzuliefern, verstattet, nach seinem Contract weiter zu münzen. Indem aber E. K. M. . . Cabinetsordre vom 5. Novembris erhalten, so lauft das zugleich in copia beigehende Schreiben von dem Berlinschen Juden Ephraim[3]) bei mir ein, welcher E. K. M. 200000 Rthlr. Schlagschatz offeriret, wann ihm concediret werde, 1 Million an Tympfen, ganzen und halben Schostacken oder Dütchen nach dem Clevischen Fuß und conditiones auszumünzen.

Wie mir nun der Clevische Münzfuß unbekannt ist, ich auch nicht wissen kann, ob E. K. M. nach einem andern als dem bisher eingeführten Fuß k. polnische Münze zu Leipzig wollen ausprägen

[1]) In der Vorlage: Freger.

[2]) Diese Zahlen sind natürlich falsch. 3166 Mark, die Mark 19 Gr. Schlagschatz ergebend, können nicht 3166 Rthlr. Schlagschatz bringen.

[3]) Berlin, 2. November 1756.

lassen, so muß E. K. M. lediglich . . . anheimstellen, was Höchstdieselbe dieserhalb zu resolvieren und weiter zu verfügen geruhen wollen.

---

13. Aus Berichten des Königl. Polnischen und Kurfürstlich sächsischen Berggemachs über die Übernahme der Dresdener Münzstätte durch Preußen.

Dresden, 24. Dezember 1756.

A. D. Loc. 514.

2) Hat der General Guardein und Münzmeister ô Feral den 12. Sept. a. c. . . angezeiget, welchermaßen ihme Tages vorhero von dem preußischen Generalmajor v. Wylich eine schriftl. ordre zukommen, vermöge deren er sofort und ohne allen Zeitverlust von der unterhabenden Kasseneinnahme einen ordentlichen und richtigen Abschluß machen und selbigen samt den baren Bestand an gedachten Generalmajor einliefern, hiernächst mit der gewöhnlichen Einnahme continuiren und selbige an Niemanden anders als an ihn, oder wen J. M. der König von Preußen hierzu ernennen würde, mit der Berechnung allemal promt einsenden, und bei der schwersten Strafe sich darnach geachtet werden sollte.

10) Den 22. Dezember hat der General Guardein und Münzmeister ô Feral angezeiget, welchergestalt Tages vorher Abends um 9 Uhr durch den Königl. Preuß. Geheimden Rath Cautius die allhiesige Münze versiegelt worden, in welcher sich zugleich die mit dem Silberwagen zum Freiberg. Oberzehenden abzuschickende ausgemünzte Silber an ohngefehr 8000 Rthlr. mit befinden.

Letztere wurden auf Vorstellungen an Eichel und Cautius freigegeben.

---

14. Verfügung des Preußischen General-Feld-Kriegs-Direktoriums an den kursächsischen Oberberghauptmann v. Schönberg über die Dresdener Münzung.

Torgau, 6. Januar 1757.

Abschrift. Gez. Borcke. A. D. Loc. 514.

Da S. K. M. . . resolviret, bei der Münze zu Dresden eine Veränderung zu machen und solche an einen Entrepreneur in Pacht

zu überlassen, so findet das General-Feld-Kriegs-Directorium nöthig, dem Oberberghauptmann v. Schoemberg solches bekannt zu machen und denselben zugleich zu benachrichtigen, daß hiebei die dispositiones dahin gemacht und der Entrepreneur vinculiret worden, nicht nur die Freibergschen Silber, welche nach wie vor zu dortiger Münze abgeliefert werden müßten, jederzeit mit steuerbaren Münzsorten zu bezahlen und solche auf gedachter Münze auszuprägen, sondern auch in specie zu Bezahlung des Ausbeutsilbers die erforderliche Species-thaler und $^2/_3$tel nach eben der Feine wie solches bis dahin geschehen, ohne die allergeringste Veränderung auszumünzen, und wird von dem Directorio dahin gesehen werden, daß der Entrepreneur seinen Kontrakt hierunter auf das genaueste nachkomme; und wie solchergestalt die vermuthlich nicht nachbleibende Ausstreuung allerhand widriger Insinuationen von dieser Verpachtung sich dadurch von selbst widerlegen werden, so findet das p. Directorium nöthig, daß denen Berggewerkschaften hiervon, und daß in allen übrigen Punkten es bei der Bergordnung und bisheriger Verfassung sein lediglichés und unveränderliches Bewenden überall behalten soll, ungesäumte Nachricht ertheilet und dieselben zu fleißiger Fortsetzung des Bergbaues wegen ihres dabei habenden eignen Vortheils bestermaßen aufgemuntert werden.

---

15. Immediatbericht des Generalmajors v. Retzow über den vorgeschlagenen Kontrakt der Münzjuden Gumperts und Konsorten.

Dresden, 19. Januar 1757.

Urschrift. Tit. XVII, Nr. 12.

Da bei E. K. M. die Münz-Entrepreneurs Gumperts und Consorten unterm 9. dieses vorgestellet, wie sie einen gewissen Plan ausgearbeitet hätten, wodurch das Münzwesen in E. K. M. Landen verstärket und Höchstdero Avantage um ein groẞes dabei vermehret werden könne; so haben E. K. M. mir durch den Krieges Rat Wasserschleben . . bekannt machen lassen, daß ich die Entrepreneurs über gedachten Plan vernehmen und Höchstdenenselben davon referiren solle.

Gedachte Leute haben sich indessen persönlich bei mir eingefunden und stellen vor:

1. daß sie außer dem in ihrem General Contract stipulirten Silber-quanto annoch 80/m Mark Silber, welches in Gelde die Summe von 1100/m Rthlr. ausmachet, aus zu münzen übernehmen wollten;
2. aus diesen 80/m Mark Silber wollen sie 6 Kreuzer oder an deren Stelle 3, auch 6 Marien-Groschen Stücken nach dem clevischen Münzfuß (die Mark fein zu 18 tal.) ausprägen; und damit
3. die currenten Silbergelder im Lande conserviret werden, wollen die Entrepreneurs mit diesen neuen Münzsorten zu denen ordinairen Verpflegungsgeldern der Armee fourniren und dieselben bei dem Geheimten Rat Köppen gegen Kassengelder austauschen;
4. die Ausmünzung dieser 80/m Mark wollen sie in Zeit von 6 Monaten bewerkstelligen, und wenn dergleichen Münzsorten mehr erfordert werden, annoch andere 80/m Mark in gleicher Zeit von 6 Monaten auszuprägen übernehmen, so und dergestalt, daß in Zeit von einem Jahre 2 Millionen und 200/m Rthlr. in Silber ausgemünzet würden;
5. vorgedachte 80/m Mark werden als Gelder, welche in E. K. M. Landen nicht kursiren können, angesehen und in denen königl. Kassen, exclusive Sachsen und Cleve, nicht angenommen.

Hiervon offeriren die Münz-Entrepreneurs für jede 80/m Mark, welche sie in dieser Geldsorte ausprägen lassen, nach Ablauf derer 6 Monat 100000 Rthlr. an reinem Schlageschatz in Kassengeldern zu bezahlen, wollen auch für das currente Silbergeld, so ihnen statt des andern von dem Geheimten Rat Köppen umgetauschet wird, allemal bei der Change noch 2 Procent Agio geben, daß sie also

an Schlageschatz	100000 tal. —
und an Agio	33000 „ —
in Summa	133000 Thaler

bezahlen.

Wann nun nach Ausprägung derer ersten 80/m Mark annoch andere 80/m Mark in dergleichen Münzsorten ausgepräget werden müßten, so würden E. K. M. aus Dero Münzen im Lande über dem im General-Contract stipulirten Schlageschatz annoch

an Schlageschatz	200000 tal. —	
und an Agio	66000 „ —	
in Summa	266000 Thaler	

binnen Zeit von einem Jahre mehr profitiren.

Im Fall auch der Geheimte Rat Köppen bei dieser Umwechselung keine Silbergelder vorrätig hat, wollen die Entrepreneurs auf Friderichsd'or 5 Procent Agio geben.

Endlich haben dieselben bei diesem Vorschlag zum Hauptbewegungsgrund, daß sie bei ihrem Contract vom 2. April 1756, worin ihnen accordiret worden, daß niemanden, als denen Münzentrepreneurs Gumperts und Consorten allein die Durchfuhre derer poln.-sächsl. Tympfe durch E. K. M. Lande erlaubet sein soll, geschützet werden möchten, weil sie lediglich für dieses Privilegium an 70000 Rthlr. jährlich laut gedachtem Kontrakt bezahlen müssen.

---

16. Entscheid des Königs auf die Vorschläge der Gumperts und Konsorten.

Dresden, 22. Januar 1757.

Abschrift. Tit. XVII, 12.

Nachdem Ich aus Euren Berichte vom 19. dieses mit mehrern ersehen habe, worin eigentlich der Plan derer Münzentrepreneurs, der Juden Gumpertz und Consorten bestehet, wodurch sie das Münzwesen in Meinen Landen zu verstärken und Meine Avantage um ein großes dabei zu vermehren vermeinen, so erteile Ich Euch darauf in Antwort, daß der ganze Plan Mir schlechterdings nicht anständig ist, noch Ich darauf jemalen entriren oder zugeben werde, daß dieselbe nach ihren Vorschlage 6 Xer oder an deren Stelle 1, 3 oder auch 6 Mariengroschen-Stücken nach den so genannten clevischen Münzfuß auf Meinen Münzen im Lande und außerdem, wo ihn solches vorhin schon concediret, in gewisser Maße nachgelassen ist, ausprägen dörften, maßen Ich diese Sorte von infamen Gelde, als erwähnte Kreuzer oder 1, 3 oder auch 6 Mariengroschen-Stücken sein, durchaus nicht in Meinen alten Provinzien, wo solche niemalen kursiret haben, ausgestreuet wissen will, und kann Mich dazu der offerirte Schlageschatz, auch das an den p. Köppen bei der

Change solcher Gelder gegen currente Silbergelder erbotene Agio gar nicht bewegen, da durch solchen Umsatz bei der Kriegeskasse auch gegen 3 Procent Agio alles gute currente Silbergeld aus dem Lande völlig würde aufgeräumet und zum verschmelzen zu vorgedachten infamen Münzsorten gebrauchet werden, mithin das Publicum und am Ende die Kassen selbst gezwungen sein würden, dergleichen schändliches und geringhaltiges Geld vor voll und gut zu nehmen, beim Verkehr und Umsatz der Gelder gegen redliche und gute Münzsorten in Silber oder in Gold unendlich verlieren, wie solches das Exempel im Clevischen zu Meinen Leidwesen bereits dargethan hat, und welches Ich schon redressiret haben würde, wenn die jetzige Kriegestrublen mir die Zeit dazu lassen wollen.

Ich will also durchaus nicht, daß gedachte Entrepreneurs mehrgedachte dergleichen infame Münzsorten weder zu Berlin ausmünzen lassen, noch einbringen, oder dergleichen in Meinen Provinzien kursiren, geschweige dann auf einige Weise vor kassenmäßig angesehen werden soll.

Ich begreife dabei nicht, warum denn gedachte Entrepreneurs nicht nach ihren Contracte andere gute Silber- und Scheidemünzen ausprägen lassen wollen, wie solche bisher im Lande kursiret haben und selbige Meinen deshalb approbirten Münzfuße gemäß seind, da ihnen dabei genung übrig bleibet.

Was Ich allenfalls wegen Ausmünzung dergleichen, wie schon erwähnt, schlechter und infamer Gelder zulassen könnte, wäre dieses, daß, wenn meine Armee allererst in feindlichen Landen stehen werde, sodann dergleichen Geld gegen einen proportionirten Schlageschatz von gedachten Entrepreneurs ausgemünzet und von ihnen dahin baar transportiret, auch sonsten in feindlichen Landen ausgegeben werden könnte; in Berlin aber und Meinen dasigen Provinzien dergleichen zu schlagen und es sei, auf was Art es wolle, auszubreiten und dadurch Meinen Unterthanen eine neue Contribution zu imponiren, auch alles Gewerbe zu verderben, soll durchaus nicht geschehen.

17. Bericht des Vize-Oberbergwerkdirektors Peter Nikolaus v. Gartenberg an den kursächsischen Premierminister Grafen v. Brühl über die preußische Prägung kursächsischer Münzen.

Dresden, 26. Januar 1757.

Urschrift. A. D. Loc. 514.

Ew. Excellenz überreiche hierbei . . einige Groschen, welche in der Münze zu Leipzig von dem Juden Ephraim neuerlichst, jedoch mit alten Stempeln und voriger Jahrzahl 1756 abgepräget worden. Den Gehalt habe ich durch den General-Kreis-Guardein ô Feral untersuchen lassen und gefunden, daß jede feine Mark zu 18 Rthlr. 15 Gr. $6^{30}/_{37}$ Pf., statt solche in denen nach dem von J. K. M. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen allergnädigst bestimmten Schrot und Korn ausgeprägten Groschen nur zu 15 Rthlr. sei ausgemünzet worden. Wann nun jede Mark um 3 Rthlr. 15 Gr. $6^{30}/_{37}$ Pf. höher ausgebracht wird, als ist der Verlust für J. K. M., das Publikum und die Handlung auf jede 100 Rthlr. 19 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf., und der Jude befindet sich im Stande, nach diesen Fuß mit dem größesten Vortheil alle sächs. Groschen, 6 Pfenniger und Dreier, die besseren Sorten nicht zu gedenken, einzuschmelzen und in solche schlechte Geldsorten zu vermünzen. Je deplorabler der Zustand des Landes und der Handlung durch diesen unerlaubten Betrug sich befinden wird, je schleuniger habe wider dieses Beginnen bei den p. Generalmajor v. Retzow und Geheimden Rath Eichel alle Gegenvorstellung gethan.

Nun habe zwar gefunden, daß der Generalmajor v. Retzow diesen Münzjuden Ephraim selber für einen Betrüger hält, von dem andern nichts als wie der König von Preußen wegen der Dresdner Münze zum Präjudiz derer Gewerken nichts verhängen würde, vielmehr, daß alles Geld nach dem sächs. Schrot und Korn ausgemünzet werden sollte, versichert worden.

Überhaupt wird aus dem Verfahren des Judens, da er die meisten Münzmachinen von hier nach Leipzig bringet, offenbar, daß selbiger hier in Dresden, wo er bei dem angeordneten Schrot und Korn bleiben muß, nur wenig, hingegen in Leipzig, wo ihm ein landesverderblicher Münzfuß wird accordiret sein, desto mehr ausmünzen dürfe.

Würdigen Ew. Excellenz beigefügten Extract aus den Hamburger Zeitungen hochderoselben Ansehen, so wird sich veroffenbaren, daß der König von Preußen nicht alleine redlichen Dienern das Brod, sondern auch die Ehre zu nehmen suchet. Wie aber die gemachten Vorwürfe durch ein gutes Gewissen überwunden werden, also wird hoffentlich die Welt auch einmal belehret, daß alle bei dem Berg- und Münzwesen preußischerseits gemachte Veränderungen nur von Leuten, die im Stockhause gesessen und von König in Preußen selbst als die größesten Betrüger der Welt sind bekannt gemacht, zum Verderb hiesiger Lande angefangen und ins Werk gesetzet worden.

Aus dem Hamburgischen unparteiischen Correspondent No. 8 Anno 1757.

Der König von Preußen wolle, daß der König von Polen seine Lande, wenn er sie wieder bekommt, auf eine vortheilhaftere Art administriren lassen könne als es seit 5 Jahrhunderten nicht geschehen sei. Man habe unermeßliche Mißbräuche entdeckt. Diese sei der König gewillt zu beseitigen, daher die Verfügungen im Porzellan-, Bergwerks- und Münzwesen.

Da man in Absehen auf den letztgedachten Artikel benachrichtiget ist, daß man in Abwesenheit des Landesherrn der Bequemlichkeit, Münzen zu schlagen, mißbrauchte, so haben Höchstdieselben Befehl gegeben, die Stempel in sichern Gewahrsam bringen und die Münze vorläufig zuschließen lassen.

---

18. Bericht des Königlich polnischen und kurfürstlich sächsischen Berggemachs über die Übernahme der Dresdener Münzstätte durch Preußen.

Dresden, 14. Februar 1757.

A. D. Loc. 514.

19) . . . . hat der General Guardein und Münzmeister ô Feral den 17. und 22. Januar ferner berichtet, daß von dem Königl. preußischen Kammerdirektor Fiedler die Münze mit Abforderung aller hierzu gehörigen Schlüssel in völligen Bestand genommen, und von diesem sämtliche vorhandene Münzgeräthe an Machinen und dergleichen nach einem darüber gefertigten Inventario nebst denen Schlüsseln dem hierzu Preußischer Seits bestellten Münz-

directori Namens Hypitsch [so] und dem Juden Ephraim wieder übergeben worden, dergl. auch mit dem nach Abschlüßung der Münzrechnung auf das Quartal Luciä a. p. verbliebenen baaren Kassenbestand an 4797 Rthlr. 8 Gr. $7^1/_2$ Pf. und vorräthige Silber und Schroten zusammen an 1323 Mark 14 Loth in verschiedenen Gehalt an ermelten Juden Ephraim und Söhne geschehen. Und obwohl anfänglich die Versicherung gegeben worden, daß alles in statu quo verbleiben sollte, so wären doch von denen Scheidemünzstoßwerken 6 Stück der besten mit allen Zubehörungen aus ihren Stücken gehoben und abgebrochen und nebst anderen Geräthschaften nach Leipzig in die dasige Münze transportiret worden.

---

19. Kabinettsorder an die Breslauer Münzdirektoren über ihr Verhalten während des Krieges.

Dresden, 7. März 1757.

Ausfertigung. R. XIII, 1.

S. K. M. haben den von Dero Breslauschen Münzdirectoren Kröncke und Bube unter den 2. dieses Monats eingesandten Extract vom letztern Monat Februario der Breslauer Münze erhalten und geben bei solcher Gelegenheit denenselben darauf zur Resolution, daß da S. K. M. nunmehrige anderweitige Beschäftigungen wegen der vorstehenden Kampagnen vor der Hand nicht mehr zugeben, einige Attention auf dergleichen Extracte zu wenden, also erwähnte Münzdirecteurs auch demnächst und bis zur geendigten glücklichen Kampagne solche nicht weiter an Höchstdieselbe einsenden sollen. Dabei aber . . S. K. M. erwähnten directeurs auf ihre Pflicht und Ehre und bei Vermeidung der schweresten Verantwortung erinnern und anbefehlen, daß selbige mit so viel mehrerer Exactitude und Accuratesse darauf sehen und halten sollen, daß bei dasiger Münze alles in der gehörigen Ordnung tractiret, redlich ausgemünzet, auch dabei durchaus nicht unter keinerlei Prätext, noch auf Jemanden anderes Veranlassen von den bei jeder Sorte von Gelde vorgeschriebenen und von S. K. M. höchsteigenhändig vollenzogenen Münzfuß im allergeringsten abgewichen, noch schlechter ausgemünzet oder auch mehrere Scheidemünzen, als der Contract mit denen Juden besaget und erlaubet, ausgepräget, auch letztere außerhalb

Landes geschaffet, dabei aber allemal so viel gute kassenmäßige Geldsorten ausgepräget werden müssen, als das Verkehr und Commercium im Lande erfordert und die Juden zu schaffen vermittelst ihres General-Münzcontracts verbunden seind; als worauf mehrgedachte Münzdirecteurs auf das allergenauste zu halten und sich davon auf keine Art und Weise und durch Niemanden abwendig machen zu lassen, auch solche allen Fudeleien und Unterschleife zu präcaviren haben, widrigenfalls sie lediglich und allein davor responsable bleiben, auch sich hiernächst bei Abnahme ihrer bisher geführten Rechnung und Haushaltung darüber justificiren müssen.

---

20. Schreiben des Geheimen Kabinettssekretärs Eichel an den Generalmajor v. Retzow über die Hintergehung des Königs durch die Juden Gumperts und Konsorten.

Lockwitz, den 10. April 1757.

Urschrift. Tit. XVII, Nr. 12.

Da ich jetzo im Begriff bin, von meinen Papieren etwas zu dechargiren, unter solchen aber noch einen Bericht von Ew. Excell. mit gefunden, von welchen ich glaube, daß es deroselben nicht ohnangenehm seyn dörffte, solchen zu dero eigenen Händen zurück zu zu haben; so nehme mir die Freyheit, selbigen hierbey zu legen und zu Ew. Excell. selbst beliebigen Disposition zu überlassen.

Ich unterstehe mich noch ein paar Piecen wegen der jetzigen Müntz Sachen bey zu fügen, beyde[1]) meritiren noch konserviret zu werden, da nur die große impudence derer jetzigen Müntz Entreprenneurs und wie weit dieselbe unter Protection von gewissen Leuthen in ihrer effronterie und Betrug gehen mögen, die andere aber S. K. M. wahre Arth darüber zu denken, am Tage legen, welches die Dritte bestärket, und also wohl klar daraus erhellet, daß wenn des Königs Majst. nicht die wahre Beschaffenheit der Sachen verdunckelt und solche durch allerhand illusiones hintergangen worden wären, Dieselbe niemahlen durch einen imaginären Profit vom Schlageschatze zugegeben haben würden, daß das Publicum in einen so großen fast unwiederbringlichen Verlust gesetzet worden wären [so]. Die von mir bey dem Geheimen Archiv zu Berlin abgegebene die Zeit über colligirte Acten würden davon noch viel mehrere Proben

[1]) S. oben Nr. 15 und 16.

und wie man es darunter bis zur erstaunenden effronterie getrieben hat, geben, wenn es jemahlen zu einer Recherche deshalb kommen sollte, und wie es noch viel weiter darunter gegangen seyn würde, wenn nicht zuweilen noch ein kleiner geringer Daniel denen Richtern zu Babel zugeruffen oder sie bloszustellen Gelegenheit gehabt. Die 4te piece ist mir von dem Ephraim zugestellet worden, der den großen Betrug, so darunter vorgegangen, ohnerachtet er noch viele mysteria inequitatis nicht einmahl weiß, darin nachweisen wollen, von deren Grund oder Ungrund ich aber nicht urtheilen kann. Wollen Ew. Excell. die Gnade haben und diese piecen zusammen, wenn dieselbe solche einiges Ansehen bey einer bequemen Zeit gewürdiget haben, unter Dero Petschaft versiegelt und ohne, wie ich unterthänig bitte, andern weitere Communication davon zu thun, bey dem General Directorio zu andern Müntz actis legen lassen, so wird solches von Dero gnädigen Gefallen dependiren und vielleicht einmahl bey Gott gebe bald! etwas ruhigeren Zeiten noch zu einigen Nutzen und Gebrauch dienen, wenigstens und wenn obangeführte acten dazu genommen würden, des Königs Majst. legitimiren können, daß Dero wahre Intention nie gewesen, das Wohl Dero Lande einigen gewissenlosen gewinnsüchtigen Leuthen zu sacrificiren, die sich ein eigenes Werk daraus gemachet haben, auch selbst des Königs Majst. auf alle mögliche Weyse zu hintergehen.

Ich wünsche übrigens, daß Ew. Excell. in Dero obhabenden Commission wegen der anzulehnenden Gelder auf alle Weyse und mit allen erwünschten Succeß reussiren mögen, als wodurch dieselbe den größesten Ausschlag und das größeste Gewichte zu einen bald wieder zu herstellenden glücklichen und guten Frieden geben werden, weil es doch wohl dabey, daß um durch einen viven Krieg einen glücklichen Frieden bald wieder zu erhalten, es an denen 3 Haupt requisitis, nehmlich Geld, Geld und Geld nicht fehlen müsten, [so] und wann Ew. Excell. uns deshalb außer Verlegenheit setzen, wir er alsdann mit unsern obgleich sehr mächtigen und sonst überlegenen Feinden aushalten wollen, als denen erwähnte requisita schon jetzt stark zu fehlen anfangen, mithin wohl derjenige, so den letzten Thaler in der Tasche haben wird, denen andern den Frieden wird vorschreiben können.

---

21. Schreiben des Feldkassenrendanten G. Ch. L. Krause an den Kriegszahlmeister Geh. Rath Köppen über die Bezahlung der preußischen Truppen.

Königsberg, 28. Oktober 1757.

Urschrift. R. 163, I. 75.

Ew. Wohlgebornen wohnet bereits aus den vom Generalfeldmarschall Exc. gegebenen Nachrichten bei, daß Hochselbige die von den Herren Banquiers Splitgerber & Daun angewiesene 200000 Rthlr., halb an preuß. Courant, um die einmal allhier gemachten Arrangements nicht zu vereitelen, annehmen lassen und die preußische und lithauische Kassenbestände, so wie selbige zur hiesigen Feldkriegskasse bereits eingezogen habe und damit noch im Begriff bin, größtentheils in dergleichen Münzsorte bestehen.

Die Regimenter weigern sich für itzo bereits, die Novembrisverpflegung völlig darin anzunehmen, da verschiedene im Anfange und die mehresten medio Novembris die Weichsel passiren.

Es ist ihnen auch solches um so weniger zu verübelen, als solche Münze in Polen nicht gangbar ist und das Colbergsche Deputationscollegium geantwortet hat, preußisch Courant könnte in Pommern nicht gebraucht werden, und ihrerseits wüßten sie darunter keinen Umschlag zum Besten der Armee zu treffen.

Allhier in so kurzer Zeit eine so große Summa umzusetzen, ist bei jetzigen Umständen so wenig thunlich, als überdeme die Ordre zu Bezahlung des Agio fehlet, wozu des Herrn Generalfeldmarschall v. Lehwaldt Exc. solche zu ertheilen Bedenken tragen und die königl. Krieges- und Domänenkammer sich nicht befuget sehen will, auch unnöthige Kosten sein würden, falls die hiesige Armee in Schlesien zu stehen käme.

Um sich inzwischen hierunter in etwas zu helfen, sind mit Genehmigung hochgedachten Herren Generalfeldmarschalls dem hiesigen k. Münzmandatario 20000 Rthlr. gegen einer Assignation auf die Münzentrepreneurs Herren Gumpertz & Itzig, sothane Summa nach vierzehntägiger Nachsicht in Berlin in 2- und 4-Ggr. Stücken wieder zu bezahlen, allhier ausgezahlet worden. Ew. Wohlgeb. habe sowohl hievon schuldigst benachrichtigen als auch anfragen sollen, da dieses k. Gelder betrifft, ob dieselben nöthig fänden, daß die Anweisung Ihnen zugesandt würde, um wegen Einziehung

sothaner Gelder das nöthige besorgen vorgängig beliebigst zu lassen. Für die Sicherheit anerregter 20000 Rthlr. stehen bis zur erfolgten Wiederbezahlung der Münzrendante, Münzmeister und Münzmandatarius Friedländer gemäß schriftlich von sich gestelletem Revers.

---

22. Kabinettsorder an alle Münzbeamten über Subordination unter den Generalleutnant v. Retzow.

Breslau, 16. Januar 1758.

Abschrift. R. XIII, 2.

S. K. M. haben mit höchstem Mißfallen vernommen, daß einige directores und Officianten derer k. Münzen bisher verschiedentlich des General-Lieutenant v. Retzow Namens Höchstdero-selben an sie ergangene Verordnungen im Münzwesen zu befolgen sich geweigert und dadurch nicht selten Verfügungen, welche zum höchsten k. Interesse gereichet, unausgerichtet geblieben.

Da aber . . S. K. M. gedachtem Dero General-Lieutenant v. Retzow ein vor allemal die General Direktion des Münzwesens übertragen und an selbigen Höchst Dero ordres zur weitern Verfügung bei denen Münzen ergehen lassen wollen; als lassen Höchstdieselben hiermit sämtliche directores und Officianten bei denen Münzen zu Berlin, Königsberg, Breslau, Magdeburg, Cleve und Aurich an den General-Lieutenant v. Retzow als ihren Vorgesetzten anweisen, und ihnen alles Ernstes anbefehlen: alles dasjenige, was derselbe Namens Höchstderoselben ihnen im Münzwesen aufgeben wird, treulich und sonder Widerrede noch Säumniß zu executiren, die gewöhnliche Extrakte und Balancen an ihn einzusenden und sonst wegen vorfallender Zweifel an ihn zu berichten, damit er sie mit näherer Instruktion versehen könne.

. . S. K. M. wollen, daß sämtliche directores und Münzofficianten diese Subordination bei Strafe der Kassation beobachten sollen.

---

23. Aus einem Bericht des preußischen Residenten zu Cöln v. Ammon über die schlechten Münzungen am Rhein.

Cologne, le 5. Dec. 1758.

Urschrift. R. XI, 167.

La cour de Treves et les petites Cours du Westerwald, nommément Wied-Runckel et Sayn-Altenkirchen, appartenant au

Marggrave d'Anspach, ont donné depuis quelque tems une étendue très grande à leurs petits bureaux de monoies. Toutes ces contrées et la Westphalie regorgent de leurs très mauvaises especes; et l'on en transporte même beaucoup de barils par la Hollande à Hambourg, d'où elles se répandent aussi dans la Basse-Saxe. Le comte de Neuwied, non obstant la rude execution qu'il a essuiée, recommence pareillement à monoier. La chose va fort à l'excès. Ce ne sont point tant ces Seigneurs qui frappent pour leur propre compte; mais chaque marchand ou autre miserable particulier (qui se nourrit du sang du public, en l'inondant de mauvaises especes et lui enlevant pour refondre le peu qu'il reste encore de bonnes) peut, moiennant un certain pour Cent qu'il donne à ces Seigneurs Territoriaux, faire frapper pour son propre compte telles espèces qu'il lui plait. Un marchand d'ici nommé van der Nüll à qui Vôtre Majesté a donné il y a des années le titre de Conseiller de Commerce, est un de ces principaux refondeurs et entrepreneurs. Ces très chetives especes font entre autre que le change va maintenant à 180 pour Cent contre les especes de Hollande, et de là dérive la cherté exorbitante dans toutes les Marchandises et denrées indispensables qui viennent ici de la Hollande. Le Frederic d'or, le Louis d'or ou le Charles d'or, qui fait à Berlin cinq écus d'Empire,[1]) en fait ici six contre ces mauvaises especes; et les monoies courantes de Vôtre Majesté, savoir les pièces de 8. 4. 2 Ggr. vont à 12 pour Cent de plus contre celles en question.

Il ya plus: comme les dites Cours qui monoient de cette façon, n'oseraient sans causer trop d'ombrage, se servir uniquement de leur propre empreinte en partie de simples Comtes; elles mettent sur les especes ou bien simplement un chiffre, ou bien elles emploient des empreintes etrangères plus respectables que les leurs. On assure que pour faire tomber la haine sur Vôtre Majesté elles ont l'effronterie de se servir de Ses empreintes. Je ne pourrais point prouver ceci avec évidence, n'étant point à même d'en faire l'examen: cependant j'ai vu ici des espèces sous l'empreinte de Vôtre Majesté où la lettre qui

---

[1]) Er galt in Berlin nicht 5, sondern $5\frac{1}{3}$ Rtlr., s. S. 103—105.

marque l'endroit où le Bureau des monoies est établi p. e. A. B. C. etc. ne se trouvait point, comme une telle lettre se trouve autant que je sais sur toutes les monoies de Vôtre Majesté.

---

24. Kabinettsorder an den Berliner Münzmeister Jaster über Münzung leichterer Pistolen.

Dresden, 8. Dezember 1758.

Ausfertigung. R. XIII, 1.

Nachdem S. K. M. mit Dero Hof Jouvelirs Ephraim und Söhne wegen einer gewissen Ausmünzung von Ein Hundert Tausend feine Mark Gold an August-, Louis- und Fridd'or [so] einen Kontrakt getroffen, als befehlen . . dieselben den Münz Meuster Jaster zu Berlin, sich dieser Ausmünzung sofort zu unterziehen, auch solche auf das allergenauste und insgeheim zu poussiren; der Jaster soll auf seinen geleisteten Eide und mit sein Leben dafür repondiren, daß bei dieser Ausmünzung in Golde die Proportion des geänderten Münzfußes beim Silber von 14 bis $19^3/_4$ Rthlr. die feine Mark auf das allergenauste observiret würde, und muß der Münz Meuster Jaster überdem ein accurates Register führen, wieviel ausgemünzet worden.

---

25. Kabinettsorder an den Direktor der großen Münze zu Berlin über den neuen Münzfuß.

Breslau, 26. Dezember 1758.

Ausfertigung. R. XIII, 1.

Nachdem S. K. M. . . resolviret, sämtliche preußische und sächsische Münzen Dero Hof-Jouveliers Ephraim und Söhne nebst Moses Isaac und Itzig zu conferiren und den Münzfuß zu $19^3/_4$ Rthlr. festzusetzen, auch alle conditiones und beneficia, wie vormalen für S. K. M. selbsten und nachhero für gedachte Entrepreneurs in den vorigen Contracte festgesetzet und observiret worden, ihnen noch fernerhin angedeihen zu lassen, und die Ausmünzung in allerhand preußischen, sächsischen und polnischen Münzen auszuprägen; als wird Dero directori bei der großen Münze zu Berlin hierdurch aufgegeben, sowohl auf den nachstehenden Münzfuß, nämlich

8 Sgr. Stücke sollen neun Rthlr. ein und zwanzig Groschen eine Brutto Mark wiegen und acht Loth fein halten.

4 Sgr. Stücke sollen neun Rthlr. sechszehen Groschen eine Brutto Mark wiegen und sieben Loth fünfzehen Grän fein halten.

Tympffe sollen acht Thlr. sechs und $^3/_4$ Pf. eine Mark Brutto wiegen und sechs Loth neun Grän fein halten.

2 Sgr. Stücke sollen sechs Thlr. vierzehen Groschen eine Mark Brutto wiegen und fünf Loth sechs Grän fein halten.

1 Sgr. Stücke sollen vier Thlr. zwei und zwanzig Gr. sechs Pf. eine Mark Brutto wiegen und vier Loth fein halten.

Ein ganzer Speciesthaler soll zehen Thlr. sechszehen Gr. neun Pf. eine Mark Brutto wiegen und acht Loth zwölf Grän fein halten.

Ein halber Speciesthaler soll gleichfalls zehen Thlr. sechszehen Gr. neun Pf. eine Mark Brutto wiegen und acht Loth zwölf Grän fein halten

als auch auf die an denenselben gestatteten Stücklinge im Durchschnitt á 2 Procent, die Vorbeschickung á 2 Grän und Remedium á $1^1/_2$ Grän die Sorten Silbermünzen und nach Beschickung der Silber-Schroten nicht höher als nach Proportion denen Piasters zu rechnen und anzunehmen, wohl Acht zu haben, daß davon im geringsten nicht abgegangen werde; im gleichen dahin zu sehen, daß alle bishero von bessern Valeur ausgeprägte Gold- und Silbermünzen nicht aus denen königl. und sächsischen Landen versendet, sondern nach der Münze gegen Bezahlung des innerlichen Wertes gebracht werden sollen.

---

26. Bericht der Mindenschen Kammer über Befreiung der Lingenschen Untertanen von der Steuerzahlung in holländischem Gelde.

Minden, 9. Februar 1759.

Ausfertigung. Tit. XXIII, 4.

Der Kriegesrath Hildebrand hat an E. K. M. sowohl als uns von der Unmöglichkeit derer von denen Lingenschen Unterthanen aufzubringenden Contributions- und Domänengefälle in holländischen oder edictmäßigen Geldern unterm 17. passato berichtet, und E. K. M. haben uns unterm 30. ej. . . befohlen, die von demselben angeführte, gar erheblich scheinende Umstände gründlich und wohl zu

erwägen, auch zu Remedirung solche Vorschläge auszumitteln, wobei weder Höchstderoselben Interesse noch der Unterthan zu merklich leide.

E. K. M. können wir versichern, daß wir hierbei zeithero mit aller Circumspection zu Werke gegangen sein und dazu die gegründeste [so] Ursach gehabt haben, weilen wir befürchten müssen, daß wegen der Nähe der alliirten Armee die bei derselben bishero roulirende schlechte und widerrufene Münzsorten die Grafschaft Lingen gleichsam überschwemmen müssen, wann auf einmal das holländische Geld bei denen lingenschen Kassen abgeschaffet worden, weshalben wir auch selbst an das hannoversche Ministerium zu Ergreifung solcher Maßregeln geschrieben haben, daß dem überaus starken Rouliren derer widerrufenen Münzsorten und dem Bezahlen damit für geschehene Lieferungen, Fuhren und dergleichen gesteuret werden möchte. Gleiche Vorsicht haben wir auch in Ansehung des abzuschaffenden holländischen Geldes bei denen lingenschen Kassen gebrauchet. Wir haben bereits . . angezeigter und . . approbirter Maßen verordnet, daß die Contributionsreste in edictmäßigem Markgelde mit dem vorgeschlagenen Agio par Gulden holl. oder 12 Sgr. Markgeld 2 Mgr., die laufende aber ferner in holländischem bezahlet werden sollten, indessen man geglaubet, daß absonderlich gegen abgelaufenem Herbste dem Mangel desselben wieder abgeholfen werden würde, wie sonst wohl zu anderer Zeit geschehen. Es sind noch mehrere Umstände, so uns bewegen müssen, hierbei langsam zu gehen, vielmehr abzuwarten, ob das holländische Geld nicht wieder im Lingenschen mehr zum Vorschein zu kommen anfangen würde, und also den durch die Treibfeder derer Receptoren erlassenen Berichten des Kriegesrath Hildebrands nicht so schlechterdings zu gänzlicher Abschaffung des holländischen Geldes Gehör zu geben oder auf den Stutz sogleich darauf zu reflectiren, weilen für die receptores darin ein verborgener Vortheil bei Einhebung derer individuorum stecket, wogegen man so leicht keine Remedur gewußt, und darin bestehet, daß der Ansatz der Contribution und die Ausrechnung derselben nach holländischem Gelde geschehen, folglich ein jedes individuum darnach bezahlet werden muß.

Wann nun aber der Unterthan die Contribution in Markgeld bezahlet, so nimmt der Receptor bei Einhebung derselben die Reductions- oder Vergleichungstabelle des holländischen gegen Mark-

geld zur Hand, nach welcher letzteren sich allemal bei einem jeden individuo ein Bruch findet, an dessen Statt der Unterthan einen ganzen Pfennig bezahlen muß, welches in der Totalität und bei zwölfmaliger Bezahlung im Jahre schon etwas ausbringet, bei der generalen Ablieferung zur Hauptkasse aber nicht attendiret wird; gleiche Bewandniß es auch bei denen Domänen hat.

Nachdem wir uns aber beständig wegen des angegebenen fortdaurenden holländischen Geldmangels sowohl bei dem Kriegesrath Schröder und andern Bedienten, ja auch Unterthanen, als auch in Holland selbst erkundiget und gefunden haben, daß solchem wegen der von den Holländern gegen die Ausführung desselben genommenen Maßregeln und Präcaution, wenigstens bei jetzigen Kriegeszeiten nicht abzuhelfen sei, in Betracht in Holland selbst die bekannte widerrufene Münzsorten rouliren, womit die dahin gekommene fremde Leute ihre Bezahlung anzunehmen sich genöthiget sehen, mithin das holländische Geld, wie sonst geschehen, nicht ausgelassen wird, welchem ein jeder zur Vermünzung nachzutrachten bemühet ist, so können wir nunmehro nicht länger anstehen, unser pflichtmäßig Gutachten dahin . . abzugeben, daß dem Lingenschen Unterthan zum größten Bedruck und äußersten Ruin gereichen werde und müsse, wenn derselbe bei jetzigen Zeiten länger verbunden sein sollte, seine praestanda in holländschem Gelde abzuführen, welches er theils gar nicht erhalten kann, theils von gewinnsüchtigen Leuten mit großer Agio und gar $3^1/_2$ Ggr. par Gulden einwechseln muß, mithin denenselben nachzugeben sei, vorerst bis zu erfolgtem Frieden ihre Contributions- und Domänengefälle anstatt des holländischen in Markgelde an die Kassen zu bezahlen, doch dergestalt, daß durchaus die widerrufene Münzsorten, als bernburgsche, wiedsche und dergleichen nicht anzunehmen, vielmehr dahin gesehen werden müsse, daß solche nicht einzuschleppen, sondern außer Landes zu schaffen, sonsten ein neuer Wucher entstehen würde; weshalben dem deputato und Fiscal aufzugeben, darüber zu vigiliren. Es wird auch das angegebene Rouliren solcher verrufenen Münzsorten um deshalb desto mehr cessiren, da der en chef bei der alliirten Armee commandirende General Herzog Ferdinand von Braunschweig die allerschärfeste Ordre dagegen bei der Armee hat ausgeben lassen, dahingegen bei denen Lingenschen und General-, Krieges- und Domänenkassen indistincte

alle von E. K. M. ausgeprägete cassirende und sonst nicht verbotene Münzsorten an 1/8 Rthlr., 12 und 6 und 4, auch 1 Mgr. anzunehmen, wogegen ihnen das Agio bei denen Contingentern und Etatsquantis ad 2 Mgr. par Gulden holländisch oder 12 Ggr. Markgeld zuwächset, als welches Agio wir für die Unterthanen erträglich und für E. K. M. schadlos halten, maßen, 1 Gulden holl. zu 20 Mgr. und also inclusive der Agio à 2 Mgr. gerechnet,

	Rthlr.	Mgr.
250 fl. holl.	138	32
betragen, so netto 100 holländische Reichsthaler oder 125 Rthlr. Teutschgeld ausmachen, hingegen hiesige holländische Wechsels nur bishero durch den Kaufmann Müller laut Contracts à 100 Rthlr. holländ. oder 125 Rthlr. Teutschgeld mit	133	—
bezahlet worden, mithin	5	32

profitiret werden; wobei auf einen fallenden und steigenden Cours nicht reflectiret werden darf, sondern für 100 Rthlr. Teutschgeld 111 Rthlr. 4 Mgr. einkommen werden. Es entstehet dahero nur noch die Frage, ob die Unterthanen mit solcher Agio zufrieden sein und darüber von ihnen keine Beschwerden geführet werden möchten; welches wir vorläufig versichern können, da ehegestern noch 2 Unterthanen sich persönlich bei dem Kriegesrath Bärensprung gemeldet, über den ihn[en] geschehenen Vortrag wegen interimistischer Abschaffung des holländischen Geldes bis zum erfolgenden Frieden und der zu bezahlenden Agio à 2 Mgr. par Gulden ihre große Zufriedenheit bezeuget und versichert haben, mit nächstem von denen Vorstehern darüber die Erklärung zu bewirken. Es wird nun von E. K. M. . . Befehl abhangen, ob die lingensche Kassen und übrige Bediente nach unserm Vorschlag instruiret werden sollen. Wobei wegen des oben angezeigten Bruches, welcher aus der Reduction des holländischen und Markgeldes entstehet, unser ohnvorgreiflicher Vorschlag wäre, daß denen Receptoren anzubefehlen sei, die Brüche bei jedem individuo bis zu Ende des Jahres im Buche stehen zu lassen und alsdann Berechnung deshalb erst anzulegen.

Indessen haben wir den Kriegesrath und Ober-Empfänger Schröder auf seine Anfrage beschieden, daß er 2400 fl. Reste pro Januario c. in edictmäßigem Markgelde mit der Agio à 2 Mgr.

par Floren annehmen sollte, weilen deren Bezahlung sonsten versicherter Maßen in holländischem Gelde nicht zu erhalten.

---

27. Eingabe der Direktoren und Landräte der Altmark über den steigenden Wert der Goldmünzen.

Aulosen, 17. März 1759.

Urschrift. Tit. XVI, Nr. 12.

E. K. M. haben in dem . . Münzedicto vom 14. Juli 1750 unter andern . . verordnet, daß die in abgängigen oder ausländischen Münzsorten ausgestellete obligationes bis zum ersten Juni 1751 in neues k. Curantgeld umgeschrieben werden und die debitores sich mit ihren Creditoren wegen eines billigen Agio vergleichen sollen. Nachhero haben E. K. M. per rescriptum vom 12. Jan. 1751 festgesetzet, daß

1. Gegen die auf den leipziger Fuß ausgemünzte $^2/_3$ tl. gegen Friderichsd'or 5 Procent Agio bezahlet werden sollen.
2. Soll gegen Louisblanc und neue preuß. Silbermünze ein Procent Agio gegeben werden.
3. Soll auf Ducaten gegen Friderichsd'or ein viertel Procent Agio gegeben werden.
4. Soll[en] diejenigen, die Louisd'or haben, auf Friderichs'dor ein halb Procent Agio zugeben.

Es haben sich aber nunmehro die alten $^2/_3$ St. gänzlich verloren. Es äußerte sich zu der Zeit, da solche noch in Kurs waren, damit ein großer Wucher, da sich selbige aber verloren, so wollten die creditores nach Gefallen von ihren debitoribus das Agio erpressen. Jetzo findet man in Ansehung der Friderichsd'or, Louisd'or und Charlesd'or große Klagen, da debitores, wenn sie Friderichsd'or, Louisd'or und Charlesd'or ihren creditoribus bezahlen sollen und solche nicht anschaffen können, denenselben gegen Kurantgeld 10, 12, auch wohl 15 Procent Agio bezahlen müssen, da denn, wenn 1000 Thlr. an Golde hätten bezahlet werden sollen, in effectu wegen des starken Agio wohl 1100 Rthlr., auch wohl gar 1150 Rthlr. bezahlet werden müssen, wie denn sogar einige creditores bloßerdings, um von diesen hohen Preise des Geldes zu profitiren, ihre sicherste capitalia aufkündigen oder sich zur Evitirung dessen von

denen debitoribus das Agio bezahlen und das Kapital in Silbergeld umschreiben lassen, mithin derjenige, welcher 10000 Rthlr. auf seinen Gütern in Friderichsd'or schuldig ist, 11500 Rthlr. in Silbermünze schuldig wird und entweder den Zuschub bei der Umschreibung baar nachschießen oder aber auf das Agio besondere Verschreibung ausreichen muß, wodurch die possessores derer Güter und Immobilstücken von neuem gar sehr verschuldet werden, das Commercium auch darunter sehr leidet, überdem auch der Adel und andere, welche ihre Söhne und Verwandte in E. K. M. Kriegesdiensten haben und deren Güter verschuldet sind, darunter den größten Schaden empfinden, indem sie durch Bezahlung des sehr starken Agio an ihre creditores außer Stande gesetzet werden, ihren in Kriegesdiensten stehenden Söhnen und Verwandten Gelder nachzuschicken, ja viele davon kaum selbst so viel übrig behalten, daß sie mit ihren Kindern davon kümmerlich subsistiren können, nicht zu gedenken, daß, da die Ausfuhre des Getreides verboten, der Getreidepreis schlecht und kein Debit im Lande ist und aus nichts Geld gemacht werden kann; die iudicia, da sie wegen des Agio des Goldes gegen Münze kein normativum haben, müssen jedesmal nach denen Bescheinigungen derer Parteien erkennen, welche solche von denen Kaufleuten und Banquiers hernehmen.

Um nun diesen Wucher derer creditorum und Wechselern abzuhelfen und demselben Einhalt zu thun, so bitten E. K. M. wir . ., ein . . Edict emaniren zu lassen und darin das Agio derer Friderichsd'or, Louisd'or und Charld'or gegen preußisches Silbergeld feste zu setzen. Wir schlagen . . vor, daß das Agio der Friderichsd'or zu 3 Procent, der Louisd'or und Charld'or aber zu zwei Procent festzusetzen, und daß Jedermann, besonders die Banquiers und creditores sich bei einer nahmhaften Strafe darnach richten, die iudicia aber auf solches Reglement erkennen müssen.

---

28. Bericht der kurmärkischen Kammer über das Verbot schlechter fremder Münzsorten.

Berlin, 22. Dezember 1759.

Ausfertigung. Gez. v. d. Gröben, Groschopp, v. Schmettau. Tit. XVII, 12.

Es beschweren sich verschiedene Beamte, daß bei denen jetzigen beschwerlichen Zeiten im Lande nichts anders als Augustd'ors, sächsi-

sche, lüneburgische und mecklenburgische Münzsorten rouliren, hinfolglich bei ihnen auch kein anders als dergleichen Geld einkomme, gleichwohl wolle die Rentei kein andere als die in denen Contracten verschriebene Münzsorten, als Friderichsd'or, brandenburg. Münze von ihnen annehmen, wodurch sie in die Verlegenheit gesetzet würden, das Geld, so sie von denen Unterthanen einheben und bei jetzigen betrübten Zeiten mit vieler Mühe beitreiben müßten, mit schweren Agio zu verwechseln, wobei sie gebeten, die Rentei zu instruiren, auch künftig dergleichen Münzsorten anzunehmen. Wir können also dabei nicht unangezeiget lassen, welchergestalt zwar die Augustd'ors bei unserer Rentei bishero auf Administration, Zoll-, Forst-, Maß- und andere dergleichen Gefälle genommen, auf Amtsgefälle aber zur Zeit refusiret worden, weil die Beamten schuldig sein, nach ihren Contracten Kassengeld zu bezahlen.

Nun würde es zwar zum Soulagement derer Beamten gereichen, wann solche auch auf Amtsgefälle angenommen würden, weilen aber zu besorgen stehet, daß sodann durch gewinnsüchtige Beamte nichts als Augustd'ors eingesandt, mithin die General-Kassen damit angefüllet werden möchten, so stellen E. K. M. wir . . anheim, ob Allerhöchst dieselben nicht allenfalls . . zu accordiren geruhen wollen, daß ihnen bei Zahlung der Pachtgelder ¼ in Augustd'ors statt des Silbergeldes passiret werden könne.

Was die Bern- und Mecklenburgische Münzen betrifft, so ist wohl an dem, daß solche sehr stark rouliren, zumalen da, wie wir bereits unterm 11. Sept. c. angeführet, denen Livranten dergleichen Gelder zum öftern selbst aus k. Kassen, die solche von auswärts annehmen und wieder auszahlen müssen, in Zahlung angegeben werden, da sodann solche wieder hieselbst rouliren und denen Unterthanen für ihre anhero zu bringende denrées kein ander als dergleichen Geld bezahlet wird.

Wann nun E. K. M. laut rescripti vom 19. Decbr. a. p. und 7. Aug. c. die Einführung und Roulirung derer Bernburgischen Münzen verboten, so würde es darauf ankommen, daß entweder die Annehmung derselben wieder nachgegeben würde, wie wohl wir uns dahin anzutragen nicht getrauen, oder es müßte sämtlichen Kassen nochmals die Annehmung und Auszahlung dieser Gelder aufs schärffste verboten und allenfalls injungiret werden, daß solche zur

Armee außer Landes abgesendet würden, auch dieserhalb das nötige mit dem sächsischen General Krieges directorio und dem General Lieutenant v. Massow zu concertiren sein.

Die Annehmung der in Sachsen ausgeprägten 8 Gr. Stücke haben E. K. M. zwar per rescriptum vom 19. Decbr. p. a. und noch jüngsthin unterm 7. Aug. c. anbefohlen; wann aber die General Dom. Kasse, als auch die General Krieges Kasse darunter keine andere als die in Sachsen mit E. K. M. Bildnis ausgeprägte 8 Gr. oder so genannte XII Marien Gr. Stücke verstehen, die mit S. K. M. von Polen Bildnüß ausgeprägte 8 Gr. stücke aber lediglich nicht annehmen wollen und also bis dato noch nicht ein Stück dergleichen 8 Gr. stücke abgeliefert worden, so hat unsere Rentei auch hierunter nicht anders verfahren können, als letztere gleichfalls zu refusiren; sollten aber E. K. M. gleich wohl zum Soulagement derer Beamten die Annehmung der sächsischen mit des Königs von Polen Bildnüß ausgeprägten 8 Gr. stücke . . zu genehmigen geruhen, so würde der darunter gemachte Unterschied derer mit E. C. marquirten sächsischen 8 Gr. stücke, weilen solche von schlechterer Sorte sein sollen, ohnmaßgeblich wegfallen müssen, indem die wenigsten Beamten, noch weniger die Unterthanen, die marquirte E. C. zu finden, noch weniger darauf zu attendiren wissen, folglich bei deren Einsendung dieselben dergestalt mit andern meliret werden würden, daß bei der starken Quartal-Einnahme eine wahre Ohnmöglichkeit, solche Stück vor Stück zu examiniren und jede Tüten und Beutel aufzureißen, die darunter intendirte . . Absicht, daß die schlechte sächsische Münzsorten nicht rouliren sollen, auch nicht erreichet werden würde, indem die hiernächst ohne E. C. ausgeprägte sächsische 8 Gr. von eben solchen schlechten Schrot und Korn sein sollen. Es wird also von E. K. M. hohen Einsicht und . . Resolution beruhen, ob höchst dieselben die Annehmung der sächsischen 8 Gr. auch mit S. K. M. von Polen Bildnis bei Dero Kassen und zwar indistincte rouliren zu lassen . . genehmigen wollen, als welchenfalls wir sodann . . bitten, sowohl der General Domainen-Kasse als auch General Krieges-Kasse aufs nachdrücklichste anzubefehlen, der Rentei wie auch der Ober Steuer-Kasse wegen Annehmung derselben keine fernere Schwierigkeit zu machen, da sodann auch unsere Ober Steuer-Kasse wegen Annehmung derer . . placidirten Münzsorten instruiret

werden könnte, als worüber wir uns E. K. M. . . Resolution . . erbitten wollen.

---

29. Kabinettsorder an den Direktor der Berliner Münze, Knöffel, über Einführung des 30-Talerfußes.

Freiberg, 26. Januar 1760.

Ausfertigung. R. XIII, 1.

Demnach S. K. M. . . resolviret, Dero sämtliche preußische und sächsische Münzen von neuen an die bisherigen Münz-Entrepreneurs Ephraim und Söhne nebst Daniel Itzig zu übergeben und den Münzfuß zu 30 Rthlr. pro Mark fein festzüsetzen, desgleichen alle conditiones und beneficia so, wie in denen vorigen Contracten von Wort zu Wort enthalten, ihnen fernerhin angedeihen zu lassen und die Ausmünzung in allerhand sächsischen, polnischen und andern frembden Münzen zu verstatten, auch zu condescendiren, daß diese Münzen in Handel und Wandel in Dero königlichen Landen kursiren, bei Dero Kassen aber schlechterdings nicht angenommen werden sollen; als machen Höchstdieselbe solches Dero Münzdirector Knöffel zu Berlin hierdurch bekannt mit dem . . Befehl, die Ausmünzung sothaner Sorten nach folgenden determinirten Münzfuß vorzunehmen und selbigen zur Norm zu gebrauchen.

Es sollen demnach

8 Ggr. Stücke eilf Rthlr. Einen Gr. die Mark brutto wiegen und fünf Loth sechszehn Grän fein halten.

4 Ggr. Stücke neun Rthlr. neun Groschen eine Mark brutto wiegen und fünf Loth fein halten.

Tympffe acht Rthlr. — sechs Pf. eine Mark brutto wiegen und vier Loth fünf Grän fein halten.

17 Xer Stücke fünf Rthlr. fünfzehn Gr. eine Mark brutto wiegen und drei Loth fein halten.

2 Ggr. Stücke sechs Thlr. Einen Gr. eine Mark brutto wiegen und drei Loth vier Grän fein halten.

1 Ggr. Stücke fünf Thlr. eine Mark brutto wiegen und drei Loth zwölf Grän fein halten.

6 Pf. Stücke drei Thlr. achtzehen Gr. eine Mark brutto wiegen und zwei Loth fein halten.

Ganze und halbe Speciesthaler fünf Loth dreizehen Grän fein halten und zehen Thlr. siebenzehen Gr. sechs Pf. eine Mark brutto wiegen.

Bei der Stückelung sollen vorgedachten Entreprenneurs im Durchschnitt zwei pro cento, Vorbeschickung zwei Grän und $1^1/_2$ bis zwei Grän Remedium passiren.

Die Stücke von Achten sollen nicht höher als vierzehn Loth zwölf Grän angenommen werden; andere rohe Sorten, geschmolzene Baaren, Silber, Schroten und Ausschuß aber werden nach Proportion derer Piasters gerechnet und angenommen, auch in solcher Proportion beschicket.

Zu Abführung des Schlage-Schatzes ist denen Entreprenneurs erlaubet, die Gold-espèces und preuß. Silbermünzen nach dem vormaligen Münzfuß à $19^3/_4$ Thlr. per Mark auszuprägen, desgleichen auch preußische, polnische und sächsische Kupfer Münz-Sorten, wie bishero geschehen, gleichfalls schlagen zu lassen.

Bei Ausprägung der Gold-espèces passiret ein halb Grän im Korn und ein halb pro cento im Schrot.

Wornach also gedachter Münzdirector Knöffel sich in allen Stücken gehörig zu achten, auch besonders dahin mit zu sehen hat, daß alle von bessern Valeur bisher ausgeprägte Gold- und Silber-Sorten, sie haben Namen wie sie wollen, unter keinerlei Prätext aus denen königl. und sächsischen Landen versendet, sondern gegen Bezahlung des innerlichen Werts an der Münze abgeliefert werden müssen.

---

30. Aus einem Bericht der kursächsischen Geheimen Räte über die Münzprägungen Preußens.

Dresden, 14. April 1760.

Mundum, gez. Johann Friedrich Graf v. Schönberg. Christian Graf vom Loß. Wilhelm August Graf v. Stubenberg. — A. D. Loc. 1334, VII.

Wenn vor das andere [Exekution gegen Bernburg] die schlechten Bernburgischen Münzen von den Obrigkeiten eingewechselt und in gute Reichsmünzen verwandelt, zum Ersatz aber des daran leidenden Verlusts des Fürsten von Anhalt-Bernburg Durchl. executive angehalten werden sollen, so ist dabei in facto vorauszusetzen, daß,

obwohl besagter Fürst bei dem Kaiserlichen Reichshofrath bereits selbst sich dazu bekennet, daß auf seiner Münzstatt eine Partie geringhaltigen Geldes ausgemünzet worden sei, dennoch der größte Theil des Übels, so in die Millionen aufsteiget, nicht sowohl von ihm selbst sich herschreibe, als vielmehr unter seinem Namen durch die alhier in Dresden angelegte Königliche Preußische Münze verursachet worden sei. Denn da sind unter denen beim Abzug der Preußischen Besatzung von besagter Münze zurückgelassenen Effekten verschiedene Schriften und Rechnungen aufgefunden und hernach von dem vormaligem Kaiserlich-Königlichen Gouverneur allhier, dem Generalfeldmarschall v. Marschall, an uns abgegeben worden, aus welchen sich deutlich zu Tage leget, wasmaßen bei dieser Münze nicht allein E. K. M., sondern auch des Herrn Herzogs von Sachsen-Weimar und Eisenach, des Fürsten von Anhalt-Bernburg, ja sogar des Grafen von Stolberg Stempel auf eine im Reich wohl noch nie erhörte Art gemißbrauchet worden, um ganz Deutschland, besonders aber den Obersächsischen Kreis mit einer Summe von mehr als vier Millionen bösen Geldes, die Leipziger, Magdeburger und Berliner Ausmünzung ohngerechnet, zu überschwemmen. Unter andern sind von sogenannten Bernburgischen 8 und 4 Gr. Stücken besage derer Manualien vom 1. April bis ultimo Mai 1759 2019314 Rthlr. 12 Gr.[1]) ausgepräget worden. Von der weiteren Ausmünzung ist der Betrag in denen aufgefundenen Büchern nicht angemerket gewesen. Da jedoch selbige bis zu Ausgang Julii mit größtem Eifer fortgesetzet worden, so ist leicht zu ermessen, daß das Ganze wohl noch einmal so hoch als obige Summe angestiegen sein möge. Nun hat sich bei der Probirung ergeben, daß diese Münze an innerlichem Gehalt 47 pro Cent schlechter als die in E. K. M. Münze ehedem geschlagenen $^1/_3$tel sind [so], und es ist in eben benannten Schriften eine besondere ordre von des Königs von Preußen Majst. anzutreffen gewesen, daß der Debit dieser Bernburger $^1/_3$tel und $^1/_6$tel hauptsächlich in den Chursächsischen Landen befördert, die XII und VI Mariengroschenstücken hingegen als im Gehalt vergleichungsweise noch besser, nach denen eigenen Churbrandenburgischen Landen versendet werden sollten. Es ist dahero nichts wahrschein-

[1]) Nach A. D. Loc. 1334, IX: 2 010 624—20.

licher als daß obige 2 und vielleicht 4 Millionen größtentheils noch in E. K. M. Landen coursiren, vor welche daraus, wenn auch die Summe nur obbemerktermaßen auf 2019314 Rthlr. angenommen wird, eine Einbuße von 949077 Rthlr. erwächset . . . . .

31.

Protokoll einer Sitzung des Generaldirektoriums und des Geh. Finanzrats Köppen am 27. März 1760	Protokoll einer Sitzung des Generaldirektoriums und des Geh. Finanzrats Köppen am 6. Mai 1760

über Vorschriften für die Münzunternehmer.

Tit. XVII, 13.

Zu Abhelfung derer bei dem jetzigen Münzwesen vorkommenden Umständen ist dato in der deshalb besonders gehaltenen Conferenz Folgendes festzusetzen und zu verordnet beliebet worden:	Als dato die in dem vorhin aufgenommenen protocollo vom 27. Mart. a. c. niedergeschriebene Punkte in Ansehung der gegenwärtigen Münzangelegenheiten anderweit durchzugehen beliebet worden, ward nach näher erwogenen Umständen und Inspicirung der desfalls ergangenen Cabinetsordres nebst denen Extracten aus denen Münzkontrakten gut gefunden, was
1. Denen Juden aufzugeben, bei dem Einkauf des Silbers und Goldes, wenn solcher in denen k. Provinzien geschiehet, dasselbe keinesweges in auswärtigen Münzsorten zu bezahlen, sondern die Bezahlung dafür ohnfehlbar mit denen unter S. K. M. Bildniß geprägeten Kassen begebigen Geldsorten zu thun.	ad 1. den Einkauf des Goldes und Silbers und die dafür zu bezahlende Gelder betrifft, denen Münzentreprenneurs nachzulassen, solchen mit sächsischen Münzen zu bewerkstelligen, in Betracht selbige im Handel und Wandel ihren Kurs behalten sollten.
2. Denenselben in keine Wege die Einwechselung derer unter	ad 2. Bliebe denen Münzentreprenneurs frei, das Gold

Kgl. Pr. Stempel ausgemünzeten Geldsorten zu verstatten, weil dadurch das Land von allen kassenbegebigen Münzen entblößet werden und solche zu keinen Kassen kommen könnten.

und Silber in den Städten und auf dem platten Lande aufzukaufen, keinesweges aber die seit den 1. Jan. 1759 ausgeprägte Münzen mit S. K. M. Bildniß einzuwechseln.

3. Sollte es ratione derer wegen des Silber- und Goldeinkaufs ausgestelleten Pässe dergestalt gehalten werden, daß denen Krieges- und Domainenkammern von denen Münzentreprenneurs mittelst einer Specification diejenige namentlich angezeiget werden müßten, welchen dergleichen Pässe ertheilet worden, damit allen Unterschleifen zum eigenen Besten der Entreprenneurs vorgebeuget werden könnte.

ad 3. Hätte es dabei sein Bewenden, daß die Entreprenneurs die Specifikation von ihren Commissionärs, welche auf dem platten Lande und in denen Städten Gold und Silber einkaufeten, einreichen müßten, auch daß diesen Commissionärs zum Einkauf des Goldes und Silbers Originalpässe unter der Münzentreprenneurs eigenhändigen Unterschrift und mit dem Münzsiegel besiegelt eingehändiget würden, damit allen Unterschleifen vorgebeuget werden könnte, welches denn denen Kammern bekannt zu machen, damit sie die mit solchen Pässen versehene Commissionärs ungehindert einkaufen lassen.

4. Sollte in Ansehung der vorgekommenen Frage, wie und auf was Weise das Publikum wegen des schwereren Agio zu soulagiren? vorher abgewartet werden, was die ad 2 erwähnte Verfügung für eine Würkung nach sich ziehen würde, so denn

ad 4. Hätte es dabei sein Bewenden, was ad 2 festgesetzet.

5. denen Münzjuden insinuiret werden, sich zu deklariren, ob sie sich der Visitation unterwerfen wollten, anderer gestalt davon an

ad 5. Könnten sich die Münzentreprenneurs nach dem ausdrücklichen Inhalt der Cabinetsordre der Eröffnung nicht unter-

S. K. M. referiret werden müßte, weil so viele geringhaltige Münzsorten eingeschleppet und das Land dadurch überschwemmet würde, sie aber auf diese Art selbst aus dem Verdacht des Einbringens der gleichen schlechten Sorten kämen. Weil auch

werfen und bliebe es also dabei, daß das Gold, Silber, auch geprägtes Geld und die Metalle weiterhin uneröffnet passiren und repassiren müßten, zu welchem Ende denen Kammern die nöthige ordres dieserhalb zu ertheilen, jedoch auch die Entreprenneurs zu verwarnen, daß darunter nicht Contrebande oder andere verbotene und hochimpostirte Waaren einschleichen mögen.

6. vorgekommen, wie es in Ansehung des rechtlichen Erkenntnisses in Münzdefraudations- und Confiscationssachen gehalten werden sollte, ist beschlossen, zuvorderst den Hoffiskal Pape vorfordern zu lassen, um auf den Inhalt seiner als angebl. Münzjustitiarii deshalb etwa habenden besonderen Instruktion zu kommen.

ad 6. Anlangend die Kognition in Münzcontraventions und anderen dergleichen Fällen in denen Provinzien bliebe solche vor wie nach dem General Directorio und den resp. Kammern, dahingegen, was die Sachen betrifft, welche die Münze selbst oder deren Arbeiter angehen oder auch in denen Münzstätten selbst vorkommen möchten, solche von dem Münz Iustitario abgemachet werden könnten.

7. Sollte an sämtliche Kriegs- und Domainenkammern eine Verordnung erlassen werden, des Inhalts, wie sich finde, daß allerhand auswärtige, bereits vorhin durch öffentliche Edicte verrufene Münzsorten im Lande kursirten und deshalb zu verfügen, daß diejenige, so dergleichen in Händen hätten, sich in Zeit von 4 Wochen ohnfehlbar davon los machen müßten, widrigenfalls solche con-

ad 7. bleibe es bei der vorhin festgesetzten Verrufung derer schlechten und in denen Edicten verbotenen Münzsorten, nur mit dem Unterscheide, daß der terminus dazu auf 6 Wochen festgesetzet werden sollte und zu dem Ende sogleich durch die Kammern publiciret werden müßte.

fisciret werden würden. Übrigens wurden sogleich bei dieser Gelegenheit

8. wegen des im publico sich äußernden Mangels an Scheidemünze die Münzentreprenneurs vernommen, dasjenige Quantum namhaft zu machen, was sie eigentlich an 6 Pf. Stücken ausmünzen wollten. Dieselben waren aber dazu nicht zu bringen unter den Vorwand, daß die Ausmünzung der Scheidemünzen nur als ein Nebenwerk von der Hauptausmünzung wäre und nur insoweit stattfinde, als Silber dazu entübriget werden könnte, jedoch sollte alles Mögliche von ihnen dazu gethan werden, daß dem Mangel abgeholfen würde.

ad 8. versichern der H. Geheime Rath Köppen, daß er dieserhalben mit dem H. General v. Tauentzien in Correspondenz stehe und S. K. M. darunter nächstens decidiren dörften.

Ferner kam [am 6. Mai]

9. der Punkt wegen der fehlenden und mit dem k. Bildniß ausgeprägten Münzsorten im Mindenschen vor, welcher nach dem erfolgten Anerbieten der Münzentreprenneurs Inhalts Schreibens des H. Geh. Rath Köppen vom 9. April a. c., daß 20/m Rthlr. monatlich vor Minden und andere Provinzien abgeliefert werden sollten, angenommen würde, und zwar dergestalt, daß darunter von der General Krieges Kasse nach Convenienz der Provinzien Arrangements getroffen würden.

10. wäre bereits veranlasset, daß die sächs. Münzsorten in Handel und Wandel gelten sollten, wobei es bliebe, dahingegen was

11. die ein- und durchgehende schlechte Münzsorten beträfe, sich die Münzentreprenneurs darüber näher erklären sollten, was selbige eigentlich darunter verstehen. Und da bei dieser Gelegenheit die Sache

12. wegen des in Quedlinburg angehaltenen Silbers vorgekommen, so ward beliebet, daß darüber des General-Fiskals Uhden

Gutachten vorhin angegebener Maßen gefordert werden sollte. Schließlichen bliebe es

13. bei der Zoll- und Accisefreiheit aller zur Münze kommenden Metalle und Materialien, jedoch müßte darunter überall kein Handel getrieben, oder davon etwas an andere überlassen werden.

---

32. Eingabe des Magistrats von Emden gegen die Achtgroschenstücke mit sächsischem Stempel.

Emden, 4. Juni 1760.

Abschrift. Tit. XXV, 3.

So schuldig und bereit Magistratus der Stadt Emden von je her gewesen, E. K. M. . . Befehle zu befolgen, so unmöglich fällt es doch demselben anjetzo E. K. M. am 1. curr. sowohl aufm Lande als, laut der Anlage, hier in der Stadt publicirte Verordnung wegen Coursirung der sächsischen 8 guten Groschen in Erfüllung zu bringen.

Die Kaufmannschaft findet sich dadurch am meisten embarrassiret, weil niemand außerhalb Landes, wohin die Bürgerschaft commerciret, die sächsische 8 Ggr. in Bezahlung annehmen will; und da die Juden alle bis hiezu im Land coursirende Species, specialiter die königlichen, mit großem Agio einwechselen und umschmelzen, so wird sich solche Münze bald gänzlich aus der Provinz verlieren und niemand wissen, womit er die Gefälle an E. K. M. Kassen bezahlen oder womit er das Commercium unterhalten solle.

Wir fürchten ferner, daß der Landmann, um nur andere Species zu bekommen, seinen Zuwachs gänzlich über die Grenzen bringen werde; aus welchem allen ein solches Derangement in der Handlung entstehen wird, daß wir kein Auskommen dabei sehen.

Die hiesige Juden, so mit dem Münz-Entrepreneur in Verständniß leben, suchen das neue Geld auf alle Weise unter die Leute zu bringen und drohen mit gerichtlichen Klagen, wenn es niemand nehmen will; diese aber entschuldigen sich, daß sie kein Stück von diesem Gelde ohne merklichen Schaden an ihre Correspondenten senden können. Es will ferner von den Juden die Interpretation E. K. M. . . Verordnung dahin extendiret werden, daß niemand sein Conto mit dem annoch in Händen habenden alten Gelde auswärts bezahlen soll, da wir doch den Sinn der . . k. Verordnungen nur

von den gewinnsüchtigen Leuten verstehen, die gut Geld wegschicken und schlechtes einbringen, nicht aber von Kaufleuten, die ihre Waaren und Rechnungen außerhalb Landes damit befriedigen müssen. Inzwischen bescheiden wir uns, daß die Explication der . . k. Willensmeinung uns nicht zukommt, und sind daher in der äußersten Verlegenheit. Wir erwähnen jetzo nicht, wie durch den Ruf des allhier geschlagenen neuen Geldes der Wechsel so excessiv in die Höhe steiget, daß es weder Kaufmann noch Particulier aushalten mag; dann da noch vor wenig Jahren der currente Preis von dem holländischen 40 % war, so ist derselbe nunmehro schon auf das triplum gestiegen und gilt wirklich 120 %, welches nicht allein unsere Kaufleute lahm leget, sondern auch alles und jedes in der Provinz so theuer macht, daß ein allgemeines Elend daraus entstehet. Wir sind also durch die höchste Noth gedrungen, E. K. M. . . anzutreten und sowohl um nähere Instruction, wie wir uns zu verhalten haben, als auch um landesväterliche Abhelfung dieser unserer Noth allersubmissest zu imploriren.

---

33. Bericht der Magdeburger Kammer über den Kurs der sächsischen 8-Groschenstücke und den Mangel an Scheidemünze.

Magdeburg, 13. Juni 1760.

Ausfertigung. Tit. XVII, 13.

Nachdem E. K. M. vermittelst des an uns erlassenen . . rescripti vom 8. et praes. d. 18. Mai a. c. festgesetzet, daß es bei denen vorhin erlassenen Verordnungen in Ansehung der Münzentrepreneurs Ephraim und Söhne, auch Daniel Itzig sein Bewenden behalten und hierunter in der zugleich in nur erwähnten rescripto vorgeschriebenen Maße weiter verfahren und verfüget werden solle, haben wir die sämtlichen Land- und Steuerräte, die hiesigen Magistrate, die Deputation zu Halle, die Zollämter, imgleichen die Beamten nach dessen Inhalt umständlich instruiret und selbigen aufgegeben, sich darnach zu achten und darauf zu vigiliren, daß dem allen nicht entgegen gehandelt werden möge.

Es hat der Krieges- und Domainen Rat Klevenow unter dem 9. hujus . . hierauf angezeiget, wasmaßen nicht abzusehen wäre, wie verhütet werden könne, daß bei Aufkaufung des Gold und

Silbers in den Städten und auf dem platten Lande die seit dem 1. Januarii a. p. mit dem königlichen Bildnis ausgeprägte Münzen nicht zugleich mit eingewechselt würden, zumalen alles, was zum Behuf der Münze gehöret, ohngehindert nach die Münze passire und von keinem Accisebedienten weder im Thor, noch auf der Accisekammer oder in der Münze nachgesehen werden dürfe, folglich Niemand wissen könne, was von denen Münz-Commissionairs auf dem platten Lande vor Münzsorten eingewechselt würden und eben so wenig seie dieses in hiesiger Stadt in Erfahrung zu bringen, da die Verwechselung des Geldes vielseitig geschehe und derjenige, welcher gute Münzsorten in die Münze verwechsele, solches zu seiner eigenen Bestrafung nicht anzeigen wird.

Was hiernächst den Punkt wegen der verrufenen Münzsorten anlanget, so würden davon sehr viele durch die fremden Fuhrleute in die Stadt geschleppet, außer was sowohl die Kaufleute als Professionisten von denen Messen in den Taschen mit anhero brächten. Und da diese mehrenteils in kleinen Geldsorten beständen, so wären solche allhier desto angenehmer, weil es hauptsächlich an Schiedesmünze fehlete, indem nichts anders als sächsische und bernburgische 8 Gr. Stücke kursirten, womit die Einwohner nicht aus einander kommen könnten. Die Kaufleute bedienten sich auch der fremden Münze zu Bezahlung der auswärtigen Fuhrleute; und da diese Stadt mit fremden Provinzien entouriret, so seie es desto difficiler, zu vermeiden, daß die fremden Schiedesmünzen nicht eingeführet würden.

Daneben beklagten sich die Accisanten gar sehr, daß, da hieselbst nichts als sächsische und Bernburgsche 8 Gr. Stücken roullirten, solche bei der Accise nicht angenommen werden wollten, für die preuß. 8 Gr. Stücken und Augustd'or aber nunmehro eine starke Agie gegeben werden müßte, wodurch sie solchergestalt mit doppelter Accise beleget würden, alle Waren aber wegen des hohen Geldkurses ungemein im Preise stiegen; absonderlich müßten die Landleute, welche an den Markttagen Victualien zur Stadt brächten und dafür nichts anders als sächsische und bernburgische 8 Gr. Stücken oder verrufene Schiedesmünzen erhielten, fast wie die Bettler in die Stadt herum laufen, um preußische Münze zu Erlegung der Accise zu bekommen, wodurch das städtische Verkehr leide und die Leute in ihrem Gewerbe aufgehalten würden. Weshalb er zur höheren Er-

wägung anheim stellete, ob es nicht gut sein dürfte, daß die Accise, welche zu Verpflegung derer Regimenter destiniret sei, bei gegenwärtigen Zeiten in sächsischen 8 Gr. Stücken angenommen, auch mehr Schiedesmünze geschlagen werde, damit Käufer und Verkäufer auseinander kommen könnten und das Verkehr dadurch erleichtert würde.

Wir beziehen uns nun auf unsere in dieser Sache erstattete . . Berichte vom 30. m. pr. und 3. dieses. Und wie es andem, daß bishero schon fast nichts anders, als die sächsische und bernburgische 8 Gr. Stücken kursiren, so ist leicht zu erachten, da von dem Feld-Krieges-Commissariat die Bezahlung für das vom Lande gelieferte Magazin-Getreide in sächsischen 8 Gr. Stücken geschiehet, daß das Land völlig hiermit überschwemmet werde. Sollte nun nach Inhalt des rescripti vom 22. Mai a. c. denen Münzentrepreneurs auch sogar verstattet bleiben, die mit E. K. M. Bildnis ausgeprägte Münzsorten vom 1. Januarii 1759 an auszuwechseln, so ist leicht zu erachten, daß auch gegen Bezahlung der höchsten Agio selbige für Geld nicht zu bekommen sein werden. Die Beschwerden wegen Mangel der kassenmäßigen Münzsorten sind überall ebenso gegründet, als der Mangel der Scheidemünze durchgängig groß ist. Es ist auch leicht zu erachten, daß das Land und besonders die Armut bei der von Zeit zu Zeit durch übermäßige Gewinnsucht der Geldwechseler höher steigenden Agio für die an die Kassen zu bezahlende Münzen sehr gedrücket werde, selbst die königl. Kassen kommen hierbei in Verlegenheit, daß die schuldige praestanda in Ermangelung der bishero geordneten Münzsorten nicht abgeführet werden können, nicht zu gedenken, wie sehr auch Handel und Wandel hierunter leide. Da nun E. K. M. bereits vormals per rescriptum vom 19. Dec. 1758 verordnet gehabt, daß die mit dem königl. polnischen Bildnis auf Höchst Dero ordre ausgeprägte sächsische 8 Gr. Stücken bei sämtlichen Dero Kassen, so lange der Krieg dauert, angenommen werden sollten, solches aber nachher wieder aufgehoben worden, so bitten wir nochmals, . . zu approbiren, daß sothane Münzsorten, bei diesen ohnedem calamiteusen Zeiten, bei sämtlichen königl. Kassen, so lange der Krieg währet, angenommen, auch darnach die dortige sämtliche General-Kassen gehörig instruiret werden.

Was den Mangel an Scheidemünze betrifft, so ist nun zwar per rescriqtum vom 3. hujus bekannt gemacht, daß 1000 Tal.

in 6 Pf. Stücken durch den Geheimten Rat Köppen übermacht worden; es sind auch solche eingegangen, allein hierdurch ist dem Mangel wenig oder fast gar nicht abgeholfen. Die Klagten sämtlicher Steuer-Räte sind hierin allgemein und selbst die hiesige Garnison hat sich dieserhalb beschweret, wie wir solches unterm 29. m. p. allerunterthänigst angezeiget haben.

Es ist auch noch unterm heutigen dato die hiesige Brauer-Innung, wie der Beischluß sub B besaget, bei uns eingekommen und hat darin vorgestellet, wasmaßen wegen gänzlicher Abnahme der Scheidemünze und, da sonst nichts als $^1/_3$ Stücken roullirten, bei Aussellung des Bieres niemand im Stande wäre, so viel wieder zu geben und deshalb besonders mit denen Soldaten sich viele Streitigkeiten äußerten, indem die mehresten auf ein 8 Gr. Stück etwa 1 Maß Bier holten und 7 Gr. 6 Pf. wiederum zurück verlangten, welches niemand anzuschaffen im Stande sei, weshalb und da das kleine Geld noch von Tage zu Tage beirätiger werde und dadurch denen Bürgern viel Schaden und Verdruß zuwachse, sie gebeten, daß zu Abhelfung des Mangels an Scheidemünze bei Austeilung der Löhnung dergleichen hinführo denen Soldaten gegeben werden möchte.

Wir beziehen uns dieserhalb auf unsere vielfältige bisher erstattete Berichte mit nochmaliger . . Bitte, zu Abhelfung dieser Beschwerden die . . Verfügung zu treffen, daß das Land mit allerhand Sorten hinlänglicher Scheidemünze versehen und allenfalls die General-Krieges-Kasse befehliget werde, solche bei denen zu Verpflegung der Kriegesgefangenen benötigten Geldern an uns zu übermachen, da zumal auch selbst von denen Kriegesgefangenen Beschwerden geführet werden, daß sie mit denen 8 Gr. Stücken nicht auseinander kommen könnten.

---

34. Bericht der Halberstädtischen Kammer über den Mangel an preußischem Gelde.

Halberstadt, 17. Juli 1760.

Konzept. A. M. Halberst. Kammer I, 156.

Nach Maßgabe des . . rescripti vom 1. hujus, worauf wir unterm 8. eiusdem mit verwiesen worden, haben E. K. M. bedenk-

lich gefunden, unsren Antrag und eventuelle Verfügung, daß wegen des großen Mangels an kassenmäßigen Münzsorten, so lange der Krieg dauert, wenigstens die sächsische und braunschweigsche 8 Ggr. Stücke bei der hiesigen Landrentei und übrigen Kassen angenommen werden möchten, zu approbiren. Soviel als die Kassen zu denen allhie benöthigten Ausgaben gebrauchten, wäre in sächsischen $^1/_3$ Stücken anzunehmen, mit mehrern aber die Kassen durchaus nicht zu überschwemmen, wie denn auch an die dortige Generalkassen schlechterdings nichts davon einzusenden.

Wir sind äußerst gerührt, daß die von uns angeführten dringende Umstände und momenta, auch die dabei gezeigte wahre Unmöglichkeit, zu denen Kassen fernerhin edictmäßige Münzsorten anzuschaffen, in keine Consideration gezogen und wir schlechterdings auf die vorhin darüber ergangene ordres verwiesen worden. E. K. M. versichern wir mit aller Devotion, daß wir Dero ordres und Befehle jederzeit auf das heiligste halten und davon abzugehen uns niemals in den Sinn kommen lassen werden, so lange es uns möglich ist, die ordres zu befolgen und solche ohne Ruin der Unterthanen bestehen können.

Wir müssen aber mit allergnädigster Erlaubniß unsern Pflichten gemäß anzeigen, daß die angezogene ordres wegen Bezahlung der Landes praestandorum in edictmäßigen Münzsorten durch die jetzige Münzverfassung und durch die Situation, worin sich das hiesige Fürstenthum dermalen befindet, dergestalt alteriret, daß sie wenigstens vorjetzo und so lange wir in diesen Umständen bleiben, schlechterdings nicht befolget werden können, indem allhier keine andre als sächsische und bernburg. $^1/_3$ Stücke kursiren, und kassenmäßige Münzsorten so rar geworden, daß man solche auch vor enorme Agio fast gar nicht mehr bekommen kann.

Dieses ist notorisch und kann aus denen bei uns eingegangenen vielen Klagen und Lamentationen der Land- und Steuerräthe, Magistraten, Rendanten und Gemeinvorstehern klar genug dargethan und erwiesen werden. Es brauchet aber dieser Punkt keinen Beweis, weilen die Sache ganz natürlich ist und bei dermaligen Umständen nicht anders sein kann. E. K. M. geruhen in Erwägung zu nehmen, daß

1. das hiesige Fürstenthum mit lauter fremden Landen umgeben und kein Verkehr mit andren Provinzien hat, wodurch allenfalls Landesmünze hereingezogen werden könnte. Es ist also hier kein ander Gewerbe als was mit denen sächsischen und Anhalt- und Braunschweigschen Landen getrieben wird, und dieses bringet keine andere als die vorangeführte Münzen ins Land.

Dieser Umstand ist von der Erheblichkeit, daß auch E. K. M. dadurch bewogen worden, vermittelst Dero . . Cabinetsordre vom 26. Mai 1755 nachzulassen, daß die Benachbarten auswärtigen Geldsorten, welche sonst nach den erneuerten Münzedict zum Kursiren in hiesigen Landen verboten, in Handel und Wandel hiesiger Provinzien beibehalten werden sollten, und muß anjetzo um so mehr in Consideration kommen, da

2. die nach Wittenberg von hier ausgelieferte Früchte und Fourage in guten sächsischen und Bernburgischen $^1/_8$ Stücken bezahlet worden;

3. die Zufuhr zur Armee keine andere als dergleichen Münzen ins Land gezogen;

4. keine Regimenter im Lande sind, wodurch sonsten die Kassengelder roullirten, sondern

5. das ganze Kontingent nebst den Domainengefällen alle Monat baar nach Berlin geschickt werden müßte, wodurch die im Lande bishero noch befindlich gewesene Landesmünze gänzlich ausgetrieben worden, indem von dort nichts zurück kömmt, und was

6. zu Bezahluug der Salarien und etatsmäßigen Ausgaben allhier zurückbleibet und ausgegeben wird, sogleich in die Hände der Juden fällt, indem die Münzentrepreneurs durch selbige alles, was sie nur von brandenburgischer Münze habhaft werden können, zu Bezahlung des Schlageschatzes einwechseln lassen, dergestalt, daß dergl. Münze von Tage zu Tage rarer werden und zuletzt gänzlich cessiren müssen.

E. K. M. versichern wir auf unsern Eid nnd Pflicht, daß im Lande keine Kassenmünze mehr aufzubringen ist, wenigstens nicht in der Maaße, daß die Landesprästande darin abgeführet werden können; das wenige, was noch hier ist, steckt in der Juden und Wechsler Hände, welche damit einen unerlaubten und vor das Land höchst schädlichen und schändlichen Wucher treiben, und indem sie

alles Kassengeld an sich gezogen, die arme Contribuenten solchergestalt zwingen, zu Berichtigung der Accise und andern geringen praestandorum dergleichen gegen ein Agio von 3 bis 4 Gr. pro Thaler von ihnen einzuwechseln, welches eine der größten Bedrückungen vor die arme Unterthanen ist.

Da wir von der Wahrheit dieser Umstände überzeuget sind und uns die Noth der Rendanten und Contribuenten wegen Herbeischaffung der preußischen Münzsorten zu Herzen gegangen, so haben wir unter verhoffter allergnädigster Approbation uns genöthiget gesehen, um nicht die Berichtigung des Quartals und schuldigen Kontingents aufzuhalten, und um nicht die willigen Bezahler zur Ungebühr zu exequiren, die Kassen zu instruiren, dasjenige, so an preußischen Münzsorten von denen Contribuenten nicht zu ermächtigen stände, in sächs. und lüneb. $^1/_3$ Stücken anzunehmen. Es sind also von dergleichen Münzsorten bei der Domainenrentei über 23300 Rthlr. und bei der Obersteuerkasse über 15400 Rthlr. befindlich. Da nun von diesen Geldern nach E. K. M. letzten .. ordre nicht das Geringste an die dortige Generalkassen eingesandt werden soll, so werden wir dadurch wegen prompter Berichtigung des monatlichen Kontingents in die äußerste Verlegenheit gesetzet und wissen uns darunter nicht zu helfen noch zu rathen.

Sollten wir denen Beamten und Contribuenten die bereits in sächsische $^1/_3$ Stücken bezahlte Gelder wieder zurückgeben und von ihnen keine andre als preußische Münze annehmen, so würden dadurch die Reste aufschwellen und inexigibel werden, auch die Kassen zuletzt in die größte Konfusion kommen, gestalten wir überzeuget und versichert sind, daß denen Contribuenten die Anschaffung der edictmäßigen Münzsorten ohnmöglich fället und die schärffste executiones darunter vergeblich sein würden, zu geschweigen, daß wir sehr hart und unsern Pflichten zuwider zu sein halten, denen durch die feindliche invasiones ohnehin sehr mitgenommenen und enervirten Unterthanen die Lasten ohne Noth zu vermehren und der Discretion gewinnsüchtiger Wechsler zu übergeben, da E. K. M. immediate .. declariret haben, daß vor die Conservation der Unterthanen äußerst gesorget werden soll, damit sie sich wieder erholen können. Es ist uns nach unserer Instruction die Wohlfahrt derselben auf unsre Seele gebunden, wir können also hiebei nicht ruhig

sein und uns blos auf die vorigen ordres verweisen lassen, da die Ohnmöglichkeit keine Gesetze leidet.

Wir bitten vielmehr nochmals . . unsre bei denen hiesigen Kassen getroffene Verfügung in Consideration der angeführten triftigen Momente . . zu approbiren und bei dem offenbaren Mangel der preuß. Münzsorten die Generalkriegeskasse dahin zu instruiren, daß sie durante bello von denen hiesigen Kassen die sächs. und bernb. $^1/_3$ Stücke annehmen oder zu anderm Behuf assigniren müsse.

---

35. Bericht der kurmärkischen Kammer über Annahme der sächsischen Drittel durch die Kassen, Berlin, 23. Juli 1760, mit Entscheidung des Generaldirektoriums vom 12. August 1760.

Mundum. Gez. v. d. Gröben, Groschopp, v. Schmettau. Tit. XVII, Nr. 14.

Bericht der Kammer.

Ob wir gleich in unsern Bericht vom 26. Junii a. c. die Unmöglichkeit und die üblen Folgen vorgestellet, worinnen Bürger und Bauer geraten werden, wenn bei den k. Kassen nur lediglich die brandenburgische Münzsorten angenommen werden sollen, auch daß uns nur die Möglichkeit an die Hand gegeben werden möchte, die in denen sämtlichen Kreisen der Kurmark mangelnde brandenburgische Münzsorten ohne den gänzlichen Untergang der Unterthanen anzuschaffen, so hat Ein hohes General- p. Directorium unterm 8. huj. uns dahin zu bescheiden geruhet, daß von Seiten des General- p. Dirctorii ein anderes nicht verfüget werden könne, als was S. K. M. ordre gemäß sei und wann die p. Kammer dabei zu acquiesciren nicht vermeine, derselben unbenommen bleibe, sich solcherhalb gehörigen Orts zu melden.

Wir würden uns nun bei dieser erteilten Resolution gerne und willig beruhigen, wenn ein hohes General- p. Directorium die k. Cabinets-ordre uns zu communiciren geruhet, worinnen dergleichen Verfügung festgesetzet worden.

Da aber selbiges zur Zeit noch nicht geschehen und aus denen erhaltenen Verordnungen vom 19. Dec. 1758, 2. Jan. und 10. Julii

a. p. vielmehr das Anscheinen gewinnet, daß die k. Cabinets-ordre nicht so stricte eingerichtet sein müsse, daß in höchst nötigen Fällen nicht davon abgegangen werden könne, weilen sonst Ein hohes General- p. Directorium sich nicht bemächtiget haben würde, in denen ersten Verordnungen die Annehmung der sächsischen Achtgroschenstücke in denen sämtlichen Kassen zu bewilligen, in den letztern aber solches zu widerrufen; ja dasselbe hat sogar denen Münzentrepreneurs Ephraim und Söhne per rescriptum vom 22. May a. c. bewilliget, zur Bezahlung der General- p. Krieges Kasse und zu ihren Handel und Verkehr die brandenburgischen Münzsorten einzuwechseln, woraus wohl nichts anders als eine gänzliche Verminderung des Kassengeldes im Lande erfolgen können, zumalen wenn der Handel und Verkehr derer Münzentrepreneurs in nähere Erwägung gezogen wird; und dieses erwecket auch bei uns noch mehr den Zweifel, daß würklich eine Cabinets-ordre wegen des sächsischen Geldes vorhanden sei, wovon nicht abgegangen werden könne.

Indessen nimmt die Not des Landes, so ohnedem bei den jetzigen Kriegeszeiten bei den mehresten bereits unerträglich fällt, hierdurch noch mehr überhand, weil ein Bürger und Bauer dasjenige, was er verdient und wovon er leben soll, bei denen Juden und Wechselers hintragen muß, um nur dadurch zur Bezahlung der Accise, Contribution und Zinsen einiges Kassengeld zu erhalten, welches in denen Provinzien der Churmark bereits so rar geworden, daß auch keines mehr zu haben ist, wie wir solches in unsern Bericht vom 26. m. p. bereits angezeiget haben, deshalb wir bereits geschehen lassen müssen, daß die Accise-, Contributions- und andere Kassen mit denen Debenten in Geduld stehen; und zuletzt wird weder an der Rentei, noch Steuerkasse das mindeste bezahlet, auch die General-Domainen Kasse und Krieges-Kasse von dortaus mit keinem Gelde versehen werden.

Alles dieses sehen wir uns nochmals vorzustellen genötiget, und da die Not des Landes von Tage zu Tage wegen der schlechten Münzsorten je länger, je mehr überhand nimmt, so haben Ein hohes General- p. Directorium wir unterthänigst ersuchen wollen, uns positiv zu bescheiden, ob dasselbe den Mangel des Kassengeldes

S. K. M. selbst anzeigen, oder uns die ordre geben wollen, alle diese zuvor angeführte Umstände S. K. M. zu hinterbringen und von dort aus die Resolution zu gewärtigen.

Entscheid des Generaldirektoriums.

Der Kammer ist nicht gesaget worden, daß eine Cabinets-ordre vorhanden, sondern daß die gemachte Verfügung der königl. ordre gemäß sei, und diese haben Höchst dieselbe bei Schließung des neuen Contracts mit denen Münzentreprenneurs dem Geh. Rat Köppen mündlich dahin erteilet: daß bei Dero Kassen durchaus keine andre, als unter Dero Stempel ausgeprägte Silbermünzen angenommen werden sollen. Wie nun das General-Directorium in diese von einen in Eid und Pflicht stehenden königl. Bedienten schriftlich geschehene Anzeige, wohin S. K. M. Willensmeinung gehe, kein Mißtrauen setzet, so wird hoffentlich die Kammer solche nicht weiter in Zweifel ziehen.

Wenn camera die Zeiten unterscheiden will, so wird sie beides sehr wohl conciliiren können, denn die damals verfügte Annehmung der sächsischen 8 Gr. Stücke betrifft lediglich die zuerst ausgeprägte sächsische 8 Gr. Stücke und gründet sich auf die k. Cabinets-ordre, mittelst welcher nur die nachher schlechter ausgeprägte sächsische und Bernburg. Münzen verboten, die aber durch vorerwähnte k. Declaration wieder aufgehoben worden.

Das angeführte Rescript vom 22. Mai a. c. concerniret blos das Wechsel-Negotium derer Münz-Entreprenneurs, dessen Führung sie nur gesuchet, und welches ihnen so wenig als andern Kaufleuten untersaget werden können: hätte camera dabei einen Zweifel gehabt, so habe ihr, wie von andern Kammern geschehen, frei gestanden, darüber Declaration zu suchen.

Das General-Directorium findet bedenklich, bei jetzigen Umständen S. K. M. dieserhalb mit einer Vorstellung zu behelligen, wenn aber die Kammer bei denen gemachten Verfügungen und ihr erteilten Resolutionen nicht acquiesciren zu können vermeinet, so ist ihr unbenommen, sich dieserwegen an S. K. M. zu wenden.

36. Bericht der kurmärkischen Kammer über Aufkommen von Papiermarken als Ersatz der fehlenden Scheidemünze.

Berlin, 28. August 1760.

Mundum. Gez. v. d. Gröben, Groschopp, v. Schmettau, Kornmann.
Tit. XVII, Nr. 14.

Es hat der Hoffiscal Menicke unterm 27. hujus angezeiget, daß Tags zuvor Jemand in der Stenger und Müllerschen Handlung allhier ¼ Pfd. Thran für 1 Gr. 2 Pf. und für 7 Pf. eine Tabackspfeife holen lassen und dazu ein sächsisches Achtgroschenstück mitgeschickt, der Verkäufer aber, statt daß er dem Käufer darauf 6 Gr. 3 Pf. baares Geld wieder herausgeben sollen, nur 2 Gr. 3 Pf. baar, und statt der übrigen 4 Gr. beikommende Marque[1]) zurückgegeben, welche eigenmächtige papierene Münze Referent nicht allein der Landesherrlichen Hoheit sehr blamable, sondern auch für ein strafbares Mittel hält, die Consumenten zu Zwangskäufer zu machen und diese dadurch zu forciren, den Überrest ihres Geldes zum Waareneinkauf bei dem Ausgeber der Marquen schlechterdings anzuwenden, da sich doch viele Fälle finden könnten, daß ein Käufer seine übrige 4 Gr. zu ganz andern Behuf als zu Materialwaaren höchst nöthig habe, ohne zu gedenken, daß ein solcher Käufer auf solche Art seine natürliche Freiheit nicht behielte, seine Materialwaaren hiernächst an andern Orten, wo er besser accomodirt zu werden glaubte, zu kaufen: Dahero gedachter Menicke angefraget,

Ob die Kaufleute Stenger und Müller nicht vernommen werden sollten, woher sie zur Ausgebung Papierner Marquen statt baaren Geldes berechtiget stünden.

Nun kann zwar nach unsern Ermessen gegen den Stenger und Müller nichts vorgenommen werden, da die äußerste Verlegenheit des publici wegen der Scheidemünze bekannt und schon von uns angezeiget ist; und wann die Kaufleute sich mit solchen Marquen nicht aushelfen sollten, so würde der Handel in dergleichen Kleinigkeiten gar stille stehen, maßen auch selbst gegen Agio nicht hinlängliche Scheidemünze vorhanden. Es wird indessen höchst nöthig sein, daß Scheidemünze geschlagen werde, um dadurch mehreren noch zu

[1]) Ein viereckiges Stück Karton, auf einer Seite: 4 Gr. Stenger et Müller mit Tinte geschrieben, auf der andern ein Siegellackstempel mit der Handelsmarke des Geschäftes.

besorgenden Inconvenientzien abzuhelfen. Und da wir äußerlich vernommen, daß E. K. M. noch eine Münze zu bauen befohlen, so stellen wir . . anheim, ob E. K. M., falls es sich also verhält, diesen Anbau beschleunigen und zugleich festsetzen zu lassen geruhen wollen, daß darin Scheidemünze geschlagen werden soll, weil sonsten allerdings noch üblere Inconvenientzien aus den Mangel der Scheidemünze entstehen müssen.

Randbemerkung: Ad acta, 10. Sept. 1760. Holzendorf.

---

37. Kabinettsorder an die kurmärkische Kammer über Annahme der sächsischen Drittel von den Königlichen Kassen.

Herrmannsdorff, 28. August 1760.

Abschrift. Tit. XVII, Nr. 14.

S. K. M. haben höchst ungerne aus den . . Bericht vom 21. dieses der Kurmärk. Kammer ersehen und vernommen, wie daß, nachdem das General-Directorium aus Unbesonnenheit denen dortigen Münzentreprenneurs vor sich eigenmächtig erlaubet hat, daß diese zu Bezahlung ihrer praestandorum an die General-Krieges-Kasse und zu ihrem Handel und Verkehr gebrauchende dort ausgeprägte Gold- und Silbersorten gegen schlechtere ausländische und gegen schlechtere Leipziger Münz-Gepräge einwechseln dürfen, der Mangel an solchen kassenmäßigen Münzsorten im Lande dergestalt überhand genommen, daß der dortige Unterthan und Contribuent letztere schon gegen ein Agio von 20 und respective 25 Procent suchen müssen, auch demohnerachtet solche nicht einmal zusammen bringen können, mithin ohne seine Schuld in Rückstand bleiben und sich durch executiones enerviret sehen müsse.

Wie es darunter ratione derer Münz-Juden und daß dergleichen Auswechseln durchaus nicht weiter gestattet werden soll, zu halten, darüber haben S. K. M. schon Dero Geheimen Rat Köppen beschieden. Nachdem aber wegen vorgedachter schlechter Überlegung des General-Directorii der Verstoß einmal schon geschehen ist und das Land dadurch von den kassenmäßigen Geldsorten größten Teils schon beraubet worden, die jetzigen Kriegeszeiten auch noch nicht zugeben, solches hinlänglich und sofort zu remediren, als bescheiden . . S. K. M. Dero Kurmärkische Kammer dieserwegen dahin, daß die-

selbe in Ermangelung des Kassengeldes und um das unerträgliche mehr als jüdische Agio zum Soulagement der dortigen armen Unterthanen und Contribuenten, jedoch ohne Präjudiz der armen Particuliers, so in andern Münzsorten Geld zu fordern haben, desgleichen der dasigen Zoll- und Licentkassen, die so genannten sächsischen zu Leipzig ausgeprägten 8 Gr. Stücken bei denen dortigen königlichen Kassen nur immer so lange mit angenommen werden sollen, bis daß hiernächst mit göttlicher Hülfe herstelleten Frieden auf eine anderweite den publico convenable Remedur wird gedacht werden können. Wornach denn also gedachte Kammer das weitere überall zu verfügen, dabei aber auch wohl dahin zu sehen hat, daß bei diesen den Unterthanen und Contribuenten accordirten beneficio denenselben nicht von den Rendanten und Kassenbedienten bei Empfang ihrer praestandorum unnöthige chicanes oder gar Kosten gemacht werden.

---

38. Kabinettsorder an den Geheimen Kriegsrat Köppen über raffiniertes Legierungskupfer und Weitermünzung.

Meißen, 11. November 1760.

Konzept. R. 96. 409. C.

Ich bin durch jemanden informiret worden, wie er die Wissenschaft besitze, das Kupfer dergestalt zu raffiniren, daß, wenn solches raffinirte Kupfer hiernächst bei Ausmünzung derer Friederichsd'or zur Alliage mit dem Golde gebraucht würde, solche dadurch einen weit mehreren innerlichen Werth als die bisher ausgemünzete und mit ordinärem und schlechten Kupfer versetzete erhalten werden: in der Proportion, daß wenn die jetzige mit ordinärem schlechten Kupfer zugesetzte Friederichsd'or nach ihrem innerlichen Valeur ohngefähr auf 2 Rthlr. 12 Gr. wardiret wären, die mit dem raffinirten Kupfer versetzete gegen 4 Rthlr. wardiret werden könnten. Daferne nun obgedachter Mann, davon Ich Euch zu seiner Zeit schon Selber das nöthige weiter bekannt machen werde, sothane seine Erfindung durch wirkliche Proben realisiren wird, so würde man alsdann auch kein anderes als dergleichen raffinirtes Kupfer zur Ausmünzung derer Friederichsd'or zu nehmen haben; und da solches ein ganz sehr considerables Surplus bei dem Schlageschatz oder Münzprofit machen wird, so bin Ich resolviret, alsdenn alles dasjenige Gold, so bisher von denen jetzigen englischen Subsidiengeldern noch zurück und noch

nicht vermünzet ist, auf vorgedachte Art vor Mich Selbst und auf Meine eigene Rechnung bei der Goldmünze zu Berlin vermünzen zu lassen, so daß die Münzjuden mit dieser Goldausmünzung nicht das allergeringste zu thun haben, noch eines Groschen werthes von denen noch einkommenden rückständigen englischen subsides vermünzen sollen.

Ich habe Euch dieses nur vorerst vorläufig bekannt machen wollen, damit Ihr mit Ausmünzung des Goldes von denen englischen rückständigen subsides an Euch haltet, inzwischen aber Euch mit dem Director der Berlinschen Münze und dem Münzmeister, wenn Ihr selbige zuvorderst zu dem größesten Secret deshalb verpflichtet haben werdet, arrangiren sollet, daß diese Ausmünzung des Goldes alsdenn vor Meine Selbsteigene und alleinige Rechnung geschehen müsse, ohne daß, wie schon gedacht, die Münzjuden das allergeringste damit zu thun haben müssen. Sollten die Berlinsche Münzbediente sich bei der letzten feindlichen Invasion von Berlin absentiret haben, so müsset Ihr solche gleich dahin zurück beordern und die, so Ihr obiger Umstände halber gebrauchet, zu Euch kommen lassen.

Was die Silberausmünzung anbetrifft, da hoffe Ich, daß Ihr mit denen Münzentrepreneurs wegen eines neuen Ausmünzungscontract schon zu Stande sein werdet; allenfalls aber müsset Ihr nun noch mit ihnen dahin schließen und contrahiren, daß sie noch ein Quantum an Silbergelde ausmünzen, davor sie Mir einen Schlageschatz von 3 à 4 Millionen bezahlen. Jetzo können sie mit Sicherheit auf allen Münzen, sowohl zu Leipzig und Magdeburg als zu Berlin und Breslau, die Ausmünzung poussiren, und wenn sie gleich mit Euch schließen und sich ohngesäumt arrangiren, so können sie gegen die Zeit vom künftigen Monat Junii mit dem Ausmünzen des neuen quanti völlig fertig sein; bis dahin alles sicher bleiben wird, wenn auch schon der Krieg continuiren sollte.

---

39. Schreiben des Ephraim an den Geheimen Kriegsrat Köppen über die Weitermünzung.

Magdeburg, 16. November 1760.

Urschrift. R. 96. 409. C.

Es bringen d. H. Geheimbte Rath K von Reüen ein Importents quantum Silber biß in Juny auß Münzen zu lasen, So

schwehr es uns auch fält, so wollen wier noch ein mahl uns zu Sacreficiren, und nur zu zu fasilitirung des ankauff derer Holl. Wechsel ein Partie Aug.d'or gegen agio erbetten haben, unsers erachtens müssen noch wenigst 20 Million von dieser Sorte bey der Cassa vorhanden sein, zu geschweigen dasjenige was von dem Herrn Etatsministre v. Schlabrendorff bey Invassion bey Breslau anhero geschafft und vorhanden sei,

Beyliegendes alleruntertähnige Vorstellung hoffen wier das solche nicht unbillig, und wohl verdient zu haben, bitten untertähnig, solches an S. K. M. vorzulegen, und Dero bey S. K. M. geltendes Vorwort an gedeien zu lasen

Wir verharren mit Submission
Ew. Hochwohlgebohr
untertahnige Diener
Ephraim & Söhne

Auf an rathen d. H. geheimbten Rath Köppen, mit meine untertähnige Vorstellung, anoch anstand zu lasen biß wegen das Müntz Wesen von S. K. M. vorher zu stande ist, alß dann wolte er es mit Dero Permission an S. K. M. überschicken, so bleibet selbe zu rück.

[Vorstellung.]

Hoffentlich wird der Geheime Rath Köppen E. K. M. berichtet haben, daß wir unserm vorigen Contract mit Abführung des Schlageschatzes vollkommen Genüge geleistet. Derselbe macht auch anitzo Höchstdero Willensmeinung, ein gewisses importantes Quantum bis Junii zu übernehmen uns bekannt. Allein, da 1. die Wechsel seit vorigem Jahr an 100 Procent gestiegen, 2. wegen feindlicher Invasionen Kohlen, Kupfer und übrige Materialien nunmehro schwer aufzubringen, 3. benachbarte Fürsten, welche gewiß nicht besser ausmünzen, nur 12 bis 18 Gr. Schlageschatz nehmen und daher ihre Lieferanten Silber, preußisch und ander gut Geld auf Wechsel à tout prix an sich ziehen können, mithin 4. uns die Remessen schwer werden und unmöglich anzuschaffen sind, wenn sie lediglich in sächsischem Gelde erkauft werden müßten, so erbieten wir uns:

800000 f. Mark Silber anschaffen und vom 1. Octobris c. bis Junii f. a. in sächsischen und andern Sorten nach den bis-

herigen Conditionen auszuprägen, wenn E. K. M. geruhen, uns zu Facilitirung des Ankaufs der holländischen und Hamburgischen Wechsel sechs Millionen von den im Tresor vorräthigen neuen Friedrichs- und Augustd'or gegen Bezahlung des bereits festgesetzten Agio à 12½ Procent mit zur Hülfe zu überlassen; wofür wir dann 3 Millionen Schlageschatz und also mit dem Agio 3 Millionen und 750000 Rthlr. in sächsischem Gelde überhaupt entrichten wollen. Dafern aber E. K. M. unsern . . Vorschlag nicht genehmigen möchten, so werden wir, so lange und weit es Silber- und Wechselpreis verstattet, uns bestreben, Silber anzuschaffen und den mit dem Geheimen Rath Köppen abgeredeten Schlageschatz pro Mark mit . . .[1]) Rthlr. zu erlegen.

---

40. Immediatberichte des Geheimen Kriegsrat Köppen über den neuen Kontrakt mit den Münzjuden.

Magdeburg, 16., 23. und 29. November 1760.

Urschrift. R. 96. 409. C.

[16. November 1760.] E. K. M. werden mich wegen der notorischen jüdischen Handlungsart . . zu entschuldigen geruhen, daß ich mit diesen Leuten dasjenige nicht zu Stande bringen kann, was E. K. M. so sehr interessant, und warum ich mir alle ersinnliche Mühe nach Pflicht und Schuldigkeit gebe, wovon aber die schlechte Reussirung mir ungemein sensible.

Es werden die Entrepreneurs zwar noch ein Project E. K. M. . . überreichen, nach welchem sie um Ueberlassung einiger Millionen in Augustd'or gegen 12½ Rthlr. Procent Agio bitten, um den Wechselcours dadurch herunter zuhalten. Ich muß aber solches E. K. M. . . Resolution . . überlassen und nur anzeigen, daß etwa anjetzo 6 Millionen Gold vorräthig, außer dem, was noch einkommen soll und auszumünzen ist.

[23. November 1760.] Auf E. K. M. . . ordre vom 19. dieses habe ich wegen der Breslauer Münze sofort an den Generallieutenant v. Tauentzien geschrieben, denselben zugleich auch requirirt, die Münzentrepreneurs zu genugsamer Silberlieferung zu vermögen,

[1]) Lücke.

um dadurch den Schlagschatz von 6 Millionen nach E. K. M. . . Befehl zu erreichen, als wozu sich die Entrepreneurs auf keine Art fest engagiren wollen. Ich zweifle nicht, der Generallieutenant v. Tauentzien werde von dem Erfolg E. K. M. selbst seinen . . Bericht abstatten.

[29. November 1760.] Nach E. K. M. ertheilter . . ordre vom 11. dieses soll das auf die jetzige englische Subsidien noch einkommende Gold in sicherer Verwahrung stehen bleiben, bis solches E. K. M. vor Dero eigene Rechnung auf andere avantageuse Art ausmünzen zu lassen . . befehlen.

Dem Münzdirector Knöffel, welcher sich mit dem Münzmeister noch in Hamburg befindet, habe ich sofort bekannt gemacht, sich schleunigst nach Berlin zu begeben und ihre Route über Magdeburg zu nehmen, damit ich mit ihnen das erforderliche arrangiren, auch selbige zu Beobachtung des schuldigen Secrets von dieser Sache, als wozu ich mich selbst . . verpflichte, erinnern könne.

Mit denen Münzentrepreneurs habe ich auf E. K. M. vorhergegangene . . ordres auf vier Monate einen neuen Accord, vom 1. October an, bis zur . . Approbation gemacht, vermöge dessen sie von jedem Mark Silber, so ausgemünzet wird, 4 Rthlr. Schlageschatz zahlen, wodurch in denen beiden Monaten October und November doch gewiß 500000 Rthlr. einkommen werden, ohnerachtet die Magdeburgsche und Aurichsche Münze nur bisher allein in Activität geblieben. Wann nun die Berliner, Breslauer und Leipziger Münze zukommen, so wäre kein Zweifel, E. K. M. würden bis Ende Maji 1761 Sich eines Schlageschatzes von 3 bis 4 Millionen versichern können.

Es wollen aber die Entrepreneurs sich auf keine Art zu einem gewissen quanto engagiren, sondern schützen beständig den steigenden Silber- und Kupferpreis, auch Mangel der Kohlen vor. Wegen der Kohlen attestiren die Münzdirecteurs, daß die Feinde in denen Gegenden, wo sie bestellet gewesen, solche gänzlich ruiniret, und wären durch den Abgang der Vorspann zu Anführung benöthigten Holzes nicht so leicht zu redressiren.

Noch behalten sich auch die Entrepreneurs vor, daß sie den Schlageschatz in sächsischen $^1/_3$-Stücken ohne fernere Agio abführen dürfen.

Es dependiret also von E. K. M. . . Resolution und ordre, ob nach diesem Accord bis Ende Maji 1761 continuiret werden soll, ohne ein gewisses Quantum zu determiniren.

Von E. K. M. bitten sich die Münzentrepreneurs die . . Erlaubniß aus, mit mir zugleich nach Leipzig kommen zu dürfen, um sich gegen E. K. M. . . Person zu declariren.

Es haben dieselbe die Absicht, sich einige Millionen Friedrichs- und Augustd'or gegen Agio à 200000 Rthlr. vor jede Million zu ihrem Silber- und Wechselnegoce . . auszubitten; wodurch zwar ein ansehnliches Quantum dem Schlageschatz von 6 Millionen zuwachsen würde, der Bestand von vorräthigem Golde aber würde dadurch meist gänzlich aufgeräumet werden. Indessen, da dieses die Hauptcondition ist, ohne welche sie den Contract nicht schließen wollen, so sehe mich genöthiget, E. K. M. solches . . anzuzeigen.

---

41. Kabinettsorder an den Direktor der Berliner Münze, Knöffel, über Einführung des 40-Talerfußes der Tympfe.

Leipzig, 22. Dezember 1760.

Ausfertigung. R. XIII, 1.

Demnach S. K. M. . . resolviret, denen Münz Entreprenneurs Ephraim und Söhnen nebst Daniel Itzig Dero sämtliche Münzen fernerhin auf das Jahr 1761 mit allen vorigen beneficiis und Conditionen zu überlassen, dergestalt, daß sie ein gewisses Quantum in sächsischen und allerlei frembden Münzsorten nach dem bisherigen Münzfuß und eine gewisse Anzahl Timphe zu 40 Rthlr. die Mark fein, wovon acht Thaler Ein guten Groschen vier Pfennig auf die Mark brutto gehen, die Stücklung auch 2 pro cento im Durchschnitt, in gleichen die Vorbeschickung und Remedium so, wie bis dato bei den Timphen gebräuchlich gewesen, verbleibet, nach ihrer convenience ausprägen können, so wird dem Münzdirecteur Knöffel solches hierdurch nachrichtlig bekannt gemachet, mit . . Befehl, dahin seine Pflicht gehörig und contractmäßig wahrzunehmen, auch denen Entreprenneurs mit gehöriger Beobachtung des obbenannten Münzfußes prompt und fleißig zur Hand zu gehen.

---

42. Bericht des preußischen Gesandten Benoît über schlechte polnische Tympfe.

(Warschau, Dezember 1760.)

Abschrift. A. B. M. R. IV, 31, IV.

La gazette de Varsovie contenant un article très insolent par lequel on voudrait en imposer aux Polonais aux dépens de Votre Majesté, je crois qu'il serait indispensable que les gazettes de Breslau et de Berlin y fissent une réponse dans le goût que voici.[1]) J'en ai, par cette raison, fait part au ministre d'État le baron de Schlabrendorff.

Pour mettre V. M. au fait de ce qui a donné lieu à l'article de la gazette de Varsovie, je dois indiquer qu'il y a quelque temps que l'on a envoyé des ordres précis de la cour d'ici à la régence de Dresde pour qu'on fît transporter au plus tôt ici toutes les sommes d'argent qu'on aurait pu amasser dans l'Électorat. Je tiens ceci d'une personne digne de foi, et même on n'en disconvient plus à présent. Comme il fallait cependant que ce fussent des espèces polonaises, cette régence a fait un accord avec un juif de battre pour trois à quatre cent mille écus de tympfs (on n'avoue ici que 250 000 écus) et de l'envoyer à Varsovie. Ce juif l'a si bien battue qu'il est à peine resté une feuille très mince d'argent et que tout le reste du tympf est du fer; de façon qu'une pareille pièce qui a cours pour 38 gros de Pologne, n'en vaut que sept. Cet argent qui porte les nombres de 1754, est arrivé ici par des voituriers de Dresde dans les mois d'octobre et novembre passé, emballé comme de simples marchandises, et a été déchargé chez les caissiers saxons qui sont à Varsovie. Cela ne manqua pas de susciter de grandes plaintes de la part des Polonais, et nos ennemis eurent très grand soin de mettre cette fausse monnaie sur notre compte. Le grand-trésorier de la Couronne y fut même si bien attrapé qu'il me fit requérir par un des premiers officiers de la douane de vouloir bien faire des représentations à ce sujet à V. M. pour qu'il n'entrât plus de pareil argent en Pologne. Je lui répondis convenablement, entre autres, que de pareilles repré-

---

[1]) Die angedeutete Anlage fehlt.

sentations seraient d'autant plus inutiles que cette mauvaise monnaie venait de Dresde, dans le temps que cette ville et même l'Électorat étaient évacués de nos troupes; qu'ainsi M. le grand-trésorier ferait bien de prêter toute son attention à ce qui se passais à la cour sur un article ausi délicat etc. On fit de grands yeux, on tira les épaules et l'on me quitta. Dans le même temps le conseiller des mines Gartemberg était à Zips, dont il est l'administrateur pour le comte Brühl; et comme ce conseiller forme, à tout moment, de nouveaux projets et qu'il fait quantité d'innovations, quelques Polonais avaient écrit ici que le comte Brühl faisait battre cette fausse monnaie à Zips par l'homme en question. Ceci ne manqua pas de se répandre comme un éclair par toute la Pologne, et certaines personnes en parlèrent si publiquement à Varsovie que le premier ministre saxon en fut outré de rage. La plupart des Polonais soutiennent même encore à cor et à cri que cet argent a été fabriqué à Zips. Il fallut donc s'excuser. C'est ce qu'on a cherché à faire de la manière la plus ridicule du monde et même la plus choquante, ainsi que la gazette susmentionnée le dénote.

---

43. Kabinettsorder an den Direktor der Berliner Münze, Knöffel, über Prägung der neuen Augustd'or.

Leipzig, 11. Januar 1761.

Abschrift. R. XIII, 1.

Nachdem S. K. M. aus höchsteigener Bewegung resolviret haben, daß der bei der hiesigen Münze stehende Münzmeister Nelcker auf eine Höchstderoselben beliebige Zeit nach Berlin zu Dero dortigen großen Münze gesetzet werden und daselbst hauptsächlich die Ausmünzung einer gewissen Summe im Golde nach der Instruction, so S. K. M. ihn . . mündlich erteilet, auch nach dem Münzfuß und der Ausprägung, so wie Sie denselben gleichfalls mündlich instruiret, auch mit Dero Geheimen Rat Köppen und wegen des gedachten Nelcker zu liefernden Goldes das erforderliche Concert genommen haben, besorgen, inzwischen aber der jetzige dortige Münzmeister Jaster ohnverzüglich und sonder den geringsten Zeitverlust ad interim wieder anher nach Leipzig gehen und so lange seine Fonction als

Münzmeister bei der hiesigen Münze verrichten soll, bis daß vorerwähnter Münzmeister Nelcker wiederum zurück gehen und seine Fonction hieselbst nach als vor versehen kann.

Als machen . . S. K. M. solches hierdurch Dero directori der Berlinschen Münze Knöffel . . bekannt, mit Befehl, sich darnach . . zu achten, den p. Nelcker die dortige große Münze überall, nebst der ihr darin competirenden freien Wohnung gehörig anzuweisen, ihm in allen Stücken dabei zu secondiren und mit den Erforderlichen an die Hand zu gehen, sonsten aber auch namens S. K. M. den p. Jaster die Auflage wegen seiner prompten Anheroreise zu thun und denselben dazu anzuhalten, nicht die geringste Zeit deshalb zu versäumen. Wobei übrigens S. K. M. expresse Willensmeinung ist, daß alles dieses von erwähnten Dero Münzdirector Knöffel ohne allen bruit[1]) noch éclat veranstaltet und executiret werden soll.

---

44. Kabinettsorder an die Münzdirektoren in Berlin, Magdeburg und Breslau über Einführung eines 40-Talerfußes der Scheidemünze.

Leipzig, 9. März 1761.

Ausfertigung. R. XIII, 1.

Nachdem S. K. M. bei Prolongirung des Münz-Entreprise-Contracts denen Entreprenneurs Ephraim und Söhne, wie auch Daniel Itzig . . bewilliget haben, außer den sächß. 8-Gr. St. und deren Münzfuß, annoch Scheidemünze nach einen andern Fuß zu prägen, als machen Höchstdieselbe solches denen Münz-directeurs in Berlin, Magdeburg und Breslau hierdurch bekannt, mit dem . . Befehl, künftige Scheidemünze von 1-Gr. St. und zwei Mariengroschenstücken und darunter zu 40 Rthlr. die Mark fein, mit Beobachtung der sonst gewöhnlichen Stückelung, Vorbeschickung und remedii vor genannte Entreprenneurs auszuprägen.

---

[1]) In der Vorlage: „Bereit".

45. Schreiben des polnischen Juden Isaac Jacob von Piltz an den Breslauer Juden Heumann über die Geltung der Tympfe in Polen.

Warschau, 11. November 1761.

Übersetzung aus dem Polnischen. (Die überschriebene Deutung der Sigle N und der fingirten Worte von der Hand Schlabrendorffs.) — R. 96. 409. B.

Der Herr $\frac{\text{Gr. Wessel}}{\text{N}}$ lässet Ihnen hierdurch wissen, daß ihm nicht möglich, vorjetzo die $\frac{\text{Tympfe}}{\text{Waare}}$ wieder in ihren vorigen Werth zu setzen; er wird Mühe genug haben, die letztere ordre zu mainteniren, dann es sein viele Polen, welche darauf beharren, daß $\frac{\text{der Tympf}}{\text{die Elle}}$ nur 2 Ggr. soll festgesetzt bleiben; allein aus Ehrfurcht gegen den $\frac{\text{König}}{\text{Verkäufer}}$ will der Herr $\frac{\text{Gr. Wessel}}{\text{N}}$ alles anwenden, daß es auf 4 Sgr. sein Verbleiben haben sollte, auch daß an denen polnischen Grenzen keine fernere Revidirung geschehen soll wegen Einführung von dergleichen $\frac{\text{Tympfen}}{\text{Waaren}}$. Doch verspricht der Herr $\frac{\text{Gr. Wessel}}{\text{N}}$ allen seinen möglichen Fleiß anzuwenden, gegen bevorstehenden Monat Martii die bewußte Waare wieder auf ihren alten Preis zu setzen. Hingegen prätendirt der Herr $\frac{\text{Gr. Wessel}}{\text{N}}$ mit diesem Boten eine förmliche Resolution zur Bezahlung einer Summe von 8000 Stück wichtige # [1]), wovon er nicht einmal was zu profitiren suchet, sondern lediglich darzu gebrauchen will, denenjenigen die Mäuler zu stopfen, welche dieser Waaren halber so viel Aufwiegelei machen; wann man sich aber zur Bezahlung obgedachter 8000 Stück # [1]) nicht resolviren wollte, so wäre der Herr N versichert, daß die bewußte Waare gewiß nicht mehr in Polen würde eingelassen werden, welches mehr als zu nachtheilig für den Verkäufer oder denen Fabricanten ausfallen wird. Ueberbringer dieses wird bei mündlicher Unterredung mehr sagen, als der Feder anzutrauen ist.

P. S.

Der Herr N behält sich vor, wann er die Waare, wie er vermeinet, gegen Monat Martii wieder auf den alten Werth wird

---

1) Dukaten.

gebracht haben, daß ihme, dem Herrn N, die eingewilligte Donation ohne Verzug wird ausgezahlet werden.

---

46. Aus einem Schreiben des Ministers v. Schlabrendorff an den Kabinettssekretär Eichel über die Zugeständnisse des polnischen Kronschatzmeisters.

Breslau, 16. November 1761.

Eigenhändig. R. 96. 409. C.

Endlich ist einer von denen nach Polen gesandten Juden angekommen und hat einen jüdisch geschriebenen Brief von des Grafen Wessel hier gewesenen Hofjuden mitgebracht an den Münzjuden Heumann, welchen ins Deutsche vertiret copeilich in duplo übermache. Mündlich sagt der Jude, daß der p. Wessel sich excusiren lasse, daß er mir nicht schriftlich geantwortet; es ginge sehr wohl für mich an, ihm zu schreiben und propositiones zu thun, nicht aber für ihn, darauf zu antworten. Wenn solcher Brief bei Visitation von denen vagirenden Kosacken gefunden würde, risquire er Ehr und Leben.

Ich habe gesagt, man soll dem Graf Wessel die 8000 Stück Ducaten zahlen, und den Juden remittiret, um ihn nur erst willig und hitzig auf das übrige zu machen. Der Jude protestiret hoch, daß er recht gerne helfen wollte, nur könnte er nicht gleich in dem Moment. Der Kronschatzmeister fünde selbst gut, daß man russische und Danziger Tympfe nachpräge, nur hätte er sehr bitten lassen, daß sie nicht unter dem Werth von 3 Silbergroschen (das ist die Hälfte des ausgeprägten Werthes) ausgemünzet werden sollten. Ew. Hochwohlgeb. stelle dahero gehorsamst anheim, ob dieselbe meinen anliegenden Bericht sub volante an S. K. M. zu übergeben für gut finden, oder wie Sie sonst disponiren wollen.

Wird das Project der Ausmünzung goutiret, so bitte gehorsamst, die ordre an den Generallieutenant v. Tauentzien so einzurichten, daß meiner, oder daß es mein Vorschlag, nicht erwähnet werde. Er könnte glauben, ich trachtete nach der Münzdirection. Ich mag mich überhaupt nicht mit ihm committiren, und Gott soll mich behüten, mit denen Münzsachen etwas zu thun haben; ich würde mich sehr dafür bedanken und wünschte, daß auch mit dieser

Affaire nicht meliret gewesen und künftig kein Wort mehr davon schreiben darf.

Die Promptitude bitte zu recommandiren, denn es gehet gar zu langsam; es sein über drei Wochen, daß Schoßtacke oder 2 Sgr. geprägt werden sollen, weil die nicht verrufen: noch ist kein Stück fertig. Die hiesige Münze würde nicht geschwinde genug die erforderliche Quantitäten prägen können, dahero Berlin und Magdeburg helfen müßte. Der Heumann sagt, man müsse, bis Silber von Berlin anhero komme, von unseren Tympfen welche im Tiegel werfen und umprägen. Die gute reine Ausprägung ist auch sehr zu recommandiren; denn die schlechte elende Ausprägung in Aurich und Berlin hat ebenfalls das meiste Spectacul in Polen gemacht. Es war fast kein Gepräge kenntlich und viele Stücke auf einer Seite gar nicht gepräget. Dagegen sein die in Breslau ausgemünzte von gutem Stempel und Gepräge und haben lediglich deshalb 10 Procent gegen die anderen Agio gethan, weil die Polen die andern Sorten nicht nehmen wollen.

Ich würde den Benoît gar nicht davon meliret haben, wenn die Münzentrepreneurs ihn nicht fürher schon in der Sache employiret, werde ihn aber nun gänzlich herauslassen . . .

---

47. Punktation der Münzunternehmer über den neuen Kontrakt. Magdeburg, 28. Dezember 1761.

Urschrift. R. 96. 409. C.

Nachdem auf S. K. M. . . ordre die Münzentrepreneurs Ephraim und Söhne, wie auch Daniel Itzig abermals einen Münzcontract vor das Jahr vom 1. Januarii bis Ende Decembris 1762 zu schließen übernommen, haben dieselbe sich nachstehendes dabei . . ausbedungen.

1. Anstatt daß sie vor dieses 1761. Jahr nach dem Hauptcontract 850000 Mark ausgemünzet und dafür 4 Millionen und 100000 Rthlr. Schlageschatz erlegt, wollen sie jetzo wegen des gar zu hoch steigenden Silberpreises nur 700000 Mark fein Silber übernehmen und dafür in sechs Monaten, also in der Hälfte des zur Ausmünzung sich vorbehaltenen ganzen Jahrs, 3 Millionen,

und zwar monatlich 500000 Rthlr. zahlen, wenn die Münzen währender dieser sechs Monate in Activität bleiben. Versprechen auch dabei unter eidlicher Versicherung, nachdem die Conjuncturen und die Sicherheit es verstatten, ein mehreres in selbigem Jahre zu prästiren, sowie sie solchergestalt ihr Engagement im laufenden Jahre erfüllet haben.

2. Die Ausmünzung der 700000 Mark wollen sie folgendergestalt repartiren, nämlich:

200000 Mark zu sächsischen 8 Gr. à 35 Rthlr. pro Mark fein;

200000 Mark zu polnischen und preußischen Tympfen à 40 Rthlr. pro Mark fein, wie S. M. solche zu münzen befehlen werden;

300000 Mark an allerhand ausländischen groben und kleinen Münzsorten, welche aber weder bei königlichen Kassen noch im Lande coursiren sollen, bei Strafe der Confiscation, nach dem jetzigen Münzfuß der auswärtigen fürstlichen Münzen à 40 bis 43 Rthlr. per Mark fein.

Die sächsischen 1 Gr.-Stücke werden nach dem bisherigen Münzfuß à 40 Rthlr. per Mark fein als Scheidemünze auch bei k. Kassen ferner angenommen; hingegen gelten die bernburgsche 8 Gr.- und 4 Gr.-Stücke nach diesem Münzfuß in k. Landen nur im Handel und Wandel.

Da auch die kupferne Scheidemünze, wofür sie bereits 20000 Rthlr. Schlageschatz erleget, noch nicht völlig gemünzet worden, so behalten sich die Entrepreneurs vor, diese nach dem letztern Münzfuß noch ausmünzen zu dürfen.

Auch soll ihnen erlaubt sein, polnische Schillinger, so aber nicht im Lande hier coursiren, auszumünzen.

Ein und zwei Mariengroschen und dergleichen Stüvers, so auf hiesigen Münzen nach letzterm Münzfuß ausgepräget werden dürfen, sollen nicht in hiesigen Provinzien, sondern nur im Clevischen, Ostfries- und Westphälischen coursiren.

3. Der Schlageschatz wird in sächsischen 8 Gr.-Stücken in vorgemelter Zeit, vom Januario 1762 an, monatlich zu 500000 Rthlr. erleget.

Wann aber die Wege so unsicher werden sollten, daß die Silbertransports und der Debit der Gelder schwer gemacht würde, so bitten sich die Entrepreneurs die Freiheit aus, nach dem von

S. M. in diesem Jahre festgesetzten Münzfuß neue Augustd'or ausprägen lassen, auch damit den Schlageschatz zum Theil bezahlen zu dürfen.

4. Zu Erlegung des Schlageschatzes bitten die Entrepreneurs gleichfalls das nöthige Silber noch besonders frei ausmünzen zu können, nämlich 75000 Mark, oder die Ausmünzung des Betrags der 3 Millionen in neuen Augustd'or.

5. Zum Besten des publici wollen die Entrepreneurs goldene und silberne Münzen zu 19 3/4 Rthlr. die Mark fein unter preußischem Stempel, jedoch ohne Erlegung eines Schlageschatzes ausmünzen.

6. Desgleichen werden S. M. consentiren, die neu auszuprägende Sorten, wenn sie reduciret werden sollten, sowie die sächsischen Tympfe, welche schon wirklich verrufen sind, imgleichen die eingeschlichene und bei denen k. Kassen befindliche, auch schon daselbst ausgetauschte fremde schlechte Geldsorten in sächsische 1 Gr.-Stücke oder neue Augustd'or umzuarbeiten, aber gleichfalls ohne Schlageschatz dafür zu zahlen.

7. Uebrigens wollen S. K. M. die Entrepreneurs bei allen beneficiis und Freiheiten, so ihnen vermöge voriger Contracte und königlicher Cabinetsordres, wie auch noch in Ansehung ihrer Personen und Descendenten, unterm 9. Martii 1761 . . accordiret sind,[1]) schützen und mainteniren lassen, und sollen die diesfalls ergangene ordres so anzusehen sein, als wenn selbige von Worte zu Worte hier wiederholet wären, so daß sie in allen königlichen Provinzien, Landen, Städten und Festungen ohne Ausnahme gelten und sie als christliche Banquiers angesehen werden sollen.

Auch solle ihnen in Berlin ein Platz zur Anlegung einer Wasserstrecke angewiesen werden. Derselbe sowie die von ihnen dort auf ihre Kosten errichteten Gebäude werden ihr Eigentum.

Nach Inhalt der Punctation zum Contract werden S. K. M. nachstehenden Münzfuß . . zu approbiren geruhen.

An 8 Gr.-Stücken 11 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf. die Mark brutto, halten fein 5 Loth 2 Grän à	35 Rthlr.
An Tympfen 8 Rthlr. 1 Gr. 4 Pf. die Mark brutto, halten fein 3 Loth 4 Grän à	40 Rthlr.

1) S. S. 54.

An 1 Gr.-Stücken 5 Rthlr. eine Mark brutto, halten fein 2 Loth à . . . . 40 Rthlr.
Fremde oder ausländische Sorten die Mark fein à 43 Rthlr., die brutto aber gleich die auswärtigen Münzen egal beobachtet werden.

---

48. Kabinettsorder an den Geheimen Kriegsrat Köppen über die Punktation der Münzjuden.

Breslau, 2. Januar 1762.

Konzept. (Die Ausfertigung war chiffriert.) — R. 96. 409. C.

Ich habe aus dem Einhalt Eures Berichtes mit mehrern ersehen, wessen sich die Münzentrepreneurs gegen Euch wegen des zu schließenden Münzcontracts erklären wollen. Worauf Ich Euch in Antwort ertheile, daß Ich davon recht übel zufrieden bin und wegen deren Lanterniren und Trainiren gar keinen Scherz verstehe, vielmehr durchaus will, daß Ihr mit denenselben den neuen Contract auf eben den Fuß wie in dem verwichenen Jahr schließen und dazu sérieux thun sollet. Wie es dann überall darunter auf den alten Fuß bleiben muß, und will Ich durchaus nicht, daß die Ausmünzung derer sächsischen $^1/_3$tel schlechter und geringhaltiger geschehen soll, da der bisherige Fuß davon so schon schlecht genug ist. Ihr müsset also rechten Ernst dazu gebrauchen und die Münzentrepreneurs bei Ausmünzung der Tympfe besonders heranziehen. Ich zweifele an Eurer Droiture gar nicht, es mißfället Mir aber das Trainiren von Euch, welches die Zeit verlieren machet, weil Ihr gegen die Entrepreneurs zu faible gehet, und also von Euch geändert und alles mit mehrerer Attention betrieben werden muß.

---

49. Kabinettsorder an den Geheimen Kriegsrat Köppen über den neuen Münzkontrakt.

Breslau, 16. Januar 1762.

Konzept. (Die Ausfertigung war chiffriert.) — R. 96. 409. C.

S. K. M. haben umständlich ersehen, was Dero Geheime Rath Köppen vermittelst seines . . Berichtes vom 7. dieses gemeldet, welchergestalt nämlich die Münzentrepreneurs endlich den Contract

auf die Ausmünzung in diesem Jahre gleich der vorjährigen übernehmen, auch was vor conditiones selbige dabei stipuliren wollen.

Da es S. K. M. in jetzigen Dero Umständen nicht möglich ist, in alle dergleichen viele Details besonders zu entriren, dieselbe auch jetzo nicht genug Wissenschaft von den jetzigen Silberpreisen und anderen dabei concurrirenden Umständen haben noch einziehen können, so müssen Höchstdieselbe es darunter lediglich und alleine auf die Treue, Intégrité und Einsicht gedachtes Dero Geheimen Rath Köppen ankommen lassen; mithin autorisiren und befehlen Sie demselben kraft dieses, mit oberwähnten Münzentrepreneurs den neuen Contract von der diesjährigen Ausmünzung insoweit auf den Fuß des vorjährigen zu schließen, daß die Entrepreneurs sich zu einem Schlageschatz von vorerst vier Millionen Thaler verbinden, dabei aber versprechen, nach Beschaffenheit der Umstände alles nur mögliche zu thun und anzuwenden, daß es darunter noch weiter und, wie im verwichenen Jahre, auf sechs Millionen gehe. Bei der Ausmünzung derer neuen $^1/_3$-Stücke muß keine Verringerung des Münzfußes geschehen. Was die übrigen conditiones anlanget, welche die Münzentrepreneurs sich noch dabei bedingen wollen, da müssen S. K. M., wie obgedacht, es darunter lediglich der pflichtmäßigen Einsicht und Beurtheilung Dero Geheimen Rath Köppen überlassen, was davon nach Beschaffenheit der jetzigen Umstände zu concediren sein wird; nur allein hat er dabei dahin zu sehen, daß, was die Münzentrepreneurs an Münzen von geringerm Werth wie sonsten der geordnete Münzfuß ist [ausprägen], nicht nur bei denen Kassen nicht angenommen, sondern auch aus der einländischen Circulation gehalten und nach auswärtigen Landen hauptsächlich geschaffet und debitiret werden müsse, damit der Verfall im Lande durch die schlechthaltigen Münzen nicht gar zu groß werde. Welches er dann auch bei der Tympfausmünzung nach aller Möglichkeit zu besorgen hat.

Daß übrigens die Entrepreneurs sich engagiren, bis Mitte Februarii eine Million Thaler ohne Provision hieher zu übermachen, solches acceptiren S. K. M. ganz gerne; was aber die Tympfe angehet, welche sie hieher remittiren wollen, so müssen solche vor solchen Sorten sein, die in Polen coursiren und nicht der Reduction unterworfen sein, da sonsten der zum Magazin dazu benöthigte Gebrauch nicht würde gemachet werden können, mithin

besser sein wird, wenn die Entrepreneurs sich von der Ausbringung ihrer Tympfe in Polen selbst chargiren werden.

Die in den vorigen Münzcontracten ihnen accordirte beneficia können in dem neuen Münzkontract ihnen wieder accordiret werden.

---

50. Immediatbericht des Geheimen Kriegsrats Köppen über den neuen Münzkontrakt.

Magdeburg, 20. Januar 1762.

Urschrift in Chiffre. (Nach dem Déchiffré.) — R. 96. 409. C.

Mit denen Münzentrepreneurs habe ich zur extémité schreiten und in der hiesigen Münze so viel Silber mit Arrest belegen müssen, um noch in diesem Monat 500000 Rthlr. zu erheben. Wegen der von E. K. M. nicht accordirten Coursirung der bernburgischen 4 Gr.-Stücke zu 40 Rthlr. das Mark halten sie sich ganz außer Stand, den Contract zu schließen. Sie offeriren dieserhalb noch 250000 Rthlr. Schlageschatz mehr und also in allem 4 Millionen 350000 Rthlr., wenn sie 200000 Mark zu 30 Rthlr. sächsische 8 Gr.-Stücke und 700000 Mark à 40 Rthlr. zu Tympfen, bernburgschen 4 Gr.-Stücken und sächsischen 1 Gr.-Stücken ausmünzen, auch gedachte 4 Gr.-Stücke sowie bisher die sächsische Gr. in Cours gehen dürfen, versprechend bei alles mögliche außer Landes zu debitiren [so]. Die difference an Mark ist auch gegen den vorjährigen Contract nur 50000 Mark. Mit E. K. M. . . Erlaubniß muß ich gestehen, daß durch die mir abgenöthigte Procedur ihr Credit leiden und die Silberlieferung cessiren dürfte, so daß der ganze Contract alteriret werden würde. Dahero E. K. M. . . anheimstelle, ob bei jetzigen Umständen ihnen nicht erlaubet sein soll, bernburgische 4 Gr.-Stücke zu münzen und coursiren, nicht aber in Kassen annehmen zu lassen. An die Breslausche Ober-Steuerkasse habe ich selbst vor kurzem einige 100000 Rthlr. assigniret, um die vorfallende Ausgaben berichtigen zu können. Selbige wird also im Stande sein, die Verpflegungsgelder pro Martio zu zahlen, woran E. K. M. nicht zu zweiflen geruhen wollen.

Eigenhändige Entscheidung des Königs auf der Rückseite der Berichts:

Kein berenburgisch geldt in meinen Landt. Fch.

---

51. Bericht der Mindenschen Kriegs- und Domänenkammer über die Bernburgischen Ephraimiten.

Minden, 28. Februar 1762.

Mundum. Tit. XLIV, 11.

E. K. M. haben wir unterm 19. hujus . . einberichtet, daß seit einiger Zeit die Bernburgschen gegen die Münzen von sächsischen Gepräge sehr geringhaltig sein sollen, da 4 Gr.-Stücke allhier stark zu coursieren anfingen, wobei wir . . angefraget, ob selbigen gleich denen Bernburgschen 8 Gr.-Stücken im Handel und Wandel der cours gestattet und in selbigen angenommen werden sollen.

Wir haben bis zu Einlangung E. K. M. . . Resolution bekannt machen lassen, daß diese $^1/_6$, da es einmal Bernburgsche, von E. K. M. im Handel und Wandel erlaubte Münze wäre, angenommen und nicht geweigert werden sollte.

Die Klagen der hiesigen Einwohner überhaupt und besonders der Kaufmanns-Gilde, nach deren Anzeige diese quästionierte Münzsorte gegen die sächsische 30 Procent schlechter sein und in Hamburg und Bremen gar keinen cours haben soll, hat uns bewogen, der Sache genauer nachzuforschen, wodurch es sich denn hervorgethan, daß nicht nur diese, sondern auch 8 Gr.-Stücke von nämlichen Gepräge, so noch weit schlechter als die 4 Gr. sein sollen, hauptsächlich durch 4 allhier sich aufhaltende Handlungsbediente gegen Einwechselung der sächsischen zeither roullierten $^1/_3$ Stücken in die Provinz geschleppet und darinnen sowohl durch den Canal derer gewinnsüchtigen englischen bei der allierten Armee befindlichen Commissairs, als auch derer in großer Menge herumlaufenden Entrepreneurs verbreitet worden. Es sind solche namentlich:

1. der Erpel, so bei Levaux und Thivillai in Berlin;
2. der Degener, so bei Retemeyer et Compagn. in Magdeburg;
3. der Schultze, so bei Schultze et Comp. in Braunschweig;
4. der Michael Warburg, so bei Aaron Meyer, einen Schwiegersohn derer Münzentrepreneurs Ephraim et Itzig, servieren.

Alle gaben vor, daß sie von ihren Principalen anhero beordert worden, Wechsels gegen Münze einzukaufen. Dieses könnte man denenselben sehr gerne statuieren, wenn sie die Wechsels zahlten und nicht vielmehr letzteres ganz zu vergreifen und hergegen die schlechteren Bernburgschen Sorten allgemein zu machen sucheten.

Was dieses nun vor betrübte Folgen voraussetzet und in der Folge nach sich ziehen wird, können wir E. K. M. nicht genug detaillieren. Die allhier bereits obwaltende entsetzliche Teurung wird wenigstens umb 30 Procent erhöhet.

Der Landmann, so den Unterscheid nicht so genau, wenigstens im Anfange, einsiehet, versilbert seine denrées gegen diese geringhaltende Münzsorte und wird, wenn er landes- und gutsherrliche praestanda abführen will, genötiget, die brandenburgsche Sorten mit 60, 70 und die sächsischen mit 30 bis 40 Procent einzuwechseln, ja es ist mit ziemlicher und betrübter Wahrscheinlichkeit zu vermuten, daß die bessern Sorten mit der Zeit überall verschwinden und gar nicht mehr zu haben sein werden; die im Winterquartier befindliche soldatesque bekommt die Löhnung ebenfalls in dieser schlechten Münze, weilen solche denen Chefs der Compagnien gegen Gold angetragen und der Louisd'or mit 12 bis 13 Rthlr., der Ducat aber mit 7 Rthlr. bis 8 Sgr. eingewechselt wird; der Soldat will oder kann nicht begreifen, warum sein Glas Brantwein mit einmal kleiner und das Pfund Fleisch oder andere Victualien theurer werde, er attaquieret solchergestalt den Verkäufer, mißhandelt denselben, es kommt zu Thätlichkeiten, so zuletzt in große und criminelle Vergehungen ausschlagen und Menschen Blut Vergießung verursachen können.

Wir können uns nicht vorstellen, daß E. K. M. die bernburgschen Sorten solcherhalb im Handel und Wandel tolerieret, daß durch deren erfolgende schlechtere Ausprägung die bessern Geldsorten gänzlich verdränget und das schon hoch genug heran gestiegene Elend noch größer, ja gar allgemein gemachet werden solle. Vielmehr glauben wir, daß diesem Gepräge, so wie selbiges vor einigen Monaten gewesen, nur in kleinen Posten beim Handel und Wandel der Cours gestattet worden.

Gleichwie wir nun hoffen, daß E. K. M. diese unsere Sentiments allergnädigst approbieren werden, inmaßen ja aus denen unterm 2. und 18. c. an uns ergangenen . . rescriptis zur Genüge abzunehmen, wie E. K. M. dem Einschleppen der geringhaltigen Münzsorten alles Ernstes gesteuret wissen wollen, so haben wir veranstaltet, daß diese bei denen vorerwähnten 4 Leuten vorrätig seiende nun gar schlechte Bernburgsche 8 und 4 Gr.-Stücke ad

interim durch den Commissarium loci versiegelt werden sollen, damit von solchen bis zu Anlangung E. K. M. . . Resolution weiter nichts ausgebreitet werden möge.

Wir bitten uns solcherhalb und, ob diese Wechsel Händlers allhier zu dulden, wenn sie ihr negoce nicht wenigstens mit sächsischen Gepräge treiben wollen, . . zu bescheiden.

---

52. Münzkontrakt mit Ephraim und Söhnen und Daniel Itzig. Breslau, Februar 1762.

Abschrift. R. 96. 409. C.

Nachdem auf S. K. M. . . ordre die Münzentrepreneurs Ephraim und Söhne, wie auch Daniel Itzig abermals einen Münzcontract vor das jetzt laufende Jahr vom 1. Januarii bis Ende Decembris 1762 zu schließen übernommen haben, so ist solcher folgendergestalt mit ihnen verabredet und geschlossen worden.

1. Es engagiren sich gedachte Münzentrepreneurs in vorgedachter Zeit 850000 Mark fein Silber auszumünzen, und zwar:

200000 Mark in sächsischen $^1/_3$-Stücken, das Mark fein à 30 Rthlr., und

650000 Mark zu Tympfen und fremden Silbermünzen à 40 Rthlr. die Mark fein,

worunter auch neue Augustd'or nach dem von S. K. M. approbirten letztern Münzfuß nach Proportion des Silbers begriffen sein sollen.

An Tympfen wird nur so viel ausgemünzt, als S. M. gebrauchen und die Entrepreneurs außerhalb Landes debitiren können.

Die übrigen fremden Sorten aber, so nicht unter dem sächsischen Stempel, sollen durchaus nicht in S. K. M. Kassen angenommen werden, sondern die Entrepreneurs werden dafür sorgen, solche, so viel möglich, außer S. K. M. Landen zu schicken.

2. An Schlageschatz zahlen die Entrepreneurs in monatlichen ratis 4100000 Rthlr. in sächsischen 8 Gr.-Stücken, deren Betrag an Silber sie in neuen Augustd'or oder sächsischen 1 Gr.-Stücken frei ausmünzen zu dürfen sich vorbehalten. Wenn aber die Wege so unsicher werden sollten, um kein Silber zur Münze transportiren zu können, so wird in diesem Fall der Schlageschatz währender Unsicherheit der Wege in neuen Augustd'or zu erlegen erlaubt. Sonst

aber muß derselbe ohne den geringsten Aufenthalt monatlich prompt in Berlin oder Magdeburg in sächsischen 1/8-Stücken abgeführt werden.

3. Sollten auch einige von denen jetzt im Gange seienden Münzen außer Activität wider Verhoffen gesetzet werden, so daß das contractmäßige Quantum nicht ausgemünzt werden könnte, wollen S. K. M. wegen des Schlageschatzes nach Proportion Nachsicht geben lassen. Hingegen

4. Versprechen die Münzentrepreneurs an Eides Statt, nach Beschaffenheit der Umstände alles mögliche zu thun und anzuwenden, daß in diesem Jahre noch ein mehreres ausgemünzet und der Schlageschatz wie im vorigen Jahr auf 6 Millionen gebracht werden könne.

5. Diejenige verrufene Münzsorten, welche ihnen aus denen königlichen Kassen zum Austauschen geliefert und mit Attesten beleget werden, wechseln sie nach Möglichkeit gegen neue Augustd'or oder sächsische 1 Gr.-Stücke aus. Hierzu aber sowohl als zu Umschmelzung der reducirten Tympfe wird ihnen die freie Ausmünzung ohne Erlegung eines Schlageschatzes auch accordiret.

6—8. Wie Nr. 47, Punkt 5 und 7.

---

53. Bericht der Pommerschen Kriegs- und Domänenkammer über die Überschwemmung mit schlechtem Gelde.

Stettin, 5. März 1762.

Mundum. Tit. XLIV, 1.

E. K. M. werden aus copeilichen Anlagen . . zu ersehen geruhen, was der hiesige Magistrat der Stadt Stettin und der Praepositus des Alt-Stettinschen synodi Schröder nomine der hiesigen piorum corporum und der Kirchen auf dem platten Lande wegen unerträglichen Schadens bei den verrufenen mecklenburg- und schwedischen Münzsorten beim hiesigen geistlichen consistorio vorgestellet und dasselbe laut angefügten Schreibens vom 25. Febr. c., auch nachgehends unterm 11. Mart. c. an uns gelangen lassen. E. K. M. werden daraus die gegenwärtige Bedruckung in Ansehung des so oft veränderten Münzcourses . . bemerken, zumal in Ansehung der schwedisch- und mecklenburgschen 8 Gr.-Stücken, da keine andern Geldsorten vor den Korn- und Fourage-Lieferungen be-

zahlet und denen Verkäufern obtrudieret werden, auch selbst die salaria aus den k. Kassen in dergleichen Münze größtenteils bezahlet worden. Da nun keine andern Geldsorten im Lande vorhanden, und was noch an sächsischen 8 Gr.-Stücken circulieret hat, an die k. Kassen wieder bezahlet werden müssen, die sich aufhaltende sogenannte Münzjuden aber nun mehro mit 12 Procent Verlust für den Inhaber das mecklenburg- und schwedische Geld gegen sächsische Eingroschenstücke einwechseln, da doch dem Verlaute nach letztere noch von schlechterem Gehalt als erstere sind, so wird das Publicum und die Armut ungemein gedrückt, besonders aber diejenigen, welche von Besoldung und Zinsen leben müssen, unter welchen auch die pia corpora zu rechnen. Die Vormünder wissen nicht mehr, wie sie mit denen auf solche Art überaus geschmälerten revenues der Unmündigen auskommen sollen, und es muß zu deren Verpflegung das Kapital angegriffen werden. Es ist auch der Unterschied zwischen den sächsischen 8 Gr.- und 1 Gr.-Stücken so groß, daß die Kaufleute in Ansehung letzterer die Waren 6 und mehr Procent höher setzen.

Wann nun gedachte schwed- und mecklenburgsche Münzsorten dem Gehalt nach besser als die sogenannte sächsische 1 Gr.-Stücken sein sollen, so ist es billig, daß die Münzjuden angehalten werden, erstere Münzsorten wenigstens gegen sächsische 1 Gr.-Stücken ohne zu vergütenden Agio an sich zu nehmen und zu vermünzen und nicht durch das ungeheure Agio das Land noch mehr zu drücken.

Und da verlauten will, daß der russische General Major v. Berg in Stargard durch den Trummelschlag bekannt machen lassen, die schwed- und mecklenburgsche 8- und 4 Gr.-Stücke unweigerlich zu nehmen, letztere auch dort in höhern Cours wie die neuen sächsischen Groschen sind, so erbitten E. K. M. . . Verfügung zum Soulagement des ganzen Landes.

---

54. Avertissement über Annahme der Bernburger Münzen, entworfen vom Generalleutnant v. Tauentzien.

O. D. (19. März 1762).

Abschrift. Tit. XLIV, 12.

S. K. M. haben bereits untern 12. Januarii a. c. und zu wiederholten Malen in den öffentlichen Zeitungsblättern . . declariret,

daß die bisher zu Holstein-Plön unter Zerbstschen Stempel, desgl. die Hildburghaus., Mecklenburgsche, Stralsundsche und anderwärts mehr über alle Maßen schlecht ausgeprägte Münzsorten in Allerhöchst Dero sämtlichen Landen, auch nicht in Sachsen, den geringsten Kurs haben, sondern nur allein Preußische, Sächsische und Berenburger Münze in Handel und Wandel circuliren und unweigerlich genommen werden sollen. Da nun demohnerachtet in Erfahrung gebracht worden, daß die Annehmung der Berenburgschen Münzsorten geweigert werden wollen, als wird Namens S. K. M. in Preußen sämtlicher Kaufmannschaft und übrigen Negotianten von Christen und Juden, nicht minder denen Mäklern in allen Königl. und Schlesischen auch Sächsischen Landen sothaner allergnädigster Befehl ebenfalls zu genauer Achtung hiedurch bekannt gemacht, cum mandato, daß sich Niemand der Annehmung der Berenburgschen Münze weigern soll. Zugleich aber wird bei Vermeidung härtester Strafe und Ahndung verboten: die seit Januar anno 1759 ausgeprägte preußische und seit Januario 1760 gemünzte Sächsische $^1/_8$-Stücke unter keinerlei Vorwand außer Land zu schicken, noch weniger dieselben einzuschmelzen.

---

55. Eingabe der Berliner Kaufleute gegen die Bernburger Münzen. Berlin, 19. April 1762.

Urschrift. Tit. XLIV, 12.

E. K. M. . . Befehl vom 12. Jan. c. a., vermöge dessen uns wegen derer auswärtigen über allemaßen schlecht ausgeprägten Münzsorten gewarnet worden, haben wir aufs sorgfältigste nachzuleben gesuchet, dergestalt, daß mit unserm größten Verlust diese Geldsorten verkauft und teils an die hiesige Münze abgeliefert worden, so daß nunmehro im Handel und Wandel nichts denn chur-sächsische Münze und alte Bernburger von uns angenommen werden.

Anjetzo aber findet sich im publico eine Sorte Bernburger, die neuerdings gepräget; diese sind nach beigebogenen Proben $^1/_8$-Stück die Mark fein à 42 Rthlr., $^1/_6$-Stück die Mark fein à 44 Rthlr. ausgemünzet. Wenn wir solche also annehmen sollten, so würden wir gezwungen sein, unsere Waren darnach zu calculieren, wodurch solche in einen so enormen Preis gehen würden, daß die wenigsten Einwohner solche im Stande zu bezahlen sein könnten,

folglich der Debit sehr geringe und die revenues E. K. M. dadurch sehr würden geschwächet werden. Wir glauben dahero, daß man von dieser Art Bernburger Münze gar nicht informieret sein müsse, sonst uns unmöglich von neuem durch Dero Präsidenten Kircheisen im besondern gedruckten Avertissement unterm 19. Martii a. c. von neuem haben würden bekannt machen lassen können, daß die Berenburger gleich denen Sachsen im Handel und Wandel angenommen werden sollen. Dieses scheinet mit der guten Intention, welche in denen ergangenen Befehlen S. K. M. vor Dero getreue Unterthanen, da solche für die Annahme der ganz geringhaltigen Münzsorten gewarnet worden, gar nicht einstimmig zu sein, sondern widersprechend anzusehen, in Betracht diese neue Sorte Berenburgsche Münze nach obangeführten Inhalt mehr denn 33$^1/_3$ Procent schlechter, denn die bereits verrufenen Mecklenb. und Schwedische, als auch der zeitigen Sächsischen $^1/_3$-Stück, welche die Mark fein 33 Procent ausgepräget . . .

Nicht minder bitten E. K. M. wir . ., denen Münzjuden anbefehlen zu lassen, nicht fernerhin fortzufahren, die jetzt coursierende 1 Gr.-Stücken so schlecht auszuprägen, als welche in der Mark fein à 56 Thlr. ausgemünzet seind. Kommt solche daher stärker in so großer abondance im publico, wie bisher geschehen, so sind wir genötiget, unsere Gewölber zuzumachen. Denn wenn wir diese Art Gelder gegen den Wert des Hamburger Banco-Geldes schätzen, so würden wir unsere Waren, wenn nicht alle dereinst banquerot zu werden risquieren wollen, 600 Procent calculieren müssen: dieweil die auswärtigen Handelsplätze das geprägte schlechte Geld nur nach dem Inhalt des Silbers als Ware gegen Ware von uns in Zahlung annehmen und das darin steckende Kupfer verloren gehet. Was würden wir nicht jetzo aufs neue verlieren, wenn uns unsere Waren, so wir in Sächs. $^1/_3$ calculieren und sowohl in als außerhalb Landes auf Credit verkaufet, jetzo in dieser neuen Bernburger Münze bezahlet werden und wir die noch schuldigen Remessen für bereits verkaufte und verborgte Waren in die Münze thun müßten, da solche seithero nur à 320 Procent in Sächs. $^1/_3$-Stücken calculieret. Wenn nun zu ersteren schreiten müßten, so würde das publicum gar entsetzlich leiden und alle Fabricanten zu Grunde gehen, nicht minder E. K. M. auch alle Lieveranten für die Armee, alle bis-

herige gebrauchte Kriegsgerätschaften nochmalen so teuer bezahlen müssen. Wir bitten demnach . ., allem bishero dem Lande zum Nachteil eingeschlichenen Übel abzuhelfen, damit nicht nötig haben, S. K. M. . . Person anzutreten und vorstellig zu machen, wie die Münzjuden mit allen ihren Projecten weiter nichts erregen, als daß sie das ganze Land dadurch in die größte Armut setzen, welches ohnehin durch die Krieges Drangsalen genugsam mitgenommen worden.

Bei letzt ergangenem Verbot der fremden Münzsorten sind alle ausgeprägte Schweden, Mecklenb.-Strehlitzer und Schweriner $^1/_3$ in derer Münzjuden Hände geraten, woran der arme Mann 10 bis 12 Procent verlieren müssen: gleichwohl sind selbe eben so gut als die Sächschen dem innerlichen Wert nach zu schätzen gewesen, wie beiliegende Proben solches erweisen, deren die Mark fein nicht mehr denn 30 à 33 Thlr. enthält. Diese 12 Procent Verlust gerechnet, so kostet denen Münzjuden die Mark fein circa 27 bis 28 Thlr. und hievor haben sie das ganze Land mit Scheidemünze überschwemmet, die die Mark fein à 56 Rthlr. ausgepräget und mit dieser Scheidemünze die Valuta des in die Münze gelieferten Geldes ausgezahlet und jedennoch die Agio abgerechnet und mehr als das Duplum daran profitieret, auf Silber folglich die Juden Millionen sammeln und das Land arm machen.

Dieses alles vorstellig zu machen, darzu sind wir als getreue Unterthanen verpflichtet, und wir zweifeln nicht, daß allem Übel vorgebeuget werden wird. Zu dem Ende gut und das beste sein würde, wenn dem publico durch die öffentlichen Blätter für die schädliche neue Bernburger, welche über alle Maßen schlecht ausgepräget worden, gewarnet, und die Münzjuden solche gegen Sächsche $^1/_3$ wieder einzuwechseln angehalten würden: welches baldigst bewirken zu lassen wir . . bitten.

---

56. Königsberger Münzkontrakt und Verfügung über Prägung sächsischer Doppelgroschen.

Magdeburg, 2. Juli 1762.

Ausf. gez. Köppen. Pr. Ephraim et Söhne pr. Daniel Itzig. (Die Unterschrift für die Unternehmer von der Hand Itzigs.) — R. 96. 409. C.

Nachdem S. K. M. die Münze zu Königsberg in Preußen wiederum in Activität gesetzet wissen wollen und die Entrepreneurs

Ephraim und Söhne, wie auch Daniel Itzig in Ansehung derselben vormaligen Combination mit denen übrigen k. Münzen solche . . übernommen, so engagiren dieselbe sich zu folgendes:

1. Weil in der Provinz Preußen keine schlechte polnische Tympfe und geringhaltige Münzsorten coursiren, sondern die jetzige gute Geldsorten nach als vor beibehalten werden sollen, so übernehmen gedachte Entrepreneurs bis 200000 Mark fein Silber a dato bis Ende Decembris a. c. und daraus gute preußische Tympfe, Schostacke und Courant nach dem Münzfuß, welchen S. K. M. in anno 1758 zu $19^{3}/_{4}$ per Mark festgesetzt, auszumünzen.

2. Davor zahlen dieselbe an Schlageschatz in monatlichen ratis von jetzo an 200000 Rthlr. in sächsischen $^{1}/_{8}$-Stücken.

3. Die Tympfe und Schostacke nach vorgedachtem Münzfuß sollen im ganzen Königreich Preußen bei denen Kassen wie auch in Handel und Wandel coursiren und bei Wechselzahlung angenommen werden. Dahingegen bei Vermeidung höchster königlicher Ungnade und Strafe nichts von denen jetzo coursirenden guten Münzsorten gegen geringhaltiges Geld eingewechselt und eingeschmolzen werden muß.

4. Dasjenige Quantum aber, was in preußischen Tympfen, Schostacken und Courant auf denen Münzen in Berlin, Magdeburg, Breslau und Leipzig ausgepräget werden dürfte, wird zu Erfüllung der 200000 Mark gerechnet, und muß solches in denen monatlichen Extracten deutlich angezeiget und nicht überschritten werden.

5. Alle beneficia und conditiones nach den vorigen Contracten, besonders was ratione remedii und der Stückelung bestimmt ist, wie auch überhaupt alle ordres, so wegen Münzsachen in denen königlichen Landen ergangen sind, werden hiebei und im Königreich Preußen festgesetzt, renoviret und bestätiget.

Da auch S. M. denen Entrepreneurs . . erlaubet, auf denen Münzen in Berlin, Magdeburg, Breslau und Leipzig 2 Gr.-Stücke mit sächsischem Stempel anstatt des sonst auszumünzenden quanti von 1 Gr.-Stücken gedachten Stempels von gleichem Valeur zu prägen, so sollen solche bei allen königlichen Kassen, ausgenommen in Preußen, so wie die 1 Gr.-Stücke gültig sein, auch sonst im Handel coursiren, jedoch nicht statt sächsischer $^{1}/_{8}$-Stücke oder in Wechselzahlung angenommen werden. Hingegen müssen die Entre-

preneurs mit Ausmünzung der Bernburgschen $^1/_8$- und $^1/_6$-Stücke möglichst anzuhalten suchen und schlechterdings das contractmäßige Quantum an Silber nicht übersteigen.

Urkundlich ist dieser Contract auf S. K. M. Specialbefehl von mir, dem p. Köppen, und von denen Bevollmächtigten der Entrepreneurs bis zur königlichen Ratification unterschrieben und besiegelt worden.

---

57. Bericht des Geheimrats Köppen über den Kurs der neuen Augustdor.

Magdeburg, 24. Juli 1762.

Urschrift. Tit. XVI, 29.

Es kommt jetzo hier dahin, daß die in den k. Münzen ausgeprägte, von mir auf k. ordre Tonnen Goldes weise ausgegebene neue Augustd'or von Niemanden oder doch nur zu 3 Rthlr. 16 Gr. und wenns hoch kommt, zu 4 Rthlr. angenommen werden wollen. Ein jeder beruft sich darauf, daß man es zu Berlin ebenso mache, und zu Berlin wären selbige darum in so schlechten Kurs, weil sie, ob sie gleich in den k. Münzen geschlagen wären, dennoch in den k. Kassen nicht angenommen werden wollten, ja weil es gar verboten sei, sie bei den Kassen anzunehmen.

Ich begreife die gute Intention ganz wohl, welche ein hohes k. General-, Ober-, Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium bei solchen Verbot gehabt; allein ich weiß nicht, mit hochgeneigter Erlaubniß, ob die k. höchste Intention damit übereinkomme, daß Gelder, die auf Höchst Dero ordre in sehr starken Summen an Dero Unterthanen ausgegeben werden, auch ganz und gar nicht von den Unterthanen zu Abführung der praestandorum wieder anzunehmen: Vielmehr glaube ich, daß S. K. M. nicht ganz entgegen sein dörfte, wenn erlaubt wäre, wenigstens $^1/_8$tel an neuen Augustd'or bei den k. Kassen zu acceptiren. Ich muß selbige täglich ausgeben und habe nichts anders als noch etliche Millionen davon; wer welche haben soll, verbittet sie entweder, oder wenn er sie nimmt, bringet er sie den andern Tag wieder, stellet den Schaden, den er leiden soll, vor, und will Groschen haben. Wie können aber so viel Groschen geschlagen werden, daß ich einem Jeden die Hände damit füllen kann?

und es sind in der That fürchterliche Auftritte zu besorgen, wenn es so fortgehet, daß hiesiger Orten das Exempel Berlins und der Churmark zum Spiegel dient, und Bürger und Bauer den Augustd'or so hoch taxiret und annehmen will wie es ihm gefällt. Da ich nun hoffe, daß solches eine andere Wendung bekommen wird, wenn eine proportionirte Einnahme der neuen Augustd'or bei den k. Kassen befohlen wird, so war Willens, S. K. M. expresse deshalb . . anzufragen, besorge aber, daß die Resolution Eines Hohen General-, Ober-, Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorii getroffene Verfügung entgegen sein möchte, und darum wende mich zuvörderst hiermit an Hochdasselbe und überlasse es:

Ob selbiges geruhen wolle, eine proportionirte Annahme der neuen Augustd'or überall bei den k. Kassen zu verordnen oder deshalb bei des Königs Majestät anzufragen. Auf dem Fall aber, daß keines von beiden aggreable sein sollte, erbitte mir aufs gehorsamste eine Resolution, daß mir erlaubet sein solle, bei des Königs Majestät mich solcherwegen und wegen der Folgen, so das Verbot der Annahme der Augustd'or bei den k. Kassen hat, zu melden und Dero Höchste Willensmeinung einzuholen.

---

58. Gutachten der Kaufleute Toussaint, Saturgus, Jacobi über den neuen Münzfuß.

Königsberg, 7. August 1762.

Urschrift. R. 96. 408. R.

Da der Herr Kammer Präsident Domhardt uns aufgegeben, unser Sentiment auf Eid und Pflicht zu ertheilen und anzuzeigen, wenn die Mark fein à $19^3/_4$ Rthlr. allhier ausgemünzet werden sollte, in wie weit die Ausmünzung solches Geldes mit dem hiesigen üblich gewesenen Münzfuß differiret, und folglich dem Königreich Preußen erspießlich oder nachtheilig sein dörfte, so statten wir das von uns geforderte Sentiment nach bestem Wissen und Gewissen und zwar so, wie wir glauben, es vor Gott und J. K. M. verantworten zu können, hiermit pflichtschuldigst ab.

Nach denen in annis 1756 et 1757 festgesetzten preußischen sowohl, als nachherigen russischen Münzfuß ist auf der Königsbergschen Münze bis hieher beständig die Mark fein in Tympfen zu 16 Rthlr. und 40 Stück auf eine Mark brutto ausgepräget; im-

gleichen ist eine Mark fein in Schostaken zu 18 Rthlr. und $82^1/_2$ Stück auf eine Mark brutto ausgemünzet. Wenn nun aber eine Mark fein zu $19^3/_4$ Rthlr. ausgepräget werden sollte, so würden die auszumünzende Tympfe wenigstens bis 23 Procent und die Schostaken bis 9 Procent schlechter als die bisherige ausfallen müssen, wie solches aus der hiebei kommenden Nota mit mehrerem zu ersehen sein wird. Allein in welche betrübte Umstände würden die Einsassen dieses Königreichs, welche bei diesen Kriegestroublen ohne dem sowohl von ihren ungewissen, als soliden Vermögen bis 25 Procent an Kriegesbeisteuer abgeben müssen, gesetzet werden, und wie groß würde der Nachtheil für allen Gewerbe sein, wenn eine so ansehnliche Verringerung des Geldes stattfinden sollte?

Die Art der Handlung in Preußen ist bekanntermaßen gegen die Handlung der auswärtigen Reichs-Städte sehr unterschieden, die einzige Stütze und Aufrechterhaltung derselben ist das gute Geld, welches wir unsere benachbarten Polen, als die Hauptquelle der bisherigen Conservation Preußens, fourniren können.

Die Erfahrung hat es gezeiget, daß, als in den Jahren 1758 und 1759 einige hier eingeschlichene schlechte Geldsorten statt der guten zu roulliren anfingen, viele Polen und Frembde mit ihren Waaren von hier weg und zum größten Schaden des Landes sowohl, als auch derer königlichen Einkünfte an Zoll und Accise sich an unsere benachbarte Handlungs-Städte gewendet. Nach bis jetzo ist in Polen keine andere Silber-Münze anzubringen, als die unterm preußischen Stempel bis 1757 geprägten Sechßer und Tympfen, welche wir hier zu Bezahlung der polnischen Waaren mit großer Mühe und einigem Agio sammelen müssen, welche notwendig bei Ausprägung schlechter Münzen gar verschwinden und zusamt allen alten Specien sich verlieren und in den Tiegel gehen würden; wenn nun sogar die in annis 1758 et 1759 mit A geprägte Tympfe nach dem bekannten in Warschau emanirten Reductions-Patent keineswegs in ganz Polen und Litthauen angenommen werden, so ist es um so weniger von einer Gattung zu vermuten, welche von einem noch weit geringeren Gehalt wäre, wohingegen die nach dem Münzfuß von anno 1756 auszuprägende Sechßer zur größeren Aufnahme der Münze und des damit verknüpften . . k. Interesse mit leichter Mühe dahin zu begeben sein würden. Die Ducaten selbst würden ohn-

fehlbar durch das auszuprägende schlechtere Geld so hoch im Preise gesteigert werden, daß es den Polen um so weniger angemutet werden könnte, sie dafür anzunehmen, als es bekannt, daß sie seit der obgemeldten in Polen vorgenommenen Reduction auf weniger als 9 Fl. festgesetzet worden. Wollte man aber hier den etwannigen Verlust derer an die Polen auszuzahlenden Specien auf die von ihnen erkaufte polnische Producten schlagen, so würde gewiß der Preis davon mit denen zu Danzig, Elbing, Riga und Petersburg so gewaltig differiren, daß alle commissiones aus Engelland, Holland, Schweden und andere Orten von hier ab und dahin gehen würden.

Das Königreich Preußen hat außer seinem wenigen Handel mit denen benachbarten Polen keine resource, nun aber ist notorisch, daß das größte Verkehr dahin nicht anders, als durch beträchtliche Vorschüsse betrieben werden kann, wozu der größte, ja fast gänzliche Theil des Vermögens derer handlenden Einwohner angewendet werden muß, wenn anders die Handlung bestehen soll; bei Verringerung der Münze also würde der Einwohner so viel von seinem würklich vorgeschossenen Kapital verlieren, als die Münze schlechter ist, der Pole hingegen dasselbe profitiren, welches sich ganz deutlich aus folgenden ergiebet:

Derjenige Pole, so Gelder zum Vorschuß genommen, kann solche nicht anders, als mit seinen Landes-Producten bezahlen; existiret nun zur Zeit der Wiederbezahlung das schlechte Geld, so ist die Folge, daß die Preisen von allen Waaren nach Proportion steigen, wodurch der Einwohner an seinem Vermögen vergeringert wird, e. g. es würde der Pole, so 6000 Rthlr. zum Vorschuß erhalten, 100 Lasten Roggen, wenn dieser à 60 Rthlr. bei coursirenden jetzigen guten Gelde im Preise wäre, liefern müssen, dahingegen aber, wenn schlechteres und etwa zu 19³/₄ Rthlr. ausgeprägtes Geld im Schwange ginge, der Preis notwendig zu 80 Rthlr. p. Last sein würde, hinfolglich würde mein Debitor statt der 100 nur 75 Lasten liefern, wodurch er zwar die 6000 Rthlr., jedoch aber mit wenigerem und schlechteren Gelde zahlet und dabei 25 Lasten oder 1500 Rthlr. profitiret, welches der Einwohner allemal an seinem Vermögen verlieret und der Frembde damit sich bereichert, oder 100 Rthlr. enthielten à 16 Rthlr. die Mark ausgepräget, 6 Mark 4 Grän fein Silber, so würde ich dafür à 19³/₄ Rthlr. kaum noch 5 Mark

fein Silber in denen roullirenden 100 Rthlr. erhalten. Und da uns ferner die Beispiele in der ganzen handlenden Welt gelehret, daß durch Ausprägung schlechter Münzsorten der Wechsel-cours nothwendig gesteigert wird, so werden alle zum gemeinschaftlichen Unterhalt erforderliche Notwendigkeiten um so viel teurer, wodurch das ganze Land in die größte Not geraten dörfte, zu geschweigen, daß die von den bisherigen Kriegs Beisteuern der privatorum, besonders armer Wittwen und Unmündigen, noch übrig gebliebene capitalia um so viel Procenten geringhaltiger werden und diese statt der gewöhnlichen 5 Procent jährl. Interessen weniger als 4 Procent genießen würden.

Wir hoffen aber, die angestammte Großmut und Menschenliebe S. K. M., für dessen teureste Erhaltung die Einwohner Preußens auch mitten in ihren Trübsalen den öbersten Beherrscher angeflehet, werde diesem allgemeinen Übel und den damit verknüpften gänzlichen Umsturz aller Handlungen und Gewerben . . vorbeugen, indem Allerhöchst dieselben keine größere Wohlthat und Gnade Dero bedrängten Volk und getreuesten Unterthanen angedeihen lassen können, als wenn das hiesige Münzwesen nach dem in annis 1756 et 1757 festgesetzten Münzfuß bestätiget werde und dabei verbleibe; Würden J. K. M. in Gnaden zu resolviren geruhen, die hiesige Münze mit Beobachtung aller Menage dergestalt zu übernehmen, daß der gesamte, daraus fließende Nutzen lediglich Höchstdenselben allein berechnet würde, so würden einige hier handlende Negotianten aus Triebe zum allgemeinen Besten und Conservation des Landes mit allen Kräften sich dazu widmen, ohne den allergeringsten Nutzen, das zur Ausprägung erforderliche Silber in den niedrigsten Preise wie möglich herbei zu schaffen, auch daß solches genau befolget wird, mit Original Documenten zu belegen; dermahlen würde die Mark fein à 15 bis $15^1/_2$ Rthlr. zu haben sein, wenn nun diese nach dem alten sowohl preußischen als nachherigen Ruß. Münzfuß $82^1/_2$ Stück auf die Mark brutto à 4 Loth 16 Grän mit 2 Grän remede in Schostacken ausgepräget, so wird die Mark fein à 18 Rthlr. ausgebracht. Der jetzige Silberpreis würde zwar noch nicht gestatten, sogleich Tympfen nach dem Münzfuß à 16 Rthlr. zu prägen, wenn aber auch bei dem jetzt glücklich getroffenen Frieden schon zu vermuten, daß die aller Orten enorm gestiegene Silber-Preisen bald

Nota.

	Nach dem Preußischen Münzfuß de Anno 1756 und 1757, imgleichen den Russischen Münzfuß:				Nach dem neuen Münzkontrakt vom 2. Juli 1762 würden gehen:					
	Gehen auf die Berliner Mark brutto	Halten nach der Ausmünzung	Und ist die feine Mark ausgemünzt	Nach der Legirung ist der Gehalt	Auf die Mark brutto	Halten nach der Ausmünzung	Die Mark fein würde ausgemünzt	Nach der Legirung halten	Geringer als die vorige	Schlechter an Procent
An Achtzehner oder Tympfe	40 Stück	8 Loth	16 Rthlr.	7 Loth 16 Grän	40 Stück	6 Loth 10 Grän	19 Rthlr. 20 Gr.	6 Loth 8 Grän	1 Loth 8 Grän	23
An 6 er Schostack	$82^1/_2$	4 Loth 16 Grän	18 Rthlr.	4 Loth 14 Grän	$82^1/_2$	4 Loth 10 Grän	19 Rthlr. 20 Gr.	4 Loth 8 Grän	6 Gr.	9

decliniren müssen, so würde auch die Ausprägung der Tympfen um so viel ehender vorgenommen werden können. Und damit die auszuprägende Münzsorten den festgesetzten Gehalt genau enthalten, so würde Unser ohnmaßgeblicher und gehorsamster Vorschlag dahin gehen, daß einige Membra aus E. Hochv. Krieges und Domainen Kammer oder sonsten andere auf Eid und Pflicht dahin angewiesen würden, von jedem Schmelzen eine Tiegel- und Stockprobe versiegelt zu asserviren und ihr Augenmerk dahin zu richten, damit der . . k. Intention in allen Stücken nach gelebet und Höchst Dero Nutzen aufs allerbeste befördert werde.

(Siehe die Tabelle auf Seite 341.)

---

59. Kabinettsorder an den Geh. Rat Köppen über den Kurs der neuen Augustdor.

Dittmannsdorf, 9. August 1762.

Abschrift. Tit. XVI, 29.

Ich gebe Euch auf Euren Bericht vom 2. dieses hierdurch in Antwort, daß, obzwar Ich dem General Directorio keine ordre wegen der neuesten Augustd'or und wegen Recusirung dererselben bei denen Kassen gegeben habe, Ihr dennoch deshalb in Consideration ziehen müsset, wie es mit denen livranciers und dergleichen so weit gegangen, daß dieselbe diejenige Sachen, so sie vor mich oder vor die Armee liefern, unter den Vorwand des geringern Geldes, so sie in Bezahlung bekämen, zu gedoppelten und noch höhern Preisen gegen die vorige anschlagen und sich bezahlen lassen, wie solches die Rechnungen derer vor dieses Jahr vor die Armee gelieferte Mundirungs- und Gewehr-Stücke ausweisen. Wann nun Ich hergegen die ihnen bezahlte Gelder gegen den darauf gesetzten Werth wiederum vor voll von denenselben bei meinen Kassen annehmen soll, so wäre darunter gar keine Proportion, indem ich von ihnen in Gold dasjenige vor voll annehmen soll, was sie jedoch ihrerseits wegen enorm gerechneter Preise nur eigentlich zur Hälfte angenommen haben, mithin würde mein Verlust und Schaden dadurch verdoppelt werden. Welches Ihr selbst begreifen werdet und also dergleichen Bezahlungen in den neuesten Augustd'or zu 5 Rthlr. per Stück continuiren müsset, bis die Zeiten es vergönnen werden, darunter nähere recherches zu thun und alles deshalb wieder in seinen vorigen train zu setzen.

---

60. Bericht der Magdeburgischen Kriegs- und Domänenkammer über den Kurs der sächsischen Doppelgroschen.

Magdeburg, 25. Oktober 1762.

Ausfertigung. Tit. XVII, 16.

E. K. M. haben, was die kurmärksche Kammer auf die von dem Obristen v. Borck geschehene Anzeige, daß die von dort für die Landmiliz übersandte sächsische neue 2 Gr. Stücken hier gar nicht angenommen werden wollten, unterm 14. huj. berichtet, per rescriptum vom 20. ejd. und gestrigem praes. uns communicieret und mit Verweisung auf die unterm 27. Julii und 15. Sept. a. c. deshalb an uns ergangenen ordres anderweitig . . befohlen, uns darnach auf das genaueste zu achten und die Verfügung zu treffen, daß diese 2 Gr. Stücken verordnetermaßen bei den Kassen in größeren und solchen Summen angenommen werden, wie es vor diesem mit den 1 Gr. und 6 Pf. Stücken geschehen, welche zu 100 und mehr Thalern dahin geflossen wären, wie wir denn auch denen Land- und Steuerräten aufzugeben hätten, die 2 Gr. Stücke bei denen Kreis- und Accisekassen unweigerlich annehmen zu lassen, auch den Zünften in den Städten und den Schulzen in denen Dörfern solches bekannt zu machen.

Wir ermangeln nicht, hierauf solches . . zu melden, daß wir auf die ergangene Verordnungen wegen ohnweigerlicher Annehmung der sächsischen 2 Gr. Stücke im Handel und Wandel nicht allein zu verschiedenen wiederholten Malen das nötige an die Land- und Steuerräte verfüget, sondern auch von dem Magistrat dieses durch die Intelligenznachrichten bekannt machen lassen, nicht weniger denen sämtlichen Fiscalen aufgegeben haben, auf die Contravenienten genau zu vigilieren und solche zur Bestrafung anzuzeigen. Wir haben auch wegen Annehmung dieser 2 Gr. Stücke bei denen königlichen Kassen auf die rescripta vom 27. Julii und 15. September das nötige an die Landrentei und Obersteuerkasse, imgleichen an die Land- und Steuerräte verfüget.

Da wir aber angemerket, daß diese 2 Gr. Stücken bei denen Accisekassen gar zu häufig und sonst nichts anders als diese 2 Gr. Stücke eingegangen, so haben wir, da nach Maßgebung des rescripti vom 15. Sept. c. E. K. M. Intention dahin gehet, daß selbige nur in der Maß, wie vormals die 1 Gr. und 6 Pf., und also nur als

Scheidemünze angenommen werden sollen, unterm 1. hujus an die Steuerräte verfüget, daß diese 2 Gr. Stücken beim Backen, Brauen, Branntweinbrennen und Schlachten als kassenmäßiges Geld ohne Unterscheid völlig, bei allen übrigen Sätzen aber, wo der Betrag der Accise 8 Gr. und darüber beträget, in sächsischen $^1/_3$ Stücken, was hingegen nach dem Tarif unter 8 Gr. beträget, in 2 und 1 Gr. Stücken angenommen und bezahlet werden müsse, und hoffen wir, E. K. M. Absicht hierunter ein Genügen geleistet zu haben. Diesem allen ohngeachtet aber weigert sich das Publicum, diese 2 Gr. Stücke im Handel und Wandel für voll anzunehmen.

Wir werden nach Möglichkeit auf die Befolgung der ergangenen ordres halten, wir besorgen aber, daß dieserhalb allerhand Arten von Unfug und Excessen noch entstehen dürften, maßen das Land anjetzo gar zu sehr auf einmal mit dieser Münze überschwemmet ist und selbige auswärtig gar keinen Curs gewinnen, ja sogar selbst in Berlin nicht einmal angenommen werden wollen, wo hingegen die sächsische $^1/_3$ Stücke sich teils durch Einwechselung und Verschickung nach fremden Landen, teils wohl gar durch Einschmelzung von den Juden dergestalt rar machen, daß sie gegen die 2 Gr. Stücke bereits 24 Procent Agio thun.

Wir haben indessen anderweit die unweigerliche Annehmung der 2 Gr. Stücke dem publico sowohl durch die Intelligentien und Zeitungen aufs nachdrücklichste intimieren als auch denen Land- und Steuerräten, imgleichen Fiscalen wiederholentlich aufgegeben, hierauf genau und mit dem größten rigueur zu halten, auch die Contravenienten zur gebührenden nachdrücklichen Bestrafung als Widerspenstige gegen E. K. M. ordres sofort bei uns anzuzeigen.

Wir wissen also, was den Curs dieser 2 Gr. Stücke befordern könne, ein mehreres, als geschehen, nicht zu verfügen, es wäre dann, daß E. K. M. . . approbierten, daß solche ohne Unterscheid bei allen Dero Kassen als völliges kassenmäßiges Geld angenommen und ausgegeben werden sollen, woraus aber sogleich entstehen würde, daß die Kassen dergestalt damit überschwemmet werden würden, daß gar kein ander Geld einliefe, mithin die sächsische $^1/_3$ Stücke sich noch rarer machen würden. Solchen Falls aber würde alsdann auch nötig sein, daß sowohl die General Domänen- als die General Krieges-Kasse angewiesen würden, selbe respective von der Landrentei

und der Obersteuerkasse gleichfalls ohnweigerlich wieder anzunehmen. Und da unter den Beschwerden des publici auch mit ist, daß diese 2 Gr. Stücken weder bei den Postämtern, noch Stempel- und Kartenkammer angenommen werden wollten, so bitten wir zu gleichmäßiger Annehmung dieser 2 Gr. Stücke die nötige Verfügung an ermeldete Kassen ergehen zu lassen.

---

61. Berechnung der Ausmünzung der neuen Augustdor.

Berlin, 20. November 1762.

Urschrift, gez. Knöffel, Nelcker. — R. 96. 409. D.

Generalberechnung, wie viel von medio Junii 1761 bis primo Junii 1762 durch den Herrn Geheimten Rath Köppen zur hiesigen k. Alten Münze an fein Gold geliefert, ingleichen was an neuen Gold-Espèces, nämlich Augustd'or, gepräget und wie selbige wieder abgegeben worden sind:

	M.	Loth	Grän			
1. Bei erster Ausmünzung ist Bestand an feinem Golde geblieben	6	14	17			
Hierzu ferner geliefert	19 500	—	$\frac{1}{4}$			
	19 506	14	$17\frac{1}{4}$	Daraus gezählet:		
				Rthlr.	Gr.	Pf.
2. Hieraus ist gemünzt worden, als Br. 61 203 M. 10 Loth à 7 K. $7\frac{3}{4}$ Grän fein	19 498	—	$8\frac{3}{4}$	10 765 865	—	—[1]
Aus der Krätze ist fein Gold gekommen	34	9	$5\frac{3}{4}$			
	19 532	9	$14\frac{1}{2}$			
Ist plus an feinem Golde	25	10	$15\frac{1}{4}$			
3. Bei ersterer Ausmünzung ist Bestand an Kupferdraht geblieben	12 282	7	—			
Hierzu ferner angekauft	38 429	12	—			
	50 712	3	—			
Zu der Legirung ist verbraucht worden	36 921	2	1.1			
Noch zum Bestand:	13 791	—	2.3			
4. Angekaufter Kupferdraht, derer 38 429 M.	Rthlr.	Gr.	Pf.			
12 Loth beträgt an Golde	32 670	10	6			
Münzunkosten	14 838	13	9			
Die Münzunkosten und Kupfer	47 509	—	3			
ziehe ab von oben				47 509	—	3
Bleibt:				10 718 355	23	9

[1] Es wurden also an Augustd'or für 10 765 865 + 17 291 Rthlr. = 10 783 156 Rthlr. abgeliefert. S. erster Posten auf S. 346.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
5. Hierzu kommt ferner das aus der Krätze gekommene feine Gold als für 34 M. 9 Loth 5¾ Grän à 500 Rthlr. in A.d'or	17 291	5	7[1]
Desgleichen für 52 M. 10 Loth 4 Grän fein Silber à 30 Rthlr. in S. ⅛	1 579	4	—
Für zurückgebliebenen Weinstein 35 Ctr. 85 Pfd. à 27 Rthlr. in 1/24	965	20	8
Der Kupferbestand 13791 M. oder 6895 Pfd., zu Gelde gerechnet à 1⅚ Rthlr.	12 641	18	—
Bleibt zu zahlen:	10 750 834	—	—

	Rthlr.	Gr.			
Hierauf an den Herrn Geheimten Rath Köppen laut Quittungen abgeführt	10 738 192	6			
Der Kupferbestand	12 641	18			
	10 750 834	—	10 750 834	—	—

---

62. Kabinettsorder an den Geheimen Kriegsrat Köppen über den neuen Münzkontrakt.

Leipzig, 16. Dezember 1762.

Konzept. R. 96. 409. D.

Bei der Anzeige, welche Ihr Mir in Eurem heutigen Berichte wegen des Verlangens derer Münzentrepreneurs bei dem neu zu schließenden Münzcontract gethan und nach welchem sie über die 2 Millionen Schlageschatz noch 100000 Rthlr. offeriren, will Ich genehmigen, daß in Meinen Landen des jetzige ordinäre Courant nach Verlauf von 2 à 3 Monaten nach geschehener Ratification des Contractes bei denen Kassen nicht mehr angenommen und die anderen Sorten verboten werden, jedennoch aber im ordinären Handel und Wandel noch coursiren sollen. Und da gedachte Entrepreneurs außer obgedachten 100000 Rthlr. noch 100000 Rthlr. und also 200000 Rthlr. mehr als vorhin und nach Meinem Zettel geben, so destinire Ich diese 200000 Rthlr. zu der baaren Auszahlung derer Civilbedienten vor instehendes Jahr, welche noch wirklich am Leben sein und dienen und die bisher ihr Tractament noch nicht baar erhalten.

---

[1]) Siehe Anmerkung auf Seite 345.

63. Münzkontrakt mit Ephraim und Söhnen und Daniel Itzig. Leipzig, 17. Dezember 1762.

Ausf. Gez. und gesiegelt Köppen, Ephraim und Söhne, Daniel Itzig. R. 163, I. Nr. 99.

Auf S. K. M. allergnädigsten Specialbefehl ist mit denen Münzentrepreneurs Ephraim und Söhnen und Daniel Itzig abermals folgender Contract geschloßen worden.

Es übernehmen gedachte Entrepreneurs, Eine Million Mark fein Silber mit dem preußischen Stempel auszumünzen, und zwar, nach beiliegendem Münzfuß:

600000 Mark fein		in 8-, 4- und 2 Gr.-Stücken, auch Tympfen und Schostacken, à $19^3/_4$ Rthlr.;
350000	„ „	in 1 Gr.-Stücken, Stüber, Marien- und Kreuzergeld, à 25 Rthlr.;
50000	„ „	zu 6 Pf.-Stücken, à 30 Rthlr.;

Sa. 1000000 Mark fein.

Weil sie aber mit Ausprägung der sächsischen Münzsorten nicht völlig nach dem vorigen Contract fertig werden können, so soll ihnen erlaubet sein, dasjenige Quantum, so, ohnerachtet genugsamen Silbervorraths, auszumünzen nicht möglich gewesen und nach denen Extracten der Münz-directeurs, auch der Austauschungslisten beweislich sein wird, noch in folgenden drei Monaten in bisherigen sächsischen Münzsorten, das nachhero noch manquirende nach Proportion des Geldbetrags aber in preuß. 1 Gr.-Stücken à 25 Rthlr. per Mark nach ausmünzen zu dürfen. Indessen nimmt dieser Contract eigentlich vom 1. Martii 1763 seinen Anfang und läuft mit dem Februar 1764 zu Ende.

An Schlageschatz zahlen die Entrepreneurs Zwei Millionen und Einmal Hundert Tausend Thaler, nämlich:

1000000 Rthlr.		in preuß. 8-, 4- und 2 Gr.-Stücken;
1100000	„	in sächs. $^1/_{12}$ und Neuen Augustd'or;

2100000 Rthlr.

Wegen erforderlicher Umstände müssen die 1100000 Rthlr. in sächs. 2 Gr.-Stücken und Neuen Augustd'or a dato in Zeit von 8 Wochen successive abgeführt, auch zu Coursirung des branden-

burgischen Geldes zugleich 300000 Rthlr. entrichtet werden, der übrige Schlageschatz aber jedesmal nach Verlauf zweier Monate, so daß mit Ablauf December 1763 alles abgemacht sein muß.

Weil auch . . erlaubet worden, die nach dem alten Contract noch rückständige 1450000 Rthlr. Schlageschatz-Gelder in sächs. $^1/_{12}$ oder neuen Augustd'or zu entrichten, so werden dagegen Einhundert Tausend Thaler mehr, folglich 1550000 Rthlr., jedoch alles in denen ersten sechs Wochen, successive bezahlt.

Bei Abführung k. Gelder zu denen Kassen soll hiernächst nur ein Drittel an 1 Gr.-Stücken, zwei Drittel aber in 8-, 4- und 2 Gr. Stücken angenommen werden.

In Preußen können die Entrepreneurs zwar gleichfalls die approbirte Sorten unter preußischem Stempel zu $19^3/_4$ Rthlr. münzen, jedoch nicht anders als zum auswärtigen Debit, und muß davon nichts zu k. Kassen kommen, noch im Handel und Wandel coursiren; Schostacke aber, zu 18 Rthlr. in Mark fein, werden in Preußen zu debitiren verstattet, unter Conditionen und benefices, wie sie auf andern k. Münzen stattfinden.

Dahingegen sollen auch keine andere fremde Geldsorten als russische Münzen und Kreuzthaler, sowie bishero erlaubt, daselbst rouliren.

Sollte aber die Kaufmannschaft zu Königsberg noch bessere espèces als etwa zu 16 Rthlr. per Mark, verlangen, so wollen die Entrepreneurs darin nach Möglichkeit willfahren, wenn sie das Silber dazu liefern und per Mark die differirende 2 Rthlr. bonificiren.

Wofern eine Münze cessiren sollte, so wollen S. K. M. concediren, daß das darauf ausfallende Quantum auf Dero übrigen Münzen in anno 1764 noch ausgemünzet werden dürfe.

Auf den combinirten Münzen in Bernburg, Plön und Mecklenburg müssen keine andere Sorten als nach diesem allergnädigst approbirten Münzfuß unter preußischem Stempel ausgeprägt werden.

Damit aber die bisherige sächsische Münzsorten nach und nach aus S. K. M. Landen zurückgehalten und dagegen das preußische Courant in Cours wieder gebracht werden möge, so werden S. M. die allergnädigste ordre stellen, daß nach Verlauf von 2 à 3 Monaten in Dero Landen bei Dero Kassen dergleichen schlechte sächsische

Sorten nicht mehr angenommen werden, jedoch in Handel und Wandel noch coursiren sollen.

Denen Entrepreneurs stehet übrigens frei, Silber und Gelder, wenn davon bei dieser oder jener Münze mehr Vorrath geschaffet werden kann, von einer Münze zur andern zu senden. Auch werden ihnen alle conditiones, Freiheiten und beneficia der vorigen Contracte nach denen ergangenen ordres ohne Ausnahme wieder confirmiret, insofern einige davon durch anderweitige ordres nicht bereits wieder aufgehoben sind.

Da auch die Münzentrepreneurs über verschiedene Münzofficianten sich beschweret, daß sie ihr Devoir in mancherlei Umständen, besonders in Poussirung der Ausmünzung, möglicher Menagirung der Unkosten und nöthiger Verschwiegenheit, nicht beobachtet haben, so gestatten S. K. M., daß die Entrepreneurs bei jeder Münze jemanden zu Observirung der Oekonomie und nöthiger Ordnung auf ihre Kosten setzen und autorisiren mögen.

[Münzfuß.]

Da S. K. M. denen Münzentrepreneurs Ephraim und Söhnen und Daniel Itzig Dero sämmtliche Münzen fernerweitig überlassen, und zwar auf deren eigenen allerunterthänigst gethanen Vorschlag, so daß vom 1. April 1763 an preußisch Geld nach folgendem Münzfuß:

Neue Friedr.d'or nach dem alten Fuß, die rohe Mark 175 Thlr. à 15 Karat 5 Grän.

	Thlr.	Gr.	Pf.		Loth	Grän
Zu $19^3/_4$ die Mark fein:						
8 Gr.-Stücke, auf die rohe Mark . . .	9	21	—	halten fein . .	8	—
4 " " " " " . . .	7	9	9	" " . .	6	—
2 " " " " " . . .	6	—	10	" " . .	4	16
Tympfe " " " " . . .	8	—	$6^3/_4$	" " . .	6	9
Schostacke " " " " . . .	5	1	$9^1/_2$	" " . .	4	2
Zu 25 Thlr. die Mark fein:						
1 Gr.-Stücke, auf die rohe Mark . . .	5	—	10	halten fein . .	3	4
2 Mariengroschen-Stücke, auf die rohe Mark	5	—	10	" " . .	3	4
3 Kreuzer-Stücke, auf die rohe Mark . .	5	21	8	" " . .	3	14
1 und 2 Stüber-Stücke, auf die rohe Mark	3	17	7	" " . .	2	7
Zu 30 Thlr. die Mark fein:						
6 Pf.-Stücke, auf die rohe Mark . . .	3	18	—	halten fein . .	2	—
8 " " " " " . . .	3	18	—	" " . .	2	—

In Königsberg à 16 Thlr. die Mark fein:

	Thlr.	Gr.	Pf.		Loth	Grän
Tympfe, auf die rohe Mark	8	—	—	halten fein . .	8	—

In Königsberg à 18 Thlr. die Mark fein:

Schostacke, auf die rohe Mark	5	15	—	halten fein . .	5	—

Alte Friedr.d'or 175 Thlr. eine Brutto-Mark, und hält fein 21 Karat 9 Grän. Kupferne preuß. 3 Pf.-Stücke und polnische Groschen nach ihrem bisherigen Fuß à 1 Thlr. 4 Gr. pro Pfd., von welchen beiden letzten Sorten nichts in Rechnung zu bringen ist —

ausgemünzt werden soll, so haben die Münz-directores die Beobachtung dieses Münzfußes genau wahrzunehmen und dahin zu sehen, daß derselbe auf keinerlei Art und Weise überschritten werde, auch daß eben dieselbe Stückelung, Beschickung, Remedium und Annehmung der Silber- und Goldsorten, wie in den bisherigen Contracten festgesetzt ist, observiret werde. Außerdem aber und in übrigen Dingen soll alles von derer Münzentrepreneurs Veranstaltung dependiren; wie denn denenselben freistehen soll, bei jeder Münze einen beeidigten Mann zu constituiren, der auf Poussirung des Münzwesens, gute Oekonomie und überhaupt auf alle nöthige Ordnung stricte halte. Wornach also die Münz-directores, Münzmeister und alle Officianten sich genau zu achten haben. Leipzig, den 17. December 1762.

Folgt die Ratifikation des Königs, Leipzig, den 17. Dezember 1762.

---

64. Aus einem Extrakt über die im Jahre 1762 aus Feindesland gezogenen Kontributionsgelder.

Rep. 96. 425. C. c.

Sortenzettel

über die von des Herzogs von Bevern Durchl. in Oberschlesien und dem Mährischen beigetriebene 80 193 fl. 19 Xr. $5^1/_2$ Hlr. oder 53 462 Rthlr. 5 Gr. $3^{11}/_{15}$ Pf. Contributionsgelder.

Nr.		Rthlr.	Ggr.	Pf.
1.	$533^1/_2$ Stück Carolinen à 6 Rthlr. 12 Xr.	3 272	3	$2^2/_5$
2.	363 Stück Max d'ors à 4 Rthlr. 8 Xr.	1 486	7	$5^3/_5$
	Zu übertragen:	4 758	10	8

Nr.		Rthlr.	Ggr.	Pf.
	Übertrag:	4 758	10	8
3.	508 Stück Souverains à $8^{1}/_{4}$ Rthlr. — Xr. 4194 Rthlr. — Xr. Hierzu die an den Herrn Kriegesrath v. Normann zum Tractament pro Septembri et Octobri 1762 bezahlte 10 Stück oder 82 Rthlr. 12 Xr.	4 273	12	—
4.	705 Stück Ducaten à $2^{3}/_{4}$ Rthlr., worunter aber 62 Stück, welche von 1 bis 7 Aß zu leichte	1 938	18	—
5.	7 Stück spanische Quadruplestücken à 20 Rthlr.	140	—	—
6.	$4^{1}/_{2}$ Stück Louisd'ors à 5 Rthlr.	22	12	—
7.	51 Stück Friedr.- und alte Augustd'ors à 5 Gr.	255	—	—
8.	13 Stück harte Thaler à $1^{1}/_{3}$ Rthlr.	17	8	—
9.	75 ganze und halbe Gulden à 16 Gr.	50	—	—
	Dem Herrn Kriegesrath v. Normann sind zu Completirung des Tractaments pro Septembri et Octobri 1762 bezahlet worden	15	16	—
10.	An 20 Xr. Stücken	23	8	—
11.	7 Stück Baireuthsche Thaler	7	—	—
12.	An 17 Xr. Stücken	1 807	12	$3^{1}/_{5}$
13.	„ 7 Xr. Stücken	462	—	—
14.	„ preuß. Courant	139	—	—
15.	„ neuen Augustd'ors	8 340	—	—
16.	„ Tympfen	98	—	—
17.	„ sächsischen $^{1}/_{3}$ teln	1 392	—	—
18.	„ sächsischen 2 Sgr. Stücken	440	—	—
19.	„ sächsischen Ggr. Stücken	644	22	—
20.	„ sächsischen Sgr. Stücken	132	—	—
21.	„ Kreuzern und Gröscheln	1 429	1	$4^{8}/_{15}$
22.	„ bernburgschen, anhalt-Plönschen, mecklenburgischen, schwedischen und ansbachschen 8 und 4 Ggr. Stücken	17 689	8	—
23.	„ Kupferkreuzern	1 386	21	—
		45 462	5	$3^{11}/_{15}$
	Hierzu die durch verschiedene Wechsel in Breslau eingezogene	8 000	—	—
	Summa der ganzen Contribution:	53 462	5	3^{11}
	oder 80 193 fl. 19 Xr. $5^{1}/_{2}$ Hlr.			

Sortenzettel
über die von dem Herrn Generallieutenant v. Werner im Teschenschen beigetriebene 9001 fl. 4 Xr. oder 6000 Rthlr. 17 Ggr. 4/5 Pf. Contributionsgelder.

Nr.		Rthlr.	Ggr.	Pf.
1.	287 Stück Souverains à 8 1/4 Rthlr.	2367	18	—
2.	111 „ ordinaire Ducaten à 2 3/4 Rthlr.	305	6	—
3.	10 „ Cremnitzer Ducaten à 4 fl. 12 Xr.	28	—	—
4.	2 Louisd'ors à 5 Rthlr.	10	—	—
5.	1 doppelter Lüneburger	10	—	—
6.	2 alte Friedrichsd'ors à 5 Rthlr.	10	—	—
7.	4 neue Friedrichsd'ors à 5 Rthlr.	20	—	—
8.	27 1/4 Stück Carolinen à 9 fl. 12 Xr.	167	3	2 2/5
9.	10 Maxd'ors à 6 fl. 8 Xr.	40	21	4
10.	5 Stück neue Augustd'ors à 5 Rthlr.	25	—	—
11.	An 17 Xr. Stücken	447	16	—
12.	„ 7 Xr. „	229	21	4
13.	„ kaiserlichen und bayerschen Sgr. Stücken	217	16	—
14.	„ Kreuzerstücken	118	10	7 1/5
15.	„ Gröscheln	241	8	4 4/5
16.	Neues preuß. Courant	854	16	—
17.	Preußische 2 Ggr. Stücken	23	8	—
18.	„ Ggr. Stücken	11	7	—
19.	„ 2 Sgr. Stücken	50	8	—
20.	„ Tympfe	169	—	—
21.	Neue sächsische Tympfe	7	19	2 2/5
22.	„ „ 2 Sgr. Stücken	2	16	—
23.	„ „ 1 Ggr. „	4	18	—
24.	„ „ 1 Sgr. „	8	—	—
25.	Bernburgische, schwedische und mecklenburgische 8 Ggr. Stücken	112	—	—
26.	Melirte 1/6, als baireuth., mecklenburg., bernburg., schwedische p.	507	4	—
27.	Baireuther und hildburghausensche 2 Ggr. Stücken . .	10	16	—
	Summa:	6000	17	4/5
	oder 9001 fl. 4 Xr.			

65. Kabinettsorder an den Geh. Finanzrat Ursinus über Beschränkung des Aufgeldes der neuen Münzen.

Leipzig, 6. Januar 1763.

Ausfertigung. Gen.-Dep. LXX, Nr. 5.

Nachdem durch die bisherige geringhaltige Münz Sorten, welche bey Meinen Cassen sowohl, als in Handel und Wandel consistiret haben, sich viele inconveniences geäußert und unter andern auch die Waaren bey Kaufleuten sowohl als bey denen Professionisten zu unerträglichen Preysen gesteigert und das publicum dadurch in große Verlegenheit gesetzet worden, so habe Ich bereits disponiret, daß mit den fordersamsten wiederum eine hinlängliche Quantität an Silber-Münzen von denen 8 Gr. und 4 Gr. Stücken ausgemünzet und unter das publicum nach und nach im course gebracht, inzwischen aber bey allen Meinen Cassen, es sey Domainen- oder Krieges-Gefälle, Steuren, Accisen, Post und allen übrigen revenus vom 1. des künftigen Monates Junii an zu rechnen, keine andere als diese Silber-Münzen angenommen, die sogenannte Leipziger $^1/_3$ Stücke und dergleichen aber bey der Einnahme derer Cassen nicht weiter angenommen werden sollen. Daferne jedennoch vorerst das publicum nicht sogleich mit der erforderlichen quantité von diesen guten 8 Gr. Stücken versehen werden könnte, so sollen zwar gedachte Leipziger $^1/_3$ Stücke vorerst und bis dahin bey Meinen Cassen noch mit angenommen werden, vom 1. Junii an jedoch nicht anders, als daß die Contribuenten zugleich ein billiges Agio nach ihrer Verhältniß gegen erwähnte gute 8 Gr. Stücken zugleich mit bezahlen müßen. Welches Agio Mir dann bei allen Cassen besonders und genau berechnet werden muß.

Da aber auch zu besorgen stehet, daß bey dieser Meiner Landes Väterlichen Intention es wie vorhin geschehen dörfte, daß bey der eingerißenen Gewinnsucht und Geld Wucherey abermalen allerhand Leute Gelegenheit nehmen möchten, das publicum und die Armuth dadurch von neuen zu bedrücken, wenn selbige sich von diesen guten Silbermünzen möglichst empariren und, da keine andern Silber Gelder als diese bey Meinen Cassen eingenommen werden sollen, so dann die zeither fast allgemein geworden Leipziger $^1/_3$ dergestalt im course herunter zu setzen, daß das publicum wieder-

um einen übermäßigen Verlust daran leiden würde, so habe Ich, um diesen vorzubeugen, zugleich resolviret, Euch besonders zu committiren und zu authorisiren, wie Ich Euch denn Krafft dieses dazu benenne und authorisire, daß Ihr das Auge darauf haben und darauf vigiliren sollet, daß dergleichen Wucher nicht gestattet, sondern vielmehr, da oberwehnte gute $^1/_8$ Stücken im innerlichen Gehalt beßer seynd, bey deren Auswechselung gegen die bisherigen Leipziger $^1/_3$ nur ein Billiges und proportionirte [so] Agio genommen, alle andere Wucherey darunter aber, ohne weitläuftige kostbare Untersuchungen deshalb anzustellen, bestrafet werden müße; damit auf diese Arth das publicum sich nach und nach, und sonder übermäßigen Verlust, gedachter Leipziger $^1/_8$, so vorerst noch im Handel und Wandel geduldet werden müßen, loß machen könne.

Es wird Euch der Geheime Rath Köppen die clausulam concernentem aus den Müntz Contract wegen Ausmüntzung dieser guten Silbermünze zu communiciren haben, wie es mit der Annehmung bey denen Cassen eigentlich zu halten, auch die Verfügung bey Meinen Müntzen treffen müßen, damit bey solchen allemahl gnugsame gute 8 Gr. Stücken vorräthig seyn, um die Leipziger gegen ein billiges Agio auszuwechseln.

Bey der Ausgabe bey denen Cassen werden die Leipziger $^1/_3$ vorerst noch einige Zeit mit nachgegeben werden müßen; damit aber die Rendanten und Cassen Bedienten darunter keine Unterschleife machen können, so sollet Ihr darauf sehen, daß solche allemahl richtige Sorten-Zettul halten, auch in den Quitungen die Müntz Sorten genau bemerket werden müßen; zu dem Ende Ihr Euch derer Cassen Visitationen mit unterziehen müßet.

Endlich lieget Euch ob, daß Ihr alsdenn dafür stehet und die Policey dahin anhaltet, damit die Kaufleute und Handwerker, wenn sie in erwehnten guten Silbermüntzen gezahlet werden, nicht ihre Waaren und Sachen in so exorbitanten Preysen, wie sie es bisher unter den Pretext derer schlechthaltigen Müntz Sorten zum großen Bedruck des publici und der Armuth gethan haben, sondern solche auf moderatere und billige Preyse, wie vorhin bey den guten Gelde, reduciren müßen. Welches denn auch wegen des Getreydes, Holtzes und wegen der denen Fabricanten benöthigten Wolle, auch überall

wegen der Consumtibilien, denrées und Victualien geschehen, und darauf ein wachsames Auge gehalten werden muß.

Ihr habt Euch also darnach pflichtmäßig zu achten und dabey sowohl auf die Erhaltung Meines Münz Interesse sowohl, als das Beste des publici zu sehen, damit beydes mit einander zugleich aufrecht erhalten werden müße.

---

66. Immediatbericht des Geh. Finanzrats Ursinus über Aufgeld des besseren Geldes.

Berlin, 17. Januar 1763.

Ausfertigung. Gen.-Dep. LXX, Nr. 5.

Da E. K. M. . . resolvieret, zum Besten Dero getreuen Unterthanen gute Silbermünzen schlagen zu lassen, so haben Höchstdieselbe mir unterm 6. hujus . . befohlen, wie es mit denen jetzo kursierenden Münzen in Dero Kassen und Handel und Wandel gehalten werden soll.

E. K. M. landesväterliche Intention gehet dahin, die Veränderung des Münzwesens Dero getreuen Unterthanen so erträglich als möglich zu machen, und weil die gute Sorten nicht sogleich in hinreichender quantité vorhanden sein dürften, denen sächsischen 1/3tel neben dem guten Gelde annoch eine Zeit lang Kurs zu lassen.

Ich halte mich verpflichtet, E. K. M. . . vorzustellen, daß Dero höchstes Interesse sowohl bei dem Münzregal, als Kassen mit dem Wohl Dero getreuen Unterthanen auf das genauste verbunden und E. K. M. habender heilsamer Zweck leichter und geschwinder, als es den Anschein hat, zu erreichen ist.

Denn 1. machen die Münzentreprenneurs sich anheischig, nicht nur gegen den 1. Junii als den von E. K. M. gesetzten Termin, sondern gegen den 1. April, als umb welchen Termin der gänzliche Kurs des preußischen Geldes bei E. K. M. sämmtlichen Kassen ihnen in ihren neuerlichen Münzkontrakt stipulieret worden, die guten Sorten in hinreichender quantité, sowohl zur Zahlung in Höchst Dero Kassen, als zum Handel und Wandel herbeizuschaffen, mithin ist kein Mangel an guten Gelde zu besorgen.

2. Sind die sächsischen 1/3 nach ihrem innerlichen Gehalt bereits bis auf eine Kleinigkeit gefallen, Jedermann nimmt sie in dieser

23*

Proportion ein und giebt sie in gleicher Maße aus, folglich ist daran kein würklicher Verlust. Sobald die guten Sorten in Kurs kommen und die sächsische $1/3$ verdrängen, können diese nur noch um ein weniges, was den Besitzern nicht sensible ist, heruntergehen; sodann verschwinden sie durch das Einschmelzen in kurzer Zeit von selbst und die gute Sorten kommen ohne Jemandes merklichen Schaden in ihre Stelle.

Dahingegen, wenn ein Agio unter dem würklichen Gehalt festgesetzet wird, so sind die ohnfehlbare Folgen, daß:

1. sich die Wechsler der guten Sorten gegen dieses geringere Agio emparieren, solche mit soviel Procent Vorteil, als die Agio gegen den Gehalt differieret, schmelzen werden, und könnte an guten Gelde nicht so viel gemünzet werden, als sich wieder verlöre.
2. Würden die Ausländer hievon profitieren und alle außerhalb Landes befindliche sächsische $1/3$ in E. K. M. Land wieder durchdringen und enorme Summen zum Vorteil der Fremden verloren gehen. Ja es würden
3. Wenn auf den eigentlichen Gehalt der sächsischen $1/3$ nicht attendieret wird, die unter sächsischen Stempel zu Plön, Hildburgshausen und anderwärts geschlagene geringhaltigere 8 Gr. Stücken sich mit einschleichen.
4. Ist nicht möglich, dem Auskippen der schweresten vorzubeugen und blieben die leichtern zurück und dem publico zur Last. Endlich müßte
5. Wenn solchergestalt Niemand die sächsischen $1/3$ schmelzen könnte, deren Kurs perpetuieret und der vorgesetzte Zweck entfernet werden.

So wie ein gar zu niedriges Agio die guten Sorten wegrafft, so würde dagegen ein gar zu hohes, wenn die sächsische $1/3$ weit unter ihren Gehalt kämen, solche zwar sehr bald, aber zum großen Schaden der Inhaber und Vorteil der Wechsler wegschaffen.

Deshalb ist meines . . Ermessens E. K. M. . . Interesse und dem publico am zuträglichsten, daß die gute Sorten in Kurs kommen, ohne daß die sächsische $1/3$ durch Verordnung reducieret, oder ein Agio festgesetzet werde und die sächsische $1/3$ connivendo mit dem preußischen Geld in Handel und Wandel roulieren, bis erstere sich von selbst verlieren. Wenn aber gute und schlechte

Münzen mit einander kursieren, so wird die schlechte allemal zum Handel gebraucht. Es würde sich daher die Sache mit den sächsischen $^1/_3$ zu sehr in die Länge ziehen, wenn deren Kurs ganz frei wäre. Deshalb müßte sonder . . Maßgebung alles Hauptverkehr als: der Verkauf von Immobilien, Zahlung von Wechseln und Obligationen, auch Zinsen bei der Landschaft und überall, fürnehmlich aber der Verkauf der nötigsten Sachen, als Getreide, Holz und Wolle in keinen andern als preußischen Gelde geschehen. Sonst kommt das gute Geld nicht in Jedermanns, auch nicht in der Landleute Hände, das Agiotieren continuieret und der Teurung wird nicht abgeholfen.

Sind die guten Sorten in aller Leute Händen, so fällt es Niemanden schwer, seine Abgaben in guten Gelde zu entrichten; mithin können E. K. M. Revenuen gar füglich sämmtlich in guten Gelde eingehen. Es wird dieses selbst zum Besten des publici erfordert, weil die Annehmung der schlechten Sorten in den Kassen deren Dauer und die daraus entstehende Teurung verlängert. Sodann werden auch die Preise proportionierlich fallen, worunter die Polizei, da jetzo die allerschlechtesten Sorten kursieren und die Zufuhr bei diesen schweren Zeiten gehemmt ist, bishero wohl nicht remedieren können, jedoch wegen einiger bis zum Exceß im Preise gestiegenen articles nach E. K. M. höchsten Intention ohne Anstand Remedur geschaffet werden soll. Bei der vorseienden oder in der Folge doch unvermeidlichen Veränderung leidet derjenige am meisten, der bei dem successiven Fall der schlechten Sorten solche am längsten und zuletzt hat. So würde es auch derjenigen Provinz ergehen, die sich damit verspätete. Da nun E. K. M. in der unterm 7. huj. an das Generaldirectorium erlassenen ordre . . befohlen, es sollte in Pommern und Neumark das sächsische Geld etwas länger Kurs haben, so muß ich . . anheimstellen: ob nach Vorangeführten diese Provinzien, anstatt daß E. K. M. solche zu soulagieren die höchste Absicht haben, hierunter nicht vielmehr empfindlich leiden würden, da sie sich von den schlechteren Sorten hiernächst nicht debarassieren können, indem sie auf einer Seite an E. K. M. übrige Lande, wo das schlechte Geld vorhero außer Kurs und ihnen auf den Hals kommt, und auf der andern an Polen, wo es schon nicht mehr gilt, grenzen.

So leicht E. K. M. landesväterliche Intention bei Suprimierung der sächsischen $^1/_3$ zu erreichen, so schwer ist solches mit denen unter dem Gehalt der sächsischen $^1/_3$ ausgeprägten Augustd'or, 2 und 1 Groschenstücken ohne Höchstderoselben und Dero Unterthanen Schaden zu effectuieren. Der Verlust an diesen Sorten ist zu groß und[1]) daher zu verhüten, daß selbe nicht mit einmal, sondern successive fallen und der Verlust unmerklich werde.

Des Endes und damit zur Zeit der Abänderung E. K. M. Kassen mit dergleichen Sorten nicht beschweret sein mögen, würde sonder . . Maßgebung unumgänglich nötig sein, daß von jetzo an bei den Kassen außer denen Gefällen, so in preußischen Gelde bei den Zöllen, Accisen und Domainen einkommen, nichts als sächsische $^1/_3$ angenommen und die Einnahme der 2 und 1 Groschenstücke sistiret würde. Nur wären in Ermanglung der Scheidemünzen die Groschen zu Completirung der Summen nur so lange beizubehalten, bis zu dem annoch näher zu determinierenden Termin die Münzentreprenneurs nach ihrem gleichmäßigen Engagement zugleich dergleichen Scheidemünze unter preußischen Stempel herbeischaffen.

Übrigens aber die jetzo vorrätige geringere Sorten bei allen E. K. M. Kassen bald möglichst an Lieferanten und zu sonst etwa noch zu bezahlenden Schulden auszugeben.

Ich muß billig anstehen, E. K. M. mit mehrern und weitläuftigern Detail, welches ohnedem in einem schriftlichen Bericht sich nicht wohl fassen läßt, zu behelligen. Werde übrigens dem, was Höchstdieselben mir wegen Visitation der Kassen und sonst . . anbefohlen, auf das exacteste . . nachleben und E. K. M. nähere höchste Entschließungen und Befehle über meine . . Vorschläge in tiefester Erniedrigung gewärtigen.

---

67. Promemoria des Ministers v. Schlabrendorff über den Bericht des Geheimrats Ursinus, betr. das Aufgeld der besseren Münzen.

Breslau, 31. Januar 1763.

Urschrift. R. 96. 409. D.

Ad 2dum Ist mir zwar nicht bekannt, welcher Termin denen Münzentrepreneurs stipuliret worden, da das preußische Geld bei

---

[1]) Es muß wohl heißen: „um“ statt „und“.

sämmtlichen k. Kassen coursiren solle. Wann aber die Entrepreneurs sich obligiret, diese Geldsorten in hinlänglicher Quantität zu schaffen, so ist nöthig, einen genauen und zuverlässigen Ueberschlag zu machen und näher zu determiniren, wie viel die Entrepreneurs eine geraume Zeit vorher sowohl für die Kassen als zur Auszahlung ins Commercium fertig haben und rouliren lassen wollen. Denn wann man nur eine monatliche Revenue von allen Kassen in S. M. Provinzien annehmen will, so wird solches ein sehr beträchtliches Quantum ausmachen, ohne zu bedenken, was zum commercio und innerlichen Landesverkehr gehöret, dessen Summa ich ohnmöglich zu determiniren vermag. Daferne aber dasjenige gegründet ist, was ich äußerlich vernommen, daß nämlich die Entrepreneurs nur in Brandenburgschen $^{1}/_{3}$-Stücken eine Million an Schlageschatz, das übrige aber in schlechteren Espècen bezahlen würden, und ich dahingestellet sein lassen muß, ob diese eine Million preußische $^{1}/_{3}$ Schlageschatz praenumerando gegeben wird, so läßt sich leicht schließen, daß solches Quantum guten Geldes nicht einmal für die Kassen, geschweige für das Publicum hinlänglich sei. Ja, wenn ferner demjenigen zu glauben, was von dem ganzen Quanto, so in preußischem Gelde ausgepräget werden soll, gesagt wird, so würde dieses Quantum zum Verkehr für sämmtliche königliche Provinzien nicht hinlänglich sein, ohngeachtet es ein surrogatum derer zu verdringender sächsischen $^{1}/_{3}$-Stücke heißen soll und folglich in dieser Betrachtung in der Maße billig vorhanden sein müßte, als dadurch das surrogans verdränget werden soll.

Ad 3tium Sind zwar, so viel ich mich belehren können, die sächsische $^{1}/_{3}$-Stücke zur Zeit allhier schon über ihren innerlichen valeur gefallen, weil solche schon bis 56 Procent gegen preußische $^{1}/_{3}$ Agio thun; und wann sie künftig nicht mehr bei denen k. Kassen genommen werden und ein jeder preußische $^{1}/_{3}$ haben muß, deren doch sehr wenig mehr im Lande existiren, wie dafür gehalten wird, bis 70 und 80 Procent zum faveur der Münze herunterfallen werden, so verlieret das Publicum an die 20 bis 30 Procent über ihren wahren Gehalt, welche entweder der Wechsler oder die Münze profitiret, mithin für diejenigen, so von dem Geldwechsel keine Profession machen, das Mittel weit nachtheiliger als die Krankheit selbst sein würde.

Ad 4tum usque 13tium inclusive ist allerdings besser, um alles Agiotiren und alle Versuren bei denen vielen entfernten Specialkassen, so bei der strengsten Aufsicht nicht zu übersehen sind, zu verhüten, daß keine andere als brandenburgische Espècen bei denen Kassen angenommen werden, vieler anderen von dem Herrn Geheimten Rath Ursinus dabei angeführten wichtigen Considerationen zu geschweigen; wie denn auch der Herr Kriegesrath Viebig in anliegendem Promemoria dieser Meinung ist. Es wird aber hiebei vorausgesetzt, daß preußische Münzsorten in sämmtlichen k. Provinzien in hinlänglicher Quantität vor Eintritt des zu benennenden termini vorräthig sind, indem sonst das Land einen ganz enormen Verlust wegen des zu hoch und über den wahren Werth der sächsischen $^1/_3$ heruntergesetzten Gehalts exponiret sein dürfte, maßen nicht ein jeder so wie ein Kaufmann bei Annahme dergleichen sächsischen $^1/_3$-Stücke auf deren Gehalt balanciren und sich darunter bei dem Waarenaufschlag wegen künftiger Devalvation prospiciren kann. Meines Dafürhaltens würde kein besseres Mittel sein, das Publicum zu menagiren und dem Wucher der Wechsler, Kipper und Wipper Grenzen zu setzen, als wann das Gewicht, wie viel zum Exempel 100 Rthlr. sächsische $^1/_3$ Mark wiegen sollen, determiniret und dem publico bekanntgemacht würde, wie viel dafür von der k. Münze nach dem wahren innerlichen Gehalt in brandenburgischen $^1/_3$-Stücken bezahlet werden solle; denn die preußischen 1 Gr.- und 6 Pf.-Stücke werden als Scheidemünze doch vermuthlich von geringerm innerlichen Gehalt als die $^1/_3$-Stücke sein und müssen dahero nicht promiscue genommen und confundiret werden. Das Publicum behielte die Freiheit, solche dahin abzuliefern, ohne zu risquiren, daß solche im Agiotiren von Woche zu Woche über ihren wahren Werth heruntergesetzt würden.

Die Münze aber müßte beordert werden, dergleichen Gelder um den Satz des determinirten Werths und gegen bestimmtes Gewicht anzunehmen; bei welchen Umständen weder diese noch der Ablieferer des Geldes das mindeste weiter litte, als, nachdem dergleichen Gelder einmal außer cours gesetzet werden sollen, nach diesen Zeitläuften gelitten werden muß, ohne daß gewinnsüchtige Kaufleute und Wechsler sich weiter mit der Armuth des publici bereichern könnten.

—

Ad 15tum Würde bei Fixirung des termini zur Annahme preußischer ⅛-Stücke bei denen k. Kassen auch in Betrachtung zu ziehen nöthig sein, daß vorher eine hinlängliche quantité von brandenburgischen Groschen und 6 Pf.-Stücken vorhanden.

Denn wann sächsische 1 Gr.-Stücke in Ermangelung der brandenburgischen für voll angenommen werden sollten, welche meines Wissens doch nach dem innerlichen Gehalt noch schlechter als sächsische ⅛ sind, so müßten solche auch wiederum vor voll von denen Kassen ausgegeben werden, und dadurch wird meines Erachtens das Agiotiren von neuem introduciret.

Denn wie würde zum Exempel zu verhüten sein, daß ein Capitän, der einen Theil seiner Verpflegung in sächsischen 1 Gr., den Rest aber in preußischen ⅛ erhielte, letztere nicht beim Banquier umsetze und denen Soldaten die Verpflegung in sächsischen 1 Gr.-Stücken bezahle oder auch der Soldat solches mit dem zu erhaltenden preußischen ⅛-Stück selbst thue? Wodurch das gute Geld wiederum in die Hände der Wechsler käme, das Publicum aber, so seine onera in preußischem Gelde bezahlen sollte, nach wie vor mit schlechtem Gelde beladen werden und auch wieder in der Wechsler Hände fallen würde, wann es zu denen Kassen-praestandis preußisches Geld benöthiget sei, mithin auch hier wieder einem Verlust nicht entgehen können, zuletzt aber bei der Verschiedenheit der Contribuenten ganz enerviret werden müßte; daher nicht besser diesem Unwesen zu steuern, als wenn, wie ehedem, nur Geld von einerlei valeur in denen Kassen circuliret.

Schließlich kann ich hiebei nicht unberührt lassen, daß S. K. M. am Ende bei der Münzveränderung allemal einigen Verlust in Consideration des vorigen Gewinnstes zu übernehmen geruhen würden, weil natürlicher Weise bei allen Kassen vor dem fixirten Termin und so lange schlechtere Sorten in Bezahlungen angenommen werden müssen, doch Bestände nicht zu evitiren sind, welche man nachher nicht weiter vor voll ausgeben kann. Ob nun solche mit besserem Vortheil in denen Münzen oder auswärtig durch Umschläge anzubringen sein werden, vermag ich nicht zu judiciren, sondern überlasse solches lediglich erleuchteter Einsicht.

---

68. Kabinettsorder an das Generaldirektorium gegen Kipperei und über den Kurs der brandenburgischen und sächsischen Münzen.

Dahlen, 7. März 1763.

Abschrift. Tit. XVII, 26.

Da S. K. M. alle Ursache haben zu besorgen, daß, wann hiernächst die guten brandenburgischen $^1/_3$ Stücken, welche dieselbe jetzo ausmünzen lassen, im Kurs und zur Circulation im Lande kommen werden, sodann auch damit gewinnsüchtige sowohl Christen als Juden in den zeither sehr eingerissenen Kippen und Wippen zum größten Schaden des publici und zum Betrug derer Kassen nach als vor auch mit obgedachten Münzen zu continuieren sich unternehmen werden, so befehlen Sie Dero General Directorio hierdurch, die Verfügung zu thun, damit bei keiner einzigen Kasse künftighin das preußische Geld anders, als wenn es das volle Münzgewicht hat, angenommen, was aber leichter ist, der Münze zum Einschmelzen zugesandt werden soll. Wann auch nach S. K. M. Disposition forthin und vom 1. Junii dieses Jahres an zu rechnen nur blos gedachte brandenburgische $^1/_3$ Stücke kursieren und genommen werden sollen, so wollen S. K. M. zwar geschehen lassen, daß, wenn andere geringhaltige Gelder und Leipziger $^1/_3$ Stücke dabei eingehen und gegen das darauf gesetzte Agio angenommen werden, solche alsdenn der Münze zum Umsetzen und resp. Einschmelzen abgeliefert werden, jedennoch aber nicht anders, als unter der Condition, daß die Münze solche gegen erwähnte brandenburgische $^1/_3$ Stücke umsetzen und kein höheres Agio dagegen als das bisher fixirte von 75 Procent gegeben werden müsse. Wornach also gedachtes General Directorium sich . . zu achten und das weitere deshalb zu verfügen hat. Friederich.

---

69. Bericht der Kammerdeputation der Grafschaft Mark über Annahme sächsischer Doppelgroschen.

Hamm, 7. März 1763.

Ausfertigung. Tit. XLIX, 5.

Auf E. K. M. . . Befehl vom 24. vorigen Monats, so vorgestern hieselbst eingekommen, wegen Annehmung der Sächsischen 2 Groschenstücker bei den Kassen, wollen E. K. M. . . erlauben,

daß wir hierdurch . . anzeigen müssen, daß, wie leider diese Provinz zeithero unter feindliche Contribution gestanden und in so weit auf gewisse Weise, da noch so vieles darauf bezahlet werden muß, noch stehet, man notwendig also auch in Annehmung der Gelder bei den Kassen sich darnach richten müssen, wie solche bei der Hauptkasse, nämlich der französischen Tresorie, worin solche geflossen, anzubringen gewesen, mithin wofür französische Sorten zu deren Befriedigung erhalten werden können, sonst das Unglück des Landes noch um so unerträglicher gewesen sein würde, wie E. K. M. wir mehrmalen bei Gelegenheit der Conventions- und Submissions-Gelder-Sachen . . gemeldet, auch unterm 14. Januarii a. p. besonders . . angezeiget haben, daß wir nach gehaltener Überlegung mit denen Landständen die Verfügung treffen müssen, bei den Kassen in den landräthlichen Kreisen von Hörde, Wetter und Altena, imgleichen in des Kriegesrath Resen Kreise keine andere als preußische $^1/_3$, $^1/_6$, $^1/_{12}$, $^1/_{24}$, $^1/_{48}$, in des Landrat v. Reck Hammschen und in des Kriegesrat Nattermöllers Kreise hingegen aber wegen deren Lage und Connexion mit der allierten Armee die Hälfte preußische, $^1/_4$ Braunschweigische und $^1/_4$ Sächsische $^1/_8$ angenommen werden, jedoch damit beide letztere Sorten in der Einwechselung der französischen Sorten den preußischen einigermaßen gleichkommen, mithin die anderen Kreise wegen des Agio dadurch nicht beschweret werden möchten, anstatt des sonst darauf zu legenden Agio die Braunschweiger $^1/_8$ zu 17 Stüber und die Sächsischen zu 15 Stüber angenommen werden sollten; in der Verfassung ist es bei den bisherigen unglücklichen Landesumständen, wie nicht anders sein können, da das Land zeithero unter feindlicher Contribution und Gewalt gestanden, geblieben, und kann auch jetzo noch deshalb ohne dessen und mit des Clevischen größten Schaden und Unglücks nicht geändert werden, weil wie E. K. M. . . bekannt, daß das Clevische sowohl, als im Märkischen besonders die Iserlöhnschen Kaufleute und andere im Lande gezwungen worden, große Summen für das Märkische in französischen Münzsorten zur französischen Tresorie vorzuschießen, welches wieder berichtiget und in Ordnung gebracht werden muß. Nun wird solches zwar nicht in französischen Sorten wieder gegeben und hat in so weit die fatale und beschwerliche Verwechselung ein Ende, es muß doch aber so wieder gegeben werden, als es dem

Cours der französischen Sorten gemäß ist, wie denn jetzo die Louis neufs gegen preußische $^1/_3$ $9^1/_2$ Rthlr. und gegen sächsische $^1/_3$ $14^2/_3$ Rthlr. thun. Im Altenaschen Kreise, weil daselbst noch am ersten französische Sorten zu erhalten, ist eingeführet, daß die Contribution und Anlehne in solche Sorten gegen den Kassenpreis per Louis neuf à $9^1/_2$ Rthlr. bezahlet und auf solche Weise die 100/m livres, welche der Kreis-Schreiber Schniewind für das Land zum Vorschuß in der größten Not verschaffet, nach und nach wieder abbezahlet werden, wie E. K. M. wir auch bei Gelegenheit der Submissionsgelder-Sachen . . berichtet. Sollten nun alle diese Einrichtungen aufgehoben, mithin schlechterdings durchgehends im ganzen Lande die sächsische 2 Groschen Stücke eingeführet werden, so würde dadurch die Kriegesschuld des armen Landes wenigstens auf die Hälfte vermehret, indem wir nicht glauben, daß für 20 und mehr Rthlr. von solcher Münze ein Louis neuf zu erhalten, ja selbst solches den unglücklichsten Einfluß in die importante Eisen- und Draht-Fabriquen haben und anstatt solche durch den Frieden wieder empor zu helfen, sie vollends, da bekannt, daß sie alles außer Lande sowohl wie auch im Lande nach den Stapel-Contracten in guten Gelde bezahlen müssen, zu Grunde richten würde.

Indessen, wenn wir die Ursache betrachten, warum E. K. M. diesen . . Befehl erlassen, nämlich, weil die Regimenter, die jetzo wieder in ihre Garnisons rückten, die Verpflegung in diesen Münzsorten erhielten, so halten wir alleruntertänigst dafür, daß es solcherhalb doch geholfen werden könne, ohne daß das ganze Land dadurch in ein neues Elend gesetzet werde, indem in dieser Provinz doch nur ein Regiment, und zwar nur allein in die beide Städte Hamm und Soest rücket, mithin um diesen darunter zu helfen, ohnmaßgeblich in diesen beiden Städten die Verfügung getroffen werden könnte, daß, sobald das Regiment einrücket, diese 2 Groschen Stücke in selbigen bei der Accise-Kasse genommen werden müßten, da dann der Schade doch nur allein bei diesen beiden Kassen bliebe und denn von dem übrigen Teil des Landes in Ansehung der noch zu berichtigenden französischen Contribution übertragen werden müßte.

Weil nun die Regimenter so bald noch nicht anhero kommen, mithin wir noch Zeit gewinnen, E. K. M. diese verpflichtete Vorstellung zu thun, so hoffen wir, . . dieselben werden uns solche nicht

zur Ungnade auslegen und . . Dero fernere Befehle dieserwegen uns . . erteilen.

---

70. Reflectiones der Clevischen Kammer über das Clevische Geldwesen.

Eingereicht am 23. April 1763.

Tit. XLIX, 5.

Von allen Zeiten her und in der ganzen Welt hat der Preis der Waren und aller in der menschlichen Societät[1]) vorkommenden Sachen sich ebenso nach dem innerlichen Wert der coursierenden Münzsorten ohngefährlich gerichtet, als nach der größeren oder kleineren Maße und Gewichte, mithin, was auch vor Veränderungen bei dem Münzfuß vorgenommen werden mögen, so folget dennoch der Preis der Waren gegen jede Münzsorte diesem generalen principio mit mehrerem oder wenigerm Schaden des einen oder andern, die vorkommenden Umständen nach sowohl dem Souverain als Unterthanen überhaupts oder en particulair treffen könnten. Dieses behörig auszuführen wäre ein gar zu weitläuftiges Feld, dahero man sich nur einschränket, vorerst folgende reflexiones in Ansehung der Clevischen Provinzen vorzubringen.

1tens Ist bekannt, daß durch Verringerung des Münzfußes alle alte radicierte Lehn- und andere canones, Zinsen und Erbpächte bereits seit 50 und mehr Jahren in der Proportion vermindert worden, als der Münzfuß successive höher genommen ist und daß dadurch hauptsächlich die Domainen und pia corpora in diesen Landen um so viel mehr leiden, als der Münzfuß in denen anschließenden Brabandschen und besonders holländischen Landen unverändert geblieben ist, mithin da die debentes ihre denrées beständig nach dem Wert, wie solche im Holländischen gelten, versilbern und dagegen so viel geringhältige Münzsorten einwechseln können, daß sie jetzo schon bei dem noch ziemlich guten Gelde die Hälfte an ihren Abgaben profitieren, weil in der Mitte des vorigen seculi ein Clevischer und Holländischer Stüber von gleichen Wert gewesen ist, und bei dem jetzigen Cours ein holländischer Stüber 2 Clevische Stüber ausmachet, gegen das sächsische Geld aber über 3 stbr. hin-

---

[1]) In der Vorlage: Socität.

aus steigen, gefolglich die Herrschaft von solchen praestandis in Verfolg der Zeit kaum den ein dritten Teil von solchen Revenüen mehr behalten würde, welche doch importante Summen ausmachen.

2tens Findet dieses gleichfalls wo nicht ganz, dennoch mehrenteils bei allen Steuer, Accisen, Land-Zöllen, Wegegeldern und dergleichen Revenüen Platz, welche von jeher determinierte Summen, Zoll-Rollen, Listen, Tarifs oder sonst von radicierten und festgesetzten principiis abhangen und, ohne im Streit mit benachbarten Landen zu kommen, nicht geändert werden können; und ob zwar

3tens gesaget werden könnte, daß solches bei Pachtgeldern von Domainen und andern Grundstücken, welche in Zeitpacht stehen, nicht so viel Einfluß haben dürfte, weil es denen Herrschaften frei stehet, solches bei denen Verpachtungen so viel höher auszubringen, als die courrente Münzen in dem Wert gegen die vorigen geringer sind, dieses wird aber so leichte nicht zu zwingen sein, einesteils, weilen die Pächter nicht so leichte zu einer so merklichen größern Summe von Reichsthaler zu bringen sind, als der innerliche Wert der Münzsorten der Billigkeit nach es wohl erforderte, und anderntteils kann man es denen Pächtern auch so platterdings ohne Restriction nicht anmuten, weilen bei einer anderweiten Änderung im Münzwesen sie auch bei der hohen determinierten Summe nach schlechten Gelde vieles risquierten, mithin bleibet dabei ebenfalls entweder großer Verlust oder Ungewißheit und solche Weitläuftigkeit, daß daraus ein Proceß nach dem andern zum größten Nachteil der einen oder andern Partie entstehen werde, welche nachteilige Umstände

4tens bei denen publiquen und Privat Kapitalien noch schlimmere Folgen haben müssen, dann sind die Münzsorten in denen Obligationen oder Verschreibungen nach Species Gelde ausgedrücket und zu restituieren versprochen, so vermehren sich die Schulden der Debitoren nach Proportion des Münzfußes, welches in einigen Fällen übers duplum usque ad triplum gehen kann, sind sie nicht ausgedrücket, so verlieren die creditores eben so viel und diejenige, so nur von wenigen Kapitalien leben müssen, fast den größten Teil ihres Unterhalts, weilen sie an Interessen nur so viel schlecht als sonsten gut Geld ziehen und alle Lebensbedürfnüsse doppelt, auch dreifach höher gegen die geringhältige Münzsorten bezahlen müssen, indem in einer solchen kleinen Provinz als diese, und welche noch

überdem ringsherum von fremden Landen umgeben ist, der Preis aller im Handel und Wandel vorkommenden und nötigen Sachen sich nicht nach dem Wert regulieret, den man eine Münze beileget, sondern nach dem innerlichen Wert der benachbarten Münzen, es seie, daß solche daher geholet werden müssen oder dahin debitieret werden können, denn

5tens noch hinzutritt, daß, wenn Umstände vorkommen, daß mehr Sachen als ordinair von dem benachbarten Lande hereingezogen und weniger von denen Landesproductis dahin debitieret werden, in wenig Zeit alles gute Geld sich noch überdem aus dem Lande verlieren muß oder so durch Wucher mit Agio in die Höhe getrieben werden wird, daß alles commerce mit der Nachbarschaft den allerschädlichsten Aufenthalt dadurch erlangen muß, und weshalb die Notwendigkeit erfordert, zu Vorbeugung eines völligen Ruins dieses überdem durch den Krieg so sehr ausgesogenen Landes ein solches Münzreglement hier zu etablieren, wobei das commerce mit den benachbarten westphälischen und holländischen Landen bestehen kann, und dieses erfordert

6tens bei den bisherigen Kriegesumständen die Notwendigkeit noch um so viel mehr, als alle Städte, Ämbter und Communitäten des Landes währendem ganzen Kriege, insbesondere aber in der letzten ganz vehementen Bedrängnüs, die enorme Vorschüsse, welche die Franzosen gefordert, bei Benachbarten durch Freunde, Verwandte und Bekannte zusammen bringen müssen, und die Kapitalien und Intressen nicht anders, als in dem Wert, worin sie empfangen sind, restituieret werden können noch mögen, mithin entweder dem Lande oder denenjenigen, welche darunter behülflich gewesen sind, ein solcher enormer Verlust zur Last fallen würde, welches gegen alle Billigkeit anlaufen und nicht allein in dieser Sache bei dem Verlust eine größere Störung causieren, sondern auch

7tens eine solche Folge in allen übrigen Sachen haben würde, daß die Nachbarn alles Verkehr mit dieser Provinz meiden und wenig fremde bemittelte Leute darin ziehen, noch weniger aber Kapitalien darin anlegen würden, bei welchen so viel Ungewißheit und Verlust durch Veränderung der currenten Münzen gegen den innerlichen Wert der benachbarten Münzsorten Platz greifen könne.

Und da es zu Retablierung der Provinz mit ein essentieller Punkt ist, den Credit der Landes- und communitalen Obligationen dergestalt zu etablieren, daß nicht allein fremde herein ziehende bemittelte Familien dadurch Gelegenheit und Lust bekommen, ihre Capitalien zu ihrer Subsistenz zum Teil hier im Lande anwenden zu können und nicht ihr ganz Vermögen an denen Orten zu lassen, wo sie herkommen, auch wegen dergleichen Inconvenienzien leichte wieder retournieren könnten, sondern es ist auch gewiß, daß ehe und bevor dieses nicht geschieht, keine Hoffnung ist, das schwere Interesse von denen vielen Landesschulden von 5 und mehr Procent zum Besten des Landes auf 4 und ferner zu vermindern. Dahero auch jeder, [der] die wahre Umstände dieser Provinz, auch überdem ihre Lage und Verhältnüs mit dem benachbarten Lande kennet, aus diesen wenigen Punkten, die nur eine kleine ebauche von dem großen Umfang dieser wichtigen Materie ausmachen, abnehmen kann, daß dem wahren k. Dienst und Besten des Landes nichts Nachteiligers sein könne, als eine anderweite Veränderung in dem bisherigen Geldcours vornehmen zu lassen, da das Land schon auf einmal einen so enormen Schaden bei denen währendem Kriege von der kaiserlichen Administration vorgenommenen Reductionen gelitten hat. Dahero die höchste Notwendigkeit erfordert, ohne sich in geringsten in Vorschläge von dem festzusetzenden Münzfuß zu melieren, alleruntertänigst zu bitten, daß der bisherige Geldcours so lange beibehalten werden möchte, bis auf die eine oder andere Weise ein dergleichen positives regulativum etablieret werden kann, daß gegen die hiesige currente Geld-Species der holländische Wechsel vor eben den Preis hier als in Cöln beständig zu erhalten steht, weilen sich nach den Preisen von beiden gedachten Orten und Landen das commerce in der darzwischen gelegenen kleinen hiesigen Provinz richten oder notwendig leiden muß, wenn denen hiesigen Unterthanen die Facilität desselben verhindert wird, von einem uniformen Fuß mit und von solchen Benachbarten zu profitieren, die sonst auch ohne Concurrenz der hiesigen Unterthanen ihren Handel und Wandel ohne einige gêne fortsetzen, ja selbst dadurch mehr profitieren können, wenn die hiesige Unterthanen auf die eine oder andere Weise geniert werden, nicht so facil wie sie handeln zu können. Es stehet auch nicht zu zweifeln, oder S. K. M. würden ein Ansehnliches mehr aus diesen Provinzen von denen baar

einzuziehenden Domainen und andern Revenüen jährlichs profitieren können, wenn allerhöchst dieselbe allenfalls auch nur blos in den hiesigen Provinzen wegen der Nachbarschaft mit Holland die Geld-Species nach dem bisherigen Fuß coursieren und Dero Revenüen zum Vorteil Dero Kassen oder auch übrigen Münzen durch holländische Wechsel einziehen lassen, weil höchst dieselbe alsdenn jederzeit so viel mehr am holländischen Wechsel von Dero Clevischen Kassengeldern profitieren, als solcher hier vor geringeren Preis wie den andern Provinzen zu erhalten stehet. Dann zum Exempel S. K. M. wollen aus dem Clevischen je 1666 Rthlr. 16 Ggr. durch einen höll. Wechsel nach Berlin einziehen lassen, so kann im Clevischen Gelde nach dem jetzigen cours, da die vorhin auf 2 Stbr. ausgeprägte Stücke nur $1^1/_2$ Stbr. gelten, vor 1666 Rthlr. 16 Gr. ein holländischer Wechsel von 2500 Gülden dafür besorget werden; will man aber gegen preußische $^1/_3$ einen solchen Wechsel in den benachbarten Landen einkaufen,

so werden dazu erfordert	2083	8
mithin verlieren S. K. M. auf . .	1666	16
eine Summe von	416	16,

wenn die preußische $^1/_3$ Stück gegen 8 gute Groschen oder 20 Stbr. bei den Kassen angenommen werden, welches auf . . Dero hiesige Revenüen ein ansehnliches jährliches ausmachet, und dieser Vorteil kann blos nur durch eine . . Resolution, daß der Geldcours in denen Cleve und Geldrischen Provinzen auf den jetzigen Fuß bleiben soll, zu wege gebracht werden, ohne daß die Provinzen darunter leiden, sondern vielmehr profitieren, daß sie eine Münze behalten, womit sie ohne Schaden in den benachbarten Landen handeln können, da gegenteils, wenn ein geringhältiger cours introducieret wird, die benachbarte Lande die hiesige mit lauter solcher Münze erfüllen werden, wogegen der holländische Wechsel über 200 Procent zum größten Nachteil des commerce zu stehen kommen wird.

71. Schreiben des Ministers v. Schlabrendorff an die Münzunternehmer Ephraim und Itzig über Mangel an preußischem Kurant.

Breslau, 24. Juni 1763.

Konzept. A. B. M. R. IV, 31, Vol. VI.

Denen k. Münzentrepreneurs Herren Ephraim und Itzig ist bekannt, wie ofte ich erinnert, dahin zuverlässige Veranstaltungen zu treffen, daß Schlesien mit dem benöthigten und hinreichenden preußischen Courant in Zeiten versorget werde, damit es daran sowohl zum Behuf der k. Kassen als auch des publici, da im Handel und Wandel kein anderes als preußisches Geld genommen werden will, nicht fehlen möge. Es ist auch des Endes von S. K. M. bereits im Martio . . verordnet und festgesetzet, daß in denen Städten Münzbureaux etabliret werden sollen, in welchen man das erforderliche preußische Geld gegen das determinirte Agio erhalten könne. Allein es fehlet in denen schlesischen Städten sowohl an diesen bureaux als auch selbst hier in Breslau an dem benöthigten preußischen Courant. Ich bin nicht vermögend, die vielfältige unangenehme Klagen zu beschreiben, welche sowohl vom Lande als aus denen Städten über den Mangel dieses Geldes eingehen, und ich bin nicht im Stande, denen daraus zu befürchtenden üblen Suiten und Excessen vorzubeugen, da die Münzdisponenten versichern, daß sie nicht mehr Courant vorräthig hätten und von Berlin weder baar noch per Wechsel etwas an sie übermacht wäre; und da das wenige, so gemünzet wird, wie warme Semmel weggehet, so könnten sie dem Mangel nicht abhelfen, wann nicht von Berlin Remessen anhero geschehen.

Wie gut wäre es gewesen, wann die Herren Entrepreneurs Gefallen getragen, in Zeiten feines Silber anzuschaffen, damit daraus hinlänglich $^1/_3$ Thaler geschlagen werden können, anstatt man sich amüsirt, von denen eingewechselten geringen Sorten $^1/_6$ und $^1/_{12}$ zu machen, wozu zwar nicht so viel fein Silber erfordert wird und mehr Profit herauskommt, dagegen geringe Summen gepräget und das Land dem Mangel vom Courant exponirt geblieben. Welch ein Elend würde es nicht für das Land gewesen sein, wenn nach derer Herren Entrepreneurs Vorschlag schon vom 1. Martii nichts als Courant hätte cursiren sollen, da vielleicht noch keines existirte!

In Berlin sind nach meinen Nachrichten 7 Millionen preußisch Courant verwechselt und hier etwa eine Million, da doch hiesiges Land in Ansehung des darin befindlichen, den Herren Entrepreneurs nicht unbekannten importanten commercii nach Proportion des dortigen allemal mehr nöthig hat. Es bleibt also nichts übrig, als daß von Berlin aus, und zwar mit dem allerforderſamsten, das erforderliche preußische Courant anhero baar übermachet werde. Ich ersuche demnach die Herren Entrepreneurs angelegentlich, deshalb sonder Anstand die zuverlässigsten dispositiones zu treffen und dadurch dem hiesigen Mangel ohngesäumt abzuhelfen. Alle üble Folgen, so aus dem fortdaurenden Mangel dieses Geldes entstehen, werden sonst denenselben zu Schulden kommen, und ich werde, so ungerne es auch geschiehet, wenn nicht gleich remediret wird, mich nicht länger dispensiren können, es S. K. M. . . anzuzeigen, welches ich jedoch gerne überhoben sein möchte.

---

72. Vorschlag der Preußischen Kriegs- und Domänenkammer über Austausch der von den Regimentern mitgebrachten schlechten Gelder. Königsberg, 28. Juli 1763.

Mundum. Gez. Domhardt, v. Wegnern, Bruno, Fischer. A. K. 99e.

Damit die devalvirte Münzsorten, mit welchen die im Monat April c. in das Land eingerückte Königl. Preuß. Regimenter auf 2 Monate, und zwar bis ult. Maj. c. ihre Verpflegung nach dem Etat erhalten gehabt, nicht zum größten Nachtheil des publici in dem Lande distribuiret werden möchten, hat die Krieges- und Domainenkammer aus patriotischen Absichten sich entschließen müssen, erwähnte geringhaltige Münzen mit kursirenden Geldsorten umzusetzen, und ist solches auch von S. K. M. . . Selbst approbiret worden. Dieserwegen hätte mit E. k. Regierung die Kammer auch gerne gleich Anfangs konferiren wollen, wenn die damalige pressante Umstände, da die Regimenter eben über die Grenze ins Land eingerücket, nicht erfordert hätten, zur schleunigen Resolution zu schreiten: indessen ist E. k. Regierung dieses alles laut anliegenden Protokoll nicht unbekannt geblieben, auch sind deswegen von deren hohen Gliedern damalig schon solche Äußerungen geschehen, wie nämlich es allerdings zu genehmigen wäre, daß durch die solchergestalt

kupirte Distribuirung des geringhaltigen Geldes von dem ganzen Lande ein verderblicher Nachtheil abgewandt worden.

Wann nun die Hoffnung wegen Ersetzung des Manquements für k. Rechnung fehl geschlagen und dazu also kein ander Mittel übrig, auch nichts billiger ist als daß das ganze Land, mithin auch der Adel, zu sothaner Ersetzung des Manquements, wodurch ein viel größerer Schade abgewandt worden, konkurrire, als kommuniciret die Kammer hiebei ganz dienstlich einen Überschlag, wieviel devalvirte Münzsorten von denen Regimentern angenommen und dagegen zur höchstnöthigen Verpflegung an kursirende Münzsorten haben ausgezahlet werden [müssen], auch wieviel nach der Erklärung von denen Münzentrepreneurs in Berlin vor die bei hiesiger Münze angenommene geringhaltige Münzen an kursirenden Gelde nur bezahlet worden, so daß das zu ersetzende Manquement sich an 100746 Rthlr. 23 Gr. 9 Pf. beträgt, wozu noch die Douceurs vor den Münzguardein und die hiesige vom Magistrat vorgeschlagene Bürger, welche bei dem Einschmelzen zugegen gewesen und die Richtigkeit attestiret, imgleichen andere Ausgaben kommen, und also wohl 101000 Rthlr. anzunehmen sein werden.

Dieses Quantum nun nach der konvenablesten Proportion zu repartiren thut die Kammer ohnmaßgeblich nachstehenden Vorschlag: nämlich, bei Repartirung derer Deputationskosten hat die Ritterschaft von dem vorhanden gewesenen ganzen quanto von selbsten $^1/_3$ über sich genommen, welche Proportion bei der Repartition damalen auch festgesetzet worden, und könnte anjetzo eben füglich beibehalten werden. Da es hergegen billig, auf das Gewerbe derer Kaufleute, Bankiers und Juden zu reflektiren, so könnten jetzo angenommen werden:[1])

1. 29458 Rthlr. 30 Gr. als $^7/_{24}$ von dem ganzen Adel beider Departements,
2. 29458 „ 30 „ „ $^7/_{24}$ von Domän.-Ämtern beider Departements,

[1]) Endgültige Repartition vom 22. September 1763:
1. 22444 Rthlr. 40 Gr. als $^{16}/_{72}$.
2. 29458 „ 30 „ „ $^{21}/_{72}$.

3.	21041	Rthlr.	60 Gr.	als	5/24	von Kaufleuten, Bankiers und Juden,
4.	12625	„	— „	„	1/8	die Stadt Königsberg,
5.	5611	„	10 „	„	1/8	die kleinen Städte Königsbergschen Departements,
6.	2805	„	50 „	„	1/36	die kleinen Städte Gumbinnenschen Departements.
	101000	Rthlr.	— Gr.			

73. Verhandlungen über Umlauf der Sechspfennigstücke mit G.
Oktober 1763.

A. B. M. R. IV, 31, V.

A. Bericht der Breslauer Kammer vom 18. October 1763.

Der hiesige Magistrat hat unlängst berichtet, es hätten die Kaufmannsälteste angezeiget, daß eine große Summe an 6 Pf. Stücken von geringem Gehalt aus Magdeburg eingebracht worden, welche man gegen 6 Rthlr. für einen Ducaten verwechsele, wobei sie, da solche Münze denen Fleischern und andern Verkäufern von Waaren aufgedrungen werden wolle und daraus vieler Unfug entstehe, angefraget, ob solcher Scheidemünze, welche sonsten nur in der Provinz, wofür sie geschlagen, zu cursiren befugt, hier gleichwohl der Curs gestattet werden solle.

Auf unsere Requisition hat das Münzdirectorium laut abschriftlicher Anlage zwar wegen des Gehalts angezeiget, daß selbiger gesetzmäßig sei, jedoch selbst ein Bedenken beigefüget, ob auch die k. Intention sei, daß diese Münze in hiesigen Landen freien Curs haben solle.

In den vorigen Münz-edictis, besonders dem vom 27. Martii 1752, § 3, No. 8, ist ausdrücklich verordnet, daß die Scheidemünzen nur in denen Provinzien, wofür sie geschlagen, gelten sollen.

Wir fragen dahero bei E. E. gehorsamst an, wie magistratus auf seine Anfrage zu bescheiden, und ob dem ungeachtet diese neue außer Schlesien geschlagene 6 Pf. Stücke hier im Handel und Wandel

3.	25250	Rthlr.	— Gr.	als	18/72.
4.	15430	„	50 „	„	11/72.
5.	5611	„	10 „	„	4/72.
6.	2805	„	50 „	„	2/72.

angenommen werden sollen. Magistratus und die Kaufmannschaft lehnen von sich ab, daß sie nicht anzeigen könnten, wer dieselbe eingebracht, und berufen sich auf die Accise- und Postämter, die solches am besten würden melden können. Es will aber der Herr Kriegesrath v. Arnim nur von einer Post von 2000 Rthlr. wissen, so davon einkommen.

B. Bericht des Münzdirektors Kröncke vom 28. September 1763.

Einer k. Krieges- und Domänenkammer melde auf die unterm 21. hujus bei mir gethane Anfrage wegen der hierselbst eingeführten 6 Pf. Stücke zur Antwort, daß diese Münzsorte mit dem Buchstaben G[1]) nicht in Magdeburg, sondern wahrscheinlicher Weise auf den combinirten Münzen gepräget worden. Ob nun zwar selbige bei hier angestellter Probe gesetzmäßig befunden und eben daher unter S. K. M. allerhöchster Approbation geschlagen worden, so weiß ich doch nicht, ob .. Dero Intention in Ansehung dieser Scheidemünze sich so weit erstrecke, daß solche in hiesigen k. Landen freien Curs haben und in großen Summen anhero geführt werden solle.

C. Anweisung für die Antwort Schlabrendorffs, 26. October 1763.

Da das aus den Münz-edictis angeführte seine Richtigkeit habe, der Münzdirector Kröncke auch selbst bedenklich finde, diesen 6 Pf. Stücken den freien Curs in Schlesien zu gestatten, so wären solche durchaus nicht zu passiren, indem, anderer Inconvenientien zu geschweigen, widrigenfalls die k. [Lande] selbst mit dergleichen schlechten Münzsorten würden überschwemmet werden.

---

74. Kabinettsorder an den Breslauschen Münzdirektor Kröncke über seine Anstellung als Generalmünzdirektor.

Potsdam, 28. Oktober 1763.

Abschrift. Tit. III, 1.

S. K. M. machen Dero Breslauschen Münzdirector Kröncke hierdurch bekannt, daß, da mit dem 1. Martii kommenden Jahres die Ausmünzung der jetzigen Münz-Entrepreneurs nach deren Contract aufhöret, Höchstdieselbe also wollen, daß obgedachter Münz-

[1]) S. Münzbeschreibung Nr. 1710, 1712.

director Kröncke den 1. des nächstkommenden Monats Decembris mit allen seinen Sachen und mit Sack und Pack zu Berlin ankommen soll, damit alsdenn alles Benöthigte zu der neuen und fernern Ausmünzung nach dem zwischen S. K. M. und ihm convenirten Plan arrangiret, veranstaltet und eingerichtet werden könne, maßen S. K. M. ihm darauf alsdann alle Dero Münzen untergeben werden. Es hat also mehrgedachter Münzdirector Kröncke sich hiernach . . zu achten und einzurichten, um zu der gesetzten Zeit in Berlin eintreffen zu können.

---

75. Promemoria des Generalmünzdirektors Kröncke über Publikation eines neuen Münzedikts.

Berlin, 15. Dezember 1763.

Urschrift. R. 13, 2.

E. K. M. . . Befehl zur . . Folge habe die Substantialien zu einem neuen Münzedict bereits angefertiget.

Allerhöchstdieselbe wollen aber nicht ungnädig zu vermerken geruhen, wann ich nach meiner geringen Beurteilung die Publication eines solchen edicti . . nicht eher vor ratsam finde, bevor nicht in Dero Münze 2 bis 3 Millionen neue Gelder ausgepräget worden, womit dem publico der Betrag derer auszuliefernden reducierten sächsischen und andern geringhaltigen Münzsorten bezahlet und vergütiget werden kann; denn die Erfahrung hat in denen drei ersten Monaten, da mit Ausprägung der jetzigen neuen Münzsorten der Anfang gemacht wurde, gelehret, daß die populace wegen nicht genugsamen Vorrat neue preußische Gelder, welche sie zu Umtauschung ihrer schlechten Gelder verlangt, nicht zu befriedigen und deren Ungestüm kaum durch verstärkte Wachten zu hintertreiben gewesen, ohngeachtet damals gewiß mehr preußisches Geld von 1758 und 59 im Cours war, als jetzo alt Courantgeld vorhanden sein möchte.

Um nun sowohl diesen zu besorgenden Unfug in Zeiten vorzukommen, als auch die Gold- und Silberlieferungen zu denen Münzen desto besser zu befördern, habe E. K. M. hiermit . . in Vorschlag bringen und bitten sollen, daß Allerhöchst dieselbe zuförderst die in Dero Tresor und andern hiesigen Kassen, wie auch die in denen Kassen auswärtiger Provinzien, wo Münzplätze sein,

vorhandene reducirte schlechte Gelder in denen Münzen abliefern und vermittelst Zusetzung derer in gedachten Tresor befindlichen feinen Silberbarren in preußischen Courantgeld nach dem höchsterwählten jetzigen Münzfuß vermünzen zu lassen . . befehlen, auch solches als einen Fond zur baldigen Bezahlung der Münzlivranten denen Münzcomtoirs auf eine Zeit lang anzuvertrauen geruhen möchten.

Solchermaßen würde ein jeder die Münze mit Silber zu fournieren beflissen sein und die im Lande vorrätige reducierte Gelder, wie auch ander Silber baldigst abgeliefert, die Livranten desgleichen um so mehr animieret werden, ausländisch fein Silber zur Ausmünzung k. preußischer Gelder kommen zu lassen.

---

76. Promemoria des Generalmünzdirektors Kröncke über den Piasterpreis.

Berlin, 15. Dezember 1763.

Urschrift. R. 13, 2.

Es sind zwar die piastres in Amsterdam nach den . . Bericht des k. Residenten d'Erberfeld vom 6. hujus um 4 Stüver wohlfeiler und der Wechselcours von Amsterdam pr. Hamburg auch um $^3/_8$ Stüver profitabler zum Silberhandel als selbe Jul. 12. a. c. gewesen, wie dieses mein . . Bericht und Calculation d. d. Potsdam, den 6. Aug. c. des mehrern zeiget, denn damalen galten die piastres 22 f. 12 stüv. und gegenwärtig 22:8. Der Cours von Amsterdam war $33^1/_4$ Stüver und anjetzo $33^5/_8$.

Allein ob gleich das Silber anjetzo daselbst wohlfeiler, auch der Wechsel zwischen Amsterdam und Hamburg vorteilhafter zu diesen negotii [so] geworden, so sind dagegen die Wechselcoursen von Berlin und Breslau, sowohl auf Amsterdam, als Hamburg, die damalen auf 220 gestanden, gegenwärtig aber auf $234^1/_2$ stehen und also seit den über $6^1/_2$ Procent nachteiliger worden.

Es kommt diesemnach die Mark fein Silber nach den Stück von 8ten Preis und Wechsel-Coursen:

1. in jetzige neue 8, 4 und 2 Groschen Stücken in Amsterdam zu stehen	Rthlr. 21:20
und da diese 8, 4 und 2 Gr. $19^3/_4$ Rthlr., mit denen Beneficien aber	„ 20:9
ausgemünzet werden, differieret	Rthlr. 1:11

das ist $7^1/_8$ Procent, die das Silber über den wahren Wert der gedachten 8 Gr. 2c. Stücken zu stehen kommt.

Das Pari oder die Gleichheit im Silbergelde nach S. K. M. d. Ao. 1750 . . approbierten Münzfuß von Rthlr. Stücken mit Amsterdam und Hamburg ist nämlich, daß 100 Rthlr. Banco gleich mit 152 Rthlr. in 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Rthlr. Stck.

Diesem Pari nach würde:

2. die Mark fein Silber von piastres zu stehen kommen in Amsterdam = Rthlr. 14:3:8.

Es sind aber die Coursen von 1751 bis 1758 zuweilen noch unter 44 Procent gewesen, so daß man für 144 Rthlr. preuß. Cour. hat 100 Rthlr. Banco kaufen können, solchermaßen würde nach obigen Preis à 22 f. 8 stüv.:

3. die Mark fein Silber in Amsterdam zu stehen kommen Rthlr. $13:9:9^1/_2$.

---

77. Eingabe der Münzunternehmer Ephraim und Itzig an den Geheimen Rat Köppen über Geltung der Groschen.

Berlin, 17. Dezember 1763.

Abschrift. R. 163, Nr. 99.

In gehorsamster Befolgung des durch Ew. Hochwohlgeb. uns zugefertigten königlichen Befehls beziehen wir uns zuvörderst auf den Inhalt derjenigen allerunterthänigsten Vorstellung, welche wir unterm 14. hujus S. K. M. zugesendet und davon wir Ew. Hochwohlgeb. hiebei copiam communiciren.

Die Gründe, worauf unsere Bitte beruhet, haben, wie in einer Zuschrift an S. M. nothwendig ist, nur wenig und kurz können berühret werden; wir erdreisten also, Ew. Hochwohlgeb. davon eine etwas umständlichere Vorstellung hiedurch gehorsamst zu überreichen.

Wir hoffen, S. K. M. sowohl als auch des Herrn Generallieutenant v. Tauentzien Exc. und Ew. Hochwohlgeb. werden uns bei der ganzen Münzentreprise das Prädicat ehrlicher, mühsamer und unter großer Gefahr und Risico bei mäßigem Vortheil arbeitender Leute geben.

Die anno 1759 ausgemünzte Tympfe scheinen zwar uns einen ansehnlichen Vortheil gegeben zu haben, aber er ist mäßig gewesen;

denn erstlich wurden wir durch deren Ausmünzung an der Ausprägung des preußischen Courants zu $19^3/_4$ gehindert, und denn so hat es uns nicht wenig gekostet, ihren Debit in Polen zu verschaffen, wie wir denn auch aus freien Stücken die bewußte Douceurgelder nach Warschau an 200000 Thl., welche S. K. M. Selbst zahlen wollten, übernommen haben. Hienächst kostet uns der Bau bei denen sämmtlichen Münzstätten an 200000 Thlr. und alle Inventaria noch ein weit mehreres. Wir funden schon damals bei dem Münzwesen so viel Difficultät, daß wir im Januario anno 1760 200000 Thlr. vor die Dispensation von der Münzentreprise offerirten, und zwar dieses selbst an Ew. Hochwohlgeb. schriftlich. Dennoch haben wir damals sowohl als in den folgenden Jahren immer wider Willen, ja anno 1762 sogar unter harten Bedrohungen contrahiren und die viele Millionen Schlageschatz übernehmen müssen: mitten unter den Kriegsunruhen, feindlichen Invasionen, Beraubungen der Geldtransporte, großem Schaden durch die eingeschlichene leichte Gelder, und indem nicht alle conditiones unserer Contracte S. K. M. Intention gemäß befolget worden sind. Doch haben wir alle Jahre richtig unsern Schlageschatz abgeführet, ja in manchem Jahr S. M. noch ein Surplus geschaffen, weil wir durch die größte Bemühungen bei der französischen Armee durch Holland und anderswo unter vieler Gefahr den Debit der Gelder gesucht haben.

Uns hingegen ist das Ausmünzen allemal so mühsam gewesen, daß wir nicht in einem einzigen Jahr mit dem Contractsquanto fertig worden, sondern stets einen Rückstand auf das folgende Jahr annehmen müssen; wie es denn auch in dem diesjährigen Contract also gekommen.

Zu jedermannes, selbst S. M. Bewunderung erboten wir uns bei Uebernehmung dieses letzten Contracts freiwillig, preußisches Geld nach bessern Münzfuß auszuprägen, weil wir die leichten Gelder nicht mehr zu debitiren vermochten, konnten aber leider damals nicht die nunmehro vorgefallene Bankerotts, die uns so sehr derangiret haben, voraussehen.

Nun müßte uns bei dem immer höher steigenden Silberpreise diese feinere Ausprägung nothwendig difficil fallen. Den Schlageschatz rechneten wir auch sonst aus nichts herauszubringen als aus denen preußischen Groschen. Wir folgeten vornehmlich der münd-

lichen Persuasion von Ew. Hochwohlgeb. Von denen Groschen sollte nach Contract allemal der dritte Theil bei denen Kassen angenommen werden, und hätten selbige auch, weil die königlichen Officianten, ouvriers und der Militärstand damit ausgezahlet worden, leicht distribuiret werden können. Hierüber ist aber niemals ordre ergangen. Die Groschen sind also in decadence gekommen, und das Mittel, den Schlageschatz herauszubringen, ist uns entzogen.

Sollten wir ja durchaus den vollen Contract aushalten müssen, so könnte es gewiß nicht anders geschehen, als daß itztgedachte Condition wegen der Groschen bei den Kassen durchgehend eingeführet und uns, besage Contracts, in anno 1764 so viele Zeit verstattet würde, das stipulirte Quantum gänzlich ausmünzen zu können.

S. K. M. sind indessen so gerecht, daß Allerhöchstdieselben unmöglich resolviren können, uns dasjenige mäßige Vermögen, so wir auf so mühsame, gefährliche, dennoch ehrliche und S. M. nützliche Art erworben, durch Zwang zur unmöglichen Ausführung dieses Contracts zu entziehen, zumal wir dem publico in diesem Jahr mit einer ganz importanten Auswechselung der leichten Gelder gedienet haben, wie dann laut Beilagen bloß hier in Berlin und in Breslau über 14 Millionen Thlr. ausgewechselt worden sind; welcher Umstand denn, da wir, diese Umwechselung auszuführen, uns auswärtiger Tratten bedienet haben, der vorgegangenen falliments wegen uns einen Verlust von mehr als $^1/_2$ Million Thlr. causiret hat.

Ew. Hochwohlgeb. bitten wir also, die Geneigtheit zu haben, unsere Gründe S. K. M. ferner zu Gemüthe zu führen und Höchstdieselbe dahin zu bewegen, unser petitum vom 14. hujus allergnädigst zu bewilligen.

---

78. Kabinettsorder an den Direktor der Berliner Münze, v. Studnitz über die Wiederaufnahme der staatlichen Münzverwaltung.

Berlin, 18. Dezember 1763.

Ausfertigung. R. XIII, 1. Abschrift. R. XIII, 2.

Demnach S. K. M. aus bewegenden Ursachen . . resolviret, die sämtliche Münzen vom ersten Martii 1764 an für Höchst Derselben Rechnung administriren und nach anliegenden approbirten Münzfuß Gold- und Silber-espèces wie auch Scheidemünze aus-

prägen zu lassen,[1]) als machen Höchstdieselbe solches den Münzdirector v. Studnitz bei der Berlinschen alten Münze hierdurch bekannt, mit den Befehl, sich hiernach . . zu achten und die Bediente zu solcher Münze, besonders aber die Münzmeister und Wardeins dazu anzuhalten, daß die Ausmünzung derer Gold- und Silber-Münz-Sorten in Schrot und Korn nach den Einhalt obangeführten Münzfußes bei schwerer Verantwortung und Strafe aufs genaueste befolget werden müsse.

Da auch hiernächst . . S. K. M. die Preise bei denen Münzen zu liefernde Golde und Silber dergestalt reguliret und festgesetzet haben, daß nämlich:

für die Mark fein Gold . . . . 190 bis $191^1/_2$ Rthlr.[2])

für die Mark fein Siber:

1. von denen im Lande unter frembden Stempel roulirenden geringhaltigen Münz-Sorten bis 6 Loth	12 Rthlr.	12 Gr.
2. desgleichen bis 9 Loth	13 „	— „
3. ferner bis 12 Loth	13 „	6 „
4. ferner bis 15 Loth 6 Gran.	13 „	12 „
5. in piastres	13 „	16 „

als welche nur nach ihren wahren Gehalt und nicht höher anzunehmen und zu legiren seind, aus der Münzkasse bezahlet werden soll so hat der Director v. Studnitz den Rendanten und übrige Comptoir-Bediente, denen solches zu wissen nötig ist, gleichfalls bekannt zu machen, damit dieselben das einkommende Gold und Silber nach denen vorgeschriebenen Preisen annehmen und berechnen müssen.

Sonsten befehlen S. K. M. den p. v. Studnitz, daß er nicht nur alle Monate den gewöhnlichen Extract von denen eingekommenen Metallen und ausgeprägten Geldern, sondern auch eine vollständige Quartal-Balance und Jahres-Rechnung zuforderst an S. K. M. und hiernächst auch an den Münzdirector Krönicke einsenden soll.

Auch muß derselbe den Salarien-Etat von mehrgedachte Münze S. K. M. sogleich einsenden und dabei anzeigen, was für Veränderungen seit den 11. Oktober 1755 mit denen Bedienten vorgefallen.

---

[1]) Den Münzfuß s. in Tabelle X.

[2]) An Below: 190 bis $190^1/_2$; ebenso in der Abschrift R. 13, 2.

Hiernächst muß er die Stempel-Schneider dazu anhalten, daß sie nach beiliegenden Zeichnungen die Stempel zu Ausprägung der schweren Silber-Münzen mit möglichsten Fleiß und Accuratesse aufs baldigste anfertigen. Jedoch müssen selbige insgesamt mit der Jahrzahl 1764 geschnitten und in genauer Verwahrung genommen werden, bis mit Ausprägung für S. K. M. Rechnung der Anfang gemachet wird.

Dementsprechend an den Direktor v. Below in Königsberg. R. M. B. Acta d. ordin. Ausm. betr. Vol. I.

---

79. Bericht der Breslauer Kammer über den Überfluß an Groschen nebst Entscheidung des Ministers v. Schlabrendorff.

Breslau, 19., Berlin, 28. Dezember 1763.

Ausf. und Marginal. A. B. M. R. IV, 31, Vol. VI.

Es werden die Beschwerden des publici, daß es durch den Unterschied des valoris intrinseci der unter k. Stempel ausgeprägten Ggr. gegen preußisch Courant aufs äußerste gedrückt werde, so häufig und stark, daß es unsere Schuldigkeit erfordert, Ew. Excellenz solche gehorsamst anzuzeigen, ob wir gleich wohl einsehen, wie schwer es ist, dermalen darunter zu remediren.

Da die Annehmung dieser Münzsorte bei denen k. Kassen nothwendig etwas eingeschränket werden müssen, hat das hiezu gekommene Verbot des Agiotirens den üblen Effect gehabt, daß diejenige, so mit Courantgeld versehen, mit der Verwechselung nur noch mehr zurückhalten, wodurch einestheils das Agio zwischen Courant und Münze noch immer höher getrieben wird, anderntheils wird im Handel und Wandel der höchst beschwerliche Mißbrauch eingeführet, daß Bäcker, Fleischer, Brauer, Kaufleute, Professionisten und selbst der Landmann ihre denrées, Victualien und Waaren, wann sie nur mit Ggr. bezahlet werden könnten, theurer als gegen Courant verkaufen wollen; und da dieser Unterschied in der Sache selbst nicht ungegründet, ist man nicht im Stande, durch publicirende Taxen diesem Uebel abzuhelfen, und entstehen daraus, besonders an denen Orten, wo garnisons befindlich, die größte Streitigkeiten zwischen dem Soldaten und der Bürgerschaft, um so mehr, als ersterer fast überall dem Verlaut nach nur mit solcher Münze die Löhnung be-

kommt; es werden auch diese Folgen schlimmer werden, wann der Soldat vom 1. Januarii a. f. an kein Brod mehr bekommt, sondern selbiges vom Bäcker kaufen muß.

Der Hauptgrund von dieser gewaltigen Unordnung lieget ohne Zweifel darin, daß die Münzentrepreneurs gar wenig Courant, dagegen aber ganz enorme Quantitäten an Ggr., auch sogar, wie verlauten will, außer Landes auf fremder Münze schlagen lassen[1]) und damit das hiesige Land überschwemmen.

Der Wucher mit der Münze gehet ungemein weit, und soll vor wenig Tagen das Agio von denen Ggr. auf 36 Procent gestiegen, bald darauf wieder auf 24 Procent heruntergefallen sein, und da vermuthlich die sächsischen $^{1}/_{3}$tel zum Verschmelzen gebraucht werden, ist derselben valeur schon wieder auf 9 Sgr. gestiegen.

E. E. hohen Einsicht und Befinden müssen wir gehorsamst submittiren, ob und was für Schranken darunter denen Münzentrepreneurs gesetzet werden können, daß sie nicht eine so ungeheure Menge an Münze im Lande dispensiren, dagegen aber dasselbe mit mehrerem Courantgelde versorgen müssen, ohne welche Verfügung denen rechtmäßigen Beschwerden des publici nicht abzuhelfen stehet.

Marginal Schlabrendorffs:

Aus eines hochlöblichen collegii Geehrtem vom 19. dieses sehe sehr ungerne, daß die Beschwerden des publici wegen der zu häufig roulirenden 1 Ggr. Stücke von Zeit zu Zeit ebenfalls in Schlesien größer werden, und es würde mir zum größesten Vergnügen gereichen, wenn ich hierunter etwas ändern und diesen Beschwerden ein Ende machen könnte. Ein . . collegium wird aber selbst sehr leicht einsehen, daß, da diese Münzsorte mit k. Genehmigung gepräget worden, alle dagegen zu machende Vorstellungen nur vergebens sein würden; daher man denn die fünf Monate, bis wir gutes Geld bekommen werden, so gut als möglich durchzukommen und die Sache durch Verordnungen und Verfügungen zu helfen bemühet sein muß.

Dieses aber befremdet mich sehr, daß nach eines . . collegii Geehrtem die Regimenter in Ggr. ihre Verpflegung erhalten, da doch in denen k. Kassen dergleichen nicht genommen und also auch aus solchen nicht an die Regimenter bezahlet werden können. Es müssen

[1]) S. oben Nr. 73.

daher entweder die Kassen, auf welche die Regimenter zur Hebung der Verpflegungsgelder angewiesen sind, damit wider ihre Instruction und Pflicht eine Verwechselung vornehmen, oder es müssen die Regimenter selbst dergleichen Umsetzung der Gelder unternehmen, und ich ersuche ein . . collegium, diese Sache auf das genaueste zu recherchiren. Findet sich, daß die Kassenbediente hierunter pflichtvergessend handeln, so müssen solche auf das ernstlichste zur Verantwortung und Strafe gezogen werden; bezahlen aber diese, wie ich hoffen will, die Verpflegungsgelder in kassenmäßigen Münzsorten an die Regimenter, so wird ein . . collegium deshalb an sämmtliche Herren Commandeurs der Regimenter zu schreiben und solche zu requiriren haben, das Umsetzen bei den Regimentern zu inhibiren, weil sonsten die Beschwerden der Bürgerschaften die übelste Folgen nach sich ziehen würden. Hier ist das Geschrei über die Ggr.-Stücke ebenso groß, und niemand weiß solches abzuhelfen.

---

80. Nachweisung der Münzunternehmer über ihre Verluste während des Krieges.

O. D. (wohl von Ende 1763) und o. U.

Abschrift. A. B. M. R. IV, 36 c.

Nachweisung

der importanten Verluste, so wir währenden Krieges gehabt, welche inclusive dessen, daß man von uns den mitangeführten diesjährigen Schlageschatz von 2100000 Rthlr., unerachtet gar nichts darauf gemünzt ist, vor voll bezahlet haben will, zusammen sich auf 5436000 Rthlr. belaufet. Wenn wir also auf die viele 100 mit größter Mühe und Lebensgefahr ausgemünzte Millionen auch wenigstens nur 5 Procent Provision rechnen können, so ist solcher Gewinnst durch den Verlust schon meist weggerißen, und unser Vermögen, wenn wir die diesjährige 2100000 Rthlr. abführen sollten, ist unmöglich dazu hinreichend.

	Rthlr.
1. Deshalben weil die preußische 1 Gr. Stücke bei den Kassen nicht in Curs gekommen sind, haben die Münzentrepreneurs in diesem Jahr noch nicht einmal zu die 1450000 Rthlr., so sie vor den vorjährigen Rückstand bezahlen müssen, kommen können, folglich ist der Schlageschatz pro anno 1763 ein Verlust . .	2100000

		Rthlr.
2.	500000 Mark fein haben wir zu $19\frac{3}{4}$ Rthlr. ausgemünzt, das Silber dazu aber ist uns mit Unkosten $20\frac{3}{4}$ Rthlr. hoch gekommen, verursacht also einen Schaden von	500000
3.	Für die Erlaubniß, auf einigen auswärtigen Münzen zu prägen, haben wir gezahlt, und, da wir nichts mehr als von 10000 Mark fein 6 Pf. Stücke, die noch unbegeben liegen, allda ausgemünzt, in der That verloren	150000
4.	Die banqueroutes haben uns, directe und indirecte, durch Disconto bis 12 Procent und durch den Fall der Gold- und Silberspecien gebracht um . . .	450000
5.	An die ausgetauschte gewiß 20 Millionen schlechte Gelder, welches wenig $\frac{1}{8}$ Stück und Augustd'or, sondern meist sächsische 1- und 2-Gr. Stücke gewesen, verlieren wir wegen Finirungs- und Umprägungskosten 3 Procent.	600000
6.	Nach Polen sind, wiewohl ohne Nutzen, als Douceurgelder von uns gesandt	200000
7.	An den Oberamtmann Vopel haben wir 125000 Rthlr., an den p. Faber 80000 Rthlr. und überhaupt bei der alliirten Armee verloren	400000
8.	Die preußischen Husaren nahmen uns bei Leipzig einen Geldtransport von 33000 Rthlr. weg, ohne daß uns das geringste wäre wiedergegeben worden	33000
9.	Bei der Goldentreprise, Versetzung der großen Summe Geldes und wohlfeilen Verkauf desselben haben wir verloren	700000
10.	Bei der Retirade aus Dresden mußten wir dem Graf v. Boltzahn[1]) und andern vor die Bergung unserer Gelder eine Vergütung machen mit.	200000
11.	Durch Straßenraub verloren wir bei Düben einen Transport Geld von	28000
12.	Unter andern übermachten vielen Millionen königlicher Gelder wurden wir bei der Breslauischen Belagerung auch gezwungen, 1500000 Rthlr. Kassen-	

[1]) Graf Bolza.

geld, so uns gar nicht anging, mit der größten Gefahr durch die feindliche Armee und über Prag zu übermachen, welches uns vor Transport und Provision gekostet.	Rthlr. 75000
Summa	5436000

Geschweigen aller Unkosten und Verlusts, den uns eine sechsmalige Retirade aus Leipzig und das öftere Flüchten aus Berlin mit Effecten und Personen causiret hat.

---

81. Bericht des Generalmünzdirektors Kröncke über den Kontrakt mit Levin über Tympfmünzung.

Berlin, 11. Februar 1764.

Konzept. R. XIII, 1.

E. K. M. habe hiermit . . einberichten sollen, wie ein Jude aus Frankfurt a. O. Namens Levin sich bei mir gemeldet und angezeiget, daß er bemittelte polnische Juden ausfündig gemacht habe, welche vorläufig zum Debit von einer Million Thaler polnische Tympfe, hienächst aber, und wann der Debit gut von statten ginge, sich zu mehrern engagiren würden, wann E. K. M. . . concediren möchten, daß die Mark fein Silber darin zu 60 Rthlr. ausgemünzt werden dürfe, wobei er, um solche Ausmünzung ganz geheim zu betreiben, die Magdeburger Münze vorschlug, auch daß der in Polen sogenannte Breslauer Stempel zu deren Ausprägung genommen werden möchte.

Dagegen wollten sie sich verbindlich machen, E. K. M. von einer Million Thaler dergleichen Tympfe, wozu 16666 $^{2}/_{3}$ Mark fein Silber erfordert werden, pro Mark 1 $^{1}/_{2}$ Dukaten, das sind überhaupt 25000 Stück Dukaten an reinen Schlageschatz zu bezahlen, welche à 2 $^{3}/_{4}$ Rthlr. 68750 Rthlr. in schweren Silbergelde oder 343750 in mehrgemeldte Tympfe betragen; solches macht nach den Silberpreis à 12 Rthlr. 34 $^{3}/_{8}$ Prozent Gewinn in Dukaten oder schweren Silber-Gelde.

Zu einer höhern Offerte habe gedachten Levin bis dato noch nicht bringen können, indem er beweisen will, daß es nicht mehr

möglich sei, das Stück von denen neuen Tympfe anjetzo in Polen nach dem daselbst publicirten Edict von 1762 zu 15 Groschen polnisch oder 2 gute Groschen zu debitiren, sondern daß daselbst statt 36 Stück Tympfe, welche damals gleich einen Dukaten angenommen worden, nunmehr 42 bis 45 Stück neue Tympfe für einen Dukaten bezahlet werden müßten.

Hiernächst[1]) machte der Levin mir den Antrag, daß, wann denen polnischen Juden auch polnische Kupferschilling in oberwähnter Münze mit auszumünzen allergnädigst bewilligt werden möchte, sie pro Centner 10 Rthlr. Schlageschatz ebenfalls in Dukaten bezahlen und die geschnittene Kupferplatten darzu liefern wollten.

Zugleich würden sie sich engagiren, das zu vorgedachter Tympfausmünzung erforderliche Silber von außerhalb Landes anzuschaffen und solches denen andern k. Münzen nicht zu entziehen, auch alle Münz- und Transportkosten selbst zu bezahlen. Und damit E. K. M. wegen des Schlageschatzes vorläufig gesichert seind, so will der Levin die polnische Juden dahin vermögen, daß selbige, bevor mit solcher Ausmünzung angefangen würde, sogleich 6000 Stück Dukaten deponiren sollten.

---

82. Kabinettsorder an den Generalmünzdirektor Kröncke über Ausmünzung von Tympfen durch Juden.

Potsdam, 12. Februar 1764.

Ausfertigung. R. XIII, 1.

S. K. M. haben aus den . . Bericht vom 11. dieses Dero Münzdirector Krönicke ersehen, was derselbe wegen eines von einen Frankfurter Juden ihn gethanen Antrag von bemittelten polnischen Juden, welche er ausfündig gemachet und welche vorläufig zum Debit Einer Million Thlr. polnischer Tympfe sich vorerst engagiren wollen, gemeldet und angeführet hat; worauf Sie denselben hierauf in Antwort erteilen, wie sothaner Antrag in so weit S. K. M. ganz lieb ist, weilen die Ausmünzung derer Tympfe nothwendig geschehen muß. Nur allein glauben Höchstdieselbe, daß gedachte Entreprenneurs

---

[1]) Auf das Folgende antwortete der König in der Kabinettsorder vom 12. (Nr. 82) nicht, vielleicht stand es nicht in der Reinschrift.

wegen des Schlageschatzes noch höher als die offerirten 25/m Ducaten werden gehen können, maßen nach Deren Rechnung, so Sie jedoch nur en gros und ohne das detail richtig zu rechnen, machen, es ohngefähr so ausfallen würde: nämlich die zu den Tympfen erforderliche 16666 Mark fein Silber kosten nach den Silberpreise à 12 Rthlr. gerechnet 199992 Rthlr., wenn sie nun die Tympfe per Mark zu 60 Rthlr. ausmünzen lassen wollen, so würden solche an 999960 Rthlr. betragen, daß also deren Profit zu hoch herangehen würde. Wollen sie also den Schlageschatz in Ducaten geben, so würde solcher doch wenigstens bis auf die Hälfte des Profites zu determiniren sein. Es setzen dieses S. K. M. nur nach Dero in der Eil und im Kopf gemachten Rechnung, worunter Sie falsch oder unrichtig gerechnet haben können, Sie geben Dero Münzdirector Krönicke aber solches nur als ein Exempel oder Rechnungs Aufgabe an, wornach er eine richtige Ausrechnung machen und den calculum ziehen, auch alsdann suchen kann, den Accord mit obgedachten Juden auf das bestmöglichste zu machen, als die er wegen des Debits solcher Tympfe und den davon zu bezahlenden billigen Schlageschatz nicht aus den Händen gehen lassen muß.

---

83. Bericht des ostpreußischen Kammerpräsidenten Domhardt über die Münzverhältnisse in Ostpreußen.

Königsberg, 20. Februar 1764.

Urschrift. R. XIII, 1.

Er wird auf Ausführung des Edikts vom 11. Januar 1764 gegen Ausfuhr des Silbers und geringhaltiger Sorten[1]) sorgsamst achten.

Wenn ich aber hiebei bemerket, daß E. K. M. eine Veränderung mit dem Münzwesen vorzunehmen . . resolviret haben, so unterwinde mich . ., dahin anzutragen, ob E. K. M. bei der neuen hiesigen Orts zu etablirenden Ausmünzung nicht huldreichst geruhen wollten, statt den allhier auszuprägenden brandenburgischen Münzsorten oder doch wenigstens neben denenselben auch ebenso vollgültige Tympfe und Schostachs schlagen zu lassen. Bei dem Verkehr mit Polen, welches die considerableste Branche des hiesigen

[1]) Mylius N. C. III, S. 357—360.

commercii ist, werden dergleichen alte polnische Münzsorten, in deren Ermangelung aber holländische Ducaten beständig erfordert; da nun die erstere sich so verloren, daß sie auch mit dem ansehnlichsten Agio kaum mehr aufzubringen sind, so würde der Kaufmann necessitiret bleiben, die hier auszumünzende brandenburgische Geldsorten umzusetzen und mit viel Kosten Ducaten zu schaffen, welches hingegen fast gänzlich cessiren und wahrscheinlicherweise zugleich zu Herunterbringung des zum Nachteil der Handlung so sehr in die Höhe gestiegenen Kurses viel mit beitragen würde, wenn die hiesige k. Münze einen hinlänglichen Vorrat von guten Tympfen und Schostachs fourniren möchte, die ohne Zweifel, sobald die Nation von derselben guten Gehalt überzeuget wäre, in kurzem in dem Innersten Polens nach ihren vollen Wert kursiren würden, dahingegen andere Especen von eben dem Valeur niemals daselbst ohne Verlust angebracht werden können. Dieser merkliche Einfluß ins Allgemeine der hiesigen Handlung hat es mir zur Pflicht gemacht, E. K. M. . . Ermessen die dahin concurrirende Umstände . . vorzulegen und dieselben lediglich . . Dero Verfügung anheim zu stellen.

An Silber kann es übrigens der hiesigen Münze nicht leicht fehlen, denn da dermalen in Polen kein Geld gemünzet wird, hingegen noch die Menge geringhaltiger Münzsorten daselbst vorhanden, die nach der jetzt allda subsistirenden Einrichtung keinen Kurs haben, so wird man uns solche gern zuführen und gegen gutes neues Geld verwechseln, auch dafür wohl sogleich hiesige Kaufmannswaaren einhandeln. Ich wünsche dahero, daß das Münzwesen hieselbst bald auf solch einen Fuß eingerichtet werden möge, daß vieles gutes Geld ausgepräget werden könne; indem solches gewiß beides zu E. K. M. . . Interesse und des Landes Besten gereichen wird.

---

84. Gold- und Silbertarif für alle Münzstätten vom 1. Juni 1764 an. Potsdam, 3. März 1764.

Ausfertigung. R. XIII, 1.

I. vom Golde. a) einländisch.

1. Welches über 21 Karat 9 Grän im Gehalt die Mark fein . . . . $190^1/_2$ bis 191 Rthlr.

2. Von so genannten neuen Friederichsd'or mit denen Jahrzahlen 1755, 1756 und 1757 und den Buchstab A, imgleichen auch mittel Augustd'or die Mark Brutto 120 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. oder à 15 Karat $4^1/_2$ Grän, die Mark fein	188 Rthlr. 9 Gr. 6 Pf.
3. Von neuern Augustd'or mit der Jahrzahl 1758 die Mark Brutto 58 Rthlr. 8 Gr. oder à 7 Karat 6 Grän die Mark fein .	186 Rthl. 16 Gr.
b) ausländisch Gold.	
4. Moid'or, Guinées etc. nach ihren wahren Gehalt die Mark fein	$191^1/_2$ bis 192 Rthlr.
II. vom Silber. a) einländisch.	
1. Welches unter 4 löthig, die Mark fein. .	12 Rthlr.
2. Von 4 bis 9 Loth, die Mark fein. . .	12 Rthlr. 12 Gr.
3. Preuß. 6ser oder 6 Groschenstück von 1763, die Mark fein	12 Rthlr. 16 Gr.
4. Von 9 bis 12 Loth, die Mark fein . .	$12^3/_4$ bis $12^5/_6$ Rthlr.
5. Von 12 bis zum feinsten, die Mark fein	13 Rthlr.
b) ausländisch Silber.	
6. Feine Harz- und feine Sächs.-Drittel, Sächs., Braunschweig-Läneb. Spec., auch alte Kaiserl. und Städte-Thaler, alte Louis blanc, Laub Thaler ꝛc., sämtlich nach ihren wahren Gehalt, die Mark fein . .	$13^1/_4$ bis $13^1/_3$ Rthlr.
7. Piastres gleichfalls nach ihren wahren Gehalt	$13^1/_2$ bis $13^2/_3$ Rthlr.

---

85. Vorstellung des Ministers v. Schlabrendorff an den General-Münzdirektor Kröncke über die neuen Reduktionstabellen.

Breslau, 13. März 1764.

Abschrift. Münz-Dep. Tit. XVI, 19.

Es haben S. K. M. mir unterm 3. dieses eine der Richtigkeit halber von Ew. . . attestierte Reductionstabelle zugefertiget und mir

dabei wegen meiner unterhabenden Kassen eins und das ander befohlen.

Ew. p. kann ich nicht bergen, daß diese anderweite Reductionstabelle, welche nunmehro die 3. ist, mich ohngemein surprenieret habe, nachdem ich daraus ersehen, daß nunmehro das publicum, statt vorhin bei dem neuen Gelde gegen das bisherige 56 Rthlr. aufs hundert angenommen waren, nunmehro gar schon $66^2/_3$ Rthlr. verlieren solle.

Bishero hat es seine ohnumstößliche Richtigkeit gehabt, daß arithmetische Wahrheiten die untrüglichsten sein. Ew. p. beständige Abänderungen der einmal gemachten und für richtig ausgegebenen Ausrechnungen aber wollen diesen Satz wankend machen, ohnerachtet doch mit Grund solches nicht geschehen kann.

Alles, was ich bei dieser Sache noch zum Grunde legen kann, ist, daß seit meiner Abreise ein ganz neues Münzsysteme beliebet worden sein muß, welches von denjenigen principiis, welche S. K. M. Ew. p. in meiner Gegenwart zur Vorschrift gegeben, ganz und gar abweichet.

Wann es indessen dabei verbleibet, so ist solches der sicherste Weg, unsern Nachbarn die schlechte Münzsorten zuzutreiben; die königliche Münzen hingegen werden das wenigste davon bekommen, da ein Jeder seines Vortheils wegen aller ergangenen Verbote ohnerachtet darauf raffinieren wird, wie er sein schlechtes Geld auswärts ausbringen könne, und dieser geringere Verlust ist evident, wann nur der Eigentümer sich Gelegenheit zu schaffen weiß, und hieran wird es nicht fehlen, sein Geld auswärts umzusetzen.

Daß hierbei Profit, muß einem Jeden in die Sinne fallen, wann er siehet, daß z. E. in Sachsen für ein sächsisches 8 Gr. Stück 3 Gr. nach dem Reichsconventionsfuß zu $13^1/_3$ Rthlr. die Mark ausgeprägtes Geld bezahlet wird, allhier aber auch nur 3 Gr., und zwar in Gelde, so jenem im innerlichen Werte nicht beikommet, dafür gegeben werden sollen, ohnerachtet selbst noch in Sachsen eingestanden wird, daß mehr innerlicher Wert darin stecke und bloß in dem Betracht der Preis nur zu 3 Gr. angenommen sei, weil gar zu viel ausgewippte Sorten darunter befindlich sind und man sich solchergestalt wegen des manquierenden Gewichts indemnisieren müsse.

Mit einem Wort, es wird des Dolierens über diese Reduction von Seiten des publici kein Ende sein, und ich fürchte, daß, wann wie bishero continuieret wird, noch eine fernerweite Reductionstabelle zu machen, zuletzt das schlechte Geld fast für gar nichts angesehen werden wird, anstatt, wann es bei derjenigen Reduction geblieben wäre, welche bei meiner Gegenwart entworfen, das publicum sich noch eher hätte zufrieden geben können. Nehme ich auch nur den einzigen Umstand, daß ein jetziges geringhaltigeres preußisches 8 Gr. Stück nur 4 Gr. 10 Pf. gelten soll, so lieget schon ein großes inconvenient darin, weil bei dem Mangel von Pfennigen Käufer und Verkäufer, auch Contribuenten mit denen Kassen durchaus nicht auseinander kommen und sich herausgeben können. Wäre es statt dessen bei 5 Ggr. geblieben, so wäre dieser ganzen Schwierigkeit vorgebeuget gewesen. Der Unterscheid, daß nach dem bisherigen Münzedict das jetzige preußische neue Kurant gegen altes nur 41 Procent, künftig aber $66^2/_3$ Thlr. verlieren soll, wirde Jedem zu sehr in die Augen fallen.

Da auch S. M. mir bekannt gemacht, daß von Trinitatis an bei den Kassen die Gefälle mit $^1/_4$tel in neuem Golde, mit $^2/_4$tel in schweren neuen Silbersorten und mit $^1/_4$tel in neuer Scheidemünze abgeführet werden solle, so glaube ich zwar, daß ein und ander mir dabei aufkommender Zweifel nur darin beruhe, daß sich nicht deutlich genug explicieret worden, und werde ich mich darunter schon zu helfen suchen.

Da aber unter andern, wie angeführet, in der ordre lauter neuer Münzsorten von 1764 gedacht wird und dieses ebenfalls wider dasjenige streitet, was bei meiner Gegenwart wegen Annehmung alter schlechter Sorten bei den Kassen, jedoch nach der Reduction festgesetzet worden, so muß Ew. p. ersuchen, mir zu melden, ob darunter ex post ebenfalls eine Abänderung gemachet worden. Soll es aber bei der damaligen Abrede bleiben und nach S. K. M. ordre die gedachte $^2/_4$ Theil in schweren schlechten Silbermünzen bezahlet werden, so weiß ich nicht, was für Especen darunter gemeinet sein, noch woher im andern Fall die neue schwere Silbersorten, wann damit etwa ganze, halbe und viertel Thaler gemeinet sein, genommen werden sollen, da meines Wissens noch nicht viel

fein Silber angeschafft ist, daß dergleichen in genungsamer quantité gepräget werden könne, wenigstens allhier nichts als 2 Gr. Stück gemachet werden, auch bevor nicht viel fein Silber angeschaffet wird, nicht gröbere espèces gepräget werden können. Wann es auch ferner heißet, daß $^1/_4$tel in Scheidemünze angenommen werden soll, so kann ich mich hieraus ebenfalls nicht finden, da solchenfalls das für Schlesien vorhin beliebte Quantum von 40000 Rthlr. bei weiten nicht hinreichend sein würde, und wann solches sehr vergrößert werden sollte, nichts gewisser ist, als daß dem Agiotieren wieder Thür und Thor geöffnet werden würde, anstatt nach S. K. M. Intention solchem durch die neue Einrichtung ein Riegel vorgeschoben werden soll. $^1/_4$tel Scheidemünze ist bei Abtragung der praestandorum überhaupt zu viel und setzet eine zu große Summe Scheidemünze im Lande voraus. Es wird auch hierbei zu determinieren sein, welche von denen reducierten Sorten künftig unter das $^1/_4$tel als Scheidemünze bei denen Kassen angenommen werden soll, weil ein jetziges preuß. 4 Gr. Stück künftig nur 2 Gr. 5 Pf. und ein 2 Gr. Stück nur 1 Gr. 5 Pf., ein sächsisches 8 Gr. Stück aber nur 3 Ggr. beträget.

Ew. p. ersuche, mir hierüber nähere Auskunft zu geben und wo es noch in der Welt möglich, es dahin einzuleiten, daß es bei der vorigen Ausrechnung sowohl ratione der Reduction als des Gewichts verbleibe, weil ich sonst unangenehme und nachteilige Suiten voraussehe und das publicum über den großen Verlust gar zu sehr schreien und die königliche Münze statt eines gehofften großen Profits einen sehr kleinen und wenig im Tiegel auszuschmelzen bekommen werden.

---

86. Rechtfertigung des Generalmünzdirektors Kröncke gegen den Minister v. Schlabrendorff wegen der neuen Reduktionstabellen.

Berlin, 23. März 1764.

Abschrift. Tit. XVI, 19.

Euer Excellenz wollen sich annoch zu erinnern geruhen, wie ich bei Dero Anwesenheit allhier verschiedemal zu erkennen gegeben,

daß die Anfertigung derer von mir verlangten Reductionstabellen über die jetzt kursierende preußische und sächsische Münzsorten zum Behuf derer k. Kassen mich in mancherlei Verlegenheiten setzen würde.

Denn nicht nur die viele Arten solcher zu reducierenden Gelder, welche größtenteils mit Beischlägen von sehr geringem Valeur vermischt und dazu mit unrichtigen Jahrzahlen versehen sind, sondern auch die durch das Auswippen entstandene große Differenzen im Gewicht beweisen hoffentlich gnugsam, wie schwer es sei, dergleichen Sorten in solche Sätze zu bringen, welche denen k. Kassen bei der Einnahme zur norme dienen und selbige zugleich für den Ausfall in Vergleichung gegen das auszumünzende preußische Kurantgeld sichern sollen.

Arithmetische Wahrheiten, wovon Euer Excellenz in Dero hochgeneigten Zuschrift vom 13. dieses zu erwähnen beliebt, beruhen auf sichere Grundsätze. Wie aber habe ich wohl bei vorangeführten Schwürigkeiten einen solchen Grundsatz erwählen können, der wegen des unrichtigen Gewichts und Gehalts mehrgedachter Gelder für unveränderlich zu halten gewesen?

Euer Excellenz wird auch noch in Gedanken schweben: die Veranlassung zur Abänderung der ersten Reductionstabellen, wider deren richtige Ausrechnung nach denen angenommenen Sätzen wohl Niemand wird etwas einwenden können, war die allhier entdeckte starke Differenz im Gewicht, da an vielen Beuteln preußischer und sächsischer Sorten ein manquement von 2 bis 3 und mehr Mark nach dem Münzgesetz sich gefunden, welches ich in Breslau nicht so stark bemerket, und dieserwegen mußten selbige umgearbeitet werden.

Daß ich aber bei S. K. M. um anderweite Abänderung der angefertigten 2. Tabelle gebeten, dazu hat mich folgende dringende Ursach vermocht.

Die vormaligen Münzentreprenneurs Ephraim und Itzig, denen Silberraffinaden anzulegen concedieret worden, machten mir anfangs Hoffnung, daß die Mark fein Silber in geringhaltigen Sorten etwa 6 bis 8 Groschen zu raffinieren kosten würde. Hiernach habe ich in angeführter 2. Tabelle alle Sätze derer Münzsorten regulieret und glaubte dabei sicher zu sein, bis der Ephraim und Itzig sich ex

post erklärten, sie könnten die Mark Silber in geringen Sorten nicht für einen Rthlr. raffinieren. Weil nun in dieser Tabelle der Preis des geringhaltigen Silbers pro Mark für $12^1/_2$ Rthlr. angerechnet und zum Grunde genommen worden, das mehreste davon feinieret werden muß, weil selbiges, bevor solches nicht geschehen, in neuen Kurantgelde nicht vermünzet werden kann, so werden Euer Excellenz leicht einzusehen geruhen, daß, wann für die Mark fein Silber in mehrerwähnten geringhaltigen Sorten $12^1/_2$ Rthlr. beim Einkauf und hiernächst über 1 Rthlr. Feinierungskosten bezahlet werden sollte, mithin die Mark fein über $13^1/_2$ Rthlr. zu stehen käme, bei der Ausmünzung in gutem Kurantgelde à 14 Rthlr. nach Abzug derer Münzunkosten S. K. M. wenig oder gar kein Gewinn übrig bleiben würde, da doch Höchstdieselbe, wie Euer Excellenz vermutlich nicht unbekannt sein wird, ein sehr beträchtliches Quantum an Schlageschatz bei der neuen Ausmünzung lukrieren wollen. Dannenhero habe kein ander Mittel ergreifen können, als den in oftbesagter Tabelle angerechneten Silberpreis derer geringhaltigen Gelder von $12^1/_2$ bis auf 12 Rthlr. und die bessere Sorten statt 13 auf $12^1/_2$ Rthlr. herunter zu setzen und also darnach die 3. Reductionstabelle anzufertigen, wovon Hochdieselben bereits vor Dero Abreise avertieret.

Nach gedachten neuen Silberpreisen und Tabellen, welche S. K. M. am 3. dieses approbieret und confirmieret haben, ist nun bald zu berechnen, daß das bisherige preußische Kurantgeld gegen das auszumünzende nach dem neuen Fuß $66^2/_3$ Procent verlieren müsse, e. g.:

500 Rthlr. erst gemeldeter bishero kursierender preußischer 8 Groschenstücken, welche nach dem vorigen Münzfuß inclusive derer denen gewesenen Münzentreprenneurs höchst bewilligten Beneficien im Schrot netto 49 Mark 10 Loth 2 Qv. wiegen sollen, die aber, wann sie nicht directe aus der Münze oder denen k. Kassen kommen, viel leichter und mehrenteils ausgewippet sind, habe deshalb in der Gewichtstabelle zu 48 Mark 14 Loth 2 Qv. angesetzt; wären nun gleich keine leichtern im Cirkul vorhanden, so würden bei solchem Gewicht $1^1/_2$ bis $1^9/_{16}$ Procent verloren. Rechnet man hierzu die erwähnten den Entreprenneurs accordierte beneficia im Korn, da

nämlich bemeldete 8 Groschenstücke, welche 8 Loth fein halten sollen, nach dem Einschmelzen nicht höher als 7 Loth 15 bis $15^1/_2$ Grän würklich nur fein halten, so wird man finden, daß darin die Mark fein Silber nicht zu $19^3/_4$ Rthlr., wie das Gesetz ist, sondern zu $20^5/_6$ Rthlr. ausfallen.

Wird hiernach der von des K. M. approbierte Silberpreis à $12^1/_2$ Rthlr. verglichen, so ist unwidersprechlich, daß $166^2/_3$ Rthlr. jetzige $^1/_3$ Stücke mit 100 Rthlr. auszumünzenden neuen Kurantgelde in richtiger Proportion stehen.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit der Reduction derer andern preußischen und sächsischen Münzsorten.

So aufrichtig ich nun auch wünsche, daß das Publicum nicht so viel verlieren dürfe, so wenig stehet es doch aus vor angeführten Ursachen und bei dem überhand genommenen Münzverderben in meinem Vermögen, solchen Verlust zu vermindern; dabei bin überzeugt, daß ich im Augusto a. p. zum gemeinen Besten einen noch größern Verlust bei S. K. M. . . verbeten.

Wann auch Euer Excellenz wegen der sächsischen 8 Groschenstücke zu monieren beliebet, daß selbige in Betracht, daß Sachsen für das Stück 3 Gr. in dem nach dem sogenannten Conventionsfuß ausgemünzten Gelde bezahle, gegen unser neues preußische Kurantgeld zu geringe ästimieret worden, so muß hierauf ganz gehorsamst replicieren, daß laut glaubwürdigen Nachrichten dergleichen 8 Groschenstücke bei denen sächsischen Münzen seit einigen Monaten nicht mehr nach Rthlrn. oder stückweise, sondern al Marco oder nach dem Gewicht angenommen und bezahlet werden. Denn sobald man daselbst bemerkt, daß erwähnte Sorten von Zeit zu Zeit leichter dahin gebracht worden, so daß dortige Münzen nach Anrechnung des Stücks à 3 Gr. Schaden gelitten, verfähret man deshalb nicht mehr nach dem am 14. Martii a. p. publicierten sächsischen Edict.

Sonst habe noch die Ehre, Euer Excellenz zu vermelden, daß, wann in der erhaltenen k. ordre die Abführnng derer Kassengefälle von Tinitatis c. in lauter neuen Münzsorten von 1764 bestimmt und die Annahme derer geringen Sorten nach dem reducierten Valeur nicht beigefüget ist, meines Wissens in dieser Sache nach Dero Ab-

reise nichts abgeändert worden, wenigstens habe ich dazu keine Veranlassung gegeben.

Was die in angeführter ordre enthaltene $^2/_4$ in schweren schlechten Silbergelde betrifft, so können nach meinem ohnmaßgeblichen Ermessen wohl keine andre Sorten als jetzige preußische 8 und 4 Gr., auch sächsische 8 Gr. Stücke damit gemeinet sein. Und unter neu schwer Silbergeld sind ohne Zweifel nicht nur ganze, halbe und viertel Thaler, sondern auch 8, 4 und 2 Groschenstücke von 1764 zu rechnen, weil der Valeuer in allen diesen espèces ganz gleich ist.

Das abzutragende $^1/_4$ in Scheidemünze wird vermutlich bei Entrichtung derer praestandorum von denen Beamten zu verstehen sein. Inzwischen kann mit Wahrheit versichern, daß ich darauf nicht angetragen und das bei S. K. M. vorlängst vorgeschlagene Quantum Scheidemünze zu vergrößern mir auch nicht in Gedanken gekommen. Was für Schlesien bestimmt ist, bestehet in

140/m Rthlr.	. . . .	3 Kreuzerstücke,
40/m „	. . . .	2 Gröschel,
50/m „	. . . .	1 Kreuzer,
12/m „	. . . .	1 Gröschel,

und etwas weniges an 1 Groschen- und 6 Pfennigstücken, welches überhaupt à Proportion des destinierten quanti Kurantgeldes nicht den 7. Theil ausmacht. Solches halte für gedachte Provinz nicht als überflüssig, auch werde jederzeit darauf bedacht sein, daß die königliche Staaten nicht mit zu vieler Scheidemünze überhäuft und dadurch eine neue Gelegenheit zu dem so schädlichen Agiotieren gemacht werde. Von denen reducierten Sorten sind unter die bei denen Kassen abzuführende Scheidemünze wohl zu rechnen: preuß. 1 Groschen- und 3 Xer Stücke von 1763, nicht weniger sächsische 6 und 3 Kreuzer-, auch dergleichen 2 und 1 Groschenstücke.

87.

Erster Entwurf zum Münzedikt vom 29. März 1764 vom Generalmünzdirektor Kröncke.	Abweichungen vom ersten Entwurf in dem fertigen gedruckten Edikt.	Wann und von wem die Abweichungen vorgeschlagen worden sind.
O. D. Münzdep. Tit. XVI, 19.	Mylius N. C. III, S. 381—408.	
Wir Friedrich von Gottes Gnaden König u. s. w. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir das während des langwierigen Krieges in Verfall gekommene Münzwesen zur Wohlfahrt Unserer Lande und Unterthanen, auch desto mehrerer Beförderung derer Kommerzien und Manufakturen zu verbessern verordnet, auch bereits ein beträchtliches Quantum sowohl an Gold-Especes als auch schwer Silbergeld an ganze, halbe und viertel Thaler nach dem Münzfuß von 1750, desgleichen 8-, 4- und 2-Groschenstücke von gleichem Valeur wie nur gedachte schwere Silbersorten nebst einer proportionirlichen Anzahl an 1-Groschenstücke und Scheidemünze in Unsern Münzstädten ausprägen lassen;	Hinter Groschenstücke eingeschoben: auch preußischen Achtzehner oder Timpfe".	Fürst, 12. März u. 9. April.

Als haben Wir nunmehro resolviret und befehlen, daß nachspezifizierte in Unserm Königreich, Kurfürstentum, souveränen Herzogtum Schlesien pp. und sämtlichen Provinzien noch roulierende Gold- und Silberspezies, welche von geringerem Valeur wie die nach oberwähnten Fuß von 1750 ausgemünzte Sorten sind, nach beigefügten Reduktionstabellen abgewürdigt werden sollen.

Damit nun aber Unsere sämtliche Lande von solchen reduzierten Münzsorten baldmöglichst befreiet und dagegen mit Unsern neu ausgeprägten guten Spezies versehen werden, so ist Unsere allergnädigste Intention:

Statt „daß nachspezifizirte“ — „daß vom 1. Juni dieses 1764. Jahres an“

. . . Schlesien und sämtlichen Unsern Staaten und Provincen der Münzfuß von 1750 sowohl in Ansehung der Goldmünzen als auch des schweren Silbergeldes, nicht weniger der in damit gleichen innerlichen Wert nunmehro geprägten 8-, 4- und 2-Groschenstücken völlig wiederhergestellet, auf das genaueste beobachtet und alle Zahlungen darnach geleistet, dahingegen die bishero in Unsern sämtlichen Staaten annoch roulirenden Gold- und Silbermünzen von geringerem Valeur als die nach obgedachtem Münzfuß von 1750 ausgemünzten sind, teils nach diesem Edikt beigefügten Reduktionstabellen sub A und B abgewürdiget, und anders nicht als nach dem ihnen in diesen Tabellen beigelegten Wert ausgegeben und angenommen, teils, insoferne sie unter denen in diesen Tabellen benannten Sorten nicht begriffen, lediglich

Wahrscheinlich Sitzungsprotokoll vom 12. März.

§ 1.

Daß Unsere Untertanen ihre praestationes bei allen Unsern Kassen in mehrgedachte reduzirte Gelder bis [Lücke] folgendermaßen abführen, nicht weniger in Unsere Münzen abliefern, einschmelzen und den Betrag in jetzt gemünzten besserem Gelde sich zahlen lassen, und zwar

zum Einschmelzen in Unsere Münzen gebracht werden sollen.

§ 1.

Damit nun Unsere sämtliche Lande von solchen reduzirten und abgewürdigten Münzsorten baldmöglichst befreiet und dagegen mit Unseren neu ausgeprägten guten Münzsorten versehen werden, so ist Unsere allergnädigste Intention, daß Unsern Untertanen die Wahl gelassen werden soll, vom 1. Junii 1764 an ihre praestanda bei allen Kassen entweder in obgedachten guten, nach dem Münzfuß von 1750 ausgeprägten oder denen in diesem §pho nachstehendermaßen benannten reduzierten Münzsorten nach dem ihnen in den Tabellen sub A und B beigelegten Wert abzuführen oder auch letztere in Unsere Münzen zum Einschmelzen abzuliefern und dafür den in den gedachten Tabellen enthaltenen Betrag in jetzt gemünzten guten Gelde nach dem Münzfuß von 1750 sich zahlen zu lassen, und zwar

Sitzungsprotokoll v. 16. Januar.

1. **Nach der Reduktionstabelle** Lit. A.		
Gold-Especes:		
a) die sogenannte Mittel-Augustd'or, wie auch		
b) die neuere . . . detti mit der Jahrzahl 1758;	2. Die neuen Augustd'or mit der Jahrzahl 1758.	
Silbergelder:		
die sächsische 8-, 2- und 1-Groschen, wie auch 6-Pfennig-, 6- und 3-Kreuzerstücke,	„6 Pfennig" fehlt.	Fürst, 12. März.
ferner die Bernburger 8- und 4-Groschenstücken.	Der Schluß von „ferner" an fehlt.	
2. Nach der Reduktionstabelle Lit. B.		
Gold-Spezies:		
die sogenannte neue Friedrichsd'or, welche in nachstehenden § 5 kenntbar gemacht sind;		
Silber-Spezies:		
die preußische 12-Mariengroschen und 3-einen-Thalerstücke, wie auch dergleichen 8-, 4-, 2- und 1-Groschen, ferner 1-Silbergroschen oder 3-Kreuzer,		

6-Pfennig- und 1-Kreuzerstücke mit den Jahreszahlen 1758, 1759 und 1763.	statt „6-Pfennig" bis „1763": — „sämtlich mit den Jahrzahlen 1758, 1759 und 1763, wie auch die preußischen 6-Groschen- oder 6-Kreuzerstücke de anno 1763".	Fürst, 12. März.
3. Nach der Reduktionstabelle Lit. C. die preußische 8-, 4- und 2-Groschenstücke von 1750 bis 1755 inclusive.	Statt Nr. 3: — Jedoch daß alle diese reduzierten Münzsorten das in den Designationen sub C und D enthaltene Gewicht völlig halten müssen, in dessen Ermangelung ihnen kein gewisser Wert beigelegt werden kann und dieselben lediglich allein zum Einschmelzen in die Münzen geliefert werden müssen.	Entwurf vom 22. Februar.
§ 2. Dagegen sollen folgende Sorten wegen derer davon vorhandenen vielen Beischläge und Vermischungen bei Unsern Kassen gar	Hinter „Sorten" eingeschoben: „ohne Rücksicht auf das Gewicht". Nach „Vermischungen" eingeschoben: „auch Auskippungen".	
nicht angenommen, sondern nach denen Münzen verwiesen werden:	Statt „sondern" bis „werden": „sondern schlechterdings zum Einschmelzen in die Münzen gebracht und nach dem von Uns allerhöchst festgesetzten Silberpreisen bezahlet werden".	

a) die preußischen 8-, 4- und 2-Groschenstücke mit denen Jahrzahlen 1756 und 1757; b) dergleichen 1-Groschenstücke de anno 1757 mit dem Buchstab F;	statt „und" bis „1757": — „2- und 1 gute Groschen, auch 4-Mariengroschenstücke von anno 1750 bis 1757 inclusive." b) fällt weg.	Entwurf vom 22. Februar, außer „4-Mariengroschen", diese Fürst, 12. März.
c) dergleichen 18ner Stücke von 1758 und 1759;	statt c) . . .: — 2. dito dergleichen 18- und 6- preußische Groschen oder 18- und 6-Kreuzerstücke von 1752 bis 1757 inclusive.	
d) dergleichen 1-Mariengroschen und Clevische 2-Stüberstücke von anno 1761.	statt d) . . .: — 3. dito dergleichen 18- und 6- preußische Groschen oder 18- und 6-Kreuzer, auch 6-Mariengroschenstücke von 1758 und 1759 inclusive und so ferner. 4. dergleichen 1-Mariengroschen- und Clevische 2-Stüverstücke von anno 1761. 5. die in Preußen unter fremdem Stempel roulirenden 18- und 6- preußische Groschenstücke.	
Imgleichen alle übrige geringhaltige fremde Münzen, welche in mehrgedachten Reduktionstabellen nicht benannt worden.	Hinter „fremde" eingeschoben: — „und inländische".	Fürst, 12. März.

§ 3.

Jedoch sind unter vorbeschriebene verrufene Münzsorten nicht zu rechnen alle schwere Reichsmünzen, welche nach dem Leipziger und Conventionsfuß ausgemünzt werden, vielmehr wollen Wir, daß jetztbemeldete Especes zur Erhaltung der Handlung mit Auswärtigen in hiesigen Landen freien Kurs haben und nach ihrem Wert estimieret werden sollen.

statt „vorbeschriebene“: — „die“.

statt „Reichsmünzen“: — „Reichs- und andere Münzen“

statt „jetztbemeldete“: — „diese“.

§ 4.

Gleichergestalt wird auch denen vollwichtigen Dukaten, welche Kaiser, Könige, Kurfürsten und andere Reichsstände gesetzmäßig ausprägen lassen, desgleichen geränderte wichtige holländische Dukaten, nicht weniger die herzogl. braunschweigsche 10-, 5- und $2^1/_2$ Thalerstücke, auch alte Louisd'or, wann sie das Gewicht nach dem bekannten Friedrichsd'or-Stein haben, der Kurs in Unsern Landen ebenfalls verstattet; die leichte und beschnittene Dukaten,

Hinter „verstattet“ eingeschoben: — „Es müssen aber auch vorgedachte auswärtige

Karl- und Louisd'or aber sind nach denen Münzen zu liefern.

§ 5.

Was Unsere Friedrichsd'or betrifft, so wird das Publikum hierdurch bedeutet, daß die mit denen Jahrzahlen 1750, 51, 52, 53 und 54 inclusive ohne Unterschied des Stempels und des Münzorts echte alte Friedrichsd'or sind. Desgleichen sind in denen Jahren 1755, 1756, 57 bis 58 inclusive wie auch anno 1763 Friedrichsd'or gemünzt worden, welche im Schrot und Korn nicht geringer wie vorbenannte nach dem Münzfuß von 1750, wornach die jetzige Friedrichsd'or mit der Jahrzahl 1764 auch geprägt sind.

Die sogenannte neue Friedrichsd'or aber sind unter denen Jahrzahlen 1755, 56, 57, und zwar alle mit dem Buchstab A gepräget und unterscheiden sich merklich durch das Ansehen und insonderheit, daß

Gold- und Silbermünzen, welche solchergestalt freien Kurs haben, wenn auswärts baare Zahlungen erforderlich sind, vorzüglich dazu gebraucht werden. Dahingegen . . .

„inclusive“ fehlt.

statt „wornach“ bis „sind“: — „und die eben darnach mit der Jahrzahl 1764 geprägten jetzigen Friderichsd'or sind“.

sie dicker seind wie die alte Friedrichs-d'or.

§ 6.

Von denen nach mehrerwähnten Fuß de anno 1750 ausgeprägten Friedrichsd'or nun sollen die Beamte bei Abführung ihrer Pachtgelder, auch Kaufleute in Handelsstädten bei Bezahlung derer Akzise- und Zollgefälle, wenn selbige 20 Rthlr. und darüber betragen, den 4ten Teil in solche Friedrichsd'or und 3/4 in 8-, 4- oder 2-Groschenstücke bezahlen, damit dieselben von gewinnsüchtigen Leuten nicht so stark aus dem Lande geschicket werden.

Die §§ 6 und 7 haben im Edikt folgenden Wortlaut:

§ 6.

Obgedachte nach dem wiederhergestellten Münzfuß von 1750 ausgeprägte Fridерichsd'or und die gleichfalls darnach ausgemünzten ganze, halbe und viertel Thaler, 8-, 4- und 2-Groschenstücke wie auch preußische Achtzehner oder Timpfe, wovon die ganzen, halben und viertel Reichsthaler ebenso wie die unter den Jahren 1750, 1751, 1752 ausgemünzten respective 14, 28 und 56 Stück eine Mark fein Silber, und die nunmehro neu ausgeprägten 8-, 4- und 2-Groschenstücke gleichfalls respective 42, 84 und 168 Stück eine Mark fein Silber, die Achtzehner aber 70 Stück 1 Mark fein Silber in sich halten, sollen nunmehro vom 1. Junii 1764 an zu Bezahlung Unserer Gefälle und im Handel und Wandel gebraucht werden,

Der § 6 des ersten Entwurfs wird gestrichen. Sitzungsprotokoll vom 16. Januar.

Der neue § 6 bis zur Festsetzung des neuen Kurants im Entwurf vom 22. Februar, doch fehlen noch die Achtzehner, diese Fürst, 12. März und 9. April.

§ 7.

Die ganze, halbe und viertel Reichsthalerstücke, deren respektive 14, 28, 56

folglich sind künftig Unsere schwere Landesmünzen und Courant:

I. In Golde:

a) die neuen jetzo nach dem Münzfuß de anno 1750 ausgeprägte doppelte, einfache und halbe Friedrichsd'or;
b) die schon vorhin nach diesem Münzfuß ausgeprägten und § 5 kennbar gemachte alte doppelte, einfache und halbe Fridérichsd'or.

II. In Silber:

a) die neuen jetzo nach dem wieder hergestellten Münzfuß ausgeprägte ganze, halbe und viertel Reichsthaler, 8-, 4- und 2-Groschenstücke, preuß. Achtzehner oder Timpfe;
b) die alten nach dem Münzfuß de anno 1750 ausgeprägten ganze, halbe und viertel Reichsthaler.

§ 7.

Und bleibet es wegen der Pachtgelder Unserer Beamten und wegen der Akzise-

Bei § 7 des ersten Entwurfs wird be-

eine Mark fein Silber ausmachen, sowohl die unter denen Jahrzahlen 1750, 51 und 52, als auch die in diesen 1764sten Jahre ausgeprägt werden, sollen hauptsächlich zu Wechselzahlungen in Unsern Handelsplätzen destinieret und verwandt, wogegen die 8 gute Groschen, deren 42 Stücke, die 4 gute Groschen, wovon 84 Stücke, und die 2 gute Groschen, deren 168 Stücke eine Mark fein Silber enthalten, zum einländischen Waarenhandel, auch zu Bezahlung der Akzise-, Zoll- und Postabgaben, Hausmieten rc. gebraucht werden.	und Zollgefälle, wieviel davon in gutem Golde oder Silbergelde bezahlet werden soll, bei denen dieserhalb ergangenen Verordnungen, wie denn auch in Absicht derjenigen Provinzen, allwo die Kassengefälle in holländischem Gelde bezahlet werden, es dabei ferner sein Bewenden hat.	stimmt, daß der Gegensatz zwischen Handels- und anderem Gelde nicht stattfinde. Sitzungsprotokoll v. 16. Januar.
§ 8. Wollen Wir Unsere Bediente, sowohl des Militär- als auch das Zivil- und geistlichen Etats, imgleichen Pensiones, in 8-, 4- oder 2-Groschenstücke und andere bei Unsern Kassen einlaufenden Münzsorten auszahlen lassen.	Statt „8“ bis „lassen“: — in solchen neuen ausgeprägten Münzsorten, oder wenn bei einer oder der andern Kasse dergleichen nicht sogleich vorrätig, in denen nach den Tabellen sub A und B reduzirten Sorten nach dem reduzirten Valeur vom 1. Junii 1764 an auszahlen lassen.	Im Sitzungsprotokoll vom 16. Januar wird eingeschoben: „vom 1. Juni 1764 an“. Die andere Veränderung von Schlabrendorff, 2. März.

§ 9.

An Scheidemünze soll nur so viel in denen Münzstädten ausgemünzt werden, als es für Unsere Staaten nötig und zuträglich ist, und zwar in solchen Sorten, wie sie nach Verfassung derer Provinzien zeithero erfordert worden.

§ 9 hat folgenden Wortlaut:

An Scheidemünze behalten ihren völligen Wert und ohne Reduktion die alten 6-Pf.-Stücke, so in vorigen Seculo und bis 1756 ausgemünzet worden wie auch die unter Unserm Stempel bis 1755 inclusive ausgeprägte 2- und 1-Mariengroschen, auch 4-Pf., 3-, 2- und 1-Kreuzer, wie auch 2- und 1-Gröschelstücke bis 1757 inclusive. Die Clevischen 2- und 1-Stüberstücke bis 1756 inclusive bleiben als Scheidemünze in dem jetzigen Kurs respective à $1^1/_2$ und $^3/_4$ Stüber, jedoch die falschen von anno 1755 davon ausgenommen. Und soll ferner an neuer Scheidemünze ein gar geringes Quantum und nur so viel in Unsern Münzstätten ausgemünzet werden als es für Unsere Staaten nötig und zuträglich ist, und zwar in solchen Sorten, wie sie nach der Verfassung der Provinzen zeithero erfordert worden. Dahero denn auch darin keine Handlung oder Kontrakte geschlossen, noch Capitalia ausgeliehen werden sollen.

Die alten 6-Pfennigstücke, die 2- und 1-Mariengroschen, die 2- und 1-Stüber, aber auch 3-Kreuzerstücke: Fürst, 12. März.

§ 10. Wird der zum größesten Nachteil und Schaden des publici getriebene Wucher beim Agiotiren hierdurch nochmals bei der härtesten Strafe verboten, maßen die nach dem jetzigen Fuß auszuprägende preuß. ganze, halbe und vierteil Thaler von dem-selben Valeur wie die 8-, 4- und 2-Groschenstücke sind, und hat sich Jeder-mann in acht zu nehmen, daß er auf vor-gedachtes Kurantgeld gegen 1-Groschen-stücke oder Scheidemünze, da selbige nicht in großen Summen angefertigt wird, nicht mehr als $^1/_3$ bis $^1/_2$ Prozent Agio fordere oder annehme.	§ 10 ganz neu, s. S. 198ff. § 11 wie § 10 im ersten Entwurf. statt „bei" bis „maßen": — „bei Kon-fiskation des Eingewechselten und Festungs-strafe verboten, immaßen die Proportion zwischen Gold und Silber genau beobachtet".	Entwurf vom 22. Februar.
	statt „sind" bis „annehme": — „auch preußische Achtzehner oder Timpfe und sämtlich diese Silbermünzen einerlei als preuß. courant zu achten sind, 1-Groschen-stücke und andere Scheidemünze aber gar nicht in großen Summen geschlagen werden sollen."	Achtzehner: Fürst, 12. März u. 9. April.
§ 11. Da aber die geprägte Goldespeces auch in auswärtigen Landen zu gewissen Zeiten einen höheren Kurs haben und insgemein angenehmer sind wie das Silbergeld; nicht zu gedenken, daß erstere dem letzteren wegen der Bequemlichkeit beim Kriege vorzuziehen, so kann zwar ein zu 5 Thaler	§ 12 hat folgenden Wortlaut: Endlich wiederholen Wir auch hiermit, was Wir wegen verbotener Ausführung der Münzmetalle in dem erneuerten Edikt vom 11. Januar a. c. und wider das so sehr eingerissene höchstschädliche Kippen und Wippen wie auch Beschneiden oder Rog-	

ausgemünzter Friedrichsd'or gegen Unser Kurantgeld im Handel und Wandel um 4 Groschen erhöhet, jedoch muß solcher in Unsern Kassen nur nach dem ausgeprägten Wert à 5 Rthlr. angenommen und berechnet werden.

niren der Münzen in dem Edikt vom 16. gedachten Monates und Jahres allergnädigst verordnet haben.

Wobei Wir auch noch festsetzen, daß keiner von Unsern Untertanen, er sei Christ oder Jude, fremde Münzen zu pachten erlaubet sein solle, imgleichen, daß denen Goldschmieden, Manufacturiers und andern Silberarbeitern, welchen nach vorgedachten Edict vom 11. Januar a. c. nachgelassen worden, Bruchsilber zu ihrem Gebrauch aufzukaufen, doch aller weiterer Handel damit verboten bleiben soll, es sei denn, daß sie in Unsere Münzen Münzmetalle lieferten.

Damit nun alles dieses zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so haben Wir gegenwärtiges Edikt zum Druck befördern lassen und befehlen sämtlichen Untertanen, sich auf das genaueste darnach zu achten, und wollen, daß sämtliche Unsere Collegia und Gerichte über dessen genaue Beobachtung mit Nachdruck halten, auch über-

all darnach gehörig verfahren; nicht weniger, daß Unser Generalfiskal durch die unter ihm stehenden fiskalische Bediente gegen die etwanigen contraventiones genau invigiliren lasse. Urkundlich u. s. w.

L. S.

Friedrich.

v. Borck. Gr. Reuß. v. Schlabrendorff.
v. Jariges. v. Wedel. v. Fürst.
v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhausen.

88. Immediatbericht der Clevischen Regierung und Kammer über das Edikt vom 29. März 1764.

Cleve, 24. Mai 1764.

Abschrift. Tit. XVI, 22.

E. K. M. . . Befehlen zur . . Folge haben wir das aus dem Ministerio und General-Directorio uns zugefertigte neue Münz-Edictum vom 29. Mart. so geschwind nur immer möglich allenthalben bei denen Kassen und sonsten publicieren lassen. Da aber solches nicht auf alle die Fälle einschläget, welche nach denen Umständen der hiesigen Provinzen in Ansehung der Stüber-Münze, auch der von E. K. M. bei Introduction des Graumanschen Fußes dieserhalb vor dem Krieg höchst selbst . . veranlassete Einrichtungen erfordert werden, mithin es auch dabei an der darnach einzurichtenden Reductionstabelle der während den Krieg hier gangbar gewesenen Münzsorten und darnach negotierten Landes-Kapitalien fehlet und solche ohne E. K. M. nähere . . Declaration bei denen Landesschulden alleine einen Schaden von mehr als 400000 Rthlr. verursachen könnte, so berichten wir darüber ausführlich ans Ministerium und General Directorium, damit solche nach vorher gegangener Examination aller dabei vorkommenden Umständen zu Höchstdero Decision den Vortrag davon thun können.

Allein einige Hauptumstände, die eine geschwindere . . Remedierung erfordern, haben wir unsern teuresten Pflichten gemäß nicht ermangeln mögen, E. K. M. immediat . . zu melden, weilen dadurch von dem bevorstehenden 1. Junii c. an eine starke Halte in allen Abgaben zu E. K. M. Kassen sowohl, als in Handelungen und Contracten des Landes verursachet werden kann; da

1. E. K. M. hiesige Münze noch gar keine bei E. K. M. Kassen begebige Münzsorten dem publico fournieret hat und was
2. von dergleichen Sorten nach dem Graumanschen Fuß gepräget gewesen ist, kaum zu Befriedigung E. K. M. Kassen hingereichet, eben vor den Krieg mit 10 und mehr Procent angeschaffet werden müssen, wodurch es fast gänzlich weggeräumet worden, in dem Kriege selber aber hat
3. keines füglich hiehin kommen können, weilen es von dem Feinde teils verboten, teils reducieret worden; und nach hergestellten Frieden haben

4. E. K. M. . . gut gefunden, die hiesigen Provinzen Cleve, Geldern und Meurs noch vorerst bei dem Kurs des Geldes nach dem im Krieg reducierten Fuß zu belassen, wobei dasjenige Geld, was in E. K. M. übrigen Landen bishero Kurs gehabt, wegen einer Differenz von $33^1/_3$ Procent nicht hiehin kommen können; mithin werden E. K. M. daraus höchst erleuchtet allegnädigst abnehmen, daß die hiesige Provinz von denjenigen Sorten, wornach das anfangs gedachte . . Münzedictum eingerichtet ist, sich fast gänzlich entblößet finde und wir dahero bei der vollkommensten Unterwerfung an E. K. M. . . Befehlen und bei dem völligen guten Willen aller Untertanen, um sich in den cas von beständigen guten Münzsorten retablieret zu sehen, nicht wissen, wo bei dem Mangel der neuen Münzsorten und einer Reductionstabelle der hier aus vor angeführten Ursachen noch kursierenden fremden Specien in einer so kurzen Zeit als von jetzo bis zum 1. Junii, auch im Verfolg diejenige Münzsorten hergenommen werden sollen, welche E. K. M. in gedachten . . Edicto vorschreiben, daß in Dero Kassen nur angenommen, auch in Handelungen und Contracten nur gelten sollen.

Es seie dann, daß E. K. M. . . gut finden und uns darüber schleunigst zu instruieren geruhen möchten, daß die vor dem Krieg unter der Graumanschen Direction vor die hiesige Provinz ausgeprägte Stüber Münze, welche im Kriege schon so zum Nachteil dererselben $33^1/_3$ Procent reducieret worden, vorerst in Dero Kassen, mithin in Handelungen und Contracten wieder gelten und auch holländisch und französisch Geld, wovon nämlich Louis neufs und Laubthaler gegen die reducierte 2 Stüber Stücker resp. 7 Rthlr. 8 Sgr. und 1 Rthlr. 20 Sgr. bishero kursieret haben, dabei nach einen . . zu determinierenden Fuß angenommen werden sollen; und da ferner alle Tarifs, Hebe-Register und dergleichen von jeher auf Stüber Münze hier eingerichtet gewesen sind, auch ohne höchst Dero eigenen Präjudiz wegen der benachbarten Landen nicht geändert werden können, so müssen E. K. M. . . anheimstellen, ob es Deroselben nicht gefällig, dergleichen Maßreguln bei dem hiesigen Münzamt vorzuschreiben, daß vors künftige solche Münze, welche auf Stüber auch zugleich eingerichtet ist, sowohl in hinreichende Quantität,

als auch nach solchen höchst gefälligen Fuß fournieret werde, daß selbige ebenfalls in den benachbarten Landen mit der alten Louisd'or in gleichen Wert von 5 Rthlr. gelten kann, weilen sonst die hiesige Provinz, die ihrer Lage nach mit lauter fremden territoriis umgeben und eben deshalb mit E. K. M. übrigen Landen nicht so viel Verkehr, als letztere unter sich zu haben im Stande ist, gar zu viel darunter leidet und ihre starke Abgaben ferner ohne Ausfall nicht zu prästieren im Stande sein wird, wann solche weiter auch an denen zu E. K. M. Kassen abzuführende Geldsorten selbst so viel verlieren soll und dabei ihrer Lage nach öfters selbige nicht einmal mit Verlust bekommen kann.

---

89. Reskript an die Clevische Regierung und Kammer, betr. ihre Bedenken über das Edikt vom 29. März 1764.

Berlin, 4. Juni 1764.

Konzept. Gez. Fürst, v. Massow, v. Blumenthal. Tit. XVI, 22.

Aus Eurem an Unser Etatsministerium und Generaldirectorium in duplo abgestatteten Bericht vom 24. praet. und dessen Beilagen das neue Münzedict vom 29. Mart. a. c. betreffend haben Wir mit mehreren ersehen sowohl die Besorgnisse, die Ihr wegen derer in dortigen Provinzien noch fehlenden edictmäßigen Münzsorten heget, als auch, was für Zweifel Euch bei gedachten Edicte entstanden sind, in gleichen, was Ihr wegen des Ersteren an Unsere höchste Person sub eodem dato einberichtet und zu Verhütung des von Euch daher besorgenden Nachteils in . . Vorschlag gebracht habet.

Wir haben nun . . auf diesen Eueren . . Immediatbericht dem Münzdirector Kröncke anbefohlen, Euch sofort einen Tarif auf die dort roullierende Geldsorten gegen Stüver-Münze eingerichtet zuzusenden und werdet Ihr auch von ihm solchen Tarif nebst der Instruction dabei bereits unterm 1. dieses erhalten haben; wornach vor der Hand und bis auf weitere Verordnung, auch bis in dortige Provinzien eine hinreichende quantité neuen preußischen Geldes nach dem wieder hergestellten Münzfuße gepräget werden kann [und] circulieret, die in der hiebeigehenden Specification sub sig ⊙ enthaltene fremde Münzsorten[1]) für den dabei bemerkten Wert in Unsern Kassen angenommen werden können.

---

[1]) S. S. 214, 215.

Da nun in dem gedachten Edict vom 29. Mart. a. c. schon das Generalprincipium angenommen ist, daß alle diejenigen Münzsorten, so in Unsern Kassen angenommen werden, für eben denselben Wert auch unter Particuliers gelten und zu Bezahlungen gebrauchet werden sollen, so erledigen sich hierdurch und durch diese interimistische Zulassung der Annehmung der fremden specificierten in hinreichender quantité in dortigen Provinzien vorhandenen Münzsorten sowohl in Unsern Kassen als zu Zahlungen unter Particuliers alle die in Eurem Immediatberichte eröffnete Besorgnisse wegen sowenig zu den Abgaben in Unsern Kassen als zu Zahlungen unter Particuliers hinlänglig vorhandenen approbierten Münzsorten.

Solchem nach ist folglich auch alles, was in dortigen Provinzien entweder nach der ausdrücklichen Verbindung oder nach der Qualität der Schuld in Golde zu bezahlen, entweder in denen schon in dem Edict vom 29. Mart. c. vorgeschriebenen Gold speciebus nach dem ihnen darin und zwar in Ansehung der reducierten in denen Tabellen sub A et B beigelegten Werte oder in denen annoch in dortigen Landen nach der erwähnten Specification vor der Hand zugelassenen Goldmünzen, jedoch gleichfalls anders nicht als nach dem ihnen in dieser Specification beigelegten Werte zu bezahlen.

Was hingegen entweder nach der ausdrücklichen Verbindung oder nach der Qualität der Schuld oder in Ermangelung eines Grundes, woraus goldene Münzsorten zu verlangen, in Silbergelde zu zahlen ist, muß entweder in denen schon in dem Edict vom 29. Mart. c. vorgeschriebenen Silber speciebus nach denen ihnen darin und zwar in Ansehung der reducierten in denen Tabellen sub A et B beigelegten Werte oder in denen annoch in dortigen Provinzien nach der mehrgedachten Specification vor der Hand zugelassenen Silbermünzen, jedoch gleichfalls anders nicht, als nach dem ihnen in dieser Specification beigelegten Werte bezahlet werden.

Ob nun auch wohl in dem § 9 des Edicts die bisherigen clevischen 2 und 1 Stüver-Stücke bis 1756 inclusive in dem jetzigen Kurs resp. à $1^1/_2$ und $^3/_4$ Stüver nur als Scheidemünze annoch zugelassen geblieben, so wollen Wir doch vor der Hand und damit desto weniger die dortige Provinzien sich über Mangel hinreichender Münzsorten zu Handlungen und Bezahlungen unter Particuliers beklagen können, allergnädigst geschehen lassen, daß diese 2 und

1 Stüver-Stücke, jedoch anders nicht, als nach dem ihnen bisher beigelegt gewesenen Werte à $1^1/_2$ und $^3/_4$ Stüver auch als Kurant in Zahlungen großer Summen und Kapitalien gebrauchet und angenommen werden können, gleichwie die Krieges- und Domainen-Kammer instruieret werden wird, solche indessen nach diesem Werte in der Qualität wie Kurant auch bei Unsern Kassen anzunehmen.

Wenn nun auch der Difficultät, daß der neu wieder hergestellte Münzfuß in dem Edict vom 29. Mart. c. nicht ausdrücklich mit auf Stüver gerichtet, nach welchem Eurem Immediatberichte zufolge sowohl die dortige praestations als Handlungen eingerichtet und bestimmet zu werden pflegen, dadurch abgeholfen wird, daß aus der Beilage sub a zu ersehen, wie viel die nach dem hergestellten Münzfuße unter dem Namen an ganzen, halben, viertel Thalern, 8, 4 und 2 auch 1 Gr. Stücken an clevischen Stüvern betragen und hiernach leicht die Rechnung auf Stüver zu machen ist, so sind die sämtliche Punkte Eures Immediatberichts erlediget, und haben Wir den Münzfuß selbst anlangend höchstselbst die Verfügungen schon dergestalt getroffen, daß keine Provinz, auch nicht die dortige anders, als damit zufrieden zu sein Ursache haben wird.

Was hingegen die nähere Ausführung Eurer Bedenken in dem obberührten an Unser Etats-Ministerium und General Directorium mit Beilegung der Punkte vom 21. Maii c. abgestatteten Bericht betrifft, so findet zuforderst alles, was sowohl in dem Bericht, als in den beigefügten Punkten Nummer 1 bis 5 enthalten, durch Vorstehendes um so mehr seine abhelfliche Maße, als auf dasjenige, was in Nummer 5 specifice wegen der Proportion zwischen Friederichd'or oder Karl- und alten Louisd'or an einer und denen Ducaten auf der andern Seite erinnert wird, bei dem niemals gleich stehenden Handelskurs dieser Münzen gegen einander in Ansehung eines diesen Münzsorten etwa beizulegenden beständigen andern Valeurs keine Reflexion gemachet werden kann; indessen wird das General Directorium die Kammer wegen der Ducaten noch besonders instruieren.

In Ansehung des 6. und 7. Punkts aber scheinet es, daß Ihr den ganzen Sinn des Edicts vom 29. Mart. c. nicht hinlänglich eingesehen, da Ihr Euch ungegründete Zweifel wegen der Differenz zwischen der Tabelle B und E machet.

Es dienet Euch also zu Eurer Direction, daß, da nach dem § 10 Num. 5 ganz deutlich vorgeschrieben ist, daß vom 1. Junii 1764 an bei allen und jeden Geldzahlungen, wozu die Verbindung vor dem 1. Junii c. contrahieret ist, vor allen Dingen die schuldige Geldsumme auf den nunmehro wiederhergestellten Münzfuß reduciret werden muß, zu diesem Ende die auch daselbst deutlich allegierte Tabelle sub Lit. E verfertiget ist, nach welcher ein jeder ausrechnen kann, wie viel er anjetzt [in dem] nach dem wieder hergestellten Münzfuß ausgeprägten Gelde für eine ehedem auf andere Münzsorten eingegangene Verbindung zahlen muß. Diese Tabelle ist der wahre Maßstab, nach welchem also die jetzt in dem nach dem wieder hergestellten Münzfuß ausgeprägten Gelde zu zahlende quanta abgemessen und ausgerechnet werden müssen, wohingegen in denen Tabellen sub A et B denen, in so weit sie noch in natura existieren, reducierten Münzsorten nur derjenige Wert bestimmet worden, nach welchem sie zum Umschmelzen in Unsere Münzen gebracht werden sollen, und daher auch nur nach diesem Wert von der Hand in den Kassen, auch unter Particuliers um des willen anzunehmen verstattet wird, weil sie täglich für eben diesen Wert, nicht aber höher, in Unsere Münzen einzubringen und anzuwenden sind.

Dieses vorausgesetzt, so bleibet ad Num. 6 der Punkt nur erheblich, daß in der Tabelle sub E verschiedener Münzsorten gar nicht Erwähnung geschehen, in welchen doch in dortigen Provincien viel Contracte und Verbindungen geschehen, besonders die Landesschulden contrahieret worden, so daß eines Teils es an einem gewissen Maßstab fehlet, nach welchem die in denen in der Tabelle E unbenannten Münzsorten geschlossene Verbindungen und obligationes in dem jetzt neuen nach dem wieder hergestellten Münzfuß ausgeprägten Gelde zu prästieren, andern Teils diese Bestimmung einen sehr wichtigen Einfluß in die große Summe der Landesschulden hat.

Allerdings ist zwar bekannt, daß hauptsächlich nur in einem Teil der Grafschaft Mark verschiedene derer in der Tabelle sub E Num. 2, 3, 4, 8, 9, 10, 11 benannten Münzsorten während des Krieges kursieret und, in so weit Verbindungen auf diese Münzsorten daselbst geschlossen, diese Tabelle darunter zur Richtschnur dienen kann, in Cleve, Meurs und übrigen dortigen Provinzien aber die

Contracte und Obligationen auf andere Münzsorten vermutlich gerichtet sein werden.

Euch muß aber solches und in was für verschiedene Münzsorten und von welcher époque an eigentlich die Contracte und Geld-obligationes entweder ausdrücklich und wenn eher geschlossen oder was unter unbestimmten Ausdrücken verstanden worden, bekannt sein. Ihr habet also gemeinschaftlich de concert mit der Landescredit-Commission und Deputierten der Landstände, auch mit Zuziehung einiger Münzverständigen, so von dem wahren Münzwert und der Discrepanz der verschiedenen Münzsorten gründlich zu urteilen im Stande, ohne Zeitverlust einen Entwurf zu machen, was in der Tabelle sub Lit. E in Ansehung dortiger Provincien annoch zu supplieren, auch in dem § 10 ratione des einen oder andern numeri desselben §phi durch eine auf dortige Umstände passende öffentliche Declaration zu ändern wäre und zu inserieren sei, auch dabei auf die Landes-, Ämter- und Städteschulden und die dabei auf letzterm Landtage zum Soutien des öffentlichen, auf alle Weise zu befördernden Kredits genommene principia wegen der Münzsorten hauptsächlich mit Reflexion zu nehmen und alles dieses mit Eurem mit rationibus begleiteten Gutachten zur Approbation einzusenden.

Die sub Num. 7 des Berichts noch besonders desiderierte und in dem Edict § 10 Num. 16 allegierte Verordnung wegen der Privatpächter ist eine unter dem 2. Mart. 1764 emanierte Declaration des § VII des Edicts vom 21. April 1763, so aber auf dortige Lande gar nicht gehet, da wegen dortiger Pächter besondere Verfassungen sind, und wird es also, da das Edict vom 21. April 1763 selbst alldort nicht publicieret ist, auch der Übersendung dieser Declaration an Euch nicht bedürfen.

---

90. Decharge für den Schlagschatz 1762/63 für die Münzunternehmer Ephraim und Itzig.

Berlin, 25. Juni 1764.

Abschrift. R. 163, Nr. 99.

Nachdem die gewesene Münzentrepreneurs Ephraim und Söhne, auch Daniel Itzig vermöge der mit ihnen geschlossenen Contracte in denen Jahren 1762 et 1763 wegen der übernommenen Ausmünzung

den stipulirten Schlagschatz, und zwar in anno 1762 mit 4100000 Rthlr. und in anno 1763 mit 2100000 Rthlr. gemäß anliegendem Attest des Geheimen Rath Köppen in nachstehenden Sorten richtig abgeführet haben, nämlich:

in sächsischen 1/3	1794000 Rthlr.
„ „ 2= und 1=Gr.=Stücken .	1896000 „
„ neuen Augustd'or	410000 „
Summa	4100000 Rthlr. pro

anno 1762, und

1000000 Rthlr. in preußischen 1/3, 1/6 und 1 Gr.=Stücken
1100000 „ „ sächsischen 2= und 1=Gr.=Stücken

Sa. 2100000 Rthlr. pro anno 1763,

desgleichen 150000 Rthlr.[1]) in sächsischen 1/3 vor die allergnädigst accordirte Combinirung der Plön= und Strelitzschen Münzen,

wie auch 100000 Rthlr. in sächsischen 1/12 und Neuen Augustd'or vor die von S. K. M. concedirte Bezahlung der aus dem Contract von 1761 rückständig gewesenen 1450000 Rthlr. sächsische 1/3,

so quittiren S. K. M. vorgedachte Münzentrepreneurs über die richtige Bezahlung der Sechs Millionen und zweimalhundert Tausend Rthlr. Schlageschatz und über Zweimalhundertundfünfzig [Tausend] Rthlr. extraordinäre Zahlung in denen benannten Sorten und dechargiren selbige wegen aller dieserhalb weiter zu machenden Ansprüche.

---

91. Bericht des Generalfiskals d'Anières über das Agio der Friedrichsdor.

Berlin, 4. Juli 1764.

Urschrift. Tit. XVI, 20.

Es ereignen sich täglich Fälle, wo Kaufleute und andere bei mir anfragen, ob es erlaubt sei, einen Wechselkurs zwischen gute Fridrichsd'or und jetziges Silberkurant zu st[illegible]ieren. Bis dato habe ich niemanden positive bescheiden können und mich genötiget gesehen, diejenigen, die sich bei mir gemeldet, zu warnen, daß sie sich für Schaden hüten möchten, indem das Agiotieren mit diesen Münz=

[1]) Randbemerkung: „Sind pro 1762 zur Einnahme gebracht".

sorten verboten zu sein scheine. Denn, wenn in den Münzedict § 11 ratio des verbotenen Agiotierens zum Theil darinnen gesetzet wird,

daß die Proportion zwischen Gold und Silber genau beobachtet worden,

so halte ich dafür, daß der Legislator bei diesem § das Agiotieren zwischen preußisches gutes Gold und das neue Silbergeld de 1764 vor Augen gehabt haben müsse, widrigen Falls diese ratio legis auf die dispositionem legis nicht wohl quadrieren würde.

Indessen bin ich doch der . . Meinung, daß denen Unterthanen hierunter freie Hand gelassen werden könne, und zwar gründe mich in folgenden Anmerkungen:

1. ist nirgends in dem Münzedict ein deutliches Verbot zu finden, Gold gegen Silbergeld mit einem billigen Agio umzusetzen; vielmehr wird
2. in gedachten § 11 lediglich der Wucher mit Agiotieren verboten; nun ist zwar kein Wucher zuzugeben, wenn aber die Natur der Dinge ein Agio erfodert, wie ich unten nachweisen werde, daß hier der Fall ist, so muß doch wohl das Agio, in sofern kein Wucher damit verknüpft ist, nachgelassen werden;
3. kann doch wohl eine Einrichtung nicht an und vor sich selbst schädlich sein, die in der ganzen Welt in allen Handelsplätzen stattfindet. Nun zeigen die Leipziger, Hamburger und andere Wechselkurse zur Gnüge, daß eines Teils den Kaufleuten in Ansehung der Münzsorten die Hände nicht gebunden werden, andern Teils auch das Gold mit unserm Silbergeld al pari nicht erhalten werden kann, da das sächsische Geld, welches um 5 % netto besser als unsers geprägt ist, demohngeachtet 1, auch $1^1/_2$ und $1^3/_4$ gegen Gold verlieret;
4. stehet nicht zu besorgen, daß das Agiotieren mit diesen Münzsorten zu weit getrieben werde, indem die Umstände seit dem vorigen Jahr sich sehr geändert, das Münzwesen den großen Veränderungen nicht mehr ausgesetzet ist, der Fremde zu unsern Münzsorten ein Vertrauen gewinnen wird, der Unterthan auch sich nicht mehr gezwungen siehet, nach des Juden und Banquier Willkühr ein oder die andere Münzsorten von demselben zu

kaufen, indem er größtenteils eine so gut wie die andere wird brauchen und nützen können;

5. wird durch das Verbot, Gold gegen Silber mit Agio umzusetzen, der Unterthan, der Silber hat und preußisches Geld entweder für die k. Kassen oder sonst schaffen muß, gar nicht sublevieret, sondern vielmehr dem Wucher noch mehr exponieret: denn es ist offenbar, daß ihm kein Mensch das Gold für sein Silbergeld al pari geben wird, mithin wird er fremdes, als französisch oder braunschweigisch Gold (welches in der ganzen Welt mit dem Fridrichsd'or in eben demselben Wert gehalten wird) nach dem Kurs à 6 Procent zu Ex., wofür er auch Fridrichsd'or haben könnte, wenn das Agio erlaubt würde, da keine ratio disparitatis vorhanden, kaufen und dieses fremde Gold hienächst gegen gute Fridrichs'dor mit 1/2 Procent Provision wieder umsetzen müssen. Der Verlust ist mithin doch immer von 6 1/2 Procent, und der Unterthan würde wenigstens dieses 1/2 Procent den Juden oder Banquiers nicht zu geben genötiget sein, wenn ihm freie Hand gelassen würde.

   Im Gegenteil wird der Unterthan, der von E. K. M. Geld bekommen oder sonst welches besitzet, keinen Menschen finden, der ihm dafür fremdes Geld giebet, indem ein jeder das fremde Geld, welches er mit Profit verwechseln kann, höher halten wird als das preußische, mit welchem er nichts profitieren darf, mithin wird der Unterthan, der den Fridrichsd'or, wenn er ihn haben muß, mit 5 Rthlr. 8 Gr. bezahlet, eben denselben nur für 5 Rthlr. ausgeben können;

6. ist nicht abzusehen, was E. K. M. dabei gewinnen können, daß Gold und Silber in einem Werte bleiben. Wer nach den Edicten nicht genötigt ist, für seine Abgaben Gold zu zahlen, wird gewiß in die Kassen keines bringen, wenn auch gleich das Agiotieren gänzlich verboten wird;

7. ist es nicht möglich, daß E. K. M. in Absicht auf die Fremden dabei gewinnen können; vielmehr sind Fälle möglich, wo der Fremde gewinnen und das Land verlieren wird.

Wenn der Unterthan mit den Fremden handelt, sind entweder beide im Lande, oder beide außerhalb Landes, oder der Fremde außerhalb Landes und der Unterthan im Lande.

In den beiden letztern Fällen wird keiner was gewinnen oder verlieren, weil das Verbot sich so weit nicht erstrecken kann.

Im erstern Fall aber ist es offenbar, daß der Fremde, der den Fridrichsd'or an dem Orte, woher er kommt, besser als hier nutzen kann, keine mitgebracht haben, mithin auch damit nicht zahlen wird; sollte es aber geschehen, daß der Unterthan ihm Friedrichsd'or zahlete, so würde er ihm solche vor 5 Rthlr. geben müssen, und der Fremde würde einen Valeur von 5 Rthlr. 8 Gr. mitnehmen, wofür er im Lande nur 5 Rthlr. ließe.

Wäre ich ein Hamburger Kaufmann, so würde ich gegenwärtig Briefe auf Berlin in Silberkurant kaufen und meinem Commissionair allhie ordre geben, dieses Silbergeld gegen Fridrichsd'or mit 1, 2, auch 3 % Verlust unter der Hand umzusetzen, wozu sich viele Leute verstehen würden, indem nicht ein jeder das Gold außerhalb Landes schicken kann, und wobei ich allemal 3, 4 und 5 Procent gewinnen würde. Schwerlich könnte dieses entdeckt werden, und am Ende, wenn es herauskäme, so würde zwar mein Commissionair und derjenige, der mit ihm gewechselt, bestrafet werden, ich aber würde ohne Strafe wegkommen, und das Land würde immer eben so viel verloren haben, als ich gewonnen hätte.

---

92. Devalvation, nach der die reduzierten Münzsorten von den Königsberger Lieferanten genommen werden.

Königsbergsche Gelehrte und politische Zeitungen. 49. Stück. 20. Juli 1764.

	Fl.	Gr.
Mittelaugustd'or	10	10
Friedrichsd'or v. 1755—57 Lit. A	10	10
Augustd'or neue von 1758	5	—
	Gr.	Sl.
Brandenb. 8 Gr. vom Graumanschen Fuß 1750—57	25	—
8 Ggr., XII Mariengr. und 3 einen Thaler	18	—
4 Ggr., 6 Mariengr.	9	—
4 Ggr., alte Graumansche ausgekippte	12	—
2 Ggr., alte Graumansche ausgekippte	6	—
2 Ggr. von 1763	4	1

	Gr.	Sl.
1 Ggr. von 1763	1	2
1 „ alte	2	2
Preußische A Tympfe	11	1
Schwerdt dito von 1755—58	13	2
Kahlköpfe dito von 1751—55	13	1
dito und Kronsechser mit E	4	1
Kronsechser mit C	3	2
Sechser von 1763 werden bis dato in Kassen angenommen und folglich vor der Hand nicht geschmolzen.		
Russische 3 einen Thaler	20	—
6 einen Thaler	10	—

	Gr.	fl.
18ner	13	1
6er	3	2
3 Gr.	2	—
2 „	1	1
1 „	—	2
Schillinge 2 für 1 preuß. fl.		
Sächsische 8 Ggr.	11	1
Tympfe	4	—
6er	1	1

	Gr.	fl.
3 Kreuzer	—	2
1 Ggr.	1	—
Bernburger, Mecklenburger und schwedische 8 Ggr.	10	—
4 Ggr.	4	—
2 „	2	—
1 „	1	—
Elbinger Schillinge 4 Stück für einen preuß. Schilling.		

Was große Posten anbetrifft, selbige werden geschmolzen und nach dem innern Werth bei hiesiger k. Münze angenommen; was aber kleinere Posten unter 400 Rthlr., werden an die Silberlieferanten abgeliefert; dabei aber jedoch zu observiren, daß nach allerhöchster ordre folgende Sorten in der k. Münze besonders geschmolzen und abgeliefert werden:

1. Preuß. 8 Ggr., 3 einen Rthlr., XII Mariengroschen, Kahlköpfige, Schwerd- und russische 18ner, Graumansche 4 Ggr. Stück und Russische halbe Gulden.
2. Russische Gulden aparte.
3. Achtzehner von 1758 aparte.
4. Brandenburgsche Gulden nach dem Graumanschen Fuß aparte.
5. Zweigutegroschenstück oder Achtehalbers Graumanschen Fuß aparte.
6. Sächsische, Mecklenburgsche, Schwedsche, Bernburgsche ꝛc. ꝛc. Gulden, halbe Gulden, Achthalber, 1 Ggr. werden zusammengeschmolzen.

Königsberg, 18. Juni 1764.

Königl. Preuß. Münz-Comtoir.

---

93. Kontrakt des Generalmünzdirektors Kröncke mit den Gebrüder Ephraim über die Affinierung in Amsterdam.

Berlin, 23. Juli 1764.

Abschrift. Tit. XXXII, 6.

Da es denen k. Münzen bis dato noch an feinem Silber zu Ausprägung neuen Courantgeldes, insbesondere aber zu schweren

Sorten, mangelt, und aus denen im Lande vorhandenen, größtentheils geringhaltigen reducirten Geldern ohne Zusatz feinern Silbers kaum die kleineste Scheidemünzen nach dem jetzigen Münzfuß gepräget werden können, die hiesige Silber-Affinerien auch aus erheblichen Ursachen bishero an finirtem Silber nicht so viel wie die Münzen benöthiget zu liefern im Stande gewesen, so ist zwischen dem k. Münzdirector Kröncke an einem und dem Ephraim Veitel, auch Benjamin Veitel Ephraim am andern Theile folgender, vors erste auf drei Monate gültiger Silberlieferungs-Contract wohlbedächtig verabredet und, alle Punkte aufs genaueste zu erfüllen, beschlossen worden.

1.

Es consentiret gedachter Münzdirector darin, daß die Ephraim Veitel und Benjamin Veitel Ephraim nicht nur ihr anitzo allhier vorräthig habendes beträchtliches Quantum an geringhaltigen Sorten, welche jedoch nicht über 4löthigen Gehalt sein müssen, sondern auch dasjenige, was ihnen innerhalb bemeldeten drei Monaten, und also bis den 23. Octobris a. c., an nurgedachten Sorten aus sämmtlichen königlichen Landen zum Verkauf gebracht wird, nach Amsterdam senden und solches in ihres resp. Vetters und Schwiegervaters Levin Moses Philipp Affinerie daselbst affiniren lassen können. Damit auch mehrbesagte Gelder durch die königlichen Staaten zu Wasser und zu Lande überall ohngehindert passiret und nicht angehalten werden mögen, so will der Director Kröncke, so oft ein Transport solcher Geldfässer abgehet, einen Paß ausstellen und selbige, wann die Gelder vorhero durch einen Münzofficianten in Augenschein genommen und auf dem hiesigen Packhof gewogen worden, mit dem Münzpetschaft versiegeln lassen.

2.

Dagegen machen sich der Ephraim Veitel und Benjamin Veitel Ephraim verbindlich, wann und wie viel sie an feinem Silber in bemeldeten unter 4löthig haltenden Sorten nach Amsterdam absenden, es jedesmal dem Münzdirector Kröncke anzuzeigen und eben so viel fein in feinirten Silberbarren, wie sie von hier ausgesandt, in welchen Barren die Mark brutto 15 Loth 10 bis 16 Grän fein halten, dabei geschmeidig, rein und ohne Bleihalt sein soll, sowol zu denen hiesigen als andere königlich preußischen Münzen, jedoch

nach ihrer, derer Ephraims convenience, und zwar nach dem von S. K. M. festgesetzten Preis à 13 Thaler für jede Mark fein Silber, in neuem Courantgelde, abzuliefern.

3.

Versprechen der Ephraim Veitel und Benjamin Veitel Ephraim, daß, ob sie gleich zu einem gewissen quanto feinen Silbers sich verbindlich zu machen, Bedenken haben, sie doch solche Ablieferung nach aller Möglichkeit poussiren und dem Mangel an feinem Silber bei denen königlichen Münzen, so viel in ihrem Vermögen stehet, abhelfen wollen.

4.

Engagiren sich die p. Ephraims, sobald ihre hiesige Silber-Affinerie im Stande sein wird, von denen Münz-Lieferanten nachspecificirte reducirte Geldsorten nach dem hierbeigefügten Gehalt, nämlich:

				Loth	Grän
Preuß.	1 Groschen-Stücke	von 1763	. .	à 3	$1^1/_2$
„	3 Kreuzer-Stücke	„ 1763	. .	à 3	2
„	6 Pfennig-Stücke	„ 1763	. .	à 1	15
„	1 Kreuzer-Stücke	„ 1763	. .	à 1	$12^1/_2$
Sächsische	2 Groschen-Stücke		. . . . . .	à 2	3
„	6 Kreuzer-Stücke		. . . . . .	à 1	16
„	1 Groschen-Stücke		. . . . . .	à 1	15 und
„	3 Kreuzer-Stücke		. . . . . .	à 1	16,

die unter 4 Loth haltige Silberbarren aber nach dem Gehalt, wie sie die königliche Münzwardeins probiret haben, zum Feiniren anzunehmen.

5.

Bescheiden sich die p. Ephraims, daß das von ihnen zu denen k. Münzen zurückgelieferte finirte Barrensilber nicht nach der holländischen Probe, sondern so, wie die vereidete k. Münzwaradeins solche Barren im wirklichen Gehalt befinden, angerechnet und bezahlet werde. Wie denn besagten Guardeins aufgegeben werden wird, mehrgedachte Silberbarren mit aller Accuratesse zu probiren; bei entstehender Differenz aber sollen die Proben verschicket und von 2 bis 3 k. Wardeins probiret werden.

6.

Will der Münzdirector Kröncke bei denen k. Münzkassen die Verfügung machen, daß die Ephraims die Bezahlung für ihr geliefertes feine Silber pro Mark 13 Rthlr. in den schweresten Sorten, welche in denen Münzen ausgepräget werden, successive erhalten sollen, und zwar dergestalt, daß der Rest von jeder Ablieferung längstens innerhalb 14 Tagen völlig berichtiget sei.

7.

Versichert der Münzdirector Kröncke, binnen mehrerwähnten 3 Monaten außer denen p. Ephraims keinen Münzlieferanten noch sonsten jemand anders die Erlaubniß zu verstatten, geringhaltige Geldsorten zum Feiniren nach Holland und Hamburg abzusenden; jedoch bleibet es denen Gebrüdern Schwartz in Magdeburg frei, in dortiger Provinz und im Fürstenthum Halberstadt die geringhaltigen Gelder aufkaufen zu lassen und selbige nach geschehener Anzeige an den Magdeburgschen Münzdirector Wanney und [mit] von demselben erhaltenen Pässen nach dem Harz oder Braunschweig zum Finiren abzusenden.

8.

Wollen die Gebrüdere Ephraims sich äußerst angelegen sein lassen, die hiesige Silber-Affinerie bis den 23. Octobris a. c. in solchem Stand zu bringen, daß sie nicht mehr nöthig haben, von hier aus schlechte Sorten nach der Amsterdamer Affinerie zu schicken.

9.

Versenden die p. Ephraims die unter 4 Loth fein haltende reducirte Gelder für ihre eigene Rechnung, zahlen dafür die Frachten und Postporto, so daß die k. Münzen nicht die mindeste Unkosten deshalb haben müssen; inzwischen kommen ihnen die allergnädigst bewilligte Post-beneficia, nämlich das Porto für besagte Gelder, imgleichen für das finirte Silber, wenn letzteres an die k. Münzcomptoirs adressiret ist, nach der Victualientaxe zu bezahlen, so wie andern Münzlieferanten zu Statten; wobei jedoch zu bemerken, daß, wann die k. Postämter Beiwagen zum Transport solcher Gelder oder Silbers anzunehmen gemüßiget seind, alsdann nach der gegenwärtigen Einrichtung das Duplum der Victualientaxe entrichtet wird.

94. Bericht des Generalmünzdirektors Kröncke über den Kurs der preußischen Provinzialmünzen.

Berlin, 26. Juli 1764.

Urschrift. Tit. XVIII, 9.

Da Ein hohes General- p. Direktorium inhalts der an mich hochgeneigtest abgelassenen Zuschrift vom 19. hujus (welche mir am 24. insinuiret worden) über den von der k. Königsbergischen Krieges- und Domänenkammer unterm 30. m. p. abgestatteten und in Abschrift mir zugefertigten Bericht, worin dieselbe die von ihr getroffene Verfügung angezeiget, daß vor der Hand kein neues in dasiger Münze ausgeprägtes Geld aus dem Lande gelassen, ingleichen, daß denen außer Cours gesetzten preußischen Achtzehnern bis 1757 inclusive der Cours nach einem proportionirlichen Werth, und zwar so, wie der Danziger Magistrat selbige in dem jüngsthin emanirten Avertissement geschätzet, verstattet werden soll, mein Sentiment zu verlangen geruhet, so habe hiermit ganz gehorsamst anzuzeigen nicht ermangeln sollen, daß, was die Ausfuhre der neu geprägten Gelder betrifft, durch die von gedachter k. p. Kammer deshalb gemachte einseitige Verfügung die dortige Münze in kurzer Zeit außer Stand gesetzet sein wird, neu Courantgeld auszumünzen. Denn wann man denen Lieferanten, welche ich mit vielen Persuasionen dazu vermocht, daß sie die Königsbergische Münze von außerhalb Landes mit dem unentbehrlichen feinen Silber fourniret, ohne welches diese Münze fast nichts wie Scheidemünze nach dem jetzigen Münzfuß ausprägen könnte, nicht erlauben will, mit dem dafür erhaltenen neuen Gelde Remessen zu machen oder Tratten zu decken p., kurz, ihre creditores nach ihrer convenience zu befriedigen, zumal da besagten Lieferanten bei solchen Silberlieferungen wenig und fast gar kein Vortheil übrig bleibt, so bin ich nicht vermögend, bei dem zu Königsberg übertriebenen hohen Wechselcours die Münze daselbst in Activität zu erhalten, und bei so bewandten Umständen müssen alle feine Silberlieferungen dort gänzlich cessiren, dahero ich mich auch aller Verantwortung entsage, wann die von S. K. M. so sehr pressirte Ausmünzung daselbst in Stecken kommt, und dürfte alsdann das Königreich Preußen um so weniger mit neuem Gelde versehen werden können; ja die dortige ganze Handlung wird durch die in-

hibirte Ausfuhre des mehrerwähnten neuen Geldes gesperret und müßte merklich leiden, wann solches nicht bald remediret würde.

Anlangend des von angeführter k. p. Kammer wegen der außer Cours gesetzten preußischen Achtzehner bis 1757 inclusive gethanen Vorschlages, so überlasse Eines hohen General= p. Directorii weiser Beurtheilung, ob ein souveräner Staat die willkürliche Münzgesetze der Stadt Danzig, welche die auswärtige Geldsorten, so oft sie es für gut findet, abwürdiget oder erhöhet, zum Maßstock nehmen und sich darnach reguliren könne. Folgende Anmerkung wird zum Beweis dienen.

Anno 1760 devalvirte diese Stadt in ihrer herausgegebenen Verhältniß=Tabelle vorbemeldete bis 1757 inclusive ausgeprägte preußische Achtzehner gegen ihr sogenanntes Courant $4^1/_2$ bis 5 pro cento zu gering, indem sie ein solches 18 Groschen-Stück nur zu 17 Groschen anrechnete, da doch die Danziger Tympfe oder Achtzehner im Valeur nicht im mindesten besser als die bis 1754 inclusive ausgeprägte preußische Tympfe sind; die preußischen Tympfe von 1755 bis 1757 hingegen sind wirklich über 1 Procent besser wie die Danziger 30 Groschen=, 3 Procent besser wie ihre Tympfe oder 18 Groschen- und 9 Procent besser wie deren 6 Groschen-Stücke. Gleichwohl nennet mehrgedachte Stadt Danzig vorerwähnte ihre so sehr gegen einander differirende 30, 18 und 6 Groschen=Stücke überhaupt Courantgeld und ästimiret darnach das auswärtige Geld. Wie deutlich erhellet hieraus nicht, welche eigennützige Absichten dieselbe bei Abwürdigung oft angeführter preußischer Achtzehner bis 1757 gehabt! Und dadurch ist es dieser Stadt gelungen, daß sie seit anno 1760 den Wechselcours auf Amsterdam und Hamburg 2 bis 3 pro cento mehr zu ihrem Faveur wie Königsberg erhalten. Wie könnte man aber wohl nunmehro, da sie es ihrer Convenienz wieder gemäß findet, die preußischen Achtzehner bis 1757 vor voll anzunehmen, sich verleiten lassen, die Königl. preußische Münzverfassung darnach einzurichten!

Damit aber denen Klagen, welche man in Preußen außer dem Mangel des neuen Geldes auch über die in denen dem Münzedict vom 29. Martii a. c. beigefügten Reductionstabellen nicht hinläng-

lich gefundene Sorten führet, nach Möglichkeit mehr abgeholfen werde, so habe, um von meinem Theile mit beizutragen, noch eine anderweite Reductions- und Gewichtstabelle über die in gedachter Provinz circulirende sogenannte Kopftympfe von 1751 bis 1754 inclusive, wie auch Schwerttympfe von 1756 bis 1757 inclusive angefertiget, welche Einem hohen General- p. Directorio hierbei ganz gehorsamst überreiche, nicht zweifelnd, Hochdasselbe wird diese Tabellen approbiren und die k. Kammer zu Königsberg instruiren lassen, daß darnach erwähnte Tympfe oder Achtzehner vor der Hand bei denen k. Kassen und im Handel und Wandel, aber nicht vor ausländische Wechsel, statt neuen Courantgeldes angenommen werden. Einen höheren Werth habe ich solchen Achtzehnern in Betracht der von S. K. M. höchstgeordneten Silberpreise nicht bestimmen können, und Einem hohen General-Directorio ist der Hauptzweck, den ich . . S. K. M. Intention gemäß bei der Ausmünzung beobachten muß, nicht unbekannt.

Die in anno 1755 geprägte Achtzehner habe ich wegen der differenten Ausmünzung[1]) in gedachten Tabellen nicht mit aufführen können, und sind selbige in ansehnlichen Summen zur Münze, en détail aber denen Münzlieferanten abzuliefern.

Zugleich nehme mir die Freiheit, Ein hohes General- p. Directorium ganz gehorsamst zu bitten, der k. Königsbergischen p. Kammer aufgeben zu lassen, daß sie

100 Thaler Danziger 30 Groschen-Stücke,
100 „ „ Achtzehner und
100 „ „ Sechser,

so wie diese Sorten dort rouliren, jede besonders in dasiger Münze netto wiegen, einschmelzen und probiren lasse und von deren Befinden Bericht abstatte; worüber mich hiernächst hochgeneigtest zu bescheiden bitte, um erwähntes jetziges Danziger Geld gegen preußisches neu Courant richtig proportioniren zu lassen.

---

[1]) S. Band II, S. 255, 256, 548.

A. Reduktionstabellen.

Preußische sogen. Kopftympfe von 1751 bis 1754 incl.		Betragen nach allerhöchst geordneten Silberpreisen in Preuß. Kurantgeld von 1764			Preuß. sogen. Schwerttympfe von 1756 bis 1757 incl.		Betragen nach allerhöchst geordneten Silberpreisen in Preuß. Kurantgeld von 1764			Nach allerh. geordneten Silberpreisen betragen Pr. Kurantgeld von 1764		In preußische Kopftympfe von 1751 bis 1754 incl.			In preußische Schwerttympfe von 1756 bis 1757 incl.		
Rthlr.	Stück	Pr. Guld.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Stück	Pr. Guld.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pr. Guld.	Gr.	Pf.	Pr. Guld.	Gr.	Pf.
500		1111	3	6	500		1138	26	12	500		2025	—	—	1975	18	5
u. s. w. bis 100		222	6	12	100		227	23	6	100		405	—	—	395	3	12
90		200	—	—	90		205	—	—	90		364	15	—	355	18	5
u. s. w. bis 10		22	6	12	10		22	23	6	10		40	15	—	39	15	7
5		11	3	6	5		11	11	12	5		20	7	9	19	22	12
u. s. w. bis 1		2	6	12	1		2	8	6	1		4	1	9	3	28	10
	4	1	23	6	—	4	1	24	12		12	2	—	$13\frac{1}{2}$	1	29	5
u. s. w. bis	1	—	13	6	—	1		13	12		2	—	10	$2\frac{1}{4}$	—	9	16

Sechser mit denen Buchstaben B und E von 1754 bis 1757 incl.		Betragen nach den Silberpreisen			Sechser mit C von 1756 und 1757		Betragen nach den Silberpreisen			Nach den Silberpreisen betragen in Pr. Kurant		In Pr. Sechsern mit B und E von 1754 bis 1757 incl.			In Pr. Sechsern mit C von 1756 und 1757		
Rthlr.	Stück	Fl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Stück	Fl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Fl.	Gr.	Pf.	Fl.	Gr.	Pf.
500		1083	10		500		958	10		500		2076	27	12	2347	24	17
u. s. w. wie Tympfe bis	1	—	4	6		1	—	3	15		2	—	10	17		11	13

B. Gewichtstabellen, Nettogewicht.

Rthlr.	Es müssen zur Kassenannahme wiegen: Die sogen. Kopf Achtzehner von 1751 bis 1754 incl. – Kölnisch Gewicht – Mark	Loth	Grän	Berliner oder neu Königsberger Gewicht – Pfund	Loth	Die sogen. Schwert Achtzehner von 1756 bis 1757 incl. – Kölnisch Gewicht – Mark	Loth	Grän	Berliner oder neu Königsberger Gewicht – Pfund	Loth
500 Rthlr.	61	4	—	30	$17^5/_8$	59	6	—	29	$19^6/_8$
u. s. w. wie Tympfe in der Reduktionstabelle bis 1 Stück	—	1	$3^3/_4$	—	$1^7/_8$	—	1	$3^1/_2$	—	$1^7/_8$
	Die Sechser mit B und E 1754 bis 1757 incl.					Sechser mit C 1756 und 1757.				
500 Rthlr.	95	11	1	47	24	86	11	2	43	$8^4/_8$
u. s. w. wie vorige bis 1 Stück	—	3	$^1/_4$	—	$3^1/_{16}$	—	2	3	—	$2^6/_8$

95. Gutachten des Generalmünzdirektors Kröncke über Einwechselung von Gold- gegen Silbergeld.

Berlin, 30. Juli 1764

und Entscheidung des Staatsministeriums.

Urschriften. Tit. XVI, 20.

Da Ein hohes Geheimes Etats- und Justiz-Ministerium mit dessen . . Zuschrift vom 17. dieses (welche erst am 27. zu erhalten die Ehre gehabt) des General-Fiscals Herrn d'Anières Vorstellung vom 4. ejusd. wegen eines zwischen guten Friedrichsd'or und jetzigen kuranten Silbergeldes zu statuierenden Wechsel-Kurses zufertigen lassen und ein Gutachten darüber zu verlangen geruhet, als habe diesem zufolge hiermit . . einberichten sollen, wie ich des gedachten p. Herrn d'Anières angeführte Ursachen, warum die Zahlungen der guten Friedrichsd'or mit dem Silbergelde von 1764 im Handel und Wandel nicht pari geschehen können, meinen Beifall geben muß, und gründen sich selbige würklich auf die Erfahrung.

Ein . . Ministerium wolle sich annoch zu erinnern geruhen, wie ich bereits im Januario a. c., da auf höchster ordre die substantialia zum emanierten Münzedikt vom 29. Martii a. c. entworfen und übergeben mußte, . . angetragen, daß, obgleich ein guter Friedrichsd'or bei denen k. Kassen nicht höher wie 5 tal. anzunehmen sei, dennoch ein solcher im Handel und Wandel 5 tal. 4 bis 6 Gr., das ist bis 5 pro cento höher wie das neue Silbergeld ästimieret werden könnte.

Vorerwähnten Antrag gründete ich auf folgende Sätze:

1. daß die geprägte Gold-Species fast aller Orten in Europa von denen handelnden Nationen, Portugal ausgenommen, nicht als Geld, sondern wie eine Waare betrachtet werden, die dem Steigen und Fallen des Wechselkurses unterworfen, bei welchen also ein Agio stattfinden muß;
2. weil die Proportion zwischen Gold- und Silbergeld in Europa wie 1 gegen 14 bis 15 stehet, bei der k. preußischen Ausmünzung von 1750 aber das Gold gegen Reichsthaler wie 1 $13^{793}/_{1000}$ angenommen und festgesetzet wurde, welche Verhältniß auch nach der gegenwärtigen Münzverfassung bei denen 8, 4 und 2 Groschen-Stücken beibehalten werden müssen, so

würden die Ausländer wegen der merklichen und vor sie favorablen Differenz unserer bestimmten Proportion zwischen Gold- und Silbergeld die erwünschte Gelegenheit haben, den größesten Teil des in denen königlichen Staaten noch vorhandenen Goldes successive an sich zu ziehen, wann denen Friedrichsd'or nicht ein höherer Wert wie dem Silbergelde, mithin ein proportionierlich Agio verstattet werden sollte;

3. daß auch die Auswärtige während des letzten Krieges darauf reflectieret haben müssen, daß das Gold viel bequemer wie das Silber zu transportieren, daher sie dasselbe ungleich höher wie zu Friedenzeiten laut Kurszettel geschätzet. Z. E.:

In Hamburg anno 1755 den 21. Januarii galten die Friedrichsd'or nur 10 Mk. $2^1/_2$ ß in Banco und die Ducaten waren $2^1/_2$ Procent schlechter. Dagegen aber galten anno 1759 die Friedrichsd'or 11 Mk. 12 ß Banco und die Ducaten wurden mit 10 Procent Avanço gegen Banco verwechselt. Dieses macht ein Agio auf die Friedrichsd'or von $15^{11}/_{16}$ Procent und auf die Ducaten $12^3/_4$ Procent.

Wenn demnach die einländische Kaufmannschaft bei Gelegenheiten, da der Wechselkurs in Golde für sie favorable ist, von denen Auswärtigen profitieren soll, so muß sie die Friedrichsd'or und Ducaten nach ihrer convenience ein- und verwechseln können, da sie im Gegentheil, wenn kein Agio, besonders auf die Friedrichsd'or, gegen Silbergeld zu nehmen oder zu geben erlaubt ist, die beste Vortheile fahren lassen muß.

Inzwischen überlasse dieses alles Eines hohen Ministerii weisen Beurtheilung und Decision.

Conclusum: daß der General Fiscal hiernach zu bescheiden, daß ein Agio zwischen denen guten und alten Friedrichsd'or nach dem Münzfuß de anno 1764 und dem preußischen Silbercurant de anno 1764, jedoch niemals höher als bis höchstens à 5 Procent zu nehmen und zu geben zugelassen und verstattet werden könne, folglich auch in denen Kurszettuln das kursmäßige Agio hievon jedesmal inserieret werden könne, wie es sich dann auch von selbst verstehe, daß in Ansehung der fremden unter königlichen Stempel nicht ausgeprägten, noch unter denen in der Tabelle A et B redu-

cierten Münzen das jedesmalige Agio nach dem Kurs in denen Kurszettuln inserieret werden könne; dem Generalfiscal stünde frei, diese Resolution drucken zu lassen und deren Fiscalen bekannt zu machen.

Communicetur des Herrn v. Schlabbrendorff Excellenz et notificetur sämtlichen k. Domainenkammern. In cons. status des 30. Jul. 1764 in praesentia derer H. Ministrorum des General Directorii Excellentzen. Podewills.

---

96. Bericht des Generalmünzdirektors Kröncke über die Königsberger Devalvation und den Kurs Königsberger Münzen in Danzig.

Berlin, 9. August 1764.

Urschrift. Tit. XVIII, 9.

Eines . . General- p. Directorii . . Zuschrift vom 2. dieses zur . . Folge habe auf den dabei mir zugefertigten Bericht der k. Königsbergischen p. Kammer vom 27. m. p., worin dieselbe ihren Zweifel äußert, ob bei Anfertigung der von dortigem Münz-Comptoir ohne deren Vorbewußt in denen öffentlichen Zeitungen bekannt gemachten Devalvation,[1]) wornach die reducirte Münzsorten in einzelnen Stücken von denen Lieferanten daselbst eingewechselt werden, die von S. K. M. . . festgesetzte Silberpreise zum Fundament genommen worden, hiermit anzuzeigen nicht ermangeln sollen, wie ich erwähnte Devalvation genau calculiret und gefunden, daß selbige nach denen Höchstgeordneten Silberpreisen eingerichtet ist und also dabei kein Bedenken stattfindet. Es würde aber bemeldeter k. p. Kammer schwer zu erweisen werden, daß die Münzlieferanten bei Einwechselung derer darin specificirten Sorten durchgängig bis 5 pro cento profitiren; denn wenn auch selbigen bei denen schweren Stücken einiger Vortheil übrig bleiben möchte, so haben sie dagegen einen Verlust bei denen leichten und ausgewippten Stücken; dahero meines Erachtens beides zusammengenommen und die Rechnung im Durchschnitt gemacht werden muß, wann man ein richtiges calculum ziehen will.

Was nun den Druck mehrbesagter Devalvation betrifft, so habe den Königsbergischen Münzdirector v. Below bereits am 28. passato zur Verantwortung gezogen und ihm befragt, auf wessen

[1]) S. Nr. 92.

Veranlassung oder ordre solches geschehen, weil mir davon ebenfalls nichts bewußt war. Derselbe entschuldiget sich damit: der Herr Kammerpräsident Domhardt habe ihm verschiedenemal angemuthet, dergleichen genau ausgerechnete Devalvationstabelle anfertigen zu lassen, weil die Armuth sich beklaget, daß sie von denen Juden und andern Lieferanten bei Verwechselung einzelner reducirten Sorten sehr bevortheilet würde; und obgleich er, der p. v. Below, sich dazu ungern entschlossen, den Werth einzelner, theils schweren, theils leichten Stücken Geldes fest zu bestimmen, indem solches eine difficile Sache sei, so habe er sich dennoch auf wiederholtes Anhalten des gedachten Herrn Präsidenten dazu resolviret, die verlangte Devalvation entwerfen zu lassen, welche er jedoch, ehe und bevor sie gedruckt worden, der dortigen k. p. Kammer zugestellet hätte; und fügt noch hinzu, er habe geglaubt, daß, da solches eigentlich eine Münzsache sei, die Bekanntmachung derselben durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft durch ihn oder das Münzcomptoir zu besorgen nöthig gewesen. Inzwischen ist mehrbesagtem Director v. Below ein nachdrücklicher Verweis wegen solchen eigenmächtig verfügten Druck von mir gegeben und ihm zugleich angedeutet worden, daß er künftig bei ohnausbleiblicher Ahndung dergleichen nicht mehr unternehmen soll.

Wann aber die k. p. Kammer in obbemeldetem ihren Bericht aufs neue angeführet, daß die bis 1757 ausgeprägte preußische Achtzehner in Danzig vor voll angenommen werden, beiliegende Wechselcourszettel dieser Stadt aber, wovon einer vom 4. hujus, mithin noch neu ist, das Gegentheil beweisen, indem erwähnte Achtzehner mit 3 bis 4 Procent Verlust gegen Danziger Geld aufgeführet sind, so zweifle ich, daß dieselbe wegen der Gültigkeit solcher Achtzehner daselbst zuverlässige Nachricht erhalten, und beziehe mich übrigens auf meine desfalls ganz gehorsamst abgestattete Relation vom 26. m. p.,[1]) worin ich mit mehrerem gemeldet, daß ich die von S. K. M. . . regulirte Silberpreise zu alteriren und mehrbesagten Tympfen einen höhern Werth beizulegen nicht vermögend bin, es sei dann, oftgedachte k. Kammer verschaffe mir von Höchstderoselben die Versicherung, daß Sie bei der Ausmünzung in Königsberg nichts lucriren wollen.

---

1) S. Nr. 94.

Cours van Wissels en Species.

Danzig, den 11. Jan., 7. July, 4. Aug. 1764.

(Auf gedruckten Formularen.)

	11. Jan.		7. Jul.		4. Aug.		
Amsterdam . . . p £vls Bćo	377		382 1/2		381 1/2		40) Dage dato
Detto . . . . . p £vls Do	376		381 1/2		380 1/2		70) „ „
Hamburg . . . . p RC. Bćo	157		162		158 1/2		3) W dato
Detto . . . . . p RC. Bćo	156 1/2		161 1/2		158		6) „ „
Konigsbergen	—						p. Ct. damno
Nieuw. Saxse Tympfe . . .	—						p. Ct. Agio
Dito Preusse Ditto	3		4		4		p. Ct. damno
Dito Ducaten van 1764 . . .	F 10	26	F 11	12	F 11	1	
Oude Dettos wigtige	10	22	11	5	10	24	
Op 1/2 Louis d'Or do	10	5	10	15	10	15	
Alb. D.[1])	5	10	5	9	5	9	
Onwigtige Alb. D.	4	24	4	24	4	24	
Quart Dettos	5	—	5	—	5	—	
Roebels	4	17 1/2	4	15	4	15	
Bánco Daelers	5	18	5	18	5	18	
Fredericks d'Ors	18	15	18	21	18	27	
Louis d'Ors	18	15	18	21	18	27	
Guinees	21	—	22	—	22	—	
Nieuwe Saxse Daelers . . .	4	9	4	9	4	9	
Daense Croonen	46	—	46	—	46	—	p. Ct. Agio

---

97. Instruktion für den Kammerpräsidenten Domhardt als Aufseher der Münze zu Königsberg.

Berlin, 13. August 1764.

Abschrift. Tit. III, 1.

Nachdem S. K. M. in Preußen p. bewegender Ursachen halber . . resolviret haben, dem Preußischen Krieges- und Domänenkammer-Präsidenten Domhardt insoweit die Aufsicht über die Münze zu Königsberg in Preußen mit aufzutragen, daß derselbe alle dabei sich etwa äußernde Unordnungen abstelle, auch darauf sehe und halte, daß die von Höchstdenenselben bei dortiger Münze . . approbirte Verfassungen, auch ertheilte oder noch zu ertheilende ordres in

[1]) Albertustaler.

allen Stücken exacte befolget werden, mithin die Münz-Bediente ihr Devoir mit gebührendem Fleiß und Treue verrichten und Höchstdero Interesse bei der gesetzmäßigen Ausmünzung sorgfältigst observiren sollen und müssen, auch alle Untreue und etwanige Nachlässigkeit von gedachten Münz-Bedienten, auch deren Unterschleife abgestellet und vor das künftige völlig coupiret werden, als committiren und befehlen . . S. K. M. Dero p. Domhardt hiermit in Gnaden, daß derselbe, um hierunter gehörig zu Werke zu gehen, sich

1.

von dem dortigen Münz-Directore v. Below die instructiones sämmtlicher Münz-Officianten in copia geben lasse, um daraus ersehen zu können, worinnen eines jeden derselben obliegende Pflichten und Verrichtungen eigentlich bestehen, und ob denenselben gehörig nachgelebet werde.

2.

Muß er, gedachter p. Domhardt, insbesondere darauf halten, daß die Ausprägung derer neuen Gelder nach dem von S. K. M. . . approbirten Münzfuße vom 10. Januarii a. c. in Schrot und Korn genau befolget werde, als wovon der v. Below demselben ebenfalls eine vidimirte Abschrift zu seiner Nachricht einhändigen muß; wie er denn auch zu solchem Ende

3.

dem dortigen Münzmeister nachdrücklich aufzugeben hat, daß dieser sich äußerst angelegen sein lasse, die Stücklung derer nicht ajustirten Münzsorten nach aller Möglichkeit zu egalisiren, damit in Zukunft dabei nicht eine so starke Differenz wie bisher bemerket werden kann. Nicht weniger muß gedachter p. Domhardt

4.

dem Münzguardein einschärfen, sowohl die Metallproben von denen Lieferanten als vornehmlich die legirte Tiegelproben von denen auszumünzenden Geldsorten mit aller Accuratesse zu wardiren, daß deren Gehalt richtig und vorangeführtem Münzfuße conform ausfalle. Ferner lieget ihm ob,

5.

die Kasse des Münzrendanten in Beisein des p. v. Below wenigstens monatlich zu revidiren; wobei er darauf mit Acht haben muß, daß

die Münzlieferanten nach der Ordnung und so wie sie geliefert haben, bezahlet, auch außer denen gewöhnlichen Unkosten und etatsmäßigen Besoldungen erwähntem Rendanten nichts in Ausgabe passiret werde. Was nun den Münzüberschuß betrifft, so muß selbiger zufolge der an den Münzdirector Kröncke bereits unter dem 22. Junii a. c. ergangenen ordre von jedem Quartal erst nach Ablauf des nächsten folgenden Quartals, z. E. pro Junio, Julio et Augusto a. c. mit Ausgang Novembris c., an die General-Domänenkasse in Berlin eingesandt werden.

6.

Ist der Münzbuchhalter dahin anzuhalten, daß derselbe nicht nur den gewöhnlichen Monats-Extract, sondern auch quartaliter einen Abschluß in triplo anfertige. Aus letzterem muß nun sowohl, was an Metallen geliefert und an neuen Geldern gepräget worden, als der nach Abzug derer Münzunkosten und Besoldungen bleibende Avanzo deutlich zu ersehen sein; da denn von dem Monats-Extracte längstens gegen den 9., und von dem Quartal-Abschlusse gegen den 12. des folgenden Monats ein Exemplar an . . S. K. M. und eines an den Münzdirector Kröncke, laut ordre vom 18. Decembris a. pr., von dem Directore v. Below ohnfehlbar eingekommen sein muß. Das dritte Exemplar aber muß an den Kammerpräsidenten Domhardt noch eher überliefert werden.

7.

Hat nurgedachter Kammerpräsident dahin mit zu sehen, daß eine gute Oeconomie bei der Königsbergschen [Münze] geführet und die nicht nöthige Unkosten bestens menagiret werden müssen. Sollte nun

8.

mehrbemeldeter p. Domhardt bemerken, daß bei der gegenwärtigen Münzverfassung, insoferne es in das Interesse des Münzwesens einschlägt und Hauptsachen betrifft, etwas zu verbessern wäre, so hat derselbe sodann sich deshalb mit dem p. Münz-Directore Kröncke, welchem S. K. M. die Hauptdirection über sämmtliche Dero Münzen allergnädigst anvertrauet haben, zu concertiren und an seinem Theile darunter nichts zu verabsäumen, übrigens aber sich nach dieser ihm, dem p. Domhardt, ertheilten Instruction überall auf das genaueste und eigentlichste zu achten.

98. Immediatbericht des Generalfiskals Johann Friedrich Benjamin d'Unières über das Goldagio.

Berlin, 13. August 1764.

Urschrift. R. 96. 409. F.

Sogleich nach erhaltener . . ordre vom 12. hujus habe in unterthänigster Folge alle nöthige mesures genommen, damit das Agiotiren mit dem Golde und Silber gehemmet und bestrafet werde, werde auch nicht ermangeln, pflichtmäßig darauf zu vigiliren.

Jedoch würde ich als ein ungetreuer und gegen E. K. M. . . Interesse gleichgültiger Diener handeln, wenn ich nicht Folgendes ganz unterthänigst vorstellte.

Das Agio des fremden Goldes gegen Silber ist, so viel mir bewußt, im Münzedict durchgehends erlaubt. Anlangend die Friedrichsd'or ist das Agio zwar nicht expresse erlaubet; wenn es aber verboten sein sollte (welches mir doch nicht bekannt ist), so würde es doch vielleicht besser sein, wenn es verstattet würde:

1. weil aus der Münze wenig oder kein Gold kommt; mithin ist solches sehr rare;
2. weil das Gold besser ist als das Silber; in Leipzig hat es $^1/_4$ auch $^1/_2$ Procent besser gestanden als das zu $13^1/_3$ Rthlr. ausgeprägte Conventionsgeld; der p. Krönicke und das Generaldirectorium wissen es auch sehr wohl. Das Gold ist mithin besser, und zwar bis 5 % besser als das Silber;
3. weil zum größten Unglück für das Land die Nachbarn unser Silber nicht anders als eine Waare betrachten, mithin man am Silber, wenn sie darinnen bezahlt werden, nicht nur die 5 %, sondern den Schlagschatz und das Remedium verlieret; es müssen also Kaufleute und Reisende täglich Gold kaufen.

Wenn nun das Gold dazu und zu den Abgaben gesuchet werden muß, wenn solches 5 % besser ist, wenn es noch dazu rare ist, so scheinet es, als wäre es nöthig, ein billiges Agio bis höchstens 5 % zu verstatten. Der Jude wird doch immer mir entgehen, in der Finsterniß agiotiren und alsdann nicht nur das billige Agio erpressen, sondern auch noch manches Procent für die Gefahr, die er läuft, bestrafet zu werden.

E. K. M. muß ich fußfällig bitten, mir zu Gnaden zu halten, daß ich nach meiner geringen Erkenntniß die wahre Umstände der

Sache vorzustellen mich unterfangen; sollten E. K. M. darauf nicht reflectiren, so werden Höchstdieselbe erfahren, daß ich nach Möglichkeit Dero . . Intention erfüllet haben werde.

---

99. Mitteilung des Ministers v. Schlabrendorff an das Generaldirektorium über seine Überredung des Königs zur Bewilligung eines Agio auf Friedrichsdor.

Breslau, 10. September 1764.

Urschrift. Tit. XVI, 20.

Einem . . General-Directorio habe ich letzthin zu melden mir die Ehre gegeben, wie zwar S. K. M. wegen der Münzsachen und wie weit es mit der Ausprägung gekommen, mit mir nach Dero Ankunft in Schweidnitz gesprochen, die chorde wegen des Agio von Golde aber nicht touchiret und ich dahero nicht Gelegenheit gehabt hätte, Eines hohen General-Directorii desfalls gethanen Antrag zu appuyiren, indessen aber, wann sich in der Folge dazu Gelegenheit fände, ich solche nichts außer Händen lassen würde.

Diese nun hat sich heute ereignet, und ich habe dahero S. K. M. zu insinuiren Anlaß genommen, wie ein . . General-Directorium mir sowohl die in dieser Sache erhaltene ordre als auch die dagegen gethane Vorstellung communiciret hätte und ich mich nicht entbrechen könne, S. K. M. zu versichern, daß, wann Sie nicht in ein billiges Agio . . zu consentiren geruheten, dem Lande dadurch ein großer Nachtheil zuwachsen und die Kaufleute Gelegenheit nehmen würden, das Gold, welches doch die Contribuenten zu Bezahlung der Kassengefälle so nöthig hätten, außer Landes, wo sie solches höher ausbringen könnten, zu verschicken; wogegen Sie zwar regeriret, daß vor dem Kriege doch auch kein Agio gebräuchlich gewesen wäre, auf meine Versicherung aber, daß allemal dergleichen beim Golde wegen des leichten Transports stattgefunden hätte und 3, 4 bis 5 Procent nach Beschaffenheit des auswärtigen Kurses, welchem man sich accomodiren müsse, gewöhnlich gewesen wären, endlich sich geäußert, wie Sie bei sothanen Umständen selbst wohl einsehen, daß man darunter werde nachgeben und ein billiges Agio placidiren müssen.

Ich habe demnach nicht ermangeln wollen, ein . . General-Directorium davon sogleich zu avertiren, demselben ganz ergebenst anheimstellend, ob nicht nach sothaner S. K. M. Äußerung das Nöthige nunmehr dort zu verfügen. Ich meines Orts habe ohnerachtet der mir von einem . . General-Directorio gewordenen Notification von der in contrarium erfolgten k. ordre es allhier bei der ersten Verfügung belassen und dahero nicht nöthig, neuerlich desfalls etwas ergehen zu lassen, da allhier seit der ersten Bekanntmachung des nachgegebenen Agio von der Kaufmannschaft sich bis hieher darnach schon geachtet worden.

---

100. Bericht des Generalmünzdirektors Kröncke über Notierung der Goldmünzen auf den Berlinern Kurszetteln.

Berlin, 5. Oktober 1764.

Urschrift. Tit. XVI, 20.

Nachdem Ein . . General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorium mit der . . Zuschrift vom 11. m. p. des Herrn Geheimen Finanzrats Rose Bericht vom 9. ejusd. nebst derer Banquiers Schickler, Friedrich Wilhelm Schütze und Werstler Gutachten über meine unterm 22. Augusti a. c. gethane Vorschläge, daß

1. die gute Friedrichsd'or künftig auf denen hiesigen Wechselkurszetteln höher im Werte wie die fremde Gold-espèces angesetzt und
2. die Verfügung getroffen werden möchte, daß im Handel und Wandel die Ducaten und sonderlich die Louisd'or, wann sie nicht das richtige Gewicht haben, nicht vor voll angenommen werden, mir abschriftlich zuzufertigen und eine nähere Explication darüber von mir zu verlangen geruhet;

als habe zu dessen . . Befolgung hiermit anzeigen sollen, daß, obgleich vorangeführte Banquiers nicht eingestehen, daß einfache Louisd'or, welche 2 As zu leicht sind, gleich denen vollwichtigen Friedrichsd'or im Handel und Wandel angenommen werden, dennoch diese Art zu handeln würklich gegründet ist und durch die tägliche Erfahrung bewiesen werden kann, ohnerachtet der Empfänger solcher leichten Louisd'or über $1^5/_8$ Procent zu wenig erhält.

Außer dieser difference im Schrot ist auch zu erwägen, daß der Gehalt derer Louisd'or nach denen seit anno 1742 oftmals angestellten Proben beim Einschmelzen im Durchschnitt gerechnet niemals höher wie à 21 Karat 8 Grän befunden worden; die Friedrichsd'or hingegen sind zu 21 Karat 9 Grän ausgemünzt, mithin ist die Differenz im Korn $^3/_8$ Procent. Hieraus erhellet, daß besagte Louisd'or im Valeur 2 pro cento geringer wie die gute Friedrichsd'or sind.

Ein . . General- p. Directorium wird sich annoch zu erinnern geruhen, daß wegen mehrgedachter Louisd'or ein besonderes k. Edict de dato Berlin, den 24. October 1750[1]) publicieret und darin solchen vollwichtigen 5 Thaler-Stücken gegen damaliges Kurantgeld, so doch an die 2 pro cento schlechter wie das jetzige war, kein höherer Werth als 4 Thaler 22 Gr. im Handel und Wandel bestimmet, auch zugleich verordnet worden, daß die leichte und unwichtige Louisd'or als eine gänzlich verrufene und abgesetzte Münze entweder aus dem Lande geschaffet oder zum Einschmelzen an die k. Münze abgeliefert werden sollen. Von gleichem Inhalt ist auch der in dem emanierten k. Münz-edicto vom 9. Augusti 1751 unter denen reducierten Geldsorten befindliche, allwo der Werth eines vollwichtigen Louisd'or à 4 Thaler 22 Gr. wiederholet worden.

Vorgedachte k. edicta werden bei mehrbemeldeten Banquiers vermuthlich in Vergessenheit gekommen sein, sonsten dieselben sich schwerlich würden erkläret haben, daß die sogar in Frankreich verrufene Louisd'or mit denen im Valeur 2 und mehr pro cento bessere Friedrichsd'or im Kurs al pari bleiben können, und diese Sache dem natürlichen Lauf zu überlassen sei. Nicht zu gedenken, daß man in Hamburg den vorzüglichen Werth derer Friedrichsd'or vor die Louisd'or bereits erkannt haben muß, indem fast auf alle bis im Martio 1757 herausgekommene Hamburger Kurszettul die erste 1 Schill. höher wie die letztere ästimieret worden. Über dies aber ist es wider die Münzverfassung eines jeden Staats und kann ohne Bevortheilung derer Unterthanen nicht wohl geschehen, daß fremde Gold- oder Silber-espèces, welche im Schrot und Korn schlechter als die Landesmünzen sind, mit denenselben einen egalen Kurs haben. Und obgleich in dem k. Münz-edicto vom 29. Martii a. c.

[1]) War vom 25. November 1750, s. Bd. II, S. 171, 172.

§ 4 oftbemeldeten Louisd'or der Kurs in hiesigen Landen zum Besten des commercii mit Auswärtigen verstattet worden, so ist doch solches unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, daß selbige das Gewicht nach dem bekannten Friedrichsd'or-Stein haben sollen.

Eines . . General-Directorii weisen Einsicht überlasse demnach, ob ich meiner Pflicht gemäß den bei der hiesigen Handlung eingeschlichenen und durch gedruckte Wechselkurszettul gleichsam bestätigten Mißbrauch derer unwichtigen Louisd'or und anderer fremden Gold-Species gegen gute Friedrichsd'or und das neu geprägte Silbergeld länger gleichgültig betrachten könne. Auf nurgedachte Kurszettul sind Louisd'or mit 5 bis $5^1/_4$ Procent besser wie unser neues Kurantgeld notieret. Von Friedrichsd'or aber wird darauf gegen keine Münzsorte das mindeste erwähnet.

Muß der Auswärtige bei Durchlesung eines hiesigen Kurszettuls nicht auf die Gedanken kommen, daß die gute Friedrichsd'or bei uns selbst verdächtig sein, weil er selbige darauf gar nicht findet? Da aber im Gegentheil auf mehrbesagten Kurszettul einem so genannten Schild-Louisd'or der Werth von $6^1/_3$ Thaler gegeben wird, so ist selbiger nach dem valeur intrinsic zu hoch angesetzt. Folgende Anmerkung wird zum Beweis dienen. Aus denen k. Kassen sind seit dem Monat Martii c. in 8 malen 2270 Stück Schild-Louisd'or zur hiesigen alten Münze abgeliefert. Selbige haben 78 Mark 1 Loth 3 Qvent 2 Pf. gewogen und, nachdem sie waradieret worden, im Durchschnitt à 21 Karat 7 Grän fein gehalten, worin also überhaupt 70 Mark 5 Loth 6 Grän fein Gold befindlich gewesen. Hieraus werden zufolge des höchstgeordneten Münzfußes an gute Friedrichsd'or gemünzet 13580 Thaler. Wann man diese Summe gegen gedachte 2270 Stück Schild-Louisd'or comparieret, so kann ein Stück davon nach dem innern wahren Werth noch nicht vor voll zu 6 Thaler, mithin in Summen nicht anders als $^1/_2$ bis $^3/_4$ Procent geringer angenommen werden, welchen Satz wohl Niemand für fingiert wird erklären können.

Gleichergestalt ist auch denen Ducaten in oftgedachten Kurszettuln durch die beigefügte 9 pro cento Agio ein zu hoher Wert bestimmt, weil 67 Stück vollwichtige Ducaten, welche eine Cölnische Mark wiegen sollen, und à 23 Karat 6, 7 bis 8 Grän fein halten, respect. nur $2^9/_{16}$, $2^{15}/_{16}$ und $3^5/_{16}$ pro cento besser wie gute Fried-

richsd'or sind. Zu vorerwähnten hohen Agio hat nun wohl der zeither mit denen wichtigen so wie mit denen leichten Ducaten getriebene wucherliche Handel nach denen an der Ostsee belegenen Städten das meiste contribuieret, als wohin man große Summen abgesandt, von dannen selbige während des interregni nach Polen geschickt worden. In solchen Städten macht man aber einen merklichen Unterscheid zwischen denen Ducaten; e. g. Danzig ästimieret laut dortigen Kurszettul vom 12. Septembr. c. Ducaten de 1764 à 11 fl. 4 Gr.; dergleichen alte wichtige à 10 fl. 29 Gr., detti $1/2$ Louisd'or wichtige 10 fl. 15 Gr.; das ist respect. zwischen denen von 1764 und wichtigen $1^1/_2$ à $^9/_{16}$ Procent, zwischen denen neuen aber und $1/2$ Louisd'or wichtigen 6 Procent Differenz.

Nicht weniger geschiehet solches in Holland; denn auf dem so genannten Amsterdamer Preiskurantzettel vom 9. Julii c. heißet es: Gerande Ducaten à 5 fl. 5 Stbr., Nieuwe Detti 5 fl. 6 Stbr., Biltons 45 fl. $17^1/_2$ Stbr.

Bekanntermaßen müssen in Holland 70 Stück Ducaten 159 Engels wiegen, und wird die Mark Trois zu $373^1/_3$ fl. ausgebracht. Die leichte Ducaten aber werden nach der once eingekauft, thut 367 fl., ist also die Differenz hierbei $6^1/_3$ fl. oder $1^{11}/_{16}$ à $^3/_4$ pro cento.

Ein mehreres von dem negoce derer Ducaten und anderer Goldspecies in Holland und Frankreich, wie auch in verschiedenen Handelsstädten anzuführen, würde zu weitläuftig sein. Jedoch muß ich von Österreich und Bayern noch berühren, wie in dem § 6 der zwischen diesen beiden Puissancen getroffenen nachbarlichen Einverständniß in Münzsachen[1]) wegen derer auswärtigen wichtigen Goldmünzen, denen der Kurs daselbst in faveur des commercii gestattet ist, merkwürdig regulieret worden, „daß selbiger nur solchermaßen zu facilitieren, damit nurerwähnte Goldmünzen eingeschmolzen und Ducaten daraus gemünzet werden können".

Ein . . General-Directorium wird aus vorbemeldeten gegründeten Umständen zu bemerken geruhen, wie man bishero bei dem einländischen commercio wegen des zu hoch angesetzten Kurses derer fremden Goldspecies in Vergleichung anderer Staaten gerade das Gegentheil introducieret, insonderheit da man selbige zum Maß-

[1]) Es ist der Abschluß der Convention vom 21. September 1753. Hirsch VI, Nr. 97, S. 401.

stab genommen, ohne auf den innern wahren Werth der guten Friedrichsd'or viel zu attendieren, wodurch denn letztere auch bei denen Ausländern declinieret werden müssen.

Wann übrigens der Herr Geheime Finanzrath Rose in seinem Bericht anführet, daß vielleicht nicht ein hinlänglicher Vorrath an Friedrichsd'or im Lande vorhanden sein möchte, womit die Contribuenten das festgesetzte $^1/_4$ in Gold berichtigen können, so sind meines ohnmaßgeblichen Ermessen wegen Ermangelung derer Friedrichsd'or doch die fremde Goldspecies nicht höher wie deren würklicher Werth ist; zu ästimieren.

Auch liegt die Schuld nicht an mir, wann wegen nicht erfolgter stärkerer Goldlieferungen bishero auch nicht mehr Friedrichsd'or in denen k. Münzen ausgepräget werden können; denn nach dem von S. K. M. approbierten Preis à 191 Thaler, welcher für die Mark fein Gold, das zu Friedrichsd'or brauchbar ist, bezahlet wird, ist etwa bei dieser Ausmünzung $1^1/_{16}$ à $^1/_8$ Procent Überschuß, wovon jedoch die Münzunkosten abzurechnen seind. Bei dem Preis à 192 Thaler aber, welcher für das ausländische Gold als Moid'or, Guinées, leichte Ducaten pp. bezahlet wird, können kaum besagte Kosten bestritten werden.

Dagegen profitieret Österreich zufolge der publicierten so genannten . . kaiserl. Entschließung d. d. den 15. Septbr. 1755,[1]) worin die leichte Goldspecies nach der Wiener Mark zu 333 fl. gewürdiget sind, an Überschuß 2 pro cento, um Ducaten auszumünzen. Desgleichen nach vorangeführten zwischen Österreich und Bayern getroffenen Einverständniß wird die Cölnische Mark fein höchstens zu 280 fl., erforderlichen Falls aber noch geringer valvieret. Da nun nach dem österreichschen Münzfuß die Ducaten zu 283 fl. 5 X^{er} $3^{47}/_{76}$ Pf. ausgemünzt werden, so bleibt ihnen ein Schlageschatz circa von $1^1/_8$ Procent.

In Hamburg gelten nach dem Kurs vom 11. Sept. a. c. vollwichtige Ducaten à $1^1/_8$ pro cento besser, al marco à 23 Karat 6 Grän gerechnet, nur $95^1/_2$ fl. Banco, das ist eine difference von $1^5/_8$ à $^{11}/_{16}$ pro cento.

Gesetzt aber, S. K. M. wollten die Goldpreise dergestalt . . zu regulieren geruhen, daß bei der Friedrichsd'or-Ausmünzung gar

[1]) Becher, Das österreichische Münzwesen, II, § 149.

nicht profitieret würde, und es könnten dadurch die Goldlieferungen dahin befördert werden, daß in einigen Wochen drei Millionen Friedrichsd'or ausgemünzet und unter dem publico distribuieret würden, so ist dennoch zu besorgen, daß drei Monat nachher nicht mehr $^1/_3$ Million im Circul sein dürfte, und zwar aus folgenden Ursachen:

1. weil vorangeführtermaßen die fremde Goldmünzen in hiesigen Landen höher angenommen werden wie deren eigentlicher Werth ist; vornehmlich aber
2. weil die Proportion derer Friedrichsd'or gegen preuß. Silbergeld merklich niedriger ist wie auswärtiger Staaten Silbergeld gegen Gold im Verhältniß stehet.

Denn nach der Ausmünzung unserer Nachbaren und derer handelnden Nationen verhält sich das Gold gegen Silbergeld wie 1:14$^1/_4$, 14$^1/_2$ bis 15.

Nach denen k. Münzfüßen von 1750 aber war die Proportion derer Friedrichsd'or gegen 4 und 2 Gr. St. wie 1:13,551 und gegen Reichsthalerstücke wie 1:13,793.

Diese letztere Proportion ist nach dem . . approbierten Münzfuß vom 10. Januarii 1764 beibehalten worden.

Einem . . General-Directorio wird noch in gnädigen Andenken schweben, wie bemeldete ungleiche Proportion zwischen Gold und Silber bereits im Januario c. mein Augenmerk gewesen, indem ich bei damaliger Anfertigung des emanierten Münz-edicti vom 29. Martii a. c. . . . antrug, daß einem Friedrichsd'or der Werth à 5 Thaler 4 bis 6 Gr. beigelegt werden möchte, damit selbige nicht so leicht aus dem Lande gezogen werden könnten.

Weil nun zu besorgen ist, daß mehrbesagte Friedrichsd'or sich von Zeit zu Zeit mehr aus dem Lande verlieren dürften, wann der Werth derselben gegen das jetzige Silbergeld nicht erhöhet werden sollte, die Kaufmannschaft auch meinen Vorschlag, nämlich gedachtes Silbergeld und nicht die Goldspecies zum Maßstock zu nehmen, schwerlich Gehör geben, vielmehr bei ihren angenommenen gegenseitigen Grundsatz bleiben werde, so stelle Eines . . General-Directorii weisen Beurtheilung ich ganz gehorsamst anheim, ob es nicht nothwendig sei, daß auf die gute Friedrichsd'or, um selbige besser

im Lande zu conservieren, gegen Silbergeld eine gewisse Agio statuieret und höchst verordnet würde:

a) bei denen k. Kassen einen einfachen Friedrichsd'or zu 5 Thaler 4 Gr., das ist $3^1/_3$ pro cento, und

b) im Handel und Wandel zu 5 Thaler 6 Gr. à 5 pro cento anzunehmen.

Solchermaßen wäre die Proportion zwischen unserm Golde und Silbergelde wie 1 gegen 14,252 bis 482 und also mit denen auswärtigen Verhältnissen theils gleich, theils doch näher wie sie ohne Erhöhung derer Friedrichsd'or ist.

Und um den bei dem ausländischen commercio bishero mit denen Louisd'or gemachten Mißbrauch abzuhelfen, hielte ich ganz ohnmaßgeblich für gut, daß obgedachtes k. Münzedict vom 24. Octbr. 1750[1]) bald renovieret und zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht würde, damit die gute Friedrichsd'or den gehörigen Werth wieder erhalten.

Auch möchte nach meiner ohnvorgreiflichen Meinung das jetzige Silbergeld einen bessern Werth bekommen und angenehmer werden, wenn dasselbe zu gewissen Zahlungen im publico bestimmet und dessen Circulation nicht nur in denen Münzstätten, sondern auch im ganzen Lande besser befördert würde, dahero das hiesige Hof-Postamt dergleichen Gelder, welche von hier nach andere Städte und Provinzien abgesandt werden sollen, ebenso willig anzunehmen hätte, als es vor kurzer Zeit emsig gewesen, die Absendung derer reducierten Sorten nach die entlegene Örter und Grenzstädte zu besorgen.

Inzwischen ist es zu beklagen, daß durch des Goldarbeiters Donaleitis Anzeige das Mißtrauen gegen das neue Silbergeld nicht nur in Preußen, sondern auch in hiesigen Provinzen erreget worden; und wegen der auswärtigen in neuen Silbergelde ausgestellten Tratten, welche verschiedene Kaufleute in Breslau im Julio a. c. wider die Acceptation in reduciertem Gelde bezahlet, ist es so weit gekommen, daß man keine Wechselbriefe in Amsterdam auf Breslau abgeben will, dahero dem der Hamburger Wechselkurs bis auf 54 Procent gestiegen, obgleich seit einigen Posttagen unser neues Silbergeld nur 48 Procent auf solchen Kurszetteln notieret worden.

---

[1]) War vom 25. November 1750. S. Bd. II, S. 171, 172.

Dieses machet einen Unterschied von 4 Procent und ist durch vorbesagte Action einiger Breslauer Kaufleute das jetzige Silbergeld leider! auch außerhalb Landes declinieret und der Kurs so hoch gesteigert worden.

Schließlich kann ich nicht unberühret lassen, wie es mich befrembet, wann das an Ein . . General-Directorium von mir . . überreichte Schema zum hiesigen Kurszettul von denen Banquiers so angesehen worden, als ob ich die Intention gehabt, den Wechsel- und Geldkurs danach als eine feste und unveränderliche Norm zu bestimmen und laut des p. Schützen Ausdruck solchen par ordre zu stellen, da ja einem Anfänger in der Handlung nicht unbekannt ist, daß dergleichen Kurse variieren, und zwar nach dem viel Geld und wenig Briefe, wie auch viel oder wenig Gelder oder Nehmer vorhanden sind. Auch weiß ich, daß es in specie auf den Gebrauch des Geldes ankommt und ein Banquier oder Kaufmann, welcher mit Wechselbriefe handelt, sowohl die einländische als auswärtige Geldsorten nach dem valeur intrinsic genau kennen müsse, um nicht nur zu wissen, nach welchem Maßstab die Wechsel geschlossen sind, sondern auch in welcher Valuta die Zahlung geleistet wird.

Nach solchem Verhältniß habe ich auf vorgedachtes Schema die auswärtige Geld- und Wechselkurse gegen preuß. Kurantgeld genau eingerichtet und zum Gebrauch derer einländischen Negotianten vorschlagen wollen: z. E. von anno 1726 bis 1737 hatte das Hamburger Kurant- gegen dasiges Banco-Geld einen festen Kurs à 16 Procent. In diesem Kurantgelde ist die Mark fein Silber zu $11^1/_3$ Rthlr. ausgemünzt, mithin die Mark fein Silber in Banco nicht besser als 9 Thaler 18 Gr. $5^{24}/_{29}$ Pf. zu ästimieren und diesemnach würde der Wechselkurs von Berlin auf Hamburg 44 pro cento rendieren, wie selbiger denn auch von 1752 bis 1756, im Durchschnitt gerechnet, würklich nicht höher gestanden; und anno 1758, den 20. Januarii war der Kurs von Hamburg auf Breslau nur $37^1/_8$ Procent. Da nun das jetzige preuß. Kurantgeld um 2 Procent besser im Valeur wie das damalige so genannte Graumansche ausgemünzt wird, so ist es ja kein fingierter, sondern ein richtiger Satz, wann ich auf mehrgedachtem schemate den Hamburger Kurs $40^1/_2$ bis 41 Procent angesetzt.

Ferner war der Wechsel laut hiesigen Kurszettul vom 17. Junii 1758 auf Paris und Lion 80 à 80½ pro cento; in Vergleichung des jetzigen preuß. Kurantgeldes mit dem damaligen habe ich also mit Raison nur 78 pro cento ansetzen können; ein mehreres sind 100 Wechsel-Ecus auch nicht werth. Mit denen übrigen Kursen hat es gleiche Bewandniß.

Geld- & Wechsel-Cours in Berlin.

Gegen neu Courant-Geld von anno 1764.

d. 8. September	D (Geld)	L (Brief)
Pr. Amsterdam, in Banco	146	147
„ „ „ Courant	142	140
„ Augsburg, in Courant		
„ Basel		
„ Bresslau		100
„ Cleve		
„ Dantzig	85	
„ Embden		
„ Frankfurth am Mayn		97
„ Genf, in Courant		
„ Hamburg, in Banco	147½	148
„ „ „ Courant		
„ Königsberg, in Courant	98	
„ Leipzig, in Courant		105
„ London pr. 1 Pfd. Sterl.	6¼	
„ Lion & Paris		84
„ Magdeburg		
„ Nürnberg		
„ Stettin		
„ Venedig		
„ Wien		106
Silber-Spec. gegen Court.		
Louisblanc à 1⅓ Rdl.		1½
Laub-Thlr. à 1½ Rdl.		
Alberts-Thlr. à 1⅓ Rdl.	1½	
Rubels à 1¼ Rdl.		1⅓
Alt Courant bis 1755		
Gold-Spec. gegen Frid.d'or.		
Ducaten à 2¾ Rdl.	3	
Louisd'or & Carld'or à 5 Rdl.	5¼	

d. 8. September	D (Geld)	L (Brief)
Guinées à 6 Rdl.		
Schild-Louisd'or à 6 Rdl.	$6^1/_3$	
Souverinsd'or à $8^1/_4$ Rdl.		
Gold die Mark fein gegen Frid.d'or . .	192	
Ducaten al Marco	187	
Louisd'or & Pistoletten	173	

J. C. Abelé.
K. P. H. Courtier.

---

101. Aus einem Schreiben des Generalmünzdirektors Kröncke an den Minister v. Schlabrendorff über die Prägung der Friedrichsdor.

Berlin, 5. Oktober 1764.

Urschrift. A. B. M. R. IV, 31. Vol. VI.

Auf Ew. Excellenz . . Zuschrift vom 26. m. p. habe die Ehre, Hochdenenselben hiermit . . zu vermelden, wie ich nach erhaltener Anzeige von dem Münz-Directore Herrn Singer, daß die Silber-Raffinerie in Breslau fertig sei, demselben bereits am 22. ejusd. angedeutet, von dem in dortigem Münzcomptoir vorräthigen geringhaltigen Silber so viel zum Affiniren zu geben, als nach dem Silberpreis à 12 Rthlr. eingekauft worden, damit nunmehro auch in dasiger Münze ganze, halbe und viertel Thaler, ingleichen 8 Gr. Stücke ausgepräget und das Publicum in Schlesien mit gedachten schweren Silbermünzen versehen werde. Ich zweifle also nicht, daß die dazu erforderliche Anstalten werden gemacht sein; wie ich denn auch mit gestriger Post wohl ausgearbeitete matrices zu denen Stempeln erwähnter Sorten dahin abgesandt habe.

Wann aber E. E. wegen der bishero nicht stärker betriebenen Goldausmünzung zu erinnern geruhet, daß die Ursach darin bestehe, weil man bei denen k. Münzen sich nicht mit einem so geringen Vortheil wie zu Braunschweig begnüge, dahero dort so starke Summen Karlsd'or ausgepräget werden könnten, so muß Hochdenenselben darauf . . antworten, wie die größeste Summen nurbemeldeter Karlsd'or bereits seit zwei bis drei Jahren aus denen geringhaltigen Friedrichs- und Augustsd'or, die man bei der Braunschweigischen Münze mit Vortheil zu affiniren gewußt, gemünzt worden. Da

man nun bis vor kurzer Zeit bei denen k. Münzen das Gold-Affiniren nicht verstanden, so hat Braunschweig die beste Gelegenheit gehabt, vorgedachte geringhaltige Gold-espèces an sich zu ziehen und selbige in Karlsd'or zu verwandeln. Sonsten weiß ich zuverlässig, daß dort die Mark fein Gold nicht höher als mit $190^1/_2$ bis 191 Rthlr. bezahlet wird. Es lieget demnach nicht die Schuld an mir, wann nach denen bei S. K. M. von mir vorgeschlagenen und höchst approbirten Preisen à 191 und 192 Rthlr. bishero nicht mehr Gold zu Dero Münzen geliefert worden; denn bei dem Preis à 191 Rthlr., welcher für die Mark fein in einländischem Golde, das zur Friedrichsd'or-Ausmünzung brauchbar ist, bezahlet wird, ist etwa $1^1/_{16}$ à $^1/_8$ pro cento Ueberschuß, wovon jedoch die Münzunkosten abgehen; bei dem Preis à 192 Rthlr. aber, den die Lieferanten für das ausländische Gold, als Moyd'or, Guinées, leichte Ducaten 2c., empfangen, können kaum besagte Kosten bestritten werden.

---

102. Bericht des Geheimen Krieges- und Domänenrats Reichardt über seine Untersuchung der Clevischen Münzverwaltung.

Aurich, 6. Oktober 1764.

Urschrift. Tit. XVI, 23.

. . da ich nun aus denen verlesenen Akten der Kammer angewiesen, daß durch die übergebene Extracte derer Verfügungen noch keineswegs alles befolget wäre, was E. K. M. in Betracht der Münzangelegenheiten verordnet, sondern

1mo ich bemerken müßte, daß das unterm 29. Martii a. c. emanierte . . Münz-edictum, welches doch die Norm dieses ganzen objecti seie, nicht überall und gehörig im Lande als ein Grundgesetz dieser Angelegenheiten publicieret sei, sondern solches nur von Seiten der Landesregierung denen sämmtlichen Gerichtern, von Seiten der Kammer denen Kassen und Magistraten zur Achtung bekannt gemachet worden,

2do ebenfalls die Reductionstabelle des Münz-directoris Kröncke, nach welcher die kursierende fremden Species an Kronenthaler, Louis Neufs, Louis- und Karld'ors, Ducaten und holländischen Gelde mit E. K. M. wieder hergestellten neuen Münzsorten

pariſicieret worden, eben wenig publicieret, ſondern nur E. K. M. Kaſſen zur Richtſchnur bei dem Empfang vorgeſchrieben worden, und woher es denn

3 tio geſchehen, daß durch dieſe Unterlaſſung nunmehro in Betracht dieſer fremden Münzſorten ein doppelter Münzfuß oder Kurs ſelbſt im Lande vorhanden ſei, da nämlich dieſe Species bei der Kaſſe nur nach der Reduction gingen und angenommen würden, bei dem innern Verkehr aber der Unterthanen unter ſich ſelbige ihren vorigen nach dem Leipziger und Conventionsfuß, der doch in Betracht derſelben ſchon in dem edicto vom 29. März a. c. lediglich feſtgeſetzet iſt, ganz übertriebenen Kurs behalten und wodurch das Publicum nur in Ungewißheit und Unordnung käme, die praestationes zu denen Kaſſen auch gegen ſolchen Kurs mit 20 Procent beſchweret und dadurch ſelbſt die Gelegenheit zu denen deshalb vorgebrachten Beſchwerden und Querelen gegeben würden. Beſonders aber, daß auf ſolchen Fuß, wann der Kronenthaler ad 1 Rthlr. 50 Stbr. im Handel und Wandel im Lande auszugeben und anzubringen ſtehe, niemalen die neue k. Silbermünze dagegen in Kurs kommen könnte, da keiner letztere gegen den gemeldeten Kurs des erſteren mit Schaden ausgeben, mithin ſelbige auch niemalen geſuchet werden würde, noch Kurs erhalten könnte.

ad 1 mum vermeinet die Kammer, daß, weil verſchiedene Umſtände der daſigen Provinzien, welche ſie in ihren ſeit dem Mai a. c. bis hiehin successive erſtattete . . Berichtern angezeiget hätte, die Execution des Münz-edicti ſchwer gemachet und welche vor denenſelben einen großen Nachtheil geben können, ſie dahero zu der legalen Publication durch das ganze Land nicht wohl eher ſchreiten mögen, bis nunmehro auf das . . rescriptum vom 16. Julii a. c. die zwiſchen die beiden Landeskollegia und der Landeskredit-Kommiſſion veranlaßte Konferenzien geendiget, darüber . . referieret und E. K. M. . . endliche Entſchließung zu ihrer Verhaltung eingegangen wäre.

ad 2 dum führte die Kammer an, daß ſie nach Inhalt der . . Reſkripte vom 16. und 29. Julii a. c. dafür halten müſſen, daß die Reduction der oben ſpecifizierten fremden Münzſorten nur lediglich bei denen Zahlungen ad cassam eingeführet, ſolche aber ihren bisherigen Kurs in Handel und Verkehr auch innerhalb Landes be-

halten sollen und, da E. K. M. in Betracht der Zahlungen ad cassam den vorgeschlagenen höhern Kurs derselben, nämlich den Kronenthaler zu 1 Rthlr. 35 Stbr., den Schild-Louisd'or zu 6 Rthlr. 20 Stbr. und den Ducaten zu 2 Rthlr. 55 Stbr. per rescriptum . . vom 16. Julii a. c. nicht zu approbieren, sondern vielmehr festzusetzen geruhet, daß diese Münzsorten kein höherer Werth bei denen Kassen beigeleget werden könne, als in dem Tarif determinieret worden, und daß solche und die in dem § 3 et 4 mitbegriffene Sorten im Handel und Wandel ferner den Kurs behalten sollen, so hätte auch die Publication in Betracht der Reduction nicht wohl geschehen, sondern es hätten nur dahin die Kassen lediglich instruieret werden können. Und daß diese Münzen nur lediglich in Betracht derer Zahlungen zu denen Kassen nach der Reduction angenommen werden sollen, hätte sich noch mehr und deutlicher durch das . . rescriptum vom 14. August a. c. bestätiget, da E. K. M. occasione der Vorstellung derer Commerzienräthe von der Leyhen zu Crefeldt befohlen, so weit es noch nicht geschehen, ferner gehörig und deutlich bekannt machen zu lassen, daß die bisherige Münzsorten roulieren, im Handel und Wandel nach dem Kurs angenommen, bei den Kassen selbige jedoch nach dem Tarif nur gelten könnten und wodurch also, ob zwar die Reduction nicht im ganzen Lande publizieret worden, die Kammer um so viel mehr bedenklicher geworden, vorgedachte Species im Handel und Wandel ebenfalls zu reduzieren.

ad 3tium hat die Kammer aber auch eingestehen müssen, daß das Publicum durch diesen zwiefachen Münzfuß litte und in Verwirrung käme, auch daß dadurch dem Agiotieren Thür und Thor geöffnet, hingegen daß E. K. M. neue Münze gegen diese fremde, wie sie kursieret, nicht im Kurs kommen könnte und daß dahero, wann E. K. M. solche Münzsorten nach dem Kröncke'schen Tarif auch im Handel und Wandel introduzieren lassen wolle, der Schade, den das Land zwarn durch die Reduction hätte, nicht so groß wäre, als den dasselbe durch den beizubehaltenden zwiefachen Münzfuß litte und würde dergestalt alles mit eins zu heben das Münz-edictum überall zu introduzieren, die Reduction dieser Münzsorten nach dem Kröncke'schen Tarif so wie bei denen Kassen auch einförmig bei dem Verkehr des Landes zu setzen sein, wann E. K. M. . . geruhen möchten, dahin sich zu entschließen, daß von nun an keine neue

Scheidemünze ferner vor dortige Provinzien geschlagen, sondern zu selbiger die bisherige $1^1/_2$ und $^3/_4$ Stüber, welche in gnugsamer Menge ausgepräget worden, belassen würden und auf solchen Fuß das Münzwesen am ersten sofort in dortigen Provinzien in Ordnung gebracht werden könnte.

Ich meines Theils bin nun des pflichtmäßigen Dafürhaltens, daß es allemal besser gewesen sein würde, wann die Kammer zuforderst E. K. M. Münz-edictum vom 29. März a. c. sofort gehörig publizieret und alsdann durch gegründete und deutliche Vorstellungen diejenige declarationes und exemtiones, die Lage und Beschaffenheit der dortigen Provinzien erfordert haben möchten, besonders nachgesuchet hätte, da dann ein Grund mit eins zu der neuen Münzverfassung geleget worden wäre und nicht nöthig gewesen, durch einzeln und auf das Ganze nicht quadrierende Verordnungen den Anfang dieser neuen Münzeinrichtung zu machen, und wodurch also im Lande Niemand recht weiß, wie er in Betracht des Münzwesens daran ist und wie lange er den Kurs, den er heute hat, länger behalten wird und kann.

Zwar hat die Kammer durch das Circulare vom 28. Julii das neue Münz-edictum vom 29. März a. c. publizieren wollen, es ist aber solches Edict weder diesem Circulair beigeleget, noch sind auch die Unterthanen nicht angewiesen, sich darnach als einem Landesgesetz überall zu achten, vielmehr ist es ihnen nur zu ihrer Notiz und Wissenschaft bekannt gemachet; am allerwenigsten aber ist darin der Tarif, nach welchem die im Lande gang und gebe seiende fremde Münze in Verhältnüß E. K. M. neuen Münze bestimmet ist und kursieren solle, vorgeschrieben. Und dieses ist der Grund, daß ein zwiefacher Kurs einer und eben derselben Münzsorte zu noch mehrerem Beschwer als die Introduktion des neuen Münzfußes verursachet haben würde, in dem Lande Platz gegriffen, nämlich einmal bei denen Kassen, sodann im gemeinen Verkehr und Handel und Wandel.

Ich würde auch nicht angestanden haben, zum Besten E. K. M. Dienstes und des Landes darauf zu bestehen, daß das Münz-edictum sowohl als die Reductionstabelle, wornach die in den Krönckeschen Tarif ermeldete fremde Münzsorten Kurs haben sollen und mit E. K. M. neuen Silbergelde parifizieret sind, sofort publizieret

werde, als es ganz ohnstreitig ist, daß diese E. K. M. Münze niemals anders als zu Kassenzahlungen gesuchet werden wird und im Handel und Wandel keinen Kurs gewinnen kann, so lange der bisherige Kurs der fremden Münzsorten bleibet, wogegen Niemand al pari die neue Silbermünze bezahlen und hingeben kann.

Allein da eines Theils die Landeskollegia ihre Conferenzien auf die . . rescripta vom 16. und 29. Julii a. c. bei meiner Abreise noch nicht geendiget und den erforderlichen Bericht abgestattet, sodann aber andern Theils diese . . rescripta mir und besonders nach der Interpretation der Kammer in Zweifel gesetzet, ob die Reduction nur lediglich in Betracht der Präſtationen zu den Kassen Platz greifen, übrigens aber solche wegfallen solle, das . . rescriptum vom 14. August auch dieses deutlich zu verordnen scheinet, so habe damit anstehen und dieses bevor E. K. M. . . näheren Entschließung überlassen müssen. Wobei jedoch bemerken muß, daß das Münz-edictum vom 29. Martii a. c. niemalen zur Execution gebracht werden kann, wann die darin verordnete neue Münzsorten nicht vorhanden oder die dagegen nach einer Bestimmung und Reduction surrogierte fremde Münzsorten nach solchen Kurs nicht überall und ohne Unterscheid im Lande zum Verkehr der Einwohner unter sich kursieren.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die Reduction der fremden Münzsorten, welche jedoch in dem bisherigen Kurs, wann ich das Hochstift Münster ausnehme, in der Nachbarschaft gehen, dem Lande, welches bei der Reduction der 2 Stüber auf $1^1/_2$ Stüber schon so stark gelitten hat, hart falle, da man noch nicht weiß, wie E. K. M. neue Münze, welche nicht auf Stüber, als wornach in den benachbarten Provinzien gerechnet wird, kursieren werde.

Es ist aber auch unläugbar, daß, wann E. K. M. diesen neuen Münzfuß auch in Dero Clev-, Meurs- und Märckischen Provinzien eingeführet und die sonst entstehende anscheinende Beschwerde, daß die zu E. K. M. Kassen fließende praestationes nach einem verhöherten Fuß um 20 Procent gerechnet werden müssen, abgestellet wissen wollen, und daß diese neue Münze sowohl innerhalb Landes als auch durch das commercium außerhalb Kurs gewinnen soll, ein egaler Fuß sowohl in den Zahlungen zu denen Kassen als auch im gemeinen Verkehr sein müsse, und folglich würden

die fremde Münzsorten nach dem Krönckeschen Tarif überall innerhalb Landes nur angenommen und ausgegeben werden müssen, als sich anjetzo schon ereignet, daß die clevische $1^1/_2$ und $^3/_4$ Stüberstücke gegen Kronen zu 1 Rthlr. 50 Stüber, Louis Neufs zu 7 Rthlr. 20 Stüber in Cöln und Venlo, wie mir zuverlässig versichert werden wollen, 5 Procent thun und allem Vermuthen nach noch höher steigen werden, mithin natürlich ist, daß selbige besser als vorgedachte Münzen nach dem erwähnten Kurs sein und also selbige sich allmälig verlieren und die dagegen geringer seiende fremde Münze zum Schaden des Landes sich wieder herein ziehen werde.

Meiner geringen Einsicht nach kann ich auch nicht finden, was an diesen egalen Münzfuß und allgemeiner Reduction hinderlich sein soll, dann gilt zum Exempel der Kronenthaler nur 1 Rthlr. 30 Stüber, so setzet darnach der Landmann pp. in Betracht seiner denrées und der Kaufmann in Betracht der Waaren den Preis ab, da ersterer und ein jeder Nahrungstreibender in der Stadt alsdann nicht nöthig hat, solche Kronen für 1 Rthlr. 50 Stüber anzunehmen, die er jedoch bei denen Kassen nur mit 20 Stüber Verlust und also zu 1 Rthlr. 30 Stüber ausgeben kann. Der Kaufmann bringet solche außerhalb Landes, und so lange der hohe Kurs derselben daselbst bleibet, 20 oder mehrere Stüber höher aus und kann also den Käufer nach dem reduzierten Fuß einen geringern Preis geben.

In Betracht seiner Waare, die er außerhalb Landes absetzet und wofür er das fremde Geld hereinziehet, leidet derselbe nach solchen höhern Kurs der Münzsorten als sie im Lande gelten, ebenfalls keinen Schaden, als seine Waaren außerhalb deshalb auch theurer bezahlet werden. Bei denen Fabriquen kann solches auch keine sonderliche Hindernüs geben, sobald nur alle Waaren und Victualien im Lande durch richtige Taxen nach E. K. M. vorhin ergangenen Verordnungen nach diesem bessern Gelde und dessen eigentlichen Werth proportionieret werden. Dann es wird sich bei allen Fabriquen finden, daß, so wie die schlechtere Münzsorten aufgekommen und das gute Geld, mithin auch alle Waaren und denrées, gestiegen, der Lohn denen Fabrikanten vermehret werden müssen. Wird nun solcher Lohn in Münze von besserem Werth und Hältigkeit bezahlet, so verstehet sich auch von selbsten, daß die deshalb vorhin geschehene Vermehrung des Lohns nach einem billigen Fuß

wegfallen müsse, und dergestalt verlieret weder dadurch die fabrique an sich, da sie die Reduction durch den verminderten und auf vorigen Fuß hergestellten Lohn wieder bekommen, noch auch der Fabrikant, der die denrées, wo nicht wohlfeiler, doch für eben den Preis haben wird, zum Exempel für einen Kronenthaler zu 1 Rthlr. 30 Stüber eben dasjenige als für einen dito zu 1 Rthlr. 50 Stüber.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß im Anfange und bis alle praetia rerum sich darnach arrangieret, einige Beschwerde und zwar höchstens auf 1 à 2 Monate übrig bleiben wird. Alleine wie ist es möglich, in generalen Verfassungen, die doch auf das Beste des Allgemeinen aboutieren, solche Einrichtung zu treffen, daß nicht im Anfang der eine und der andere leide, der aber doch hernach auch in der Folge, und wenn solche Einrichtung Platz gegriffen, dadurch reichlich doch wiederum entschädiget wird; und wann auf solche nicht zu ändernde Inconvenienzien bei generalen Dispositionen reflectieret werden sollte, würde niemalen zum Besten des publici etwas Besseres statuieret werden können.

Es liegen also die Hindernüsse, warum die Introduction E. K. M. neuen Münzfuß und die damit geschehene Parification der fremden Münzsorten nicht geschehen könne, nicht in dem Angeführten allein, sondern der wahre Grund dieser Hindernüssen ist wohl eigentlich dieser, daß die clevische Provinzien und ihre Benachbarte nach Stübermünze sich berechnen, mithin E. K. M. neue Münze nach dem bisherigen Fuß weiter eigentlich nicht gesuchet wird als zu Uebermachungen zu denen Generalkassen solche erfordert, und dahero entstehet in diesen Provinzien diese Besorgnüß, da die vorige clevische Stübermünze vor den Graumanschen Fuß gegen den Louisd'or zu 5 Rthlr. allenthalben und bei Auswärtigen kursieret, die nach dem letztern Fuß aber ausgeprägte 2 Stüberstücke so ausgefallen, daß dagegen der Louisd'or außerhalb Landes endlich bis zu 6 Rthlr. gestiegen, auch diesen Kurs, obgleich die 2 Stüberstücke in anno 1762 auf anderhalb Stüber reduzieret worden, behalten, daß, wie bereits der Anfang gemachet, eine neue Stübermünze geschlagen wurde, welche dann lediglich im Kurs vor dortige Provinzien bleiben würde, womit aber nach solchem Fuß, wie sie ausgepräget worden, mit denen Benachbarten kein commercium zu unterhalten stehen würde, mithin würden dortige Provinzien durch

die Reduction der fremden Münzsorten zuvorderst verlieren, sodann aber, wann die neue harte Silbermünze bis zu zwei gute Groschen, wie vorhin nach Introduction des Graumanschen Fußes geschehen, nur so weit sie zu Bezahlung der Generalkassen etwa erforderlich sein möchten, gepräget würden, Stübermünze erhalten, womit sie mit Benachbarten nicht handeln könnten, sondern nach dem Fuß des Friedrichs- und Louisd'or zu 5 Rthlr. hinwiederum verlieren müßten, und dahero hat die Kammer angetragen, daß, da vorhin eine hinreichende Quantität 2 Stüber- und 1 Stübermünze geschlagen worden, und welche respective zu $1^1/_2$ und $^3/_4$ Stüber reduzieret sei, ob E. K. M. . . geruhen möchten, solche als Scheidemünze zu belassen und keine neue dergleichen ausprägen zu lassen, da dann mit den neuen zu prägenden harten Silbergelde und dieser lediglich bleibender Scheidemünze von $1^1/_2$ und $^3/_4$ Stüber sowohl im Lande als außerhalb Landes das commercium soulagieret und die ganze neue Münzeinrichtung mit eins zu Stande gebracht und erhalten werden könnte.

Ich meines ohnmaßgeblichen Dafürhaltens sehe dieses als das beste Temperament an, wodurch alle Beschwerden, Aufenthalt und Schreiberei mit eins gehoben, das Verkehr im Lande und das commercium mit Auswärtige conservieret, auch dadurch zugleich wegen der Landesschulden alsdann um so eher eine bequme Auskunft verschaffet werden kann. Die Besorgnüs wegen der großen Quantität aufkommender neuer Scheidemünze, welche bei Benachbarten nicht wieder so angebracht werden könnte, auch des Mangels des guten neuen harten Geldes durch stärkere Ausprägung der neuen Scheidemünze hingegen wegfallen würde, und es wird sodann die Introduction des neuen Münzfußes ohne Aufenthalt geschehen können.

---

103. Kabinettsorder an den Generalmünzdirektor Kröncke über mangelhaftes Ausmünzen der Zwei- und Viergroschenstücke.

Potsdam, 14. Oktober 1764.

Ausfertigung. R. XIII, 1.

Es ist bei S. K. M. die Anzeige geschehen, daß, da bei Dero Münzen und insonderheit denen zu Berlin wenig oder nichts an goldene espèces, an Silbermünzen aber lauter Zwei- und Vier-

groschenstücken, die nicht ajustiret seind, in das Publicum kommen, solche letztere um so weniger Credit greifen wollten, als selbige unter sich im Gewichte sehr verschiedentlich ausgepräget würden, so daß bei einer letzthin davon gemachten kleinen Probe mit 5 Rthlr. 4 Gr. Stücken sich bei dem Nachwiegen sechs Stück gefunden, die um einen neunten Theil schwerer gewesen als sechs andere. Wie nun durch dergleichen unordentliches Ausmünzen nicht nur diese espèces den nötigen Credit bei dem publico verlieren, sondern auch selbst denen Juden und andern dergleichen Leuten alle Gelegenheit zu dem Auskippen gemacht wird und alle von S. K. M. durch Dero ordres so sehr präcavirte Inconvenienzien entstehen müssen; als befehlen Sie Dero Münzdirector Krönicke hierdurch so gnädig als alles Ernstes, daß derselbe eine große Attention darauf haben und denen Specialmünzdirectoren sowohl als denen andern Münzbedienten sehr genau auf die Finger sehen soll, damit dieselbe nach den von S. K. M. approbirten jetzigen Münzfuß mit aller ersinnlichen Exactitude ausprägen und darunter weder negligence noch Unterschleife begehen müssen, als worauf gedachter Münzdirector Krönicke mit so viel mehr vigilance sowohl bei denen Berlinschen und übrigen sämmtlichen k. Münzen sehen und halten soll, da er billig davor responsabel bleiben muß.

---

104. Immediatbericht des Generalmünzdirektors Kröncke über die Justierung der Zwei- und Viergroschenstücke und Beschleunigung der Ausmünzung.

Berlin, 16. Oktober 1764.

Konzept ohne Unterschrift. R. XIII, 2.

E. K. M. haben mittelst . . ordre vom 14. dieses mir anzubefehlen geruhet, daß ich bei der Ausmünzung derer nicht ajustierten 4 und 2 Groschenstücken eine große Attention haben und denen Specialmünzdirectoren sowohl als denen andern Münzbedienten sehr genau auf die Finger sehen soll, damit die einzelnen Stücke von nurgedachten Silbergeldern nicht von verschiedenem Gewicht ausgepräget werden. E. K. M. wollen Sich . . zu erinnern geruhen, wie vorbemeldete Directores und sämmtliche Münzbediente, ehe noch mit der neuen Ausmünzung der Anfang gemacht war, durch eine

dem . . approbierten jetzigen Münzfuß beigefügte Instruction wegen accurater Ausprägung derer Gelder im Gewicht und Gehalt hinlänglich unterrichtet worden. Und hiernächst habe ihnen zu wiederholten Malen nachdrücklich aufgegeben, ihr devoir bei ohnausbleiblicher schwerer Verantwortung aufs genaueste zu observieren.

Wann nun zeithero, da die Ausmünzung in E. K. M. mehresten Münzen bei Tage und Nachtzeit stark poussieret werden müssen, um dem Mangel an neuem Gelde bei Dero Kassen und im publico forderſamst abzuhelfen, die 4 und 2 Groschenstücken nicht ajustieret werden können, diese Münzsorten auch weder in denen vorigen, noch zu des Graumanns Zeiten ajustieret worden, die Erfahrung aber bei oftmals angestellten Proben gelehret, daß dergleichen Gelder alles angewandten Fleißes und Aufmerksamkeit ohnerachtet in Betracht einzelner Stücken nicht ganz egal im Gewicht anzufertigen möglich sei, wie sich denn nur vor kurzer Zeit bei 200 Thaler neugeprägte und ebenfalls nicht ajustierte chursächsische 2 Groschenstücken, welche ich aus Leipzig anhero kommen lassen und nach einzelnen Stücken ausgewogen, bei Gegeneinanderhaltung derselben Differenzen von 23, 28, 33 bis 47 Procent gefunden; so wird es von E. K. M. . . Befehl drependieren, ob in Zukunft die 4 und 2 Groschenstücke auf Dero Münzen Stück vor Stück mit der Feile so wie 1, $^1/_2$, $^1/_3$ und $^1/_4$ Rthlr.-Stücken ajustieret werden sollen, weil dieses das einzige Mittel, wodurch ein accurateres Gewicht derer einzelnen Geldstücken werkstellig zu machen ist. Wobei jedoch E. K. M. . . anzeigen muß, daß das Ajustieren oftgedachter 4 und 2 Groschenstücken ungleich höhere Kosten verursachen und die Ausprägung derselben dergestalt verhindern würde, daß davon etwa nur ein Dritttheil so viel wie bishero ausgemünzt werden könnte.

Zugleich habe E. K. M. in devotester Submission einberichten sollen, daß bis ultimo Sept. a. c. an Friedrichsd'or 1286005 Rthlr. und an ganze, halbe und viertel Thaler 790712 Rthlr. 18 Gr. in Dero Münzen ausgepräget worden.

Ob ich nun wohl alles Menschenmögliche versucht, die Ausmünzung derer Friedrichsd'or stärker zu befördern, so ist doch solches nicht in meinem Vermögen gewesen, weil die geringhaltige Goldespèces bereits im vorigen Jahre größtentheils aus E. K. M. Landen practicieret worden, dahero so wenig Goldlieferungen von Parti-

culiers zu denen Münzen erfolgen, ohnerachtet die . . geordnete Goldpreise sehr ansehnlich sind.

Was die Ausmünzung vorbenannter schweren Silber-Species anlanget, so hat wegen des hohen Wechselcourses seit einiger Zeit wenig fein Silber von außerhalb Landes committieret werden können, und das von denen Silber-Affinerien an die Münzen abgelieferte feine Silber ist öfters nicht hinlänglich gewesen, die geringhaltige Sorten aus denen k. Kassen zu jetzige 4 Groschenstücke zu legieren.

Nunmehro aber, da auch die Silber-Affinerien in Breslau und Königsberg fertig seind und also das Finieren derer schlechten Sorten besser von statten gehen wird, soll an schweren Silbergeld ein Mehreres ausgemünzt und E. K. M. . . Intention . . befolget werden.

---

105. Gutachten des Großkanzlers v. Fürst über den Kurs der Goldmünzen.

Berlin, 27. Oktober 1764.

Eigenhändig. Tit. XVI, 20.

1. Die Heruntersetzung der Louisd'or per renovationem des Edicts vom 25. November 1750 würde zweierlei Absichten

1. auf die k. Kassen,
2. auf die negotia inter privatos haben.

Ob und wie die k. Kassen sie annehmen, ist mir außer Cleve, wo sie noch zugelassen worden, unbekannt.

Nach dem Edict vom 29. Martii c. b. ist keine k. Kasse schuldig, die in Gold zu prästierende quanta anders als in Friedrichsd'or anzunehmen.

Werden die würklich im innerlichen Gehalt schlechter als Friedrichsd'or seienden Louisd'or dafür in k. Kassen angenommen, so verlieret einestheils würklich dadurch der König, anderntheils wird der bessere Friedrichsd'or ausgeführet und dagegen der schlechtere Louisd'or eingeführet, denn jener hier im Lande nicht den Vorzug hat.

Ich stelle also anheim, ob nicht nach klarer Vorschrift das Edict vom 29. Martii c. bei k. Kassen nur Friedrichsd'or zu nehmen.

Das einzige Bedenken könnte nur der Mangel an Friedrichs-d'or bei den Contribuenten sein, da Kröncke selbst zugestehet, daß der Mangel an Goldlieferungen bisher mehrere Ausprägung von Friedrichsd'or nicht gestattet.

Sollte Mangel an Friedrichsd'or sein, so könnten allenfalls die k. Kassen instruieret werden, wann die [in] Gold abzutragende Gefälle von denen, so solche zu prästieren schuldig, nicht in Friedrichsd'or entrichtet werden könnten, dafür vollwichtige Louisd'or, jedoch anders nicht als à 4 Rthlr. 22 Gr. die einfachen und à 9 Rthlr. 20 Sgr. die doppelten in die k. Kassen anzunehmen.

Dieses würde keine eversio, noch sonst declaratio edicti vom 29. Martii sein, noch durch ein allgemeines Edict publicieret werden dürfen, indem durch kein Edict verordnet, daß die k. Kassen die Louisd'or für Friedrichsd'or vor voll annehmen sollten.

Zweierlei gute Würkung würde hierdurch nothwendig erfolgen.

Einestheils würden die k. Kassen (posito nämlich, daß nicht genug Friedrichsd'or roulieren) die dafür einkommende Louisd'or à 4 Rthlr. 22 Sgr. in die k. Münze dergestalt abliefern können, daß daraus ohne Schaden Friedrichsd'or gemünzet und das Publicum damit versehen werden könne.

Anderntheils würden privati hierdurch sonst ohne Gesetz bewogen werden, denen Louisd'or nicht gleichen Werth mit den Friedrichsd'or in ihren Gedanken beizulegen, da sie bei k. Kassen dieselben nicht gleich anwenden können.

2. Ratione negotiorum inter privatos hingegen sind auch die Louisd'or nach dem Münzedict § 4 nur eine zugelassene Münze, ohne daß darin verordnet, wie hoch solche im Vergleichniß gegen preußisches Geld gerechnet werden sollen. Es stehet vielmehr klar in § 10 Num. 6 Sect. 1 entweder verordnet, daß, wann jemand auf diese in dem § 4 zugelassene Münzsorte contrahieret, die Zahlung entweder in dieser Münzsorte in speciebus oder in dem preußischen Geld NB nach dem Kurs des Zahlungstages geschehen solle. Folglich ist nirgend festgesetzet, ob der Louisd'or in preußischem Golde oder in Silbergeld 5 Rthlr. oder 4 Rthlr. 22 Sgr., oder ob mehr oder weniger gelten soll.

Jetzo diese Proportion festzusetzen nnd privatos zu zwingen, anstatt stipulierten Louisd'or pro Stück 4 Rthlr. 22 Sgr. preußisch Kurant [zu nehmen], würde offenbar contra fidem edicti vom 29. Martii c. sein und eine neue Zerrüttung in den Vermögensumständen vieler auf das Edict sich verlassenden privatorum anrichten.

Im gemeinen Handel und Wandel aber würde es noch weniger helfen, einen geringern Werth denen Louisd'or per legem gegen das preußische Kurant beizulegen.

Der Kaufmann und Fabrikant, so Louisd'or zu seinem auswärtigen Seideneinkauf bedarf, würde doch in Louisd'or allezeit lieber und wohlfeiler in solchen baar verkaufen, folglich vom Käufer der Louisd'or immer höher als 4 Rthlr. 22 Gr. ausgebracht werden können. Auf Kredit in Louisd'or aber würde der Kaufmann allezeit seine Waare höher anschlagen, da er besorgen müsse, anstatt specierum ein zwar gesetzmäßiges, auswärts aber ihm nicht idem gewährendes aequipollens von 4 Rthlr. 22 Sgr. in preußischen Kurant von Käufern bei der Zahlung zu erhalten.

Ich würde also exclusive der k. Kassen der Meinung sein, daß die Heruntersetzung von Louisd'or auf einen gewissen Satz nicht zu verfügen. Ganz solche zu verrufen aber hat Herr Kröncke selbst nicht angetragen, und ratione der leichtern und unwichtigen, welcherwegen er es proponieret, gehöret es zu folgendem Abschnitt.

3. Was hingegen die Verfügung wegen der zu leichten und unwichtigen Louisd'or betrifft, sehe ich kein Bedenken, sowohl in den k. Kassen (wenn sie auch daselbst nach meinem Vorschlag nur à resp. 4 Rthlr. 22 Sgr. und 9 Rthlr. 20 Sgr. angenommen werden sollten) als überhaupt auch inter privatos, da ihr Werth gegen preußisch Kurant unbestimmet bleibet, festzusetzen entweder, daß die zu leichten und unwichtigen (id est das Gewicht nach dem Friedrichsd'or Stein nicht habenden) gänzlich zu verrufen und in die Münze zu bringen, oder daß für jedes fehlende As 1 Sgr. zuzulegen.

Dann in dem Edict vom 29. Martii § 4 ist die Zulassung der Louisd'or dergestalt schon eingeschränket, daß sie nur Friedrichs-

d'or Stein Gewicht haben sollen. Und dies würde die gänzliche Verbietung der zu leichten und unwichtigen schon rechtfertigen.

Es kann aber auch, ohne dem Edict Eintrag zu thun, dem gänzlichen Verbot das minus substituieret werden, daß für ein fehlendes As 1 Ggr. zu entrichten, da einem jeden Landesherrn oblieget, seine Unterthanen auch in zugelassenen Sachen für Schaden landesväterlich zu verwahren.

Daß das Wiegen bei den Kassen Irrungen verursachen dürfte, kann ich nicht absehen, wann ich mich der Ducaten-Zeit erinnere, da fast kein Ducat ungewogen angenommen werden konnte und bei 100 Rthlr. 36 Stück gewogen werden mußten, anstatt daß jetzt bei 100 Rthlr. nur 20 Louisd'or gewogen werden dürfen.

Ueber alles dieses wird demnach künftigen Montag in conferentia ein conclusum gefasset werden können.

---

106. Schreiben des Generalmünzdirektors Kröncke an den Minister v. Schlabrendorff über den Fortgang der Breslauer Prägung und die reduzierten Sorten.

Berlin, 13. November 1764.

Urschrift. A. B. M. R. IV, 31, Vol. VI.

Nachdem aus Ew. Excellenz . . Anschreiben vom 21. m. p. ich ungern ersehen, daß in dortiger Münze mit der Thaler- und 8 Groschen-Ausprägung damalen noch nicht der Anfang gemacht gewesen, so habe von dem Münzdirector Singer dieserwegen eine Verantwortung gefordert und ihm wiederholentlich aufgegeben, zu besagter Ausmünzung ohne längern Anstand zu schreiten.

Derselbe hat hierauf zu seiner Entschuldigung angeführet, die baldige Verwandelung derer aus denen dasigen k. Kassen zur Münze abgelieferten beträchtlichen Summen reducirter Goldspecies in jetzige Friedrichsd'or wäre zeithero sein Augenmerk gewesen, und hätte er, weil die Münzwerke wie auch die Justirer und Präger nothwendig zum Golde gebrauchet worden, die Ausmünzung derer Thaler pp. aussetzen müssen, um an erwähnte Kassen die neu geprägte Friedrichsd'or desto eher bezahlen zu können; nunmehro aber werde er mit mehrgedachten Thalern sogleich zu Werke gehen.

E. E. bin ich indessen auch für die wegen angeführter Goldlieferungen höchstgeneigt getroffene Verfügung ganz gehorsamst verbunden, und wünschte ich wohl, daß die Königliche p. Kammern in andern Provinzen die unter ihnen stehende Kassen zur Ablieferung derer eingehobenen reducirten Gold- und Silbersorten an die Münzen so stricte anhielten, wie solches in Schlesien geschiehet; alsdann würde ich nicht nöthig haben, die Magdeburg- und Clevische Münzen von hier aus mit Metallen zu providiren.

Bei dieser Gelegenheit ermangele nicht, E. E. . . anzuzeigen, wie S. K. M. auf eines . . General-Directorii Vorstellung höchst resolviret haben, daß wegen Ermangelung eines hinlänglichen Vorraths an Friedrichsd'or die vollwichtige Louisd'or in Zukunft bei Dero Kassen à proportion derer guten Friedrichsd'or nach ihrem eigentlichen Werth, nämlich à 4 Rthlr. 22 Gr., die unwichtigen aber nicht anders angenommen werden sollen, als wann für jedes nach dem Friedrichsd'or-Stein daran fehlende As mit einem guten Groschen bezahlet wird.

Gleichergestalt soll es Höchstderoselben Intention gemäß auch mit denen braunschweigschen 5 Rthlr.-Stücken oder Karlsd'or gehalten und alle dergleichen bei denen Kassen eingehobene fremde Gold-espèces denen Münzen abgeliefert werden, um dadurch sowohl die Friedrichsd'or-Ausmünzung zu vermehren, als auch dieser Landesmünze (womit es soweit gekommen war, daß man selbige seit langer Zeit weder auf denen hiesigen Curszetteln notiret, noch beim Handel und Wandel genennet) den ihr gebührenden vorzüglichen Werth vor auswärtigen Goldmünzen, wie vordem, wieder zu verschaffen.

In hiesiger Alten Münze ist die Friedrichsd'or-Ausprägung bisher ziemlich von Statten gegangen, und möchten mit Ausgang dieses Monats $1^1/_2$ Millionen Thaler davon completiret werden; jedoch würde an solchen Species viel mehr ausgemünzet sein, wann wegen der vorjährigen starken Banquerotts nicht so große Summen an Mittelgold und geringhaltigen Sorten zur Bedeckung auswärtiger Tratten wären außer Landes gesandt, mithin denen k. Münzen entzogen worden, wovon man allem Ansehen nach wenig wird anhero ziehen können.

Endlich kann nicht unterlassen, E. E. von dem seit dem Julio a. c. so hoch gestiegenen Wechselcurs auf Breslau . . vor-

zutragen, daß durch denselben nicht nur der einheimischen Handlung, sondern auch denen k. Münzen großer Nachtheil und Schaden zugewachsen ist, indem die Silberlieferanten dadurch außer Stand gesetzet worden, piastres und ander Silber aus Holland oder Hamburg kommen zu lassen, sonsten die Ausprägung der Thaler pp. in dasiger Münze längst vorgenommen sein würde. An vorbemeldetem Curs haben nun wohl meines ohnmaßgeblichen Erachtens einige Mitglieder der Breslauischen Kaufmannschaft hauptsächlich mit Schuld, welche die in jetzigem preußischen Courantgelde auf sie ausgestellt gewesene ausländische Tratten, ihrer Acceptation entgegen, mit reducirten Geldern bezahlet, die im Gewicht zum Theil leichter gewesen sein sollen, wie die Reductionstabellen besagen. Durch solche Bezahlungen sind die schädlichen Folgen entstanden, daß sowohl der Credit dortiger Handelsleute in Amsterdam sehr gelitten, als auch besonders der Curs mehrbesagten jetzigen Geldes von Zeit zu Zeit schlechter worden; dahero dann von Amsterdam auf Breslau eine Zeitlang nicht mehr trassiret ist, mithin das Wechselnegoce durch Hamburg hat effectuiret werden müssen, woselbst folglich fast lauter Nehmer und wenig Geber sein können, so daß man dort die Wechsel und den Credit öfters 4 à 5 Procent schlechter als das Geld ästimiret, anstatt daß sonsten, in Ermangelung des Geldes, dessen Werth pflegt erhöhet zu werden.

Weil nun dem Vernehmen nach die in jetzigem preußischen Gelde auf Breslau trassirte Hamburger Wechsel bis dato daselbst noch zum Theil mit reducirten Sorten bezahlet werden sollen, inzwischen doch nicht zu glauben, daß solches aus Mangel an neu geprägtem Gelde geschehen könne, indem allein in dortiger Münze bis ultimo Octobris c. viel über 3 Millionen dergleichen Silbergeld gemünzet worden, welches, ob es gleich für das Publicum in Schlesien nicht hinlänglich ist, dennoch zur Bezahlung ausländischer Tratten meines Ermessens hinreichend sein wird; dahero zu vermuthen, daß, wann gegenwärtig dergleichen Tratten, wie gedacht, mit reducirtem Gelde bezahlet würden, dazu wohl nichts anders als eigennützige Absichten Veranlassung geben und also bei solchem Mißbrauch zu einem so nützlichen niedrigen Wechselcurs vor der Hand wenig Hoffnung übrig bliebe: als stelle E. E. weisen Dijudicatur ich . . anheim, ob vorangeführtes, denen k. Münzen und der ein-

heimischen Handlung sehr nachtheilige Verfahren nicht einer baldigen Remedur bedürfe, mit Bitte, Hochdieselben wollen die gütigste Verfügung zu treffen geruhen, daß forthin oft ermeldete fremde Tratten, wann sie in jetzigem preußischen Gelde ausgestellet seind, statt dessen nicht mit reducirten Sorten bezahlet werden müssen.

---

107. Bericht der Clevischen Regierung und Kammer über die Abzahlung der im Kriege gemachten Schulden.

Cleve, 11. Januar 1765.

Ausfertigung. Tit. XVI, 24.

Zu Erfüllung E. K. M. . . Intention, welche uns in Münzsachen durch ein . . rescriptum vom 10. November vorigen Jahres, so an beide hiesige Landescollegia erlassen, bekannt gemacht worden, hat man die erste Conferenz der beiderseitigen Deputierten in der versammleten Landescreditcommission vorgenommen und zum sujet der Deliberation gemacht: wie der Valeur von verschiedenen in hiesigen Landen Curs gehabten Münzsorten zu bestimmen sei, worin während des Krieges sowohl in Ansehung der Landesschulden, als der Schulden von Privatpersonen kontrahieret oder Verbindungen geschlossen worden.

Da die Landesschulden den beträchtlichsten Theil dieses objecti ausmachen, so sind in Absicht auf selbige verschiedene Quästionen und Erörterungen vorgekommen, die bei wiederholten Conferenzen und schriftlich gemachten Erinnerungen und Erklärungen auf zwölf Punkte gebracht worden, von denen E. K. M. . . Vortrag zu thun wir uns die Erlaubniß nehmen.

1tens ist zu bestimmen, ob nach denen besondern Umständen der hiesigen Provinzen Cleve, Geldern, Meurs und Marck, in welchen zusammen, und besonders in den drei ersteren, die feindlichen Truppen die meiste Zeit hindurch nach ihrem Gutfinden die Herrschaft exerzieret und den Geldcurs dirigieret haben, der Valeur der damals im Gange gewesenen Münzen

a) nach dem wahren innerlichen Werth wie aus dem . . rescripto vom 4. Junii a. pr. die . . Intention zu sein scheinet, oder
b) nach einem solchen Werth zu bestimmen sei, welchen dergleichen Münzsorten nach andern unveränderlichen pièces, als alten

Friedrichs'dor, alten Louisd'or und holländische Gulden gehabt haben, zu bestimmen und anzunehmen sei, als wohin die . . approbierten Vorschläge der clev- und märckischen Landstände bei vorigem Landtage gegangen sind.

ad a) wegen des wahren innerlichen Valeurs der im Kriege geprägten Münzsorten kommen diese dubia vor, daß die öftere Veränderungen in dem Münzfuß dem publico nicht allein nicht bekannt geworden, sondern sich auch creditores und debitores nach dem Kurs haben richten müssen, wie die eine oder die andere Armee solchen zu ihren Vortheilen dirigiert gehabt. Die während des Krieges ohne Unterlaß gemachten Veränderungen in dem Münzfuß der ausgeprägten Sorten würden zu so viel Weitläuftigkeiten Anlaß geben, daß creditores und debitores, ihre Schulden und Forderungen zu beweisen, sich in Distinktionen verlieren und den Grund darzuthun niemals Wissenschaft oder Beweisthümer genug haben würden.

In dieser Betrachtung ist

ad b) von allen dreien collegiis für sicherer und besser gehalten, dem von den Landständen auf dem vorjährigen Landtage gethanen und von E. K. M. bereits . . approbierten Vorschlage beizupflichten, nämlich daß alle clev- und meursische Landesschulden nach dem im Kriege am meisten üblich gewesenen clevischen Kurs, den holländischen Gulden zu 40 Stüber, alte Friedrichsd'or, Louisd'or, auch braunschweig-lüneburgische 5 Rthlr-Stücke, Karld'or und Georged'or zu sechs Reichsthaler und die darnach ebenfalls reducierte märckische Kapitalien als festgesetzet bleiben möchten, weil die hier benannte Münzsorten unverändert in ihrem Werth geblieben sind, mithin zum Maßstabe um so vielmehr dienen können, da wie gedacht der Kurs sich darnach fast beständig gerichtet hat.

Hiebei wird nur

der 2te Punkt bemerklich, daß nämlich nach dem auf dem Landtage geschehenen Vorschlag die creditores am meisten litten, indem der Kurs der alten Friedrichsd'or, Louisd'or und holländischer Gulden während des Krieges gerade der höchste gewesen, den sie jemals in hiesigen Provinzen gehabt, wobei also der creditor nach dem von E. K. M. etablierten Fuß der alten Friedrichs'dor und Louisd'or statt 600 nur 500 Rthlr. wieder bekommen und also 20 Procent am Kapital verlieren würden.

Hierüber haben sich beide collegia dahin vereiniget, daß, da man, ohne dem bereits so sehr beschwerten Lande zu präjudizieren, nicht anders, als den höchsten Kurs des Geldes gegen alle Kurs gehabte Silbermünzsorten annehmen müssen, es der Billigkeit gemäß zu sein schiene, daß, wann etwa eine Zeit lang die Pistole einige Stüber geringer als sechs Thaler gewesen wäre, dieser gar mäßige Verlust von einigen wenigen Kreditoren, die er etwa betreffen möchte, getragen werden könne und müsse, da zumal die mehresten jeder Zeit für einhundert Stück alte Friedrichsd'or und Louis'dor Kassenscheine oder obligationes zu 600 Rthlr. bekommen haben, so daß der anscheinende Verlust von 20 Procent an sich gar nicht existieret, weil die creditores in derselben specie bezahlt werden, die sie hergeschossen haben.

Damit aber

3tens die creditores in keinen fernern Verlust oder sonstige Unsicherheit wegen des zwischen Gold- und Silbergeld steigenden und fallenden Wechselkurses gesetzt werden mögen, so wird gemeinschaftlich . . vorgeschlagen, daß alle die aus dem Kriege herrührende Landesschulden oder Kapitalien, es seie, daß solche in französischen, holländischen oder sonstigen Kassengelde hergegeben worden, zu Abschneidung aller Disputen und zur Sicherheit der Kreditoren in Golde, den alten Friedrichsd'or oder Louisd'or zu sechs Reichsthaler festzusetzen, daß folglich 600 Rthlr. Kriegesschulden mit einhundert Stück alten Friedrichsd'or oder Louisd'or, oder auch nach holländischem Gelde den Gulden zu 40 Stüber clevisch und den Ducaten zu 5 Gulden 5 Stüber holländisch abgeleget würden, welches dann dem auf dem Landtage bestimmten Satz gemäß ist.

4tens ist in den gehaltenen Conferenzen der Punkt urgieret worden, wie die in der Grafschaft Marck negoziierte Kapitalien zu setzen sein würden, wovon wir wegen der besondern Umstände, die bei dieser Grafschaft vorkommen und, um dasjenige, was in Ansehung derselben specialiter obtenieret, nicht mit dem andern zu vermischen, am Schluß sub Nr. 12 nähern . . Vortrag thun wollen.

5tens kommet als ein Hauptumstand in Consideration, wie es besonders mit den clevischen Zweistüberstücken zu fassen stehe, da solche während des Krieges von 2 auf $1^1/_2$ Stüber durch die feindliche administrationes reducieret worden, mithin ein großer Unterschied

dadurch zu entstehen scheinet, daß die creditores vor der Reduction nur 30 Stück pro Reichsthaler gegeben haben und jetzo 40 Stück pro Reichsthaler wieder empfangen sollen. Hiebei ist aber allerdings anzumerken, daß auf den innerlichen Werth dieser Stübermünze, da es kein berlinisch Kassengeld gewesen, so sehr nicht gesehen worden, indem die Pistolen zu der Zeit, da die 2 Stüberstücke noch für voll gegolten haben, nicht allein nicht höher, sondern meistens noch geringer, als nach der Reduction der 2 Stüber zu $1^1/_2$ Stüber cursieret hat. [so]

Mithin wäre wohl, da die Sache in so weit gleich geblieben ist, der Billigkeit nach auch jetzo solcherhalb kein Unterscheid zu machen. Wie es aber mit eben dergleichen in 2 Stüberstücken oder überhaupt Stübergelde vor dem Kriege hergeliehenen Kapitalien oder geschlossenen Kontrakten zu halten sei, dieserhalb differieren beider collegiorum sentiments auf den Fall, wenn es E. K. M. . . nicht gefallen wollte, es zu erlauben, daß auch diese Kapitalien in Stübergelde nach dessen jetzigem Werth zu $1^1/_2$ Stüber und $^3/_4$ Stüber gerechnet, wieder bezahlet werden könnten, sondern daß dieses schlechterdings in dem neuen preußischen Kurant geschehen sollte, wovon jedoch beide collegia das erstere in . . Vorschlag bringen, zumalen das Stübergeld zu der Zeit bei den Kassen ebenfalls angenommen, folglich in so weit Kassengeld gewesen ist; und dieses zwar um so viel mehr, als E. K. M. hohes Justizdepartement in den dem Etatsminister v. Borck auf seine wegen einer im Clevischen abzutragenden Schuldpost eingereichte Vorstellungen ertheilten resolutionibus vom 12. Junii und 17. Dec. a. p. solches bereits thunlich gefunden hat. Gesetzt nun aber, daß E. K. M. den gedachten Vorschlag zu genehmigen nicht geruhen wollten, so ist die nähere Frage, was deshalb für ein Reductionsfuß, gegen das jetzige preußische Silbercurant gerechnet, in Vorschlag zu bringen sei?

Und hier befindet sich der eigentliche Unterschied zwischen den sentiments beider collegiorum.

A. die Meinung der Regierung hievon gehet nach der Anlage dahin, daß ein solches vor dem Kriege in Stübergelde vorgeschossenes Kapital blos mit 5 Procent Verlust in den jetzigen preußischen Silberkurant wieder zu erstatten sei, und zwar nach eben demselben principio, welches vorhin angenommen ist, nämlich, daß auch vor

dem Kriege auf den innerlichen Werth des Stübergeldes nicht gesehen wäre, mithin zu der Zeit die Pistole gegen das gedachte Stübergeld nur zu 5 Rthlr. cursieret hätte, obgleich vor und nach etliche Procent und zuletzt kurz vor dem Kriege bis zu 10 Procent Agio gegen das damalige preußische Kurant zugegeben wären; indessen die hiesige Münze gedachtes Kurant den Renteien und Schlütereien noch immer gegen 3 Procent hätte umsetzen müssen.

Wann nun also hiernach das höchste Agio der 10 Procent genommen und zwischen den creditoribus und debitoribus getheilet, mithin demzufolge der vorhin gedachter Verlust von 5 Procent festgesetzet würde, so glaubte die Regierung, daß dieses ein billiger Reductionsfuß wäre, wobei kein Theil sonderlich leiden könnte, da gedachtermaßen vor dem Kriege ein Debitor oder sonstiger Schuldner mit dem Stübergelde meistens eben das hätte ausrichten, also sothanes Stübergeld ebenso hätte gebrauchen können, als dermalen mit dem neuen preußischen Silberkurant geschehen könnte; auf sothanen Gebrauch oder Nutzung des Geldes aber und allenfalls nicht darauf, wie weit das Stübergeld auch vorhin Kassengeld gewesen wäre oder nicht, es in casu eigentlich ankäme, zumalen bei Kurantgelde, welches nicht zum Verwahren und Aufheben diente; in mehrerem Betracht, da noch ferner hinzuträte, daß die ohne hinreichenden Grund während des Krieges geschehene Verhöhung des Goldes und auswärtigen Geldes auf die vorige Zeiten billig nicht gezogen werden könnte, auch sogar der innere Werth der jetzigen $1^1/_2$ und $^3/_4$ Stüber gegen das neue preußische Silberkurant schwerlich 10, geschweige denn 15 Procent Unterschied ausmachen dürfte, wiewohl hierauf nach dem einmal angenommenen supposito nicht gesehen werden sollte, sondern darauf, was mit dem Gelde etwa ausgerichtet werden können, mithin desto weniger abzusehen wäre, warum in Betreff der Friedenszeit, wo noch alles eher in der Ordnung hätte hergehen können, als nachhero von solchem principio und Voraussetzung zum offenbar alleinigen Nachtheil der creditorum wieder abgewichen werden sollte.

Hiegegen vermeinet nun die Krieges- und Domainenkammer

B. behaupten zu dürfen, daß der von der Regierung vorgeschlagener Reductionsfuß darum nicht wohl stattfinden könne, weil auf solche Weise der creditor zum Schaden des debitoris

15 Procent lukrieren würde, und dürfte als ein medius terminus zu E. K. M. . . Ermessen anheim zu stellen sein, ob nicht dergleichen in Scheidemünze oder 2 Stüberstücken stehende Kapitalien den Fuß der Landesschulden, nämlich im Werth der Pistole zu sechs Reichsthaler parifizieret werden möchte, oder daß die Ablage des Kapitals in der selbigen Scheidemünze, jedoch nach dem reducierten Fuß geschehen möge, weilen die 2 Stüberstücke doch vorhin auch nicht anders als Scheidemünze und kein berlinisch Kassengeld gewesen, auch noch bleiben, und dasjenige, was wegen der Domainen davon angeführet worden, daß es nämlich denen Pächtern, wenn sie es vorhin mit drei Procent beleget haben, als berlinisch Kassengeld angeschrieben sei, nicht hiehingezogen werden könne, weilen E. K. M. denen Domainen zum Faveur denen Münzentrepreneurs auferleget gehabt, berlinisch Kassengeld gegen 3 Procent denen Domainen zu fournieren.

Da beide collegia nur in diesem einzigen Punkt differenten Sentiments sind, so tragen wir

6tens gemeinschaftlich . . dahin an, ob nicht . . erlaubet werden möchte, daß die während des Krieges vorgeschossene capitalia auch in den mit ausgedrückten fremden Specien in natura nach dem ihnen in Scheidemünze zugleich mit beigelegten Werth, ohne auf den Kröneckenschen Tarif zu sehen, wieder gefordert, oder alternative blos dem Werthe nach in kursierender Scheidemünze verlanget werden könnten. Diese Alternative würde alsdann nur Platz finden, wenn in der Obligation die Species entweder beim Empfange oder bei der versprochenen Wiedererstattung mit bemerket ausgedrücket sind, da sonst freilich allemal der Zahlungsfuß Stübergeld bleibet, wenn auch gleich die Zahlung nicht darin geschehen ist, weil in dem Fall dafür gehalten werden kann, daß es dem creditori um die Zurückerhaltung der specierum nicht zu thun gewesen ist. Wir glauben, daß wir hierinnen um so viel weniger etwas E. K. M. . . Intention zuwider Laufendes vorstellig machen, da ein dergleichen Arrangement zu Beförderung des Landeskredits das Seinige mit beitragen kann, die Sache auch in den bisherigen regulativis keine Hinderung findet, da selbst in dem edicto vom 29. Mart. a. p. die fremden Geldsorten zum auswärtigen Handel gebraucht werden können.

—

7tens möchte auch zu erlauben sein, daß aus eben dem Grunde ein Kapital, welches in fremden Specien nach einem auswärtigen Kurs, als nach Cölnischen Albus angeschlagen ist, wie von der Geldrischen Krieges- und Domainenkammer-Kommission unterm 16. Julii a. p. ein dahin gehöriges Exempel angeführet, dergleichen Kapital auch nach solchem Werth wieder gefordert werden könne.

8tens würden ohnmaßgeblich die Zinsen von den Kapitalien, welche während des Krieges vorgeschossen sind, in Scheidemünze oder in Stübergeld zu rechnen sein, nach dieser Zeit aber oder vom 1. Junii a. p. an dürfte den Gläubigern frei zu stellen sein, ob sie damit auch fernerhin kontinuieren oder lieber nach dem vorgeschlagenen Reductionsfuß die Zinsen künftig erheben wollten, in Ansehung der Zinsen hingegen von den Kapitalien, so vor dem Kriege vorgestrecket worden, wird das Nähere von dem abhängen, was E. K. M. ad Num. 5 wegen des Haupt-Stuhls selbst in Gnaden zu verordnen geruhen.

9tens würden alle übrige während des Krieges entstandene Forderungen und gemachte Kontrakte in dubio, wo nichts anders expresse verabredet ist, ebenfalls vor Stübergeld zu verstehen und danach die Bezahlung und Erfüllung zu prästieren, mithin demzufolge

10tens dieses Geld zugleich unter den Worten: gangbar, gutes gangbares oder kursierendes Geld zu verstehen sein.

Wobei wir

11tens noch . . in Anmerkung bringen, daß in Gefolg des . . rescripti vom 4. Junii a. p. das vorhin Gedachte auch auf die Provinz Geldern zugleich mit möchte applizieret werden, welches deswegen sehr faisable ist, weil sie mit beiden hiesigen Provinzen Cleve und Meurs unter einer feindlichen Administration gestanden und beinahe einerlei Geldkurs gehabt hat; und würde dadurch fürs erste der Differenz zwischen der geldrischen Kommission und dortigem Justizcollegio wegen des $^1/_6$ und $^1/_5$ Verlust abgeholfen, daneben aber auch in Ansehung der während des letztern Krieges aufgenommenen Kapitalien dem geldrischen Landrechte auf eine billige und ohnbeschwerliche Weise derogieret.

Es führet nämlich das Geldrische Justizcollegium selbst mit an, daß wenigstens ein großer Theil sothaner Kapitalien hätte hergeliehen werden müssen. Hiezu kommt noch, daß diese Kapitalien

entweder dem Lande oder auch andern privatis oder Kommunitäten in der Noth vorgeschossen sind, um dadurch größeres Unheil von dem Lande oder dessen Bewohnern abzukehren. Dieser Umstand giebt unsers Erachtens solchen Kapitalien eine differente Beschaffenheit in Absicht auf andere, so zu Friedenszeiten hergeschossen sind, die man für freiwillige und als solche ansehen kann, die zu entbehren und nicht besser anzulegen gewesen, als auf den Fuß, wie sie ausgethan worden.

Noch einen Fall bringt die Geldrische Kommission in Betrachtung:

Wenn nämlich bei dem Empfange in der Obligation keiner Münzsorten gedacht, bei der Wiedererstattung aber stipulieret ist, daß die Kapitalien in solchen harten, guten, wichtigen Golde und Silbermünzen wieder zu bezahlen sein, als zur Zeit der Ablegung gangbar sein würden.

Hierüber sind wir der unvorgreiflichen Meinung, daß diese zum Nachtheil der debitorum dienende Klausul für unwürksam zu halten und darunter ebenfalls nur Stübergeld zu verstehen sei, weil der Anschlag der hergeliehenen Geldsorten darnach gemacht ist und es also unbillig sein würde, wenn ein Kreditor, der Gold und silberne Species in einen so hohen Werth vorgestrecket hat, sie nachhero in so viel geringerm Valeur, also so viel mehrere Stücke, als er hergeliehen hat, wieder erhalten sollte.

Dieses Raisonnement könnte überhaupt der Grund zu einem regulativo sein.

Was hiernächst

12tens die Grafschaft Marck, als welche in dieser Absicht von den übrigen Provinzen wohl separieret werden muß, besonders betrifft, so sind wir der Meinung, daß es wegen der Kapitalien bis zum Jahre 1760 und exclusive desselben überall so wie in den übrigen Provinzen gehalten werden könne, weil die Münzen bis dahin meistens einerlei Kurs gehabt haben; von dem Jahr 1760 inclusive an aber kommt zur Entscheidung vor, wie die in dieser Grafschaft negociierte Kapitalien, als

a) in vorigen preußischen $^1/_8$ Stücken,

b) in sächsischen $^1/_8$,

c) in mecklenburger und

d) in braunschweiger Münze

zu setzen stehen.

Wobei wir unter allen erwogenen Umständen, die sich in der Folge hervorthun können, für das konvenableste halten, daß es Niemand nach dem Schlusse des vorigen Landtages möchte genommen werden:

ad a) einhundert Reichsthaler preußische $^1/_3$ Stücke zu fünf und siebenzig Reichsthaler im clevischen Kurs, alte Friedrichsd'or und Louisd'or zu sechs Reichsthaler gerechnet würden; und wären in der Grafschaft Marck die preußische $^1/_3$ von 1758, 1759 und 1763 nach dem Zahlungsjahre 1760 für Kassengeld, auch für gangbar oder gut gangbar Geld zu halten; desgleichen könnten in dubio diese Geldspecies bei allen übrigen Kontrakten und andern nach dem gedachten 1760sten Jahre entstandenen Forderungen so lange angenommen werden, bis bewiesen würde, daß dabei geringere Sorten zum Grunde lägen oder in schlechtere Sorten kontrahieret sei.

Wann nun folglich

ad b) c) d) auch andere Sorten als sächsische, mecklenburgische und noch verschiedene andere in gedachter Grafschaft gangbar gewesen sind, so ist doch dieses nicht durchgehends gleich gewesen, von verschiedenen lässet sich jetzt der Werth nicht mehr genau bestimmen, die wenigsten haben lange, die mehresten nur eine kurze Zeit roulieret, mithin müßte man darauf um so weniger sehen und in dubio es bei denen belassen, welche allezeit hindurch kursieret haben, und das so lange, bis ein anders angewiesen werden kann, bei welcher Einrichtung denn am wenigsten Präjudiz entstehet. Nur würde unter den geringern Sorten keine andern als sächsische zu verstehen sein, alle übrige aber, als mecklenburger, bernburger und sonstige den sächsischen gleich gehalten werden müssen; da, wenn mehrere distinctiones gestattet werden sollten, dieses zu solchen Weitläuftigkeiten Anlaß geben würde, aus denen mehr Unheil als Nutzen entstehen müßte.

Was noch die Zinsen anlanget, welche während des letztern Krieges verschuldet sind, so werden solche nach der vorhin gedachten Gleichheit mit dem clevischen Stübergelde, wie von selbst spricht, zu nehmen, also die preußischen $^1/_3$ Stücke zu 15 Stüber und denn, gegen die Pistole zu 6 Rthlr. angeschlagen, vier Stück auf einen Reichsthaler zu rechnen sein, ohne einigen Betracht der während des Krieges geschehenen Reduction der 2 Stüberstücke, weil dadurch der

Kurs der goldenen und silbernen Münzen gar nicht verändert, hingegen in Ansehung der 1/8 Stücke der Preis der Gold- und Silberspecien merklich gestiegen ist.

Wie wir nun mit vorgetragener Bestimmung dieser Punkte E. K. M. . . Intention gemäß alles, was zu Disputen Anlaß geben könnte, coupieret zu haben vermeinen, so würde, wann solche Sätze . . genehmiget werden, eine danach zu entwerfende k. Declaration nur dahin durch den Druck bekannt zu machen sein, daß man sich in den hiesigen Provinzen bei den darin vorkommenden besondern Umständen nach solcher sowohl in Ansehung der Landeskapitalien als der Privatschulden, so während des Krieges kontrahieret worden, richten, im übrigen aber sich an das Münzedict vom 29. Mart. a. p. halten und darnach verfahren solle.

Unter welcher Erklärung alsdann eine neue Reductionstabelle beizufügen oder das edictum zu ändern nicht nöthig ist.

Wir stellen aber alles dieses E. K. M. höchst erleuchteten Einsichten zur . . Entscheidung mit vollkommenster Submission anheim.

Separatvotum der Clevischen Regierung.

Bei dem vom Hofe uns per rescripta vom 4. Junii, 16. Julii und 20. Nov. a. p. anbefohlenen Einwurfe einer bei dem neuen Münzedicte vom 29. Mart. a. p. nach der Beschaffenheit und den Umständen hiesiger Länder zu machender Änderung ist die Frage mit vorgekommen:

Wie es in Ansehung der Kapitalien, welche vor dem letztern Kriege von der Zeit des Graumanschen Münzfußes an in hiesigen Landen in Stübergeld vorgeschossen worden, wegen deren Wiederbezahlung jetzo zu halten, und wie hoch deren Reduction nach dem neuen preußischen Silberkurant zu nehmen sein möchte, falls die Kapitalien nicht in natura wieder ersetzet werden könnten und sollten?

Wovon der Regierung ihre unvorgreifliche Meinung dahin gehet, daß, weilen

1. bei dem gemeinschaftlichen Projekt einmal der Grund angenommen ist, daß auf den innerlichen Werth des Geldes so genau nicht gesehen werden könne, dieser Grund also auch bei der gedachten Frage beibehalten bleiben muß, und zwar um so viel mehr,

2. als selbst das Stübergeld vor dem Kriege Kassengeld gewesen, auch in den ausgestellten Obligationen in dubio darunter verstanden; dabeneben
3. bekannt ist, daß das erwähnte Stübergeld gegen das damalige preußische Kurant, wie auch Pistolen und Dukaten anfänglich al pari gegangen sei, oder doch nur einige wenige Procent gethan habe und erst vor und nach, bis zuletzt immediate vor dem Kriege auf 10 Procent gestiegen sei, folglich mit sothanem Stübergelde meistens eben das, was mit andern Münzsorten hat ausgerichtet werden können;

Dahero es auch nur billig sein dürfte, die aufs höchste gegangene 10 Procent zu nehmen und zwischen den Gläubigern und Schuldnern zu theilen, mithin danach einen Reductionsfuß von 5 von 100 Rthlr. Kapital bei der aufgeworfenen Frage ohnmaßgeblich vorzuschlagen, zumalen noch weiter hinzutritt, daß den Landrenteien das Stübergeld sogar gegen 3 Procent damaligen preußischen Kurants hat verwechselt werden müssen.

Wollte man nun aber zehen Procent annehmen, wie die . . Kammer vermeinet, so litte der Creditor offenbar allein.

Desto weniger kann man finden, daß jetzo von der . . Kammer das Gegentheil hievon und danach sogar dieses angenommen werden könne, daß der Debitor 15 Procent Schaden leiden würde, nämlich nach dem einmal beliebten principio, daß nicht auf den innerlichen Werth, sondern den jedesmaligen Kurs des Geldes zu sehen sei und wornach in effectu weder dem creditori noch debitori zu kurz geschiehet.

Sonsten auch der vorgeschlagene Maßstab wegen der Kriegesschulden offenbar irrig sein würde, im Fall nämlich auf den blos innerlichen Werth gesehen werden sollte.

---

108. Bericht des Generalmünzdirektors Kröncke über das Gewicht des neuen Geldes und das Remedium.

Berlin, 9. Mai 1765.

Urschrift. Tit. XVI, 21.

Einem . . General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorio überreiche hierbei . . die von mir verlangte Designation über das Gewicht des jetzigen Kurant Silber Geldes, woraus hoch-

dasselbe sowohl das Nettogewicht als auch das Gewicht mit dem sogenannten remedio, welches S. K. M. in dem . . Münzfuß vom 10. Januarii 1764 bei allen darnach auszuprägenden Münzsorten . . bewilliget haben, zu ersehen geruhen wird.

Dergleichen remedium ist bei denen Ausmünzungen eines jeden Staats, Reichsfürsten p. bereis in ältern und neuern Zeiten verstattet worden und wird noch gegenwärtig in allen Münzplätzen erlaubt, weil insonderheit im Schrot der Gelder wegen mancherlei nicht abzuändernden Hindernissen keine vollkommene egalité beobachtet werden kann, und wenn es auch möglich wäre, das Gewicht einzelner Stücken Geldes so genau zu treffen, daß eins gegen das andere nur ein oder wenige As zu leicht oder zu schwer fiele, so würde doch die Differenz einiger Loth auf Summen von etlichen hundert Thalern wegen der dazu erforderlichen vielen Stücken unvermeidlich sein.

Diese Ursachen nun haben mich veranlasset, die neue Gelder in obbemeldeter Designation mit vorerwähntem zwiefachem Gewicht, jedoch nur bis auf 50 Rthlr. aufzuführen, indem das Gewicht von kleinern Summen bis zu einzelnen Thalern oder Stücken nicht so zu determiniren ist, daß die k. Kassen wegen der nicht habenden sehr kleinen Gewichtstheile sich darnach richten könnten.

Eines . . General- p. Directorii erleuchteter Einsicht stelle ich demnach . . anheim, ob es, in Betracht der bei denen Münzen nicht ganz accurat zu machenden Stücklung der Gelder und des dieserhalb höchstnachgegebenen remedii nicht nöthig sei, daß die Kassenbedienten dahin instruiret würden, daß sie bei Annehmung der Geldbeutel etwa auf das medium des in mehrgedachter Designation specificirten doppelten Gewichts halten, jedoch auch solche Beutel, welche nicht leichter wiegen wie das Gewicht mit dem remedio besagt, ebenfalls unweigerlich annehmen, maßen solche Gewichtsdifferenz denen Auswippern in Vergleichung der jetzigen Silberpreise keine Gelegenheit an die Hand giebt, die unter den Geldern befindliche wenige schwere Stücken mit Nutzen einzuschmelzen.

Bei den 1 Groschenstücken und Scheidemünzen ist gedachtes Auswippen um so weniger practicable, dahero ich dergleichen Sorten in der Designation mit zu benennen für überflüssig gehalten.

Sonsten will auch nicht hoffen, daß einige von denen Kassenbedienten so pflichtvergessen sein werden, von vorerwähntem differentem Gewicht der Gelder Vortheile sich anzumaßen.

Designation.

Münzsorten:	Rthlr.	Nettogewicht				Gewicht mit dem remedio			
		Mark	Loth	Gr.	Pf.	Mark	Loth	Gr.	Pf.
1. Ganze, halbe und viertel Thalerstücke.	500	47	10	2	—	47	6	3	—
	400	38	2	—	—	37	15	—	—
	300	28	9	2	—	28	7	1	—
	200	19	1	—	—	18	15	2	—
	100	9	8	2	—	9	7	3	—
	50	4	12	1	—	4	11	3	2
2. 3 einen Thaler oder 8 Ggr. Stücken	500	53	9	2	—	53	4	2	—
	400	42	14	—	—	42	10	—	—
	300	32	2	2	—	31	15	2	—
	200	21	7	—	—	21	5	—	—
	100	10	11	2	—	10	10	2	—
	50	5	5	3	—	5	5	1	—
3. 5 Stück einen Thaler oder Tympfe	500	63	8	1	—	63	—	3	—
	400	50	13	—	—	50	7	—	—
	300	38	1	3	—	37	13	1	—
	200	25	6	2	—	25	3	2	—
	100	12	11	1	—	12	9	3	—
	50	6	5	2	2	6	4	3	2
4. 6 Stück einen Thaler oder 4 Ggr. Stücken	500	68	9	2	—	68	—	3	—
	400	54	14	—	—	54	7	—	—
	300	41	2	2	—	40	13	1	—
	200	27	7	—	—	27	3	2	—
	100	13	11	2	—	13	9	3	—
	50	6	13	3	—	6	12	3	2
5. 12 Stück einen Thaler oder 2 Ggr. Stücken	500	95	5	—	—	94	6	—	—
	400	76	4	—	—	75	8	—	—
	300	57	3	—	—	56	10	—	—
	200	38	2	—	—	37	12	—	—
	100	19	1	—	—	18	14	—	—
	50	9	8	2	—	9	7	—	—

109. Deklarationsreskript des Edikts vom 29. März 1764 für die rheinisch-westfälischen Lande.

Berlin, 9. Mai 1765.

Konzept. Gez. Fürst, v. Massow, Blumenthal, Münchhausen, v. Hagen. Tit. XVI, 24. Mylius N. C. III, S. 415—419. — Publiziert Cleve, 23. und 24. Mai 1765. Scotti 1881.[1])

Es hat das Edict vom 29. Martii 1764[2]) in denen Provinzien Cleve, Marck, Meurs und Geldern in seiner Anwendung in einigen Punkten Schwierigkeiten gefunden, und es sind zwar schon einige declarationes deshalb in sothanen Provinzien publizieret worden. Da aber dadurch noch keineswegs der Endzweck einer hinlänglich klaren Vorschrift auf alle Fälle nach den besondern Verfassungen dortiger Provinzien erreichet worden, so haben wir alle und jede von unsern Landescollegiis sowohl als Ständen dasiger Provinzien angezeigte Bedenken auf das genaueste erwägen lassen und setzen hiermit durch diese Deklaration alle diejenigen Punkte fest, worin in dortigen Provinzien eine Abweichung von der in dem Münzedict vom 29. Martii 1764 enthaltenen Vorschrift stattfinden und was dabei im Gegentheil zur Richtschnur dienen soll.

I. ad introitum des edicti verbleibet es lediglich bei dem darin Verordneten, da wir aber auch zur Erleichterung der in dortigen Ländern eingeführten Stüverrechnung 20, 10 und 5 Stüberstücke anstatt 8, 4 und 2 Ggr. Stücken nach eben den Münzfuß de 1750, wie diese, in dortigen Provinzien schlagen zu lassen im Begriff sind, so hat wegen dieser 20, 10 und 5 Stüverstücke eben dasjenige, was wegen der 8, 4 und 2 Gr. Stücke verordnet ist, statt.

II. ad § 1 verbleibet es bei dem darin Verordneten. Nur wird unsern getreuen Unterthanen in dortigen Landen noch zur Zeit und, bis ein hinreichender Ueberfluß von unsern neu ausgeprägten guten Münzsorten daselbst vorhanden sein wird, verstattet, ihre praestanda und Abgaben an unsere Kassen außer denen in diesem § 1 benannten Münzsorten auch noch in folgenden fremden Münzsorten nach beigefügtem Werthe zu entrichten:

---

[1]) Der erste Entwurf des Generaldirektoriums und Justizministeriums war vom 15. März. Hierzu machten Clevische Regierung und Kammer am 6. April Verbesserungsvorschläge. Das aus beiden Schriften Wichtige ist von uns in Fußnoten angegeben.

[2]) S. Nr. 87.

In Golde:

			Rthlr.	Stüber
1.	in guten Karld'or oder braunschweigischen 5 Rthlr.-Stücken	à	4	55
2.	in alten Louisd'or	à	4	55
3.	in Schild-Louisd'or	à	6	—
4.	in Sonnen-Louisd'or	à	5	50
5.	in Ducaten	à	2	45

In Silber:

1.	in Kronenthalern oder Laubthalern	à	1	30
2.	in holländischen Gulden	à	—	$33^1/_2$
3.	in holländischen Schillingen oder 6 Stüverstücken, so gestempelt	à	—	10
4.	in dergleichen holländischen Schillingen oder $5^1/_2$ Stüverstücken, ungestempelt	à	—	$8^1/_2$
5.	in Brabandischen Permis-Schillingen seit 1750	à	—	10
6.	in dergl. Brabandischen Permis-Schillingen, so reduciert bis 1749 incl.	à	—	$8^1/_2$
7.	in holländischen Dubbeljes oder 2 Stüverstücken	à	—	$2^3/_4$

so lange als obspezifizierte Münzsorten in ihrem bisherigen Schrot und Korn verbleiben.

Es müssen aber die sämmtliche Goldspecies wichtig sein oder für jedes daran fehlende As $2^1/_2$ Stüver zugeleget werden.

Auch in unsern Münzen sollen vorstehende Münzsorten für eben den vorstehendermaßen festgesetzten Werth angenommen und die Goldspecies gegen unsere Friedrichsd'or, die Silberspecies aber gegen unser Silberkurant auf Verlangen umgewechselt werden.

III. ad § 2 verbleibet es bei dem darin Verordneten.

IV. ad § 3 et 4 verbleibet es bei allem in diesen beiden §§ Verordneten. Nur kann denen oben ad § 1 annoch vor der Hand zu Zahlungen in unsern Kassen zugelassenen fremden Münzsorten kein höherer Werth, als denenselben oben beigeleget, auch im Handel und Wandel und zwischen Privatpersonen unter sich ferner gestattet werden, und müssen dahero diese ad § 1 ob spezifizierte Münzsorten, wenn sie zu Zahlungen in unserem Gold- oder Silber-

kurant schuldiger Summen gebrauchet werden, weder höher, noch niedriger, als ihnen oben der Werth beigeleget, ausgegeben und angenommen werden.

V. ad § 5 verbleibet alles ohne einige Änderung oder Zusatz.

VI. ad § 6 verbleibet es bei dessen ganzen Inhalt, jedoch gehören noch zu dem in diesen § benannten schweren Landesmünzen und Kurant in Silber die 20, 10 und 5 Stüberstücke, so Wir nach eben dem Münzfuß, wie unsere übrige schwere Landesmünzen und Kurant à vierzehen Thaler von einer Mark fein Silber ausmünzen zu lassen im Begriff sind.

VII. ad § 7 et 8 verbleibet es bei dem darin Verordneten, und sind unsere Kassen auch schon besonders dieserhalb instruieret.[1])

VIII. ad § 9 verbleibet es außer, daß nunmehro auch die in vorigem saeculo und bis 1756 ausgeprägten 6 Pfennigstücke und sogenannte rothe Sechser, da solche ohne dem vor dortige Provinzien niemalen bestimmet gewesen und mit dortiger Scheidemünze nicht übereinstimmen, auch in unsern Kassen nicht mehr als Scheidemünze gelten sollen, lediglich bei dem in diesem § Verordneten, und wird hierdurch nochmals festgesetzet, daß die clevische 2 und 1 Stüverstücke bis 1756 incl. allein als Scheidemünze und keinesweges als Kurant, auch anders nicht als in dem jetzigen Kurs, resp. à $1^1/_2$ und $^3/_4$ Stüver gelten und angenommen werden sollen.

Jedoch haben wir unten Nr. XXIb, XXIIg, XXIIIb einige besondere Fälle ausgenommen, wo noch zu Zahlungen schuldiger Kapitalien sowohl, als Zinsen diese reducierte $1^1/_2$ und $^3/_4$ Stüverstücke gleichfalls anzuwenden erlaubet sein soll, welches wir aber nur blos als eine Ausnahme von der sonst allgemein bleibenden Regul zuzulassen für nothwendig gefunden haben.

IX. ad § 10 und dessen introitum in specie verbleibet es bei dessen Inhalt, jedoch wollen wir, daß, da die Anwendung dieses unsers Münzedicts in dortigen Provinzien noch einige Schwierigkeiten und Bedenken bishero gefunden, der terminus a quo, von welchem nunmehro ohne alle fernere Einrede dasselbige mit den in

---

[1]) ad VII wünschten Regierung und Kammer den Einschub, daß die Landeskassen genau instruirt würden, wie nach Rescript vom 23. Juli $^1/_4$ der Salarien in Gold zu zahlen sei, da die Domänenpächter (Beamten) ihre Abgaben zu $^1/_4$ in Gold entrichten müßten.

diesem Rescript enthaltenen Declarationen zu befolgen, vom 1. Junii 1765 angehen soll.

X. ad § 10 Num. 1 verbleibet es dabei, daß kein Kontrakt, er habe Namen wie er wolle, auf keine andere als die in § 6 dieses Edicts benannte und die in §§ 3 et 4 erlaubte Münzsorten geschlossen werden solle, und daß in unseren dortigen Provinzien dieses Verbot erst vom 1. Junii 1765 seinen Anfang nehme.[1])

XI. ad § 10 Num. 2 verbleibet es gleichfalls bei dessen ganzen Inhalt, nur mit der Maßgebung, daß anstatt des 1. Junii 1764 der terminus a quo der Beobachtung des hierin Verordneten in Ansehung der dortigen Provinzien der 1. Junius 1765 ist. Wie sich denn auch von selbst verstehet, daß unter denen nach dem § 1 des edicti reducierten Münzsorten, auf welche bei der hierin gesetzten Strafe Kontrakte nicht geschlossen werden sollen, diejenige Münzsorten nicht zu rechnen, so wir in diesem Declarationsrescript Nr. II ad § 1 annoch außer denen in den Tabellen A et B reducierten zur Zahlung in unsern Kassen zulassen, da sothane in diesem Rescript Nr. II ad § 1 benannte vielmehr sämmtlich unter die nach dem § 3 et 4 des edicti überhaupt zugelassene fremde gute Münzsorten gehören.

XII. ad § 10 Num. 3 bleibet es lediglich bei dem darin Verordneten, und richtet sich das, was sich ad Num. 4 beziehet, nach demjenigen, was bei diesen Num. 4 folgendermaßen fest gestellet wird.

XIII. ad § 10 Num. 4 verbleibet es bei der hierin verstatteten Freiheit, mit Auswärtigen Kontrakte auch auf die in § 3 und 4 des Edicts nicht zugelassene fremde Münzsorten zu richten.

Die Bezahlung aber kann in unseren dortigen Provinzien nach der Wahl des debitoris entweder in unsern in § 6 beschriebenen Münzsorten oder in denen ad § 1 des edicti in Nr. II dieses rescripti auch in unseren Kassen verstatteten fremden Münzen nach

[1]) ad X. Im ersten Entwurf stand noch folgender Schlußsatz: dahingegen aber die auch schon seit dem 1. Juni 1764 geschlossenen Kontrakte, wofern darin gar keine Münzsorte benannt, dergestalt erkläret werden müssen, daß solche auf die in § 6 enthaltene und zwar in Silbergeld eingegangen seien. Auf Vorschlag der Regierung und Kammer blieb dieser Satz weg, „weil Nr. 23 ein Anderes verordnet und durch Rescript vom 8. Januar der vorige Kurs im Handel und Wandel erlaubt ist“. Votum Fürsts.

den ihnen beigelegten Werth, jedoch[1]) mit dem resp. Agio-Abzug oder Zusatz, wovon ersterer von dem Schuldener, letzterer von dem Gläubiger zu erweisen, nach dem Kurs des Zahlungstages in dem Zahlungsort oder, falls solcher kein Handelsplatz ist, wie er in dem nächsten Handelsort stehet, geleistet werden.

XIV. ad § 10 Num. 5 setzen Wir anstatt des darin Verordneten hiermit in Ansehung dortiger Provinzien fest, daß vom 1. Junii 1765 an alle und jede Geldzahlungen, der Kontrakt und die Verbindung, wovon sie herrühren, mag vor oder nach dem 1. Junii 1764 oder vor oder nach dem 1. Junii 1765 geschlossen und entstanden, und es mag die Münzart bei der Verbindung schriftlich oder mündlich bestimmet oder nicht bestimmet sein, alternative und nach der Wahl des debitoris: entweder in unseren nach dem nunmehro wiederhergestellten Münzfuß ausgeprägten und § 6 beschriebenen Münzsorten, oder in denen von Uns in § 1 des Edicts nach Maßgabe der Tabellen sub A et B reducierten Münzsorten, jedoch in diesen anderergestalt nicht als nach den ihnen in diesen Tabellen beigelegten Werth und wenn sie das in denen den Edict gleichfalls beigefügten Designationen sub Lit. C et D erforderliche Gewicht haben, oder in denen in diesem Rescript ad § 1 namentlich auch bei unsern Kassen annoch verstatteten fremden Münzsorten, jedoch in denenselben auch nicht anders, als nach den ihnen daselbst beigelegten Werth und wenn sie das erforderliche Gewicht haben. Und zwar, wenn die Verbindung entweder ausdrücklich oder erweislich die Zahlung in Gold erfordert, in Gold, wofern aber nicht, in Silbergelde geleistet werden sollen.

Es verstehet sich auch von selbst, daß die zu zahlende Geldsummen selbst nach denen in dem Edict und dieser Declaration festgestellten Grundsätzen entweder schon in unserem Kurant feststehen oder doch solchem gemäß noch vor der Zahlung darauf reducieret werden müssen.[2])

---

[1]) Der Schluß lautete im ersten Entwurf: Jedoch mit dem respectiven Abzug oder Zusatz des von dem Gläubiger zu erweisenden Agio nach dem Kurs des Zahlungstages bewerkstelligt werden.

[2]) Diesen Absatz des ersten Entwurfes beantragten Regierung und Kammer zu streichen. Er blieb aber stehen.

Jedoch bleiben hiervon die Fälle ausgenommen, wo auch noch nach dem 1. Junii 1765 die Zahlung entweder laut der folgenden Num. XXIb und Num. XXIIIb in Stüvergelde oder laut der Num. XV, XIX, XXIc, XXIIb, XXIIIc in fremden Münzsorten, ohne auf den ihnen in Num. II dieses Declarationsrescripts beigelegten Werth Rücksicht zu nehmen, verstattet wird, als welcherhalb lediglich das in gedachten numeris Verordnete zu befolgen ist.[1])

XV. ad § 10 Num. 6 verbleibet es bei denen hierin festgesetzten Ausnahmen zwar überhaupt, jedoch mit folgender Maßgebung in dortigen Provinzien.

Im ersten Fall, wenn in einem, es sei vor oder nach dem 1. Junii 1764 oder vor oder nach dem 1. Junii 1765 geschlossenen Kontrakt die Zahlung in einer derer in § 3 und 4 zugelassenen Münzarten schriftlich oder mündlich verabredet, oder wenn auch ohne Verabredung nach der Natur des Kontrakts die vorhergegangene Zahlung die zu restituierende Münze z. E. bei Anlehnen, bei Ehestiftungen in Ansehung der Restitution des Eingebrachten und der übrigen sich darnach richtenden praestandorum, bei Wiederkaufs-Kontrakten in Ansehung des zurückzuzahlenden Kaufgeldes ꝛc. in den § 3 und 4 zugelassenen fremden Münzarten bestimmet ist, muß die Zahlung auch noch nach den 1. Junii 1765[2]) schlechterdings in den stipulierten Münzsorten, ohne daß debitor dafür die in § 6 benannten mit oder ohne Agio substituieren könne, in natura und zwar dergestalt geschehen, daß, wann entweder aus dem Dokument selbst oder sonst erweislich ist, wie viel Stück dieser Münzsorten auf die schuldige Summe gerechnet worden, debitor ebenso viel Stück dieser Münzsorten, als er empfangen oder versprochen, ohne Rücksicht auf ihren in Verhältniß gegen andere Münzen zur Zeit der Verbindung und jetzt differierenden äußerlichen Werth zu erstatten, folglich zum Exempel ein debitor, der aus einer Schuldverschreibung in Louisd'or, worin der Louisd'or à 6 Rthlr. gerechnet, die Summe von 1200 Rthlr. schuldig, mehr nicht anjetzt als 200 Stück Louisd'or zu zahlen schuldig sei; wenn aber nicht erwiesen werden kann, wie viel Stück der bestimmten Münzsorten auf die schuldige Summe gerechnet worden, die Computation nach denen principiis geschehe, so

[1]) Dieser Absatz fehlte im ersten Entwurf.

[2]) Im ersten Entwurf stand: 1. Mai 1765.

unten in Num. XIX, XXIc, XXIIb, XXIIIc in Ansehung der verschiedenen Zeitpunkten festgesetzet worden, folglich zum Exempel für eine vor dem 1. April 1757 kontrahierte Schuld von 1000 Rthlr. in Louisd'or, wobei nicht ausgedrückt, ob die Louisd'or à 5 oder 6 Rthlr. gerechnet, nur 200 Stück Louisd'or gezahlet werden dürfen.

XVI. ad § 10 Num. 6 verbleibet es bei der Ausnahme auch in dem zweiten Fall, wenn vor dem 1. Junii 1764 oder auch noch vor dem 1. Junii 1765 ein Kontrakt auf solche fremde Münzsorten geschlossen, welche weder unter den reducierten noch § 3 und 4 zugelassenen begriffen, als in welchem Fall es lediglich bei dem im Edict Verordneten verbleibet.

XVII. ad § 10 Num. 6 verbleibet es bei der Ausnahme im dritten Falle bei eben der Verordnung des edicti.

XVIII. ad § 10 Num. 7 verbleibet es bei allem darin Verordneten, nur daß Wir in unseren dortigen Provinzien statt des 1. Junii 1764 den terminum vom 1. Junii 1765 verordnet haben.

XIX. ad § 10 Num. 8 verbleibet es lediglich bei dem hierin Verordneten. Sollte auch in einer dergleichen vor dem 14. Julii 1750 kontrahierten und in unser Kurant nicht umgeschriebenen und noch auf Dukaten, Louisd'or und Karld'or lautenden Geldverschreibung nicht ausgedrückt sein, wie viel Stück auf die Summe oder, welches einerlei, wie hoch jedes Stück gerechnet worden, so ist von solcher Zeit anzunehmen, daß

der Dukaten	2	Rthlr.	18 Gr. / 45 Stbr.
„ Louisd'or und Karld'or	5	„	
„ Schild-Louisd'or	6	„	
„ Sonnen-Louisd'or	5	„	20 Gr. / 50 Stbr.
„ Laub- oder Kronenthaler	1	„	12 Gr. / 30 Stbr.

gerechnet worden und hiernach die Zahlnng eben so vieler Stücke der Declaration Num. XIV gemäß zu leisten.

XX. ad § 10 Num. 9, 10, 11 finden Wir nöthig, in Ansehung unserer dortigen Provinzien andere Zeitpunkte und auch andere Grundsätze nach den besonderen Zustand, worin sich zu solchen Zeiten sothane Provinzien befinden, zur Richtschnur zu nehmen, und findet dahero alles in diesen Num. 9, 10, 11 in dem Edict Enthaltene, in

so weit es nicht in dieser Declaration ausdrücklich bestätiget, keine Anwendung.

XXI. Was den Zeitraum vom 14. Julii 1750 bis zum 1. April 1757 betrifft:

a) Rühret die abzutragende Geldschuld entweder nach klarer Anzeige des Dokuments oder sonst erweislich von solcher Zeit her, so ist, wenn die Verbindung oder Kontrakt auf alte Friedrichsd'or gerichtet, die Bezahlung in Golde und, wenn sie entweder auf ganze, halbe, viertel Thaler oder acht, vier und zwei Groschenstücke oder nur generaliter auf preußisch Kurant oder Kurant oder kassenmäßige Münzsorten oder überhaupt ohne Benennung einiger Münzart gerichtet ist, die Zahlung in Silbergelde in denen Num. XIV dieses Declarationsrescripts festgesetzten Münzsorten nach dem ihnen daselbst beigelegten Werth zu leisten.

b) Ist die Verbindung auf 2, 1½ und 1 Stüverstücke nach Inhalt des Dokuments oder sonst erweislich eingegangen, so ist die Zahlung nur in denen auf 1½ und ¾ Stüver reducierten 2 und 1 Stüverstücken von denen Jahren bis 1756 incl. dergestalt zu leisten, daß für 1 Rthlr., obwohl darauf ehedem nur 30 Zweistüverstücken gerechnet, jetzo 40 solcher Zweistüverstücken zu entrichen. Sollte hingegen

c) ausdrücklich in dem Dokument oder sonst erweislich die Verbindung auf die §§ 3 et 4 dieses Edicts zugelassene fremde Münzsorten gerichtet sein, so findet das Num. XV Verordnete und auch in Ansehung dieses Zeitraums vom 14. Juli 1750 bis 1. April 1757 eben dasjenige statt, was Num. XIX, wie hoch diese Münzsorten in Ansehung sothaner Zeit zu rechnen, festgesetzet ist.

XXII. Was hingegen den Zeitraum den 1. April 1757 bis 1. Junii 1764 betrifft, so ist ein Unterscheid zwischen dem Herzogthum Geldern, dem Herzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs an einem und der Grafschaft Marck am andern Theil zu machen, und setzen wir in Ansehung ersterer drei Provinzien hiermit fest:

a) alle und jede Kontrakte und Verbindungen, so in dem Zeitraum zwischen den 1. April 1757 und 1. Junii 1764 eingegangen und entstanden, so entweder namentlich auf Stüvergeld oder in unbestimmten Ausdrücken überhaupt auf französisches, holländisches, gangbares, gutes gangbares oder kursierendes Geld ohne ausdrück-

liche Bestimmung der etwa fremden Münzsorten, worin das Geld gezahlet oder die Wiederbezahlung versprochen, und des Werthes, wornach dieselben gerechnet und folglich die Anzahl der Stücke dieser fremden Münzsorten zu beurtheilen waren, sollen nunmehro vom 1. Junii 1765 an dergestalt erfüllet werden, daß für eine aus sothanen Verbindungen schuldige Summe von 600 Rthlr., es sei in Silbergeld oder Gold, jetzt die Summe von 500 Rthlr. in Golde, folglich für 6 Rthlr. 5 Rthlr., und zwar entweder in guten Friedeorichsd'or nach den wieder hergestellten Münzfuß à 5 Rthlr., oder in den übrigen oben ad § 1 in dieser Declaration zugelassenen fremden Goldspeciebus nach den ihnen daselbst beigelegten Werth bezahlet werde.

b) Ist eine derer in § 3 und 4 des Edicts zugelassenen fremden Münzsorten in dem Kontrakt oder Verschreibnng entweder in Ansehung des Empfangs oder der versprochenen Bezahlung deutlich und dergestalt ausgedrückt, daß daraus, wie hoch solche im Werthe damals gerechnet und darnach die Summe der Schuld konstituieret worden, constieret, so müssen, zufolge des Num. XV festgesetzten, diese fremde Münzsorten in natura, und zwar nach dem Werth, wie sie in der Verschreibung gerechnet, folglich eben so viel Stück derselben, als damals zur Zeit der Verbindung die Summe ausgemachet, bezahlet werden, und findet dieses auch statt, wenn gleich diese fremden Münzsorten auch gegen fremde Scheidemünze, zum Exempel Cölnische Albus gerechnet worden, sobald nur klar constieret, wie viel Stück der Münzsorten, worin die Wiederbezahlung geschehen soll, die gezogene Summe ausmache.

c) Ist hingegen zwar eine derer in § 3 und 4 des Edicts zugelassenen fremden Münzsorten in dem Kontrakt oder Verschreibung entweder in Ansehung des Empfangs oder der versprochenen Bezahlung, dabei aber nicht zugleich der angenommene Werth, woraus zu sehen, wie viel Stück auf die verschriebene Summe gerechnet worden, zu ersehen, so muß die Bezahlung der verschriebenen Summe auf die in diesem Num. XXII a festgesetzte Art und Weise ohne weitere Rücksicht auf die in dem Dokument genannte Münzsorten ebenso geschehen, als wenn gar keine Münzsorte benannt worden wäre.

In Ansehung der Grafschaft Marck sind hingegen folgende Zeitpunkte auch in dem Zeitraum zwischen den 1. April 1757 und den 1. Junii 1764 sorgfältig zu beobachten.

d) Rühret die abzutragende Geldschuld entweder nach klarer Anzeige des Dokuments oder sonst erweislich von der Zeit zwischen dem 1. April 1757 und 1. Januarii 1760[1]) her, so findet auch in der Grafschaft Marck alles dasjenige statt, was in Ansehung der drei andern Provinzien Geldern, Cleve und Meurs in eben diesen Num. XXII sub a, b, c festgesetzet ist.

e) Rühret hingegen die abzutragende Geldschuld von der Zeit zwischen dem 1. Januarii 1760[2]) und den 1. Junii 1764 her, so findet alles das in dem Edict § 10 Num. 10 a, b, c, d Verordnete statt, ohne jedoch alles dieses, wie in dem Edict in Ansehung der übrigen Provinzien geschehen, auf die Zeit bis resp. 1. Septbr. 1760 und 21. April 1763 einzuschränken.

Nur wollen Wir, daß anstatt, daß dem Edict in unseren übrigen Provinzien für eine Schuld von 100 Rthlr. in 8, 4 und 2 Ggr. Stücken de 1758, 1759, 1763 70 Rthlr. 22 Ggr. in unserem neuen guten Silberkurant zu zahlen, in unserer Grafschaft Marck dafür nur 62 Rthlr. 12 Ggr. in Golde, nämlich in unseren Friederichsd'or nach dem wiederhergestellten Münzfuß à 5 Rthlr., oder in den fremden ad § 1 Num. II dieses Declarationsrescripts zugelassenen Goldspeciebus in dem ihnen daselbst beigelegten Werthe bezahlet werden solle.

f) Gleichwie nun nach klarer Fürschrift des § 10 Num. 10 Lit. d des edicti, wobei es vorangeführtermaßen in Ansehung des ganzen Zeitraums[3]) zwischen dem 1. Januarii 1760 bis 1. Junii 1764

---

[1]) Von hier ab lautete der erste Entwurf: zwischen dem 1. April 1757 und 1. Martii 1759 her, so bleibt es lediglich bei dem sub No. XXI dieser Declaration Verordneten, ebenso als wenn die Schuld zwischen den 14. Juli 1750 und 1. April 1757 contrahiret worden wäre.

[2]) Im ersten Entwurf stand: zwischen dem 1. Martii 1759 und . . .

[3]) Von hier ab bis „Sollte aber" lautete der erste Entwurf: zwischen dem 1. Martii 1759 bis 1. Junii 1764 verbleibet, zugelassen ist, gegen die Präsumtion daß die Schuld auf preußische Drittel de anno 1758, 1759 und 1763 contrahiret, das Gegentheil zu beweisen, so verbleibet es im Fall, daß entweder aus dem Document selbst oder sonst erweislich ist, daß die Schuld in sächsischen Dritteln contrahiret, bei der in § 10 Num. 10 Litt. 2 vorgeschriebenen Reduction, daß

verbleibet, zugelassen ist, gegen die Präsumtion, daß die Schuld auf preußische Drittel de anno 1758, 1759 et 1763 contrahieret, das Gegentheil zu beweisen, so sollen im Fall, daß entweder aus dem Dokument selbst oder sonst erweislich ist, daß die Schuld in sächsischen Dritteln contrahieret, für 100 Rthlr. in sächsischen Dritteln 55 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. oder $33^{1}/_{3}$ Stbr. in Golde, nämlich in Unseren Friederichsd'or nach den wiederhergestellten Münzfuß à 5 Rthlr., oder in den fremden in obigem Num. II dieses Declarationsrescripts zugelassenen Goldspeciebus in dem ihnen daselbst beigelegtem Werthe bezahlet werden. Sollte aber auch gleich bewiesen werden können, daß in schlechteren sächsischen oder andern fremden schlechten mecklenburgischen, schwedischen, braunschweigischen, bambergischen,[1]) bareuthschen, neuwiedschen Münzsorten die Schuld contrahieret, so soll dieserwegen zu Verhütung aller kostbaren und aufhaltenden Erörterungen, dieserhalb doch keine andere Vergütung[2]) als die hierin für sächsische Drittel festgesetzte statthaben, und findet dahero das in § 10 Num. 10 Lit. g des edicti Verordnete in der Grafschaft Marck so wie auch das wegen der dahin nicht gekommenen übrigen Münzsorten in Lit. h und i Verordnete keine Anwendung, dahingegen es wegen der neuen Augustd'or mit der Jahrzahle 1758 bei dem daselbst Lit. f Verordneten verbleibet.

g) Ist erweislich, daß die Verbindung in Stübergelde geschlossen, so muß die Zahlung in denen auf $1^{1}/_{2}$ und $^{3}/_{4}$ Stüver reducierten 2 und 1 Stüverstücken auf die in Num. XXI b dieses rescripti declaratorii vorgeschriebene Art geschehen.

XXIII. In Ansehung des Zeitraums zwischen dem 1. Junii 1764 bis zu dem termino des 1. Junii 1765 verbleibet es bei allem demjenigen, was das Edict in Ansehung der Zeit nach dem 1. Junii 1764 verordnet, nur

a) mit dem einzigen schon oben ad § 10 Num. 2 des Edicts bemerkten Unterscheid, daß die auch in dieser Zeit annoch auf Scheidemünze e. g. Stüver und andere schlechte Münze getroffene Kontrakte ohne, daß desfalls eine Bestrafung statt habe, zu erfüllen;

---

für 100 Rthlr. 44 Rthlr. 16 Gr. oder 40 Stüber in denen oben Num. XIV dieses Declarationsrescripts beschriebenen Münzsorten zu bezahlen.

[1]) Muß wohl heißen: bernburgischen.

[2]) Im ersten Entwurf stand: . . . . Vergütung, sondern ebenfalls für 100 Rthlr. 44 Rthr. 16 Gr. oder 40 Stüber statthaben . . . .

b) daß die in dieser Zwischenzeit annoch auf $1^1/_2$ und $^3/_4$ Stüver eingegangene Verbindungen lediglich in dieser Münze, und zwar gleichfalls nach diesem Werth à $1^1/_2$ und $^3/_4$ Stüver gerechnet, erfüllet werden sollen. Dahingegen

c) in diesem Zeitraum auf fremde in dem § 3 und 4 des Edicts zugelassene Münzsorten eingegangene Verbindungen müssen auf die Num. XV vorgeschriebene Art und Weise, und zwar dergestalt erfüllet werden, daß, wenn nicht erweislich ist, wie viel Stück der bestimmten Münzsorten auf die schuldige Summe gerechnet worden, folglich auch in natura zu prästieren sein, angenommen werden müsse, daß der alte Louisd'or und Karld'or à 6 Rthlr., der Dukaten à 3 Rthlr. $\frac{\text{10 Gr.}}{\text{25 Stbr.}}$, der Louis Neuf à 7 Rthlr. $\frac{\text{8 Gr.}}{\text{20 Stbr.}}$, der Kronen- oder Laubthaler à 1 Rthlr. $\frac{\text{20 Gr.}}{\text{50 Stbr.}}$, der holländische Gulden à — Rthlr. $\frac{\text{16 Gr.}}{\text{40 Stbr.}}$ gerechnet worden sei.

d) Ist gar keine Münzart bestimmet, so ist anzunehmen, daß der Kontrakt auf Stüvergeld geschlossen und die Zahlung anjetzo nach dem 1. Junii 1765 dergestalt zu leisten, daß für 600 Rthlr. 500 Rthlr. in Golde, folglich für 6 Rthlr. 5 Rthlr., und zwar in guten Friederichsd'or nach dem wiederhergestellten Münzfuß à 5 Rthlr. oder in den übrigen oben in Num. II dieser Declaration zugelassenen fremden Goldspeciebus nach dem ihnen daselbst beigelegten Werth bezahlet werde.

XXIV. Es findet nach allem hier Vorstehenden demnach keine Anwendung, was ad § 10 Num. 11 des edicti verordnet, und ad Num. 12 leidet die dem Edict beigefügte Tabelle sub E die in vorstehenden Numeris deutlich bestimmten Änderungen.

XXV. ad § 10 Num. 13 und 14 verbleibet es lediglich bei dem darin Verordneten.

XXVI. ad § 10 Num. 15 verbleibet es bei der darinnen in dem ersteren Abschnitt festgesetzten Regul ohne Zulassung der in dem 2. Abschnitt gemachten Ausnahme in unseren dortigen Provinzien.

XXVII. ad § 10 Num. 16 gehet das hierin Verordnete keinesweges unsere dortige Provinzien an, da die deshalb erlassene besondere Verordnungen dahin nicht ergangen.

XXVIII. ad § 10 Num. 17 verbleibet es bei allem darin Verordneten auch in dortigen Provinzien.

XXIX. ad § 11 verbleibet es bei dem darin Enthaltenen und nur annoch mit dem besonderen Zusatz, daß die von uns in dortigen Provinzien zu schlagende 20, 10 und 5 Stüverstücke gleichfalls als unser Kurant, dahingegen alles geringe Stüvergeld und namentlich die reducierte 1½ und ¾ Stüverstücke für bloße Scheidemünze zu achten.

XXX. ad § 12 verbleibet es gleichfalls bei dessen ganzen Inhalte.

Wir befehlen dahero unserer clevischen Regierung, der dasigen Krieges- und Domainenkammer, der meursischen Regierung, der gelder- und meursischen Krieges- und Domainenkammer, wie auch dem geldrischen Justizcollegio, nunmehro das Edict vom 29. Martii 1764 mit diesem Declarationsrescript ohne ferneren Anstand allenthalben zu Jedermanns Achtung in denen clev- und märckischen, geldrischen und meursischen Provinzien gehörig und auf die vollständigste gewöhnliche Art und Weise zu publizieren, sich selbst auf das genaueste darnach zu achten, auf dessen Beobachtung zu halten, auch durch die fiscalische Bedienten gegen die contraventiones invigilieren zu lassen.

---

110. Bericht des Generalmünzdirektors Kröncke über die Jahresmünzung, Krätze und Erhöhung der Edelmetallpreise.

Berlin, 29. Juni 1765.

R. XIII, 2 und R. M. B. Nr. 41.

E. K. M. überreiche . . . anliegende summarische Berechnung wegen derer in Dero sämmtlichen Münzen von Martio 1764 bis ultimo Maji 1765 geprägten Geldsorten, woraus Allerhöchstdieselben . . ersehen werden, daß während solcher Zeit an

	Rthlr.	Gr.	Pf.	
Friedrichsd'or	2842012	12	—	
couranten Silbergelde	17445472	2	—	und
Scheidemünzen	1201537	9	4	
also überhaupt	21489021	23	4	

ausgemünzet und bei dieser Ausmünzung in allen 1363607 Rthlrr. 10 Gr. 2⅖ Pf. profitieret worden.

E. K. M. wollen nicht ungnädig zu bemerken geruhen, daß ich in obermeldeter Berechnung den Betrag der Münzkrätze mit auf-

zuführen bis dato noch außer Stande bin. Denn obgleich dem Hütten-Inspector Metz auf dem hohen Ofen bei Neustadt an der Dosse von mir angedeutet worden, daß erwähnte Krätze aufs allerfordersamste gesaygert werden müsse, so hat doch derselbe mir gemeldet, wie solches wegen jetzigen Mangel an dem dazu benöthigten Wasser vor nächstkommenden Herbst, bis die Dosse wieder angewachsen, unmöglich zu bewerkstelligen wäre. Inzwischen werde ich die Feinierung mehrbenannter Krätze äußerst pressieren und, sobald selbige zu gute gemachet sein wird, Allerhöchstdenenselben den Betrag des darin befindlichen Gold und Silbers sogleich pflichtschuldigst anzeigen.

Und in . . Befolgung E. K. M. . . Cabinets-ordre vom 20. hujus habe ich die Preise des Gold- und Silbereinkaufs, wie nämlich solche jetzo stehen, nach denen neuesten Londoner, Amsterdamer und andern auswärtigen Courszettuln genau calculieret und Allerhöchstdenenselben darüber beikommende Designation . . . vorlegen sollen.[1])

Weil nun E. K. M. nach Dero allerweisesten Einsicht in Münzsachen leicht zu entdecken geruhen werden, daß der auswärtige Gold- und Silber-Einkauf nach denen in vorbemeldeter Designation richtig berechneten Preisen (wozu noch die Transport-, theils auch die Assecuranz-Kosten, Provisionen, Courtage und andern Spesen mehr kommen) in Ansehung der nach dem jetzigen Münzfuß auszuprägenden Friedrichs'dor und Silber-Gelder Allerhöchstdero Interesse nicht convenable sei, vielmehr so stehe, daß bei denen mehresten solcher Metall-Preisen nicht einmal die Münzunkosten bestritten werden können, so stelle E. K. M. . . anheim, ob Allerhöchstdieselben die Preise, welche bei Dero Münzen für das einländische Silber anitzt bezahlet werden und in Vergleichung der auswärtigen Silberpreise viel niedriger als letztere stehen, einigermaßen . . erhöhen und angeschlossene ganz ohnmaßgebliche Tarifs[2]) allerhöchst vollenziehen wollen.

Meines geringen Ermessens möchte durch solche Erhöhung die wegen schlechter Aufsicht noch fortdauernde heimliche Ausfuhr des

---

[1]) S. Nr. 111.

[2]) S. Tabelle IX, 30. Juni 1765.

Silbers aus E. K. M. Staaten merklich verhütet werden und alsdann die Lieferungen zu Dero Münzen besser wie gegenwärtig von statten gehen.

---

111. Gold- und Silberpreise in Hamburg, London, Amsterdam und Wien im Juni 1765.

R. M. B. Nr. 41.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Moid'or kosten in London die Ounce 3 Pfund 18 ß Sterling, beträgt nach den Wechselkursen resp. à $6^1/_4$ bis $6^1/_8$ Rthlr. die Kölnische Mark fein Gold in Friedrichsd'or 5 p. C.	191	16	9
Detti in Amsterdam gelten die f. Mk. Trois 3 pro cento besser als 355 Fl. Banko, beträgt nach dem Kurs à 45 à $45^1/_2$ pro cento die Kölnische Mark fein Gold in Friedrichsd'or. . .	191	21	9
Leichte Dukaten in Hamburg werden bezahlt à $95^3/_4$ ß Bco., das ist nach dem Kurs à $46^1/_2$ pro cento die Kölnische Mk. fein in Friedrichsd'or	191	10	6
Zu vorangeführten Goldpreisen sind nun noch zu rechnen die Transport- und Assekuranzkosten, Provision, Courtage und dergl. Spesen.			
Piastres in London gelten à 5 ß 3 Pf. die Ounce, d. i. nach dem Kurs resp. à $6^1/_4$ und $6^1/_8$ Rthlr. die Kölnische Mark fein Silber in jetzigem preußischen Silbergelde	13	16	6
Detti in Amsterdam werden bezahlt à 22 Fl. $10^1/_2$ ß Bco., beträgt nach dem Kurs à 45 und $45^1/_2$ pro cento die Kölnische Mark fein in Silbergelde	13	17	3
Detti in Hamburg kosten à 27 Mark 9 ß Bco., solche betragen à 46 und $46^1/_2$ pro cento die Kölnische Mark fein in Silbergelde	13	14	9
Das Barrensilber stehet in Hamburg:			
4löthiges = 27 Mk. 6 ß Bco., thut n. d. Kurs à $46^1/_4$ pro cento	13	8	4
6löthiges = 27 Mk. 8 ß Bco., thut n. d. Kurs à $46^1/_4$ pro cento	13	9	9

	Rthlr.	Gr.	Pf.
15löthiges = 27 Mk. 12 ß Bco., thut n. d. Kurs à $46^1/_4$ pro cento	13	12	8

Zu diesen Silberpreisen sind ebenfalls vorbenannte Kosten wie beim Golde mit anzurechnen, welche jedoch wegen mancherlei Veränderungen nicht genau zu bestimmen.

In der Wiener Münze wird das Silber folgendergestalt bezahlet:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Für die Mark Köln. in 14löthigem Silber 13 Rthlr. $1^1/_2$ Gr., d. i. à 5 pro cento in Preuß. Gelde	13	15	1
Für die Mark Köln. in 12 und 13löthigem Silber 12 Rthlr. 22 Gr., d. i. à 5 pro cento in Preuß. Gelde	13	13	6
Für die Mark Köln. in 9löthigem Silber 12 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf., d. i. à 5 pro cento in Preuß. Gelde	13	10	—
Für die Mark Köln. in 7löthigem Silber 12 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf., d. i. à 5 pro cento in Preuß. Gelde	13	6	6
Für die Mark Köln. in geringer haltigem Silber 12 Rthlr. 12 Gr., d. i. à 5 pro cento in Preuß. Gelde	13	3	—

---

112. Bericht der Clevischen Kriegs- und Domänenkammer über die Geldverhältnisse.

Cleve, 5. Dezember 1765.

Mundum. Tit. XVI, 26.

Nach Maßgebung der von E. K. M. würklichen geheimen Etats-, Krieges- und dirigierenden Ministre Freih. vom Hagen bei dessen Anwesenheit allhier geschehenen Erinnerung, die Abänderung des doppelten Münzkurses anbetreffend, sind wir mit der hiesigen Regierung darüber nochmals in Konferenz getreten und haben sowohl die Sache an sich selbst, als auch die Mittel zur Hebung der dabei auf allen Seiten vorkommennen Inkonvenienzien in reifliche Erwägung gezogen.

E. K. M. wollen solches aus dem kopeilich beigebogenen protocollo vom 9. m. p. . . zu ersehen und zugleich daraus ab-

zunehmen geruhen, daß von Seiten beider collegiorum zwar alles, was nur zu erdenken ist, angewendet werde, um Dero . . Intention gemäß den doppelten Kurs im Lande abzuschaffen, solches aber wegen des Handels mit den Auswärtigen, welcher doch die fürnehmste Hauptstütze für die hiesige Provinzien mit ist, auf der einen Seite mit eben so viel Verlegenheit, als auf der andern Seite, da in der That der doppelte Kurs eigentlich nur größtentheils in dem Verhältniß des guten Geldes gegen Scheidemünze bestehet, mit gleich großen Hinderungen und nicht geringern Verlust für die Unterthanen gepaaret bleibe, immaßen alles dasjenige, was der Münzdirector Kröneke dagegen angeführet hat, weder überall mit der täglichen Erfahrung übereinstimmet, noch auch von ihm, da er sein Augenmerk nur hauptsächlich auf den Vortheil oder Schaden des Münzamtes gerichtet hat, derjenige wesentliche Hauptpunkt, den wir Pflichten halber mit der hiesigen Regierung zur Conservation des Landes und dessen Einwohner in so vielen gründlichen Vorstellungen angeführet haben, auf irgend eine Weise gehörig erörtert, sondern vielmehr ganz übergangen worden ist.

Wir müssen dahero bei dieser Gelegenheit auf die uns unterdessen cum rescriptis . . vom 7. m. p. . . communicierte nähere Anzeige des p. Kröneke vom 19. und 29. Octobr. (wenn wir vorhero bemerket, wie wir in Ansehung der sogenannten Schild- und Sonnen-Louisd'or, ingleichen der holländischen Gulden, die hiesigen Hauptkassen nach . . Vorschrift bereits unterm 25. m. p. instruieret haben), zugleich punctatim und dergestalt berichten, daß zur Vermeidung eines fernern verwickelten Schreibwerks E. K. M. Dero . . resolutiones ebenfalls dergestalt nehmen können, wie Sie es zu Dero . . Interesse sowohl als zur Conservation Dero getreuen Unterthanen, welche durch die Krieges-Fatalitäten und den Münzkurs im Kriege bereits solche harte Stöße ausgestanden, in höchsten Gnaden gut finden wollen; immaßen wir dabei nichts weiter thun können, als die Umstände, so wie sie ihrer Natur nach wirklich da liegen, ohne die allergeringste Maßgabe nach Pflichten . . anzuzeigen.

Hieher gehöret nun

1mo daß der Mangel an Neu Kurant noch allenthalben fortdauret, auch denen Umständen und der Lage der Sache nach fast beständig und zum größten Nachtheil dieser Landen so lange conti-

nuieren müsse, bis wieder, wie vorhin, ein egaler Münzkurs mit den benachbarten Landen zu Stande gebracht werden kann.

Denn es ist bekannt, daß

a) die hiesige Provinz nach ihrer Proportion, auch um des willen vor E. K. M. andern Provinzien das meiste bare Geld nach Hofe einschicken müsse, weil von denen nach Proportion importanten Revenuen, da nicht so viel Truppen darin liegen oder sonstige Ausgaben innerhalb derselben vorfallen, auch nicht so vieles baares Geld in derselben wiederum ausgegeben wird. Sodann ist

b) diese Provinz von E. K. M. übrigen Landen, wo lauter Neu Kurant im Gange ist, durch fremde territoria überall abgeschnitten, mithin aller Verkehr mit selbigen nicht allein dadurch um so viel beschwerlicher, sondern auch überdem noch durch andere Verfügungen in Ansehung der sonst vorhandenen Mittel zur Erlangung des guten Geldes durch den reciproquen Handel ganz impracticable gemacht; da wir nach E. K. M. . . Intention den Debit der dortigen Manufakturen zwar in hiesigen Provinzien befördern helfen müssen, viele hiesige Manufakturwaaren aber nach dortigen Provinzien nicht hinkommen dürfen, mithin auch dadurch der Mangel des neuen Kurantgeldes vermehret werden muß.

c) Der p. Kröncke auch schwerlich wird anweisen können, daß so viel neues Geld hier gepräget werde, als durch jetzt gedachte beide Kanäle wirklich baar zum Lande herausgehet.

2. Es will derselbe zwar vermeinen, daß dieser Mangel an Neu Kurant durch die . . Zulassung, die Abgaben von fremden Münzsorten nach seiner Reductionstabelle prästieren zu können, ersetzet werde, und solches hat auch in so weit seine Richtigkeit, daß, wenn dieses nicht geschehen könnte, die meisten executiones zur Beitreibung E. K. M. Revenuen allerdings vergeblich sein würden, weil weder die hiesige Münze so viel Neu Geld fournieret, noch sonst von andern Landen hereinkommt, als dazu allein erfordert wird, solchem auch noch hinzutritt, daß in den angrenzenden Landen kein Neu Kurant zu haben ist, weil es daselbst keinen Kurs hat. Es berühret derselbe aber dabei den Hauptpunkt gar nicht: „was für einen empfindlichen Schaden die Unterthanen bei dem von ihm als ein Beneficium angegebenen Satz, die onera mit reduzierten Münzsorten bezahlen zu können", unvermeidlich leiden müssen, „da

sie alle diese Species für ihre Waaren, die sie in E. K. M. übrigen Landen für Neu Kurant nicht anbringen können, von den Benachbarten in einen 20 Procent höhern Kurs anzunehmen sich gezwungen sehen".

Je wesentlicher dieser Umstand mit obigen Satz bei jetzigem Zusammenhang der Sachen verbunden ist, desto unvermeidlicher muß auch der Schade sein und so lange anhalten, bis vorhin und oft gedachtermaßen wiederum, wie ehe dem, ein egaler Kurs mit den Nachbaren eingeführet und regulieret sein wird.

Alles dieses, was wir jetzo, durch das lebhafte Gefühl unserer theuresten Pflichten gedrungen, E. K. M. vortragen, führen wir keinesweges in der Absicht an, als ob wir Höchstderoselben darunter das Geringste wegen Änderung Dero höchst selbst geordneten Münzfußes vorzuschreiben uns unterwinden wollten. Nein!

Allergnädigster König und Herr!

Wir gestehen gerne, daß unsere Einsichten nicht einmal so weit gehen, daß wir media, wodurch der egale Kurs mit den Benachbarten wieder herzustellen sei, in Vorschlag bringen könnten.

Sondern allein als verpflichtete . . Diener und selbst nach E. K. M. . . Vorschrift und Declaration müssen wir diesen offenbar in die Augen fallenden Schaden mit der vollkommensten Unterwerfung in allergnädigste Attention bringen.

Wir würden den Namen königlicher treuer Diener nicht verdienen, wider unsere eigene Einsichten handeln und uns selbst bei E. K. M. höchst verantwortlich machen, wenn wir einen Verlust verschweigen wollten, welcher aus vorangeführten Ursachen und dabei concurrierenden mehreren Umständen und Fatalitäten den hiesigen Provinzien in der Folge zu einem fast unersetzlichen Ruin und denen Unterthanen zur allgemeinen Ohnmacht und Armuth gereichen dürfte.

Wir haben dieses bereits in verschiedenen vorhergehenden Relationen, und insbesondere in dem . . Bericht cum protocollo vom 24. Sept. a. pr. ausführlich angewiesen und müssen dahero

3. mit Grunde dolieren, daß der Münzdirector Kröncke uns zur Last legen will, als ob wir durch exactere Beobachtung der Edicte dasjenige hätten verhindern können, was doch gegen die Natur der Sache selbst angehet, ingleichen, daß wir unrecht angegeben, wenn wir berichtet, daß auch die Friedrichsd'or im Bergischen

verboten wären, da doch die von uns eingesandte Valvationstabelle das contrarium weiset und wir jedesmal nicht allein die Stücke selbst, theils in copiis, theils in originali beigeleget, worauf unsere Anzeige sich gegründet, sondern auch in allen solchen unsern Anzeigen nur hauptsächlich von dem Silberkurant die Rede gewesen ist; der p. Krönecke auch selbst wohl einsehen wird, daß durch die Reduction des Friedrichsd'or auf 4 Rthlr. 51 Stbr. der Kurs derselben im Bergischen keineswegs Platz greifen könne; da die Kaufleute darauf gegen den hiesigen Kurs 3, 4, 5 bis 6 Procent abermals verlieren müssen und die Bergischen, wenn sie solche mit diesem Vortheil erhaschen könnten, sie wieder mit 20 Procent ferneren Vortheil in Cöln ausgeben, diese hingegen selbige wieder für hiesige Waren ohne Verlust an die diesseitige Unterthanen ausgeben, mithin dem hiesigen Lande den ganzen Verlust wiederum aufdringen würden.

Alles dieses sind unvermeidliche Folgen des differenten Münzkurses in den benachbarten Landen, welche vormals bis 1750 nach mehreren Inhalt unsers protocolli vom 24. Sept. a. p. nicht vorkommen konnten, da die Unterthanen damals im Stande waren, ihre praestanda ohne Verlust in Ducaten abzuführen, worauf doch jetzo der größeste Verlust dergestalt vorfällt, daß solche um deswillen überaus schwer zu erlangen stehen.

4. Aus gleichem Grund ist nicht weniger sensible, wenn er uns zur Last legen will, daß wir mit Theil daran hätten, daß viele $1^1/_2$ und $^3/_4$ Stüber außer Landes und zu fremden Münzstädten kämen, da sie 11 Procent besser als die Laubthaler zu $1^5/_6$ wären, da wir doch bei allen vorgewesenen und noch immer fortdaurenden Umständen die Ausbringung dieser Stübermünze nicht verhindern können, wenn wir den Handel mit den Nachbaren, wovon diese Provinzien ihre Hauptnahrung mit haben müssen, nicht noch mehr abschneiden oder diffiziler machen, mithin zu deren Ruin unverantwortlicherweise mit kooperieren wollen, weil es noch die einzige hiesige Münze ist, welche ohne Schaden in der Nachbarschaft und wegen der Willigkeit, womit man selbige annimmt, selbst mit Vortheil ausgegeben werden kann. Eben aus diesem Grunde mit müssen wir wiederholend . . bitten, daß nach Inhalt der vorhin eingesandten Protokollen vom 25. Febr. und 19. Sept. c. diese Münzen ferner

beibehalten und nicht gegen neue bishero geprägte Stüber eingeschlagen werden mögen.

Damals haben wir . . vorgestellet, wie der Effekt von der Angabe des p. Kröneке, daß die neuen Stüber besser als die $1^1/_2$ Stüber wären, durch die Erfahrung noch nicht bewähret würde, da weder das Neu Kurant, noch auch so viel weniger die neue Stübermünze von den Nachbaren nach dem ausgeprägten Werth angenommen werden wollte, dazu auch theils gar keine, theils keine andere Hoffnung sei, als daß, wenn sie ja endlich angenommen werden möchten, solches nicht anders als nach einer abermaligen ähnlichen oder noch größeren Reduction, als vorhin mit den jetzigen $1^1/_2$ Stüberstücken geschehen, zum neuen und denen schon genug verarmten Unterthanen ganz nicht weiter zu ersetzenden Verlust zu erwarten sein dürfte.

Dahingegen man hoffen könnte, daß diese Münze bei ihrer ferneren Beibehaltung bei den Nachbaren vielleicht nach und nach in einen etwas höhern Kurs kommen, mithin der enervierte Unterthan bei denen ihm fast gänzlich benommenen Mitteln, sich von den ausgestandenen Krieges- und andern Drangsaln einigermaßen wieder aufzuhelfen, wegen des durch die vormalige Reduction erlittenen empfindlichen Schadens sich in tantum wieder zu erholen Gelegenheit haben werde.

Diese Gründe sind auch noch jetzo, da die Verbindung der Sachen noch immer dieselbe geblieben, in ihrer völligen Kraft, und müssen wir dahero unsern . . Antrag, daß solche $1^1/_2$ Stüber nicht gegen neue Stüber eingeschmolzen werden mögen, um so viel angelegentlicher wiederholen.

Endlich erlauben E. K. M., daß wir noch zuletzt . . anführen dürfen, wie wir uns überhaupt in den Angaben der Münzbedienten ratione des wahren Valeurs der $1^1/_2$ Stüberstücke keineswegees finden können. Denn die von dem hiesigen Münzamt haben vorhin in einer Konferenz sich herausgelassen, daß die 2 Stüberstücke nach der Reduction auf $1^1/_2$ nur 3 Procent geringhaltiger als das neue Kurant wären, da sie doch nach dem in anno 1751 gesetzten Fuß zu 18 Rthlr. ausgemünzet sein sollen, mithin nach der Reduction auf $^3/_4$ oder $1^1/_2$ Stüber zu $13^1/_2$ Rthlr. oder $20^1/_4$ Gulden stehen und also besser sein müßten. Der Münzdirector Kröneке hingegen

will jetzo ihren Werth auf 11 Procent besser als Laubthaler zu 1 Rthlr. 50 Stüber determinieren. Mithin würde der Kronenthaler dagegen nur 1 Rthlr. $39^{11}/_{111}$ Stüber werth sein, folglich der Unterscheid zwischen Neu Kurant und $1^{1}/_{2}$ Stüberstücken nur zwischen 8 bis 9 Procent ausmachen.

Alles, was wir indessen aus diesen differente Vergleichungen und Bestimmungen der $1^{1}/_{2}$ Stübermünze nehmen können, veranlasset uns, E. K. M. anheimzustellen, ob es Höchstderoselben gefällig, zu dem in dem jetzigen protocollo gethanen ohnmaßgeblichen Vorschlag, die $1^{1}/_{2}$ Stüber gegen Neu Kurant mit einem Agio von 5 Procent und gegen Gold zu 10 Procent, oder aber nach einem von dem Münzamte zu waradierenden noch[1]) geringerm Agio vorerst festzusetzen . . Erlaubniß zu ertheilen.

---

113. Krätzrechnung der Alten Münze zu Berlin vom März 1764 bis ultimo Mai 1765.

Berlin, 31. Mai 1766.

Urschr., gez. v. Stubtnitz, Siegmund, Sarry. — R. 163. I. Nr. 117.

	Mark	Loth	Grän	Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.
An fein Gold aus der Krätze	9	8	$13^{1}/_{4}$	à 191	1 823	6	—
An fein Silber desgl.	1154	—	15	à 13	15 002	16	—
An fein Gold aus denen Kienstücken .		2	3	à 191	25	20	—
An fein Silber desgl.	51	5	3	à 13	667	4	—
An Kupfer desgl. à Ctr.	3293	12	—	à 28[2])	419	4	—
Hierzu die beim Comptoir asservirt gewesene Gold- und Silber-, Stock-, Tiegel- und Schrotenproben, als:							
An Friedrichsd'or-, Stock- und Tiegelproben	2	13	$11^{1}/_{4}$	à 191	544	15	—
An Silber-, Stock- und Tiegelproben .	22	6	1	à 13	290	22	—
Sa. des aus der Krätze herausgekommenen					18 773	15	—

1) In der Vorlage: nach.

2) Centner.

	Mark	Loth	Grän	Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Übertrag:					18 773	15	—
Hiervon werden abgezogen:							
1. Die Krätzkosten auf dem hohen Ofen, laut 2 Rechnungen, mit	Rthlr. 6497	2	4				
2. An Joseph Veitel Ephraim Scheidekosten für 1184 Mark 5 Loth 3 Grän güldisch Silber, pro Mark brutto à 8 Gr.	394	18	—				
3. An den Kassier Türcke, für Reisekosten mit 2 Arbeitsleuten nach dem hohen Ofen und daselbst gethane Auslagen	120	5	—				
4. Für Postporto derer anhero gesandten 5 Kisten mit Krätzsilber	7	—	—				
5. An Joseph Veitel Ephraim Scheidekosten für 52 Mark güldisch Krätzsilber, so aus denen Kienstücken gekommen, à 8 Gr. pro Mark brutto .	17	8	—				
Abgezogen					7 036	9	4
Es verbleiben demnach zu S. K. M. . . Disposition aus der Krätze übrig . . .					11 737	5	8

Dritte Abteilung.

Tabellen.

Tabelle I.

Produktion der Berliner Münzstätten während der Entreprise durch Gumperts, Isaac und Itzig, vom 1. November 1755 bis 31. Dezember 1758.

R. M. B. Nr. 28. I, 2 Tabellen.

Sorten:	November u. Dezember 1755		1756		1757		1758		Zusammen	
	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.
Friedrichsdor	—	—	? [1]	—	? [1]	—	73725	—	?	—
1/3-Taler	6484	8	250727	—	162373	—	—	—	419584	8
1/6-Taler	—	—	47055	12	—	—	—	—	47055	12
Gutegroschen	77495	15	609866	10	675009	17	20636	18	1383008	12
6-Pfennigstücke . . .	45592	8 1/2	85692	22	—	—	—	—	131285	6 1/2
Tympfe	—	—	—	—	—	—	2280433	10	2280433	10
Szostake	—	—	80024	—	476389	16	451639	16	1008053	8
Zusammen die Silbermünzen	131572	7 1/2	1073365	20	1313772	9	2752709	20	5269420	8 1/2

[1]) Nach unserm Münzverzeichnis sind 1756 und 1757 auch Friedrichsdor geprägt worden; vom 1. August bis 17. Dezembr 1756 waren es für 13220 Rtlr. Knöffel an Köppen, 18. Dezember 1756, R. 163, I, 75.

Tabelle II.

Auszug aus den Monatsextrakten der Breslauer Münzstätte 1756 und 1757.

R. 96. 408 Z.

	Geliefert		Aus-gemünzt zu	Gemünzt: Friedrichsdor	Gemünzt: 18-Kreuzer	Gemünzt: 6-Kreuzer		Gemünzt: 1/4-Silbergroschen	
	Feine Mk.	Lot	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.
1756.									
Januar { Gold	23 992	12	192	20 530					
Januar { Silber	107 234	5	14		40 865	60 007		—	
Februar { Gold	6 982	20	192	7 715					
Februar { Silber	132 638	22 1/8	14		93 019 (darunter C 35 680) [1]	62 727	8	3 132	4
März { Gold	18 162	20	192	15 280					
März { Silber	158 868	7 1/8	14		56 971	103 227	8	2 362	15
April { Gold	27 115	12	192	28 700					
April { Silber	148 607	5 1/8	14		82 060 (darunter C 73 792) [1]	92 731	16	1 271	6
Mai { Gold	21 654	—	192	20 125					
Mai { Silber	124 246	22	14		113 927	37 044	16	6 106	
Juni { Gold	12 765	16	192	13 995					
Juni { Silber	107 288	9 1/8	14		74 410	40 304	16	—	
Juli { Gold	37 353	16	192	38 620				Kreuzer	
Juli { Silber	158 901	17 1/8	14		121 953	67 244	8	1 886	8
1757.									
Januar { Gold	25 718	23	192	24 820					
Januar { Silber	154 244	6	14		11 478 58 494 C [1]	100 092		436	
Balance 1. November 1756 bis 31. Januar 1757.				75 550	11 478 166 987 C [1]	208 933	16	4 370	20

Nettogewinn dieses Quartals „31 379 Rtlr. 22 Gr. 10 Pf., davon der Entreprenneur vor wiederum in diesem 1/4 Jahr allhier gemünzte Rtlr. 166 987 — Tympfe C [1]) à 1 % Schlageschatz mit Rtlr. 1669 — 21 in Friedrichsdor entrichtet".

[1]) Über „Tympfe C" s. Tabelle III am Schluß.

Tabelle III.

Die vom 1. Januar 1762 bis zum 1. März 1763 in allen preußischen Münzstätten und zu Leipzig ausgeprägten Quantitäten Edelmetall.

Hauptbalance R. 163. I. 99.

		Fein Gold zu neuen Augustdor		Fein Silber zu Münzen nach 30-Talerfuß			Fein Silber zu Münzen nach 40-Talerfuß		
		Mark	Karat	Mark	Lot	Grän	Mark	Lot	Grän
1761 in Avanzo							11 947	1	17
1762	Alte Münze Berlin	1 418	$15^1/_2$						
		sind im Verhältnis von 1 : $13^1/_2$					19 563	6	10
							66 005	11	2
	Neue Münze Berlin			36 192	1	16	98 935	11	6
	Breslau			15 070	3	8	113 582	13	6
	Magdeburg			49 477	15	2	118 808	6	7
	Leipzig						138 970	15	2
1763									
Januar, Februar	Alte Münze Berlin						10 787	8	
	Neue Münze Berlin						18 391	11	7
	Breslau						14 288	10	17
	Magdeburg						16 729	12	12
	Leipzig						12 274	10	6
	Summa:	1 418	$15^1/_2$	100 740	4	8	640 286	7	2

Genauer spezifiziert finden wir die Breslauer Prägung:

	Brutto		Fein			Geld	
	Mark	Lot	Mark	Lot	Grän	Rtlr.	Gr.
8-Ggr. C^2 zu 30-Rtlr. . .	40 945	8	15 070	3	8	460 970	0
8-Ggr. B zu 40-Rtlr. . . .	184 079	0	51 772	3	7	2 111 524	16
$^1/_5$-Tlr. C^5 zu 40-Rtlr. . .	159 107	8	32 042	7	13	1 306 688	0
$^1/_{12}$-Tlr. C zu 40-Rtlr. . .	82 224	8	11 991	1	3	489 046	18
$^1/_{15}$-Tlr. C zu 40-Rtlr. . .	113 407	4	14 175	14	9	578 098	16
$^1/_{24}$-Tlr. C^2 zu 40-Rtlr. .	131 434	0	16 429	4	0	669 815	4
$^1/_{30}$-Tlr. C^2 zu 40-Rtlr.. .	116 84	12	1 460	9	9	59 676	0
	722 882	8	142 941	11	13	5 675 819	6

Die nach 30-Talerfuß sind im April und Mai 1762 geschlagen worden. B heißt wahrscheinlich: Bernburger, C polnisch-sächsischer Stempel, die Zahlen ^{2}, ^{5}

bei C bedeuten wahrscheinlich die Verschlechterung des Münzfußes, so daß die polnischen Tympfe also 5 mal verschlechtert worden wären. Aktenbelege dafür liegen nicht vor. $^1/_5$-Tlr. sind Tympfe, $^1/_{15}$ Szostake, $^1/_{30}$ Dreikreuzer, $^1/_{12}$ Doppelgroschen.

Tabelle IV.

Münzfüße und Probierungen der Sorten aus der Zeit des siebenjährigen Krieges.

In vielen deutschen Archiven findet man zahlreiche Probierungen der Ephraimiten und anderer Münzen aus der Zeit des siebenjährigen Krieges. Sie alle zu publizieren wäre zwecklos, denn in der Hauptsache stimmen sie überein. Sodann gebe ich auch nur die Gewichte und Feinheiten an, wie sie in den Akten stehen und berechne daraus den Feingehalt des einzelnen Stückes, was für unseren Zweck vollkommen genügt.

Zum Schluß gebe ich dann eine Tabelle der Ausbringung aus der feinen Mark für die Gepräge Preußens und auch — des Vergleichs wegen — einiger anderer Staaten.

A. Preußische Goldmünzen.

Sorte:	Aus der gemischten Mark sind gemünzt	Feinheit		Ein Stück hält Feingold	Quelle.
	Stück	Karat	Grän	g	
Alte Friedrichsdor:					
Gesetzmäßig 1750 . .	35	21	9	6,055	Band II, S. 548, 549.
Mittelfriedrichsdor:					
Gesetzmäßig	35	15	5	4,292	
Mit Jahrzahl 1755 . .	35	15	4 Gold	4,269	Dresden, 10. April 1759.
		0	8 Silber		A. D. Loc. 2265, IV.
		8	0 Kupfer		
" " 1756 . .	$35^1/_{117}$	15	$4^1/_2$	4,272	A. Schw. Valvation 1.
" " 1756 . .	$35^{191}/_{1867}$	15	$6^1/_2$		Braunschweig, März 1759,
" " 1757 . .	$35^{179}/_{463}$	15	2	4,127	R. XI, 167.
	35	15	$4^1/_2$	4,280	Hirsch VIII, 77.
Mittelaugustdor:					
Mit Jahrzahl 1755 . .	$35^1/_{37}$	15	$4^1/_2$		A. Schw. Valvation 4.
Neue Augustdor:					
Gesetzmäßig bis Juni 1761	35	11	0 Gold	3,062	s. S. 57.
		13	0 cuivre rosat		
Seit Juni 1761 . . .	35	7	$7^3/_4$ Gold	2,128	s. Akten Nr. 61.
		16	$4^1/_4$ cuivre rosat		
Probierung	35	7	6	2,088	9. Juni 1770 in Berlin probiert. R. M. B. 28, I.

B. Preußische Silbermünzen.

Sorten:	Aus der gemischten Mark Stück	Feinheit Lot	Feinheit Grän	Ein Stück hält Feinsilber g	Quelle.
Taler.					
Mit preußischem Gepräge	10 Rtl. 16 3/4 Gr.	8	12	11,841	C.-D. an Knöffel, 26. Dezember 1758. R. XIII, 1.
gesetzmäßig	10 „ 17 1/2 „	5	13	7,795	„ „ „ 21. Januar 1760. R. XIII, 1.
Mit sächsischem Gepräge I. D. B 1757	8	14	4	25,984	A. D. Loc. 514. Probiert von Knaust, 27. Febr. 1757.
Nach sächsisch-polnischen Fuß EDC	8	12	0	21,924	A. D. Loc. 2265, III. Probiert, Mai 1757.
2/3-Taler.					
Mit sächsischem Gepräge I. D. B 1757	17	15	2	12,992	A. D. Loc. 514. Probiert von Knaust, Dresden, 27. Februar 1757.
1/3-Taler.					
a) Mit preußischem Gepräge:					
A 1757	33 51/173	9	6	4,097	ô Feral, Dresden. A. D. Loc. 514.
A 1757	30	8	1	3,925	Trapp, Schwerin. A. Schw. S. 85, 2.
A 1758	30	7	17	3,870	dito.
Dresden 1758	28 44/67	7	16	4,024	ô Feral, Dresden, 5. August 1758. A. D. Loc. 514.
A 1759	29 3/4	7	15 1/2	3,862	Trapp, Schwerin. A. Schw. S. 85, 2.
A 1759	30 1/6	7	16 1/2	3,835	dito.
1758, 1759	28 988/1135	7	16	3,994	Braunschweig, März 1759. R. XI, 167.
8-Gute Gr. A 1759	30 1/8	7	15	3,800	Trapp, Schwerin. A. Schw. S. 85, 2.
XII-Mariengr. 1758	29	7	16	3,976	dito.
b) Mit sächsischem Gepräge:					
Jahrzahl 1753	32	9	6	4,263	Probiert, Dresden, Mai 1757. A. D. Loc. 2265, III.
	32 96/97	9	6	4,134	ô Feral, August 1757. A. D. Loc. 514.
Ohne E. C.	35	5	13	2,389	Trapp, Schwerin. A. Schw. S. 85, 2.
Mit E. C.	34 30/481	9	6	3,940	ô Feral, August 1757. A. D. Loc. 514.
	34	5	14	2,484	Trapp, Schwerin, S. 85, 2.

Noch: B. Preußische Silbermünzen.

Sorten:	Aus der gemischten Mark Stück	Feinheit Lot	Feinheit Grän	Ein Stück hält Feinsilber g	Quelle.
Am 10. März 1760 gemünzt . .	$33^{261}/_{283}$	5	12	2,510	A. D. Loc. 1334, IV.
1760 gemünzt	$34^{1}/_{8}$	5	$15^{1}/_{2}$	2,510	Trapp, A. Schw. S. 85, 2.
Mit Jahrzahl 1761	$33^{11}/_{16}$	5	15	2,531	dito.
(Bernburgisches Gepräge?) . . .	$33^{1}/_{8}$	3	4	1,422	Knöffel an Graff, Berlin, 3. Jan. 1761. Tit. XVII, 43.
c) Mit Bernburgischem Gepräge:					
Mit B 1758	$34^{1}/_{11}$	5	16	2,525	A. Schw. Valvation 11.
	$34^{1}/_{2}$	4	$5^{1}/_{2}$	1,824	dito 29.
d) Mit Schwerinschem Gepräge:					
Aurich 1760	$34^{5}/_{8}$	5	14	2,439	dito 16.
? 1761	$33^{5}/_{6}$	3	$16^{1}/_{2}$	1,692	dito 31.
$^{1}/_{6}$-Taler.					
Mit preußischem Gepräge:					
Gesetzmäßig 1759	58	7	15	1,974	C.-D. an Knöffel, 26. Dezember 1758. R. XIII, 1.
„ 1760	$55^{1}/_{4}$	5	0	1,323	dito 16. Januar 1760. R. XIII, 1.
„ 1760	$56^{1}/_{4}$	5	0	1,299	dito Tit. XVII, 43.
Mit A 1756 (1759)	59	7	14	1,927	A. Schw. S. 85, 2.
„ F 1759	$58^{1}/_{2}$	7	12	1,915	dito.
$^{1}/_{12}$-Taler.					
Mit preußischem Gepräge:					
Gesetzmäßig 1759	79	5	6	0,987	C.-D. an Knöffel, 26. Dezember 1758. R. XIII, 1.
„ 1760	$72^{1}/_{2}$	3	4	0,677	dito 26. Januar 1760. R. XIII, 1.
Mit sächsischem Gepräge:					
Probe	$150^{3}/_{4}$	2	10	0,248	Siemens und Graff in Berlin, 28. August 1762. Tit. XVII, 15.

$^{1}/_{24}$-Taler.					
Mit preußischem Gepräge:					
Gesetzmäßig 1759	$118^{1}/_{2}$	4	0	0,493	C.-D. an Knöffel, 26. Dezember 1758. R. XIII, 1.
„ 1760	120	3	12	0,446	dito 26. Januar 1760. R. XIII, 1.
„ 1760	120	2	12	0,325	dito Tit. XVII, 43.
Mit sächsischem Gepräge:					
Dresden mit Leipziger Stempel .	115	4	$2^{1}/_{3}$	0,528	Probiert von Knaust, 13. Juli 1757. A. D. Loc. 514.
Mit Jahrzahl 1756	115	4	2	0,522	„ „ ô Feral, Januar 1757. dito.
„ „ 1753, 1754, 1756 .	$114^{1}/_{2}$	4	1	0,518	Dresden, 22. Januar 1757. A. D. Loc. 2265, III.
Mit Jahrzahl 1761:					
Gesetzmäßig	120	3	4	0,392	Knöffel an Graff, 3. Januar 1761. Tit. XVII, 43.
Probiert	124	1	$13^{1}/_{2}$	0,206	A. Schw. S. 85, 2.
„	$112^{3}/_{4}$	2	10	0,331	Von Siemens u. Graff, 28. Aug. 1762. Tit. XVII, 15.
$^{1}/_{48}$-Taler.					
Mit preußischem Gepräge:					
Gesetzmäßig 1760	180	2	0	0,162	C.-D. an Knöffel, 26. Januar 1760. R. XIII, 1.
Probiert 1760	176	2	15	0,235	A. Schw. S. 85, 2.
Tympfe.					
Mit polnisch-sächsischem Gepräge:					
Gesetzmäßig 1759	$40^{17}/_{144}$	6	9	2,368	C.-D. an Knöffel, 26. Dezember 1758. R. XIII, 1.
„ 1760	$40^{5}/_{48}$	4	5	1,559	dito 26. Januar 1760. R. XIII, 1.
Probe, Königsberger	40	6	10	2,395	Königsberger Kaufleute, 7. August 1762. R. 96, 408 R.
„ mit Jahrzahl 1756, 1757 und russische.	40	8	0	2,923	
Szostake.					
Mit C 1756, 1757	$82^{1}/_{2}$	4	16	1,043	R. 96, 408 T. und Tit. XLIX, 3.

C. Ausbringung der Mark Feinsilber.

(Meist nach Angaben Berliner, kursächsischer und Schweriner Wardeine.)

Dritteltaler.

Preußen.

Mit preußischem Gepräge:

	Rtlr.	Gr.	Pf.
A 1757	14	12	$5^1/_3$
	19	20	$8^2/_7$
A 1758	20	3	$4^2/_7$
	19	8	$11^1/_2$
A 1759	20	4	5
	20	7	3
	20	12	$3^3/_{47}$

Mit kursächsischem Gepräge:

	Rtlr.	Gr.	Pf.
Jahreszahl 1753	18	6	$10^2/_7$
	18	20	$5^1/_6$
	19	5	$6^5/_6$
	31	9	$2^3/_4$
	32	12	0
Von 1760	31	1	3
	31	22	3
Von 1761	30	19	$2^1/_2$
	54	19	$10^1/_3$

Mit Bernburgischem Gepräge:

	Rtlr.	Gr.	Pf.
B 1758	19	16	$3^3/_4$
	19	17	7
	20	16	1
	25	18	1
	26	0	0
	31	10	0
	42	17	8
	43	18	3
	45	8	5
1762 in Breslau gemünzt	40	0	0

Mit Schwerinschem Gepräge:

	Rtlr.	Gr.	Pf.
Aurich 1760	31	11	1
„ 1761	46	1	8

Mecklenburg-Schwerin.[1])

	Rtlr.	Gr.	Pf.
1758	16	12	—
1759	21	8	—
1760	27	6	—
1760	bis 33	—	—
1762	36	—	—
1763	40 u. 50	—	—

Mecklenburg-Strelitz.

	Rtlr.	Gr.	Pf.
1755	14	16	0
1760	29	6	$6^1/_4$
1761	29	17	$2^1/_2$
1761	29	6	4
1761	30	2	$8^1/_2$
1761	30	5	$7^1/_3$
1761	31	12	$10^5/_8$
1761	30	20	$3^1/_2$
1761	31	0	8

Schwedisch-Pommern (Stralsund).

	Rtlr.	Gr.	Pf.
1759	19	2	0
1760	20	20	0
1760	22	7	9
1760	30	20	$7^1/_2$
1760	30	18	2
1760	31	17	$8^1/_2$
1761	33	8	0
1761	37	12	$9^3/_5$
1761	40	6	$7^1/_2$
1761	46	7	6

Anhalt-Zerbst (Rethwisch).

	Rtlr.	Gr.	Pf.
1758 B	40	1	8
1761 L	41	15	$4^1/_2$

Sechsteltaler.

Preußen.

Mit preußischem Gepräge:

	Rtlr.	Gr.	Pf.
1759	20	5	$5^5/_6$
	20	8	4
1760	30	0	0

Mit Bernburgischem Gepräge:

	Rtlr.	Gr.	Pf.
Jahreszahl 1758	19	13	2
	19	15	$4^1/_2$
	48	0	0
Jahreszahl 1759	19	21	8

[1]) Nach Evers I, S. 165.

Mecklenburg-Schwerin.[1]

	Rtlr.	Gr.	Pf.
1759	25	1	$\frac{1}{2}$

Mecklenburg-Strelitz.

	Rtlr.	Gr.	Pf.
1755	14	16	$9\frac{3}{4}$ [2]
1756	14	19	$\frac{1}{5}$ [2]
1757	16	12	0 [2]
1758	18	3	6 [2]
1760	30	19	$2\frac{2}{5}$

Schwedisch-Pommern (Stralsund).

	Rtlr.	Gr.	Pf.
1758	17	21	$4\frac{1}{2}$
1761	37	8	0
1761	39	3	$4\frac{1}{2}$
1761	42	19	$8\frac{1}{2}$

Hildburghausen.

(Mit Bernburgischem Gepräge 1758):

	Rtlr.	Gr.	Pf.
	18	5	$1\frac{1}{4}$
	18	6	0
	51	1	$5\frac{1}{2}$

Württemberg.

	Rtlr.	Gr.	Pf.
1758	17	4	11

Ansbach.

	Rtlr.	Gr.	Pf.
1757	16	18	$6\frac{1}{2}$

Baden-Durlach.

(Mit Ansbacher Gepräge):

	Rtlr.	Gr.	Pf.
1757	17	0	1

Pfalz-Zweibrücken.

	Rtlr.	Gr.	Pf.
1757	17	10	11

Zwölfteltaler.

Preußen.

Mit preußischem Gepräge:

	Rtlr.	Gr.	Pf.
1759	19	8	—
1760	30	—	—

Mit kursächsischem Gepräge:

	Rtlr.	Gr.	Pf.
1761/2.	42	3	$1\frac{1}{2}$

Anhalt-Zerbst.

	Rtlr.	Gr.	Pf.
Mit Jahreszahl 1758.	40	—	—

Groschen ($\frac{1}{24}$-Taler).

Preußen.

Mit preußischem Gepräge:

	Rtlr.	Gr.	Pf.
1759	19	18	0
1760	30	0	0
1760	47	10	8

Mit kursächsischem Gepräge:

	Rtlr.	Gr.	Pf.
1757	15	0	0
1757	18	13	4
1757	19	13	4
1760	33	11	5
1761	47	0	0
1762	29	8	4

Anhalt-Bernburg.

	Rtlr.	Gr.	Pf.
1760	28	8	$4\frac{2}{5}$

Schwedisch-Pommern (Stralsund).

	Rtlr.	Gr.	Pf.
1761	36	0	$2\frac{1}{2}$

Hildburghausen.

	Rtlr.	Gr.	Pf.
1761	41	7	$8\frac{1}{2}$
1761	44	7	$4\frac{8}{13}$

Saalfeld.

	Rtlr.	Gr.	Pf.
1760	43	2	$9\frac{1}{3}$
1760	44	5	$3\frac{3}{4}$

Sechspfennigstücke ($\frac{1}{48}$-Taler).

Preußen.

Mit preußischem Gepräge:

	Rtlr.	Gr.	Pf.
Vor 1760.	20	17	0
Seit 1760	30	0	0

Mit sächsischem Gepräge:

	Rtlr.	Gr.	Pf.
1757	15	14	$4\frac{4}{5}$
1761	46	19	6

Mit Gepräge des Grafen Christian Ludwig v. Stolberg-Stolberg:

	Rtlr.	Gr.	Pf.
1759	26	23	9

Anhalt-Bernburg.

	Rtlr.	Gr.	Pf.
1760	28	8	11

[1] Nach Evers I, S. 165. — [2] Nach Evers I, S. 235 ff.

Tympfe.

Preußen.

Mit preußischem Gepräge:

	Rtlr.	Gr.
1757, 1758 gesetzmäßig . . .	15	—
1756, 1757 nach Probe . . .	16	—
1759 gesetzmäßig	19	—

Mit polnisch-kursächsischem Gepräge:

	Rtlr.	Gr.
1759 gesetzmäßig	19	18
1760 „	30	—
1761 „	40	—

Danzig.

1759 gesetzmäßig $13^{2}/_{3}$ Rtlr.
Statt 7 Lot 17 nur 7 Lot 12 bis 7 Pfennig fein.[1])

Polen.

1760 fast ganz aus Eisen (s. S. 58).

Rußland.

1759 gesetzmäßig 16 Rtlr.[2])

Szostake.

Preußen.

C 1757, 1758 gesetzmäßig 18 Rtlr.

Tabelle V.

Drei Valvationen der Kriegsmünzen.[3])

A. Münzpatent der drei korrespondierenden Kreise, Augsburg, 21. März 1761, S. 12. (Druckstück. Bibliothek des Königl. Münzkabinetts Berlin.)

B. „Katalog einer Sammlung derer während Krieges von Anno 1756 bis 1763 ausgemünzten . . . geringhaltigen Münzsorten nebst Anzeige deren inneren Gehalts nach jetziger Churfürst. Sächs. Konventionsmünze gefertigt [Görlitz, 21. Mai] Anno 1772" (Kaiser Friedrichmuseum in Görlitz).

C. Danziger Münzpatent vom 26. März 1760. (Druckstück. Tit. XVI, 31.)

Die Zahlen von A bedeuten Kreuzer und Pfennige, von B gute Groschen und Pfennige, von C polnische Groschen.

	A	B	C
Taler.			
Bayreuth 1757	—	19—0	—
Braunschweig 1759	—	16—0	—
Zweidritteltaler.			
Bayreuth 1753	—	11—0	—
Ansbach 1757	—	13—0	—

---

1) Boßberg in Köhnes Mémoires IV, S. 119.

2) Bahrfeldt, Marienburg II, S. 74.

3) Solche Valvationen der Kriegsmünzen wurden seit 1760 wohl von allen deutschen Staaten veröffentlicht. Ich habe diese drei gewählt, weil sie offenbar unabhängig voneinander sind, aus dem Nordosten, der Mitte und dem Südwesten stammen und gerade die uns interessierenden Münzen enthalten. B enthält noch andere als die genannten. Leider ist mir B erst im letzten Jahre zugegangen, diese Tabelle hätte die Anordnung in der Münzbeschreibung vervollkommnen können. Man vergleiche übrigens Aktenstück Nr. 92.

	A	B	C
Drittelt aler.			
Preußen 1757	—	6—0	—
1758	—	5—4	24
1759	22	5—0	—
1759 (8 Gute Gr.)	23	—	23
1758 (XII Mar. Gr.)	24—2	—	25
Polnisch-sächsische 1753[1]	14—2	5—3 bis 3—0	19½
1763	—	3—0	—
Anhalt-Bernbung 1758[2]	18—1	4—0 bis 1—0	18⅔
Mecklenburg-Schwerin 1754[3]	24	4—6 bis 2—4	24
Mecklenburg-Strelitz 1754	—	3—0	—
Schwedisch-Pommern 1760 mit Initialen	20—2	—	—
„ Brustbild	14—1	—	—
1760 und 1761 mit *8*	—	4—0	—
„ *8*	—	3—0	—
Braunschweig 1759 mit Wappen	28—2	4—8	
„ Pferd	28—0		
Sechsteltaler.			
Preußen 1756	—	2—6	12
1759	—	—	12
VI Mariengr. 1758	15	—	12

[1]) B führt sehr viele Verschiedenheiten im Gepräge auf, teilt sie aber in nur 3 Qualitäten: 1. die „ersten und wahren Ephraimiten" 5 Gr. 3 Pf. wert, an dem Feingehalt und guter Prägung erkennbar; 2. die sogenannten „Mittelsachsen" 4 Groschen, und 3. die sogenannten „Neuen Drittel" 3 Groschen wert. Zu der zweiten Klasse, den Mittelsachsen, gehören unter anderen alle mit 8 . G R, die mit großer Schrift und D : G, die mit hagerem Gesicht und niederhängender Perrücke (Münzbeschr. Taf. 33, 1763), die mit 1753·

[2]) B unterscheidet 4 Qualitäten der Bernburger Drittel mit der Jahreszahl 1758: 1. die 4 Groschen Wert habenden sind die mit ·B·, mit *B*, die ohne B und die, auf denen B und 1758 sehr grob geschnitten sind; 2. die zu 3 Groschen, krummer Kopf, 1758 grob oder klein; 3. die nur 2 Gr. 4 Pf. werten: 1758 sehr weitläuftig mit *B*, 1758 gewöhnlich, 6 GROSCHEN groß, oder GUTE groß; 4. die mit 17·58, von denen einige 1 Gr. 2 Pf., einige 1 Gr. wert waren, die schlechtesten aller Drittel, „Pünktel- oder gelbsüchtige Achtgroschenstücke" genannt.

[3]) Nach B wert 4 Gr. 6 Pf., wenn die Rosetten neben 8 in der Mitte vertieft, 4 Groschen, wenn voll, 3 Groschen, wenn die 8 auf dem Kopfe steht, und 2 Gr. 4 Pf., wenn die Perrücke unförmlich groß. S. auch Evers, Mecklenb. Münzverfassung I, S. 167, II, S. 191 ff.

	A	B	C
Anhalt-Bernburg 1758[1]) mit Initialen	12—1	2—8	—
„ Brustbild	11—2		
1759	—	2—6	11
Mecklenburg-Schwerin 1754	12—2	2—8	$11^2/_3$
1758	12—3	2—8	—
Mecklenburg-Strelitz 1746	—	3—3	—
1758	—	2—4	12
1759	—	—	$12^1/_2$
Schwedisch-Pommern 1758, 1759	—	2—0	12
1761	—	1—6	—
Braunschweig mit Pferd bis 1758	14—1	3—4	$14^1/_2$
1759	—	2—6	—
Bayreuth 1757	13—1	3—0	$13^2/_3$
1758	—	2—8	—
1759	10—1	—	—
Ansbach 1755, 1756, 1757	—	3—0	—
1757 mit Initialen	13—3	—	—
„ Brustbild	13—2	—	—
1758	—	2—8	—
Pfalz-Zweibrücken 1757	13—2	3—0	$13^2/_3$
Kurtrier 1757	13—2	3—0	$13^2/_3$
1757/8 10 eine M. F. Silber	—	—	14
Hildburghausen 1758 mit Brustbild	12—3	—	—
„ Initialen	11—2	—	—
1759	—	2—8	—
Weimar, Gotha 1758	—	2—8	—
Fulda 1757	—	3—0	—
1758	12—3	2—8	—
Hessen-Kassel 1757, 58	—	—	13
Hanau 1758	13	—	—
Neuwied 1756	13—3	3—0	$13^2/_3$
Wied-Runkel 1756	—	3—0	—
1758	13	2—8	—

[1]) B gibt wieder viele Kennzeichen für die verschiedenen Qualitäten. Die mit den Jahreszahlen 1754, 1758 und 1761, die L M, nicht L M haben, sind als bessere 1 Gr. 3 Pf. wert. Mit der Jahreszahl 1758 gibt es dann solche, die 1 Gr. 2 Pf. wert sind und „Mittelbernburger" genannt werden, sie haben in der Jahreszahl keinen Punkt. Die andern werden auf nur 1 Groschen gesetzt; sie haben 17.58, und haben große Jahreszahl und kleines B oder umgekehrt, das sind die besten, oder fein geschnittenes B und Jahreszahl, das sind weniger gute, oder grobe Prägung, das sind die schlechtesten. 1 Groschen sind auch die wert, die statt des B einen Stern tragen.

	A	B	C
Montfort 1757	—	2—9	—
1758	13—3	2—8	—
Württemberg 1758	—	2—8	—
1759	12—3	—	—
Zwölfteltaler.			
Bayreuth 1753	—	1—6	—
1757	—	1—3	—
Schwedisch-Pommern 1759	—	0—9	—
Anhalt-Bernburg 1760, Kursachsen 1762, Anhalt-Zerbst 1758, Hildburghausen 1760 . . .	—	0—6	—
Hildburghausen 1759	—	0—4	-
Tympfe.			
Preußen 1753—1757	—	—	17
1758	—	3—2	15
1759	—	—	14
Rußland 1759	—	—	17½
Polen-Sachsen 1756.	—	3—6	15
1754 [1])	—	—	14
1755 mit 18	—	2—6 bis 1—4	11⅓
	—	2—0	11
mit 18	—	1—6	—
Szostake.			
Preußen 1757	—	1—1	5
Polen-Sachsen 1750 [sic].	—	0—5	—
1753	—	—	5⅔
Rußland 1759, 1761	—	1—2	—

[1]) B gibt für die nur auf 1 Gr. 4 Pf. gesetzten folgende Kennzeichen: 1. kleiner Stempel, 2. besonders geformte Perücke, 3. stumpfer Schnitt des Wappens, 4. seichte Umschrift, 5. unförmlicher Rautenkranz. Diese letzten die schlechtesten, die ad 2—4 schlechter als die ad 1.

Tabelle VI. **Die vom 1. März 1763 bis zum 31. März 1764**

Geh. Staatsarchiv, Berlin, Tresor-

A. Vom 1. März bis

Münzsorten:	Alte Münze Berlin					Neue		
	Feine Mark	Lot	Grän	Reichstaler	Stück	Feine Mark	Lot	Grän
Alte Friedrichsdor . . .	1 448	17	9	279 870	55 974	—	—	—
Mittelfriedrichsdor . . .	81	16	3	22 275	4 455	—	—	—
8 gute Groschen	54 462	8	—	1 096 725$^{1}/_{3}$	3 290 176	53 250	—	—
4 gute Groschen	50 700	—	—	951 139	5 706 834	34 307	12	12
2 gute Groschen	—	—	—	—	—	—	—	—
Groschen	65 149	4	16	1 660 976	39 863 424	117 107	10	4
Szostake	—	—	—	—	—	—	—	—
Silbergroschen (3 Xr.) .	—	—	—	—	—	—	—	—
Kreuzer	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Vom 1. Januar bis

8 gute Groschen	525	—	—	10 578	31 734	1 450	—	—
4 gute Groschen	11 421	—	—	230 062$^{5}/_{6}$	1 380 377	—	—	—
Groschen	5 071	2	14	129 215	3 101 160	6 565	4	8
Szostake	—	—	—	—	—	—	—	—
Silbergroschen	—	—	—	—	—	—	—	—
Kreuzer	—	—	—	—	—	—	—	—

C. Vom 1. März 1763 bis

	Feine Mark	Lot	Grän
8 gute Groschen	156 669	8	—
4 gute Groschen	246 119	9	5
2 gute Groschen	15 372	—	—
Groschen	288 136	11	—

in allen preußischen Münzstätten geschlagenen Münzquantitäten.

akten. Rep. 163, I, Nr. 99.

31. Dezember 1763.

Münze Berlin		Breslau			Cleve			
Reichstaler	Stück	Feine Mark	Reichstaler	Stück	Feine Mark	Lot	Reichstaler	Stück
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 072 272$^2/_3$	3 216 818	15 390	309 499	928 497	—	—	—	—
691 183$^1/_6$	4 147 099	103 135	2 074 596	12 447 576	—	—	—	—
—	—	15 372	309 579	3 714 948	—	—	—	—
2 985 401$^{11}/_{12}$	41 795 614	29 086	740 930	17 782 320	4197	12	106 303$^1/_3$	2 551 272
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	15 632	396 375	11 891 250	—	—	—	—
—	—	100	3 040	273 600	—	—	—	—

31. März 1764.

29 182$^2/_3$	87 548	—	—	—	—	—	—	—
—	—	9 118	183 036	1 098 216	—	—	—	—
167 416$^3/_8$	4 017 990	5 462	139 010	3 336 240	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	761	19 344	580 320	—	—	—	—
—	—	58	1 756	158 040	—	—	—	—

31. März 1764 in allen Münzstätten.

Reichstaler	Stück
3 150 165	9 452 492
4 876 065$^1/_3$	29 256 397
309 579	3 714 948
7 331 743$^1/_{24}$	146 107 790

Noch:

Noch: A. Vom 1. März bis

Münzsorten:	Königsberg					Magde-		
	Feine Mark	Lot	Grän	Reichstaler	Stück	Feine Mark	Lot	Grän
Alte Friedrichsdor	—	—	—	—	—	—	—	—
Mittelfriedrichsdor	—	—	—	—	—	—	—	—
8 gute Groschen	—	—	—	—	—	31 592	—	—
4 gute Groschen	—	—	—	—	—	37 437	12	11
2 gute Groschen	—	—	—	—	—	—	—	—
Groschen	—	—	—	—	—	55 497	8	12
Szostake	79 250[1]	—	—	1 104 213 $^{1}/_{3}$	16 563 200	—	—	—
Silbergroschen (3 Xr.)	—	—	—	—	—	—	—	—
Kreuzer	—	—	—	—	—	—	—	—

Noch: B. Vom 1. Januar bis

8 gute Groschen	—	—	—	—	—	—	—	—
4 gute Groschen	—	—	—	—	—	—	—	—
Groschen	—	—	—	—	—	—	—	—
Szostake	17 629	7	16	323 863 $^{2}/_{3}$	4 857 945	—	—	—
Silbergroschen	—	—	—	—	—	—	—	—
Kreuzer	—	—	—	—	—	—	—	—

Noch: C. Vom 1. März 1763

	Feine Mark	Lot	Grän
Szostake	96 879	7	16
Silbergroschen	16 393	—	—
Kreuzer	158	—	—

[1]) Vom 22. Januar bis 31. Dezember 1763 sind in Königsberg 98 468 Mark 12 Lot

Tabelle VI.

31. Dezember 1763.

burg		Zusammen.				
Reichstaler	Stück	Feine Mark	Lot	Grän	Reichstaler	Stück
—	—	1 448	17	9	279 870	55 974
—	—	81	16	3	22 275	4 455
631 907$^1/_3$	1 895 729	154 694	8	—	3 110 404$^1/_3$	9 331 210
746 049$^1/_4$	4 476 295	225 580	9	5	4 462 967$^1/_3$	26 777 804
—	—	15 372	—	—	309 579	3 714 948
1 402 490$^5/_{12}$	33 659 770	271 038	3	14	6 896 101$^2/_3$	135 652 400
—	—	79 250	—	—	1 104 213$^1/_3$	16 563 200
—	—	15 632	—	—	396 375	11 891 250
—	—	100	—	—	3 040	273 600

31. März 1764.

—	—	1 975	—	—	39 760$^2/_3$	119 282
—	—	20 539	—	—	413 098	2 478 593
—	—	17 098	7	4	435 641$^3/_8$	10 455 390
—	—	17 629	7	16	323 863$^2/_3$	4 857 945
—	—	761	—	—	19 344	580 320
—	—	51	—	—	1 756	158 040

bis 31. März 1764 in allen Münzstätten.

Reichstaler	Stück
1 428 077	21 421 145
415 719	12 471 570
4 796	431 640

fein in Szostake vermünzt.

Tabelle VII.

Der Berliner Wechselkurs vor, während und nach dem siebenjährigen Kriege.

Nach den Notierungen der Berliner vereidigten Makler (Hof-Courtiers). A. S. Tit. XI, Polizei. Generalia. Münzwesen, Nr. 8.

Die Notierungen bedeuten bei Amsterdam und Hamburg: soviel Taler preußisch Kurant gegen 100 Rtlr. Banko oder Kurant bis zum 20. April 1765; bei London bis 1. Mai 1759: soviel Groschen; bis 20. April 1765: soviel Taler preußisch Kurant gegen 1 Lst.; bei Paris: soviel Taler preußisch Kurant gegen 100 écus. Seit dem 27. Juli 1765 bei Amsterdam: soviel Stüver; bei Hamburg: soviel Schillinge Lübisch; bei London: soviel pence; bei Paris: soviel sou gegen 1 Berliner Bankpfund.

Datum der Notierung:		Amsterdam in Banko		Amsterdam in Kurant		Hamburg in Banko		Paris und Lyon		London	
		Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
1755.	28. Januar	—	—	—	—	—	—	—	81 1/2	—	—
	29. April	—	145 1/2	—	139 1/2	—	148 1/2	81	81 1/2	151	152
	29. Juli	145 1/4	145 3/4	140	140 1/2	147 1/2	148	81 1/2	82	151	—
	28. Oktober	—	145 3/4	—	139 3/4	146 1/4	146 3/4	—	82	151	152
1756.	27. Januar	148	148 1/2	142	142 1/2	147 1/2	148	82	82 1/2	151	152
	1. Mai	—	147 1/2	—	141 1/2	—	145 1/2	—	81	152	—
	31. Juli	—	147 1/2	—	141 1/2	—	143 1/2	—	81	—	—
	30. Oktober	148	148 1/2	142	142 1/2	143	143 1/2	—	81 1/2	153	—
1757.	1. Februar	147 1/2	148	141 1/2	142	—	141 3/4	—	—	—	—
	30. April	—	146 1/2	—	140 1/2	139	139 1/2	—	79	—	153
	30. Juli	—	146 1/2	—	141 1/2	—	138 1/4	—	79	—	—
	1. November	—	145 1/2	—	140 1/2	—	138 1/2	—	79	—	148
1758.	28. Januar	—	144 1/2	—	140	—	137 1/2	—	78	—	146
	2. Mai	148	148 1/2	143	143 1/2	—	139	—	79	—	146
	1. August	—	151 1/2	—	146 1/2	141	141 1/2	81	—	—	—
	31. Oktober	—	153 1/2	—	149	143 1/2	144	—	83 1/2	151	152

1759.	30. Januar	155	155½	149½	150	144½	145	84	—	152	—	
	1. Mai	172	173	168	169	157½	158	93	—	170	—	
	24. Juli	175½	176½	173	174	160	161	95	—	7⅓	—	7⅓ Rtlr. = 176 Gr.
	30. Oktober	—	181	—	177	171½	172	98	99	—	—	
1760.	29. Januar	185½	—	182½	—	178	—	100	—	7⅚	—	
	29. April	—	201	—	196	—	193	—	108	—	8½	
	29. Juli	—	212	—	206	—	216	—	113	8½	—	
	28. Oktober	222	224	214	216	232	234	—	124	9	—	
1761.	24. Januar	215	216	207	208	224	225	—	110	—	9	
	25. April	—	213	—	204	—	218	—	112	—	8¾	
	25. Juli	—	219	—	209	—	223	—	116	—	8¾	
	7. November	216	218	207	210	222½	223	—	118	—	—	
1762.	30. Januar	—	220	—	210	—	224	—	120	8¾	—	
	1. Mai	—	225	—	217	224	225	120	—	9½	—	
	20. November	230	232	224	225	225	226	—	128	—	9¾	
1763.	11. Januar	—	222	—	216	—	220	—	124	—	9½	
	26. April	—	208	—	203	—	206	—	—	—	8⅚	
	2. August	—	221	—	217	—	219	—	124	8⅚	—	
	29. Oktober	—	230	—	224	—	228½	—	130	9¾	—	
1764.	5. Januar	—	148	—	142	—	148¼	—	82	—	6½	
	17. Juli	141	—	137	—	142	—	—	78	6⅙	—	
1765.	20. April	145¾	146¾	140½	141½	147	148	—	—	6⅓	—	
	27. Juli	—	—	47	—	43	—	97½	—	—	—	
	5. November	43	—	44½	—	41½	—	92½	—	50	—	
1766.	28. Januar	—	42½	—	44	—	41	—	92	—	48	
	28. April	—	44	—	46	—	43¼	—	96	—	50	
	1. August	44¼	—	45⅞	—	44	—	96	—	51½	—	
	27. Oktober	43⅛	—	45⅛	—	—	43¼	—	93	—	49½	
1767.	2. Februar	42¼	—	44	—	—	42¾	—	91	—	48½	
	30. März	—	42¼	—	44½	—	43⅜	92½	—	—	48¾	
	28. Dezember	—	42⅜	44½	44⅜	—	42	—	92½	—	48½	

Tabelle VIII.

Preise für eine Mark Feingold.

Datum:	Für Münzstätten	In reinen Barren Rtlr.	In Mittelfriedrichs- und Augustdor	In Neuen Augustdor	In fremden Sorten: leichten Dukaten, Guineen, Louisdor, Moidor usw. Rtlr.
20. Dezember 1763 [1] .	alle	190 bis 190½ Rtlr.			
3. März 1764 [2] . .	alle	190½ bis 191	188 Rtlr. 9 Gr. 6 Pf.	186 Rtlr. 16 Gr.	191½ bis 192
25. Januar 1765 [1] . . 22. März 1765 [3] . .	Cleve, Aurich, Königsberg Berlin, Breslau Magdeburg	191	189 Rtlr. 4 Gr.	187 Rtlr. 12 Gr.	192
30. Juui 1765 [1][3] . .	alle	191	189 Rtlr. 8 Gr.	187 Rtlr. 18 Gr.	192
18. September 1765 [1] .	alle	192	190 Rtlr. 8. Aff.[5] 1⅔	188 Rtlr. 18. Aff. 3—6	—
12. Juni 1766 [3] . .	Cleve, Aurich	192	190 Rtlr. 8. Aff. 1⅔	188 Rtlr. 18. Aff. 3—6	192
24. Oktober 1766 [1] . .	Berlin, Breslau, Magdeburg, Königsberg	192	190 Rtlr. 12. Aff. 1½	189 Rtlr. Aff. 3	—
11. Januar 1767 [4] . .	Cleve, Aurich	192	190 Rtlr. 12. Aff. 1½	189 Rtlr. Aff. 3	192
4. Dezember 1770 [4] .	alle	192½ inländ. 193½ ausländ.	191 Rtlr. 4. Aff. 1⅓	190½ Rtlr. Aff. 2	193½

Tarif vom 22. März 1765. In diesem und späteren Tarifen wird bestimmt, daß, wenn die Affinierungskosten geringere wären, die Differenz den Lieferanten zum Preise zugelegt werden konnte, aber nicht über 191 Rtlr. durfte dieser dadurch steigen, seit dem 18. September 1766 nicht über 192 Rtlr.

---

[1]) R. M. B. 14, I. — [2]) Nr. 84 der Akten. — [3]) Notizbuch Krönckes. Tarife. — [4]) R. XIII, 1. — [5]) Affinierungskosten.

Tabelle IX.

Preise für eine Mark Feinsilber in bekannten Sorten, unprobiert.

Datum:	Für Münzstätten	Unter 2 lötig	2—3 lötig	3—4 lötig
20. Dezember 1763 [1]	alle	12 $^{1}/_{2}$ Rtlr.		
3. März 1764 [2]	alle	12 Rtlr.		
25. Januar 1765 [1]	Cleve, Aurich Königsberg	12 Rtlr. 8 12 $^{1}/_{6}$ Rtlr.	—	12 $^{5}/_{12}$ Rtlr. 12 $^{1}/_{4}$ Rtlr.
22. März 1765 [3]	Berlin, Breslau, Magdeburg	12 $^{1}/_{6}$ Rtlr. Aff.[5] 20 Gr.	12 $^{1}/_{4}$ Rtlr. Aff. 18 Gr.	12 $^{1}/_{3}$ Rtlr. Aff. 16 Gr.
30. Juni 1765 [1]	Berlin, Breslau, Königsberg	12 $^{5}/_{12}$ Rtlr. Aff. 20 Gr.	12 $^{1}/_{2}$ Rtlr. Aff. 18 Gr.	12 $^{7}/_{12}$ Rtlr. Aff. 16 Gr.
30. Juni 1765 [3]	Cleve, Aurich, Magdeburg	12 Rtlr. 16 Gr.		12 $^{3}/_{4}$ Rtlr.
18. September 1765 [1]	alle	12 $^{5}/_{6}$ Rtlr. Aff. 16 Gr.		13 Rtlr. Aff. 12 Gr.
12. Juni 1766 [3]	Cleve, Aurich, Berlin, Königsberg, Breslau	13 Rtlr. 4 Gr.		13 Rtlr. 5 Gr.
24. Oktober 1766 [1]	Berlin, Breslau, Königsberg, Magdeburg	13 Rtlr. Aff. 12 Gr.	13 $^{1}/_{12}$ Rtlr. Aff. 10 Gr.	13 $^{1}/_{6}$ Rtlr. Aff. 8 Gr.
11. Januar 1767 [4]	Cleve, Aurich	13 $^{1}/_{2}$ Rtlr.		
15. September 1766 [3]	Cleve, Aurich	13 $^{3}/_{8}$ Rtlr.		

[1] R. M. B. 14, I. — [2] Nr. 84 der Akten. — [3] Notizbuch Kröndes. — [4] R. XIII, 1. — [5] Affinierungskosten.

Noch: Tabelle IX.

Datum:	In Münzstätten	4—5 lötig	5—6 lötig	6—7 lötig	7—8 lötig	8—9 lötig
20. Dezember 1763	alle	$12^1/_2$ Rtlr.		13 Rtlr.		
3. März 1764 . .	alle	$12^1/_2$ Rtlr. (S. Nr. 84)				
25. Januar 1765 .	Cleve, Aurich Königsberg	12 Rtlr. 15—16 Gr. $12^1/_2$ bis $12^2/_3$ Rtlr.		12 Rtlr. 18—20 Gr.		
22. März 1765 . .	Berlin, Breslau, Magdeburg	$12^1/_2$ Rtlr. Aff. 12 Gr.	12 Rtlr. 15-16 Gr.	12 Rtlr. 17—18 Gr.		12 Rtlr. 19-20 Gr.
30. Juni 1765 . .	Berlin, Breslau, Königsberg	$12^3/_4$ Rtlr. Aff. 12 Gr.	12 Rtlr. 20 Gr.	12 Rtlr. 21 Gr.	12 Rtlr. 22 Gr.	12 Rtlr. 23 Gr.
30. Juni 1765 . .	Cleve, Aurich, Magdeburg	12 Rtlr. 19 Gr.	"	"	"	"
18. September 1765	alle	$13^1/_{12}$ Rtlr. Aff. 10 Gr.	13 Rtlr. 6 Gr.		13 Rtlr. 7 Gr.	
12. Juni 1766 . .	Cleve, Aurich, Berlin, Königsberg, Breslau	13 Rtlr. 6 Gr.	13 Rtlr. 7 Gr.	13 Rtlr. 8 Gr.		
24. Oktober 1766 .	Berlin, Breslau, Königsberg, Magdeburg	$13^1/_4$ Rtlr. Aff. 6 Gr.	"	13 Rtlr. 9 Gr.		
11. Januar 1767 .	Cleve, Aurich	$13^1/_2$ Rtlr.		$13^2/_3$ Rtlr.		
15. September 1766	Cleve, Aurich	$13^3/_8$ Rtlr.		$13^5/_{12}$ Rtlr.		

Noch: Tabelle IX.

Datum:	In Münzstätten	9—12 lötig	12—14 lötig	Über 14 lötig	Feine Sorten Taler, $^{2}/_{3}$-Taler, Louisblanks usw.	Piaster
20. Dezember 1763	alle	$13^{1}/_{4}$ Rtlr.	$13^{1}/_{2}$ Rtlr.		—	$13^{2}/_{3}$ Rtlr.
3. März 1764 . .	alle	$12^{3}/_{4}$—$12^{5}/_{6}$ Rtlr.	13 Rtlr.		$13^{1}/_{4}$—$13^{1}/_{3}$ Rtlr.	$13^{1}/_{2}$—$13^{2}/_{3}$ Rtlr.
25. Januar 1765 .	Cleve, Aurich Königsberg	12 Rtlr. 21-22 Gr.	12 Rtlr. 23 Gr.	13 Rtlr.	$13^{1}/_{4}$ bis $13^{2}/_{3}$ Rtlr.	
22. März 1765 . .	Berlin, Breslau, Magdeburg	"	"	"	"	
30. Juni 1765 . .	Berlin, Breslau, Königsberg	13 Rtlr.	13 Rtlr. 2 Gr.	13 Rtlr. 4—6 Gr.	"	
			12—15 lötig	Über 15 lötig		
30. Juni 1765 . .	Cleve, Aurich, Magdeburg	"	13 Rtlr. 2 Gr.	13 Rtlr. 4—6 Gr.	"	
18. September 1765	alle	13 Rtlr. 8 Gr.	13 Rtlr. 10 Gr.	13 Rtlr. 12 Gr.	"[1]	
12. Juni 1766 . .	Cleve, Aurich, Berlin, Königsberg, Breslau	13 Rtlr. 10 Gr.	13 Rtlr. 11 Gr.	"	"	
			$13^{2}/_{3}$ Rtlr.			
24. Oktober 1766 .	Berlin, Breslau, Königsberg, Magdeb.	"	13 Rtlr. 11 Gr.	$13^{2}/_{3}$ Rtlr.	—	—
11. Januar 1767 .	Cleve, Aurich	$13^{2}/_{3}$ Rtllr.			—	—
15. September 1766	Cleve, Aurich	13 Rtlr. 11 Gr.	$13^{1}/_{2}$ Rtlr.			

[1]) S. die Bemerkung unten S. 529.

Noch: Tabelle IX.

Weitere Bestimmungen der Silberpreistarife und anderer darauf bezüglicher Verfügungen.

17. Januar 1764. Kröncke an Below. Alle Sorten sind erst einzuschmelzen, zu probieren und dann erst zu bezahlen;[1]) auch preußische von 1759 und 1763, sächsische und andere geringere; bis Trinitatis 1764 ist 13 Rtlr. für die feine Mark zu geben. Soll den Silberpreis bekannt machen, um zu erfahren, ob Lieferanten sich dazu verstehen. R. M. B. Acta d. ordentl. Ausmünz. betr.

3. März 1764. S. Nr. 84.

31. März 1764. Kröncke an Below. Den Kassen ist bis Anfang Mai für die feine Mark in reduzierten Sorten $13^2/_3$ Rtlr. zu geben, dann sind sie wie die Lieferanten zu bezahlen; dieses ist geheim zu halten. Ebenda.

28. April 1764. Kröncke an Below. Der Kassenpreis gilt weiter. Den Tarif soll er nicht zu früh bekannt machen, dann werde Jeder möglichst viel vor dem 1. Juni bringen, um von den höheren Preisen zu profitieren.[2]) Danach wäre das Silber in Szostaken von 1763 mit $12^2/_3$ Rtlr. zu bezahlen; sie seien nicht mit andern Sorten vermischt anzunehmen.[3]) Ebenda.

19. Mai 1764. Kröncke an Below. K.-O. vom 18. Dezember 1763 bestimmt $12^1/_2$ Rtlr. für 5—6 lötiges Silber; 6—9 lötiges kostet diesen Monat noch 13 Rtlr., es muß aber 2—3 Grän über 6 Lot halten. Bis 4 lötige Sorten müssen besonders und ebenso die 4—9 lötigen für sich geschmolzen werden, sonst würde man nur Silber, etwas über 4 lötig, bekommen, weil nach dem neuen Tarif der Preis für 4—9 lötiges derselbe ist.[4]) Ebenda.

17. Juni 1764. Verfügung für die Berliner Lieferanten. Unprobiert sind anzunehmen als 5—9 Lot fein preußische 8-, 4-, 2-Gutegroschen von 1758, 1759, 1763, Graumansche 4-, 2-, 1-Groschen, sächsische Drittel. Mit diesen dürfen nicht vermischt sein:

preußische Groschen von 1763,	sächsische Groschen,
„ 3-Kreuzer von 1763,	„ 6-Kreuzer,
„ 6-Pfennig von 1763,	„ 3-Kreuzer,
„ Kreuzer von 1763,	„ Tympfe,
sächsische 2-Groschen,	bernburger 8- und 4-Groschen.

Auch Barren sind nicht mit schlechten Sorten vermischt anzunehmen. Vorläufig sollen nicht unter 100 Mark auf einmal angenommen werden. R. M. B. 14, I.

---

[1]) S. unten Note 3.

[2]) Dieses kann man nur so verstehen, daß vom 1. Juni ab niedrigere Preise gelten sollten, was in einem, nicht mehr vorliegenden, Tarif bekannt gemacht sein muß. Warum aber derselbe nicht zu früh zu publizieren war, sieht man nicht ein.

[3]) Damit wich man also von der Bestimmung des 17. Januar, daß alle Sorten erst geschmolzen und probiert würden, ab.

[4]) Im Tarif vom 3. März 1764 ist $12^1/_2$ Rtlr. für 4—6 lötiges angegeben, es muß also dieser Preis für 4—9 lötiges gelten.

2. August 1764. Tarif für alle Münzstätten. Unprobiert sind anzunehmen:

preußische Groschen von 1763 als	3 Lot	$1^{1}/_{2}$	Grän	fein,
„ 3-Kreuzer von 1763 als	3 „	2	„	„
„ 6-Pfennig von 1763 als	1 „	15	„	„
„ Kreuzer von 1763 als	1 „	$12^{1}/_{2}$	„	„
sächsische 2-Groschen als	2 „	3	„	„
„ Groschen als	1 „	15	„	„
„ 6-Kreuzer als } „ 3-Kreuzer als }	1 „	16	„	„

R. M. B. 14, I.

25. Januar 1765. Tarif für Cleve, Aurich und Königsberg. Hier und in den späteren Tarifen wird bestimmt, daß Zweidrittel, Piaster und Louisblancs einzuschmelzen, zu probieren und dann erst nach dem Feingehalt zu bezahlen sind. R. M. B. 14, I.

Berlin, 20. März 1765. Immediatbericht Kröncke. In der Nachbarschaft wird das Silber höher bezahlt, so daß in Berlin, Breslau und Magdeburg Mangel daran herrscht. Bitte, angeschlossenen höheren Tarif zu genehmigen, dann werde auch der Schlagschatz wachsen. Die von den Kassen abgelieferten reduzierten Sorten sind meist zu leicht, so daß nach jetzigen Silberpreisen und Reduktionstabellen oft Ausfälle entstehen. R. XIII, 2. Demgemäß s. den Tarif vom 22. März 1765 für Silber. S. 526, 527.

22. März 1765. Tarif für Berlin, Breslau, Magdeburg. In diesem und späteren Tarifen wird verfügt, daß, was das Affinieren weniger kostet, den Lieferanten mehr gezahlt werden darf, aber nicht über 13 Rtlr. für die Mark Feinsilber (später 13 Rtlr. 6, dann 12 Gr.). Silberblicke der Affinerieen müssen rein, geschmeidig, ohne Bleigehalt, nicht unter 15 Lot 6 Grän fein sein. R. M. B. 14, I. Die Affinierungskosten sind in den Tarifen für Silber seit dem 22. März 1765, für Gold seit dem 18. September 1765, immer für eine feine Mark angegeben.[1])

Berlin, 29. Juni 1765. Berechnung der Edelmetallpreise durch Kröncke s. Nr. 110, demgemäß Tarif vom 30. Juni 1765.

Tarif vom 18. September 1765. Für 11 Lot 17 Grän bis 15 Lot feines Silber sind $13^{1}/_{2}$ Rtlr., für noch feineres und Piaster $13^{2}/_{3}$ Rtlr. zu zahlen. R. M. B. 14, I.

29. Oktober 1765. Kröncke an Below. Geschmolzene Barren mit Piastergehalt sind genau nach dem Tarif zu bezahlen, ungeschmolzene Piaster mit $13^{2}/_{3}$ Rtlr. R. M. B. Acta d. ordin. Ausmünz. betr.

12. Juni 1766. K.-O. an Kröncke. Den Lieferanten darf für fremde Sorten 4 Gr. mehr als für inländische feine Silberbarren gegeben werden, also 13 Rtlr. 16 Gr. wie für Piaster. R. XIII, 1.

Notizbuch Kröncke: Er habe also für 11 Lot 17 bis zum feinsten, ebenso für das neue polnische Geld bis zum Gutengroschen inkl. für die Münzen zu Berlin (alte), Breslau und Königsberg $13^{2}/_{3}$ Rtlr. bestimmt.

---

[1]) S. oben die Preistabellen S. 525—527.

12. Juni 1766. Tarif für Cleve und Aurich. Die Zahlen in der Tabelle gelten für „bekannte Sorten unprobiert". Für Sorten nach dem wahren Gehalt war zu zahlen:

11—13 lötig	13 Rtlr.	14 Gr.
13—14 „	13 „	15 „
Über 14 „	13 „	16 „

10. September 1766. Kröncke an Belów. Angebot von 3—4 lötigem Silber ist ganz gut, aber kaum annehmbar, da Lauffer nichts affiniert, obgleich er 12 Gr. bekommt, die Berliner Affinerie nur 10. R. M. B. Acta die ordentliche Ausmünzung betr.

15. September 1766. Tarif für Cleve und Aurich. Sorten nach wahrem Gehalt von 11 Lot 17 Grän fein bis zu den feinsten $13^2/_3$ Rtlr. Notizbuch Krönckes.

23. Oktober 1766. Immediatbericht Krönckes. Anbei etwas höherer Tarif, damit man die geringen Sorten aus Polen erhält. Affineure haben die Kosten erniedrigt, so daß im Ganzen kein Verlust. R. XIII, 2.

24. Oktober 1766. Tarif. Bemerkung wie 25. Januar 1765, aber über 11 Lot 17 Grän fein $13^2/_3$ Rtlr. R. M. B. 14, I.

31. Oktober 1766. Kröncke an Belów. Da Lauffer kein feines Silber mehr liefert, sollen die erhöhten Preise für 2—5 lötiges Silber nur den Lieferanten gezahlt werden, die zugleich ebenso viel, mindestens 11—12 lötiges liefern. R. M. B. Acta d. ordentl. Ausmünzung betr.

16. Dezember 1766. Kröncke an Belów. Ist einverstanden, daß kleine Lieferanten auch 13 Rtlr. 9 Gr. erhalten, wenn sie Silber für Zwölftel liefern. Ebenda.

11. Januar 1767. K.-O. an Kröncke. Der König zweifelt trotz der erhöhten Preise an stärkeren Lieferungen in Cleve und Aurich. R. XIII, 1.

28. Juli 1769. Immediatbericht Krönckes. Bitte, die Silberpreise um 4 Gr. zu erhöhen, weil die Lieferanten dann von auswärts mehr Silber bekommen werden, und die reduzierten Sorten, sowie Bruchsilber im Lande sehr abgenommen haben. R. XIII, 3. Entscheid fehlt.

Berlin, 6. November 1770. Benjamin Veitel Ephraim will in 5 Monaten an ein- und ausländischem Silber in Rubeln oder groben Sorten nicht unter 6 lötig 5000 Mark fein zu 13 Rtlr. 18 Gr. liefern, wenn ihm der Betrag von 68 750 Rtlr. vorher gezahlt wird, wofür sein Vater garantiert, wenn er Portofreiheit erhält und während der 5 Monate kein Konkurrenzkontrakt geschlossen wird. — Am 10. November schreibt Kabinettssekretär Galster an Singer, diese Forderungen seien zu unverschämt, nur auf 1000 Mark sei Vorschuß und nur Viktualienporto zu gewähren. — Am 15. November bittet Singer um 14 000 Rtlr. Vorschuß für Ephraim. R. XIII, 4.

5. Oktober 1771. Singer an Belów. Um in Königsberg den Silberzufluß zu heben, ist für folgende Sorten $13^1/_2$ Rtlr. zu geben, aber nur, wenn die eingeschmolzene Masse mindestens 6 lötig ist:

Polnische alte Tympfe zu 10 Lot 3 und 7 Lot 15—16 Grän fein,
„ „ Szostake zu 5 Lot 16 Grän fein,
„ neue Tympfe,
Danziger Sorten. R. M. B. 14, I.

—

12. November 1771. Singer an Below. Wenn die Lieferanten merken, daß nur für ausländische mindestens 8 Lot 4 Grän feine Sorten 13 1/2 Rtlr. gezahlt wird, werden sie sich wohl zur Lieferung der 6 lötigen ausländischen zu 13 3/8 Rtlr. bequemen. R. M. B. d. ordinäre Ausmünzung betr.

21. Dezember 1771.. Singer an Below. 13 1/2 Rtlr. kann einem allein nicht bewilligt werden, solches Monopol bringt der Münze nur Schaden. Ebenda.

Tabelle X.

Münzfuß nebst Instruktion für die Münzdirektoren.

Berlin, 10. Januar und Potsdam, 3. März 1764.

Nach R. M. B. Acta d. ordin. Ausmünz. betr. (Königsberg). Vol. I und Notizbuch Kröndes in der Königl. Münze Berlin.

Sorten:	Aus der rauhen Mark	Die rauhe Mark hält fein		Remedium		Vorbeschickung auf eine rauhe Mark	Nachbeschickung auf eine rauhe Mark
				im Schrot	im Korn		
	Stück	Karat Lot	Grän 〃	Prozent	Grän	Grän	Grän
Goldgeld:		Karat	Grän				
10-Tlr.-Stücke . .	17 1/2	21	9	1/8—1/4	1/4	0	1/4
5 〃 . .	35	21	9	〃	〃	0	〃
2 1/2 〃 . .	70	21	9	〃	〃	0	〃
Silbergeld:		Lot					
Taler	10 1/2	12	—	1/3—1/2	1	1	1/4—1/2 und für die Zessalien 1/2—1
1/2-Taler	21	12	—	〃	〃	〃	
1/4 〃	42	12	—	〃	〃	〃	
8-Gutegroschen . .	28	10	—	〃	〃	1 1/2	
4 〃 . .	43 3/4	8	—	3/4—1	〃	2	1/2 und für die Zessalien 1—1 1/2
2 〃 . .	63	6	—	〃	〃	〃	
1 〃 . .	112 1/2	5	—	1 1/2—2 1/2	〃	〃	
6-Pfennig	162	3	—	〃	〃	〃	〃
3 〃	300	2	14	〃	〃	〃	〃
18-Gröscher	39 3/8	9	—	?	〃	?	?
6-Gröscher	75	5	6	?	〃	?	?
3-Gröscher . . . . 3-Kreuzer 2-Stüber	142 1/2	4	4	1 1/2—2 1/2	〃	2	1/2 und für die Zessalien 1—1 1/2
2-Gröscher	151 7/8	3	—	〃	〃	〃	
1-Gröscher . . . . Kreuzer	281 1/4	2	14	〃	〃	〃	
Schilling	327	1	—	〃	〃	〃	
2-Mariengroschen	90	5	—	〃	〃	〃	
1 〃	144	3	10	〃	〃	〃	
4-Pfennig	225	2	14	〃	〃	〃	
Stüber 2-Gröschel	187 1/2	2	14	〃	〃	〃	
1/2-Stüber . . . . Gröschel.	375	2	14	〃	〃	〃	

Die schweren Sorten bis zum 8-Groschenstück sind Stück für Stück mit der Feile zu justieren und zu rändeln. Akkurate Justierwalzen und Durchschnitte für die kleineren Sorten, damit sie möglichst gleiches Gewicht haben, sind anzuwenden. Die Remedia dürfen nicht zur Verringerung des Münzfußes gebraucht werden.

Für die Nachbeschickung gelten die bemerkten Nachlässe, wenn die Zessalien mehrmals allein geschmolzen sind, je nachdem die Masse reich im Gehalt ausfällt. Die Nachbeschickung ist nicht zu mißbrauchen.[1])

Tabelle XI.

Salarienetats vom 16. Februar 1764.

Dieselben sollten am 1. Mai 1764 in Kraft treten, doch erlaubte der König auf einen Bericht Kröncke's vom 30. April, daß die Gehälter schon vom 16. Februar an danach gezahlt würden. (Provinz Brandenburg. R. XIII, 2.)

Alte Münze Berlin.
(Provinz Brandenburg. R. XIII, 1.)

	Rtlr.
Generaldirektor Kröncke	2000
Dessen Assistent Runge	600
Direktor v. Studnitz	600
Rendant Siegmund	700
Buchhalter Sarry	500
Kassierer Causid	250
Kassierer Runge	250
Zähler Wendemeyer	200
Münzmeister Nelcker	700
Wardein Siemens	400
Wardein Graff	400
Münzmeisterassistent Türck	250
Stempelschneider Ernst	400
Stempelschneider Abraham	400
Kassendiener Knöffel	120
Justitiar Schmidt	50
	7820

Neue Münze Berlin.
(Provinz Brandenburg. R. XIII, 1.)

	Rtlr.
Direktor Hynitzsch	600
Rendant Schatz	600
Buchhalter Lindemann	400
Kassierer Weil	250
Kassierer Ostwald	250
Zähler Arend	200
Zähler Lange	200
Münzmeister Runge	700
Wardein Wiedemann	400
Wardein Graff	400
Münzmeisterassistent Gösche	250
Stempelschneider Berger	400
Stempelschneider Seydel	400
Justitiar Schmidt	50
	5100

Breslau.
(R. M. B. 81, I.)

	Rtlr.
Direktor Singer	800
Rendant Langner	700
Buchhalter Meyer	400
Kassierer Hentschel	250
Kassierer Hacke	250
Münzmeister Gentz	700
Wardein Hartmann	400
Wardein Rouvière	400
Münzmeisterassistent Vogel	200
Medailleur Held	400
Medailleur Ulitsch	400
Justitiar Ludovici	50
	4950

[1]) Näheres über Remedium, Vor- und Nachbeschickung wird der folgende Band bringen.

Königsberg.

(R. M. B. d. ordin. Ausmünz. betr., Königsberg I.)

	Rtlr.
Director v. Below	500
Rendant Cämmerer	600
Buchhalter Heyde	400
Kassierer Braun	250
Kassierer Gantesweiler	250
Münzmeister Lauffer	700
Wardein la Garde	500
Münzmeisterassistent Guzevius	250
Medailleur Ludwig	400
Stempelschneider Steinbrück	300
Kassendiener Schreyer	120
Justitiar Hoff	50
	4320

Magdeburg.[1])

Direktor Wanney	—
Münzmeister Feska	—
Wardein Fleischmann	450[2])
Münzmeisterassistent Adler	—
Medalleur Mahrenholtz	—
Graveur Daniel Loos	—
Rendant Tesmar	—
Buchhalter Richter	—
Kassierer Benhold	—

	Rtlr.
Kassierer Wiedemann	—
Kassendiener Wolff	—
Justitiar Wilde	—

Cleve.[1])

Direktor Bube	500
Münzmeister Sausenthaler	600
Wardein Hobermann	450
Medailleur Marmé	500
Rendant Westphal	500
Buchhalter Müller	400
Kassierer Overmann	250
Kassierer Splitgerber	250
Kassendiener Lehmann	120
Justitiar Bernuth	50
	3620

Aurich.[1])

Direktor Unger	—
Münzmeister Winter	—
Wardein Wiedemann	—
Stempelschneider Northeim	—
Rendant Schnedermann	—
Buchhalter Langelaer	400[2])
Kassierer Mahn	—
Kassierer Hammann	250[2])
Kassendiener Gebhard	—
Justitiar Holze	—

---

[1]) Von Magdeburg, Cleve, Aurich habe ich in den Akten keine Etats aus dem Jahre gefunden. Die angegebenen sind aus Bahrfeldt, Marienburg, III, S. 111, 112, 126, 169.

[2]) Nach Provinz Brandenburg. R. XIII, 1 und 2.

Register.

Die Zahlen bedeuten die Seiten. Die Verweisungen auf die Darstellung sind durch zwei Striche (— —) von denen auf die Akten und Tabellen getrennt.

A.

B.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

N.

P.

Q.

R.

[1]) Er wie auch sein Nachfolger Tauentzien wurden auch Generalmünzdirektoren genannt. In der Tat war Generalmünzdirektor, wenn auch unbeschäftigt, bis zu seinem Tode (1762) Grauman. Retzow besorgte seine Geschäfte bis zu seinem Tode (1758). Ihm folgten Tauentzien und Köppen. S. diese.

S.

---

[1]) T. war Generalmünzdirektor nur insoweit es die Personalien der Münzbeamten und das Breslauer Münzwesen anging, die Hauptsache besorgte Köppen. S. auch „Retzow".

U.

V.

———

Z.

Druck von Fr. Stollberg, Merseburg.









